Staatl. Bibliothek
Regensburg

Hfl. 1703 (5

C

Geschichte

der

außereuropäischen Staaten.

Herausgegeben

von

mehreren Gelehrten.

Fünfter Band.

Britisches Indien.

Von James Mill.

Erster Band.

Quedlinburg und Leipzig.

Druck und Verlag von Gottfr. Basse.

1839.

Geschichte

des

britischen Indien.

Von

James Mill, Esq.

Hoc autem presse et distincte excutiamus sermone quodam activo et masculo, nusquam digrediendo, nil amplificando. *BACON*, De Augm. Scient. Lib. II.

Nach

der dritten englischen Original-Auflage übersetzt.

Erster Band.

Quedlinburg und Leipzig.

Druck und Verlag von Gottfr. Basse.

1839.

Zur

Kunigliche

Bibliothek

in

Regensburg

1839.

Vorrede.

Bei meinen vaterländischen Studien traf ich immer, nicht ohne einiges Erstaunen, auf ungewöhnliche Schwierigkeiten, sobald mich meine Forschungen auf ein Gebiet führten, welches in näherer Beziehung zu Indien stand. Bei anderen Gegenständen von einiger Erheblichkeit war fast immer wenigstens ein oder das andere Werk vorhanden, worin der materielle Theil der gewünschten Kunde zusammengestellt und Nachweisungen zu finden waren für weitere Nachfragen. Nicht so bei Indien. Die erforderlichen Notizen, um eine genügende Uebersicht dieser großen Schaubühne der britischen Thätigkeit zu gewinnen, waren nirgends gesammelt. Sie waren in einer Menge verschiedener Fachwerke verstreuet; zuweilen in größern Partien, häufig vereinzelt; zuweilen gesondert, häufig mit ganz heterogenen Stoffen versetzt: aber selbst wo Nachrichten über Indien von fremden Gegenständen befreit sich fanden, war gewöhnlich ein kleines Körnlein des Brauchbaren vergraben unter einem Wuste des Unnützen und Unbedeutenden. Häufig erwies sich ferner unter einer Masse von Angaben, welche als festbeglaubigte Thatsachen cursirten, der größere Theil als reine Annahmen, welche, dem Einen vom Andern entlehnt, von einer Generation der „indischen

Herren“ auf die andere sich traditionell fortgepflanzt hatten [1]).

Bei dem Aufwande von Zeit und Mühe, welchen es mir kostete, diese Stoffe zu meinem eignen Bedarfe zu sammeln und zu sichten, entstand das natürliche Bedauern, daß keiner der frühern Forscher seine eigene Sammlung zu diesem Behufe dem Nachfolger hinterlassen und die Arbeit, das zerstreute und verworrene Material auszuziehen und zu ordnen, ein für allemal gethan hatte. Daran reihte sich die zweite Betrachtung, daß, wenn meine Vorgänger sich eine Versäumniß hätten zu Schulden kommen lassen, ich selbst nicht frei sein würde von Tadel, wenn ich ebenfalls versäumte, was ich zu thun vermochte, Andern dieselbe Arbeit zu erleichtern und abzukürzen und ihnen die Kunde Indiens zugänglicher zu machen: ein Dienst, den ich selbst so hoch angeschlagen haben würde, wäre er mir von einem frühern Forscher geleistet.

Auf diese Weise entstand die Idee in mir, eine Geschichte Indiens zu schreiben. Ich würde vor der Aufgabe zurückgeschreckt sein, hätte ich von vorn herein die Schwierigkeiten derselben übersehen.

Die Werke, worin sich mehr oder weniger Nachrichten über Indien erwarten ließen, waren zahlreich genug, eine eigene Bibliothek zu bilden. Da waren Reisebeschreibungen und historische Werke, philologische und antiquarische Forschungen, Uebersetzungen aus der Literatur der Eingebornen, Werke über Religion, Gesetze, Wissenschaften, Sitten und Künste des indischen Volks.

Die indische Geschichte spielte nicht auf indischem Boden

1) *Οι γαρ ἀνθρωποι τας ἀκοας των προγεγενημενων, και ἡν ἐπιχωρια σφισιν ἡ, ὁμως ἀβασανιστως παρ᾽ ἀλληλων δεχονται.* **Thucyd. I. κ΄.**

allein. Die indischen Angelegenheiten hatten einer Menge Verhandlungen der Presse, einer Menge legislativer, executiver und selbst richterlicher Proceduren in England selbst zum Gegenstande gedient. Diese Verhandlungen und Proceduren bildeten natürlich in der Geschichte des britischen Indiens einen wesentlichen Bestandtheil; die Materialien derselben mußten mühselig aus den voluminösen Urkunden der britischen Literatur und Gesetzgebung ausgezogen werden.

Die britische Legislatur hat sich nicht begnügt, zu berathen und zu entscheiden; sie hat auch Untersuchungen angeregt und Behufs der Untersuchung Belege gefordert. Dadurch sind, Dank der glücklichen Oeffentlichkeit der parlamentarischen Verhandlungen, die Acten der Behörden in Indien, nebst ihrer Correspondenz mit einander, mit ihren Beamten und mit den Oberbehörden in England zur öffentlichen Kunde gebracht worden; ein unschätzbares Material, aber von einem so erdrückenden Umfange, daß kaum lange Jahre hinreichen, sich damit vertraut zu machen.

So viel in der Kürze von der Beschaffenheit des Materials [1]).

Die zweite Frage entstand über die Verwendung desselben zu einer brauchbaren Geschichte. Neben den Erfordernissen, welche allen Unternehmungen der Art gemein sind, zeigte sich hier ganz besonders das Bedürfniß der Kritik zur

[1]) „Il y avait plus de choses là-dessus qu'on ne le croyait communément, mais elles étaient noyées dans une foule de recueils immenses, en langue Latine, Espagnole, Angloise et Hollandoise, où personne ne s'avisait de les aller chercher: dans une quantité de routiers très-secs, très ennuyeux, rélatifs à cent autres objets, et dont il serait presqu' impossible de rendre la lecture intéressante. Les difficultés ne touchent guère ceux, qui ne les essuyent pas.“ Hist. des navigations aux terres Australes par M. le président de Brosse.

Bewältigung einer chaotischen Masse von solcher Ausdehnung, wo erst das Fremde ausgeschieden werden mußte, wo noch das Bedeutende von dem Unwesentlichen herauszuheben und die wahren Thatsachen und richtigen Folgerungen aus ihrem Gegentheile zu sichten waren; wo, vor allen Dingen, fest ermittelte Facta ausgesondert werden mußten aus einer Menge von Vermuthungen und Annahmen, welche im Geiste der Berichterstatter selbst sich mit der Wahrheit verschmolzen hatten [1]).

Eine Geschichte von Indien, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, muß deßhalb sein, was wir in Ermangelung eines bessern Ausdrucks eine „kritische Geschichte“ nennen [2]). Eine kritische Geschichte ist eine prüfende Geschichte; was hat sie aber zu prüfen?

[1]) „L'on ne sent que trop,“ sagt Gibbon, „combien nous sommes portés à mêler nos idées avec celles, que nous rapportons.“ **Mém. sur la monarchie des Mèdes. Miscell. III, 61** der Octavausg. Beispiele dieser Schwäche des menschlichen Geistes, welche Stewart in s. **Philosophy of the human mind** geistreich beleuchtet, werden wir im Verlaufe unsrer Geschichte öfters aufzudecken haben; eine gewisse Willfährigkeit in ihren Ansichten machte die Eingebornen Indiens, und verschiedene Umstände die europäischen Reisenden besonders dazu geneigt.

[2]) Die Idee einer kritischen Geschichte ist noch nicht sehr alt. Der Erste, welcher davon ein deutliches Bewußtsein gehabt zu haben scheint, sagt: „Je traiterai mon sujet en critique, suivant la règle de St. Paul: „Examinez toutes choses et ne retenez que ce qui est bon“. L'histoire n'est bien souvent qu'un melange confus de faux et de vrai, entassé par des écrivains mal instruits, crédules ou passionnés. C'est au lecteur attentif et judicieux d'en faire le discernement, à l'aide d'une critique, qui ne soit ni trop timide, ni trop téméraire. Sans le secours de cet art on erre dans l'histoire, comme un pilote sur le mer, lorsqu'il n'a ni boussole, ni carte marine.“ *Beausobre*, **Hist. de Manichée, disc. prél. p. 7.** Auch folgende Worte finden ihre Anwendung auf gegenwärtiges Unternehmen: „Une histoire critique ne pouvant être trop bien justifiée, j'ai eu soin de mettre en original, au bas de pages, les passages qui servent de preuve aux faits que j'avance. C'est un ennuyeux travail, mais je l'ai cru nécessaire. Si l'on trouve les ci-

Offenbar zwei Gegenstände und nur diese zwei. Erstens richtet sich dies kritische Urtheil auf den stofflichen Inhalt der Geschichte selbst, oder das, was der Historiker giebt als wirklich Geschehenes, Gesagtes, Gedachtes. Zweitens auf die Erweismittel, durch welche die Wirklichkeit jenes Inhalts erst gewonnen wird.

Hinsichtlich der Erweismittel ist die Aufgabe der Kritik, den Werth jeder Autorität und jeder einzelnen Angabe zu bestimmen, das Wahre vom Falschen zu sondern, einseitige Angaben zu combiniren, um ein vollständiges Resultat zu gewinnen, abweichende zu vergleichen, widersprechende zu wägen, um das Richtige herzustellen.

Hinsichtlich des gewonnenen stofflichen Inhalts ist das Geschäft der Kritik, die wahren Ursachen und Wirkungen, Tendenzen, Zwecke und Mittel in den Begebenheiten aufzufinden, das Innere derselben zu durchschauen, die Thatsachen in ihrer Wahrheit darzustellen.

Dem Leser würde mit den Resultaten dieser Prüfungen nicht gedient sein, wenn ihm die Gründe vorenthalten würden. Es bedarf deßhalb keiner Entschuldigung, wenn die Inductionen oder Beweisführungen, worauf sich meine Entscheidungen stützten, zuweilen etwas lang ausgefallen sind. Diese kritischen Untersuchungen mögen gut oder schlecht ausgeführt sein, sie mögen zu richtigen oder irrthümlichen Schlüs-

tations trop amples et trop abandonnantes, c'est un superflu, qui n'a coûté qu'à moi, et le lecteur peut bien m'en pardonner la dépense.“ Das. S. 24.

Einer unserer großen Geschichtschreiber sagt: „Es ist ein Recht, ist eine Pflicht des kritischen Geschichtschreibers, die Meinungen seiner Vorgänger zu sammeln und zu wägen, und je mehr Sorgfalt er auf die Prüfung verwendet, mit desto mehr Grund darf er hoffen, den allgemeinen Fond des Wissens zu vermehren.“ ***Gibbon*, Misc. Works IV, 589.**

sen geführt haben; sie waren wenigstens unstreitig an ihrem Platze, und mein Werk würde ohne dieselben bei allen etwaigen Vorzügen in anderer Hinsicht höchst unvollkommen geblieben sein [1]).

Die Wichtigkeit des Dienstes, welchen ich durch meine Arbeit dem Vaterlande zu leisten strebte, wird hoffentlich nicht verkannt werden. Das Publicum ist selbst geneigt, die Bedeutung der Interessen, welche sich an Indien knüpfen, eher zu hoch, als zu niedrig anzuschlagen. Und es kann als unbestreitbarer Grundsatz aufgestellt werden, daß die gute Verwaltung aller Branchen der öffentlichen Angelegenheiten immer dem Grade der Aufklärung proportional sein wird, welche im Publicum darüber verbreitet ist. Ueber Indien herrscht in England noch immer eine auffallende Unkenntniß; selbst unter den Gebildeten und unter denen, welche sonst den nationalen Interessen einen regen Antheil zuwenden, wird man selten Jemand finden, von dem man eigentlich sagen könnte, daß er Indien und die indischen Angelegenheiten kennte. Und man findet vielleicht kaum Einen, der sich näher damit bekannt gemacht hätte, ohne durch seine äußere Stellung dazu gezwungen worden zu sein.

Dies muß immer der Fall sein, so lange die Bekanntschaft mit Indien nicht zugänglicher gemacht wird. Nur

1) Selbst Andeutungen über rein britische Institutionen wurden nie ohne einen rechtfertigenden Grund gegeben. Unsere ganze indische Politik z. B. wurde durch parlamentarischen Einfluß geleitet; wie konnte das Eine genügend dargestellt werden, wie z. B. im letzten Capitel des vierten Bandes, ohne die leitenden Grundsätze des Andern zu erörtern? Die Resultate aller in England angestellten gerichtlichen Untersuchungen über indische Angelegenheiten hingen größtentheils von den Rechtsverhältnissen in England ab; wie konnten diese also zur Klarheit gebracht werden, ohne, wie bei dem Hastingsschen Processe, die Einzelheiten des englischen Rechts zu erwähnen, welche darauf entscheidend einwirkten?

Wenigen ist die Muße gestattet, nur einen kleinen Theil der Documente durchzulesen, welche bisher die einzige Quelle einer einigermaßen vollständigen Kenntniß Indiens waren; und unter den Wenigen, deren Zeit nicht durch Geschäfte und Vergnügungen ausgefüllt ist, wird die Mehrzahl durch die Schwierigkeit und das Ermüdende des Geschäfts abgeschreckt, diese Kenntniß aus der Menge der einzelnen Sammlungen erst zusammenzusuchen. Endlich war die Hauptquelle unter allen, die parlamentarischen Documente, ihrer Natur nach nur einem Vergleichweise beschränkten Kreise zugänglich.

Wenn jedoch über die Wichtigkeit der Arbeit selbst kein Zweifel entstehen kann, so ist dagegen die Befähigung des Arbeiters keineswegs aller Bedenklichkeit überhoben.

Ich habe mich hier über einen Einwurf auszusprechen, ungeachtet der ungünstigen Vorurtheile, welche solche Erklärungen leicht erregen, in denen ein Autor aus seiner Anspruchslosigkeit heraustritt und Behauptungen geltend macht, welche man eines persönlichen Interesses verdächtigen könnte; Behauptungen, welche freilich in gewissem Grade bei Jedem vorauszusetzen sind, der ein Buch schreibt, die jedoch in den meisten Fällen besser stillschweigend vorausgesetzt, als ausgesprochen werden.

Der Verfasser, wird man sagen, ist nie in Indien gewesen und besitzt kaum eine mehr als oberflächliche Kenntniß der Sprachen des Ostens.

Ich räume die Facta ein, und will mich über die Gründe erklären, weßhalb ich glaubte, dessenungeachtet ein sehr nützliches Werk über Indien schreiben zu können.

Erstlich fand ich, daß in den europäischen Sprachen ein hinreichender Fond von Notizen gesammelt ist, um den Historiker in den Stand zu setzen, jeden wesentlichen Punkt in

der Geschichte Indiens in sein Licht zu setzen. Irrte ich hierin nicht, so ist klar, daß ein Aufenthalt in Indien und die Kenntniß der indischen Sprachen wenigstens nicht unerläßlich war.

Zweitens bemerkte ich, daß man kein Bedenken trägt, einem Präsidenten und General-Gouverneur die Regierungsgewalten in Indien anzuvertrauen, auch wenn sie nie in Indien gewesen sind und keine der Landessprachen kennen.

Endlich wußte ich, daß uns mehrere der gediegensten historischen Werke geliefert worden sind ohne unmittelbare Anschauung des Landes, ohne Kenntniß seiner Sprache. Robertson sah nie America und schrieb die Geschichte America's. Er war nie in Deutschland oder Spanien und schrieb die Geschichte Karls des Fünften. Von Deutschland kannte er nicht einmal die Sprache, und er mußte die spanische erlernen, nur weil die Documente in dieser Sprache in keine der ihm bekannten übersetzt waren. Tacitus war nie in Germanien und kannte sicher nicht die Sprache unsrer rohen Voreltern, obgleich er den herrlichen Bericht von den Sitten der Germanen schrieb.

Allein da man allerdings durch einen Besuch Indiens Manches lernen kann, was ohne denselben unmöglich wäre, und man von keinem Wissen überhaupt behaupten kann, daß es gänzlich nutzlos sei, so steht nicht zu leugnen, daß ein Mann, welcher zu allen den Befähigungen, um eine Geschichte Indiens zu schreiben, die man in Europa erwerben kann, noch die hinzufügte, welche allein die Anschauung des Landes und der Verkehr mit den Bewohnern giebt, unleugbare Vorzüge besitzen würde. Dabei wird es aber nicht schwer sein, zu beweisen, daß der, welcher zu einem historischen Werke über Indien allein die Bildungsmittel benutzt hat, welche Europa gewährt, zu dem Unternehmen unendlich geeigneter

sein wird, als der, welcher dazu nur das Rüstzeug mitbringt, welches ihm Indien liefert, und daß die Erwerbung der einen Art der Befähigung fast durchaus die Erwerbung der andern ausschließt.

Denn betrachten wir die Vortheile, welche ein Besuch Indiens und die Kenntniß der Sprachen gewährt. Man kann dadurch Thatsachen sammeln, welche sich der sinnlichen Beobachtung bieten; man kann Notizen aufsuchen in solchen Schriften der Eingebornen, welche nicht übersetzt worden sind, und man kann durch den Verkehr mit den Eingebornen Mittheilungen erhalten, welche nie aufgezeichnet worden. Dies hat er voraus, und ich wüßte nicht, was weiter.

Allein die Beobachtungsfähigkeit im einzelnen Individuum ist äußerst beschränkt, und eine genügende Kenntniß jedes ausgedehntern Gegenstandes ist nur durch die Combinirung der Beobachtungen einer Menge von Individuen zu erlangen. Und von einer so weiten und reichen Erscheinungswelt, als Indien, wie wenig kann da ein einzelner Mensch in seinem ganzen Leben beobachten!

Wenn daher die persönlichen Beobachtungen eines Einzelnen ganz unzulänglich sind, um eine erschöpfende Kunde Indiens nur in einem einzelnen Zeitpunkte und vielmehr noch durch einen Zeitraum von Jahrhunderten zu geben; wenn dieselbe vielmehr aus einer großen Menge solcher einzelnen, in ihrer Einseitigkeit unzulänglichen Berichte gesammelt werden muß: so wird natürlich der die beste Geschichte Indiens schreiben, welcher am fähigsten ist, eine Masse von Zeugnissen zu benutzen. Es kann wohl kaum in Frage gezogen werden, daß die Erfordernisse einer tüchtigen Quellenforschung in Europa leichter zu erwerben sind, als in Indien.

Wer vermittelst eigner Wahrnehmung und Sprachfertig-

keit einen größtmöglichen Schatz von Kenntnissen über Indien sammeln will, muß den größten Theil seines Lebens auf Beobachtungen und Sprachstudien verwenden. Allein die geistigen Fertigkeiten, welche durch reine Beobachtung und Erlernung von Sprachen geübt werden, liegen jener Gabe der Combination, jener Schärfe der Unterscheidung, Classificirung, jener schlagenden Raschheit des kritischen Blicks, der Vergleichung, Wägung, Folgerung und Beweisverknüpfung, kurz allen jenen Thätigkeiten durchaus fern, durch welche aus den rohen historischen Erzen das lautere Metall gewonnen wird.

Alles, was in Indien sehens- und hörenswerth ist, kann schriftlich mitgetheilt werden. Sobald alles Bemerkenswerthe in Büchern niedergelegt ist, so kann Jemand, der überhaupt dazu befähigt ist, in einem Jahre in seinem Studirzimmer in England mehr von Indien kennen lernen, als ihm während des längsten Lebens in Indien selbst sein Auge und Ohr zuführen würde.

Sobald eine hinreichende Anzahl von Zeugnissen beisammen ist, um das Einseitige und Irrthümliche in den einzelnen Beobachtungen auszugleichen, so wird gewiß unter sonst gleichen Verhältnissen derjenige, welcher ganz auf diese fremden Zeugnisse gewiesen ist, mit weit größerer Wahrscheinlichkeit ein richtiges Urtheil über das Ganze bilden, als der, welcher daneben sich zugleich von einzelnen eignen sinnlichen Eindrücken leiten läßt. Es ist bekannt, wie sehr unser Urtheil durch den Eindruck einseitiger Eindrücke befangen wird; mit andern Worten, wie leicht unsere ganzen Vorstellungen von einem großen Ganzen eine falsche Färbung annehmen, sobald ein einzelner Theil desselben uns in einem unrichtigen Lichte erscheint. Jeder weiß, wie viel tiefer und lebhafter ein sinnlicher Eindruck wirkt, als eine Beschreibung; haben

wir daher von einer großen Erscheinung oder einem Complexe von Erscheinungen einen kleinen Theil gesehen und müssen das Uebrige aus fremder Mittheilung ergänzen, so ist sehr zu fürchten, daß der empfangene sinnliche Eindruck einen ungebührlichen Einfluß ausübt, den Geist befängt und die Conception des Ganzen unrichtig macht.

Wollte Jemand durch eigne Beobachtungen sich systematisch vorbereiten, um die Geschichte Indiens zu schreiben, so hätte er unter zwei Wegen zu wählen. Er hätte sich zu entschließen, entweder nur einen Theil mit Genauigkeit zu beobachten, oder müßte sich mit einer cursorischen Uebersicht des Ganzen begnügen. Für mehr reicht ein Leben nicht zu. Wählt er das Erstere, so wird seine Beobachtung sich nur auf einen vergleichsweise sehr kleinen Theil beschränken müssen. Welche Hülfe hiervon sich für ein Geschichtswerk erwarten läßt, ist schon angedeutet worden.

Desto nachdrücklicher konnte man die Vortheile des andern Verfahrens geltend machen und anführen, daß eine solche allgemeine Uebersicht, welche sich nur auf die Hauptmassen beschränkte, den Beobachter in den Stand setzen würde, auch die Nachrichten Anderer richtiger zu würdigen. Hierbei ist jedoch ein bekanntes, sehr wichtiges Gesetz der menschlichen Natur nicht außer Acht zu lassen. Daraus ist zu erwarten, daß eine überhin eilende Betrachtung in der beschriebenen Weise eben das wirksamste Verfahren sein wird, nicht, Irrthümer zu entfernen und Ansichten zu berichtigen, sondern nur, alle die Vorurtheile und schiefen Begriffe zu befestigen, mit welchen der Beobachter auslief. Dies Resultat wird durch eine stetige Erfahrung bestätigt und folgt mit einer fast unüberwindlichen Nothwendigkeit aus der Organisation des menschlichen Geistes. Bei einer cursorischen Ueber-

ſicht, wo der Geiſt die ganze andrängende Menge der Objecte nicht zu bewältigen vermag, heftet er ſich natürlich an wenige und überſieht die übrige Maſſe. Und welche von ihnen werden den Geiſt vorzugsweiſe an ſich ziehen? Die, welche in den Strom ſeiner eignen Gedanken einfallen, welche mit ſeinen frühern Eindrücken verwandt ſind, welche ſeine vorgefaßten Meinungen befeſtigen. Denn welches Geſetz wird dieſe Wahl beſtimmen, als das der Aſſociation? Und wird dieſe Aneignung des Verwandten nicht durch vorherrſchende Ideen beſtimmt? Dazu tritt die mächtige Gewalt der Neigungen; das Vergnügen, welches jeder Menſch darin findet, bei jedem Schritte Beweiſe zu finden, daß er Recht hat, und daher das unwillkürliche Streben, ſich dieſe Befriedigung zu verſchaffen; die Abneigung vor Beweiſen, daß man Unrecht hat, und daher die ſtarke Verſuchung, ſolchen unangenehmen Gegenſtänden auszuweichen.

Wer in Europa, ohne ſelbſt in Indien geweſen zu ſein, es unternimmt, die Materialien der indiſchen Geſchichte zu verarbeiten, befindet ſich hinſichtlich der zahlreichen Individuen, welche dort geweſen und von denen der eine dies, der andere das geſehen und bemerkt hat, in einer ähnlichen Stellung, wie der Richter zu den Zeugen. Bei einer verwickelten Unterſuchung liegen verſchiedene Ausſagen vor. Ein Zeuge hat einen Theil des Thatbeſtandes bemerkt, der andere einen andern; andere haben daſſelbe von verſchiedenen Seiten aufgefaßt, noch andere widerſprechen ſich. Der Richter vereinigt die einzelnen Fragmente der Wahrheit, welche er von den verſchiedenen Zeugen erhält; er bemerkt, wo ſie zuſammenpaſſen, wo ſie unvereinbar ſind; er forſcht nach Anzeigen der Wahrhaftigkeit bei'm einen, der Unwahrheit bei'm andern, der richtigen Auffaſſung bei'm einen, der Verblendung bei'm andern.

Er vergleicht die Gesammtheit der bestimmten Angaben mit der allgemeinen Wahrscheinlichkeit des Falles, prüft sie nach den erkannten Gesetzen der menschlichen Natur und sucht sich von der verwickelten Sache eine vollständige, klare Auffassung zu bilden. Wird nicht natürlich angenommen, daß in einem solchen Falle, wo eine Menge von Zeugnissen vorhanden ist, der Richter, ohne Augenzeuge gewesen zu sein, durch seine Untersuchung eine vollständigere Ansicht des Thatbestandes erlangt hat, als alle die Individuen, aus deren Aussagen er schöpfte [1])?

Jedoch wenn ein der unmittelbaren Sammlung von Thatsachen und der Erwerbung von Sprachfertigkeiten ge-

[1]) Die Indier selbst haben eine treffende Fabel von der Superiorität der comprehensiven Forschung über die einseitige Beobachtung.

„Eines Tags," erzählt Ward, „theilte mir der Sănskritŭ, der Oberpundit im Collegium des Fort William, in einem Gespräche über Gott folgende Parabel aus einem ihrer heiligen Bücher mit: In einem Lande war ein Dorf von blinden Menschen, die von einem wunderbaren Thiere gehört hatten, das Elephant hieß, von dessen Aussehen sie sich aber keine Vorstellung machen konnten. Eines Tags kam ein Elephant durch den Ort, und das ganze Dorf versammelte sich um ihn; Einer betastete seinen Rüssel, ein Anderer sein Ohr, ein Dritter seinen Schwanz, und noch ein Anderer seine Beine. Nachdem sie so ihre Neugierde befriedigt, kehrten sie in das Dorf zurück, setzten sich zusammen und theilten den Uebrigen ihre Ansichten mit. Der, welcher den Rüssel erfaßt hatte, meinte, das Thier müßte eine Gestalt haben ungefähr wie ein Pisangbaum; der, welcher an das Ohr gerathen war, meinte, es müßte einem Wedel gleichen; der, welcher den Schwanz in Beschlag genommen, verglich es einer Schlange, und der endlich, welcher das Bein befühlt hatte, dachte sich das Thier wie einen Pfeiler. Ein alter blinder Mann, der klüger war, schüttelte bei diesem Zanke den Kopf und meinte zuletzt: Ihr seid Alle aus gewesen, das Thier zu untersuchen, und was ihr erzählt, muß deßhalb wahr sein. Ich denke deßhalb, der Theil, der dem Pisangbaume gleicht, wird sein Rüssel sein; was ihr einem Wedel vergleicht, muß sein Ohr sein; der Theil, welcher ist wie eine Schlange, muß der Schwanz sein, und was einem Pfeiler gleich ist, kann nur sein Bein sein. So setzte der alte Mann aus allen ihren Vermuthungen die ungefähre Gestalt des Elephanten zusammen." **A View of the History, Literature and Religion of the Hindoos, by the Rew. W. Ward. Introd. p. 88. London 1817.**

widmetes Leben die Erwerbung der Kenntnisse und Fertigkeiten ausschließt, welche zu einer tüchtigen Bearbeitung des vorhandenen Materials dienen, so ist es noch unverträglich mit andern Begabungen, welche in höherm Grade erst den wahren, höhern Beruf des Historikers bilden. So groß und schwierig das Geschäft ist, das Licht der Wahrheit mit Meisterschaft aus einem Chaos roher Materialien herauszufördern, so ist es doch noch nicht die schwierigste seiner Functionen, nicht die, welche auf der Vereinigung der höchsten und seltensten geistigen Fähigkeiten beruht. Es ist die Aufgabe des Historikers, nicht nur die baare Außenseite der Dinge zu enthüllen, sondern auch die Eigenschaften, welche jedem Beobachter augenfällig sind in den Thaten, Institutionen, Gesetzen, welche den Inhalt seiner Darstellung bilden. Sein Vorwurf ist es, von allen Vorgängen, legislativen, administrativen, richterlichen, mercantilen, kriegerischen, welche er darstellt, die volle, innere Wahrheit zu geben, eine klare Darlegung zu geben ihrer Ursachen, ihrer Folgen, ihrer ursprünglichen Tendenzen und der Umstände, welche in Uebereinstimmung oder im Gegensatze mit diesen ursprünglichen Tendenzen wirkten. Zur Erfüllung dieses hohen Berufs ist kaum irgend eine Art des Wissens erläßlich, kaum irgend ein Grad des Wissens genug. Der Historiker bedarf einer tiefen Erkenntniß der Gesetze der menschlichen Natur, denn sie ist das Ende mit Mittel alles historisch Geschehenen. Er bedarf des tiefsten Blicks in die socialen Verhältnisse und Zustände, die Resultate jener Gesetze in ihrem massenhaften Zusammenwirken. Mit Klarheit muß er das werkthätige Spiel des Regierungsmechanismus durchschauen; denn wie die allgemeinen Bewegungsgesetze modificirt werden durch die Friction, deren Kraft erst ermittelt und ausgeglichen werden muß; so hat auch der Historiker genau

den Widerstand zu berechnen, welchen die allgemeinen Gesetze der menschlichen Natur durch besondere Einwirkungen und individuelle Varietäten erleiden können, und die Summe desselben in seinen Voraussetzungen und Schlüssen mit in Anschlag zu bringen. Kurz, das ganze Gebiet der menschlichen Natur, das Gebiet der Gesetzgebung, des Rechts, der Verwaltung, bis zu Krieg, Handel und Diplomatie muß seinem Geiste gegenwärtig sein [1]).

Ich glaube nicht, daß selbst meine strengsten Richter die Entfernung meiner Fähigkeiten von dieser Höhe des Standpunktes, welche dem Historiker wünschenswerth ist, höher anschlagen wird, als ich selbst es thue. Allein mein ganzes Leben, welches, wie ich ohne Bedenken ausspreche, ein arbeitsames gewesen ist, ist der Erwerbung jener Fähigkeiten gewidmet gewesen, und ich will gern bekennen, es schien mir wahrscheinlich, daß ich diese Befähigung in höherem Grade besäße als Andere, denen diese Bestrebungen fremd waren. Und dann war meine Meinung, da kein höher Berufener erschien, das Werk zu übernehmen, es sei immer besser, es unvollkommen und wie ich es vermochte zu thun, als gar nicht.

Bei den Beamten der Compagnie verdient vorzüglich die Aufrichtigkeit Anerkennung, mit der sie selbst gestehen, daß sie Indien nur sehr dürftig kennen lernen können. Es ist unbestreitbar, daß sie ihre Stellen in einem Alter antreten, wo sie nur sehr wenige allgemeine Kenntnisse besitzen können. Und dann gestehen sie selbst, daß ihre Stellung in Indien ihnen fast ganz verbietet, das Land kennen zu lernen. Un-

1) „Aux yeux d'un philosophe les faits composent la partie la moins intéressante de l'histoire. C'est la connaissance de l'homme, la morale et la politique, qu'il y trouve, qui la relevent dans son esprit.“ Gibbon, Mém. sur la Monarchie des Mèdes, Works III, 126.

geachtet daher des hohen Talents, selbst in literarischer Hinsicht, welches viele von ihnen gezeigt haben, erstreckten sich ihre Versuche doch nie weiter, als auf sehr einzelne Theile der indischen Geschichte [1]).

Lord Teignmouth sagt in seiner berühmten Schrift über die Einkünfte von Bengalen: „Betrachten wir die Natur und Größe unserer Erwerbungen, den Charakter der Bevölkerung, welche unter unsere Herrschaft gekommen ist, die Verschiedenheit ihrer Sprachen und Sitten; daß wir ferner die Regierungsverwaltung überkommen haben, ohne ihre frühere Verfassung zu kennen, ohne praktische Erfahrung im asiatischen Finanzwesen: so wird es nicht überraschend erscheinen, wenn wir in Irrthümer verfallen sind und wenn einige noch jetzt der Berichtigung harren. Betrachten wir ferner die Gestalt der britischen Regierung in Indien, so finden wir sie wenig geeignet zu einer raschen Einführung von Verbesserungen. Die Mitglieder, aus welchen dieselbe besteht, sind in einem Zustande beständiger Fluctuation, und die Zeit ihres Aufenthalts läuft oft ab, ehe sie haben Erfahrung erwerben oder anwenden können. Officielle Formen nehmen nothwendig einen bedeutenden Theil der Zeit weg, und der beständige Druck der Geschäfte läßt wenig Muße zu Studien und Reflexionen, ohne welche keine Kenntniß der Grundsätze und der Einzelheiten der Einkünfte dieses Landes erworben werden kann. Richtige Belehrungen erhält man ebenfalls nur mit

[1]) **De quibus partibus singulis quidam separatim scribere maluerunt, velut onus totius operis veriti, et sic quoque complures de unaquaque earum libros ediderunt; quas ego omnes ausus contexere, prope infinitum mihi laborem prospicio et ipsa cogitatione suscepti muneris fatigor. Sed durandum est, quia coepimus, et si viribus deficiemus, animo tamen perseverandum.“ Quintil.** Die Worte sind nicht ohne Beziehung.

Schwierigkeit, weil sie zu oft aus der bloßen Praxis entnommen werden, statt daß man festen Principien folgen sollte [1]).“

Lord William Bentinck, welcher Gouverneur des Fort St. George und Präsident in Madras gewesen war, äußert sich in sehr entschiedenen Ausdrücken: „Das Resultat meiner eignen Beobachtung während meines Aufenthalts in Indien ist, daß die Europäer im Allgemeinen wenig oder nichts von den Sitten und dem Leben der Hindu's kennen. Einige auffallende Umstände sind uns bekannt, welche jeder im Fluge aufraffen kann; aber ihre Denkweise, ihre häuslichen Sitten und Gebräuche, worin eine Kenntniß des Volks besteht, sind uns, fürchte ich, größtentheils unbekannt. Wir verstehen nur sehr unvollkommen ihre Sprache; sie kennen vielleicht die unsrige besser, allein immer nicht genug, um von Gegenständen, welche in den vereinzelten Ausdrücken des täglichen Bedarfs nicht vorkommen, uns eine Beschreibung zu geben. Wir associiren uns nicht mit den Eingebornen und können es nicht. Wir können sie nicht in ihrem Hause, in ihrer Familie beobachten. Wir sind nothwendig sehr auf unsere Häuser beschränkt durch das heiße Klima. Alle Bedürfnisse und Geschäfte, welche eine nähere Berührung mit den Eingebornen herbeiführen könnten, werden durch Andere vermittelt; wir sind eigentlich nur Fremde im Lande [2]).“

Ein anderer Beamter der Compagnie, Sir Henry Strachey, ein Mann von seltner Landeskenntniß und großer allgemeiner Bildung, bemerkt über den Zustand der Rechtspflege unter dem englischen Gouvernement: „Europäer in un-

[1]) Anhang zum fünften Berichte des Comité des Hauses der Gemeinen über die Angelegenheiten der ostindischen Compagnie, 1810. Das Comité hielt die Stelle für wichtig genug, sie in ihrem Bericht aufzunehmen.

[2]) **Observations of Lord W. Bentinck.**

ferer Stellung sind nothwendig nur wenig geeignet, als Richter und Magistrate zu wirken, vorzüglich, weil wir den Eingebornen zu fern stehn, weil wir nach allen Studien ihre Sitten, Gewohnheiten und Sprachen nur sehr dürftig kennen.“ „Wir können den Genius des Volks nicht in seiner eignen Lebenssphäre studiren. Wir kennen wenig von ihrem häuslichen Leben, ihrer Bildung, ihrer Unterhaltung, ihren Vergnügungen, Geschäften, Casten, von allen ihren nationalen und individuellen Eigenthümlichkeiten.“ „Die Schwierigkeit, von den Eingebornen sichere Belehrungen zu erhalten, entsteht vorzüglich aus dem Mangel an Verkehr und Berührung mit ihnen, aus der Eigenthümlichkeit ihrer Sitten, aus ihrer völligen Unbekanntschaft mit unsrer Eigenthümlichkeit und unsrer Unbekanntschaft mit der ihrigen [1]).“

[1]) Fünfter Bericht, wie oben, S. 534, 562. „Es ist Thatsache, daß die Compagniebeamten, von denen man am ehesten eine genaue Kenntniß dieser Zustände erwarten sollte, durch ihre Stellung am wenigsten dazu fähig sind. Im Anfange ihres Aufenthalts in Indien haben sie jede Stunde auf die Erlernung der Sprache, der Gesetze und Sitten der Eingebornen zu verwenden, und die spätern Jahre ihrer Dienstzeit werden noch völliger von den verdrießlichen mühsamen Geschäften ihres Amtes in Anspruch genommen.“ **Considerations on the present political state of India, by Al. Fraser Tytler, late assistant judge in the twentyfour Pergunnahs, Bengal Etabl. p. XII.** Ueber diese Schwierigkeiten, welche sich den Europäern bei ihren Beobachtungen entgegenstellten, stimmen fast alle competenten Zeugen überein, vgl. Broughton's Briefe aus einem Mahrattalager, S. 3; Malcolm's Ansicht der politischen Geschichte Indiens S. 449. Lieutenant Moor, der wohlunterrichtete Verfasser des **Narrative of the operations of Capt. Little's detachment**, bemerkt, nachdem er mehrere irrige Ansichten widerlegt hat: „Andern gleich begründeten und unterhaltenen Meinungen zu widersprechen, welche die guten Leute in England hegen, wäre ein vergebliches Bemühen; die Sachen werden ja erzählt „von dem und dem Herrn, der selbst in Indien gewesen ist,“ nämlich vielleicht auf einer oder zwei Reisen. Freilich sind dies durchaus nicht die Leute, von denen man Belehrung erwarten kann, so wenig (aber gewiß auch nicht weniger), als manche Herren, welche einige Jahre in Indien residirt haben. Denn ein solcher kann sehr leicht lange Jahre in

Zweierlei darf ich versichern, gethan zu haben.

Ich habe der Erforschung der Thatsachen einen Fleiß und eine Ausdauer gewidmet, welche nicht leicht übertroffen werden kann. Und ich glaube, es ist kein erheblicher Punkt in der Geschichte Indiens, welchem durch die von mir beigebrachten Zeugnisse nicht das ihm gebührende Licht geworden wäre. Dabei können freilich hinsichtlich mancher Einzelheiten sich Documente finden, welche nicht in meinem Bereiche lagen, und hinsichtlich der neuesten geschichtlichen Begebenheiten werden viele Personen im Besitze von Mittheilungen sein, durch welche die Erzählung reicher und vielleicht genauer im Detail geworden sein würde. — Nachdem ich die Materialien der indischen Geschichte vollständiger und genügender, als einer der frühern Forscher vor mir ausgebreitet hatte, folgte ich in der Darstellung meinem eignen Urtheile; nicht, als ob ich meine Gedanken für besser hielte als fremde, sondern weil die Sache der Wahrheit dies strenge Gesetz gebot. Dies gestattete mir nicht, irgend eine Meinung für wahr zu geben, bis ich mich selbst von ihrer Wahrheit überzeugt hatte; viel weniger, wenn das Gegentheil der Fall war.

Locke sagt, wer bei'm Schreiben seinen eignen Gedanken folge, dürfe nur auf den Beifall sehr Weniger hoffen, nämlich derer, welche bei'm Lesen ihren eignen Gedanken folgen. „Bei den Uebrigen," fährt er fort, „ist es nicht gestattet, ohne Tadel seinen eignen Gedanken zu folgen in der Aufsuchung der Wahrheit, wenn diese nur ein weniges von der gewöhnlichen Heerstraße abführen."

den Städten Calcutta, Madras oder Bombay zubringen, ohne von den Verhältnissen, Vorurtheilen u. s. w. des innern Landes mehr zu erfahren, als wenn er nie von London, Dublin oder Edinburgh aus seiner Ruhe aufgestört wäre." S. 196.

Machte er diese Erfahrung schon bei der Darstellung allgemeiner abstracter Wahrheiten, wie viel weniger wird eine Darstellung concreter Verhältnisse und Handlungen diesem Schicksale entgehen können! Allein im Bewußtsein, in meinen Ansichten der reinen Liebe zur Wahrheit gefolgt zu sein, fühlte ich die Verpflichtung, mit derselben Liebe zur Wahrheit sie auszusprechen, „ohne Verletzung der Bescheidenheit, doch mit dem Muthe eines Mannes, der die Rechte der Vernunft nie verleugnet," und mit der männlichen Geradheit, welche die Reinheit des historischen Charakters zu verlangen schien.

Die wahrscheinlichen Folgen habe ich mir nicht verborgen. „**La perfection d'une histoire,**" spricht ein großer Richter, „**est d'être désagréable à toutes les sectes et à toutes les nations; car c'est une preuve, que l'auteur ne flatte ni les uns ni les autres, et qu'il a dit à chacun ses verités** [1])."

Wer nach dem Beifalle des Augenblicks hascht, hat zwei wohlbekannte und wohlbetretene Pfade vor sich.

Der erste ist, sich einer besondern, mächtigen Partei anzuschließen, die Parteiführer zu erheben, ihre Gegner anzugreifen, ihre Grundsätze ins vortheilhafteste Licht zu stellen, die der Gegner nach Kräften gehässig zu machen. Hierdurch sichert man sich den lauten und eifrigen Beifall von einer Seite, und der lebhafte Beifall einer Partei steckt an und reißt alle die mit sich fort, welche kein besonderes Interesse an der Gegenpartei nehmen.

Der zweite Weg besteht in einem doppelten Verfahren. Das erste ist, „sich auf Gemeinplätzen zu tummeln, sich an

[1]) **Bayle, Eclaircissemens, sur le Dictionnaire.**

allgemeine Neigungen und Gefühle zu wenden, um ohne Mühe zu glänzen und ohne Kampf zu erobern.“ Das Zweite ist, immer in gütlichem Wege zu unterhandeln, bei jeder Meinung, bei jedem Grundsatze halb zurückzutreten, nie zu Gunsten einer Entscheidung weiter zu gehen, als das gute Vernehmen mit den Gegnern gestattet, und durch angemessen angebrachtes Lob, und durch Einbiegen und liebenswürdige Nachgiebigkeit alle Parteien zu gewinnen. Dies geschieht ohne augenfällige Inconsequenzen, indem man alles nähere Eingehen auf einen Gegenstand meidet und sich an vage, allgemeine Phrasen hält. Hat man dabei eine angenehme Schreibart in seiner Gewalt, so ist es leicht, sich bei allen Parteien in ein vortheilhaftes Licht zu setzen und besonders über seinen Charakter viel Ruhm einzuernten [2]).

Besäße mein Werk auch ein weit größeres Recht auf eine günstige Aufnahme, als selbst die Parteilichkeit des Urhebers ihm zuschreibt, so habe ich mich doch so weit von beiden Pfaden entfernt, daß ich es allein der wahrhaft liberalen Gesinnung, das heißt, der geistigen Kraft anheimstellen kann, welche im Volke verbreitet ist. Ich habe schon genug gethan, um mir den Unwillen der Fanatiker und Engherzigen unter allen Parteien zu sichern. Ich habe mich aber getröstet mit dem Glauben an eine Höhe der Bildung und Aufklärung in unserm Lande, welche ein Buch als nützlich anerkennen würde, auch wenn es weder das Gute, noch das Schlechte in Menschen und Gemeinschaften weder überhöbe, noch verkleinerte; mit dem Glauben, unter allen Parteien viele zu finden, welche

[1]) Mancher hat seinen ganz ansehnlichen Ruhm bloß dadurch erworben, daß er alles Vaterländische lobte. Und es giebt Leute, die ganz aufrichtig behaupten, ein Schriftsteller müsse in allen Dingen Alles anwenden, dem Vaterlande Recht zu geben, sonst sei er kein Freund desselben. — Der Verfasser war nicht dieser Meinung.

entfernt von der Befleckung gemeiner Antipathien, einen Autor, welcher, obgleich er nie geredet, um zu gefallen, doch auch nie geredet hat, um zu verletzen, für die Feindseligkeiten des niederen und unedlern Theils jeder Partei entschädigen würden.

Ich verkenne selbst nicht viele Mängel des Werks, welches ich dem Publicum vorlege, und finde es wahrscheinlich, daß unbefangene, schärfere Augen noch viele entdecken werden, welche den meinigen entgehen. Allein ich verwerfe einen Richter, welcher nur das richtet, was ich nicht gethan habe. Ein wirklich ersprießliches Urtheil kann nur hervorgehen aus einer genauen Abwägung dessen, was ich gethan, zu dem, was ich nicht gethan habe.

Es ist dabei nicht zu übersehen, wie weit die Kräfte des Einzelnen reichen. Bei einem so ungeheuren Gegenstande war es für die Kräfte des Einzelnen unmöglich, Alles zu leisten. Vieles mußte zur Seite gelegt werden, was Andere aufnehmen mögen; Vieles konnte nur berührt werden, was Andere erschöpfen mögen. —

In der Orthographie der indischen Namen habe ich nicht nach einer gelehrten Genauigkeit gestrebt; ich habe mich selbst nicht um Gleichförmigkeit in der Schreibart desselben Namens gekümmert. Da fast Jeder seine besondere Schreibart in diesen Namen hat, so schien es mir selbst nicht bedeutungslos, in einem Werke, welches in die Kenntniß Indiens einführen soll, eine Probe auch dieser Regellosigkeit zu geben.

Inhalt.

Vorrede.
Glossar.

Erstes Buch.

Geschichte der englischen Niederlassung in Indien von ihrem ersten Anfange bis zur festen Begründung der Compagnie. Seite 1.

Erstes Capitel.

Früheste Handelsversuche. Aus einer Handelsinnung bildet sich eine Actiencompagnie. S. 2.

Zweites Capitel.

Erste, zweite und dritte Actiengesellschaft. S. 23.

Drittes Capitel.

Fernere Geschichte der Compagnie bis zu ihrer Vereinigung mit den Merchant Adventurers. S. 50.

Viertes Capitel.

Fernere Geschichte der Compagnie bis zum Entwurfe einer neuen Compagnie. S. 68.

Fünftes Capitel.

Eine neue Compagnie. Union beider Compagnien durch Vermittelung des Grafen Godolphin. S. 86.

Zweites Buch.

Die Hindus.

Erstes Capitel.

Zeitrechnung und Urgeschichte. S. 112.

Zweites Capitel.

Eintheilung des Volks. S. 131.

Drittes Capitel.

Regierungsverfassung. S. 149.

Viertes Capitel.

Gesetze. S. 163.

Fünftes Capitel.

Abgaben. S. 208.

Sechstes Capitel.

Religion. S. 235.

Siebentes Capitel.

Sitten. S. 315.
Anhang. S. 356.

Glossar.

Adawlut (Edahlut), Gerechtigkeit, Name eines Gerichtshofes. Dewany Adawlut und Fonjdarry Ad. Namen der Civil- und Criminalgerichte.

Ameer, Emir, mahomedanischer Edler.

Ameer al Omrah, Herr der Herren.

Anna, eine Münze, der sechszehnte Theil einer Rupie.

Aumeen (Ahmin), beglaubigt, bevollmächtigt. Name eines interimistischen Stellvertreters eines Zemindar oder eines sonstigen öffentlichen Bevollmächtigten.

Aumil (Ahmil), Beamter. Ein eingeborener Zolleinnehmer. Aufseher eines Landdistricts im Auftrage der Regierung, eines Zemindars oder Pächters.

Aumildar, ein Einnehmer der Abgaben mit großen sonstigen Vollmachten unter der muhamedanischen Regierung.

Aurung (Ahr.), Werkstätte.

Bala-Ghaut (Ghaat), oberhalb der Ghauts, das hohe Flachland gegen die Mitte Indiens, im Gegensatze zu Payeen-Ghaut, das Land unterhalb des Ghautsgebirges.

Banyan, ein indischer Kaufmann. In Bengalen bezeichnet es die Eingeborenen, welche die Geldgeschäfte der Europäer besorgen und zuweilen als Dolmetscher dienen. In Madras heißen dieselben Dubash, eigentlich einer, der zwei Sprachen spricht.

Batta, Bedürfniß. Rationen der Truppen im Felde.

Bazar, Marktplatz.

Bega, ein Landmaß, in Bengalen ungefähr der dritte Theil eines Acre (etwa 4800 Quadratfuß).

Begum, ein Frauenzimmer von hohem Range.

Bice (Beiß), Vaisya, ein Mann aus der dritten Hinducaste, der handel- und gewerbtreibenden Classe.

Brahmin, Brahman, Mann aus der ersten Caste, Priester.

Brinjarie, Kornhändler.

Bungalow, eine Art von Landhäusern, welche in Bengalen gewöhnlich sind.

Caly Yug, Calyoogum, das gegenwärtige, vierte Weltalter nach der indischen Zeitrechnung.

Caste (span. casta), erbliche Volksklasse.

Caravanserai, das Serai einer Caravane.

Cawzi, Kazy, muhamedanischer Richter, zugleich als öffentlicher Notar mit einem Amtssiegel. Dasselbe, was in der Türkei der Cadi.

Cauzy-ul-Cazaut, Richter der Richter, der oberste Richter.

Chandala (Tschand.), eine der niedrigsten Hinducasten.

Choky, Chokee (Tsch.), Stuhl, Wachtposten, Zollhaus.

Choultry oder Serai ein öffentliches bedecktes Gebäude zum Gebrauche der Reisenden.

Chout, ein Viertel, der vierte Theil einer streitigen Summe. Mahratta Chout, der vierte Theil des Tributs der Mahratten.

Chubdar, Stabträger, Diener eines vornehmen Indiers. Er trägt einen langen, silberbeschlagenen Stab, meldet die Besuche an und läuft vor seinem Herrn her, indem er laut dessen Titel und Würden ausruft.

Circar, Beamter; Geschäftsführer; Regierungsbezirk. Bei den Europäern in Bengalen Bezeichnung der indischen Schreiber und Rechnungsführer in öffentlichen und Privatdiensten.

Colluries, Salzwerke.

Cooly, Tagelöhner, Lastträger.

Coß, ein Längenmaß, etwa zwei engl. Meilen, doch in den verschiedenen Theilen Indiens verschieden.

Cowries, eine Art kleiner Muscheln, welche in den südlichen Theilen Indiens als Scheidemünze cursirt.

Crore, zehn Millionen.

Cshatriya, Chetterie, Khetery, ein Mann aus der zweiten oder Kriegercaste.

Cutcherry, Gerichtshof; Steueramt.

Cutwal, Katwal, erster Polizeibeamter, Marktaufseher in einer großen Stadt.

Dar, Träger, Halter, in Zusammensetzungen, als Chobdar, Stabträger, Zemindar Landhalter, Landvogt. Mit der Endung —ee, —y bezeichnet es das resp. Amt, z. B. Zemindaree.

Darogah, Aufseher.

Daum, Dam, der vierte Theil einer Rupie, eine Kupfermünze.

Deccan, wörtlich: der Süden, bei den Muhamedanern das Land zwischen den Flüssen Nerbuddah und Crishna.

Decoits, Straßenräuber.

Dewan (Djuan), eingeborener Beamter, Richter, Steuereinnehmer.

Dewanny, das Amt, der Bezirk eines Dewan.

Doab, ein Landstrich zwischen zwei Flüssen.

Droog, befestigte Anhöhe.

Dubash, s. Banyan.

Durbar, die Audienz, das Audienzzimmer.

Faqueer, Fakir, ein religiöser Büßender.

Firmaun, Firman, königlicher Befehl, Mandat, Urkunde.

Foujdar, Phousdar, unter der Mogulregierung ein Beamter, der über einen großen District eine Art Polizei und Criminaljustiz übt, auch Steuern erhebt.

Ghaut, Gebirgspaß, Fuhrt durch einen Fluß. Im Plural Name einer Gebirgskette.

Ghee, geklärte, geläuterte Butter, welche die Hindus auf besondere Weise zubereiten.

Ghirdawar, Polizeiaufseher, unter welchem die Goyendas, Angeber, stehen.

Gomastah, Agent, Bevollmächtigter.

Gooroo (Guru), geistlicher Führer.

Gunge (Guntsch), Magazin, vorzüglich für Korn. Märkte im Großen an bestimmten Tagen. Handelsniederlagen.

Gurry, eine durch Thürme befestigte Mauer.

Haram, Seraglio, die Wohnung der Frauen.

Hircarra, ein Führer, Bote, Kundschafter.

Howda, der Sessel auf einem Elephanten, dessen sich die Großen in Indien bedienen. Er ist etwa wie der Kasten einer Sänfte gestaltet.

Jagheer, Jaghire, eigentlich: Ort des Nehmens; eine Anweisung von Seiten der Regierung auf einen bestimmten Theil der Landeinkünfte, entweder zum persönlichen Gebrauche des Empfängers, oder gewöhnlich in Commission für eine öffentliche Lieferung, gewöhnlich zur Verpflegung von Truppen.

Jamma, die Sammlung, das Ganze, der Totalbetrag einer Landanweisung.

Jammabundy, schriftliches Verzeichniß einer Gesammtheit von Abgaben und Leistungen.

Jeel, Keel, seichtes Wasser, Morast.

Jinjal, eine Drehbasse.

Jungle, Jangle, Dickicht, eine mit Rohr und hohem Grase dicht bewachsene Gegend.

Khalsa, eigentlich: rein, ungemischt. Das Steueramt, die Schatzkammer. Khalsaländereien, deren Einkünfte in den Schatz fließen.

Khan, Titel der muhamedanischen Großen.

Khilaut, ein Ehrenkleid, welches Fürsten verleihen als Zeichen der Gnade.

Killadar, Befehlshaber einer Festung.

Kist, Zahlungstaxe.

Kushoon, eine Truppenabtheilung, sehr verschieden, bis zu achttausend Mann.

Lac, hunderttausend.

Lascar, Troßbube, Bezeichnung der eingeborenen Matrosen und Artilleristen.

Maal, abgabenpflichtige Ländereien.

Maha, groß.

Mocurrery, Ländereien mit fester Pacht.

Mofussil, getheilt. Name der untergeordneten Theile eines Districts, im Gegensatze zu Saddur, dem Hauptsitze des Gouvernements.

Molungee, Salzarbeiter.

Mooftee, Mufti, muhamedanischer Justizbeamter, welcher das Urtheil ausspricht.

Monsoon, die periodische Regenzeit.

Moolavy, Schriftgelehrter, Erklärer des muhamedanischen Gesetzes.

Moonshee, Briefschreiber. Bei den Europäern die persischen Sprachlehrer.

Mosque, muhamedanischer Tempel.

Musnud, der Sitz, Thron, die Sitzung.

Mutseddey, achtsam auf etwas. Ein Schreiber, Rechnungsführer.

Nabob, Statthalter einer Provinz unter der Mogulregierung.

Naib, Stellvertreter.

Naib Nazim, Stellvertreter des Nazim oder Gouverneurs.

Naik, ein geringer Offizier.

Nair, Herr, Herrscher. Die Nairs sind eine besondere Hinduclasse an der malabarischen Küste.

Nazim, Ordner, erster Beamter einer Provinz und Verwalter der Criminaljustiz.

Nizam, Ordnung, Verwaltung, Verwalter.

Nizam ul mulk, Reichsverweser.

Nulla, Strömung, Canal.

Nuzzer, Opfer, Gabe, Geschenk.

Omrah, unter der Mogulregierung die Großen, der Adel.

Pagoda, indischer Tempel. Auch eine Goldmünze im südlichen Indien, etwa acht engl. Schillinge.

Palankin, eine Sänfte, von vier Mann auf den Schultern getragen, deren sich die indischen Vornehmen bedienen.

Pariar, ein Name, womit die Europäer in Indien die Ausgestoßenen der indischen Casten bezeichnen.

Patan, Benennung der afghanischen Stämme.

Peshwa, Führer, Leiter. Erster Minister bei den Mahratten.

Peon, Fußsoldat, Gerichtsdiener.

Pergunnah, kleiner District von mehreren Dörfern.

Peshcush, Geschenk, Tribut.

Pettah, die Anwohner eines befestigten Orts.

Polygar, Befehlshaber eines Dorfdistricts.

Pollam, District eines Polygar.

Potail, Vorsteher eines Dorfs, Mocuddim und Mundul in Bengalen genannt.

Pottah, Pachtcontract.

Pundit, gelehrter Brahmine.

Purana, eig. alter Name einer Classe altindischer Schriften mythischen Inhalts.

Pyke, ein Fußbote. Auch Nachtwächter.

Rajah, König, Fürst, Edelmann. In früherer Zeit Titel der Oberhäupter der Kriegercaste.

Radjepoot (Ratschp.), wörtlich: Sohn eines Königs. Benennung eines kriegerischen indischen Stamms.

Ranny, Weib eines Rajah.

Roy Royan, bei den Hindus der erste Beamte der Schatzkammer.

Rupee, Rupie, eine Silbermünze, eine Courantrupie 2 S., eine Bombay Rupie 2 S. 3 D.

Ryot, Landbauer.

Sayer, beweglich; bewegliche Steuern, Zölle und mittelbare Steuern, im Gegensatze des Landzinses.

Sepoy, Spahi, ein eingeborener Soldat.

Shaster, Gesetzbuch.

Shrof, Geldwechsler.

Sirdar, Oberhaupt.

Soucar, Handelsmann.

Subah, eine Provinz, wie Bengalen, welche wieder in Circars, Chucklas, Pergunnahs und Dörfer zerfällt.

Subahdar, Statthalter eines Subah.

Sudder, die Brust; Vorhof eines Hauses, Hauptsitz der Regierung, im Gegensatze zu Mofussil, dem innern Lande.

Sudder Devanny Adawlut, der oberste Civiljustizhof unter der Compagnieregierung, in Verbindung mit einer Präsidentschaft.

Sudder Nizamut Adawlut, der oberste Criminaljustizhof.

Sudra, aus der vierten, niedrigsten Caste.

Sunnud, die Stütze. Ein Patent, Charte, Bestätigung.

Talookdar, Inhaber eines Talook oder kleinen Landguts.

Tank, der Teich, Behälter.

Tannahdar, Gerichtsdiener.

Teep, Handschrift, Bürgschaft eines eingeborenen Großhändlers für Zemindars und Andere, wodurch sie der Regierung für die Zahlung ihrer Renten Sicherheit leisten.

Tehsildar, untergeordnete Steuererheber.

Topasses, eingeborene farbige Christen, Nachkommen der alten Portugiesen.

Tope, ein Hain.

Tuncaw, Anweisung auf Landeinkünfte.

Vackeel, Bevollmächtigter, Gesandter, eingeborener Sachwalter unter der Gerichtsbarkeit der Compagnie.

Vizir, Vezier, der erste Minister unter der Mogulregierung.

Vedas, Wissenschaft, die heiligen Bücher der Hindus.

Yogies, Jogies, indische Heilige und Andächtler.

Yug, Zeitalter, eine große Periode der Hindus, auch ein religiöses Fest.

Zemindar, s. Dar. Beamte unter der muhamedanischen Regierung, in deren Händen die Finanzverwaltung der einzelnen Districte sich befand und welche der Regierung ihren Antheil an den Einkünften ablieferten.

Zenana, Wohnung der Frauen bei den Hindus.

Zillah, Sitz, Theil, Bezirk. Eine Localeintheilung des Landes mit Rücksicht auf die persönliche Rechtspflege.

Diese Erklärungen sind größtentheils einem Verzeichnisse von Ausdrücken entnommen, welches dem fünften Berichte der Comité des Unterhauses über indische Angelegenheiten v. J. 1810 beigefügt war.

Geſchichte

des

britiſchen Indien.

Erſter Band.

Geschichte
des
britischen Indiens.

Erstes Buch.

Geschichte der englischen Niederlassung in Indien von ihrem ersten Anfange bis zur festen Begründung der Compagnie.

1527 — 1707.

Zwei Jahrhunderte sind verflossen, seit einige englische Kaufleute demüthig bei den indischen Fürsten um Erlaubniß nachsuchten, in ihren Besitzungen Handel zu treiben.

Die britische Macht umfaßt jetzt fast das Ganze des ungeheuern Gebietes, welches sich vom Cap Camorin bis zu den Gebirgen Tibets, und von den Mündungen des Bramaputra bis zum Indus ausbreitet.

Es ist die Absicht des gegenwärtigen Werks, aus den zahlreichen, aber zerstreuten Quellen die nöthigen Nachrichten zusammenzustellen, um eine richtige und treue Vorstellung zu geben von diesem Reiche und den Vorgängen, durch welche es erworben ward; und zu diesem Zwecke

I. Die Verhältnisse darzustellen, unter denen der Verkehr der britischen Nation mit Indien begann, und die Geschichte seines frühern Wachsthums bis zu der Zeit, wo er zuerst als fest begründet angesehen werden kann.

II. Eine möglichst genaue Ansicht des Charakters, der Geschichte, Sitten, Religion, Künste, Literatur und Gesetze des merkwürdigen Volks zu geben, mit welchem der Verkehr auf diese

Weise eröffnet war, so wie der Naturbeschaffenheit, des Klima's, Bodens und der Produkte jenes Landes.

III. Den Theil der englischen Geschichte, welcher in unmittelbarer Beziehung auf Indien steht, bis auf die Gegenwart herabzuführen. Zu diesem Behufe werden wir die Reihenfolge der Begebenheiten erzählen, die Verfassung der halb politischen, halb commerciellen Körperschaft, welche darin als Hauptträgerin der Handlung erscheint, entwickeln, die Natur, den Fortschritt und die Wirkungen ihrer commerciellen Operationen angeben, das legislative Verfahren, die Verhandlungen und Speculationen, welche die Verbindung Großbritanniens mit England veranlaßte, darstellen, das Verwaltungssystem, welches England für seine indischen Besitzungen angenommen hat, analysiren, und den Charakter und die Tendenz des wechselseitigen Verhältnisses, worin das Mutterland zu seiner abhängigen Macht im Osten steht, aufzudecken versuchen.

Der Gegenstand bildet einen selbstständigen, höchst bedeutenden Theil der britischen Geschichte. Schon das erste Sammeln des Stoffes muß belehrend sein, wie ungeschickt auch sonst die Arbeit ausgeführt werden mag. Entspricht der Erfolg den Wünschen des Verfassers, so wird er Licht verbreiten über einen merkwürdigen und gewöhnlich mißverstandenen socialen Zustand; über die Entwickelungsgeschichte der Gesellschaft, welche im Verlaufe des Werks fast auf allen ihren Stufen und in allen ihren Gestaltungen sich zeigen wird; über die Grundsätze der Gesetzgebung, worin so viele wichtige Erfahrungen zu berichten sein werden, und über die Interessen seines Vaterlandes, worüber seine Landsleute in hohem Grade unwissend geblieben sind, während Vorurtheile sich das Recht des Verständnisses anmaßten.

Erstes Capitel.

Früheste Handelsversuche. Aus einer Handelsinnung bildet sich eine Actiencompagnie.

Die Portugiesen hatten schon bedeutende Niederlassungen im

Osten gegründet, ehe die Briten als Mitbewerber um die Reichthümer des Ostens auftraten.

Seit Vasco de Gama durch die Entdeckung des Seewegs um das Cap der guten Hoffnung seiner Nation diesen Vorrang erwarb, war ein volles Jahrhundert verflossen, während dessen die Portugiesen ohne Nebenbuhler die Vortheile höherer Bildung und Kunstfertigkeit inmitten eines schwachen und halbcivilisirten Volks genossen und gemißbraucht hatten. Sie kannten den indischen Ocean bis Japan, hatten seine Inseln entdeckt mit ihrem Reichthum an den kostbarsten Geschenken der Natur, hatten die glänzendsten Eroberungen vollbracht und überschwemmten Europa durch ihren Handel mit solchen Artikeln, auf welche jene Zeit einen so außerordentlichen Werth legte.

Diese glänzenden Erfolge zogen gewaltig die Aufmerksamkeit Europa's auf sich. Man betrachtete den indischen Handel schon in seinem frühern Zustande, als er sich auf die engen Grenzen eines Landtransportes beschränkte, als die Ursache der Größe und Macht vieler Staaten. Die indischen Reichthümer, meinte man, hätten die reiche Grundlage der griechischen Monarchien in Syrien und Aegypten gebildet; durch sie hätte Constantinopel seinen Fall verzögert und die kleine, dunkle Republik sich zu dem Range der mächtigsten Königreiche erhoben. Die Entdeckung eines neuen Canals für diesen reichen Handel und die günstigen Erfahrungen der Portugiesen entflammten daher die Begierde aller seefahrenden Nationen von Europa und spiegelten ihnen die lockendsten Aussichten vor.

In England hatte schon ein thätiger Handelsgeist sich zu verbreiten begonnen. Die Nation hatte glücklicherweise ihr volles Theil an der Aufklärung behauptet, welche in Europa aufdämmerte, und die friedliche und sparsame Regierung Elisabeths war der Anhäufung baaren Capitals, so wie solchen Entwürfen zu Privatvortheilen, welche den Handelsgeist wecken, günstig gewesen. Ein lebhafter, ausgedehnter Verkehr war fast das ganze sechzehnte Jahrhundert hindurch mit den Niederlanden getrieben worden, damals dem aufgeklärtesten und betriebsamsten Theile von Europa. Die Kaufleute von Bristol hatten einen Tauschhandel mit den canari-

schen Inseln eröffnet; die von Plymouth mit den Küsten von Guinea und Brasilien. Die Engländer fischten an den Küsten von Neufoundland und erkundeten die See von Spitzbergen nach dem Fürsten der Gewässer. Sie zogen durch ein ausschließliches Privilegium den Handel von Rußland an sich und nahmen thätigen Antheil an dem Handel des Mittelmeeres. Die Gesellschaft »unternehmungslustiger Kaufleute« verfolgte so kräftig den Handel mit Deutschland und Mitteleuropa, daß sie höchlichst die Eifersucht der Hanse-Städte erregten, und die protestantischen Bewohner der Niederlande und Frankreichs, verfolgt von ihren eignen despotischen und bigotten Regierungen, vermehrten die commerciellen Hülfsquellen Englands durch das Capital und die Geschicklichkeit vieler Einwanderer aus dem talentvollsten und betriebsamsten Volke in Europa [1]).

Unter diesen Umständen zog der Glanz des portugiesischen Verkehrs im Osten ganz besonders die Bewunderung der Engländer auf sich. Schon war ein sehr unternehmender Seefahrergeist in der Nation geweckt. Die Engländer waren die ersten, welche nach dem Beispiele der Spanier die neue Welt aufsuchten. Im Jahre 1497 untersuchte Cabot mit einem kleinen Geschwader die amerikanische Küste von Labrador bis Virginien und entdeckte die Inseln Neufoundland und St. John [2]). Ein englischer Kaufmann, welcher mehrere Jahre in Sevilla in Spanien ansässig gewesen war und eine genaue Kenntniß des portugiesischen Verkehrs mit dem Osten erworben hatte, legte Heinrich VIII. um das Jahr 1527 ein Projekt vor, dessen Ausführung, meinte er, seinen Landsleuten gleiche Vortheile mit den Portugiesen gewähren würde. Wie nämlich diese Nation durch eine südöstliche Fahrt eine Straße nach Indien gefunden hatte, auf die sie ein ausschließliches Recht geltend machten und mit Gewalt behaupteten; so, meinte er, könn-

[1]) *Anderson's* History of Commerce in the reign of Elizabeth, *Hakluyt's* Voyages, II. 3, 96. III. 690. *Guiccardini's* Description of the Netherlands. *William Temple.* *Camden*, 408.

[2]) *Hakluyt*, III. 4. *Rymer's* Foedera, XII. 595. *Anderson's* History of Commerce, in *Macpherson's* Ann. II. 11. *Robertson's* History of America, IV. 138.

ten seine Landsleute zu demselben Theile der Erdkugel gelangen, wenn sie nordwestlich segelten, und so eine leichte und unbestrittene Fahrstraße gewinnen [1]). Wie Heinrich diesen Vorschlag aufnahm, ist nicht genau bekannt; aber zwei Reisen wurden während seiner Regierung zur Entdeckung einer nordwestlichen Durchfahrt unternommen, eine um diese Zeit [2]), eine andere zehn Jahre später [3]).

Nichts zeigt uns klarer, mit welchem Verlangen die Engländer nach einem Antheile an den Reichthümern, welche ihrer Meinung nach der Osten lieferte, trachteten, als ihre ausdauernden Anstrengungen, eine Durchfahrt zu entdecken, von welcher die Portugiesen sie nicht ausschließen könnten. Da zwei Versuche unter der Regierung Heinrichs, eine nordwestliche Durchfahrt zu finden, fehlgeschlagen waren, so versprach sich ihre Entdeckungslust einen glücklichern Erfolg von einer Reise nach Nord-Ost. Ein kleines Geschwader unter Anführung Hugh Willoughby's wurde unter Eduard VI. ausgerüstet. Dieses segelte die norwegische Küste entlang, umschiffte das Nordcap [4]), wo es von einem Sturm ergriffen wurde. Das Schiff des Sir Hugh wurde nach einem abgelegenen Flecken im russischen Lapplande verschlagen, wo er mit seiner Mannschaft durch das Klima elend umkam. Das andere Hauptschiff fand Schutz im Hafen von Archangel und war das erste fremde Schiff, welches dort einlief. Chancellour, der Capitain desselben, benutzte diesen Unfall so gut, daß er einen Handelsverkehr mit den Eingebornen eröffnete; er besuchte den Fürsten in seiner Hauptstadt, erhielt wichtige Privilegien für seine Landsleute und legte den Grund zu einem Handel, welcher unmittelbar nachher eine ansehnliche Ausdehnung erreichte. Diese Reise dämpfte jedoch die Hoffnung, einen nordöstlichen Weg zu den Reichthümern Indiens zu finden, nur wenig. Mehrere kraftvolle Versuche wurden von der Handelsgesellschaft gemacht, in deren Händen sich der Handel mit Rußland befand [5]); der letzte im

1) *Hakluyt*, III. 129. *Harris's* Collection of Voyages, I. 874.
2) *Hakluyt*, wie oben. 3) Ebendas. 131.
4) *Hakluyt*, I. 226. flg.
5) *Anderson*, II. 166.

Jahre 1580, wo zwei Schiffe ausgesandt wurden, um einen Weg durch die Waigatz-Straße zu suchen. Nach vielen Gefahren und Schwierigkeiten wegen des Eises und der Kälte kehrte das eine unverrichteter Sache zurück; vom andern hat man nie weiter gehört.

Ehe man diese Hoffnung aufgab, wurde der Plan einer nordwestlichen Durchfahrt eifrig wieder aufgenommen. Innerhalb weniger Jahre wurden nicht weniger als sechs Reisen unternommen. Zwei Barken von fünfundzwanzig Tonnen jede und eine Pinasse von zehn segelten unter Martin Frobisher im J. 1567 aus und kamen in die Hudsonsbai, welche sie zuerst für den Eingang zur Goldküste ansahen. Derselbe Seefahrer hatte den Muth, einen zweiten Versuch in derselben Richtung zu machen i. J. 1576. Da er einige Mineralien zurückbrachte, welche man für goldhaltig hielt, so wurde die Aufmerksamkeit der Regierung erregt, und nach zwei Jahren wurde Frobisher ausgeschickt mit funfzehn Schiffen der Königin, mit Bergleuten für die erwarteten Minen, und 120 Personen als Stamm einer Colonie. Nachdem er seine Vorräthe verbraucht und ein Schiff eingebüßt, aber die erwartete Durchfahrt nicht gefunden, noch die Colonisten ausgesetzt hatte, kehrte er mit 300 Tonnen der vermeinten Schätze zurück, die sich als ein glänzender Sand auswiesen [1]). Die Nation verharrte indessen bei ihren Hoffnungen und Unternehmungen. Wenige Jahre nachher segelte Capitain John Davis bis 66° 40′ nördlich und entdeckte die nach ihm benannte Straße. Auf einer zweiten Reise, 1586 unternommen, untersuchte er vergebens die entdeckte Einfahrt näher, und wenige Jahre später war er im Stande, zu einer dritten Expedition zu schreiten, welche keinen bessern Erfolg hatte, als die beiden frühern [2]).

Nach dem Fehlschlagen so vieler Anstrengungen, um einen neuen Weg nach Indien zu finden, beschlossen die Engländer, sich nicht länger durch die Ansprüche der Portugiesen zurückschrecken zu lassen. Eine Reise nach China um das Cap der guten Hoffnung

1) *Hakluyt. Anderson*, II. 145. 158. 150.
2) *Hakluyt. Anderson*, II. 175. 180. 185.

wurde 1582 unternommen. Vier Schiffe drangen bis zur Küste von Brasilien, fochten mit mehreren spanischen Kriegsschiffen und wurden durch Mangel an Provisionen zur Rückkehr gezwungen [1]). Im J. 1596 wurde eine andere Unternehmung ausgerüstet, deren Befehlshaber mit Briefen der Königin Elisabeth an den Kaiser von China versehen war. Diese Reise war auffallend unglücklich. Dies Schiff wurde an die Küsten des spanischen Amerika getrieben, wo nur vier Mann die Wirkungen von Stürmen, Hungersnoth und Krankheit überlebten [2]). — Inmitten dieser erfolglosen Bemühungen wurden zwei Reisen vollendet, welche die Hoffnungen der Nation belebten und den Weg zu glücklichern Unternehmungen anzeigten. Francis Drake, der Sohn eines Geistlichen in Kent, welcher in zartem Alter bei dem Herrn einer kleinen Barke, die an der französischen und holländischen Küste handelte, seine Lehrzeit angetreten hatte, hatte früh den begeisterten Eifer für seinen Beruf gezeigt, welcher gewöhnlich die Andeutung eines ausgezeichneten Erfolgs ist [3]). Er gewann die Zuneigung seines Herrn, welcher ihm seine Barke bis zu seinem Tode überließ; im Alter von achtzehn Jahren war er Zahlmeister auf einem Schiffe, welches nach der biscayischen Bai segelte; mit zwanzig Jahren machte er eine Fahrt nach der Küste von Guinea; 1565 wagte er sein Alles auf einer Reise nach Westindien, welche mißlang, und 1567 diente er unter seinem Verwandten Sir John Hawkins bei dessen vereitelter Unternehmung nach der Bai von Mexiko. In diesen verschiedenen Diensten hatte sich seine seemännische Geschicklichkeit, sein Muth und Scharfblick deutlich entfaltet. 1570 befähigte ihn sein Ruf, mit zwei Schiffen unter eignem Commando nach Westindien zu gehen. So eifrig betrieb er die Ausführung mehrerer großen Entwürfe, daß er seinen Besuch im nächsten Jahre wiederholte, bloß um nähere Kunde einzuziehen. Kaum war er zurück, so unternahm er einen Zug gegen die Spanier, führte ihn mit zwei Schiffen und dreiundsiebzig Mann aus,

1) *Anderson* II. 171.
2) Derf. II. 210.
3) *Hakluyt* III. 440. *Harris's* Collection of Voyages I. 14. *Camden's* Annals 301 etc.

stürmte die Stadt Nombre de Dios und kehrte mit großen Schätzen zurück. Man sagt, daß er auf dieser Reise vom Gipfel eines hohen Baumes, nämlich in der Einbildung, quer durch den amerikanischen Isthmus die Südsee erblickte und von Verlangen entflammt wurde, sie mit einem englischen Schiffe zu erreichen.

Zu dieser Expedition traf er Anstalten in großem Maßstabe. Er erhielt von der Königin Commando über fünf Fahrzeuge, eins von 100 Tonnen, ein anderes von achtzig, eins von funfzig, von dreißig, und eine Pinasse von funfzehn, das Ganze bemannt mit 164 ausgesuchten Matrosen. Die Beschreiber seiner Reise verbreiten sich mit Genauigkeit über den Geschmack und die Pracht, so wie die Einsicht seiner Anstalten: geschickte Musiker, reiches Ameublement, Geräthe von der feinsten Arbeit, silberne Gefäße für seine Tafel und viele von demselben kostbaren Metalle für seine Küche.

Die Expedition segelte von Plymouth ab am 13. December 1577. Nachdem Drake die Magellanstraße passirt war und die Westküste von spanisch Amerika verwüstet hatte, fürchtete er, einer spanischen Flotte zu begegnen, wenn er auf demselben Wege zurückkehrte, und faßte den kühnen Entschluß, quer über den stillen Ocean, um das Cap der guten Hoffnung, England wieder zu erreichen.

Mit einem Schiffe, dem einzigen, welches ihm von seiner Flotte geblieben war, steuerte er längs der Küste von Amerika bis 38° nördlicher Breite, und trat darauf den ungeheuern Weg an, auf welchem Magellan, der einzige Erdumsegler vor ihm, so viele Unfälle erlitten hatte. Die Reise war ohne merkwürdige Begegnisse. Ueber die Inseln des stillen Oceans stellte er keine Untersuchungen an, bis er sich der asiatischen Küste näherte. Indem er seine Aufmerksamkeit auf die Molucken richtete, welche in Europa bekannt waren durch die reichen Gewürze, die die Portugiesen daher einführten, überging er, nach kurzer Untersuchung, den östlichern Theil der zahlreichen Inseln, womit die indischen Meere besäet sind, und nahm seinen Lauf nach Tidore. Nachrichten, die er auf der Fahrt dahin erhielt, bestimmten ihn, nicht auf dieser Insel zu landen, sondern auf Ternate zu steuern, deren König, wie er erfuhr, in Feindschaft mit den Portugiesen war.

Sein Verkehr mit dieser Insel bildet eine merkwürdige Epoche in der Geschichte der Briten in Indien; er war der Anfang der Handelsverbindung, welche zu so ungeheuern Resultaten geführt hat. Nachdem der König die Versicherung erhalten hatte, seine neuen Besucher kämen nur in der Absicht, mit seinem Lande Handel zu treiben, so nahm er sie höchst freundlich auf. Dieser Fürst besaß eine bedeutende Macht, denn die englischen Reisenden erfuhren, daß er außer Ternate, der bedeutendsten von allen Molukken, noch über siebzig Inseln herrschte, und bei den Besuchen, welche sie an seinem Hofe abstatteten, waren sie Augenzeugen einer nicht geringen Pracht, sie tauschten Geschenke mit ihm aus und empfingen ihn an Bord. Sie handelten mit seinen Unterthanen, nahmen eine Ladung werthvoller Gewürze ein, und machten sich mit der Natur und den Vortheilen eines Handels bekannt, welcher der Gegenstand der Bewunderung und des Neides von Europa war.

Nicht zufrieden mit den Nachrichten und Vortheilen, welche ihnen eine Insel bot, besuchten sie verschiedene, überall erstaunt über ihre verschwenderische Fruchtbarkeit und zufrieden mit dem Benehmen der Einwohner. Unter andern landeten sie auf der großen Insel Java, später bekannt als Sitz des holländischen Gouvernements in Indien. Sie kamen öfters mit den Bewohnern freundlich zusammen, und reisten ab mit einer ziemlichen Kenntniß des Volkscharakters und der Landesprodukte.

Sie traten nun die Fahrt zwischen Europa und Indien an, worauf die Portugiesen ein ausschließliches Recht behaupteten, und wodurch sie den Handel mit Indien allein in Händen hatten. Diese Entdecker hatten schlauer Weise abschreckende Berichte von den Gefahren und Schrecknissen einer Fahrt um das Cap der guten Hoffnung in Europa verbreitet. Als die Fahrt der Engländer sich auffallend glücklich bewies, waren sie erstaunt und erfreut über die Sicherheit und Leichtigkeit dieses beneideten Seewegs und faßten eine immer höhere Meinung von den Vortheilen, welche die Portugiesen durch seinen alleinigen Besitz genossen. Nachdem sie Java verlassen, landeten sie zuerst wieder auf dem Cap der guten Hoffnung. Dann landeten sie nur noch in Sierra Leone, an der afrikanischen Küste, und nahmen Proviant ein für den Rest der

Reise. Sie kamen in Plymouth an, Montags am 26. September 1580, nach einer Reise von zwei Jahren, zehn Monaten und einigen Tagen, und zeigten den staunenden Augen der Zuschauer das erste Schiff in England und das zweite in der Welt, welches die Erde umsegelt hatte. Die Neuigkeit erscholl sogleich im ganzen Königreiche, welches vom Preise des Mannes ertönte, der ein so gewagtes und einziges Unternehmen ausgeführt hatte. Jeder, der sich als Freund des Verdienstes zeigen wollte, eilte, Capitain Drake Zeichen seiner Bewunderung darzubringen. Die Gesänge, Epigramme, Gedichte u. s. w., welche zur Feier seiner Thaten verfaßt wurden, bilden mehrere Sammlungen. Die Königin, nach einigem Zögern aus Rücksicht auf den spanischen Hof, der sich laut über die Freibeutereien Drake's beschwert hatte, die indessen als Repressalien vielleicht nicht unverdient waren, nahm in eigner Person das bewunderte Schiff zu Deptford in Augenschein, gewährte eine Unterredung an Bord und erhob den Capitain in den Ritterstand, indem sie zugleich bemerkte, daß seine Thaten ihn mehr ehrten, als dieser Titel [1]).

Wir können uns einen Begriff davon machen, welch ein Eifer damals in England für Seeunternehmungen herrschte, wenn wir die Anzahl der Männer von Stand und Reichthum sehen, welche die Bequemlichkeiten des Wohlstandes verließen, um ihre Person und Eigenthum in mühseligen, beschwerlichen und gefahrvollen Unternehmungen zu wagen. Unter ihnen finden wir die Namen der Grafen von Cumberland und Essex, des Sir [2]) Richard Grenville, Sir Walter Ralegh, Sir Humphry Gilbert, Sir Robert Dudley, welche auf eigne Kosten Geschwader ausrüsteten und nach verschiedenen Weltgegenden segelten. Kein Unternehmen dieser Art

[1]) Die Königin scheint sich sehr gnädig bezeigt zu haben. Es drängte ihr eine solche Volksmenge nach, daß die Brücke, welche zwischen dem Schiffe und dem Ufer errichtet war, mit ihrer Last einbrach, und 200 Personen ins Wasser fielen. Als alle glücklich aus ihrer gefährlichen Lage befreit waren, bemerkte die Königin, daß eine so außerordentliche Rettung allein dem Glücke Sir Francis Drake's zuzuschreiben sei. *Harris*, I. 20.

[2]) Sir ist das Prädikat der Baronets und Ritter.

Anmerkung des Uebersetzers.

wurde von wichtigern Umständen begleitet, als das des Thomas Cavendish.

Dieser, ein Mann von hoher Geburt und Erbe großer Güter in der Gegend von Suffolk, zeigte früh eine Leidenschaft für Seeabenteuer. In einem eigenen Schiffe hatte er Sir Richard Greenville auf dessen erfolglosem Zuge nach Virginien begleitet; jetzt verkaufte und verpfändete er seine Güter zur Ausrüstung eines Geschwaders, um mit Drake's Ruhme zu wetteifern. Es bestand aus drei Schiffen, das größte von 140 Tonnen, eins von sechzig und einer Barke von ungefähr vierzig, das Ganze auf zwei Jahre verproviantirt und mit 126 Officieren und Matrosen bemannt, von denen mehrere auf der gefeierten Expedition Drake's gedient hatten.

Sie segelten von Plymouth ab am 21. Juli 1586. Ihre Fahrt durch die Magellanstraße und die Plünderungen, welche sie auf der Westküste des amerikanischen Continents verübten, gehören nicht hierher. Sie geschahen nicht nur aus Habsucht, sondern aus bloßer Zerstörungslust, und mögen andern Erzählern überlassen bleiben. Sie hatten die Küste don Californien erreicht, fast 24° nördlicher Breite, als sie, nachdem sie ein sehr reiches spanisches Schiff genommen und ihre Beutelust befriedigt hatten, ihre Fahrt über den stillen Ocean antraten. Sie verließen die amerikanische Küste am 19. November und bekamen am 3. Januar Guam, eine von den Ladronen, zu Gesicht. Von dieser Insel kamen die Eingebornen in sechzig bis siebzig Kähnen, welche Lebensmittel brachten und dafür Waaren eintauschten, und sich so um das Schiff drängten, daß die Engländer, nach beendigtem Handel, eins von ihren Geschützen abfeuerten, um sie zu verjagen [1]). Mit den Philippinen, welche sie zunächst erreichten, eröffneten sie einen

[1]) Hierbei zeigte man keine besondere Achtung für Menschenleben, denn der Berichterstatter, nachdem er geradezu angedeutet hat, daß die Geschütze scharf geladen waren und auf die Menschen gerichtet wurden, bemerkt scherzhaft: unter zehn wurde kaum einmal ein Wilder getödtet, denn sie sind so flink, daß sie, auf die geringste Warnung, gleich ins Wasser springen und durch Tauchen sich der Gefahr entziehen. ***Harris's* Collection of Voyages I. 27.**

längern Verkehr; sie warfen bei einer derselben die Anker aus, lagen daselbst neun Tage und trieben lebhaften Handel mit den Eingebornen.

Die Inselgruppe, welche die Europäer Philippinen benannt haben, war von Magellan entdeckt. Philipp II. legte daselbst kurz nach seiner Thronbesteigung eine Colonie von Spaniern an, bei einer Expedition von Neuspanien aus, und seitdem hatte ein eifriger Handel quer über den stillen Ocean stattgefunden, zwischen dieser Ansiedlung und den spanischen Besitzungen in der neuen Welt. Nach Manilla, dem Hauptorte der philippinischen Colonie, brachten die Chinesen, welche zahlreich dorthin kamen, die kostbaren indischen Waaren, und zwei Schiffe wurden jährlich von Neuspanien abgeschickt, welche nach den Philippinen das Silber der amerikanischen Minen brachten, um mit den feinen Produkten des Ostens zurückzukehren. Doch die Unzufriedenheit der Eingebornen unter dem spanischen Joche war leicht sichtbar. Als sie entdeckten, daß die neuen Ankömmlinge keine Spanier, sondern Feinde derselben waren, bezeigten sie lebhaft ihre Freundschaft, und die Fürsten der Insel, wo Cavendish landete, versprachen, ihnen mit ihrer ganzen Macht beizustehen, wenn sie zurückkehren und den gemeinsamen Feind angreifen wollten.

Dieser verwegene Entdecker untersuchte genau die schwierige Schifffahrt des indischen Archipels und beobachtete die Verhältnisse dieses neuen und wunderbaren Schauplatzes mit raschem, kundigem Auge. Er besuchte die Ladronen, machte eine Fahrt durch die Philippinen, wodurch er den größten Theil dieser Inseln kennen lernte, durchsegelte die Molucken, fuhr neben der wichtigen Inselkette hin, welche den indischen Archipelagus von der Straße von Malakka bis zur äußersten Spitze von Timor einschließt; dann passirte er die Bally-Straße, zwischen den beiden Java's, und warf an der Südwestküste der großen Insel dieses Namens Anker, wo er mit den Eingebornen Lebensmittel einhandelte und eine Art Vertrag schloß, wodurch er sich eine günstige Aufnahme im Falle eines erneuerten Besuchs sicherte.

Am 16. März segelte er nach dem Cap der guten Hoffnung, bemüht, über einen Weg, der nun der Canal eines so wichtigen

Handels war, Kunde zu sammeln. Er machte astronomische Beobachtungen, bemerkte die Höhen und Lagen der Länder, beobachtete Wasser, Winde und Strömungen, und unterließ nichts, was ihm selbst oder seinen Landsleuten eine wiederholte Reise erleichtern könnte. Er umschiffte glücklich das Cap um die Mitte Mai's, berührte St. Helena, um neuen Proviant einzunehmen, und landete zu Plymouth am 9. Sept. 1588. In dem Briefe, welchen er am Tage seiner Ankunft an Lord Hunsdon, den Kämmerer der Königin Elisabeth, schrieb, sagte er: »Ich schiffte nach den philippinischen Inseln, nahe an der Küste von China, von welcher Gegend ich eine solche Kenntniß mitgebracht habe, wie hiesigen Landes unerhört ist, eine Gegend, von deren Pracht und Reichthümern ich zu berichten fürchte, damit man nicht meine, ich übertreibe. Ich segelte längs den molukkischen Inseln, wo ich unter mehreren heidnischen Völkern wohl aufgenommen wurde, und wo unsere Landsleute eben so frei handeln können, als die Portugiesen, wenn sie nur selbst wollen.«

Die Fluth von Seeunternehmungen, welche durch diese glänzenden Fahrten noch vermehrt werden mußte, nahm natürlich ihre Richtung nach Indien wegen der dort gehofften Reichthümer und der herrschenden Vorliebe für die Waaren des Ostens. Die Ungeduld unserer Landsleute hatte sie schon zu einem umfangreichen Handel mit dieser Weltgegend geführt. Sie segelten nach den östlichen Küsten des mittelländischen Meeres, wohin Ladungen indischer Güter zu Lande gebracht wurden, und eine Handelsgesellschaft, die **Levant Company**, war den Einrichtungen jener Zeit gemäß errichtet, um der Nation die Vortheile eines so wichtigen Handels zu sichern [1]). Die Gesellschaft, welche nach Entdeckung des Hafens von Archangel für den Handel mit Rußland gebildet war, hatte eine Verbindung mit Persien eröffnet und bezog von daher die indischen Waaren; Anthony Jenkinson, ein thätiger und unternehmender Agent der russischen Compagnie, segelte die Wolga hinab, 1558, bis zum caspischen Meere und über dasselbe nach

[1]) *Monson's* **Naval Tracts.** *Hakluyt.* *Anderson*, **II. 169. 198.** ***Rymer's* Foedera.**

Persien, bis Baghara, einer nicht unbedeutenden Stadt, wo er Kaufleute nicht nur aus verschiedenen Theilen des persischen Reichs, sondern auch aus Rußland, China und Indien fand. Er vollendete diese Reise siebenmal und eröffnete einen bedeutenden Handel in roher und verarbeiteter Seide, Teppichen, Gewürzen, Edelsteinen und andern indischen Produkten. 1563 erforderte das Geschäft die Gegenwart dreier Agenten in Casbin, dem Sitze des persischen Hofes, und der Handel blühte mehrere Jahre.

Mehrere Umstände traten hinzu, um die Bewunderung für den indischen Handel noch zu steigern. Während jener Expedition nach der spanischen Küste, wohin Sir Francis Drake von der Königin Elisabeth geschickt wurde, um die spanische Flotte zu beunruhigen und die Rüstungen zu der »unüberwindlichen Armada« so so lange als möglich zu hindern, nahm er eins der portugiesischen Schiffe aus Indien, welche damals unter dem Namen Carracks bekannt waren. Der Werth der Ladung entflammte die Einbildungskraft der Kaufleute, und die Papiere, welche es führte, lieferten Nachrichten über den Handel, worin es gebraucht wurde [1]). Ein weit wichtigerer Fang derselben Art wurde 1593 gemacht. Eine von Sir Walter Ralegh ausgerüstete Expedition nach Westindien unter dem Befehle von Sir John Boroughs, traf in der Nähe der Azoren die größte aller portugiesischen Carracken, ein Fahrzeug von 1600 Tonnen, mit 700 Mann und sechsunddreißig messingenen Kanonen, und brachte es nach hartnäckiger Gegenwehr in Dartmouth auf. Dies war das größte Fahrzeug, welches je in England gesehen war; es hatte Gewürze, Calico's, Seide, Gold, Perlen, Specereien, Porzellan, Ebenholz u. s. w. geladen, und reizte die Ungeduld der Engländer nach einem so reichen Handel [2]).

Mehrere Mitglieder der türkischen oder Levante-Compagnie beendigten um dieselbe Zeit eine Expedition nach Indien [3]). Sie hatten Zeuge, Zinn und andere Waaren von Aleppo nach Bagdad geführt, welche sie dann den Tigris hinab nach Ormus am persi-

1) *Cambden's* **Annals.** *Anderson.*
2) *Anderson* **II. 201.**
3) Sie kamen 1591 wieder nach London. *Anderson* **II. 198.**

schen Meerbusen und von da nach Goa brachten, dem größten Markte der Portugiesen und Indier an der Küste von Malabar. Von hier aus begannen sie eine genaue Untersuchung der umliegenden Länder, gingen nach Agra, damals der Hauptstadt und Residenz des Mogul, besuchten Lahore, kamen durch Bengalen, reisten nach Pegu und Malakka, kehrten dann zu Wasser nach Ormus zurück, und nahmen denselben Weg wieder nach Aleppo, von wo sie nach England segelten, im Besitze der wichtigsten und ausführlichsten Kenntnisse in Bezug auf jene Länder. Auf den verschiedensten Wegen strömten jetzt der Nation Nachrichten über Indien zu. Ein Engländer, Namens Stevens, war mit den Portugiesen von Lissabon nach Goa gefahren, um das Cap der guten Hoffnung, und schrieb einen Bericht über diese Reise, welche begierig gelesen wurde und dazu beitrug, die allgemeine Unternehmungslust, welche sich mit Gewalt nach Indien wandte, zu vermehren [1]).

Der erste Antrag an die Regierung geschah durch ein Memorial, welches 1589 im Namen »mehrerer Kaufleute« bei den **Lords of council** eingereicht wurde, und worin diese um königliche Vollmacht nachsuchten, drei Schiffe und eben so viel Pinassen nach Indien zu schicken. Sie zählten die verschiedenen Plätze auf, wo die Portugiesen schon Niederlassungen gegründet hatten, an den Küsten von Malabar und Koromandel, auf Malakka, den Bandainseln und den Molukken, welche, wie sich von selbst zu verstehen schien, von andern Nationen respectirt werden mußten. Sie bemerkten aber dabei, daß die Inseln und Küsten des indischen Oceans noch genug andere Plätze darböten, die den Unternehmungen der Engländer offen ständen, und mit welchen ein Verkehr die größten Vortheile gewähren müßte [2]). Wie dieser Antrag aufgenommen wurde, ist nicht bekannt. Dagegen ist die unglückliche Expedition des Capitain Raymond zu bemerken, als die erste, welche direct nach Indien bestimmt war, doch weniger, um zu handeln, als um gegen die Portugiesen zu kreuzen und zu

1) *Harris's* **Voyages I. 875.**

2) Dies Memorial findet sich im Staatsarchive; ein kurzer Auszug befindet sich in *Bruce's* **Annals of the East India Company, I. 109.**

plündern. Sie wurde 1591 unternommen. Ehe sie das Cap der guten Hoffnung erreicht, hatten Krankheiten solche Verwüstungen unter der Mannschaft angerichtet, daß ein Schiff mit den Kranken zurückgeschickt wurde. Die beiden andern hatten kaum das Cap umsegelt, als das Hauptschiff in einem Sturme verloren ging. Mit dem übriggebliebenen Schiffe segelte Capitain James Lancaster, nach einer mißlungenen Fahrt gegen Osten, nach Westindien, wo er sein Schiff verlor und mit großen Schwierigkeiten Mittel fand, auf einem französischen Caper zurückzukehren [1]).

Während die Engländer in diesem wichtigen Vorhaben zwischen Wollen und Vollbringen schwankten, sandten die Holländer keck vier Schiffe um das Cap der guten Hoffnung, um mit Indien zu handeln, 1595 [2]). Dies Verfahren entzündete zugleich die Eifersucht und den Ehrgeiz der Engländer. 1599 wurde eine Association gebildet und durch Subscription ein Fond zusammengebracht, der sich auf 30,133 Pfd. St. 6 Sch. 8 D. belief und aus 101 Abtheilungen bestand; die einzelnen Subscriptionen waren verschieden zwischen 100—3000 Pfd. St. Man beschloß, bei der Königin um die Vollmacht nachzusuchen, drei Schiffe auszurüsten und edle Metalle in Barren ausführen zu dürfen, zugleich mit einem Privilegium. Ein Comité von Funfzehn, der Anfang zu einem Directorium, wurde zur Geschäftsführung ernannt. Die Regierung bezeigte sogleich ihren Beifall; da aber damals ein Vertrag mit Spanien im Werke war, so machte die Politik einen Aufschub rathsam. Die Subscribenten, bekannt unter dem Namen der »Adventurers«, überreichten ein Memorial, worin sie den Unterschied vorstellten zwischen solchen Plätzen, mit welchen die Spanier und Portugiesen verkehrten, und andern, welche die Engländer, ohne Grund zur Beschwerde für diese Nationen, mit ungeheurem Vortheile besuchen könnten. Der königliche Rath gab zur Antwort, daß »es wohlthätiger sei für den Gesammtzustand des Handels, einen Frieden zu erhalten, als denselben zu hindern bei dem gegenwärtigen Verhältnisse mit den spanischen Commissarien,

[1]) *Anderson's* **Hist. of Commerce in** *Macpherson's* **Annals, II. 199.** *Harris's* **Voyages, I. 875.**

[2]) *Anderson*, wie oben, **II. 209.** *Harris's* **Voyages, I. 920.**

und um diesen Handel zu behaupten, die Gelegenheit zum Frieden zu versäumen« [1]). Das Memorial kam an Sir Foulke Greville, welcher ein günstiges Gutachten gab, und im Laufe desselben Jahres schickte die Königin John Mildenhall zu Lande über Constantinopel als Gesandten an den Großmogul.

Die Gesandtschaft hatte wenig Erfolg. Die portugiesischen und venetianischen Agenten suchten die Absichten der Engländer zu verdächtigen und hinderten in der That die Bemühungen des Gesandten.

Gegen Ende des Jahres 1600 erneuerten die »Unternehmer« ihre Bemühungen und erhielten die Zustimmung der Regierung zur Ausrüstung einer Fahrt nach Indien, während das Patent zur Bildung einer Corporation in Erwägung gezogen wurde. Mittlerweile geschah von Seiten der Regierung, man weiß nicht, in welcher Absicht, der Vorschlag, Sir Edward Michelbourne bei dem Unternehmen anzustellen. Die Antwort des Comité, obgleich sie um eine noch nicht zugestandene Vergünstigung nachsuchten, liefert ein merkwürdiges Beispiel ihrer Unabhängigkeit und der Denkweise jener Zeit. Sie stellten als ihren Beschluß fest, »keinen Edelmann in irgend einer Charge anzustellen,« und forderten, »man möge ihnen gestatten, ihre Geschäfte mit Leuten ihres Standes zu theilen, damit nicht der Verdacht, daß die Aemter mit Edelleuten besetzt würden, sich in der Gesellschaft verbreitete und eine Menge Unternehmer bewöge, ihre Beiträge zurückzuziehen« [2]). Das Unternehmen wurde eifrig betrieben. Am 8. October waren folgende fünf Schiffe segelfertig: die **Malice Scourge** (Bosheitsgeißel) mit 200 Mann und 600 Tonnen, der Hector, 100 Mann, 300 Tonnen, die Ascension, 80 Mann, 260 Tonnen, die Susanna, 80 Mann, 240 Tonnen, und eine Pinasse mit 40 Mann und 100 Tonnen. Die Kosten der Verproviantirung auf zwanzig Monate wurden auf 6600 Pfd. St. 4 Sch. 10 D. angeschlagen; die Ladung in Eisen und Zinn, roh und verarbeitet, in Blei, Zeugen und kleinern Artikeln, vorzüglich zu Geschenken, wurde

[1]) *Minutes*, etc. (Indian Register Office.) *Bruce*, Annals, I. 112.
[1]) *Bruce*, I. 129—136. *Anderson*, II. 216. *Harris*, I. 875.

ohne die Barren auf 4545 Pfd. St. geschätzt. Sechsunddreißig Factoren oder Supercargo's wurden zu der Reise angestellt mit verschiedenen Graden der Verantwortlichkeit und Gehalte. Capitain James Lancaster, dessen schwierige Rückkehr von einem Raubzuge wir erwähnt haben, wurde zum Commando der Flotte bestimmt, und am 31. December erhielt die Gesellschaft die Charte ihrer Privilegien.

Diese Charte, der Anfang der großen und seltsamen Macht, welche sich später in den Händen der ostindischen Compagnie aufthürmte, unterschied sich durch nichts Bedeutendes von andern Corporationsgerechtsamen, welche man damals gewöhnlich Handelsgesellschaften gestattete. Sie bestätigte die Unternehmer als eine geschlossene bürgerliche Corporation unter dem Namen: »der Gouverneur und die Gesellschaft Londoner Kaufleute zum Handel mit Ostindien,« und verlieh ihnen die gebräuchlichen Privilegien und Vollmachten.

Der Plan eines Comité von Vierundzwanzig unter einem Präsidenten, beide jährlich zu wählen, war für die Geschäftsführung schon entworfen und wurde bestätigt und zur Verpflichtung gemacht. Mit einem Vorbehalte zu Gunsten der Berechtigungen anderer Gesellschaften und mit dem Verbote aller der Plätze, welche schon von Unterthanen mit Ihro Majestät befreundeter Staaten, welche gegen eine Rivalität protestiren würden, in Besitz genommen wären, wurde das Privilegium des Handels mit Ostindien, d. i. mit allen Plätzen zwischen dem Cap der guten Hoffnung und der Magellanstraße, der Compagnie ertheilt, mit Vollmacht, auf jeder Reise 30,000 Pfd. St. in Gold und Silber und ebenfalls englische Waaren auf den ersten vier Reisen abgabenfrei auszuführen und indische Waaren auf englischen Schiffen wieder einzuführen unter demselben Privilegium bis zum Ablauf der Charte. Dem Verfahren jener Zeit gemäß war das Vorrecht ausschließlich, indem es alle Andern von dem Handel in dem der Compagnie zugewiesenen Gebiete ausschloß, ihnen aber gestattete, wenn sie wollten, um Freiheiten deßhalb nachzusuchen. Es wurde auf funfzehn Jahre ertheilt, mit der Bedingung, daß, im Fall es sich dem Lande nachtheilig zeigte, es nach einiger Zeit auf zweijährige An-

zeige aufgehoben, wenn es aber vortheilhaft wäre und von der Compagnie gewünscht würde, auf funfzehn Jahre erneuert werden könnte.

Der Eifer der Einzelnen, wo es ein gewagtes Unternehmen gilt, ist leichter zu erregen, als dauernd zu erhalten. Obgleich die Subscriptionslisten, während der Entwurf der indischen Unternehmung noch in Berathung war, in kurzer Zeit voll waren, so wurde doch den Aufforderungen der Comitéen zur Zahlung der Termine nur unvollkommen genügt. Als man die Charte erhielt, war entweder ausgemacht, zur Eintreibung der Zahlungen keine Vollmacht zu gewähren, oder die Directoren scheuten sich vor diesem Schritte. Statt die stipulirten Summen einzutreiben und das Geschäft nach der Weise einer Actiengesellschaft zu treiben, wurden die Subscribenten, welche bezahlt hatten, aufgefordert, die Kosten der Reise ganz zu übernehmen, und, da sie das ganze Risico trugen, auch den ganzen Gewinn zu ernten.

Die aufgebrachten Summen beliefen sich auf 68,373 Pfd. St., welches das anfänglich unterzeichnete Capital weit überstieg. Davon wurden 39,771 Pfd. St. zum Ankaufe und zur Ausrüstung der vier Schiffe verwandt, welche, mit Ausschluß der Pinasse, von dem Comité der ursprünglichen Unternehmer übernommen waren; 28,742 Pfd. St. an Barren, und 6860 Pfd. St. an Gütern, theils englischen Waaren, Zeugen, Blei, Zinn, Stahlwaaren, Glas, theils ausländischen, als Queckfilber, Juchten u. s. w. Die Ernennung des Capitain Lancaster zum Commando der Flotte wurde erneuert, und sie segelte von Torbay ab am 2. Mai 1601 mit Empfehlungsschreiben der Königin an die Fürsten der verschiedenen Häfen, welche sie besuchen wollten [1]).

[1]) *Bruce's* **Annals, I. 146.** „So wie aber," sagt Monson **(Naval Tracts, III.** *Churchill's* **Collection of Voyages, 475.)**, „jede Neuerung Opposition findet, theils aus Parteihaß, theils aus Widerwillen gegen das Neue, so auch diese Reise; obgleich sie zuerst einen großen Namen hatte und Gewinn versprach, schon wegen des Namens Indien und des Beispiels der Holländer, so schrieb man doch dagegen." Er zählt nun die Einwürfe auf, sieben an der Zahl, und beantwortet sie. Sie waren in der Kürze folgende; die Antworten kann man sich selbst hinzudenken:

Ein erster Versuch war natürlich nicht reich an bedeutenden Resultaten, doch war die erste Reise der ostindischen Compagnie nicht entmuthigend. Zuerst besuchten sie Acheen (Atschin), Hauptstadt der Insel Sumatra, wo sie günstige Aufnahme fanden. Sie schlossen einen Handelsvertrag mit dem Könige und erhielten die Erlaubniß, eine Factorei zu gründen. Sie luden eine Quantität Pfeffer und segelten nach den Molukken. In der Straße von Malakka nahmen sie ein portugiesisches Fahrzeug von 900 Tonnen, welches Calico's und Gewürze führte, hinreichend zur Ladung der Flotte. Dann richteten sie ihren Lauf nach Bantam auf Java, wo der Capitain seine Briefe und Geschenke übergab und freundliche Aufnahme fand. Er ließ hier mehrere Agenten zurück, als ersten Anfang der Factoreien der Compagnie, und kehrte nach England zurück, wo er im September 1603 ankam mit einem ziemlichen Gewinn für die Eigenthümer [1]).

Während der Jahre 1603 — 1613 wurden acht andere Reisen unternommen unter ähnlichen Bedingungen. Die erste 1603 unter Capitain Middleton mit den Schiffen, die eben von der frühern Reise zurückgekommen waren. Das unterzeichnete Capital betrug 60,450 Pfd. St. wovon 48,140 Pfd. St. auf die Ausrüstung und Verproviantirung der Schiffe kamen, 11,160 Pfd. St. für Barren und 1142 Pfd. St. für Waaren. Die zweite 1606

1) Der Handel mit Indien würde den Reichthum der Nation erschöpfen durch die Ausfuhr der Barren.

2) Er würde die Seeleute aufreiben durch ungesunde Schifffahrt.

3) Er würde die Schiffe verderben durch die rasche Abnutzung in den südlichen Meeren.

4) Er würde den Absatz englischer Zeuge hindern, die nicht mehr von fremden Kaufleuten gegen Gewürze ausgeführt würden.

5) Die Einkünfte würden sehr langsam eingehen.

6) Feindschaft gegen die türkische Compagnie wäre der Anlaß dazu, und Eifersucht und Hader von Seiten der holländischen würde die unselige Folge sein.

7) Er würde die königlichen Zölle verringern, wegen der steuerfreien Ausfuhr von Barren.

Siehe auch *Anderson's* **History of Commerce.**

[1]) *Harris*, **I. 875.** *Anderson*, wie oben, **II. 217. 218.** *Bruce's* **Annals, I. 151. 152.**

mit drei Schiffen unter Capitain Keeling, mit einem Capitale von 53,500 Pfd. St., 28,620 zur Ausrüstung der Flotte, 17,600 Pfd. St. an Barren und 7280 Pfd. St. an Waaren. Die dritte 1607 mit zwei Schiffen, 33,000 Pfd. St. Capital, 14,600 zu den Schiffen, 15,000 an Barren und 3400 Pfd. St. Waaren. Die vierte 1608 mit nur einem Schiffe; 13,700 Pfd. St. unterzeichnet: 6000 für Ausrüstung, 6000 an Barren, 1700 an Waaren. Die fünfte 1609 hatte drei Schiffe, größer als die frühern, unterzeichnetes Capital 82,000 Pfd. St., Kost 1 der Schiffe 32,000 Pfd. St., Ladung 28,000 Pfd. St. an Barren und 21,000 an Waaren. Die sechste Reise 1610 mit 4 Schiffen: unterzeichnet waren 71,581 Pfd. St. Davon für Schiffe 42,500, Barren 19,200, Waaren 1081. Die siebente 1611, vier Fahrzeuge. 76,355 Pfd. St Capital, 48,700 Pfd. St. für die Flotte, 17,675 Pfd. St. Barren, 10,000 Pfd. St. Güter. Die achte 1612 hatte ein Schiff; unterzeichnet 7200 Pfd. St., für das Schiff 5300 Pfd. St., Barren 1250 Pfd. St., Waaren 650 Pfd. St. Alle diese Reisen, mit Ausnahme der zweiten, wo beide Schiffe verloren gingen, waren günstig; der reine Gewinnst, fast nie unter 100 Procent, betrug gewöhnlich mehr als 200 auf das Capital der Reise [1]).

Diese Zeit war auch nicht ohne andere Vorfälle von bedeutender Wichtigkeit. 1604 wurde die Compagnie beunruhigt durch eine Beeinträchtigung ihres Vorrechts, indem Sir Edward Michelborne und Andern die Freiheit ertheilt wurde, mit Cathaja, China, Japan, Corea, Cambaya u. s. w. zu handeln. Diese Unbill wurde 1609 vergütet, wo die Schwachheit und Unvorsichtigkeit König Jakob's die Compagnie antrieb, um Beseitigung der Beschränkungen nachzusuchen, welche Elisabeth's vorsichtigere Politik ihnen aufgelegt hatte. Sie erhielten eine Erneuerung ihrer Charte mit allen frühern Vorrechten, welche sie als geschlossene Körperschaft bestätigte nicht auf funfzehn Jahre oder einen andern beschränkten Zeitraum, sondern für alle Zeiten, nur mit der Bedin-

[1]) *Bruce's* **Annals, I. 152—163.**

gung, daß, wenn die Nation darunter litte, ihre ausschließlichen Vorrechte nach dreijähriger Anzeige erlöschen sollten.

Die frühsten Reisen der Compagnie waren ausschließlich nach den Inseln des indischen Oceans gerichtet, als Sumatra, Java und Amboyna; die Rückfrachten bestanden in roher Seide, feinen Zitzen, Indigo, Gewürznelken und Muskatblüthen. 1608 bemerkten die Factoren zu Bantam und auf den Molukken, daß die Zeuge und Calico's aus dem indischen Continente auf den Inseln sehr gesucht würden und empfahlen die Eröffnung eines Handels in Surate und Cambaya, um sie mit diesen Artikeln zu versehen, welche mit außerordentlichem Nutzen gegen Gewürze und andere Produkte der Inseln ausgetauscht werden könnten. Um diese Vortheile zu benutzen, wurde die Flotte, welche 1609 unter dem Befehle Sir Henri Middleton's segelte, nach der Westküste des asiatischen Continents gerichtet, wo man mehrere Versuche machte, einen Handelsverkehr zu errichten. Zu Aden und Mocca wurden sie von den Türken angegriffen, welche ein Schiff überfielen und den Capitain mit siebzig Mann zu Gefangenen machten. An der indischen Küste wurden ihre Versuche durch die Portugiesen vereitelt. Eine andere Flotte im Jahre 1611 hatte besseres Glück. Zu Swally, nicht weit von Surate, von einer großen portugiesischen Macht angegriffen, leistete sie erfolgreichen Widerstand und erhielt, ungeachtet der Intriguen und Bemühungen der Portugiesen, zu Surate eine günstige Aufnahme. Jetzt glückte den Engländern die Errichtung eines Handelsvertrags. Sie erhielten Erlaubniß, zu Surate, Ahmedabad, Cambaya und Goga Factoreien anzulegen, denen die Agenten der Compagnie die vortheilhafteste Lage anwiesen. Ferner erklärten sie sich bereit zu einer Steuer von $3\frac{1}{2}$ Procent und erhielten die Versicherung, ihre Waaren sollten keiner weitern Abgabe unterworfen sein, ihre Factoreien sollten geschützt werden, und ihr Eigenthum sollte, selbst im Fall des Todes ihrer Agenten, gesichert bleiben bis zur Ankunft einer neuen Flotte. Ein Firman des Kaisers verlieh ihnen diese Privilegien am 11. Januar 1612 und bestätigte das erste Etablissement der Engländer auf dem indischen Continente, damals

dem Sitze einer der ausgedehntesten und glänzendsten Monarchien der Erde [1]).

Zweites Capitel.

Erste, zweite und dritte Actiengesellschaft. 1612—1631-2.

Bisher war der ostindische Handel mehr unter der Form eines regulirten Vereins, als einer Actiengesellschaft betrieben worden. Jede Unternehmung war das Eigenthum einiger Individuen, welche dazu nach Gefallen zusammenschossen und sie auf eigne Rechnung führten, indem sie bloß den allgemeinen Statuten der Gesellschaft unterworfen waren. Mochte dies der Natur des Handels und den Interessen der Nation angemessener sein oder nicht, so gestattete es doch einem Gouverneur und Directoren weniger Einfluß, als ein Handel auf Actien, welcher die ganze Gewalt und Leitung der Geschäfte in ihre Hände legt. Deßhalb suchten sie das frühere Verfahren in Mißcredit zu bringen, und waren 1612 zu dem Beschlusse ermächtigt, der Handel sollte in Zukunft allein auf Actien betrieben werden [2]).

Doch scheint es außer ihrer Macht gelegen zu haben, einen General-Fond von bestimmtem Betrage und mit regelmäßigen Abtheilungen zu errichten. Das Capital wurde durch eine Art willkürlicher Subscription erhoben, wobei Einige, welche als Mitglieder der Compagnie aufgeführt waren, gar nichts gaben, Andere sehr viel. Jedoch unterzeichnete man jetzt nicht auf ein einzelnes Unternehmen eines von selbst zusammengetretenen Vereins, sondern die gesammten Beiträge kamen in die Hände des Gouverneurs und der Directoren als ein Fond, den sie zum Besten der Interessenten anlegen sollten. Mit diesen Bedingungen wurden 429,000 Pfd. St. erhoben und nach dem Erachten der Directoren zu vier besondern Unternehmungen eingetheilt, welche in eben so viel Jah-

[1]) *Bruce*, I. 164.
[2]) *Bruce*, I. 165.

ren auf einander folgen sollten. Diese Reisen wurden folgendergestalt angeordnet:

Jahre:	Fahrzeuge:	Ladung: Barren:	Waaren:
1613	8	18,810 Pfd. St.	12,446 Pfd. St.
1614	8	13,942 = =	23,000 = =
1615	6	26,660 = =	26,065 = =
1616	7	52,087 = =	16,506 = =

Ankauf, Ausbesserung und Equipirung der Schiffe betrug 272,544 Pfd. St., den Rest des Capitals.

Der Gewinn dieser Reisen setzte die Geschäftsführung des Directoriums keinesweges in ein günstiges Licht, im Vergleich mit der frühern, wo die Mitglieder ihre eignen Geschäfte betrieben. Der durchschnittliche Gewinn der frühern acht Reisen, das kleine ganz mißglückte Unternehmen der sogenannten vierten Reise der Compagnie nicht mitgerechnet, betrug 171 Procent. Das mittlere Verhältniß der letztgenannten vier Reisen war nur $87\frac{1}{2}$ Proc.

Da die Macht der Portugiesen im Osten die gewöhnlichen Folgen hatte, unter andern ein übermüthiges, stolzes Benehmen, so waren sie schon mit der Regierung des Mogul zerfallen; ein Vortheil für die Engländer, welche sich nun mit der Regierung in einer gemeinschaftlichen Sache verbanden. Zugleich gewannen sie ein hohes Ansehen wegen ihrer kriegerischen Bravour, durch ihre glänzenden Thaten gegen einen Feind, welchem die indischen Regierungen keinen Widerstand zu leisten vermochten. Eine portugiesische Flotte brannte die Städte Baroach und Goga nieder, und eine starke Macht unter dem portugiesischen Vicekönige kam im Januar 1614 nach Swally und griff die Engländer an. Sie wurde aber völlig geschlagen mit einem Verluste von 350 Mann. Um diese günstigen Verhältnisse zu benutzen, besuchte ein Agent der Compagnie den Hof des Mogul, wo er wohl aufgenommen wurde und einen königlichen Firman zu einem allgemeinen, fortdauernden Handel erhielt. In demselben Jahre fand auch die berühmte königliche Gesandtschaft Sir Thomas Roe's statt. Von dem Charakter eines Gesandten und der Würde, welche die Ansicht gebildeterer Nationen damit verbindet, wußte man nur wenig

am Hofe des Mogul. Glücklich war bei dieser Gelegenheit die Wahl des englischen Gesandten; Sir Thomas war ein Mann von Beurtheilung und Mäßigung, der die Umstände trefflich zu benutzen wußte; doch fand er bald, daß er zu einem schlimmen Posten gesandt war. Er erlangte die Abstellung einiger Beschwerden der englischen Kaufleute und schloß, freilich nicht ohne Schwierigkeit, eine Art Tractat, worin ihnen Freiheit des Handels und der Errichtung von Factoreien zugesagt wurde in einem Theile der Besitzungen des Moguls; Surate, Bengalen und Sindy wurden ausdrücklich benannt [1]).

Außer seinen andern Verdiensten nützte Sir Thomas der Gesellschaft durch seinen Rath. »Bei meiner ersten Ankunft,« sagt er, »hielt ich ein Fort für ganz nothwendig; aber die Erfahrung zeigt mir, daß es uns zu unserm eignen Besten versagt ist. Wenn der Kaiser mir zehn anböte, würde ich nicht eins annehmen.« Er entwickelt nun seine Gründe: zuerst zeigt er, daß ein solches zu ihrem Handel nichts nützen würde; »ferner,« sagt er, »ist die Last größer, als der Handel tragen kann; die Erhaltung einer Besatzung wird euren Gewinn aufzehren; Krieg und Handel sind mit einander unverträglich. Nach meiner Ansicht laßt ihr euch nie in Krieg ein, außer zur See, wo die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust gleich ist. Die Portugiesen, ungeachtet ihrer reichen Niederlassungen, sind durch die Unterhaltung von Soldaten zu Bettlern geworden, ungeachtet ihre Garnisonen nur gering sind. Sie hatten keinen Gewinn mehr von Indien, seitdem sie es vertheidigten; man merke dies wohl. Deßhalb war es ein Mißgriff der Holländer, wenn sie sich mit dem Schwerte ansiedeln wollten. Sie haben ein erstaunliches Capital zu verwenden, sie handeln auf allen Plätzen und sind im Besitze einiger der besten; aber die todte Summe ihrer Besoldungen verschlingt all ihren Gewinn. Nehmt als Regel an: wenn ihr Gewinn haben wollt, so sucht ihn zur See und in ruhigem Handel, denn ohne Frage ist es ein Irrthum, in Indien sich auf Garnisonen und Landkriege einzulassen.«

[1]) *Bruce*, I. 171. Sir *Thomas Roe's* Journal and Lettres. *Churchill*, I. 770—809.

»Nicht eine Menge von Häfen, Niederlassungen und Factoreien wird euch nützen. Sie wird die Kosten vermehren, aber nicht vergüten. Ein einziger, mit Rücksicht auf eure Schiffe und die Bequemlichkeit der Ladungen vortheilhaft gewählt, und die gute Verwendung der Officianten, ist Alles, was nöthig ist.« Hätte Sir Thomas die Gegenwart erlebt, so hätte er den Handel mit China als Erfahrungsbeweis seines Satzes anführen können.

»Die hiesige Niederlassung eures Handels wird bei Hofe nicht viel helfen. Etwas Festigkeit und die Discretion eurer Agenten wird euch mit wenig Kosten den meisten Gewinn bringen, nur müßt ihr euer Capital anders anlegen. Laßt euch durch eure Officianten nicht betrügen; Tücher, Blei, Queckſilber ſind todte Waaren und werden euern Handel nicht fördern, ihr müßt ihn durch eine Aenderung heben.«

»Ein Gesandter genießt hier nicht die gebührende Ehre; ein geringerer Agent würde euch unter diesen stolzen Mohren von mehr Nutzen sein. Mein Rang mit seinem Ceremoniell zieht euch entweder Feinde zu, oder muß sich Unwürdiges gefallen lassen. Mit meinem halben Gehalte könnt ihr diesen ganzen Hof bestechen und zu euren Sclaven machen. Der beste Weg, eure Sache zu fördern, wäre es, wenn ihr einen Mogul fändet, den ihr mit 1000 Rupien jährlich als euren Anwalt am Hofe besoldetet. Er müßte vom Könige bestätigt werden, und würde euch dann mehr nützen, als zehn Gesandte. Unter ihm müßtet ihr noch einem Andern 500 Rupien geben, um in eurem Hafen dem Gouverneur und den Zollbeamten zu folgen und seinem Chef am Hofe zu rapportiren. Diese beiden werden Alles ausrichten, denn eure kleinern Niederlassungen sind nicht so vielen Unbequemlichkeiten unterworfen.«

Die Erlaubniß der Compagniebeamten, auf eigne Rechnung Handel zu treiben, welche später so große Uebelstände veranlaßte, war auch in jener frühen Zeit eine Quelle von Mißbräuchen. »Was dies betrifft,« sagt Sir Thomas, »so halte ich dafür, daß ihr es ganz abstellt und Strafen darauf setzt, so wird euer Geschäft besser betrieben werden. Euer Verlust trifft nicht nur die zurückkehrenden Waaren; ich sehe hier Uebelstände, an die ihr nicht

denkt. Ich erkenne, daß es für Alle drückend ist und hart scheint. Die Leute erklären, sie kämen nicht für kahle Besoldung hierher. Diese Entschuldigung könnt ihr entfernen, wenn ihr sie zu ihrer Zufriedenheit hoch besoldet, und ihr seht dann, was ihr abgebt. Nur müßt ihr dann eure Officianten wohl auswählen und weniger gebrauchen.«

Sir Thomas erzählt, daß er sehr darüber aus gewesen sei, die Holländer anzuschwärzen. Er sagt: »Die Holländer sind aus dem rothen Meere nach Surate gekommen mit viel Geld und südlichen Waaren. Ich habe mein Bestes gethan, sie in Ungnade zu bringen, konnte sie aber ohne weitere Gefahr nicht entfernen. Euer Vortheil ist, daß es hier Waaren genug giebt für beide [1]).« Warum suchte er sie denn zu vertreiben?

Ein Gegenstand, nach dem die englischen Unternehmer am meisten trachteten, war der Antheil an dem Handel der Gewürzinseln. Die Gewürze waren damals ihrer Neuheit wegen ein gesuchter Verbrauchsartikel für solche, deren Kundschaft der Kaufmann schon instinctmäßig für besonders gewinnreich hält, für die Reichen und Großen, und der im Vergleich mit andern Nationen glänzende Handel, welchen die Betriebsamkeit der Holländer mit dem Osten unterhielt, bestand fast ganz in diesen Artikeln. Die Engländer hatten durch ihre Verbindung mit Java und Sumatra vollen Antheil am Betriebe des Pfeffers, waren aber von Zimmt, Gewürznelken, Muskatnüssen und allen feinern Gewürzen ausgeschlossen. Man sandte jetzt Agenten von Bantam nach Amboyna, Banda und andern Inseln, welche die habsüchtige Eifersucht der Holländer erregten. In ihren Bemühungen überall, wo die Holländer sich schon angesiedelt hatten, zurückgewiesen, projectirten die

[1]) *Churchill*, I. 106 — 108. In folgenden Worten erzählt er Aehnliches: „Am 10., 11. und 12. meldete ich dem Könige und Prinzen weitläufig, daß ein holländisches Schiff vor Surate läge, welches sich über seine Bestimmung nicht erklären wollte, bis zur Ankunft einer Flotte, die mit der ersten passenden Jahreszeit erwartet würde. Dies benutzte ich, ihnen die Köpfe mit Argwohn zu erfüllen gegen die Absichten der Holländer, was wohl aufgenommen wurde. Auf ihre Frage rieth ich, gleich mit ihnen zu brechen und ihnen den indischen Handel zu verschließen.“

Engländer, als letztes Mittel, eine Faktorei zu Macassar, wo das einzige Produkt Reiß war, welche aber für die Gewürze auf den benachbarten Eilanden als Magazin dienen konnte [1]).

Im Jahre 1617, dem Jahre der letzten von den vier Reisen, zu denen der allgemeine Fond verwandt war, gaben die Agenten der Compagnie folgenden Bericht: der Handelsplatz, wo man indische Zeuge am besten beziehen könne, sei Surate, doch könne man zur Bezahlung nur chinesische Waaren, Gewürze und Geld absetzen. Auf den beiden Factoreien von Acheen und Tekoo auf Sumatra erhalte man größere Quantitäten indischer Webereien, nebst Gold, Kampher und Benzoe; Bantam brächte immer stärkere Nachfrage nach indischen Webereien und lieferte Pfeffer für den europäischen Markt. Jacatra, Jambee und Polania habe mit obigen beiden Plätzen gleiche Ein- und Ausfuhrartikel, nur in geringerem Maße. Siam böte reichen Verkauf für ähnliche Artikel und lieferte Gold, Silber und Thierfelle für den japanischen Markt; englische Tücher, Blei, Thierfelle, Seide und andere Waaren könnten in Japan für Silber, Kupfer und Eisen abgesetzt werden, doch hätten die Unternehmungen nach diesem Königreiche aus Unkunde bisher noch keinen Gewinn gebracht. Auf Borneo könne man Diamanten, Gold und Bezoarsteine erhalten zu Succadania, ungeachtet die Unwissenheit der ersten Agenten Nachtheile veranlaßt hätte; von Banjarmassin jedoch, wo dieselben Artikel zu finden wären, sei es zweckmäßig, wegen des verrätherischen Charakters der Eingebornen die Factorei wegzunehmen. Den besten Reiß in Indien und die indischen Webereien erhalte man zu Macassar; zu Banda würde man diese Güter absetzen können und dagegen Muskatnüsse und Muskatblüthen zu hohem Betrage einnehmen, sobald die Hindernisse von Seiten europäischer Rivalen beseitigt wären [2]).

Surate und Bantam waren die Hauptniederlassungen der Compagnie. In den Jahren 1617 — 18 wurde eine Subscription eröffnet auf einen neuen Fond und auf 1,600,000 Pfd. St. ge-

[1]) *Bruce*, I. 174. 178.
[2]) *Bruce*, I. 188.

bracht, unter dem Namen: zweiter Actienfond der Compagnie (the **Company's Second Joint-stock**). Man war jetzt im Besitze von sechsunddreißig Schiffen von 100 — 1000 Tonnen; die Zahl der Actionaire war 954 [1]). Da sich indessen die Berichte der Compagnie nie durch Klarheit, oder ihre Historiker durch Bestimmtheit ausgezeichnet haben, so erfahren wir nicht, ob diese Schiffe den Eigenthümern des ersten Actienfonds zugehörten, oder des zweiten, oder, wenn beiden zugleich, welches das Verhältniß war; ob ferner jene 954 Actieneigenthümer die Subscribenten zu beiden Fonds waren, oder bloß des letzten; ob ein Theil des ersten Capitals den Eigenthümern zurückgezahlt war, als die Einkünfte eingingen, oder ob beide Fonds noch in den Händen der Directoren waren und zu gleicher Zeit zum Vortheile ihrer resp. Subscribenten angelegt wurden: zwei Handelscapitale in denselben Händen, jedes besonders angelegt auf besondere Rechnung verschiedener Vereine. Daß Letzteres in gewissem Grade der Fall war, scheint daraus hervorzugehen, daß die Auszahlungen von der letzten Reise für den ersten Fond noch nicht geschehen waren. Wir werden später sehen, daß die Directoren zugleich die Fonds verschiedener Subscribentenvereine in Händen hatten, welche sie gebunden waren, besonders anzulegen zum besondern Vortheile jedes Einzelnen, daß sie sowohl, als ihre auswärtigen Agenten große Umstände davon hatten, die Rechnungen und Geschäfte gesondert zu führen, und daß die Interessen und Ansprüche der verschiedenen Vereine oft collidirten.

Die neue Subscription wurde abgetheilt für drei verschiedene Reisen.

Bei den Compagnieagenten auf den auswärtigen Stationen entstand natürlich eine Sucht, sich auf Alles einzulassen, ohne Rücksicht auf die Beschränktheit der Fonds, von denen ihre Operationen abhingen. Von einem Gesichtspunkte aus war dies vortheilhaft; so lange das Terrain noch unvollkommen erforscht war, bot es ein weiteres Feld zur Auswahl. Die Agenten in Surate

[1]) Sir *Jeremy Sambrooke's* Report on East India Trade (MS. in East India Register Office) bei *Bruce*, I. 193.

waren für das Project eines Handels nach Persien eingenommen; derselbe versprach einen reichen Absatz englischer Wollenzeuge und die Lieferung von Seide und andern Gütern, welche sowohl in Europa als Indien mit dem größten Gewinne verkauft werden konnten. Sir Thomas Roe rieth von der Speculation ab, weil die Portugiesen schon im Besitze des Handels wären, und es der Compagnie mehr kosten würde, sich darin festzusetzen, als man zu gewinnen hoffen dürfte. Die Meinung der Agenten, da sie am meisten schmeichelte, erhielt Beifall; man sandte Agenten an den persischen Hof, erhielt Privilegien und eröffnete einen Handel, der sich indeß wenig einträglich zeigte.

Die Hauptbegebenheiten in der Geschichte der ostindischen Compagnie beschränkten sich lange Zeit auf die Rivalität mit andern europäischen Nationen. Die Portugiesen hatten als die Entdecker lange ein ausschließliches Vorrecht auf den Weg um das Cap der guten Hoffnung geltend gemacht. Sie hatten theils durch Eroberung, theils durch Abtretung sich zu Herren von Goa, Bombay und andern Plätzen an der malabarischen Küste gemacht, so wie von Aden am Eingange des rothen Meeres, von Ormus am persischen Golfe, von einem Theile der malayischen Küste an der Straße von Malakka, von den Molukken und von der Küste Ceylons, der wichtigsten unter allen Inseln des Ostens. Sie besaßen Factoreien in Bengalen und Siam und hatten an der Küste von China die Stadt Macao errichtet.

So lange die Holländer der spanischen Krone unterworfen waren, waren sie gewohnt, die Produkte des Ostens von Lissabon zu holen. Sie trieben damit einen Zwischenhandel und versorgten das übrige Europa. Als sie die Ketten ihrer alten Herrscher brachen, war es eine der Maßregeln, wodurch Philipp sie zu verderben suchte, daß er ihnen den Handel mit seinen Besitzungen versperrte. Da sie die indischen Waaren nicht mehr durch den Handel mit Philipps Unterthanen beziehen konnten, so traten sie als gefährliche Nebenbuhler im Handel mit Indien selbst auf.

Zu der Zeit, als die Holländer ihre Reisen nach dem Osten begannen, war die spanische Regierung mit so wichtigen Unternehmungen in andern Weltgegenden beschäftigt und richtete ihr Augen-

merk so ganz auf ihre glänzende Herrschaft in der neuen Welt, daß die Erwerbungen der Portugiesen, ihrer damaligen Unterthanen, in Ostindien vergleichsweise vernachlässigt wurden. Daher die Holländer, welche den indischen Handel mit bedeutenden Hülfsmitteln und der äußersten Hitze unternahmen, im Stande waren, die Portugiesen in ihrem Gewürzhandel zu verdrängen und nach einem Kampfe von den Molukken zu vertreiben. Dieses vielgepriesene Volk, jetzt befreit vom Drucke einer schlechten Regierung, erreichte schnell eine hohe Stufe des Wohlstandes. Die Vermehrung des Capitalvermögens in Holland war reißend und übertrifft alle Beispiele in andern Ländern. Ein verhältnißmäßiger Theil dieses Capitals fand natürlich seinen Weg in den Canal des indischen Handels und gab den Unternehmungen der Nation im Osten sowohl Kraft, als Ausdehnung, während die Engländer, deren Land unter dem Drucke einer schlechten Regierung oder der Geißel bürgerlicher Kriege litt, und weder das Capital hatte, seinen Handel auszudehnen, noch Mittel, ihn zu schützen, sich selbst zu schwach fanden, mit einem Volke in so günstigen Verhältnissen, als die Holländer, zu wetteifern.

Man war in damaliger Zeit mit den Grundsätzen öffentlicher Wohlfahrt wenig bekannt und hielt einen Handel fast nur dann für vortheilhaft, wenn er bevorrechtigt war. Die verschiedenen Nationen, welche mit Indien handelten, trieben ihren Handel alle auf dem Wege des Monopols, und die einzelnen bevorrechteten Compagnien behandelten jeden Vorschlag zu einer Theilnahme an ihrem Handel als einen Vorschlag zu ihrem Ruine. In demselben Geiste suchte jede Nation, welche zu einem neu erforschten Handelswege Zugang fand, alle Theilnehmer fern zu halten, und betrachtete ihren Gewinn als abhängig von der Entfernung jeder Concurrenz.

Die Holländer, von den Vorurtheilen ihrer Zeit geleitet und, wenigstens damals, von einer vielleicht ungewöhnlich starken Gewinnsucht getrieben, sahen mit großem Unmuthe die Versuche der Engländer, ihren Gewürzhandel zu theilen. So lange sie gegen die spanische Macht um ihre Unabhängigkeit kämpften und England's Beistand suchten, mußten sie Mäßigung und Duldsamkeit

zeigen, und die Engländer waren während dieser Zeit im Stande, eine Verbindung mit Sumatra anzuknüpfen, sich in Bantam festzusetzen und einen Theil des Pfefferhandels in ihre Hände zu bringen. Diese Waare ist freilich so gemein im Osten, daß sie nicht leicht Gegenstand eines Monopols werden konnte.

Bevor jedoch die Engländer noch in bedeutenderem Maße ihre Bemühungen auf Hinterindien richteten, wo die feinern Gewürze gedeihen, hatte sich die Macht und Zuversicht der Holländer bedeutend verstärkt.

Diese waren bei weitem thätigere Gegner, als die Portugiesen, deren Berührung mit den Engländern weniger unmittelbar war. Die Hauptniederlassungen der Portugiesen auf dem indischen Continente waren auf der Küste Malabar, weit entfernt von Surate, dem Hauptsitze der Engländer. Bloß im persischen Handel fand eine größere Reibung der Interessen statt, und bei der damaligen Schwäche der Engländer in Indien ist es merkwürdig, daß sie den Portugiesen zur See überlegen waren und fast bei jedem Zusammentreffen einen glänzenden Sieg oder doch entschiedene Vortheile davon trugen. Anders war es der Fall mit den Holländern. Die Ansprüche der Engländer an den Gewürzhandel griffen den holländischen Handel in seinem innersten Lebensprincipe an, und die Flotten, welche die junge Republik bei ihrem gedeihlichen Unternehmen unterhalten konnte, waren denen, welche die beschränkten Mittel der englischen Compagnie zu senden erlaubten, so weit überlegen, daß ein Kampf hoffnungslos und thöricht gewesen wäre.

Bis zu den Jahren 1617 — 18 brach der Haß der beiden Nationen noch nicht in offene Feindseligkeiten aus, indem die Holländer gewöhnlich im Stande waren, in den Plätzen, wo sie Niederlassungen hatten, die Versuche der Engländer durch List und Intriguen zu vereiteln. Die Engländer nahmen Besitz von zwei kleinen Inseln, Polaroon und Rosengin, welche von den Holländer nicht förmlich occupirt waren, aber mit mehreren ihrer Besitzungen eng zusammenhingen. Sie erhoben Ansprüche darauf und griffen die Engländer an. Diese hatten sich indessen so wohl befestigt, daß die Holländer es unmöglich fanden, sie bei'm ersten Angriffe zu vertreiben; doch fanden sie Mittel, theils durch Gewalt,

theils durch List, zwei englische Schiffe auf ihrer Fahrt nach jenen Inseln in ihre Gewalt zu bekommen. Sie führten dieselben nach einer holländischen Niederlassung und verweigerten ihre Auslieferung, bis man allen Ansprüchen auf die Gewürzinseln entsagte [1]). Das Verfahren der Holländer, obgleich von den Engländern als im höchsten Grade ungerecht und räuberisch betrachtet, gründete sich doch auf dieselben Voraussetzungen, wodurch die englische Compagnie ihre Ansprüche in Rechte zu verwandeln suchte, und welche offenbar von den Holländern selbst gewissermaßen für gültig und billig gehalten wurden. Sie wandten sich nämlich damit an den englischen König, als Grund der Beschwerde gegen seine Unterthanen und der Forderung seines Einschreitens, um die Wiederholung ähnlicher Unbill zu verhüten. In einer Adresse an Jakob, 1618, setzte die holländische Compagnie aus einander, daß sie auf eigne Kosten und Gefahr die Portugiesen von den Gewürzinseln vertrieben und einen Vertrag mit den Eingebornen geschlossen hätte, mit der ausdrücklichen Bedingung, denselben gegen die Portugiesen Schutz zu gewähren und das ausschließliche Vorrecht ihres Handels zu genießen. Die Agenten der englischen Compagnie hätten jedoch diese wohlbegründeten Rechte verletzt und nicht allein mit den Eingebornen Handel zu treiben, sondern auch sie gegen die Holländer aufzureizen gesucht.

Diesen Beschwerden setzte die englische Compagnie eine Aufzählung von Nachtheilen entgegen, welche sie durch das Entgegenwirken, die Intriguen und Gewaltthätigkeiten der Holländer an Handelsplätzen erlitten, wo dieselben nie Factoreien besessen hätten. Doch führten sie unter ihren Beschwerden auch die Feindseligkeiten auf, welche sie auf Tydore und Amboyna erfahren hatten, also auf Plätzen, worauf die Holländer vollwichtige Ansprüche machten [2]). Und wenn man die Ansichten zuläßt, welche damals galten und worauf sich die Engländer selbst so zuversichtlich als andere Nationen stützten, daß nämlich in neuentdeckten Ländern die

[1]) *Bruce*, I. 199.

[2]) Memorial of the Dutch East India Company to King James, and Reply of the London East India Company thereto, in the year 1616, im Staatsarchive. Siehe *Bruce*, I. 202.

Priorität der Besitznahme eine Herrschaft begründete, und der Wille der Eingebornen nicht in Betracht käme, so konnten die Engländer auf den Handel mit den Molukken kein Recht nachweisen. Denn wenn auch Polaroon und Rosengin nicht durch factische Besitznahme den Holländern zugehören mochten, so bilden sie doch einen Theil einer nahen, engverbundenen Gruppe, deren vornehmste Insel die Holländer inne hatten, und deren Sicherheit sich mit dem Aufenthalte der Engländer auf einer der übrigen Inseln eben so wenig vertrug, als die Sicherheit von Großbritannien die Herrschaft der Franzosen in Irland dulden konnte. Hinsichts Java's und der Niederlassungen zu Bantam und Jacatra hatten die Engländer einen guten Rechtsgrund, von dem sie aber keinen Gebrauch gemacht zu haben scheinen; sie konnten die Anerkennung der Holländer verlangen, da diese die frühere Niederlassung nicht gehindert hatten, die jetzt durch die Zeit sanctionirt war.

Nach einem widrigen Austausche von Feindseligkeiten, wobei Gewalt und Intrigue Hand in Hand gingen, (der Kunstgriff, den Pfeffer zu höhern Preisen aufzukaufen, als die Engländer bestehen konnten, gereichte diesen zu besonderer Klage) kamen beide Regierungen in Europa, welche damals alliirt waren, überein, die Sache beiderseitig zu untersuchen und hinsichtlich der Beschwerden ihrer Unterthanen im Osten einen Vergleich zu treffen. Es wurden Commissionen niedergesetzt und nach wiederholten Conferenzen ein Tractat zu London abgeschlossen am 17ten Juli 1619. Es wurde gegenseitige Amnestie und Erstattung der Schiffe und Güter stipulirt; der Pfefferhandel zu Java sollte gleich getheilt werden, die Engländer sollten freien Handel haben mit Pullicate und der Küste Coromandel und dagegen die halben Kosten der Garnison tragen; von dem Handel mit den Molukken und Banda sollten sie ein Drittheil genießen, und die Holländer zwei Theile, mit Vertheilung der Kosten zur Unterhaltung der Garnisonen nach demselben Verhältnisse. Außer diesen Bedingungen hinsichtlich ihrer streitenden Ansprüche enthielt der Vertrag noch Maßregeln in Betreff des gemeinschaftlichen Vortheils und der Vertheidigung. Jede Compagnie sollte zehn Kriegsschiffe stellen, welche nicht in den europäischen Gewässern, sondern nur in Indien zu beiderseiti-

gem Schutze dienen sollten, und beide Nationen sollten ihre Bemühungen vereinigen zur Verminderung der Abgaben und Erpressungen der eingebornen Regierungen in den verschiedenen Häfen. Ueber die Befolgung dieses Tractats sollte eine Commission wachen, bestehend aus vier Mitgliedern jeder Compagnie, unter dem Namen **Council of Defence.** Der Tractat sollte zwanzig Jahre in Kraft bestehen [1]).

Dieser förmliche Vertrag ist unter andern ein Beweis von der Unvollkommenheit der damaligen Zeit in der Kunst der Gesetzgebung. Die Hauptbestimmungen waren so wage und ihre Befolgung hing von so vielen unbestimmten Umständen ab, daß die Anlässe zu Streitigkeiten und Reibungen mehr vermehrt, als vermindert waren. Für diese Uebelstände, so weit man sie voraussah, scheint das **Council of Defence** als eine Abhülfe bestimmt gewesen zu sein. Doch lehrte die Erfahrung hier, wie gewöhnlich, daß bei allen wagen Anordnungen die stärkste Partei den Vortheil genießt. Die Stimme der vier Engländer im »Vertheidigungsrathe« war nur ein schwacher Schutz gegen die überlegenen Geldmittel und Flotten der Holländer. Die Engländer hätten zur Sicherung ihrer Ansprüche eine größere See- und Militairmacht unterhalten müssen, als ihre Gegner. Dann wären sie die Unterdrücker gewesen; die Holländer wären vom Gewürzhandel verdrängt; die Engländer hätten den Gewürzhandel behalten, hätten den Continent von Indien übersehen, weil ihre Geldmittel nicht ausgereicht hätten, ihn mit zum umfassen; der Continent wäre andern Nationen überlassen geblieben; und dies glänzende Reich, welches die Engländer dort geschaffen haben, hätte vielleicht nie existirt. — In Folge dieses Vertrags, wonach die Engländer eine Flotte von zehn Schiffen nach Indien senden mußten, wurde dies Jahr ein größerer Fond erhoben, als zu einer der frühern Reisen; 26,490 Pfd. St. in edlen Metallen und 28,508 Pfd. St. in Waaren wurden mit der Flotte ausgeführt. Die Rückfracht kam in einem Schiffe an und wurde verkauft zu 108,887 Pfd. St. [2]).

[1]) *Rymer's* **Foedera, XVII. 170.** *Bruce*, **I. 212.**
[2]) *Bruce*, **I. 213.**

In dem Zwischenraume zwischen dem Abschlusse des Vertrags und der Niedersetzung des **Council of Defence** auf Jacatra hatten die Holländer sich mehrere Bedrückungen gegen die Engländer erlaubt, und als das Council seine Operationen begann, suchten sie, nachdem sie einige unbedeutende Bedingungen des Vertrags erfüllt hatten, sich den übrigen zu entziehen. Sie bewilligten die Auslieferung der englischen Schiffe, weigerten aber die Erstattung der einzeln genommenen Waaren und Vorräthe unter dem Vorwande, die Compagnie könne nur für ihre eignen Handlungen verantwortlich sein; obgleich sie, wenn man den Briefen der englischen Agenten zu Jacatra Glauben schenken kann, denselben Grund verwarfen, wenn er gegen sie selbst geltend gemacht wurde. Sie verweigerten den Engländern ihren Antheil an dem Pfefferhandel, bis sie für mehrere Festungen und für die Kosten der Belagerung von Bantam Entschädigung erhielten; sie behaupteten, zu Jacatra und überall, wo sie Festungen errichtet hatten, Souverainitätsrechte zu besitzen, und verlangten, daß die Engländer, wenn sie sich dort aufhalten wollten, sich den holländischen Gesetzen unterwerfen sollten. Sie führten die ungeheuren Kosten auf, welche die Befestigungen der Gewürzinseln erfordert hatten, deren Unterhaltung allein sie auf jährlich 60,000 Pfd. St. anschlugen, und verlangten, daß die Engländer von diesen allen erst ihren schuldigen Antheil bezahlen sollten, ehe sie ihren stipulirten Antheil am Handel anträten. Die Engländer warfen ein, daß mehrere Befestigungen an Orten wären, wo es gar keine Handelsprodukte gäbe, und daß alle nur brauchbar wären zur Vertheidigung gegen die Spanier und Portugiesen, mit denen sie gar keinen Krieg führten. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß, wenn Befestigungen an Orten waren, wo sie nicht erfordert wurden, die Engländer mit Recht sich weigern konnten, für die Thorheiten der Holländer zu bezahlen; da sie aber einen Antheil an dem Handel verlangten, der sich auf die holländischen Eroberungen gründete, und zu welchem sie nicht hätten gelangen können ohne einen Krieg, da sonst diese Eroberungen nicht stattgefunden haben würden: so war es ein wenig triftiger Grund, wenn sie sagten, sie führten keinen Krieg mit den Spaniern und Portugiesen. Bei Abschließung des

Handels hatte man nicht unterschieden zwischen frühern und zukünftigen Ausgaben. Die Engländer meinten, sich nur zu einem Theile der letztern verbindlich zu machen; die Holländer aber benutzten die Zweideutigkeit und forderten auch einen Theil der frühern. Und bei allen diesen Forderungen verfuhren sie so drückend, daß die englischen Bevollmächtigten im »Vertheidigungsrathe« die Unmöglichkeit berichteten, den englischen Handel fortzusetzen, wenn nicht in Europa Maßregeln getroffen würden, dem Uebermuthe und den Bedrückungen der Holländer Schranken zu setzen [1]).

In dem Umkreise, worin Surate der Mittelpunkt war, konnten es die Engländer mit ihren Gegnern eher aufnehmen und hatten deßhalb bessere Aussichten. 1620 fanden zwei Schiffe der Compagnie, welche von Surate nach Persien segelten, den Hafen von Jasques von einer portugiesischen Flotte blckoirt, bestehend aus fünf großen und sechzehn kleinern Fahrzeugen. Unfähig, einer so unverhältnißmäßigen Uebermacht die Spitze zu bieten, segelten sie nach Surate zurück, wo sie sich mit zwei andern Schiffen vereinigten. Mit dieser Verstärkung kehrten sie zurück und griffen die Portugiesen an; nach einem unentschiedenen Gefechte liefen sie in den Hafen ein. Die Portugiesen zogen sich nach Ormus zurück, kehrten aber nach Ausbesserung ihrer Schiffe zurück, um Revanche zu nehmen. Es erfolgte ein hartnäckiger Kampf, worin die Engländer über eine ungeheure Uebermacht den Sieg davon trugen. Dieser Erfolg war berechnet, auf die Gesinnungen der Perser starken Eindruck zu machen.

Die Engländer und Perser verbanden sich, die Portugiesen auf der Insel Ormus, wo sie sich in den Tagen ihres Glücks niedergelassen und befestigt hatten, mit vereinter Macht anzugreifen. Die Engländer lieferten die Streitkräfte zur See, die Perser zu Lande, und Stadt nebst Citadelle wurde genommen am 22sten April 1622. Für diesen Dienst erhielten die Engländer einen Antheil an der Beute von Ormus und Erlassung der Hälfte des Zolls in dem Hafen von Gombroon, welcher ihre Hauptstation im persischen Golfe wurde. Die Agenten der Compagnie zu Ban-

[1]) *Bruce*, I. 223.

tam, welche schon den prächtigen Titel »Präsident und Rath« führten und eine Art Controle über die andern Factoreien, verdammten diese Unternehmung, weil ihnen dadurch die Schiffe und Mittel entzogen würden, welche man so nöthig hätte, um der Macht der Holländer das Gleichgewicht zu halten und ihre Ungerechtigkeiten zu beschränken [1]).

Die innern Geschäfte der Compagnie in dieser Periode waren gering. 1621 — 22 konnten sie nur vier Schiffe ausrüsten mit 12,900 Pfd. St. in Gold und Silber und 6,253 Pfd. St. in Waaren. Das folgende Jahr sandten sie fünf Schiffe, 61,600 Pfd. St. in Gelde und 6430 Pfd. St. in Waaren; 1623 — 24 rüsteten sie sieben Schiffe mit einer Ladung von 68,720 Pfd. St. Geld und 17,340 Pfd. St. in Waaren. Dies letzte Jahr war günstig für die Finanzen. Fünf Schiffe kamen aus Indien mit Ladungen nicht allein von Pfeffer, sondern von allen feineren Gewürzen, von denen die Agenten der Compagnie, ungeachtet der wachsenden Beschwerden gegen die Holländer, doch eine Auswahl hatten liefern können. Der Verkauf dieses Theils der Ladung allein betrug 485,593 Pfd. St., der der persischen rohen Seide 97,000 Pfd. St., während man 80,000 Pfd. St. in Gemäßheit des Tractats von 1619 als Ersatzgelder von den Holländern erhielt [2]).

Weniger erfreuliche Gefühle wurden hervorgerufen durch Forderungen, welche der König und der Herzog von Buckingham als Großadmiral erhob. Diese forderten, der eine als ein Kronrecht, der andere als Recht der Admiralität, Antheile an den Prisengeldern, welche die Compagnie bei mehreren Gelegenheiten, vorzüglich bei der Einnahme von Ormus, gewonnen hatte. Die Compagnie hielt es für rathsam, sich den Forderungen des Königs fügsam zu zeigen, widersetzte sich aber denen des Herzogs von Buckingham, indem sie nicht unter Caperbriefen des Admirals, sondern unter ihrem eignen Freibriefe agirt hätte. Die Untersuchung

[1]) *Bruce*, I. 237. 238.

[2]) Siehe die Rechnungen im Indian Register Office. *Bruce*, I. 225. 234. 241.

wurde dem Richter des Admiralitätshofes übertragen; man suchte durch Zeugen die Summe der Prisengelder zu bestimmen, welche auf 100,000 Pfd. St. und 240,000 Realen angeschlagen wurde [1]). Die Compagnie wandte die Ausrüstungskosten ein, die Verluste, welche sie erlitten hätte, und den Nachtheil ihres Handels durch Verwendung ihrer Schiffe zum Kriege, statt zum Handel. Alle möglichen Bittversuche wurden bei'm Könige und Admirale angewandt, doch war das Verlangen nach ihrem Gelde stärker, als ihr Einfluß. Buckingham, wohl wissend, daß sie ihre Reise versäumen mußten, wenn die günstige Jahrszeit zum Absegeln verstrich, legte Arrest auf ihre Schiffe, und sie mußten zufrieden sein mit einem Vergleiche. Der Herzog war zufrieden mit 10,000 Pfd. St., welche er erhielt. Eine gleiche Summe wurde für den König gefordert, doch ist nicht direct erwiesen, daß sie je ausgezahlt ist.

Die Feindseligkeiten zwischen Engländern und Holländern näherten sich jetzt auf den Inseln einer Krisis. Die Engländer klagten über Bedrückungen, und waren so schwach, selbst an den guten Willen ihrer Nebenbuhler zu appelliren. Sie stellten vor, daß in Folge der gemeinschaftlichen Artikel des Tractats sie alle Ansätze der Kosten trügen, obgleich ihre Stimme gar nicht berücksichtigt würde, weder bei der Verwendung der Gelder, noch den Verfügungen über die See- und Militairmacht, noch selbst in der Handelsverwaltung. Statt ihren stipulirten Antheil am Gewürzhandel zu erhalten, wären sie fast ganz daraus verdrängt, und unter dem Vorwande einer Verschwörung hätten die Holländer eine Menge der Eingebornen zu Banda hingerichtet und Polaroon zu einer Wüste gemacht [1]). Zuletzt ereignete sich ein Vorfall, welcher auf die Engländer einen tiefen und dauernden Eindruck machte. Im Februar 1623 wurde Capitain Towerson mit neun Engländern, neun Japanesen und einem portugiesischen Matrosen auf Amboyna ergriffen unter der Anklage einer Verschwö-

[1]) **East India Papers** im Staatsarchive. *Bruce*, **I. 241.**

[2]) Die Holländer zeigten zu ihrer Rechtfertigung, daß die Engländer mit den Portugiesen intriguirten und den Eingebornen halfen, Portugiesen heimlich auf die Inseln zu lassen. Siehe *Anderson's* **History of Commerce** in *Macpherson's* **Annals, II. 305.**

rung, um die Garnison zu überfallen und die Holländer zu vertreiben. Sie wurden verhört, für schuldig erklärt und hingerichtet. Diese Anklage wurde von den Engländern als ein bloßer Vorwand betrachtet, mit dem versteckten Plane, sie zu vertilgen. Doch sind die Thatsachen dieses Vorfalls, der in England die höchste Entrüstung erregte, niemals genau untersucht worden. Die Nation war in ihrer Leidenschaftlichkeit mehr geneigt, sich selbst eine Gräuelscene auszumalen und Alles zu glauben, was ihren Zorn vermehren konnte, als eine strenge Untersuchung der Sache anzustellen. Wenn es indessen von der einen Seite unwahrscheinlich ist, daß die Engländer, deren Zahl so gering war, und welche am Ende so wenig dabei gewinnen konnten, wirklich eine solche Absicht gehabt hätten, als die Holländer ihnen Schuld gaben; so ist es auf der andern Seite eben so unwahrscheinlich, daß die Holländer, ohne die Ueberzeugung von ihrer Schuld, gegen dieselben mit der Oeffentlichkeit eines gerichtlichen Verhörs verfahren sein sollten. Wäre es ihr Zweck gewesen, sie geradezu zu vertilgen, so bot sich von selbst ein stilleres und sichreres Mittel; es stand in ihrer Macht, die Engländer jeden Augenblick verschwinden zu lassen und die Schuld auf die Eingebornen zu wälzen. Das Wahrscheinliche ist, daß die Holländer wegen einiger Umstände, die ihren Verdacht und ihre Eifersucht erregten, wirklich an eine Verschwörung glaubten und in der Hast ihres eigennützigen Argwohns eilten, den hülflosen Gegenständen ihrer Wuth den Prozeß zu machen; daß die Richter in einem zu leidenschaftlichen Gemüthszustande waren, um die Unschuld zu sehen oder an etwas Anderes, als die Schuld der Angeklagten zu glauben, und daß so die leidenden Opfer umgebracht wurden. Gewiß kann man bei diesem Vorgange des Hassenswerthen genug finden, ohne doch darum eine teuflische Gesinnung bei Wesen unsers Gleichen vorauszusetzen, bei Menschen, welche in fast gleichen gesellschaftlichen Verhältnissen, unter fast gleicher Erziehung und Religion aufgewachsen waren. Menschen, welche durch einen gewaltsamen Gegensatz der Interessen uns verhaßt geworden sind, vorschnell in Untersuchung zu ziehen, sie vorschnell für Verbrecher zu halten, mit blinder Leidenschaft sie zu verurtheilen und ohne Bedenken sie zum Tode zu verdammen —

das ist ein Verfahren, dessen sich unsere Nation so gut, als eine andere damals und vielleicht noch jetzt nur zu leicht schuldig machen würde. Schön wäre es, so gewöhnlich auch diese Bemerkung ist, wenn Nationen von solchen Scenen, welche ihren Unwillen gegen andere erregen, Mäßigung und Schonung lernen wollten für die Fälle, wo sie selbst handelnd auftreten.

Ein Umstand, welcher die Entrüstung der Engländer am stärksten entflammte, war die Anwendung der Tortur. Indessen war dies im Civilrechte ein hergebrachter, gesetzmäßiger Theil des gerichtlichen Verhörs. In allen Reichen des europäischen Continents und in Holland ebenfalls war die Tortur ein gewöhnliches Verfahren, von supponirten Verbrechern das Geständniß zu erpressen, welches die holländischen Richter auch bei ihren eignen Landsleuten angewandt haben würden. Da sowohl die Japanesen, welche als Theilnehmer des vermeintlichen Verbrechens angeklagt waren, als die Engländer selbst unter der Tortur die Schuld eingestanden, so lieferte dieses, wie absurd und unmenschlich das Gesetz auch war, doch einen gesetzlichen Beweis nach dem Rechte der Holländer, wie der übrigen Völker des europäischen Continents. Da zu den andern Verdachtgründen, welche keine genügende Beweiskraft hatten, das Geständniß hinzukam, so galt der Beweis für vollständig und die Todesstrafe, wie bei allen Capitalverbrechen, für erforderlich und gerecht. Dies war ein altes, festbestehendes Gesetz, und da die Engländer fast einem jeden rücksichtslosen Rechtsverfahren zu huldigen und es zu rechtfertigen und zu billigen bereit sind, allein vorausgesetzt, daß es sich auf ein altes, bestehendes Gesetz gründet, so hätten sie vor allen andern Nationen am ersten die Holländer entschuldigen und in Schutz nehmen sollen [1]). Vom ersten Augenblicke an, daß der Tractat ins Leben

[1]) Den Engländern selbst war die Tortur noch gar nicht so lange fremd geworden, um bei ihnen solches Staunen zu erregen. „Die Folter selbst," sagt Hume in seiner Geschichte Elisabeth's, V. 457., „obgleich im gewöhnlichen Rechtsverfahren nicht zulässig, wurde doch bei Verdachtgründen häufig angewandt, indem von einem Secretair oder dem Cabinetsrathe Vollmacht dazu ertheilt wurde. Selbst das **Council in the Marches of Wales** war ermächtigt, in seinen Angelegenheiten erforderlichen Falls die Tortur zu ge-

trat, hatten die Holländer als Grundsatz festgestellt, daß an allen Plätzen, wo sie Festungen hatten, die Engländer den holländischen Gesetzen unterworfen sein sollten, und obgleich die Engländer protestirten, so hatten sie sich doch gefügt.

Vergebens war es, daß die englische Präsidentschaft in Java, brauchen. Den stärksten Beweis, wie leicht man es mit dem Gebrauche der Folter nahm, giebt folgende Geschichte, welche Lord Bacon erzählt. Wir geben sie mit seinen eignen Worten: „Die Königin war sehr erzürnt gegen Haywarde wegen eines Buches, welches er Lord Essex dedicirt hatte, indem sie es für einen rebellischen Versuch hielt, Frechheit und Aufruhr dem Volke in den Kopf zu setzen (nach unserm Dafürhalten, sagt Hume, scheint Haywarde's Buch vielmehr eine entgegengesetzte Tendenz gehabt zu haben; doch Königin Elisabeth war in diesem Punkte schwer zu befriedigen). Sie sagte, sie vermuthe, daß Verrath darin wäre, und fragte mich, ob ich nicht einige Stellen darin finden könnte, welche auf Verrath bezogen werden könnten..... Ein andermal, als die Königin sich nicht überzeugen konnte, daß der, unter dessen Namen es erschienen war, der Verfasser wäre, sondern meinte, daß es einen weit schlimmern Verfasser hätte, sagte sie mit großer Entrüstung, sie wolle ihn foltern lassen, damit er den Verfasser gestände."..... So," fährt Hume fort, „wäre ohne die Menschlichkeit oder vielmehr Klugheit Bacon's jener Autor, ein gebildeter Gelehrter, wegen der unschuldigsten Handlung auf die Folter gebracht." Wirklich war es bei der Compagnie selbst in jener Zeit regelmäßiger Gebrauch, an ihren eignen Landsleuten, ja ihren Dienern die Tortur zu vollziehen — sie durch Peitschenhiebe oder Hunger zu Tode zu martern. Capitain Hamilton (**New Account of the East Indies, I. 362.**) belehrt uns, daß, ehe ihr die Ausübung des Kriegsrechts gestattet wurde, da sie nur Piraten peinlich strafen durfte, sie zur Regel machte, Leute, welche sie los sein wollte, zu Tode zu peitschen oder verhungern zu lassen. Er führt das Beispiel eines Deserteurs an, welcher nach seinem Ausdrucke „aus dieser Welt in die andere gepeitscht wurde." Ebenfalls klagt Derselbe, daß man das Recht, Seeräuber zu bestrafen, benutzte, um Privatkaufleute zu ermorden. „Dieses Recht, (sagt er S. 362) Seeräuber zu bestrafen, wird so wunderbar ausgedehnt, daß wenn ein Privatkaufmann von den Kniffen eines Gouverneurs gemißhandelt wird und keinen Schutz finden kann — wenn ein Gemißhandelter sich beikommen läßt, von einer **lex talionis** zu reden, so wird er unfehlbar für einen Seeräuber erklärt." Der Autor erzählt den Versuch eines Agenten der Compagnie und einer Creatur des Gouverneurs von Fort St. George, ihn in Siam durch einen Meineid um's Leben zu bringen (ebendas. **II. 183.**). — Wir führen diese Parallelen nicht an, um die eine Partei auf Kosten der andern zu entschuldigen, sondern um durch getreue Darstellung der Welt endlich eine richtige Ansicht von dem Vorfalle zu geben.

sobald sie von dem Massacre, wie man es nannte, hörte, in Ausdrücken des stärksten Unwillens protestirte und ihre Absicht andeutete, sich von der Insel zurückzuziehen. In ihren Vorstellungen an das Directorium in England erklärten sie, was man von Anfang an hätte einsehen können, daß nämlich ein Handel in Verbindung mit den Holländern unmöglich wäre, und daß bei der Fruchtlosigkeit der Verhandlungen nur eine gleich starke Macht auf den Inseln, wie die ihrer Nebenbuhler, den Engländern einen Antheil am Handel sichern könnte.

Als die Nachrichten von der Hinrichtung zu Amboyna nach England kamen, gerieth das Volk, welches schon gegen die Holländer erbittert war, durch die fortwährenden Berichte von den Mißhandlungen ihrer Landsleute in die heftigste Wuth. Das Directorium suchte selbst die Volkswuth anzufachen. Man hatte eine scheußliche Abbildung veranstaltet, worauf ihre Landsleute dargestellt waren, wie sie auf der Folter verendeten, mit dem gräßlichsten Ausdrucke von Angst und Todesqual in ihren Mienen und Stellungen, während die schrecklichsten Marterwerkzeuge ihre Körper zerfleischten. Die Presse lieferte Publikationen, welche die Schreckensscene in Amboyna weitläufig ausmalten, und die Volksmenge wurde zu einer solchen Raserei aufgereizt, daß die holländischen Kaufleute in London voll Bestürzung bei'm Privy Council (Cabinetsrathe) um Schutz nachsuchten. Sie beschwerten sich über die aufreizenden Publikationen und sonderlich über die Abbildung, welche, öffentlich ausgestellt, gedient hatte, das Volk zu bearbeiten und zu den äußersten Entschlüssen zu treiben. Die Directoren, vor den Cabinetsrath gefordert, um sich zu verantworten, leugneten, an den Publikationen Theil zu haben, bekannten aber, daß die Abbildung auf ihren Befehl angefertigt sei zu dem Zwecke, in ihrem Sitzungshause zum ewigen Andenken an die Grausamkeit und Verrätherei aufbewahrt zu werden. Die Directoren wußten wohl, daß der Strom des Volksaufruhrs bis zum Tische des Rathssaales reichte und durften dreist bekennen, wie weit sie thätig gewesen waren, die Fluthen aufzuregen [1]).

[1]) East India Papers im Staatsarchive. *Bruce*, I. 256.

Man wandte sich an den König, um von der holländischen Regierung für eine solche Beleidigung und Kränkung der Nation offenbare Genugthuung zu verlangen. Die ganze Nation war zu gewaltsam aufgeregt, um eine Vermuthung zu lassen, daß die Forderung unbeachtet bleiben könnte. Es wurde aus den ersten königlichen Beamten eine Untersuchungscommission gebildet, welche in Ausdrücken berichtete, die die allgemeine Meinung und Entrüstung bestätigten; sie rieth zu dem Befehle, der auch sogleich erlassen wurde, die holländischen Flotten mit Beschlag zu belegen, bis man Genugthuung erhielte. Mit großer Gravität gab die holländische Regierung zur Antwort: man würde ihrem General-Gouverneur in Indien den Befehl ertheilen, daß er den Engländern gestattete, sich ohne Erlegung von Gebühren von den holländischen Niederlassungen entfernen zu dürfen; alle streitigen Punkte seien dem **Council of Defence** zu übertragen; die Engländer könnten zum Schutze ihres Handels Forts anlegen, vorausgesetzt, daß dieselben dreißig Meilen von allen Forts der Holländer entfernt wären; die »Administration indessen in politischen Angelegenheiten und die specielle Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen an allen Orten, welche anerkanntermaßen ein Eigenthum der Holländer waren,« sollte völlig in ihren Händen bleiben, so wie auch das ausschließliche Recht auf die Molukken, Bandas und Amboyna den Holländern zustände [1]).

Dies war eine offenbare Annahme aller Rechte, welche ihre Unterthanen in Indien geltend machten. Es ist auffallend, daß die englisch-ostindische Compagnie, welche höchst unzufrieden war mit den andern Theilen der Antwort, ihre Annahme des ersten Artikels erklärte, wonach ihre Agenten die holländischen Niederlassungen verlassen konnten. Und hierbei hatte es fürerst sein Bewenden.

Im Jahre 1624 suchte die Compagnie bei'm Könige um Vollmacht nach, ihre auswärtigen Officianten nach dem Kriegs- und Municipalrechte bestrafen zu dürfen. Es scheint nicht, daß sie bei ihrer Forderung Schwierigkeiten gefunden haben, oder daß man eine Parlamentsrede wegen Uebertragung unbeschränkter Macht

[1]) *Bruce*, I. 258.

über Leben und Eigenthum der Bürger für eine nöthige Förmlichkeit hielt. Diese Vollmacht ist in der Geschichte der Compagnie epochemachend [1]).

Im Jahre 1624—25 bestand die Handelsreise der Compagnie aus fünf Schiffen; über den Capitalwerth der Ladung ist, wie es scheint, kein Bericht vorhanden. 1625—26 bestand sie aus sechs Schiffen, 1626—27 aus sieben; weitere Nachrichten fehlen ebenfalls [2]). Vom letztgenannten Jahre erfahren wir mittelbar einen wichtigen Umstand über die Verhältnisse der Compagnie, welche sie immer sorgfältig geheim hielt, wenn eine Veröffentlichung nicht in ihrem Interesse lag, wie damals. Sir Robert Shirley, welcher Gesandter am persischen Hofe gewesen war, kam bei'm Könige und Rathe darum ein, daß die ostindische Compagnie angehalten würde, ihm 2000 Pfd. St. auszuzahlen als Vergütung für seine Dienste und Bemühungen um ihren Handel mit Persien. Die Compagnie stellte eines Theils seine vorgeblichen Dienste in Abrede, und wandte außerdem ihre Zahlungsunfähigkeit vor, indem sie darthat, daß sie sich zu einer Anleihe von 200,000 Pfd. St. genöthigt gesehen hätte, und daß ihre Actien um 20 Procent Disconto gefallen wären, indem Loose von 100 Pfd. St. für nicht mehr als 80 Pfd. St. verkauft würden [3]).

Der persische Handel der Compagnie war nicht gedeihlich unter der Willkür und den Erpressungen der persischen Obrigkeiten. Ihre Agenten in Java, der Demüthigungen und Beeinträchtigungen von Seiten der Holländer müde, hatten sich nach der Lagundy-Insel in der Sundastraße zurückgezogen, indem sie sowohl Banda als Jacatra aufgaben, wo die Holländer unter dem Namen Batavia den Hauptsitz ihres Gouvernements errichtet hatten. Die Lagundy-Insel wurde so ungesund befunden, daß die unvorsichtigen Engländer in weniger als einem Jahre an die Rückkehr denken mußten. Ihre Noth war so groß, daß von 250 Individuen 120 krank lagen, und es an Mannschaft fehlte, um ein Schiff

[1]) *Bruce*, I. 252.
[2]) Ebendas. 252. 265. 271.
[3]) East India Papers. *Bruce*, I. 272.

nach einer der englischen Factoreien zu schicken. Unter diesen Umständen leisteten ihnen die Holländer Beistand und brachten sie nach Batavia zurück [1]). An der Küste Coromandel wurden fortwährend einige schwache Versuche gemacht. Die Compagnie hatte zu Masulipatam und Pullicate Factoreien angelegt, wurde aber durch die Rivalität der Holländer gezwungen, Pullicate wieder zu verlassen. 1624—25 projectirte man eine Niederlassung im Königreiche Tanjore, fand aber hier einen neuen Rivalen, die Dänen. Zu Armegum jedoch erwarb man im folgenden Jahre einen Strich Landes von dem Fürsten der Gegend, worauf man eine Factorei errichtete und befestigte. Da man von der eingebornen Regierung in Masulipatam Bedrückungen zu erleiden hatte, so wurde auch diese Factorei 1628 nach Armegum verlegt [2]).

Kurz nach der ersten Adresse an König Jacob in Betreff des Vorfalls in Amboyna starb dieser Monarch. 1627 — 28 erging an Karl ein zweiter Antrag, und drei große holländische Ostindienfahrer von Surate, welche zu Plymouth einliefen, wurden mit Beschlag belegt. Die Compagnie, welche das Sinken des königlichen Ansehens und die wachsende Macht des Hauses der Gemeinen wahrnahm, begnügte sich nicht damit, sich an den König zu wenden, sondern reichte im folgenden Jahre zum ersten Male bei'm Unterhause einen Antrag ein. Sie stellten vor, daß sie beim Fehlschlagen des Gewürzhandels und den Schwierigkeiten, an der Küste Coromandel einen Handel mit Webereien zu eröffnen, fast alle ihre Factoreien hätten aufgeben müssen, und bezeichneten als Ursache theils den Widerstand der Eingebornen, theils die Feindseligkeiten der Holländer. Die weit bedeutendern Ursachen, nämlich die Beschränktheit ihrer Fonds und die ungeschickte Geschäftsführung durch nachlässige Directoren der Actien, übersahen sie entweder oder verschwiegen sie. Jedoch rühmten sie die Verdienste der Compagnie gegen die Nation in denselben Ausdrücken, welche noch jetzt wiederholt werden, daß sie nämlich viele Seeleute beschäftigten und viele ausführten, gerade als ob das Capital,

[1]) *Bruce*, I. 262. 264. 268.
[2]) *Bruce*, I. 264. 269. 290.

welches sie verwandte, ohne sie müßig gewesen wäre und nicht Seeleute unterhalten und Waaren ausgeführt sein würden, auch wenn nie eine ostindische Compagnie oder ein ostindischer Handel existirt hätte [1]).

Die Beschlagnahme der Schiffe und der Eifer, womit, wie es schien, jene Sache in England wieder aufgenommen wurde, veranlaßte die Holländer zu einer Erklärung und Vorstellung: man hätte Richter beauftragt, von den Vorgängen in Amboyna Kenntniß zu nehmen, schon ehe die Berichte aus Europa eingegangen wären; die Verzögerung sei entstanden durch die Ueberhäufung der Richter mit andern Geschäften und durch den Zeitverlust, welchen das Uebersetzen der Dokumente aus einer fremden Sprache erforderte. Die Beschlagnahme der Schiffe, des Eigenthums von Privatleuten, welche bei der Sache gänzlich unbetheiligt wären, würde dieselben unverdienterweise zu Grunde richten, könne aber das Verfahren der Richter nicht beschleunigen, sondern im Gegentheil durch Erregung des Volksunwillens dieselben nur hindern bei einer ruhigen, unparteiischen Untersuchung, und wenn der Streit unglücklicher Weise zu einem Kriege führte, so könnten die Engländer zwar die holländischen Flotten in Europa in Beschlag nehmen, doch würde die englische Compagnie in Indien weit größere Nachtheile erleiden, als der, für welchen sie Entschädigung verlangte. — Nach einem Vorschlage der Generalstaaten, eine Untersuchungscommission nach England zu schicken und dem Versprechen einer schnellen Rechtsgewährung wurden die Schiffe wieder freigegeben. Später empfahl das Ministerium, die Compagnie sollte Zeugen nach Holland hinüberschicken, um vor dem holländischen Tribunale den Beweis zu liefern; doch die Compagnie machte Einwendungen und die Satisfaction wurde indessen hinausgeschoben [2]).

1627—28 lieferte die Compagnie nur zwei Schiffe zu der auswärtigen Reise. Wegen der Folgerungen, die aus dieser Ver-

[1]) *Bruce*, I. 276. 277. 282. *Anderson* in *Macpherson's* Annals, II. 351.

[2]) *Bruce*, I. 285. 287.

minderung gezogen werden konnten, hielt sie für nöthig, die Ursachen anzuführen. Sie hatte nämlich viele Schiffe in Indien, die wegen der Hindernisse, welche ihnen die Holländer in den Weg legten, und wegen des Zustandes ihrer Fonds nicht hatten zurückkehren können. Obgleich ferner die Zahl der Schiffe gering war, so sollte doch ihre Ladung bedeutend sein, 60,000 Pfd. St. Gold und 70,000 Pfd. St. an baarem Gelde und Waaren; zugleich hoffte man, alle Schiffe im folgenden Jahre reich beladen zurückzubringen. 1628—29 gingen fünf Schiffe ab, zwei zum Handel mit Indien, drei nach Persien; obgleich kein Bericht über das Capital der Ladung erhalten ist, so ist doch eine Petition an den König vorhanden, um die Erlaubniß, 60,000 Pfd. St. in Gold und Silber in den nach Persien bestimmten Schiffen auszuführen. Im folgenden Jahre wurden fünf Schiffe nach Persien und neun nach Indien gesandt. Ueber ihre Ladung haben wir keine Nachricht [1]).

Da die Summen an Gold und Silber, deren Ausführung die Compagnie in mehreren Jahren nöthig fand, die Grenzen überstieg, welche die Bestimmungen des Freibriefs vorgeschrieben hatten, so hatte sie jährlich in einer Petition an den König um eine besondere Erlaubniß nachgesucht. Es schien indessen rathsam, um eine allgemeine Licenz für den höchsten Betrag der Ausfuhr, welcher etwa nöthig werden könnte, ein für alle Mal nachzusuchen. Sie erbaten deßhalb die Erlaubniß, 80,000 Pfd. St. Silber und 40,000 Pfd. St. Gold ausführen zu dürfen, und trugen darauf an, als die beste Art der Bestätigung, dies Privilegium einer Erneuerung ihres Freibriefs einzuverleiben. Dies wurde bewilligt [2]).

Ungeachtet des feindseligen Fußes, worauf die Engländer mit den Holländern standen, durften die erstern doch ihre Factorei in Bantam nach dem fehlgeschlagenen Versuche auf Lagundy wieder errichten; vielleicht nahm ein Krieg, worin die Holländer mit mehreren inländischen Fürsten verwickelt war, ihnen die Lust oder die Macht, ihren europäischen Rivalen Widerstand entgegenzusetzen.

[1]) *Bruce*, I. 278. 293.

[2]) *Bruce*, 293.

Da Bantam jetzt eine Station von untergeordneter Bedeutung im Verhältnisse zu Surate war, so wurde das Gouvernement zu Bantam zu einer bloßen Agentschaft reducirt, in Abhängigkeit von der Präsidentschaft zu Surate, welches der Hauptsitz des Compagnie-Gouvernements in Indien wurde. Die Hauptklage gegen die Holländer war, daß sie zu Surate europäische Waaren wohlfeiler verkauften und indische theurer aufkauften, als die Engländer, welche auf diese Weise vom Markte ausgeschlossen wurden. Dies hieß aber, sich über Concurrenz beschweren, welche doch die Seele des Handels ist. Hätten die Holländer so wohlfeil verkauft und so theuer aufgekauft, daß sie dabei einbüßten, so war von Seiten der Engländer nur einige Geduld nöthig. Die Sache war aber, daß die Holländer mit einem größern Capitale und mit mehr Sparsamkeit den Handel trieben, und so völlig im Stande waren, die Engländer in Ankauf und Verkauf zu überbieten.

Die Engländer hatten damals in Surate nicht nur die commercielle Rivalschaft der Holländer auszuhalten, sondern ebenfalls eine kraftvolle Anstrengung der Portugiesen, ihren Einfluß in diesem Theile des Ostens wiederzuerhalten. Der Vicekönig zu Goa hatte im April 1630 aus Europa eine Verstärkung von neun Schiffen und 2000 Soldaten erhalten und projektirte die Wiedereroberung von Ormus. Auch mehrere vergebliche Verhandlungen mit dem Mogul-Gouverneur, um den ausschließlichen Handel von Surate an sich zu reißen, wurden versucht, und als im September eine englische Flotte von fünf Schiffen in den Hafen von Swally einlaufen wollte, wurde ein scharfes, doch unentschiedenes Gefecht geliefert. Die Engländer waren im Vortheile und konnten nach mehreren Scharmützeln und einem angestrengten Versuche der Portugiesen, ihre Flotte in Brand zu stecken, ihre Ladung glücklich ans Land bringen [1]).

[1]) *Bruce*, I. 296. 300. 304.

Drittes Capitel.

Fernere Geschichte der Compagnie bis zu ihrer Vereinigung mit den Merchant Adventurers. 1632 — 1657.

1631—32 wurde eine Subscription eröffnet zu einem dritten Actienfond. Derselbe betrug 420,700 Pfd. St. [1]). Doch bleiben dabei mehrere wichtige Umstände dunkel. Wir wissen nicht, wie weit das Capital, welches durch frühere Subscriptionen in die Hände der Direktoren gekommen worden war, zurückgezahlt, und ob es überhaupt zurückgezahlt war, obgleich die Direktoren jetzt ohne Fonds waren, den Handel fortzuführen.

Mit der neuen Subscription wurden in derselben Zeit sieben Schiffe ausgerüstet; über die Gelder und Waaren, welche mit eingeschifft wurden, ist kein Bericht vorhanden. 1633 — 34 bestand die Flotte aus fünf Schiffen und 1634 — 35 aus nicht mehr als dreien; beide Mal ist der Betrag der Ladung unbekannt [2]).

Doch erhielten in dieser Periode die Verbindungen der Compagnie mit der Ostküste von Hindostan eine größere Ausdehnung. Die Faktorei zu Masulipatam wurde bald nach ihrer Verlegung wieder daselbst errichtet, und man erhielt vom Könige von Golconda, dem Beherrscher des Platzes, gewisse Privilegien, welche vor den frühern Bedrückungen Schutz gewährten. Vom Großmogul erhielt man die Erlaubniß zum Handel mit Pipley in Orissa, wohin ein Aufseher aus Masulipatam geschickt wurde. Zur bequemern Beaufsichtigung dieser Stationen wurde Bantam wieder zum Range einer Präsidentschaft erhoben, und die Ostküste unter ihre Jurisdiction gestellt. Da die Compagnie von dem Streite mit den Holländern um den Handel auf den Inseln keinen Erfolg mehr hoffte, so expedirte sie eine Zeitlang ihre Hauptflotten nach Surate und wandte ihre Aufmerksamkeit jetzt hauptsächlich auf den Handel mit diesem Theile Indiens und mit Persien. — Von Dienern in so weiter Entfernung, und zwar Dienern eines gro-

[1]) **Papers in the Indian Register Office. Sir *Jeremy Sambrooke's* Report on the East India Trade. *Bruce*, I. 306.**

[2]) ***Bruce*, I. 306. 320. 323.**

ßen, nachlässigen Herrn, waren die besten Dienste nicht zu erwarten. Auch diese Entdeckung verdankten die Direktoren nicht ihrem eigenen Scharfblicke, sondern der Uneinigkeit der Agenten unter sich selbst. Sie verriethen sich gegenseitig und gestanden, daß sie die Geschäfte ihrer Committenten vernachlässigt und dafür ihre eigenen wahrgenommen hatten, und, indem sie habsüchtig einen Privathandel auf eigenen Gewinn trieben, den Handel der Compagnie allen möglichen Unordnungen preisgegeben hatten [1]).

Der Pfeffer war ein Produkt der Malabarischen Küste. An dem Handel mit diesem Artikel suchte man einen Antheil zu gewinnen, auf einem Wege, den die Holländer nicht versperren könnten. Die Engländer schlossen nämlich einen Vertrag mit den Portugiesen, 1634—35, welcher im folgenden Jahre mit Zusatzartikeln bestätigt wurde, und worin bestimmt war, daß die Engländer freien Zutritt zu den Häfen der Portugiesen haben, die Portugiesen aber von den englischen Faktoreien als Freunde behandelt werden sollten [2]).

Gleich andern ungeschickten und deßhalb unglücklichen Spekulanten, hatte die Compagnie beständig über Nebenbuhler zu klagen, denen sie ihren Mangel an Erfolg beimaß. Mehrere Jahre hatte sie mit lautem Unwillen über den heimlichen Handel ihrer eigenen Officianten gesprochen, deren Gewinn, wie sie behauptete, größer war, als der ihrige. Ihr Geschrei und Pochen auf ihr ausschließliches Privilegium war schon lange laut geworden und würde noch lauter geworden sein ohne den Einfluß, welchen damals die liberalen Ansichten erhielten, indem Karl mit seinem Parlamente immer mehr zerfiel. Die Compagnie fürchtete für ihr Monopol bei der Zertrümmerung, welche allen mit dem Geiste der Freiheit unverträglichen Institutionen drohte, wenn man die Ansprüche desselben nicht klüglicherweise verborgen hielte. Die Streitfrage, ob Monopole, und unter andern das der Compagnie, dem Wohle und Gedeihen der Nation nachtheilig wären, hatte schon die Presse beschäftigt; doch, obgleich die Compagnie kühn genug mit Gegenbeweisen in die Schranken getreten war, so hielt

1) *Bruce*, I. 306. 320. 324. 327.
2) Derf. 325. 334.

sie doch für das Beste, unter den gegenwärtigen Conjunkturen die öffentliche Aufmerksamkeit nicht zu erregen durch eine gehässige Opposition gegen die Schmälerungen, welchen ihr ausschließlicher Handel durch Privatunternehmungen ziemlich oft ausgesetzt war.

Zuletzt trat ein besonders bedrohlicher Umstand ein. Mehrere Personen, Sir William Courten an ihrer Spitze, welche sich von dem neuen Vergleiche mit den Portugiesen den größten Gewinn versprachen, hatten die Klugheit oder das gute Glück, Endymion Porter, Esq., einen Kammerherrn des Königs, für ihre Pläne zu gewinnen. Dieser vermochte den König, selbst Theil an ihrer Unternehmung zu nehmen und seine Erlaubniß zu einer neuen Gesellschaft für den indischen Handel zu ertheilen. Die Einleitung ihrer Licenz erklärte, daß sich dieselbe auf die schlechte Führung der ostindischen Compagnie gründete, welche, in Betracht der großen ihr ertheilten Privilegien und der Fonds, welche ihr zu Gebote gestanden hätten, zum allgemeinen Besten der Nation nichts geleistet hätte. Wahrscheinlich war dies die allgemeine Meinung der Nation; doch schien es unnöthig, daß der König eine solche Verletzung ihres Freibriefs wagte. Die Unverträglichkeit mit den Interessen der Nation zugegeben, so waren doch die Folgen nicht so verderblich, wenn die stipulirte dreijährige Aufkündigung gehalten und das Monopol auf gesetzliche Weise aufgehoben wäre. Die Compagnie wandte sich an den König, doch ohne Erfolg. Indessen ertheilte sie ihren Agenten und Aufsehern in Indien Instructionen, wenigstens mittelbar die Eindringlinge zu hindern. Einen Vorfall suchten sie besonders zu benutzen. Eins von ihren Schiffen aus Surate brachte nämlich die Nachricht, daß ein Fahrzeug der Courten'schen Gesellschaft zwei Junken, welche nach Surate und Diu gehörten, genommen und geplündert und die Mannschaft auf die Folter gespannt hätten. Der letzte Theil der Erzählung war wahrscheinlich ersonnen; doch die Direktoren glaubten das Ganze, oder stellten sich wenigstens so. In Folge dieser Gewaltthat war die englische Präsidentschaft in Surate eingekerkert und das Eigenthum der Faktorei eingezogen, um für den Verlust verantwortlich zu sein. Eine Adresse wurde dem Könige überreicht, welche in den stärksten Ausdrücken das Unrecht vorstellte,

das die Compagnie durch Courten's Gesellschaft erlitt, und den ihr drohenden völligen Ruin, wenn die Licenz derselben nicht zurückgenommen würde. Das **Privy Council**, dem die Adresse übergeben wurde, betrachtete die angeführten Thatsachen für wenig besser, als Erdichtung, und verschob die Untersuchung bis Courten's Schiffe zurückkehrten [1]).

Die Ankunft der Schiffe Courten's in Surate scheint die Faktorei in die größte Verwirrung versetzt zu haben. Sie bewirkte eine einstweilige gänzliche Aufhebung des Handels von Seiten der Compagnie an diesem Hauptsitze ihrer commerciellen Operationen [2]). Diese Unfähigkeit der Compagnie, die geringste Concurrenz auszuhalten, welche wir schon früh und durchweg wahrnehmen, ist ein Zeichen von inwohnender Schwäche. 1637 — 38 kamen mehrere Schiffe Courten's zurück und brachten reiche Ladungen, welche den Unternehmern ungeheuren Gewinn eintrugen. Die Furcht und Eifersucht der Compagnie erreichte ihren höchsten Grad; sie reichte eine Petition ein, worin sie um den Schutz der Regierung bat, indem sie ihr Hauptvertrauen, wie es scheint, auf die jammervolle Schilderung ihres Unglücks setzte. Ihre Vorstellung wurde indessen nicht beachtet, und Courten's Gesellschaft erhielt eine neue Licenz, welche ihre Privilegien auf fünf Jahre ausdehnten; um zwischen beiden Gesellschaften eine Schranke zu ziehen, wurde verordnet, daß weder die letztere an Plätzen handeln sollte, wo die Compagnie Faktoreien hätte, noch die Compagnie an den Orten, wo Courten's Gesellschaft Etablissements gründen würde [3]).

Als hätten die Direktoren jede weitere Bemühung aufgegeben, um ihre Geschäfte aufrecht zu erhalten, so nahmen sie nur zu Beschwerden und Petitionen ihre Zuflucht [4]). Sie erneuerten ihre Adressen an den Thron und hoben die Leiden hervor, welche sie durch Concurrenz hätten erdulden müssen, zuerst von Seiten der Holländer, dann von der Courten'schen Gesellschaft; dabei suchten

1) *Bruce*, I. 329. 387.
2) Ders. 342.
3) Ders. 345. 349.
4) Ders. I. 349. 350. 353.

sie den Eifer des Königs zu erregen, indem sie ihn erinnerten, daß man die Genugthuung, welche er von den Generalstaaten gefordert, nicht erhalten hätte. Endlich wünschten sie, wenigstens genau unterrichtet zu werden, welches Verfahren sie gegen ihre Rivalen befolgen sollten. In der Sache des Königs war damals tiefe Ebbe, was zum Theil den Ton erklärt, welchen die Compagnie gegen ihn annahm. Aus dem **Privy Council** wurde eine Commission gebildet, um ihre Beschwerden zu untersuchen; sie wurde zugleich angewiesen, unter andern Besonderheiten, die Mittel zu untersuchen, um von den Holländern Genugthuung zu erhalten, und zwischen der Compagnie und Courten's Gesellschaft eine Vereinigung herzustellen. Es ist bemerkenswerth und zeigt die ungünstige Meinung, welche das **Privy Council** von der Art, den indischen Handel durch eine Actiengesellschaft zu führen, sagte, daß die Commission ausdrücklich beauftragt wurde, »ein Regulativ für diesen Handel aufzustellen, welches den edlen und achtbaren Herren, die daran Theil nehmen, ein Genüge leistete, und die Verfahrungsart, welche dem bisherigen Handel zu Grunde gelegen, auf solche Weise abzuändern, daß, anstatt eines allgemeinen Actienfonds, jeder Theilnehmer im Stande wäre, sein Capital auf eigenen Vortheil anzulegen und den Handel unter ähnlichen Bestimmungen zu führen, wie sie bei der türkischen und andern englischen Compagnien beobachtet würden.« [1])

Die Commission scheint sich um den ihr gewordenen Auftrag wenig bekümmert zu haben; es ist nie ein Bericht von ihr erschienen. Indessen fuhr die Compagnie unermüdet fort, den König durch Petitionen und Vorstellungen zu bestürmen. Zuletzt erklärte sie die Nothwendigkeit, den ganzen Handel aufzugeben, wenn der verlangte Schutz nicht gewährt würde. Und diesmal trug ihre Zudringlichkeit den Sieg davon. Unter der Bedingung, daß man einen neuen Actienfond gründen solle, um den Handel in genügendem Maße zu führen, wurde die Berechtigung der Courten'schen Gesellschaft zurückgenommen [2]).

Bei dieser Gelegenheit erfahren wir zufällig einen wichtigen

[1]) *Bruce*, 353. 354.
[2]) Derf. 355. 361. 362.

Umstand. Die Eigenthümer des dritten Actienfonds erhoben nämlich wiederholte, doch vergebliche Anforderungen an die Direktoren, ihr Geschäft abzuschließen und zu dem Ende alle Güter in Indien, welche noch dazu gehörten, einzubringen [1]).

Wir sehen hier zum ersten Male, daß eine Auszahlung der Capitale der einzelnen Actienfonds (joint-stocks of the Company) verlangt wurde. Hierbei entsteht eine schwierige Frage. Es konnte streitig werden, welcher von den sämmtlichen Actiengesellschaften das unbewegliche Vermögen der Compagnie an Häusern und Grundbesitz, sowohl in England als Indien, zugehörte, welches allmählich ohne Rücksicht auf die gesonderten Gesellschaften erworben war. Unter der Verwirrung, welche in allen Theilen der Compagnie-Geschäfte herrschte, war diese Frage noch nicht aufgeworfen; um jedoch zu der neuen Subscription zu ermuntern, wurde als Bedingung festgestellt: »zur Vermeidung von Verwirrungen und Umständlichkeiten sollte der alten Compagnie oder den Unternehmern des dritten Actienfonds hinlängliche Zeit gelassen werden, ihr Eigenthum einzubringen; auch sollten dieselben später als im Mai keine Fonds mehr nach Indien senden« [2]). Auf diese Weise schien es, daß die Eigenthümer des dritten Actienfonds, so wie die der frühern, ihres Antheils an dem sogenannten todten Capitale (dead stock) der Compagnie ohne Bedenken beraubt werden sollten, welches doch mit ihrem Gelde erworben war. Noch eine andere Bedingung von wichtigen Folgen wurde aufgestellt; es sollten nämlich die Subscribenten des neuen Fonds selbst in einer allgemeinen Versammlung ihre Directoren zur Verwaltung des Capitals wählen, und sollte diese Wahl jährlich erneuert werden [3]). Da dies ein neues Directorium war, welches sich ganz auf die vierte Actiengesellschaft beschränkte, so scheint es, daß auch die Directoren, welche den dritten Actienfond verwaltet hatten, in Wirksamkeit bleiben mußten, um jene Geschäfte ins Reine zu

[1]) *Bruce*, I. 363.

[2]) Preamble to a subscription for a new joint-stock for trade to the East Indies, 28th January, 1640, (East India Papers im Staatsarchive.) *Bruce*, I. 364.

[3]) Ebendas.

bringen. In diesem Falle bestanden denn in bester Form zwei ostindische Compagnien, zwei besondere Vereine von Actionairen mit zwei besonderen Directorien unter einem Freibriefe.

Der Credit des ostindischen Handelsunternehmens war indessen so gesunken unter der Actien-Direction, daß das Project einer neuen Subscription fast ganz fehlschlug. Nur die geringe Summe von 22,500 Pfd. St. wurde aufgebracht. Es wurde deßhalb eine Adresse an den König gerichtet; in wessen Namen aber, ob im Namen der neuen Subscribenten, oder der alten, ob von Seiten des frühern Directoriums oder des neuen, ist unbekannt. Es wurden darin eine Menge ungünstige Umstände angeführt, denen der Mißcredit der indischen Actienunternehmung zugeschrieben wurde, und in allgemeinen Ausdrücken auf die Nothwendigkeit einer Aufmunterung hingewiesen, um diesen Handelszweig vor gänzlicher Auflösung zu bewahren.

Unterdessen traf die Eigenthümer des dritten Actienfonds ein schweres Unglück. Der König war entschlossen, den Streit mit seinen Unterthanen durch das Schwert zu beendigen, und richtete, selbst von Gelde entblößt, seine Augen auf das gelegenste Besitzthum in seinem Bereiche, auf die Magazine der ostindischen Compagnie. Es wurde ein wahrscheinlich hoher Preis angesetzt, für welchen er ihren sämmtlichen Pfeffer auf Credit kaufte, den er dann zu geringerem Preise für baares Geld wieder verkaufte [1]). Für den Betrag wurden vier Schuldscheine, von denen alle sechs Monate einer ausgelöst werden sollte, von den Zollpächtern und Lord Cottington ausgestellt; doch scheint nur ein geringer Theil so bezahlt worden zu sein. Auf ihr dringendes Gesuch zu Anfang des Jahres 1642 erhielten sie den Bescheid, daß 13,000 Pfd. St. ihnen an schuldigen Steuern in Abrechnung gebracht wären; den Rest erklärten die Pächter, nicht bezahlen zu können. Dann reichten sie eine Bittschrift ein, daß die Steuern, welche sie noch schuldig wären, im Belaufe von 12,000 Pfd. St., zur Liquidation der Schuld berechnet werden möchten; doch wurden diese ih-

[1]) *Bruce*, I. 371. Es waren 607,522 Sack Pfeffer, angekauft zu 2 Sch. 3 D. das Pfund, im Ganzen 63,283 Pfd. St. 11 Sch. 1 D.; verkauft zu 1 Sch. 8 D. das Pfund, im Ganzen 50,626 Pfd. St. 17 Sch. 1 D.

nen später vom Parlamente abgenöthigt. Der König suchte selbst die Parteien, welche für ihn Bürgschaft geleistet hatten, zu beschützen; wie viel sie übrigens an das Parlament bezahlen mußten und wie viel sie vom Könige glücklich erhielten, darüber fehlen die Nachrichten [1]).

Um die Zeit dieses vergeblichen Versuchs zu einem neuen Actienfond wurde die erste Niederlassung in Madras zu Stande gebracht, die erste Station bis dahin, welche in der spätern Geschichte der Compagnie bedeutend werden sollte. Das Bedürfniß eines festen Platzes an der Küste Coromandel zur Sicherung des Eigenthums der Compagnie und der Personen ihrer Agenten hatte einige Jahre früher zur Befestigung von Armegum geführt. Doch die Erfahrung zeigte, daß Armegum keine passende Station war zur Lieferung der Handelsartikel [2]), um derentwillen der Handel mit der Küste von Coromandel vorzüglich betrieben wurde. 1640 — 41 wurde deshalb die Erlaubniß des Landesfürsten, zu Madraspatam ein Fort zu errichten, lebhaft ergriffen. Der Bau begann, und der Platz erhielt den Namen Fort St. George; doch wurde die Maßregel von den Directoren gemißbilligt [3]).

Unterdessen lag der Handel darnieder aus Mangel an Capital. Die auswärtigen Agenten suchten den Mangel an Sendungen aus dem Mutterlande durch Anleihen zu ersetzen [4]).

Man suchte 1642 — 43 der Dürftigkeit des vierten Actienfonds durch eine neue Subscription abzuhelfen und erhielt eine Summe von 105,000 Pfd. St.; ob aber mit Einschluß der ersten vorläufigen Subscription, oder noch dazu, ist unklar. Die Summe schien nur zu einer einzelnen Reise hinzureichen, deren wahre Umstände die Compagnie unter einem neuen Namen zu verbergen meinte; man taufte sie: erste Gesammtunternehmung (**first General Voyage**) [5]).

[1]) *Bruce*, **I. 379. 380.**

[2]) Stückgüter, **Piece Goods**, ist der Ausdruck, womit die Compagnie im Allgemeinen die Musseline und Webereien aus Indien und China bezeichnete.

[3]) *Bruce*, **I. 377. 393.**

[4]) Derf. 385. [5]) Derf. 389. 390.

Seit diesem Zeitpunkte fehlen für mehrere Jahre die Berichte über die jährlichen Rüstungen der Compagnie. Aus den Instructionen ihrer auswärtigen Agenten sehen wir, daß jedes Jahr denselben Summen geliefert wurden; aus welcher Quelle, ist gänzlich unbekannt. Die Instructionen zeigen deutlich, daß die Summen klein waren, was durch den unruhigen Zustand Englands und das Mißtrauen gegen das indische Unternehmen genügend erklärt wird.

1644 schlossen auch die Holländer, nach dem Beispiele der Engländer, eine Uebereinkunft mit den Portugiesen zu Goa ab. Obgleich nie behauptet ist, daß dabei die Holländer irgend bevorzugt wurden, oder daß ihnen ein Recht eingeräumt worden, welches den Engländern vorenthalten wäre; so fand sich doch, wie gewöhnlich, die Compagnie außer Stande, die Concurrenz zu bestehen, und klagte über diesen Vertrag als eine neue Quelle von Unheil [1]).

1647 — 48, als die Macht des Parlaments am höchsten stand, und der König gefangen gehalten wurde auf der Insel Wight, wurde eine neue Subscription eröffnet und ein ziemlich entgegengesetztes Verfahren angenommen. Man suchte von den Parlamentsmitgliedern so viele als möglich zum Beitritte zu bewegen. Wenn die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers ein persönliches Interesse bei dem Gewinne der Compagnie hatten, so konnte es nicht fehlen, daß ihre Privilegien geschützt und erweitert wurden. In einem Avertissement, worin der Termin der gewöhnlichen Subscriptionen bestimmt war, wurde hinzugefügt, daß in schuldiger Rücksicht auf die Mitglieder des Parlaments denselben eine längere Frist gestattet wäre, um die Sache in Erwägung zu ziehen und ihre Subscriptionen zu machen [2]).

Da diese Bemühung, wie es scheint, keinen Erfolg hatte, so wurde 1649 — 50 das Project, den vierten Actienfond zu completiren, erneuert, theils als Grund, sich dem Staatsrathe zu nähern, theils in der Hoffnung, die von dem Staatsrathe erwarteten Begünstigungen würden das Publicum zu Subscriptionen bewegen [3]).

1) *Bruce*, I. 407. 412. 423.
2) Derf. 423.
3) Derf. 434.

In der bei dieser Gelegenheit den regierenden Behörden überreichten Adresse war Courten's Gesellschaft wieder der Hauptgegenstand der Klage. Die Aufhebung ihrer Berechtigung i. J. 1639 hatte keinen Erfolg gehabt; auch war die Bedingung, unter der sie bewilligt war, daß die Compagnie einen ansehnlichen Fond aufbrächte, nicht erfüllt worden. Die Auflösung jedoch, wozu sich Courten's Gesellschaft damals verurtheilt sah, nahm ihr allen Unternehmungsgeist, und mit diesem verschwand natürlich auch der Geist der Wachsamkeit; ihre Operationen waren seit jener Zeit schwach und unglücklich gewesen. Dennoch war ihre Existenz in den Augen der Compagnie ein Unheil, und eine Bittschrift, worin sie neuerlich um die Erlaubniß nachgesucht hatten, auf der Insel Assada nahe bei Madagascar eine Niederlassung zu gründen, erregte auf's Neue die Eifersucht derselben. Der Staatsrath schlug beiden Parteien eine Vereinigung vor. Doch die Assadakaufleute, wie Courten's Gesellschaft jetzt genannt wurde, betrachteten eine Actienverwaltung mit solcher Abneigung, daß, wie elend auch ihre Umstände waren, sie dennoch einen besondern Handel auf eignen Fond der Einverleibung in die Compagnie vorzogen [1]). Um jedoch ihren Wunsch nach einem Vergleiche an den Tag zu legen, brachten sie mehrere Bedingungen in Vorschlag, unter welchen sie bereit wären, auf eine besondere Verwaltung ihrer Geschäfte zu verzichten.

Von Seiten der Compagnie wurden Schwierigkeiten gemacht; doch nach einigen Verhandlungen kam eine Vereinigung zu Stande, fast mit den nämlichen Bedingungen, welche die Assadakaufleute vorgeschlagen hatten [2]). Man erließ eine Adresse um eine Acte zur Bestätigung und Regulirung des Handels. Das Parlament erließ einen Beschluß mit der Anweisung, den Handel auf Actien zu führen, indem es vorläufig jede weitere Entscheidung in Sachen der Compagnie hinaussetzte [3]). Es wurde ein Fond gebildet unter dem Namen: vereinigter Actienfond (the united joint-stock), nach der vorhergegangenen Vereinigung. Die Größe der

[1]) *Bruce*, I. 435. 436.
[2]) Ders. 437. 438.
[3]) Ders. 439. 440.

Summe und die Weise, wie sie erhoben wurde, ist nicht bekannt; das einzige Gewisse, was wir erfahren, ist, daß in diesem Jahre zwei Schiffe ausgerüstet wurden mit Barren zu dem Betrage von 60,000 Pfd. St. [1]).

Die Masse von Unannehmlichkeiten und Verwirrungen, welche dadurch entstanden, daß dieselben Agenten in demselben Handel zugleich mehrere verschiedene Capitale verschiedener Gesellschaften verwalteten, begann jetzt sich ernstlich und bedenklich fühlbar zu machen. Von allen Präsidentschaften liefen Klagen ein über die Schwierigkeiten oder vielmehr Unmöglichkeiten, deren Ueberwindung von ihnen verlangt würde, und es wurde dringend empfohlen, wo möglich eine Parlamentsacte zu erlangen, um alle diese verschiedenen Stocks zu einem Ganzen zu verbinden [2]). Unter dieser Verwirrung erhalten wir kaum eine Aufklärung über die innern Vorgänge der Compagnie im Mutterlande. Wir wissen nicht einmal, wie die Directorien gebildet wurden, ob für jeden Fond ein besonderes Directorencollegium war, oder nur eins überhaupt, und im letzteren Falle, ob die Directoren von den Theilnehmern aller verschiedenen Stocks gewählt wurden, oder nur eines einzigen; ob endlich bei den Versammlungen der Actionaire die Eigenthümer aller verschiedenen Fonds eine Versammlung bildeten, oder ob die Eigenthümer der verschiedenen Fonds nur unter sich zusammenkamen, um ihre besondern Angelegenheiten zu reguliren [3]).

Im Jahre 1651 — 52 erlangten die Engländer in Bengalen das erste von den besondern Privilegien, welche ihre spätere Macht vorbereiteten. Unter den Personen in den Factoreien, welche bei Gelegenheit an den kaiserlichen Hof gesandt wurden, befanden sich durch glücklichen Zufall mehrere Wundärzte; einer von ihnen wird besonders genannt, ein Edelmann Namens Boughton.

[1]) *Bruce*, I. 440.

[2]) Ders. 441.

[3]) Wenn wir von Commitées der verschiedenen Stocks hören, so werden die Directorien Commitées genannt. Wenn es aber Commitées der verschiedenen Stocks gab, wie wurden sie gebildet? Waren es Ausschüsse der Actionaire oder der Directoren? Und waren es etwa außerordentliche Geschäftsführer oder Directoren?

Da diese durch glückliche Curen großen Einfluß gewannen, so wandten sie ihr Ansehen dazu an, die Aussichten der Compagnie zu erweitern, und wußten günstige Umstände so gut zu benutzen, daß man das Glück hatte, gegen Erlegung von 3000 Rupien die Erlaubniß der Regierung zu unbeschränktem, steuerfreiem Handel in der reichsten Provinz Indiens zu erhalten [1]).

An der Küste von Coromandel machten damals die Kriege, welche unter den Eingeborenen wütheten, den Handel schwierig und gefahrvoll, und die Agenten lagen die Directoren an, die Befestigungen zu vermehren. Dies wurde der Kosten wegen abgeschlagen. Da jedoch die Abhängigkeit des Handels an dieser Küste von der entfernten Niederlassung in Bantam Unbequemlichkeiten verursachte, so wurde das Fort St. George zu einer Präsidentschaft erhoben 1653 — 54 [2]). — Beim Anfange der Mißverständnisse, welche zu Feindseligkeiten zwischen Cromwell und den Holländern führten, hielt die Compagnie es an der Zeit, mit ihren Ansprüchen wieder hervorzutreten, welche unter den Wirren der Regierung mehrere Jahre lang geschlummert hatten. Der darauf folgende Krieg, obgleich den britischen Waffen in Europa günstig, war der schwachen Compagnie in Indien höchst gefährlich und fügte ihr großen Schaden zu. Beim Erscheinen einer holländischen Flotte von acht großen Schiffen aus Swally i. J. 1653 — 54 stockte der englische Handel in Surate. Im persischen Golfe wurden drei Schiffe der Compagnie genommen und eins in den Grund gebohrt. Der ganze Küstenhandel der Engländer, bestehend im Austausche der Waaren von einer Station zur andern, wurde bei der Seeüberlegenheit der Holländer so gefährlich, daß er fast aufgehoben wurde; nach Bantam, scheint es, wurde der Transitohandel ganz unmöglich [3]).

Da Cromwell die Holländer bald zum Frieden nöthigte unter den Bedingungen, welche er selbst zu dictiren für gut fand, so wurde dem Vertrage zu Westminster im J. 1654 eine Clausel beigefügt, worin sie sich verbindlich machten, sich in Alles zu fügen,

[1]) *Bruce*, I. 406. 463.
[2]) Derf. 454. 462. 484.
[3]) Derf. 458. 482. 484. 485.

was wegen des »Massacre« in Amboyna auf dem Wege Rechtens entschieden würde. Man kam überein, von jeder Seite vier Commissionaire zu ernennen, welche in London zusammenkommen sollten, um über die Forderungen beider Nationen zu entscheiden. Eine bemerkenswerthe, nicht übel ersonnene Bedingung war, daß wenn die beauftragten Commissionaire innerhalb einer bestimmten Zeit sich nicht vereinigen könnten, so sollten die fraglichen Differenzen dem Urtheile und Gutachten der protestantischen Schweizercantone unterworfen werden [1]).

Die Commissionaire kamen zusammen am 30. August 1654. Die englische Compagnie, welche nie in die Verlegenheit gekommen war, große Ersatzforderungen zu machen, weder bei ihrer eignen, noch einer fremden Regierung, stellten ihre durch eine Reihe von Berechnungen erwiesenen Schäden, vom Jahre 1611 bis 1652 auf die ungeheure Summe von 2,695,999 Pfd. St. 15 Sch. Die Holländer scheinen ihnen jedoch nichts nachgegeben zu haben. Die Ersatzforderungen beider wegen gemeinschaftlicher nicht bezahlter Kosten oder erlittener Schäden und Verluste beliefen sich auf 2,919,861 Pfd. St. 3 Sch. 6 D. Wir können nicht mit Genauigkeit über die absolute oder relative Gerechtigkeit dieser verschiedenen Forderungen entscheiden. Auf jeden Fall waren beide ungeheuer übertrieben. Betrachten wir indeß, daß unter dem überwiegenden Einflusse, welchen der Protector ausübte, ein anmaßendes Auftreten der Engländer natürlich, den Holländern aber Nachgiebigkeit räthlich war; bemerken wir, daß die Entscheidung der Commission den Engländern nicht mehr als 85,000 Pfd. St. zuerkannte, in zweimaligen Zahlungen abzutragen; so haben wir keinen Grund, ohne Parteilichkeit anzunehmen, daß die Wagschale ausschweifender Forderungen sich sehr auf Seiten der Holländer geneigt hätte. Die ganze Genugthuung für das Massacre auf Amboyna nach der Entscheidung der Commission waren 3615 Pfd. St., auszuzahlen an die Erben der Getödteten oder deren Vertreter [2]). Polaroon wurde den Engländern übergeben, war aber der Annahme nicht werth.

[1]) *Bruce*, I. 48.
[2]) Ders. 491.

Verschiedene Vorfälle sind stark bezeichnend für die allgemein gehegte Ansicht von den Nachtheilen der Actien-Einrichtung. Die besondere Gesellschaft von Actionairen, denen der »vereinigte Actienfond« zugehörte mit Einschluß der Assadakaufleute, überreichten 1654 dem Staatsrathe zwei verschiedene Petitionen, worin sie nachsuchten, daß die ostindische Compagnie nicht länger nach dem ausschließlichen Principe eines Actienvereins verfahren sollte, sondern daß die Eigenthümer jedes einzelnen Fonds das Recht haben sollten, über ihre Capitale, Beamten und Schiffe in der Art zu verfügen, wie es ihrem Vortheile am angemessensten schiene [1]). Da die Directoren ihre Macht und ihren Einfluß bedroht sahen, so zögerten sie nicht, dieselben Einwände zu erheben, welche bis auf den heutigen Tag als ihre besten Vertheidigungswaffen gebraucht waren: die Erfahrung habe die Nothwendigkeit der Actieneinrichtung gezeigt, indem der Handel auf diese Weise seit vierzig Jahren geführt sei; Concurrenzen, wie die der Holländer und Portugiesen, könne man nur durch die Stärke eines Actienfonds bestehen; die Anstalten zum indischen Handel erforderten Capitale, wie sie allein eine Actiengesellschaft aufbringen könnte; auch zeigte das Fehlschlagen von Courten's Unternehmung, daß ein anderes Verfahren nicht gelingen könnte; die zum indischen Handel nothwendigen Factoreien könnten nur durch einen Actienfond errichtet werden, indem die ostindische Compagnie in den Besitzungen von nicht weniger als vierzehn verschiedenen Souverainen Factoreien unterhielten; überdieß verlangten die inländischen Fürsten Bürgschaften zur Vergütung der Verluste, welche sie oder ihre Unterthanen durch die Engländer erleiden könnten, und dazu wäre allein eine Actiengesellschaft befähigt.

Aus diesen Gründen verlangten sie nicht nur, daß der Handel auf Actien ausschließlich fortbestehen sollte, sondern baten auch, da

1) Die Gründe, worauf sie ihre Forderung stützen, geben einen so richtigen Blick auf die Schwächen einer Actienverwaltung in Vergleich mit einer solchen, wo jeder Einzelne sein eignes Interesse wahrnimmt, daß sie sehr verdienen nachgelesen zu werden, als eine Probe von den Talenten und Kenntnissen der Männer, welche damals Gegner der Actienverwaltung waren. S. *Bruce*, I. 518.

eine Zeitlang die hinreichenden Subscriptionen gemangelt hätten, daß durch neue Privilegien eine größere Aufmunterung gegeben würde, und insbesondere, daß ihnen hinlänglicher Beistand gewährt würde, um sich wieder in dauernden Besitz der Gewürzinseln zu setzen [1]).

Die Partei, von welcher der Antrag ausgegangen war und welche jetzt durch den Namen **Merchant Adventurers** unterschieden wurde, stützte sich in ihrer Replik auf den auffallend schlechten Erfolg des indischen Handels während der vierzig Jahre der Actienverwaltung; sie behaupteten, eine Privatverwaltung und einzelne Unternehmungen würden weit vortheilhafter gewesen sein, wie das Gedeihen solcher offenen Compagnien, wie die türkische, russische und Levantecompagnie, hinreichend bewiesen. Sie verlangten, daß ihnen durch Vertrag ein Recht auf einen Antheil an den Factoreien in Indien und den Privilegien der Compagnie eingeräumt würde und wiesen nach, daß sie vierzehn Schiffe zum Handel ausrüsten würden [2]). Sie hätten noch weiter vorstellen können, daß die sämmtlichen von den Directoren vorgebrachten Argumente, ohne eine einzige Ausnahme, bloße Annahmen statt der Beweise waren. Mochte der Handel vierzig oder vierhundert Jahre auf Actien geführt sein, so bewies dies nicht, daß er nicht auf eine andere Weise mehr Gewinn gebracht haben würde; da der Handel überdem höchst ungünstig gewesen war, so bewies dies vielmehr, daß die Verwaltung verhältnißmäßig mangelhaft gewesen war. Die Directoren behaupteten, daß ein Privatunternehmen bei stattfindender Concurrenz schlechterdings fehlschlagen müßte, obgleich sie selbst mit ihrem Actienfond sich bei Concurrenzen so schlecht bewährt hatten, daß Courten's Gesellschaft drohte, sie von allen Märkten, wo sie sich blicken ließen, zu verdrängen, und sie selbst wiederholt und feierlich der Regierung erklärt hatten, daß der Ruin der ostindischen Compagnie gewiß wäre, wenn Courten's Berechtigung nicht aufgehoben würde. Hinsichtlich der Rivalität im Handel einestheils war sicher die Gewandtheit und Wachsamkeit von Privatpersonen, welche für ihr persönliches Interesse arbeiteten, ein kräftigeres Werkzeug, als die Schwäche und Nachläs-

[1]) *Bruce*, I. 492. 493. [2]) Ders. 494.

sigkeit einer Actienverwaltung; gegen eine bewaffnete Rivalität aber würden einige Kriegsschiffe mit wenigen Compagnien Seesoldaten, von der Regierung angestellt, weit mehr Sicherheit gewährt haben, als alle Anstrengungen einer schwachen Actiengesellschaft. Das Fehlschlagen der Courtenschen Gesellschaft wurde aus besondern Ursachen genügend erklärt, welche mit allgemeinen Handelsverhältnissen nichts gemein hatten, vorzüglich aus der Stellung, worin sie durch die Eifersucht und den Einfluß der Compagnie gebracht wurden. Factoreien waren auf keinen Fall so nothwendig, als die Directoren aus Unverstand glaubten und aus Eigennutz Andere glauben zu machen suchten, wie sie auch bald nachher auf eigene Kosten fanden, als sie mit Freuden den größten Theil von denen, welche sie angelegt hatten, wieder aufhoben. Wo Factoreien wirklich von Nutzen waren, würden alle Kaufleute aus eigenem Interesse sie unterhalten haben. Bei Sachen von gemeinschaftlichem Interesse würden Alle in Indien so gut zusammengewirkt haben, wie sie es in andern Theilen der Erde thaten.

Auch waren die eingebornen Fürsten nicht so schwierig, als die Compagnie behauptete, und Privatkaufleute würden eben so gut Mittel gefunden haben zur Fortsetzung des Handels, als die Directoren einer Actiengesellschaft. Diese streitenden Anforderungen wurden einer Commission des Staatsraths übertragen, welche jedoch die Sache ohne Entscheidung dem Protector und Rathe anheim stellten, als zu schwierig und wichtig für eine untergeordnete Behörde. [1])

Nichts gleicht der Verwirrung, welche damals wegen der streitenden Interessen der verschiedenen Actiengesellschaften in den Geschäften der Compagnie herrschte. Es waren nicht weniger als drei Parteien, welche auf die Insel Polaroon und die von den Holländern erhaltenen Entschädigungsgelder Ansprüche erhoben, nämlich die resp. Eigenthümer des dritten, vierten und des vereinigten Actienfonds. Die Eigenthümer des dritten Fonds forderten das Ganze, weil der vierte und der vereinigte Fond noch nicht existirt hatte, als die Schuld, deren Bezahlung man von den Holländern erhalten hatte, entstand, und sie verlangten, daß das Geld

[1]) *Bruce*, I. 503.

in sichern Händen niedergelegt würde, bis die Regierung in der Sache entschiede. Die Actionaire der beiden andern Fonds wollten, daß das Geld in drei gleiche Theile getheilt würde für die drei verschiedenen Fonds und daß sie Alle gleiche Rechte hätten an der Insel Polaroon.

Vom Staatsrathe wurden fünf Schiedsrichter erwählt, denen der Streit übertragen wurde. Unterdessen schlug Cromwell vor, die 85,000 Pfd. St., welche von den Holländern gezahlt waren, zu borgen, weil sie doch nicht verwandt werden konnten bis zur Entscheidung, wem sie zukämen.

Die Directoren hatten jedoch selbst auf das Geld gerechnet und führten Gründe an, warum es sogleich ihnen eingehändigt werden sollte. Die Geldverlegenheit der Compagnie war groß; die verschiedenen Fonds waren zu 50,000 Pfd. St. verschuldet und viele der Actionaire waren in bedrängten Umständen. Dennoch wollten sie aus Dankbarkeit gegen den Protector versuchen, für ihn 50,000 Pfd. St. aufzubringen, die in achtzehn Monaten terminweise zurückgezahlt werden sollten, vorausgesetzt, daß die übrigen 35,000 Pfd. St. ihnen sogleich angewiesen würden zur Bezahlung ihrer dringendsten Schulden und zu einer Dividende für die Actionaire. [1]) Auf diese Weise scheint es, daß diese Directoren dem richterlichen Ausspruche vorgreifen und das Geld nach eigenem Gefallen vertheilen wollten, ehe man wußte, wem es zukäme. Dabei ist es eine schwere Frage, wer diese Directoren waren, von welchem Actienvereine sie gewählt waren, ob überhaupt von einem, oder von mehreren oder allen Actienvereinen, wen sie also repräsentirten, wem sie verantwortlich waren?

Während dieser Streit noch unentschieden war, erhielten die **Merchant Adventurers** oder Eigenthümer des vereinigten Fonds Vollmacht vom Protector, vier Schiffe zum indischen Handel auszurüsten unter der Verwaltung eines Ausschusses. [2]) Bei dieser Gelegenheit erfahren wir einen interessanten Umstand. Als nämlich die Nachrichten hiervon nach Holland kamen, glaubten die Holländer, man habe die ausschließliche Bevorrechtigung gänzlich

[1]) *Bruce*, I. 503, 504.
[2]) Ebendas. 508.

abgeschafft und das neue System eines freien, offnen Handels angenommen. Dieser vermeintlichen Umwälzung schrieben sie nun, im Interesse der holländischen Compagnie, ganz andere Folgen zu, als die englischen Directoren in ihrem Interesse dabei voraussahen oder vorauszusehen vorgaben. Statt sich darüber zu freuen, eine Actiengesellschaft in England los zu sein, wie doch zu erwarten war, wenn der Handel ihrer Nebenbuhler allein durch einen Actienfond mit Erfolg hätte geführt werden können, betrachteten sie vielmehr ängstlich jene Handelsfreiheit als geeignet, einen Handel hervorzurufen, mit welchem sie die Concurrenz nicht würden aufnehmen können. [1])

Indessen beschäftigte sich die Compagnie ebenfalls mit der Ausrüstung einer Flotte. Ihre Petition an den Protector, um Barren ausführen zu dürfen, bestimmte die Summe von 15,000 Pfd. St.; die Flotte bestand aus drei Schiffen. Dabei lagen sie der Regierung beharrlich an, zu Gunsten ihrer Privilegien zu entscheiden, und versicherten in einer Petition, eingereicht im October 1656, daß durch die vielen Schiffe, welche Privatpersonen nach eingeholter Erlaubniß abschickten, die Preise der indischen Waaren von 40 auf 50 Proc. gestiegen und die der englischen Waaren in demselben Verhältnisse gefallen wären. Zuletzt beschloß der Rath, eine Entscheidung zu fassen. Nach vielen Untersuchungen gab er dem Protector sein Gutachten dahin ab: der ausschließliche Handel und der Actienfond seien beizubehalten. Demzufolge wurde eine Commission des Raths beauftragt, die Bestimmungen einer Charte in Erwägung zu ziehen. [2])

Während der Mangel an Fonds meist die Operationen der Compagnieagenten in allen Theilen Indiens lähmte, und während sie klagten, daß die Concurrenz mit den Schiffen der **Merchant Adventurers** es für sie, wie gewöhnlich, unmöglich machte, auf

[1]) *Thurloe's* **State Papers, III.** 80. Anderson sagt: „Als die Amsterdamer Kaufleute hörten, daß der Lord Protector die ostindische Compagnie in London aufheben und den indischen Handel für frei erklären wolle, waren sie sehr bestürzt, indem sie eine solche Maßregel als verderblich für ihre eigene ostindische Compagnie ansahen." S. dessen **History of Commerce,** *Macpherson's* **Annals II,** 459. Vergl. *Bruce*, **I.** 518.

[2]) *Bruce*, **I.** 514—516.

den indischen Märkten mit Vortheil zu handeln; verfolgten die Holländer ihre Vortheile gegen die Portugiesen. Sie hatten von der Insel Ceylon Besitz genommen und blockirten 1656 — 57 den Hafen von Goa. Dann bereiteten sie einen Angriff auf das kleine Eiland Diu, welches den Hafen von Swally beherrschte. Von diesen Unternehmungen versprachen sie sich eine völlige Seeherrschaft an dieser Seite von Indien und die Macht, dem englischen Handel Abgaben aufzulegen, unter denen er nicht würde bestehen können. [1])

Viertes Capitel.

Fernere Geschichte der Compagnie bis zum Entwurfe einer neuen Compagnie.

Nachdem der Staatsrath zu Gunsten der Actienform des indischen Handels entschieden hatte, schlossen die Compagnie und die **Merchant Adventurers** eine Vereinigung. In Folge dieser Verbindung wurde 1657 — 58 eine neue Subscription eröffnet, worin 768,000 Pfd. St. unterzeichnet wurden. [2]) Wir erfahren nicht, ob der erwartete Freibrief wirklich schon ausgestellt war.

Die erste Operation des neuen Subscribentenvereins betraf die so nothwendig gewordene Auseinandersetzung mit den Eigenthümern der frühern Fonds. Es wurden Verhandlungen begonnen wegen der Abtretung der Factoreien, Etablissements und Privilegien in Indien. Nach den hochtrabenden Ausdrücken, worin die Directoren immer von diesen Privilegien und Besitzungen gesprochen, wenn sie dieselben in der Reihe der Gegengründe gegen den freien Handel aufführten, müssen wir über die Kleinheit der Summe erstaunen, wozu sie bei alle dem abgeschätzt wurden, obgleich »in den Besitzungen von vierzehn verschiedenen Souverainen gelegen.« Sie wurden übernommen mit allen Rechten für 20,000 Pfd. St.,

[1]) *Bruce*, I. 522 — 529.
[2]) Ebend. 529.

zahlbar in zwei Terminen. Die Schiffe, Waarenvorräthe und andere Handelsartikel der frühern Unternehmer wurden von den neuen Subscribenten zu einem bestimmten Preise angenommen, und man kam überein, die Theilnehmer an dem frühern Handel, welche dadurch Eigenthum in Indien besaßen, sollten nicht auf eigne Rechnung handeln, sondern sie sollten, wie es wörtlich hieß, den Betrag selbigen Eigenthums auf Rechnung des neuen Actienfonds bringen. [1]) Auf diese Art war jetzt nur ein Fond in den Händen der Directoren, und sie hatten ein bestimmtes Interesse zu verfolgen; ein ungeheurer Vortheil in Vergleich mit der frühern Verwirrung, da verschiedene Fonds verwaltet wurden und viele streitende Interessen zugleich wahrgenommen werden mußten.

Mehrere neue Anordnungen wurden für die Geschäftsführung getroffen. Die sämmtlichen Factoreien und Präsidentschaften wurden unter den Präsidenten und Rath zu Surate gestellt. Die Präsidentschaften zu Fort St. George und Bantam bestanden indessen fort, indem die Factoreien und Agentschaften an der Küste Coromandel und in Bengalen der erstgenannten Präsidentschaft untergeordnet wurden, die auf den südlichen Inseln den letztern. [2])

Da es zu schweren Klagen Anlaß gegeben hatte, daß die Agenten und Diener der Compagnie auf eigne Rechnung Handel getrieben hatten und dabei nicht nur als Nebenbuhler ihrer Herren aufgetreten waren, sondern auch deren Interesse hintangesetzt und verrathen hatten, so wurde dies verboten und zur Entschädigung Gehaltszulage gegeben. [3])

Nach diesen vorläufigen Anordnungen wurde die erste Flotte abgesandt. Sie bestand aus fünf Schiffen; eins nach Madras mit 15,500 Pfd. St. Barren, eins nach Bengalen und drei nach Surate, Persien und Bantam. [4]) Im folgenden Jahre, 1758—59, wurde ein Schiff nach Surate bestimmt, eins nach Fort St. George und eins nach Bantam. Letzteres sollte Fort St. George berühren, um von der Küste Tücher nach den Inseln einzunehmen;

1) *Bruce*, I. 529. 530.
2) Ebend. 532.
3) Ebend.
4) Ebend. 533.

dann sollte es zurückkehren und in Bengalen und Coromandel Waaren für Europa einnehmen. Auch wurden Instructionen gegeben zu großen Anstrengungen, um an dem Gewürzhandel wieder Theil zu gewinnen. [1]) Doch wurde in dieser Zeit Bantam von den Holländern blockirt, und über den Handel mit den südlichen Inseln kamen dies Jahr keine Berichte ein. [2])

Die Operationen der neuen Actiengesellschaft waren nicht günstiger, als die der frühern. Die Geschäfte auf den verschiedenen Factoreien waren gering und erfolglos. In zwei Jahren, 1659—1660 und 1660 — 61, hören wir von keinen Ausrüstungen der Compagnie; auch ihre Geldsendungen nach Indien waren ohne Zweifel gering. [3]) »Die Geldnoth der Compagnie in dieser Zeit,« sagt Bruce, »mochte davon herrühren, daß sie viele der entlegenen Nationen verlassen hatte und ihren Handel auf der indischen Halbinsel auf die Präsidentschaften von Surate und Fort St. George und ihre untergeordneten Factoreien beschränkte.« [4])

Indessen war Cromwell gestorben und Karl II. bestieg den Thron. Während der damaligen Verhandlungen zwischen England und den Continentalmächten Europa's, suchte die Compagnie die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch zu nehmen für eine Liste der Kränkungen, welche sie nach ihrer Vorstellung noch fortwährend von Seiten der Holländer zu erleiden hatte. Auch wurde ein Befehl ausgewirkt, der sie ermächtigte, von der Insel Polaroon Besitz zu nehmen. Sie beschwerten sich später, dieselbe sei ihnen absichtlich in einem solchen Zustande der Verwüstung hinterlassen, daß sie gar keinen Werth hätte. [5]) Die Wahrheit ist, daß sie im besten Zustande nicht viel taugte.

Bei jedem Regierungswechsel war es für die Compagnie von

[1]) Der damalige Zinsfuß in England und Indien ist beiläufig aus den Berichten der Agenten in Surate ersichtlich. Dieselben klagen über die Beschränktheit ihrer Capitale und empfehlen den Directoren, lieber in England Gelder aufzunehmen, welche man leicht zu 4 Proc. erhalten könne, da sie in Indien 8 bis 9 Proc. geben müßten.

[2]) *Bruce*, I. 544.

[3]) Daf. 549 — 51.

[4]) Daf. 555.

[5]) Daf. 553—54.

der höchsten Wichtigkeit, eine Bestätigung ihrer Gerechtsame zu erhalten. Auch bei'm Regierungsantritte Karls II. wurde die übliche Vorsicht nicht versäumt und eine Petition überreicht um Erneuerung des ostindischen Freibriefs. Da es derzeit, wie es scheint, gar keine Gegenpartei gab, welche für eine entgegengesetzte Maßregel thätig gewesen wäre, so war eine Bewilligung ohne weitere Untersuchung viel bequemer, als eine Untersuchung und Verweigerung; Karl nebst seinen Ministern liebten aber bequeme Regierungsmaßregeln. Demzufolge wurde ein Freibrief ausgestellt, datirt vom 3. April 1661, welcher die alten Privilegien der Compagnie bestätigte und ihr Vollmacht ertheilte, mit allen nichtchristlichen Fürsten und Völkern Krieg zu führen und Frieden zu schließen, so wie unberechtigte Personen innerhalb ihres Gebiets aufzugreifen und nach England zu schicken [1]). Letztere waren zwei wichtige Privilegien, indem sie mit dem Rechte der ausübenden Justiz die ganze Regierungsgewalt in die Hände der Directoren und ihrer Diener legten.

Bei dieser Gelegenheit scheint man das Mittel einer neuen Subscription, um ein Capital zu erhalten, nicht versucht zu haben. Dies würde eine neue Auseinandersetzung wegen der Privilegien und des todten Capitals in Indien erfordert haben. Der Actienfond war damals noch nicht eine bestimmte, unveränderliche Summe, welche unantastbar zur Verwendung der Compagnie bestimmt war, indem die einzelnen Actien nur durch wirklichen Kauf und Verkauf übertragen werden konnten. Das Capital war veränderlich und schwankend; es wurde durch die Summen gebildet, welche bei jeder Reise von den Mitgliedern der Compagnie nach Belieben in die Hände der Directoren bezahlt wurden, deren Betrag dann dieselben in den Büchern der Compagnie gut hatten, und für welche sie vom Gewinne der Reisen verhältnißmäßige Dividenden erhielten. 500 Pfd. St. in diesem Stock berechtigten den Inhaber zu einer Stimme in den Generalversammlungen; die Actien konnten selbst auf solche übertragen werden, welche nicht zur Compagnie gehörten, gegen Erlegung von 5 Pfd. St. Eintrittsgeld [2]).

[1]) *Bruce*, I. 557.

Ueber den Betrag der Schiffe und des Fonds der ersten Reise nach der Erneuerung des Freibriefs haben wir keine Berichte; doch wurde in den nach Indien gesandten Instructionen eine Beschränkung des Handelsbezirks anbefohlen. Im folgenden Jahre, 1662 — 63, segelten zwei Schiffe nach Surate mit einer Ladung an Waaren und Barren zu dem Belaufe von 65,000 Pfd. St., von welchen wahrscheinlich 28,300 Pfd. St. nach Fort St. George bestimmt waren. Vom nächsten Jahre fehlen die Berichte. 1664 — 65 wurden zwei Schiffe ausgeschickt mit dem sehr beschränkten Werthe von 16,000 Pfd. St. Im folgenden Jahre war die Zahl der Schiffe dieselbe; eine Ladung an Geld und Waaren von 20,000 Pfd. St. war nach Surate bestimmt. Wir erfahren nicht, ob noch außerdem eine Sendung nach Fort St. George ging; nach Bantam war nichts consignirt. 1666 bis 67 scheint die Unternehmung nur aus einem Schiffe bestanden zu haben, mit einer Ladung von 16,000 Pfd. St. nach Surate bestimmt [1]).

Mit diesen unzureichenden Mitteln waren die Operationen der Compagnie natürlich matt und erfolglos. Zu Surate wurden die auswärtigen Factoreien und Agentschaften aufgehoben. Man gab Instruction, die englischen Waaren zu niedrigen Preisen zu verkaufen, um die Schmuggler zu ruiniren. Die Holländer aber rächten die Privathändler und drückten durch die Concurrenz ihres gewaltigen Capitals die Geschäfte der Compagnie [2]). An der Küste von Coromandel wurde der Handel der Engländer unter den Kriegen der Landesfürsten und dem übermächtigen Einflusse eingezwängt und fast unterdrückt, und in Bantam, wo die Macht der Holländer am drückendsten empfunden wurde, reichten die dürftigen Hülfsquellen ihrer Nebenbuhler kaum aus, ihre Geschäfte vor völligem Stillstande zu bewahren [3]).

Während dieser Zeit der Schwäche und Dunkelheit der Com-

[2]) *Anderson's* Hist. of Commerce in *Macpherson's* Annals, II. 495. 605.

[1]) *Bruce*, II. 108. 119. 152. 186.

[2]) Ders. 110. 138. 157. 158. 174.

[3]) Ders. 130. 159.

pagnie ereigneten sich mehrere Umstände, welche für die Folgezeit höchst bedeutend wurden. Die Insel Bombay wurde dem Könige von England abgetreten als ein Theil der Mitgift der Infantinn Catharine, und eine Flotte von fünf Kriegsschiffen unter dem Befehl des Grafen Marlborough mit 500 Mann Truppen unter Sir Abraham Shipman wurden abgeschickt, um davon Besitz zu nehmen. Diese bewaffnete Macht kam nach Bombay am 18ten Sept. 1662; aber der Gouverneur wich der Abtretung aus. Die Engländer verstanden den Vertrag mit Einschluß Salsette's und des übrigen Gebiets von Bombay; da aber die Ausdrücke hierüber nichts Bestimmtes besagten, so läugneten die Portugiesen, daß er sich auf etwas Weiteres beziehe, als nur die Insel Bombay. Auch die Abtretung Bombay's verweigerten sie bis auf weitere Instructionen, unter dem Vorwande, daß die Briefe oder das Patent des Königs den portugiesischen Gebräuchen nicht genügte. Der Befehlshaber der Flotte forderte in dieser Bedrängniß den Präsidenten der Compagnie auf, Anstalten zur Aufnahme der Truppen und Schiffe in Surate zu treffen, da die Mannschaft durch die lange Einsperrung an Bord erkrankt wäre. Diese Behörde stellte aber vor, daß man Gefahr liefe, den Argwohn der Mogulregierung zu erregen, welcher die Beschlagnahme der Compagniebesitzthümer und die Landesvertreibung ihrer Beamten zur Folge haben würde. Graf Marlborough entschloß sich unter diesen Umständen, mit den königlichen Schiffen nach England zurückzukehren; Sir Abraham Shipman aber sollte die Truppen auf der Insel Angedivah landen, 21 Lieues von Goa. Bei der Ankunft des Grafen Marlborough, 1663, machte der König Vorstellungen beim portugiesischen Hofe, erhielt aber unbefriedigende Erklärungen; jede Absicht, auf das Gebiet von Bombay Verzicht zu leisten, wurde abgeläugnet. Die Lage der Truppen zu Angedivah erwies sich unterdessen als höchst ungesund; ihre Zahl war durch Krankheit sehr geschmolzen, und der Commandeur machte der Präsidentschaft in Surate den Antrag, die Rechte des Königs an die Compagnie abzutreten. Die Präsidentschaft lehnte diesen Antrag nach einer Berathung ab, sowohl weil ohne die Autorität des Königs die Abtretung nicht gültig sein würde, als weil sie bei ihrer Schwäche nicht im Stande sein

würde, von dem Platze Besitz zu ergreifen. Nachdem Sir Abraham Shipman und der größere Theil der Truppen durch Noth und Krankheit hingerafft waren, nahm Cooke, an welchen der Oberbefehl kam, von Bombay Besitz unter Bedingungen, welche die Portugiesen vorschrieben. Er entsagte allen Ansprüchen auf die dazu gehörigen Inseln und gewährte den Portugiesen Befreiung von Zollabgaben. Diesem Vertrage verweigerte der König seine Bestätigung, als den Bedingungen des Tractats mit Portugal widerstreitend, vielmehr sandte er Sir Gervase Lucas, um den Oberbefehl zu übernehmen. Da sich in wenigen Jahren zeigte, daß die Regierungsverwaltung von Bombay mehr kostete, als einbrachte, so wurde der Antrag an die Compagnie wiederholt und angenommen. Die Abtretung datirt vom Jahre 1668. Bombay wurde vom Könige ertheilt »zu freiem Gemein-Afterlehn als der Domaine Ost-Greenwich gegen Leistung eines jährlichen Zinses von 10 Pfd. St. Gold, am 30. September jedes Jahres zahlbar«, zugleich mit der Vollmacht, allen zur Vertheidigung und Regierung des Ortes erforderlichen Maßregeln zu treffen [1]).

Durch ähnliche Ausflüchte suchten die Holländer sich der Abtretung der Insel Polaroon zu entziehen. Der Gouverneur behauptete, er könne die Insel nicht übergeben ohne Instructionen vom Gouverneur zu Banda, und der Gouverneur zu Banda betheuerte, diese Instructionen nicht ertheilen zu können ohne Vollmacht vom Generalgouverneur zu Batavia. Nach vielen Zögerungen und Verhandlungen erfolgte die Abtretung 1665, doch nicht eher, wenn wir den englischen Berichten Glauben schenken dürfen, als bis die Holländer alle Einwohner und Gewürzbäume so weit ausgerottet hatten, daß die Erwerbung von weniger Bedeutung war. Beim Wiederbeginnen der Feindseligkeiten zwischen England und Holland säumten indessen die Holländer nicht, die Engländer zu vertreiben und die Insel wieder einzunehmen, und beim Frieden von Breda wurde Polaroon und Damm, wo die Engländer eine Niederlassung versucht hatten, den Holländern schließlich abgetreten [2]).

[1]) *Bruce*, II. 104. 106. 126. 134. 141. 155. 168. 199. *Macpherson's* Annals, II. 503. [2]) *Bruce*, II. 132. 161. 184. 198.

Im Anfange des Jahres 1664 griff Sevagee (Sewadschi), der Gründer des Mahrattenstaats, auf seinem Raubzuge gegen die Gebiete der Moguln die Stadt Surate an. Die Einwohner flohen und der Gouverneur zog sich in die Citadelle zurück. Die Compagniebeamten aber zogen sich in die Factorei und trafen Vertheidigungsanstalten. Sie zogen die Schiffsmannschaften zu ihrer Hülfe herbei und leisteten so tapfern Widerstand, daß Sevagee abzog, nachdem er die Stadt geplündert hatte. Diese ritterliche und glückliche That gefiel der Mogulregierung so sehr, daß sie dem Präsidenten dankte und der Compagnie neue Handelsprivilegien verlieh. Derselbe räuberische Feind näherte sich der Stadt noch einmal i. J. 1670, wobei der größte Theil der Waaren der Compagnie nach Swally geführt und an Bord gebracht wurde. Die Engländer vertheidigten sich wieder mit Erfolg, hatten aber viel Todte und verloren viel Güter in den entfernteren Niederlagen [1]).

In diese Zeit fällt das erste Beispiel einer Widersetzlichkeit von Seiten der Compagniebeamten. Dies Mißgeschick hat die Compagnie seltener gehabt, als man bei der Entfernung und der Geschäftsart ihrer Diener hätte erwarten sollen. Die Bemühungen der Directoren zur Unterdrückung des Handels, welchen ihre Agenten auf eigne Rechnung führten, hatten wenig Erfolg gehabt. Sir Edward Winter, erster Beamter in Fort St. George, war dieses Vergehens verdächtig und wurde deßhalb zurückberufen. Als aber Foxcroft, welcher zu seinem Nachfolger bestimmt war, in Fort St. George ankam, im Juni 1665, ließ Sir Edward, statt seine Stelle niederzulegen, seinen beabsichtigten Nachfolger verhaften unter dem leichtersonnenen Vorwande, er habe unloyale Ausdrücke gegen die Königliche Regierung geäußert. Allen Gegenvorstellungen und Befehlen ungeachtet behauptete er den Oberbefehl des Platzes, bis im August 1668 zwei Schiffe ankamen mit gemessenen Befehlen der Directoren, noch geschärft durch ein Gebot des Königs, seine Stelle niederzulegen; er verlor den Muth und gehorchte. Er zog sich hierauf nach Masulipatam, einer Station der Holländer, zurück,

[1]) *Bruce*, 144. 145. 284.

bis sich der in England gegen ihn laut gewordene Unwille abgekühlt haben würde; sein Name erscheint nicht weiter in den Annalen der Compagnie [1]).

In Bengalen wurde die englische Factorei zu Hoogley (Hugli) in einen unglücklichen Streit mit der Mogulregirung verwickelt wegen einer Junke, welche man unkluger Weise auf dem Ganges weggenommen hatte. Dieser Vorfall wurde mehrere Jahre lang als Vorwand gebraucht, um ihnen Störungen zu bereiten. 1662 bis 63 sandte der Chef zu Madras einen Agenten ab, um bei Meer Jumlah, dem Nabob von Bengalen, Versöhnungsversuche zu machen und in Balasore und Cossimbuzar Agentschaften anzulegen [2]). Doch waren die Mittel der Compagnie zu beschränkt, um den Handel mit dieser reichen Provinz zu einiger Ausdehnung zu bringen.

Die Gehalte der Compagnie in dieser Zeit waren auf einen sehr kärglichen Fuß eingerichtet. 1662 wurde Sir George Oxenden zum »Präsident und ersten Director in allen Angelegenheiten der Compagnie zu Surate und allen Factoreien des nördlichen Indiens von Ceylon bis zum rothen Meere« ernannt, mit einer Besoldung von 300 Pfd. St. und einer Gratification von 200 Pfd. St. jährlich als Vergütung für den Privathandel. Den Privathandel ihrer Beamten und ganz besonders Fremder zu unterdrücken, war jetzt die ernstlichste Beschäftigung der Compagnie. Man gab Befehle, alle unberechtigten Händler aufzugreifen und nach England zu schicken, und bei den großen Vollmachten der Compagnie wurde keine Bemühung gespart, um die Zunft der Handelsleute, welche ihr Monopol verletzten, und denen sie unter dem verächtlichen Namen von Schmugglern vorzüglich ihre Ohnmacht und Gedrücktheit zuschrieb, ganz auszurotten [3]).

Ihr Entschluß, alle Engländer, welche es wagten, die Zahl ihrer Nebenbuhler zu verstärken, rücksichtslos niederzudrücken, führte natürlich zu Unglücksfällen und Beispielen großer Härte. Ein Fall ist bekannt geworden durch den Streit, welchen er 1666 zwi-

1) *Bruce*, II. 179. 245.
2) Ders. I. 560; II. 110. 131.
3) Ders. II. 107—109.

schen beiden Häusern des Parlaments veranlaßte. Ein Kaufmann, Thomas Skinner, rüstete 1657 ein Schiff aus. Die Agenten der Compagnie nahmen ihm sein Schiff und seine Waaren in Indien, sein Haus und die Insel Barella, welche er vom Könige von Jambee gekauft hatte. Sie verweigerten ihm selbst den Rückweg in die Heimath, und er mußte zu Lande nach Europa reisen. Der Gemißhandelte säumte nicht, Hülfe zu suchen, indem er seine Beschwerde bei der Regierung einreichte, und nach einiger Beharrlichkeit wurde seine Sache erst einer Committée des Raths und dann dem Hause der Pairs übertragen. Als die Compagnie aufgefordert wurde, sich zu verantworten, weigerte sie sich, die Jurisdiction der Pairs anzuerkennen, indem sie nur ein Appellationsgerichtshof und nicht competent wären, in erster Instanz zu entscheiden. Dieser Einwurf wurde verworfen. Die Compagnie appellirte an das Haus der Gemeinen; dies erzürnte die Lords, und bei der Entscheidung erkannten sie dem Supplicanten 5000 Pfd. St. zu. Jetzt war die Compagnie ihrerseits erbittert, und da sie ihren Groll nicht an dem Hause der Pairs auslassen konnte, welches ihn verschuldet hatte, so wandte sie ihn gegen den unglücklichen Mann, welcher sein Verbrechen, ihr Monopol angetastet zu haben, und wenn es noch so groß war, doch schon theuer genug bezahlt hatte. Er wurde als Gefangener in den Tower gebracht. Die Lords, welche dies Verfahren mit Unwillen erfüllte, votirten, die Petition der Compagnie an das Unterhaus sei rechtswidrig und anstößig (**false and scandalous**). Hierauf erwiederten die Gemeinen, daß Jeder, der das Erkenntniß des Oberhauses zu Gunsten Skinner's vollzöge, ein Verräther an den Rechten und Freiheiten der Gemeinen von England und ein Uebertreter der Privilegien ihres Hauses sei. Die Streitigkeiten kamen so weit, daß der König das Parlament sieben Mal vertagte, und als der Zank nach einer Unterbrechung wieder begann, beide Häuser nach Whitehall beschied, wo er durch persönliche Ueberredung sie bewog, alle Abstimmungen, Beschlüsse und sonstigen Acte in Bezug auf diesen Gegenstand aus der Tagesordnung zu streichen. Da der Streit, dessen beide Parteien müde waren, auf diese Weise zu Ende kam, so wurde das Opfer und der Ruin eines Einzelnen, wie gewöhn-

lich, nicht weiter beachtet, und Skinner blieb ohne Entschädigung [1]).

Noch eine andere Art von Nebenbuhlern erregte die Eifersucht der Compagnie. Colbert, der französische Finanzminister, faßte unter andern Projecten, um den Handel und Wohlstand seines Landes zu heben, auch den Plan einer ostindischen Compagnie, 1664. Nach den Gerüchten, welche den Directoren in London zu Ohren kamen, rüsteten die Franzosen acht bewaffnete Fahrzeuge aus nach Indien unter dem Commando von Hubert Hugo, welchen die Directoren in ihren Instructionen an die auswärtigen Niederlassungen als einen holländischen Seeräuber schildern. Die Feindseligkeiten der Compagnie waren nicht ohne Furchtsamkeit. Ihre Agenten wurden angewiesen, den neuen Rivalen weder Hülfe noch Schutz zu gewähren, aber sich gegen sie mit Vorsicht und Feinheit zu benehmen. Die Unterwürfigkeit der englischen Regierung gegen die französische zeigte sich schon so deutlich, daß die Compagnie einen Streit scheute, worin sie wahrscheinlich ihre eigne Regenten gegen sich gehabt haben würde [2]).

Der Krieg mit Holland, i. J. 1664, dem auch eine Zeitlang Feindseligkeiten mit Frankreich folgten, setzte die Compagnie in Indien den Streitkräften beider Mächte aus. Die französische Compagnie freilich war noch zu sehr in ihrer Kindheit, um furchtbar zu sein; aber die Holländer, deren Handelsconcurrenz eben so drückend im Frieden als im Kriege war, vergrößerten noch die Schwierigkeiten der Engländer, vorzüglich, indem sie die Schifffahrt gewagt und kostspielig machten.

Eine Thatsache, deren vernünftige Beachtung wahrscheinlich zu den wichtigsten Folgen geführt haben würde, drang sich um diese Zeit der Bemerkung der Compagnie auf. Eine Hauptquelle der Ausgaben, welchen den Gewinn ihres Handels aufzehrten, waren die Factoreien mit der Menge von todtem Capital, welches sie erforderten, an Häusern, Ländereien, Befestigungen und Einrich-

1) *Macpherson's* Annals, II. 493.

2) *Raynal*, Hist. philos. et polit. des établiss. etc. dans les Deux Indes, II. 183. Ed. 8vo. Genève, 1781. *Bruce*, II. 137. 150. 167. *Macpherson's* Annals, II. 516.

tungen. Die Holländer, welche ihren Vortheil mit Umsicht und Sparsamkeit wahrnahmen, trieben ihren Handel an einer Menge von Plätzen ohne Factoreien. Quarles Brown, der Agent der Compagnie in Bantam, welcher mit Vorbereitungen und Untersuchungen zur Eröffnung des Handels mit Japan beauftragt war, berichtete an das Directorium, wenn man einen Handel mit Japan unternehmen wollte, so wäre es nothwendig, das Verfahren der Holländer zu befolgen, welche die Einfuhrartikel für Java aus den Ländern Siam, Cambodja und Tonquin bezögen, nicht, indem sie kostspielige Factoreien errichteten, sondern indem sie mit den eingeborenen Kaufleuten Contracte schlössen. Diese brächten zu bestimmten Jahreszeiten die Waaren, deren Lieferungen sie übernommen hatten, nach den Häfen, und, obgleich man ihnen häufig das Capital zu den Ankäufen vorausbezahlen müßte, so hätten sie doch regelmäßig ihre Verpflichtungen erfüllt [1]). Die Compagnie hatte selbst, und zwar an Plätzen, wo ihnen ihre Factoreien am meisten kosteten, die großen Vortheile erfahren, welche es gewährte, wenn man die eingeborenen Kaufleute zur Lieferung der Ladungen gebrauchte. »Zu Surate erhielt man 1665—66 die Lieferungen des Jahres durch Vermittelung eines eingeborenen Kaufmanns, welcher einen Vorrath Pfeffer auf sein eignes Risico geliefert hatte, und obgleich die Holländer die directe Einfuhr des Pfeffers gesperrt hatten, so gebrauchten die Agenten doch noch weiter diese Auskunft, den eingebornen Kaufleuten Aufträge zu geben, und schifften einen ziemlichen Vorrath ein« [2]). Daß man den asiatischen Handel um jeden Preis durch Factoreien zu betreiben suchte, war die natürliche Folge eines Gesammtfonds, dessen Verwalter oder Directoren ein weit größeres Interesse nahmen an einer Herrschaft, welche sie als Gönner über ihnen ganz ergebene Creaturen ausübten, als an dem Gewinne der Compagnie, woran sie nur einen kleinen Theil hatten. Wäre der indische Handel von Anfang an durch Einzelunternehmungen und nach dem Grundsatze der freien Concurrenz geführt worden, welchem die Nation

[1]) Briefe der Agentschaft in Bantam im East India Register Office. *Bruce*, II. 163.

[2]) *Bruce*, II. 178, aus einem Briefe der Präsidentschaft in Surate.

ihre commercielle Größe verdankt, so ist es ganz unwahrscheinlich, daß viele Factoreien errichtet sein würden. Durch Vermittelung der inländischen Kaufleute würde man Vieles erreicht haben, und wo diese nicht ausreichte, hätte sich der Handel ganz natürlich in zwei Branchen getheilt. Ein Theil der Unternehmer hätte sich in Indien niedergelassen, welche die Ladungen der europäischen Schiffe geliefert, und an welche die europäischen Waaren angewiesen sein würden. Ein anderer Theil würde in England die Geschäfte der Aus- und Einfuhr besorgt haben, wie es bei andern Weltgegenden geschieht.

Indessen kam jetzt die Zeit, wo die Ohnmacht, welche so lange die Operationen der Compagnie bezeichnet hatte, allmählich verschwand. Ungeachtet der Mängel der Regierung machte doch vielleicht in keiner Periode, weder früher noch später, das englische Volk so reißende Fortschritte in seinem Wohlstande uud Gedeihen, als während der Zeit vom Regierungsantritte Jacobs I. bis zur Vertreibung Jacobs II., mit Einschluß der Zeit des Bürgerkriegs [1]). Die besondern Maßregeln der Directoren zur Ausdehnung ihrer Fonds sind uns unbekannt; die Hauptursache war aber wohl das wachsende Capitalvermögen der Nation, wodurch sie im Stande waren, im Jahre nach der Erwerbung von Bombay eine größere Flotte und Ladung auszurüsten, als je vorher. Im Laufe des Jahres 1667 — 68 segelten sechs Schiffe nach Surate mit Waaren und Barren zum Betrage von 130,000 Pfd. St., fünf Schiffe nach Fort St. George mit 75,000 Pfd. St. an

[1]) William Petty in seinem berühmten Werke: **Political Arithmetic**, 1676, sagt: 1. Die Straßen von London zeigten, daß die Stadt seit vierzig Jahren sich um das Doppelte vergrößert hatte; ebenfalls zeigte sich in Newcastle, Yarmouth, Norwich, Exeter, Portsmouth und Cowes eine große Zunahme; auch in Irland in Dublin, Kingsale, Coleraine, Londonderry. 2. Was die Schifffahrt betrifft, so hatte sie sich verdreifacht oder vervierfacht seit jener Zeit; die Schiffe von Newcastle beliefen sich auf 80,000 Tonnen, während sie vierzig Jahre früher nicht den vierten Theil gehabt hatten. 3. Die Zahl und Pracht der Kutschen, Equipagen und Geschirre hatte seit jener Zeit sehr zugenommen. Das Briefporto hatte sich vermehrt von eins zu zwanzig. 5. Die Revenüen des Königs selbst waren um das Dreifache gestiegen. Vgl. ***Macpherson's* Annals, II. 580.**

Werth und fünf nach Bantam mit einem Capitale von 40,000 Pfd. St. Im folgenden Jahre bestanden die Anweisungen nach Surate aus 1200 Schiffstonnen, mit einem Capitalwerthe von 75,000 Pfd. St.; nach Fort St. George gingen fünf Schiffe mit 103,000 Pfd. St. an Werth und nach Bantam drei Schiffe mit 35,000 Pfd. St. Im Jahre 1669 — 70 gingen 1500 Tonnen nach Surate, sechs Schiffe nach St. George und vier nach Bantam, und das ganze Capital betrug 281,000 Pfd. St. 1670 — 71 beliefen sich die Fahrzeuge auf sechzehn, und ihre Ladung auf 303,500 Pf. St. Im folgenden Jahre gingen vier Schiffe nach Surate und fast 2000 Tonnen nach St. George; die Waaren und Barren der erstgenannten betrugen 85,000 Pfd. St., die der letztern 160,000; dann waren Schiffe zum Belaufe von 2800 Tonnen nach Bantam bestimmt, deren Ladung nicht bekannt ist. 1672 — 73 gingen Waaren und Barren zum Belaufe von 157,700 Pfd. St. nach Surate und St. George. Wegen des Kriegs und der bloßgestellten Lage von Bantam wurden die Sendungen nach dieser Niederlassung ausgesetzt. Im folgenden Jahre wurden, wie es scheint, Waaren und Barren zu dem Betrage von 100,000 Pfd. St. nach Surate geführt, 87,000 Pfd. St. nach St. George und 41,000 Pfd. St. nach Bantam [1]).

Noch andere bedeutende Ereignisse fallen in diese Zeit. 1667 bis 68 finden wir den ersten Auftrag der Compagnie zur Einfuhr von Thee [2]). Dann wurden Versuche anbefohlen zur Wiederaufnahme des Handels mit Sumatra [3]). 1671 — 72 enstand eine große Bestürzung in Surate durch die Ankunft einer französischen Flotte von zwölf Schiffen, mit einer Ladung, welche auf 130,000 Pfd. St. geschätzt wurde. Die unbesonnenen Ankäufe und Verkäufe der Franzosen drückten die Preise europäischer Waaren und steigerten die der indischen; doch zeigten diese Unternehmer so wenig Handelsgeist und Kenntnisse, daß die Compagnieagenten

1) *Bruce*, II. 201. 206. 209—224. 227. 230—256. 258. 259—278. 281. 282. 283—393. 296. 297—312. 313—327. 328. 331.

2) Ders. 210. Die Worte sind merkwürdig: „heimzusenden mit diesen Schiffen 100 *ℓb.* Gewicht des besten Thees, den ihr bringen könnt."

3) Ders. 211.

sich überzeugten, sie würden als Nebenbuhler sich wenig furchtbar beweisen [1]).

Da England und Frankreich jetzt Alliirte waren gegen Holland, so hätte die Compagnie frohlocken können bei der Aussicht, ihre Unterdrücker zu demüthigen; doch die Gefahr, eine neue Partei von Nebenbuhlern zu erhalten, störte, wie es scheint, diesen Triumph. 1673 wurde die Insel Helena, welche mehrere Male ihre Herren gewechselt hatte, von den Holländern wieder herausgegeben und aufs Neue der Compagnie durch eine königliche Urkunde übergeben [2]).

Die ungewöhnlich großen Fonds, welche die Directoren zum Betriebe des indischen Handels hatten verwenden können, reichten doch nicht aus, um ihre Geldverlegenheiten zu entfernen, ja, wie es scheint, nur zu erleichtern. Auf den Befehl, eine reiche Ladung zu liefern, erwiederte die Präsidentschaft in Surate, 1673—74, daß die zu ihrer Disposition befindlichen Fonds nur 88,228 Pfd. St., dagegen ihre Schulden 100,000 Pfd. St. betrugen, ungerechnet die Interessen der letztern zu 9%; und im November 1674 stellte sie vor, daß die Schuld sich auf nicht weniger als 135,000 Pfd. St. beliefe, und daß die Rücksendungen größtentheils aufhören müßten, bis durch die aus Europa erhaltenen Fonds der Credit der Compagnie hergestellt wäre [3]).

Von der Art, wie die ostindische Compagnie in dieser Zeit durch ihre Darstellungen die Gunst der Nation zu gewinnen suchte, ist uns ein werthvolles Beispiel erhalten. Sir Josiah Child in seinem berühmten **Discourses on trade**, geschrieben im Jahre 1665 und publicirt 1667, stellt den Verkehr mit Indien als den wohlthätigsten Zweig des englischen Handels dar. Als Beweis führt er an, daß derselbe fünfundzwanzig bis dreißig Segel von den größten bewaffneten Kauffahrern des Königreichs beschäftige, mit einer Bemannung von 60—100 Seesoldaten jedes; daß dieser Handel das Königreich mit Salpeter versähe, welcher der Nation außerdem eine ungeheure Summe an die Holländer kosten würde; ferner mit Pfeffer, Indigo, Calico's und Drogueriewaaren zu dem Werthe von 150,000 bis 180,000 Pfd. St. jährlich, für

[1]) *Bruce*, II. 302. [2]) Derf. 232. 334. [3]) Derf. 337. 342. 366.

welche außerdem ein übermäßiger Preis bezahlt werden müßte; endlich mit Stoffen zum Belaufe von 200—300,000 Pfd. St. zur Ausfuhr nach der Türkei, Frankreich, Spanien, Italien und Guinea, nach welchen Ländern gar kein erfolgreicher Handel getrieben werden könnte ohne jene Artikel.

Diese Angaben haben augenscheinlich die Absicht, zu blenden. Die Einfuhr, mit Ausschluß des Salpeters, wird zu mehr als 400,000 Pfd. St. jährlich angegeben, obgleich die Capitale, welche jährlich zur Bestreitung der Ankäufe und zur Deckung der sämmtlichen Kosten für auswärtige Factoreien und Befestigungen abgeschickt wurden, vor 1665 kaum in einigen Jahren 100,000 Pfd. St. betrugen, oft bedeutend weniger, indem die Compagnie gewöhnlich Schulden contrahirte und in den ernstlichsten Geldverlegenheiten war. Schon in dieser frühen Zeit der Geschichte dieser Compagnie dürfen wir ihren Angaben und Berichten nur dann vertrauen, wenn wir neben der Autorität ihrer Advocaten noch ganz unabhängige Notizen finden, um die Grundlage unserer Ansicht zu bilden.

Es ist sehr belehrend, eine übertriebene Angabe mit einer andern zu vergleichen. Um dieselbe Zeit mit den »Reden« Sir Josiah Child's erschien das berühmte Werk De Witt's über den Zustand Hollands. Er geht von den Angaben Sir Walter Raleigh's aus, welcher bei seiner Untersuchung der holländischen Fischereien, angestellt 1603 im Auftrage Jakobs I., versicherte, »die Holländer fischten an den Küsten Großbritanniens mit nicht weniger als 3000 Schiffen und 50,000 Mann; dann unterhielten sie zur See zum Transporte und Verkaufe der gefangenen Fische und zu den Rücklieferungen noch 9000 Schiffe und 150,000 Leute; zwanzig Büsen [1]) beschäftigten durchschnittlich 8000 Leute.« Er setzt hinzu, seit der Zeit Walter Raleigh's bis zur Zeit, da er schrieb, könne der holländische Handel um nicht weniger, als das Dreifache zugenommen haben in allen seinen Branchen. Zugegeben, daß dieser Bericht in demselben Maße übertrieben ist, als der des Compagniedirectors, was jedoch die Natur der Verhältnisse, welche weit bekannter waren, unwahrscheinlich macht, so ist doch ersichtlich, einen

[1]) Eine Art leichter Fahrzeuge mit zwei Masten.

wie viel beträchtlichern Handel die Fischereien der britischen Küsten, worauf sich die Holländer beschränkten, gewährten, als die hochgepriesenen, aber vergleichsweise unbedeutenden Geschäfte der ostindischen Compagnie [1]). Die englische Fischerei auf der einzigen Station von Newfoundland trug mehr ein, als der Handel mit Ostindien. Im Jahr 1676 beschäftigte sie nicht weniger als 102 Schiffe mit 20 Geschützen jedes, und 18 Barken mit 5 Mann in jeder, in Allem 9180 Mann; der Totalwerth an Fischen und Thran wurde auf 368,400 Pfd. St. berechnet [2]).

Die Rüstungen des Jahres 1674—75 waren: fünf Schiffe nach Surate mit 189,000 Pfd. St. in Waaren und Barren, fünf nach St. George mit 202,000 Pfd. St., 2500 Tonnen nach Bantam mit 65,000 Pfd. St. Im Jahre 1675—76 nach Surate fünf Schiffe und 96,000 Pfd. St., nach St. George fünf Schiffe und 235,000 Pfd. St., nach Bantam 2450 Tonnen und 58,000 Pfd. St. 1676—77 drei Schiffe nach Surate und drei nach St. George mit 97,000 Pfd. St. und 176,000 Pfd. St. und acht Schiffe nach Bantam, wovon kein Bericht vorliegt. 1677—78 scheint das ganze Unternehmen nach Indien aus sieben Schiffen und 352,000 Pfd. St. bestanden zu haben, von denen ein Theil zum Betrage von 10 — 12,000 Pfd. St. über St. George nach Bantam spedirt werden sollte. 1678—79 acht Schiffe und 393,950 Pfd. St.; 1679—80 zehn Schiffe und 461,700 Pfd. St.; 1680—81 elf Schiffe und 596,000 Pfd. St.; 1681—82 siebzehn Schiffe und 740,000 Pfd. St. [3]).

Etwaige Vorfälle, welche die ostindische Compagnie betrafen,

[1]) Ein ungenannter Autor, den Anderson in s. **History of Commerce** anführt, sagt 1679, daß der holländische Härings- und Kabeljaufang 8000 Fahrzeuge und 200,000 Matrosen und Fischer beschäftigte, wodurch jährlich fünf Millionen Pfd. St. gewonnen, ohne ihre Isländischen, Grönländischen und Newfoundländischen Fischereien zu rechnen und die Menge von Handlungen und Leuten, welche dadurch in Holland selbst beschäftigt würden. ***Macpherson's* Annals, II.** 596. In demselben Werke **II.** 547. und 552. findet sich eine Uebersicht der Angaben von Child und De Witt.

[2]) ***Anderson's* Hist. of Commerce.** ***Macpherson's* Annals, II.** 579.

[2]) ***Bruce*, II.** 356. 360. 361—375. 379—392. 393. 395—406. 409. 410—435. 438. 439—446. 451. 453—459. 465. 468.

waren ohne Bedeutung. 1674—75 wurde in Bombay eine Meuterei unterdrückt, veranlaßt durch Soldverkürzung, doch ohne ernstliche Gefahr. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Rädelsführer übte die Compagnie die schreckliche Gewalt des Kriegsrechts. Der bengalische Handel war zu solcher Bedeutung erwachsen, daß anstatt eines Zweiges der Agentschaft in St. Georg jetzt eine eigene Agentschaft in Bengalen errichtet wurde. Es wurden Versuche anbefohlen, um mit China einen Handel zu eröffnen, und 1676—77 wurde auf Rechnung der Compagnie Thee bestellt zum Betrage von 100 Dollars. Zu Bantam ereignete sich außer den allgemeinen ungünstigen Verhältnissen der Compagnie i. J. 1667 noch ein besonderes Mißgeschick. Indem nämlich die Angesehensten aus dem Factoreipersonale in ihren Proen auf dem Flusse fuhren, wurden sie plötzlich von javanesischen Meuchelmördern, welche sich im Wasser versteckt gehalten hatten, überfallen und umgebracht [1]).

»Im Jahre 1677—78,« sagt Bruce, »empfahl das Directorium den Beamten ein nachgebendes Benehmen gegen den Mogul, Sevagee und die kleinern Rajahs; zu gleicher Zeit aber wurden dem Präsidenten Aungier und seinem Rathe geheime Vollmachten ertheilt, bewaffnete Fahrzeuge zu gebrauchen, um die Aufrechterhaltung der Verträge und Gewährungen zu erzwingen. Auf diese Weise wälzten die Directoren die Verantwortung, Feindseligkeiten angefangen zu haben, von sich ab, um dieselben bei etwaigen Untersuchungen, die zwischen dem Könige und der Compagnie zur Sprache kommen möchten, auf die Mißgriffe ihrer Beamten schieben zu können [2]).« Diese kalt berechnete List, sich auf Kosten ihrer Beamten einen Hinterhalt zu sichern, wird der Compagnie diesmal von einem ihrer unverschämtesten Lobredner selbst vorgeworfen. Wir werden im Verlaufe unserer Erzählung noch sehen, wie weit man später in ähnlicher Weise ging.

Es zeigten sich jetzt die ernstlichsten Schwierigkeiten bei der Leitung der Operationen aller der verschiedenen Personen, welche bei den Geschäften der ostindischen Compagnie angestellt waren. Da die Directoren die Verhältnisse, worin sich ihre Beamten be-

[1]) *Bruce*, II. 367. 466. 396. 404. [2]) Ders. 405.

fanden, gar nicht kannten, so erließen sie oft Instructionen, welche dieselben vernünftiger Weise gar nicht befolgen konnten. Die auswärtigen Geschäftsführer waren dann oft vorsichtig genug, auf eigne Verantwortung die erhaltenen Ordres unbeachtet zu lassen. Auf diese Weise war aber jeder Willkür die Thür geöffnet, und die Instructionen der Directoren wurden natürlich eben so oft vernachlässigt aus Bequemlichkeit ihrer Diener im Auslande, als aus Rücksicht auf den Nutzen der Compagnie im Mutterlande. Die Nichtbeachtung ihrer Autorität und die Verletzung ihrer Befehle war daher für die Directoren ein häufiger Gegenstand des Verdrusses und des Unwillens. Dies war noch nicht Alles. Wegen der verschiedenartigen Ansprüche auf Rang und Beförderung im Dienste entstanden Zwistigkeiten unter den Agenten. Die Directoren suchten diesem störenden und selbst gefährlichen Uebel dadurch abzuhelfen, daß sie Anciennetät als Princip der Beförderungen annahmen; doch wurden die Ernennungen zu den wichtigen Posten der Rathsmitglieder bei den Agentschaften und Präsidentschaften den Directoren vorbehalten [1]).

Fünftes Capitel.

Eine neue Compagnie. Union beider Compagnien durch Vermittelung des Grafen Godolphin im Jahre 1711.

Der Compagnie drohete durch ihre eignen Mitbürger eine neue Concurrenz, welche sie immer als ihr größtes Mißgeschick betrachtet hat. Seit der Erneuerung ihrer Charte, kurz nach dem Regierungsantritte Karls II., war ihr Monopol nicht gestört worden, ausgenommen durch einige schwache Schmuggler, welche ohne Schwierigkeit unterdrückt wurden. Im Jahre 1682 — 83 aber trat das Project hervor, eine Subscription zu einem neuen Actienfonds zu eröffnen und eine ostindische Compagnie neben der alten zu gründen. Dieser Entwurf stimmte so sehr mit den Ansichten der Nation überein und erhielt den Anschein von einer solchen Wichtigkeit, daß er vom Könige und Rathe in Erwägung gezogen wurde.

[1]) *Bruce*, I. 355. 374. 449. 453.

Auf die Compagnie machte derselbe, obgleich ihm der Rath vorerst seine Bestätigung vorenthielt, doch einen solchen Eindruck, daß seitdem nach Bruce's Meinung in ihrer Politik ein Kunstgriff aufkam, welcher berechnet war, König und Publikum zu blenden. Sie führte den Gebrauch ein, von dem Betrage ihrer Unternehmungen nicht mehr, wie gewöhnlich, in bestimmten Angaben zu reden, sondern nur in unbestimmten, hochtrabenden Ausdrücken. [1]) Ueber ihr Unternehmen im Jahre 1683 kennen wir nur die Anweisung an die indischen Nationen, daß das übersandte Capital eine Million Sterling übersteigen würde. Im Laufe des nächsten Jahres rüstete man vier Schiffe nach Surate aus. Wir erfahren dabei nur noch, daß 100,000 Pfd. St. in Barren nach Bengalen bestimmt waren. 1684—85 erging nach Surate eine Anweisung in allgemeinen Ausdrücken, daß der Tonnengehalt und Fond bedeutend sein würde. Fünf Schiffe segelten nach Bengalen und St. Georg mit 140,000 Pfd. St. in Barren; nähere Umstände werden nicht angeführt, und für mehrere folgende Jahre fehlen uns die Angaben des Tonnengehalts und Fonds der jährlichen Reisen. [2])

Bei der Vorsicht, womit die Directoren beständig alle Nachrichten unterdrückten, deren Bekanntwerden sie nicht wünschten, ist es oft unmöglich, über die Schuldenverhältnisse der Compagnie mehr, als zerstreute Data zu sammeln. Dieselben scheinen indessen in dieser Periode drückend gewesen zu sein. Im Jahre 1676 wurde von ihren Gegnern in England behauptet, daß ihre Schulden sich auf 600,000 Pfd. St. beliefen; [3]) wir haben schon gesehen, daß 1674 ihre Schuld von Surate allein 135,000 Pfd. St. betrug. [4]) 1682—83 autorisirten die Directoren die Agentschaft in Bengalen, 200,000 Pfd. St. aufzunehmen, und 1683—84 wird angegeben, daß die Schuld auf das Inventarium zu Bombay allein 300,000 Pfd. St. betrug. [5]) Es ist sehr wahrscheinlich, daß damals ihre Schulden das Capital überstiegen.

In einem Kriege zwischen dem Könige von Bantam und sei-

[1]) *Bruce*, II. 275. [2]) *Bruce*, II. 476, 481—96, 506—28, 531.
[3]) Anderson in *Macpherson's* Annals, II. 579.
[4]) S. oben S. 95. [5]) *Bruce*, II. 482, 499.

nem Sohne, worin die Engländer auf der einen, und die Holländer auf der andern Seite Partei nahmen, siegte der Sohn und vertrieb die Engländer. Die Agenten und Diener der Factorei fanden in Batavia Schutz, und der holländische Gouverneur bot ihnen seinen Beistand an, um das Eigenthum der Compagnie aus Bantam zu retten. Da jedoch die Engländer die Holländer als die wahren Urheber ihres Unglücks anklagten, so lehnten sie dies Anerbieten ab, damit die Compagnie in Europa volle Ansprüche auf Ersatz erheben könnte. Man machte noch verschiedene Versuche, um den Besitz von Bantam wiederzugewinnen, doch blieben die Holländer seit dieser Zeit alleinige Herren auf Java. [1])

Nach dem Verluste von Bantam wurde die Präsidentschaft für das Gouvernement der Ostküste, welche bisher, aus einem thörichten Verlangen nach dem Handel der Inseln, an jenem Orte stationirt gewesen war, nach St. Georg verlegt. [2])

Die Nation bezeigte immer mehr ihre Ungeduld unter dem Monopole, und es mehrte sich die Zahl derer, welche die dem Handelsgeiste der Zeit angelegte Fessel zu durchbrechen versuchten. Die Compagnie, nicht zufrieden mit der erhaltenen Vollmacht, das gemeine und Kriegsrecht ausüben und ihre Landsleute, sobald es Interesse oder Laune gebot, sammt ihrem Eigenthume aufgreifen und nach England schicken zu dürfen, verlangte noch eine weitere Ausdehnung ihrer Macht; unter Begünstigung der Regierung, deren sie genoß, erlangte sie das Recht der Admiralitätsgerichtsbarkeit, um die Schiffe der Schmuggler ohne Vorbehalt der Municipalbehörden in England aufgreifen und aburtheilen zu können. [3]) Jetzt hatten die Beamten der Compagnie unbeschränkte Macht über die britischen Unterthanen in Indien.

In Bombay zeigte sich wieder eine Insurrection und nahm einen sehr bedenklichen Charakter an. Die Ursachen waren dieselben, welche in der Geschichte der Compagnie gewöhnlich von ähnlichen Folgen begleitet waren. Man hatte gesucht, Ersparungen in den Ausgaben zu machen und dadurch die Unzufriedenheit der Compagnieofficianten erregt. Schon der frühste Versuch der Compagnie in der Ausübung landesherrrlicher Rechte bestätigt die Er-

[1]) *Bruce*, II. 492. [2]) Daf. 502. [3]) Daf. 496.

fahrung späterer Zeiten; die Kosten der Regierung überstiegen das Einkommen, welches man von der Bevölkerung und dem Landesgebiete erheben konnte. Die Directoren, unerfahren in Regierungsgeschäften, sahen ihre Erwartungen getäuscht; sie suchten das Deficit zu decken, indem sie erst die Einkünfte hinauftrieben; dann versuchten sie dieselbe schwere Aufgabe durch Beschränkung der Ausgaben. Durch beide Operationen zugleich wurden sämmtliche Classen ihrer Untergebenen gegen sie empört, zuerst das Volk durch den Druck der Besteuerung, dann die Werkzeuge der Regierung selbst durch die Schmälerung ihres Einkommens. Capitain Keigwin, der Commandeur der Garnison zu Bombay, verband sich mit den Truppen und der großen Masse des Volks, sagte der Compagnie den Gehorsam auf und erklärte in einer Proclamation vom 27. December 1683, daß die Insel dem Könige gehöre. Keigwin wurde einstimmig zum Gouverneur ernannt und suchte in Briefen, welche er sogleich an den König und den Herzog von York richtete, sein Benehmen durch triftige Gründe zu rechtfertigen. [1])

Die Präsidentschaft zu Surate, im Gefühle ihres Unvermögens, die Insel zur Unterwerfung zu zwingen, nahm ihre Zuflucht zu Verhandlungen. Eine allgemeine Amnestie und Abstellung der Beschwerden wurde verheißen. Zuerst wurden drei Bevollmächtigte gesandt; später erschien der Präsident in Person zu Bombay. Doch weder Bitten noch Drohungen hatten Erfolg. [2])

Sobald die Nachricht nach England gelangte, wurde ein königlicher Befehl an Capitain Keigwin erlassen, die Insel zu übergeben; zugleich wurden Instructionen gegeben, um gewaltsame Maßregeln gegen die Insurgenten zu ergreifen. Sobald Sir Thomas Grantham, der Commandeur der Flotte der Compagnie, mit königlicher Vollmacht vor Bombay erschien, erklärte sich Keigwin bereit, gegen Zusicherung einer Amnestie für ihn und seine Anhänger, den Platz zu übergeben. Auf diese Bedingungen wurde die

[1]) *Bruce*, II. 512. Dem Gouverneur Child legt Hamilton Ausschweifungen und unerträgliche Bedrückungen zur Last; derselbe erwähnt Thatsachen, welche von einer ausschweifenden Tyrannei zeugen. **New Account of the East Indies, I. 187—99.** [2]) *Bruce*, II. 515.

Insel wieder unterworfen. Um den Geist des Aufruhrs kräftiger im Zaume halten zu können, wurde darauf der Sitz des Gouvernements von Surate nach Bombay verlegt. Der demüthige Titel und die mäßigen Ansprüche eines Präsidenten und Raths genügten dem steigenden Ehrgeize der Compagnie nicht länger. Die Holländer hatten eine Regentschaft zu Batavia und Colombo errichtet; es vertrug sich nicht mit der Größe der englischen Compagnie, sich mit einer geringern Auszeichnung zu begnügen. 1687 wurde daher Bombay zur Würde einer Regentschaft erhoben mit unbeschränkter Gewalt über die übrigen Niederlassungen. Zu Madras wurde eine Corporation gebildet mit einem Mayor und Aldermen als Vorstand. [1])

Die Engländer hatten von der einheimischen Regierung in Bengalen mehr Feindseligkeit und Bedrückung leiden müssen, als in irgend einem andern Theile Indiens. [2]) Man faßte 1685 — 86 den Beschluß, sich mit Gewalt der Waffen Sicherheit und Ersatz zu verschaffen. Die größte Militairmacht, welche die Compagnie je ausgerüstet hatte, wurde deshalb nach Indien gesandt. Zehn bewaffnete Fahrzeuge von zwölf bis siebzehn Kanonen unter dem Befehle des Capitain Nicholson und sechs Compagnien Infanterie ohne Capitaine, deren Stellen durch die Mitglieder des Raths in Bengalen besetzt werden sollten, wurden ausgesandt mit Instructionen, um Chittagong als künftigen Stützpunkt zu besetzen und zu befestigen und durch Repressalien sich vom Nabob und Mogul für

[1]) *Bruce*, II. 526, 540, 584, 591. Im Privatrathe des Königs wurde debattirt, ob die Stiftungsurkunde der Corporation das Siegel des Königs, oder der Compagnie tragen sollte. Der König fragte den Vorsitzer (Chairman) um seine Meinung, welcher erwiederte: „es sollte überhaupt in Indien Niemand unmittelbar vom Könige angestellt werden, indem sie dadurch wegen ihrer Arroganz zum Dienste untauglich würden und sich selbst im Wege ständen; denn der Taumel der außerordentlichen Ehre in ihren Köpfen machte sie so hochfahrend, daß wir genöthigt würden, sie zu entfernen." Brief des Directoriums an den Präsidenten von St. George, ebendas. 591. Hamilton a. a. O. *Orme's* **Historical Fragments** 185, 188, 192, 198.

[2]) Orme ist geneigt, diese Behandlung zum Theil den Schmugglern zuzuschreiben, welche in ihren Bemühungen um die Gunst der einheimischen Regenten geschickter waren und gegen die Bedrückungen der Compagnie Schutz suchten. **Hist. Fragm.** 185.

die erlittenen Mißhandlungen und Verluste Genugthuung zu verschaffen. Außer dieser Streitmacht ersuchten die Directoren den König im nächsten Jahre um eine vollständige Compagnie regulairer Infanterie mit Officieren; auch wurde der Gouverneur in Indien beauftragt, aus den Privatleuten taugliche Männer auszuwählen zu Officieren im Dienste der Compagnie. Jedoch durch manche unberechenbare Zufälle, welche von entfernten Expeditionen unzertrennlich sind, kam die gesammte Macht nicht zu gleicher Zeit im Ganges an; es entspann sich ein unbedeutender Streit zwischen einigen englischen Soldaten und den Eingebornen, welcher unbesonnener Weise zu Feindseligkeiten führte. Die Engländer mußten sich von Hoogley zurückziehen, nachdem sie es durch die Flotte beschossen hatten, und nahmen ihre Stellung in Chutanuttee, später Calcutta, bis sie durch eine Uebereinkunft mit dem Nabob oder durch die Ankunft von Verstärkungen in den Stand gesetzt würden, ihre Stationen wieder einzunehmen. Dies Fehlschlagen ihrer ehrgeizigen Pläne wurde von den Directoren bitter empfunden. Sie warfen ihren Beamten in Bengalen in den heftigsten Ausdrücken nicht nur Feigheit vor, sondern beschuldigten sie des Treubruchs, als hätten sie die Hülfsmittel der Compagnie, womit sie vortheilhafte und ehrenvolle Bedingungen vom Nabob und Mogul hätten erzwingen können, nur zur Befriedigung ihrer eignen Gewinnsucht gemißbraucht. Ein trügerischer Waffenstillstand wurde mit dem Nabob geschlossen, welcher denselben nur benutzte, um einen kräftigen Angriff vorzubereiten. Die Engländer unter Anführung des Compagnieagenten Charnock leisteten tapfere Gegenwehr. Sie schlugen nicht nur wiederholte Angriffe der Truppen des Nabob ab, sondern sie stürmten auch das Fort Tanna, eroberten die Insel Injellee, worauf sie sich verschanzten, und brannten die Stadt Balasore nieder mit vierzig Segeln von der Flotte des Mogul; jedoch die Factoreien zu Patna und Cossimbuzar wurden genommen und geplündert. Im September 1687 kam ein Vergleich zu Stande, und die Engländer durften mit ihren alten Privilegien nach Hoogley zurückkehren. Mit dieser Beendigung des Kampfes waren aber die Directoren übel zufrieden. Sie wiederholten ihre Anklagen gegen Charnock und ihre übrigen Ge-

schäftsführer, und sandten den Gouverneur von Bombay, Sir John Child, nach Madras und Bengalen mit dem Auftrage, Mißbräuche abzustellen und wo möglich die Factoreien in Cossimbuzar und andern Orten wieder herzustellen, welche sie im Kriege hatten räumen müssen. Aus England kam ein großes Schiff, die »Defence,« in Begleitung einer Fregatte unter dem Commando eines Capitains, Namens Heath, mit Kriegsinstructionen. Die Compagnieagenten waren in ihren Verhandlungen zur Wiedergewinnung ihres alten Terrains ziemlich weit gediehen, als Heath übereilt die Feindseligkeiten begann, Balasore plünderte und vor die Stadt Chittagong rückte, von deren Eroberung er jedoch abstehen mußte. Nachdem er die Beamten und Effecten der Compagnie an Bord genommen hatte, segelte er seiner Ordre gemäß nach Madras, und Bengalen wurde geräumt. [1])

Diese Vorgänge, verbunden mit dem unvorsichtigen, anmaßenden Benehmen Sir John Child's an der Westküste Indiens, erbitterten Aurengzeb, den mächtigsten unter allen Mogulfürsten, und drohten den Etablissements der Compagnie in allen Theilen Indiens den Untergang. Die Factorei in Surate wurde genommen, die Insel Bombay von einer Flotte der Siddees angegriffen und größtentheils erobert und der Gouverneur in der Stadt und Citadelle belagert. Aurengzeb erließ Befehle, die Engländer aus seinen Besitzungen zu treiben. Die Factorei in Masulipatam wurde genommen; ebenfalls die in Visigapatam, wo der Compagnieagent mit mehreren ihrer Beamten erschlagen wurde. Die Engländer unterwarfen sich den niedrigsten Demüthigungen. Mit vielen Schwierigkeiten erlangten sie einen Befehl zur Wiedereinrichtung der Factorei Surate und zur Entfernung der Feinde aus Bombay. Die Verhandlungen dauerten fort mit dem eifrigsten Bestreben, eine Versöhnung zu Stande zu bringen. Der Schatz der Moguln

1) Diese Vorfälle ereigneten sich unter der Regierung des berühmten kaiserlichen Statthalters Shaista Khan. Stewart, **Hist. of Bengal**, 300, sagt über ihn: „Es ist schwer, seinem Charakter Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Von den muhamedanischen Geschichtschreibern wird er als ein Muster jeder Vortrefflichkeit gepriesen, während die Engländer ihn als einen Unterdrücker der Menschheit ächten. Die Thatsachen sind aber auf Seiten der Muhamedaner."

war bei dem Handel der Fremden betheiligt, und dies machte den Kaiser sowohl, als seine Statthalter zu einem Vergleiche geneigt. Doch hatte die Compagnie durch die Unterbrechung und Störung des Handels für ihren Ehrgeiz und für die unzeitige Anmaßung und Unbesonnenheit ihrer Beamten theuer genug büßen müssen. [1])

Durch diese Kriege fanden die Franzosen Spielraum, den sie benutzten, um in Indien Fuß zu fassen. Sie hatten in Pondichery eine Niederlassung gegründet und waren um diese Zeit damit beschäftigt, Fortificationen zu errichten. [2]) — Die Rüstungen für das Jahr 1689 — 90 waren sehr reducirt; sie bestanden nur aus drei Schiffen, zwei für Bombay und eins für St. George. Im folgenden Jahre waren sie eben so gering. Wir erfahren nicht, wie hoch sich die Zahl der Schiffe und der Werth der Ladung i. J. 1691 — 92 belief. Im nächsten Jahre aber war die Zahl der Schiffe elf und stieg 1693 — 94 auf dreizehn. Dann fand eine Abnahme statt, wir erfahren nicht, um wie viel. In den Jahren 1695 — 97 wurden beide Mal acht Schiffe ausgesandt; 1697 — 8 nur vier. [3])

Es galt jetzt als entschiedener Grundsatz in der Politik der Compagnie, daß man eine unabhängige Herrschaft in Indien erwerben müsse. In der Instruction, erlassen im J. 1689, erklärten sich die Directoren in folgenden Worten: »Die Vermehrung unserer Revenüen ist eben so gut Gegenstand unserer Sorge, als der Handel; hierdurch müssen wir unsere Macht behaupten, während zwanzig Zufälle unsern Handel unterbrechen können, hierdurch müssen wir einen Staat in Indien bilden; ohne dies sind wir nur ein großer Haufen Schmuggler, vereinigt durch einen königlichen Freibrief, nur im Stande, da zu handeln, wo keine andern Mächte es für gut finden uns auszuschließen. Deshalb pflegen auch die weisen Holländer in allen ihren Generalberichten, welche wir ein-

[1]) *Bruce*, **II.** 558, 569 und sonst. Der lebhafte und einsichtsvolle Capitain Hamilton stellt das Benehmen Sir John Child's zu Surate als höchst tadelnswerth dar. Aber der Capitain war ein „Schmuggler", und obgleich sein Buch durchaus den Stempel der Wahrheit trägt, so müssen wir doch sein Zeugniß mit derselben Vorsicht gebrauchen, als auf der andern Seite das der Compagnie. **New Account of India, I.** 199 — 228.

[2]) Das. 655. [3]) Das. **III.** 75, 87, 122, 139, 181, 203, 231.

gesehen haben, zehn Paragraphen in Betreff des Gouvernements, der Civil- und Militairverfassung, des Kriegswesens und der Vermehrung der Revenüen zu schreiben gegen einen Paragraph über den Handel.« [1]) Wir sehen, wie früh schon bei der Vermischung von Handel und Souverainetät der erstere, wie sehr natürlich war, ein Gegenstand der Verachtung und, durch nothwendige Folge, der Vernachlässigung wurde; ein vernachlässigter Handel ist aber nach dem Laufe der Dinge ein Handel ohne Gewinn.

Diesen Grundsätzen gemäß wurde um diese Zeit Tegnapatam, eine Hafenstadt an der Küste Coromandel, etwas südlich von Pondichery, durch Kauf erworben und durch eine Abtretungsurkunde von Seiten der Landesregierung gesichert. Der Platz wurde durch Wall und Bastionen befestigt und erhielt den Namen Fort St. David. [2])

Ein Umstand von noch wesentlicherer Bedeutung begegnet uns in diesem Abschnitte der Geschichte. Unter den Christen im Oriente nämlich hatten die Armenier unter den Nachfolgern Constantins eine besondere Secte gebildet. Als ihr Land den muhamedanischen Waffen unterworfen wurde, wurden sie gewaltsam in großer Anzahl nach Persien verpflanzt und in den umliegenden Ländern zerstreut. Unter dem Drucke hielten die Armenier an ihrem Glauben fest, und da sie sich dem Handel zuwandten, wurden sie, gleich den Juden in Europa, die Handelsleute und Mäkler in den Ländern, worin sie sich aufhielten. [3]) Ein Theil von ihnen hatte seinen Weg nach Indien genommen, wo sie durch ihre gewohnte Industrie und ihren Scharfsinn in den Geschäften einen solchen Antheil erhielten, als den Eigenschaften, wodurch sie sich auszeichneten, gebührte. Die Geldnoth der Compagnie in dieser Zeit, unter welcher sie auch, ohne verderbliche Folgen, ihre Herrschaft nicht weiter ausdehnen durfte, nöthigte die Directoren, auf ökonomische Maßregeln zum Betriebe ihres Handels zu denken. Dem-

[1]) *Bruce*, III. 78. [2]) Daselbst 120.

[3]) S. *Gibbon*, VIII. 357—60. Hier finden sich Andeutungen zur Geschichte der Armenier und in den Noten ein Verzeichniß der Quellen. Die Hauptpunkte ihrer Religionsgeschichte hat mit Fleiß und gewohnter Treue zusammengestellt Mosheim, **Ecclesiast. Hist. III. 493—95, 412—13.**

gemäß gaben sie Instructionen: anstatt europäische Agenten in Indien zu vermehren, lieber Eingeborne, namentlich Armenier anzustellen, »weil«, nach den Worten Bruce's, welcher die Briefe der Directoren copirt oder ausgezogen hat, »weil diese Leute englische Wollenzeuge absetzen können, indem sie dieselben in kleinen Quantitäten in die innern Provinzen verführen und feine Musseline nebst andern neuen und werthvollen Artikeln für den europäischen Markt aufkaufen, indem sie dies besser verrichten, als etwa Agenten der Compagnie unter einem erkauften Firman oder Geleitsbriefe.« [1])

Durch den sich hebenden Wohlstand der Nation seit dem Tode Karls I. und die dadurch bewirkte Vermehrung des Capitals mehrte sich auch verhältnißmäßig der Eifer der Handelswelt, sich den Canal des indischen Handels und Reichthums zu eröffnen. Die Grundsätze der Freiheit waren jetzt besser begriffen und durchdrangen stärker das Leben des englischen Volks. Es fanden sich daher nicht nur zahlreichere Beispiele, daß Privatunternehmungen die Grenzen des Compagniemonopols überschritten, sondern die allgemeine Stimme des Volks zog das Recht einer königlichen Charte in Zweifel, ohne Sanction des Parlaments die Rechte des einen Theils der Nation zu Gunsten des andern zu beschränken, und Alle, außer der ostindischen Compagnie, vom indischen Handel auszuschließen. Es wurden Adressen an das Parlament gerichtet um ein neues Verwaltungssystem in diesem Zweige des Nationalhandels; zugleich trugen mehrere Beispiele von Strenge, welche selbst den Schein von Grausamkeit erhielten, in der Ausübung des Kriegsrechts von Seiten der Compagnie auf St. Helena und andern Plätzen, dazu bei, die ungünstige Meinung, welche sich gegen dieselbe erhob, noch zu vermehren. [2])

Die Stimmung des Hauses der Gemeinen war gegen die Compagnie. Eine zur Untersuchung des Gegenstandes niedergesetzte Committée gab am 16. Jan. 1690 ihr Gutachten dahin ab, daß eine neue Compagnie durch Parlamentsacte zu errichten, bis zu

[1]) *Bruce*, III. 88.

[2]) *Bruce*, III. 81. *Macpherson*, II. 618. *Adam Smith*, Wealth of Nations, III. 132, welcher mit gewohntem Scharfsinn die Ursachen der Hauptbegebenheiten in der Geschichte der Compagnie entwickelt.

deren Errichtung aber der ausschließliche Handel der gegenwärtigen Compagnie beizubehalten sei. [1]) Das Haus selbst richtete 1691 eine Adresse an den König wegen der Auflösung der Compagnie und der Bildung einer neuen; der König übertrug die Entscheidung einer Committée des **Privy Council.** [2])

Unterdessen suchte die Compagnie mit Bosheit die verhaßte Competenz der gemeinen Handelsleute zu unterdrücken. »Das Directorium,« sagt Bruce, welcher die Instructionen von 1691 mittheilt, »setzte sein Verfahren gegen die Gegner der Compagnie, die Schmuggler, in derselben Weise fort, wie in den letzten Jahren der beiden frühern Regierungen. Allen ihren Capitainen, welche in diesem Jahre nach Indien fuhren, wurde Auftrag ertheilt, die Schmuggler jeder Art aufzugreifen und vor den Admiralitätshof in Bombay zur Untersuchung zu bringen; — mit der Erklärung, daß, da die Differenzen zwischen der Compagnie und den indischen Regierungen allein den Schmugglern zugeschrieben werden müßten, dieselben, wenn sie in ihren Beraubungen gegen die Unterthanen des Mogul und des Königs von Persien fortführen, als Piraten zur peinlichen Untersuchung zu ziehen und zum Tode zu verurtheilen seien, mit Verschiebung der Execution bis nach eingeholter Willensmeinung des Königs.« [3])

Die Grausamkeit dieses Benehmens springt in die Augen; wir würden es kaum glaublich finden, wenn weniger starke Beweise vorlägen. Die Compagnie ergriff ihre Gegner und schleppte sie vor ihre eignen Admiralitätsgerichte, also vor sich selbst, um in ihrer eignen Sache zu richten und Entscheidungen zu fällen und alle Ungerechtigkeiten und Mißhandlungen zu begehen, zu welchen getäuschte Habsucht und gekränkter Ehrgeiz verleiteten. Sie klagten ihre Nebenbuhler der Seeräuberei oder eines andern beliebigen Verbrechens an, machten ihnen willkürlich den Proceß und verurtheilten sie selbst zum Tode, indem sie es noch für einen Act der Gnade ausgaben, daß sie sie nicht gleich auf der Stelle dem Nachrichter übergaben — als wenn die königliche Willensmeinung in Indien eben so schnell eingeholt werden könnte, als in England, als wenn das unglückliche Schlachtopfer nicht Monate und Jahre

[1]) *Bruce*, III. 82. [2]) *Macpherson*, II. 648. [3]) *Bruce*, III. 102.

lang in den Kerkern der Compagnie schmachten mußte, in einem Klima, wo eine Verurtheilung zu langwieriger Kerkerhaft für europäische Constitutionen fast immer ein gewisses Todesurtheil ist, und wo, selbst wenn sein zerstörtes Leben sich hinschleppte, bis sein auf der andern Seite der Erdkugel ausgesprochnes Urtheil nach Indien kam, ihm doch, abgesehn von dem Ruine seines Vermögens, noch die größten Mißhandlungen in einem fremden, feindseligen Lande bevorstanden. Bruce, in seinem gewöhnlichen Beschönigungseifer, sagt: »dies Verfahren des Directoriums stützte sich auf das Gutachten der zwölf Geschwornenrichter, daß die Compagnie ein Recht habe auf den Handel mit Ostindien. [1]) Weil die Richter sagten, die Compagnie habe ein Recht auf den Handel mit Ostindien, so maßte sie sich das Recht an, über ihre Mitbürger in eigner Sache Richter und Vollstrecker des Urtheils zu sein; ein kühner Schluß! Unmöglich konnte mit irgend einem Scheine des Rechts die der Compagnie durch bloß königliche Autorität, ohne Bestätigung des Parlaments ertheilte Rechtsgewalt, wenn wir sie überhaupt gut heißen wollen, doch weiter ausgedehnt werden, als über ihre eignen Diener, welche sich freiwillig ihrer Jurisdiction unterwarfen. Ueber ihre übrigen Mitbürger war ihr jedenfalls Gewalt genug eingeräumt, wenn sie dieselben nach Eng-

[1]) *Bruce*, III. 103. Sir Josiah Child, als Präsident (chairman) des Directoriums, schrieb an den Gouverneur zu Bombay, keine Strenge zu sparen, um die Engländer zu vernichten, welche den Bereich der Compagnie in Indien verletzten. Der Gouverneur erwiederte, mit Betheurungen seiner Bereitwilligkeit, innerhalb der Grenzen seiner Macht Alles aufzubieten, um den Wünschen der Compagnie zu genügen, daß leider die Gesetze von England ihm nicht gestatteten, so weit zu gehen, als sonst wünschenswerth sein würde. Sir Josiah schrieb ärgerlich zurück: „er erwarte, daß er sich nach seinen Befehlen richte, und nicht nach den Gesetzen von England; diese seien nur ein Haufen Unsinn, zusammengetragen von einigen dummen Landedelleuten, welche kaum für das Beste ihrer eigenen Familien Gesetze zu machen wüßten, viel weniger für die Regulirung der Compagnien und des ausländischen Handels." *Hamilton*, **New Account of India, I.** 232. „Ich theile diese Nachricht um so genauer mit," fügt Capt. Hamilton hinzu, „weil ich beide Briefe im Jahre 1696 sah und copirte, während Herr Vaux (der Gouverneur, an welchen die Briefe gerichtet waren) und ich in Surate Gefangene waren, weil Capt. Evory das große Schiff des Mogul, die Gunsway, beraubt hatte." *Bruce*, **III. 233.**

land schicken durfte, um sich vor einem Tribunale zu verantworten, welches kein überwiegendes Interesse hatte, sie zu verderben.

Der König von 1693, gleich den Königen aller andern Zeiten, zog die Macht in seiner eignen Hand der Macht in den Händen des Parlaments vor und behielt am liebsten das Recht, Handelsprivilegien nach eigner Machtvollkommenheit zu gewähren und zu annulliren. Ungeachtet des Beschlusses des Comité des Unterhauses, daß das Parlament entscheiden sollte, welche Bestimmungen für den indischen Handel förderlich zu erachten wären, ertheilte die Krone durch ein Patent einen neuen Freibrief, als die beste Art, den obwaltenden Streitigkeiten ein Ende zu machen. Die Hauptbedingungen waren, es sollte das in 756,000 Pfd. St. bestehende Capital durch 744,000 Pfd. St. bis auf 1,500,000 Pfd. St. vermehrt werden; das ausschließliche Recht der Compagnie wurde auf zwanzig Jahre bestätigt; ihre jährliche Ausfuhr an brittischen Producten sollte 100,000 Pfd. St. betragen; das Stimmrecht in der Versammlung der Eigenthümer sollte durch 1000 Pfd. St. bedingt und keinem Individuum sollten mehr, als zehn Stimmen gestattet sein. [1])

Jedoch die Einmischung des Hauses der Gemeinen gab dieser wichtigen Streitfrage eine ganz andere Lösung. Gegen den Schluß desselben Jahres kam diese Versammlung zu dem Votum: »es sei das Recht eines jeden Engländers, nach Ostindien wie nach jedem beliebigen Theile der Welt zu handeln, welches nur durch eine Parlamentsacte zu beschränken sei.« [2]) Wilhelm kannte seine Stellung zu gut, um ihre Autorität zu bestreiten.

Die Compagnie litt unter den drückendsten Verlegenheiten. Obgleich ihre Geldverlegenheiten so viel als möglich im ganzen Verlaufe ihrer Geschichte dem Auge des Publikums verborgen gehalten wurden, so erhalten wir doch durch das, was wir zufällig von der Lage der Präsidentschaft in Surate um diese Zeit hören, eine lebhafte Vorstellung von ihrer Finanznoth. Statt acht Lack [3]) Rupien, welche man in Surate aus Bombay zu erhalten erwar-

[1]) *Bruce*, III. 133—35. *Macpherson*, II. 649. [2]) Daf. 142.
[3]) S. das Glossar.

tete zum Ankaufe der Waaren für die Rückfahrt, gingen nur drei und ein halb ein. Die Schuld in Surate belief sich schon auf zwanzig Lacks; doch war es durchaus nothwendig, zum Ankaufe einer Ladung für wenigstens drei Schiffe Geld aufzunehmen; eine Anleihe von einem Lack und 800,000 Rupien war erforderlich, um diese geringe Befrachtung zu completiren. Zur Erhebung dieser Summe mußte man mehreren Individuen die Privilegien des Contracts gewähren, welcher mit den Armeniern bestand. [1]) Und bei allen diesen Bemühungen konnte man das Geld nur erhalten, indem man es von den Compagniebeamten entlieh. [2])

Unterdessen unterließ die Compagnie ihre gewohnten unerlaubten Mittel nicht, um in England sich Gönner zu erwerben. Es zeigte sich, daß sie an die Staatsbeamten große Geldsummen vertheilt hatte, ehe sie ihren Freibrief erhielt. Das Haus der Gemeinen wurde um diese Zeit mit der Untersuchung dieser Vorgänge beauftragt. Sie befahlen eine Untersuchung der Bücher der Compagnie, wobei es sich zeigte, daß es Brauch und Regel gewesen war, die Großen des Landes zu bestechen; daß vor der Revolution die jährliche Ausgabe unter dieser Rubrik kaum 1200 Pfd. St. überstiegen hatte, seitdem sich aber stufenweise vermehrt und i. J. 1693 sich fast auf 90,000 Pfd. St. belaufen hatte. Der Herzog von Leeds, welcher beschuldigt wurde, ein Geschenk von 5000 Pfd. St. angenommen zu haben, wurde von den Gemeinen in Anklagestand versetzt. Der Hauptzeuge gegen ihn wurde aber beseitigt, und erst neun Tage nach seiner Flucht verlangten die Lords eine Proclamation, um ihn festzunehmen; die Großen waren dabei betheiligt, daß die Untersuchung niedergeschlagen würde, das Parlament wurde prorogirt, und die Sache hatte hierbei ihr Bewenden. [3])

Da die Staatskunst in ihrer damaligen Unvollkommenheit zur Unterdrückung der Verbrechen nicht genügte, und selbst in den

[1]) Wir kennen die Bedingungen des Contracts nicht und wissen nicht, wie die Theilnahme an dessen Privilegien Einzelnen verstattet werden konnte, ohne Treubruch gegen die armenischen Kaufleute.

[2]) *Bruce*, III. 167.

[3]) *Macpherson*, II. 652, 662, behauptet, der König selbst habe 10,000 Pfd. St. empfangen.

wohlgeordnetsten Staaten Europas Räubereien und Mordthaten an der Tagesordnung waren, so wurde die Freibeuterei auf dem Oceane noch weit schrankenloser geübt, wo nur sich Reichthümer fanden, um eine hinreichende Lockung zu bieten. Der Ruf der indischen Schätze zog Abenteurer aller Nationen nach den Meeren des Ostens, von denen viele erklärte Piraten waren; Andere zogen freilich ehrlichen Handel vor, indessen, wenn sie durch die Ansprüche und Macht des Monopols sich von dieser Quelle des Gewinnstes ausgeschlossen sahen, so war ihr Abscheu vor Seeraub nicht so groß, daß sie die einzige ihnen übrig bleibende Quelle hätten verschmähen sollen. Die Mäßigung, welche die Compagnie mehrere Jahre hindurch in ihren Maßregeln gegen die Privathändler in Indien beobachtete, gestattete die Vermehrung dieser räuberischen Abenteurer. Da jedoch einige, Unterthanen des Mogul zugehörige Fahrzeuge gelegentlich englischen Plünderern in die Hände fielen, machte die Mogulregierung, zu unwissend und rücksichtslos, um feinere Unterschiede zu machen, die Compagnie für die Mißthaten ihrer Landsleute verantwortlich und ging so weit, daß sie öfters ihre Waaren confiscirte und ihre Beamten gefangen setzte. Die Compagnie, welche mit vollem Rechte von Seiten der Regierung Hülfe requiriren konnte zur Abstellung einer so triftigen Beschwerde, benutzte die Gelegenheit als sehr günstig, um die unabhängigen Handelsleute gehässig zu machen. Sie suchte, dieselben mit den Piraten in Verbindung zu bringen und schrieb die Räubereien überhaupt den »Schmugglern«, wie sie sie nannte, zu. In ihren Beschwerden bei der Regierung stellte man die Schmuggler und die Räubereien, welche man ihnen zuschrieb, als Ursache aller Mißhandlungen dar, welchen die Compagnie unter der Mogulregierung ausgesetzt wäre. Der Vorwurf der Seeräuberei wurde übrigens eine allgemeine Beschuldigung, womit die verschiedenen Parteien in Indien ihre Nebenbuhler anzuschwärzen suchten, und die Compagnie selbst wurde von der neuen Association für den indischen Handel, welche ihr den Rang abzulaufen suchte, später eben so heftig der Seeräuberei beschuldigt, als die Privathändler von ihr. [1])

[1]) *Bruce*, III. 146, 186: „Sir Nicholas Waite (Consul der Association) richtete einen Brief an den Mogul, worin er die Londoner Compagnie als

Dies war die Lage der Compagnie in England und Indien, als die Rivalität der neuen Association ihr den Untergang drohte. Im Jahre 1698 boten beide Parteien ihr Aeußerstes auf, um ihren Ansprüchen Eingang zu verschaffen, als die Geldverlegenheit der Regierung ihnen den Plan an die Hand gab, die Regierung durch Geldanerbietungen zu bestechen. Die Compagnie erbot sich zu einer Anleihe von 700,000 Pfd. St. zu vier Proc., vorausgesetzt, daß ihr Freibrief bestätigt und ihr indisches Monopol ihnen durch eine Parlamentsacte gesichert würde. Als ihre Nebenbuhler die Wirksamkeit dieses Mittels sahen, suchten sie die Versuchung noch zu steigern. Sie erboten sich zu 2,000,000 Pfd. St. zu acht Proc., wenn ihnen das Monopol ertheilt würde ohne Verpflichtung zu einem Actienstock, im Fall sie nicht selbst später diese Einrichtung wünschenswerth fänden. [1])

Im Parlamente wurde eine Bill eingebracht, um das Project der neuen Association zur Ausführung zu bringen. Dabei wurden die beiderseitigen Argumente weitläufig verhandelt. [2])

Von Seiten der schon vorhandenen Compagnie wurde vorgestellt, daß dieselbe Freibriefe besäße und die Verletzung von Freibriefen im Widerstreite mit Treue und Glauben und Gerechtigkeit stehen und nicht weniger unklug, als ungerecht sein würde, indem dadurch die Sicherheit aller Verbindlichkeiten untergraben würde, worauf die Industrie der Individuen und der Wohlstand der Nationen wesentlich beruhte; daß die ostindische Compagnie Eigenthum hätte, dessen man sie nicht berauben könnte, ohne die Grundlage aller gesellschaftlichen Zustände zu erschüttern; daß sie durch königliche Bestätigung landesherrliche Rechte besäße über St. Helena und Bombay; daß sie durch ihre Anstrengungen und auf ihre Kosten in Indien unbewegliches Eigenthum erworben an Ländereien, Bauten, Abgaben und Gefällen, deren jährlicher Ertrag auf 44,000

Theilnehmer und Anstifter der Räubereien bezeichnete, unter denen seine Unterthanen und der Handel in seinen Besitzungen litte; der Consul nannte sie in seiner rohen Sprache Diebe und Verbündete der Seeräuber." S. ebendas. 337.

[1]) *Macpherson's* Annals, II. 694. *Bruce*, III. 252—53.

[2]) *Bruce*, ebendas. *Macpherson*, II. 694.

Pfd. St. abzuschätzen sei; daß sie mit großem Aufwande in verschiedenen Theilen Indiens Befestigungen errichtet hätte, wodurch der indische Handel dem Lande gesichert würde, daß sie Factoreien gebaut und Privilegien von der höchsten Bedeutung für die Nation erworben hätten, Unternehmungen, zu welchen sie nur das Vertrauen auf die Unterstützung des Staats bewogen haben könnte. Ueberdies seien die Mittel und die Befähigung der Compagnie bewährt durch den notorischen Betrag ihres beweglichen und todten Capitals, und ein Capital von zwei Millionen könne sogleich durch Subscription erhoben werden; dagegen gewähre das Project der neuen Association kein bestimmtes Capital, und der Handel, welcher nach der Erfahrung einen jährlichen Vorschuß von 600,000 Pfd. St. erfordere, könne auf diese Weise der Nation verloren gehen aus Mangel an nöthigem Capitale. Daher verlange die Gerechtigkeit gegen Einzelne so gut, als gegen die Nation das Fortbestehen der Charte, da das Eigenthum und selbst die Subsistenz vieler Familien, Wittwen und Waisen an das Schicksal der Compagnie geknüpft wäre: mit einem Worte: Humanität, Gesetzlichkeit und Politik würden auf gleiche Weise verletzt werden durch Annullirung der verbrieften Rechte dieses bewunderungswürdigen Instituts. [1])

Dagegen erklärte die neue Association: in der Aufhebung einer Charte, welche den Interessen der Nation widerstritte, durch einen legislativen Act liege keineswegs eine Verletzung der Treue oder Gerechtigkeit; dies würde heißen, daß eine Regierung, welche einen Irrthum begangen, gesetzwidrig handelte, wenn sie ihn verbesserte, oder daß eine Nation, welche durch falsche Schritte der Regierung ins Unglück gestürzt wäre, nie versuchen dürfe, sich daraus zu befreien. Es sei, wie viele Beispiele hinreichend bezeugten, für das Verfahren der britischen Regierung immer Regel gewesen, alle vorgeblich unverletzlichen Berechtigungen zu vernichten, sobald sie sich als schädlich oder ungerecht ausgewiesen hätten. Nicht nur durch Parlamentsacten seien Charten annullirt worden, sondern die Achtung vor denselben sei so gering gewesen, daß selbst die Richter nach dem Gesetze sie oft aus eigner Ermächtigung bei Seite

1) S. die angef. Stellen.

gesetzt hätten aus dem willkürlichen und allgemeinen Grunde, daß der König bei seiner Gewährung hintergangen sei. Wäre übrigens überhaupt eine privilegirte Gesellschaft berechtigt, sich zu beschweren, wenn sie aus Rücksichten des Nutzens aufgelöst würde, so sei dies zuverlässig nicht bei der ostindischen Compagnie der Fall, deren Freibrief bei seiner ursprünglichen Ertheilung und spätern Erneuerung die unveränderliche Bedingung enthalten habe, daß er nach dreijähriger Kündigung erlöschen sollte, wenn er dem Nationalinteresse nicht förderlich wäre. Das Eigenthum der Compagnie in Indien anführen und deßhalb ein Recht auf die beständige Fortdauer ihrer Gerechtsame behaupten zu wollen, heiße die höchste Autorität des Staats selbst beleidigen; denn auf diese Weise würde eine privilegirte Körperschaft, unter welchen Beschränkungen auch ihre Charte von der gesetzgebenden Behörde ertheilt sein möchte, es doch stets in ihrer Gewalt haben, diese Beschränkungen zu annulliren und der legislativen Weisheit der Nation zu spotten, bloß, indem sie Eigenthum erwürbe; hätte ferner die Compagnie Befestigungen und Factoreien errichtet, so bliebe immer noch die Frage, ob ihr privilegirter Handel vortheilhafter sei, oder der der Nation nach aufgehobenem Vorrechte. In dieser Streitfrage haben allein die Nation und ihre gesetzlichen Behörden zu entscheiden; wobei allerdings die Frage zur Sprache kommen müßte, ob es wahrscheinlicher sei, daß die Compagnie, oder die Nation fallirte. Die üblen und theilweise verderblichen Folgen für Einzelne verdienten allerdings Beachtung und müßten bei der Abwägung des Nutzens und Schadens in Anschlag kommen; wenn man aber die Nachtheile Einzelner an sich als entscheidende Gründe gegen politische Maßregeln anführen wollte, so behaupte man damit, daß überhaupt nie ein Mißbrauch abgeschafft werden sollte; denn es sei nie ein Mißbrauch ohne einen einseitigen Nutzen, und eine ansehnliche Zahl von Personen könne eines hergebrachten Vortheils nicht beraubt werden ohne Nachtheile für die meisten, Härte für viele und Verderben für einige. [1])

So kräftig auch die neue Association die besondern Gründe ihrer Gegner widerlegte, so durfte sie doch die bedeutendsten Argumente

[1]) *Bruce*, III. 253—54.

gegen das Princip des Monopols überhaupt, welche gerade damals mit großer Lebhaftigkeit gegen die Compagnie eingewandt wurden, nicht geltend machten. Denn indem sie selbst ein Monopol zu erhalten suchten, durften sie die Nachtheile, welche in der Natnr des Monopols liegen, nicht erwähnen. Die prätendirten Rechte der Compagnie auf eine unverletzliche Fortdauer ihrer Privilegien (denn darauf wiesen ihre Argumente hin) wurden nirgends beachtet, und dagegen eine Acte erlassen, welche den König ermächtigte, die neue Association als incorporirten Verein zu bestätigen und ihr das Monopol des indischen Handels zu verleihen. Die Privilegien, Charten, das Eigenthum, die Forts und Factoreien der Compagnie in Indien und ihre angeblichen Verdienste um die Nation wurden, wo nicht mit Verachtung behandelt, doch wenigstens für ungenügend erachtet, um die gesetzgebende Weisheit des Gemeinwesens zu hindern, die Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, welche das öffentliche Interesse zu erheischen schien. [1])

Folgendes waren die Hauptbedingungen der Acte: die Summe von zwei Millionen sollte durch Subscription erhoben werden für die Regierung; diese Subscription sollte Inländern und Fremden, politischen und gesellschaftlichen Körperschaften offen stehen; das vorgestreckte Geld sollte jährliche Interessen tragen zu acht Procent; seine Majestät sollte berechtigt sein, die Subscribenten zu einer politischen, vereinten Körperschaft zu erheben, unter dem Namen der »**General Society**«; die Subscribenten dürften verschiedentlich nach Ostindien handeln, jeder zu dem Betrage seiner Subscription; wenn jedoch mehrere oder alle Subscribenten es verlangen sollten, so könnten sie eine Actiengesellschaft bilden. Die Subscribenten sollten das alleinige ausschließliche Recht auf den ostindischen Handel haben, und nur auf dreijährige Kündigung, nach dem 3. September 1711 und gegen Rückzahlung des Capitals von 2,000,000 Pfd. St. sollte diese Acte erlöschen. Die alte oder Londoner Compagnie, der eine dreijährige Kündigung zugesichert wäre, sollte bis zum Jahre 1701 aufhören, zu handeln; sie sollte mit ihrem Vermögen für ihre Schulden haften, und wenn fernere Dividenden gemacht würden vor Tilgung ihrer Schulden, so sollten die Em-

[1]) *Bruce*, III. 255. *Macph.*, II. 696.

pfänger mit ihrem Privatvermögen für die Schulden haften bis zum Betrage der Summen, welche sie unrechtmäßig empfangen hätten.

Diese Maßregel, daß die Dividenden bis zur Tilgung der Schuld zurückbehalten werden sollten, oder die Eigenthümer mit ihrem Vermögen bis zum Betrage der empfangenen Dividende haften sollten, war der legislativen Gerechtigkeit der Nation angemessen.

Nach demselben Principe wurde eine Clausel hinzugefügt, daß die Schuld der neuen Compagnie nie den Betrag des Capitalfonds übersteigen sollte; widrigenfalls jeder Eigenthümer mit seinem Privatvermögen haften sollte bis zum vollen Betrage alles dessen, was er als Dividende oder Antheil erhalten, seitdem die Schuld das Capital überstiegen hätte. [1])

Diese treffliche Maßregel wurde in der Folge wenig beobachtet.

In Gemäßheit mit dieser Acte wurde am 3. September eine Charte unter großem Siegel erlassen, welche die Subscribenten zu den zwei Millionen zu einem incorporirten Vereine erhob unter dem Namen der »Generalsocietät.« Diese Urkunde ermächtigte die Subscribenten, unter den Bedingungen einer regulirten Compagnie oder Handelsinnung, also Jeder auf eigne Rechnung, Handel zu treiben. Der größere Theil der Subscribenten jedoch verlangte nach einer Actiengesellschaft; daher eine andere Charte, datirt vom 5. September, diesen Theil der Gesellschaft, mit Ausschluß einiger Wenigen, zu einer Actiengesellschaft gestaltete unter dem Namen »englische Compagnie zum Handel nach Ostindien.« [2])

»In dieser ganzen Verhandlung,« sagt Anderson, »war jedenfalls ein seltsamer Mischmasch von Unbeständigkeit, Widersprüchen und Verlegenheiten, die in dem Benehmen vernünftiger Männer nicht leicht zu erklären sind.« [3]) Die Londoner Compagnie, welche nach ihrer Charte ein Recht hatte auf den ausschließlichen Handel mit Indien bis nach dreijähriger Kündigung, durfte mit Grund über Ungerechtigkeit klagen, da der englischen Compagnie sogleich gestattet wurde, zu handeln, während ihr die ärmliche Vergütung

1) Statute 9 & 10 W. III. c. 44.

2) *Macpherson*, II. 699. *Bruce*, III. 257—58. Statute 6. A. c. 17 im Eingange.

3) *Macpherson*, II. 700.

wurde, noch drei Jahre in Gesellschaft mit derselben handeln zu dürfen. Es war eine handgreifliche Absurdität, daß man eine ausschließliche Compagnie abschaffte, um eine andere einzurichten, da die frühere nicht anders gehandelt hatte, als von der zweiten zu erwarten stand. Man konnte selbst von der Actienverwaltung abgehen und die Vortheile, welche man etwa von dem Principe der speciellen Beaufsichtigung und des persönlichen Interesses erwartete, erreichen, ohne daß man zwei exclusive Compagnien errichtete; man brauchte nur bei der schon vorhandenen Compagnie das Reglement der Actienverwaltung aufzuheben. Aber der Hauptbeweis von der Unwissenheit des damaligen Parlaments in Regierungssachen war, daß es einer handelnden Körperschaft unter dem Namen einer Regierungsanleihe ihr ganzes Handelscapital entzog und dann erwartete, sie solle ohne Fonds einen reichen, gewinnreichen Handel treiben. Der ungeheuere der Regierung geleistete Vorschuß, welcher kaum durch Credit gedeckt wurde, erschöpfte die Compagnie und bereitete ihr schon von vorn herein den Untergang. Die alte oder Londoner Compagnie gab ihre Hoffnungen nicht auf. Drei Jahre durfte sie noch auf eignen Freibrief handeln; zugleich benutzte sie die Clausel in der Acte, daß Corporationen in der neuen Compagnie Stocks inne haben dürften, und beschloß, zu diesem Fonds so viel, als möglich, zu unterzeichnen, um nach den drei Jahren, wo ihre Berechtigung erlöschen sollte, einen besondern Handel unter eignem Namen fortzusetzen, wie ihn das Privilegium für Privatunternehmungen in der Charte der neuen Compagnie gestattete. Die zu diesem Behufe bestimmte Summe war 315,000 Pfd. St. [1])

In ihren Instructionen an ihre auswärtigen Beamten stellte sie die letzten Maßregeln des Parlaments dar nicht als die Frucht einer weisen Gesetzgebung, sondern als das Resultat eines besondern Parteieinflusses. »Die Schmuggler,« wie sie die neue Compagnie betitelte, »haben ihre Absicht erreicht, indem sie einen freien Handel anstatt eines Actienfonds in Vorstellung brachten;« sie war aber entschlossen, durch starke Rüstungen die Speculationen ihrer

[1]) *Bruce*, III. 256—57. *Macpherson*, II. 700. *Smith's* **Wealth of Nations, III. 133.**

Gegner zu vereiteln, wenn die Beamten nur ihre Bemühungen unterstützen wollten. »Zwei ostindische Compagnien in England,« lauten ihre eignen Worte, »können eben so wenig neben einander bestehen, ohne einander zu verderben, als zwei Könige, welche in demselben Reiche zugleich herrschen wollen; zwischen der alten und neuen Compagnie ist ein Bürgerkrieg auszufechten, und zwei oder drei Jahre müssen entscheiden, ob die alte oder die neue weichen solle. Als Veteranen zweifeln wir nicht am Siege, wenn nur unsere auswärtigen Beamten ihre Schuldigkeit thun; wenn die Welt über die Bemühungen zweier Compagnien lacht, welche sich gegenseitig zu Grunde richten suchen, so können wir nichts dazu thun, da wir einen guten Grund und eine Bestätigung haben. [1])

Bei dem Termine zur Zahlung der Subscriptionen für den Fond der neuen Compagnie, fiel es vielen Subscribenten schwer, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen; sie sahen sich genöthigt, ihre Antheile zu verkaufen. Die Antheile fielen dadurch im Werthe, und die dadurch entstehende Muthlosigkeit vermehrte noch die gedrückte Lage der neuen Compagnie. [2])

Das erste Unternehmen der Compagnie bestand aus drei Schiffen mit einem Capitale von 178,000 Pfd. [3]) Zu einer solchen Ohnmacht waren ihre Operationen durch die Absorbirung ihres Capitals verurtheilt. Die Summe, worauf sie für den Anfang ihres Handels beschränkt war, überstieg kaum die Interessen, welche sie jährlich von der Regierung zu erhalten hatte.

Mit solchen Mitteln war die neue Compagnie der alten nicht gewachsen. Die Ausrüstungen der alten Compagnie in demselben Jahre, 1698—99, beliefen sich auf dreizehn Schiffe, 5000 Tonnen und einen Capitalwerth von 525,000 Pfd. Sterl. Bei den Schwierigkeiten, welche sie im Mutterlande fand, suchte sie durch das unterthänigste und ehrerbietigste Benehmen und durch Dienstanerbietungen sich die Gunst der Moguln zu sichern. Ihre Bemühungen waren nicht erfolglos. Sie erhielten die Einräumung der Städte Chuttanuttee, Govindpore und Calcutta und begannen, jedoch mit Vorsicht, um die einheimische Regierung nicht mißtrauisch zu machen, den Bau eines Forts. Es erhielt den Namen Fort

[1]) *Bruce*, III. 257. [2]) Daſ. 259—60. [3]) Daſ. 285.

William, und die Station wurde zu einer Präsidentschaft erhoben. [1])

Um sich die Vortheile zu sichern, welche sie bei ihrer Subscription von 315,000 Pfd. St. in dem Stock der neuen Compagnie im Auge gehabt hatte, verschaffte sie sich durch ihren Einfluß eine Parlamentsacte, wodurch sie auch nach dem Erlöschen ihrer Charte berechtigt wurde, als eine Corporation auf eigne Rechnung unter der Charte der neuen Compagnie zu handeln, zu dem Belaufe des Stocks, welchen sie unterzeichnet hatte. [2])

Die Rivalität der beiden Compagnien führte zu Ausbrüchen gegenseitiger Erbitterung und Befeindung, welche durch die Umstände noch gesteigert wurden. Sie suchten einander in der guten Meinung der Eingebornen und einheimischen Regierungen zu verdrängen, sie verlästerten einander, sie suchten ihre gegenseitigen Operationen zu stören, und zuletzt brach ihre Erbitterung in offene Gewalt aus. Sir William Norris, den die neue Compagnie mit des Königs Erlaubniß als ihren Gesandten an den Hof des Mogul gesandt hatte, kam im Monat December 1700 nach Surate. Nach mehreren ungerechten und beleidigenden Schritten gegen die Londoner Compagnie, welche er beschuldigte, seinen Maßregeln und Absichten entgegenzuwirken, nahm er drei Mitglieder des Raths fest und übergab sie dem Mogulstatthalter, welcher sie einkerkern ließ, bis sie Sicherheit leisten konnten. Später wurde der Präsident und Rath durch einen Befehl der Mogulregierung in Haft gebracht, und Sir Nicholas Waite, der Consul der englischen Compagnie in Surate, erklärte in seiner Correspondenz mit den Directoren der Compagnie, er habe um diesen Act der Strenge nachgesucht, weil die Beamten der Londoner Compagnie verrätherische Ausdrücke gegen den König gebraucht und ihren Einfluß bei dem Statthalter von Surate angewandt hätten, um die Privilegien zu hintertreiben, welche der Gesandte der englischen Compagnie beim Hofe des Mogul sollicitirte. [3])

Die Nachtheile dieser verderblichen Streitigkeiten für die Nation beschäftigten die öffentliche Meinung und wurden beklagt nach

[1]) *Bruce*, III. 264, 268, 300. [2]) Daf. 293, 326, 350.
[3]) Daf. 260—70, 374—79, 410.

Maßgabe der imaginairen Wohlthaten des Handels. Allgemein wurde eine Vereinigung beider Compagnien verlangt und eifrig empfohlen. Gleich nach dem ersten Niederdrücken der Stocks der neuen Compagnie im Markte zeigte die letztere sich zu einer Verbindung geneigt. Was jedoch die eine Partei eine solche Vereinigung wünschen ließ, machte der andern Hoffnung zu einem größern Gewinne und einer vollständigern Rache, wenn sie dieselbe verweigerte. Der König selbst, als er im März 1700 die Directoren der Londoner Compagnie empfing, bei Gelegenheit der Acte über ihr Fortbestehen als Corporation, empfahl eine Union der beiden Compagnien, als die Maßregel, welche den indischen Handel, den sie beide als eine große Nationalsache priesen, am meisten fördern würde, ihrer ernstlichsten Beherzigung. Die Compagnie respectirte den königlichen Willen in so weit, als sie eine Generalversammlung der Eigenthümer berief, um den Vorschlag in Berathung zu ziehen; hierauf schienen sie jedoch die Sache beruhen lassen zu wollen. Jedoch der König ließ gegen das Ende des Jahrs durch eine besondere Botschaft anfragen, was für einen Beschluß sie in Folge seines Raths gefaßt hätten. Hierauf beriefen die Directoren eine Generalversammlung, auf welcher folgende ausweichende Erklärung votirt wurde: »die Compagnie sei, wie jederzeit, bemüht, jede Gelegenheit zu ergreifen, um ihre Ehrfurcht vor Sr. Majestät und ihren Eifer für das öffentliche Wohl an den Tag zu legen; sie wünsche, auf jede Art dazu beizutragen, daß der ostindische Handel der Nation erhalten werde, und sei bereit, sich mit der neuen Compagnie unter billigen Bedingungen zu vereinigen.« Die englische Compagnie sprach sich bestimmter aus; sie nannte die Bedingungen, unter denen sie zu einer Vereinigung geneigt wäre, worauf die Londoner Compagnie vorschlug, von jeder Seite sollten sieben Bevollmächtigte beauftragt werden, um über die Bedingungen zu verhandeln. [1])

Als die dreijährige Frist, während welcher die Londoner Compagnie mit ihrem vollen Capitale handeln durfte, sich ihrem Ablaufe näherte, zeigte sie sich zu einer Uebereinkunft geneigter. Bei einem frühern Vorschlage hatte sie die Unterdrückung ihrer Neben-

[1]) *Bruce*, III. 290, 293, 355.

buhlerin bezweckt. Als nämlich ein Ausschuß des Hauses der Gemeinen gebildet wurde, »um Vorschläge anzunehmen, zur Tilgung der Nationalschuld und zur Hebung des Credits der Nation,« that sie den Vorschlag, die 2,000,000 Pfd. St., welche die Regierung zu wucherischen Zinsen von der englischen Compagnie geborgt hatte, zurückzuzahlen und die Anleihe zu fünf Procent zu übernehmen. Der Vorschlag wurde von dem Comité unterstützt, war aber dem Hause nicht genehm und wurde abgewiesen [1]). Jedoch die Noth, worin sich jetzt die Compagnie befand, indem ihr Stock innerhalb der letzten zehn Jahre von 300 auf 37 Procent gefallen war [2]), machte eine schleunige Abhülfe unerläßlich. Sie nahm jetzt ernstlich ihre Zuflucht zu dem Comité der Sieben, welches sie in ihrer Antwort an den König in Vorschlag gebracht hatte, und ermächtigte es in einer Generalversammlung vom 17. April 1701, Vorschläge zur Vereinigung beider Compagnien zu machen und anzunehmen. —

Im Anfange Januars im folgenden Jahre wurden folgende Hauptbedingungen festgestellt und angenommen: das Collegium von vierundzwanzig Geschäftsführern oder Directoren sollte aus je zwölf von jeder Compagnie gebildeten Mitgliedern bestehen; die jährliche Ausfuhr, deren Betrag von den Geschäftsführern zu bestimmen, sollte von jeder Compagnie halb geliefert werden; die Geschäftsführer sollten die volle Verwaltung aller Geschäfte in Bezug auf den Handel und die nach dieser Union statthabenden Niederlassungen haben; doch sollten die Factoren jeder Compagnie abgesondert die Stocks verwalten, welche eine jede vor dem Datum des Abschlusses versandt hätte. Jede Compagnie sollte innerhalb sieben Jahren ihre Angelegenheiten ins Reine bringen, da denn nach dieser Frist ein großer Actienfonds gebildet werden sollte durch die endliche Vereinigung beider Stocks. Diese Uebereinkunft wurde angenommen von den Generalversammlungen beider Compagnien am 27. April 1702 [3]).

[1]) *Bruce*, 124.

[2]) *Macpherson's* **Annals, II. 705.**

[3]) *Bruce*, III. 424 — 426. Von dem Intriguenwesen, welches damals in der Politik der Compagnie herrschte, nur ein Beispiel. Sir Basil Firebrace

Eine dreifache Ausfertigung der Vertragsurkunde, einschließlich der Königinn und beider Compagnien, sollte dem Abschlusse gesetzliche Kraft geben. Um das Verhältniß zwischen beiden Compagnien auszugleichen, wurde folgender Plan angenommen. Die Londoner Compagnie sollte von dem der Regierung geliehenen Capitale der englischen Compagnie, außer den 315,000 Pfd. St., welche sie schon subscribirt hatte, noch so viel annehmen, daß die Antheile beider gleich würden. Das todte Capital der Londoner Compagnie wurde zu 330,000 Pfd. St. abgeschätzt, das der englischen auf 70,000, wozu die letztere 130,000 Pfd. St. zahlen mußte, um die beiderseitigen Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen auszugleichen. Am 22. Juli 1702 erschien die Vertragsurkunde unter dem großen Staatssiegel; beide Parteien nahmen den gemeinschaftlichen Namen an: vereinigte Compagnie nach Ostindien handelnder Kaufleute (**The United Company of Merchants trading to the East Indies**) [1]).

Diese Bestimmungen in den Geschäften beider Compagnien führten fortwährend zu bedeutenden Reibungen und Zänkereien, besonders unter den Beamten in Indien, bis im Jahre 1707 — 8 ein Ereigniß die Beilegung ihrer Differenzen nöthig machte und ihre völlige Union beschleunigte. Die Regierung erzwang eine Anleihe von 1,200,000 Pfd. St. ohne Interessen von beiden Compagnien. Die Erinnerung an die früheren Vorgänge, als der Verein der Privatunternehmer zur englischen Compagnie erho-

oder Firebraß, ein notorischer Gauner, welcher, früher ein Schmuggler, sich nachher der Londoner Compagnie angeschlossen hatte, wurde jetzt als Unterhändler von beiden Compagnien gebraucht. Auf einer Generalversammlung der Londoner Compagnie am 23. April 1701 erbot sich dieser Mann, einen Plan vorzulegen, um die gewünschte Vereinigung zu Stande zu bringen, bedingte sich aber eine Belohnung aus, wenn er seine Aufgabe löste. Eine Acte der Versammlung beauftragte das Comité der Sieben, mit Sir Basil über die verlangte Belohnung zu verhandeln, und nach wiederholten Conferenzen mit dem Gentleman schlugen sie vor, ihm, wenn er die Union zu Stande brächte, 150,000 Pfd. St. aus dem Stock der Compagnie anzuweisen gegen Zahlung von 80 Pfd. St. Procent. Mit andern Worten, er sollte 20 Procent von 150,000 Pfd. St. erhalten, oder eine Belohnung von 30,000 Pfd. St. für den Erfolg seiner Bemühungen. S. ebenfalls ***Macpherson*, II. 663.**

[1]) ***Bruce*, III. 486 – 491.**

ben wurde, ließ die Anerbietungen eines neuen Unternehmervereins befürchten, wenn von ihrer Seite Schwierigkeiten gemacht würden. Deßhalb war es nothwendig, daß beide Compagnien alle besondern Rücksichten bei Seite setzten und sich brüderlich vereinten zur Abwendung der gemeinschaftlichen Gefahr.

Sie kamen überein, alle zwischen ihnen stattfindenden Differenzen dem Gutachten des Grafen Godolphin, derzeit Lord Oberschatzmeisters von England zu unterwerfen; nach dem Ausspruche desselben sollte ihre endliche, völlige Vereinigung ausgeführt werden. Nach diesem Plane wurde eine Acte entworfen (Acte VI. der Königinn Anna, Cap. 17), nach welcher die Summe von 1,200,000 Pfd. St. ohne Interessen der Regierung von der vereinigten Compagnie vorgestreckt werden sollte, welche, hinzugefügt zu dem frühern Darlehen von 2,000,000 Pfd. St. zu acht Proc. eine Anleihe von 3,200,000 Pfd. St. bildete, mit Interessen zu fünf Proc. des Ganzen. Um diese Summe zu erheben, sollte die Compagnie ermächtigt werden, bis zu 1,500,000 Pfd. St. aufzuborgen gegen Schuldscheine mit ihrem gemeinschaftlichen Stempel, oder dieselbe Summe von den Eigenthümern zu erheben. Diese Summe von 1,200,000 Pfd. sollte ihrem Capitalstock hinzugefügt werden, und ihre Privilegien sollten verlängert werden bis nach dreijähriger Kündigung nach dem 25. März 1726, und bis zur Rückzahlung des Capitals. Das Capital der Einzelunternehmer in der **General Society**, welches 7200 Pfd. St. betrug und dem Actienstock der englischen Compagnie nicht einverleibt war, sollte nach dreijähriger Kündigung nach dem 29. September 1711 zurückgezahlt oder zu dem Actienfonds der vereinigten Compagnie geschlagen werden; das Gutachten des Grafen von Godolphin bei Festsetzung der Bedingungen der Union sollte für beide Parteien bindend und entscheidend sein [1])

Das Gutachten Godolphin's wurde datirt und publicirt am 29. September 1708. Es bezog sich nur auf die Entwirrung der innern Angelegenheiten beider Compagnieen und die Verschmelzung ihres beiderseitigen Eigenthums zu einem Fonds unter billigen Bedingungen für beide. Das active Vermögen der Londoner

[1]) *Bruce*, III. 635—639. Stat. 6. A. c. 17.

Compagnie reichte nicht hin für ihre Schulden, daher sie 96,615 Pfd. St. 4 Sch. 9 D. an die vereinigte Compagnie nachzuzahlen hatte; die Effecten der englischen Compagnie in Indien überstiegen ihre Schulden, daher sie von der vereinigten Compagnie die Summe von 66,005 Pfd. St. 4 Sch. 2 D. heraus erhielt; eine Schuld bei Sir Edward Littleton in Bengalen von 80,437 Rupien 8 Anas blieb der englischen Compagnie auf eigne Rechnung zu erledigen. Auf diese Weise wurde der ganze active und passive Besitzstand beider Compagnien in Indien von der vereinigten Compagnie übernommen; hinsichtlich der Schulden beider Compagnien in England wurde bestimmt, daß dieselben sämmtlich vor dem 1. März 1709 getilgt sein sollten. Da die der Londoner Compagnie sich auf 399,795 Pfd. St. 9 Sch. 1 D. beliefen, so wurde sie ermächtigt, die Mittel zur Liquidirung in drei Terminen von den Eigenthümern zu erheben [1]).

Da von jetzt an der Verkehr der englischen Nation mit der Bevölkerung Indiens sowohl durch größere Innigkeit, als Ausdehnung bedeutend wird, so ist eine vollständige Nachricht von dem Charakter und dem Zustande dieses Volks zum Verständnisse der folgenden Ereignisse unerläßlich.

Die Bevölkerung dieses großen Ländergebiets bestand hauptsächlich aus zwei Racen, eine, welche wir die Hindus nennen wollen, eine andere, die mahomedanische. Erstere waren die Ureinwohner des Landes, letztere spätere Einwanderer und der Zahl nach unbedeutend in Vergleich mit jenen.

Die folgenden zwei Bücher sind bestimmt, dem Leser das Wichtigste dessen, was über diese beiden Classen des indischen Volks bekannt ist, vor die Augen zu führen. Für Jeden, der die Erscheinungen der menschlichen Natur mit Theilnahme beobachtet, und für Jeden, der die Grundlage der britischen Geschichte in Indien vollständig kennen zu lernen wünscht, wird diese Abtheilung des Werks nicht ohne Interesse sein.

[1]) *Bruce*, III. 667 — 679. *Macpherson*, III. 1. 2.

Zweites Buch.

Die Hindus.

Erstes Capitel.

Zeitrechnung und Urgeschichte der Hindus.

Rohe Nationen suchen einen besondern Stolz in Ansprüchen auf ein hohes Alterthum [1]). Da eine prahlsüchtige, schwülstige Eitelkeit für die orientalischen Völker charakteristisch ist, so spannen sie fast alle auch hierin ihre Behauptungen außerordentlich hoch. In einem Fragmente der chaldäischen Geschichte erfahren wir, daß in Babylon Geschichtsbücher mit der größten Sorgfalt aufbewahrt wurden, welche einen Zeitraum von funfzehn Myriaden Jahren

[1]) Gibbon (**Hist. Decl. and Fall of the Roman Empire, I. p. 350**) bemerkt, daß der wilde Ire so gut, als der wilde Tartar den einen Sohn Japhets bezeichnen, aus dessen Lende ihre Vorfahren in gerader Linie stammten. — Nach **Dr. Keating** (**History of Ireland, 13**) war es der Riese Partholanus, der Sohn Seara's, des Sohnes Esra's, des Sohnes Sru's, des Sohnes Framant's, des Sohnes Fathacians, des Sohnes Magog's, des Sohnes Japhet's, des Sohnes Noah's, welcher an der Küste von Munster landete am 14. Tage des Mai im Jahre der Welt 1978. — Nicht weniger belehrend sind die Legenden Englands. Ein vierter oder sechster Sohn Japhet's, Samothes, colonisirte zuerst Gallien und kam dann nach der Insel, welche daher Samothia genannt wurde, ungefähr 200 Jahre nach der Fluth. Aber die Samothianer wurden einige Jahrhunderte später von dem Riesen Albion, einem Sohne Neptuns, unterjocht, der der Insel seinen Namen gab und sie vierundvierzig Jahre regierte. Siehe Milton's **History of England** (**Prose Works, IV. 3. Ausgabe. 1806.**). „Die Athenienser rühmten sich, so alt zu sein, als die Sonne; die Arkadier behaupteten, älter zu sein, als der Mond, und die Lacedämonier nannten sich Söhne der Erde. So groß war die Eitelkeit der Alten in diesem Punkte. Sie beliebten, sich in einem Abgrunde von Jahrhunderten zu verlieren, welcher der Ewigkeit gleichzukommen schien." ***Goguet*, Origin of Laws, v. I. b. 1. ch. 1, art. 5.**

umfaßten [1]). Das vorgebliche Alter der chinesischen Monarchie ist noch außerordentlicher, und ein einzelner König von Aegypten sollte dreißigtausend Jahre regiert haben [2]).

Das gegenwärtige Weltalter zerfällt nach dem Systeme der Hindus in vier große Perioden, Yugs genannt. Die erste, Satya Yug, enthält 1,728,000 Jahre; die zweite, Treta Yug, wird 1,296,000 Jahre; die dritte, Dwapar Yug, 864,200 Jahre, und die vierte, Cali Yug, wird 432,000 Jahre enthalten. Von diesen Perioden sind die drei ersten verflossen und auch bis 1817 von der letzten Aera 4911 Jahre. Dies Volk legt sich also ein Alter von 3,829,911 Jahren bei, vom Anfange des Satya Yug bis zum Jahre 1817 [3]).

[1]) *Eusebii* Chronicon, p. 5. *Syncelli* Chronograph., p. 28. *Bryant's* Ancient Mythology, IV. 127. 8vo. edit.

[2]) *Syncelli* Chronicon, p. 51. Nach Herodot (lib. II. c. 2) betrachteten sich die Aegypter als die ältesten Menschen, bis sie durch einen vom Psammetich gemachten Versuch überzeugt wurden, daß die Phrygier sie allein übertrafen. Am weitesten aber verstiegen sich die Einwohner von Hinterindien in die Regionen des Alterthums. Nach Dr. Buchanan (Asiatic Researches VI. 181) glauben die Burmanen, daß das Lebensalter der Ureinwohner ihres Landes ein Assenchii dauerte, ein Zeitraum, von welchem sie folgende Vorstellung geben: wenn es drei Jahre lang auf der ganzen Oberfläche der Erde, welche 1,203,400 Juzana im Durchmesser hat, unaufhörlich regnete, so würde die Zahl der gefallenen Regentropfen, obgleich die menschliche Berechnung weit übersteigend, allein der Zahl der Jahre gleichkommen, welche ein Assenchii enthält.

[3]) William Jones, Discourse on the Chronology of the Hindus, in den Asiat. Res. II. 111. Octavausg., vgl. auch das. I. 221. Siehe auch Bentley's Remarks on the principal Eras and Dates of the ancient Hindus, ebendas. V. 315, und die Abhandlung des Capitain Wilford in demselben Bande, S. 24. *Marsden's* Discourse on the Chronology of the Hindus, Phil. Trans. LXXX. 568. Diese haben aus denselben Quellen geschöpft und in diesen Theil der Hindulehre einige Sicherheit und Uebereinstimmung gebracht. Die Resultate ihrer Vorgänger waren schwankend, s. Halhed in der Vorrede zu seiner Translation of the Code of Gentoo Laws, Obrist Dow Hist. of Hindostan, I. 2. Bernier, der eine genaue Kenntniß Indiens besaß, gibt nach Mittheilungen der Brahminen zu Benares dem Satya Yug 2,500,000 Jahre, dem Treta 1,200,000, dem Dwapar 864,000 Jahre und dem Cali Yug keine bestimmte Dauer (Voyages II. 160). Roger und le Gentil, welche von Brahminen an der Küste Co-

Die Verachtung, womit neuere Historiker die Sagengeschichte der früheren Menschheit behandelt haben, müssen wir vorsichtig mildern bei den Forschungen über das hindostanische Alterthum; die phantastischen Sagen der Hindus sind von den europäischen Forschern bisher mit besonderer Rücksicht betrachtet worden, und Vieles, was über das indische Volk in Europa geschrieben ist, würde ohne Kenntniß derselben unverständlich sein [1]).

romandel Erkundigungen einzogen, stimmen mit Jones überein, nur daß sie die Dauer des Cali Yug nicht bestimmen, **Porte ouverte, 179. Mém. de l'Acad. des sciences 1772. II. 1. p. 17.** Die Rechnung Anquetil Duperron's trifft in allen Einzelheiten mit Jones zusammen, **Recherches hist. et géograph. sur l'Inde, Lettre sur les antiq. de l'Inde.** — Eine bemerkenswerthe Analogie zeigen die vier Weltalter der Mexicaner. „Alle Nationen von Anahuac unterscheiden vier Zeitalter mit eben so viel Sonnen. Das erste, Atonatiuh, d. i. die Sonne, oder das Zeitalter des Wassers, begann mit der Schöpfung der Welt und dauerte, bis alle Menschen nebst der ersten Sonne in einer allgemeinen Fluth umkamen. Das zweite, oder das Zeitalter der Erde, dauerte bis zum Untergange der Ri sen u. s. w. Das dritte, Ehécatonatiuh, das Zeitalter der Luft, dauer bis zu dem großen Wirbelwinde u. s. w. Das vierte, Tletonatiuh, begann mit der letztgenannten Katastrophe und wird dauern, bis die Erde durch Feuer zerstört wird." ***Clavigero*, Hist. of Mexico. VI. 24.**

[1]) Der Leser urtheile selbst, in wie fern die Sagen der Brahminen eine Ausnahme verdienen von dem Verdammungsurtheile, welches vier große Historiker über die phantasiereichen Traditionen früher Nationen ausgesprochen haben. Hume, **Hist. of England, I. 1:** „Die Theilnahme, welche alle civilisirten Nationen für die Thaten und Schicksale ihrer Vorfahren bewahren, erregt gewöhnlich ein Bedauern, daß die Geschichte entfernter Jahrhunderte so sehr in Dunkel, Ungewißheit und Widersprüche gehüllt ist ..... Die Fabeln, welche hier gewöhnlich die Stelle geschichtlicher Wahrheit vertreten, verdienen gar nicht beachtet zu werden, oder, wenn eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel gemacht werden soll, so kann dies nur zu Gunsten der alten griechischen Fictionen geschehen, welche so berühmt und anmuthig sind, daß sie immer ein Gegenstand der Aufmerksamkeit sein werden." Robertson's **Hist. of Scotland, I. 1:** „Nationen so gut, als Menschen gelangen stufenweise zur Reife, und die Ereignisse ihrer Kindheit entschwinden der Erinnerung und verdienen keine Erwähnung. ..... Jenseit der kurzen Periode, bis wohin wohlbeglaubigte Annalen reichen, ist Alles dunkel; der Erfindung ist ein ungemessener Raum gelassen, und durch eine natürliche Eitelkeit haben alle Nationen diese Lücke mit Begebenheiten ausgefüllt, welche ihr Alterthum und ihren Glanz hervorheben sollen. Und die Geschichte, welche Wahrheit berichten und Weis-

Im Anfange des Satya Yug oder vor 3,892,911 Jahren lebte Satyavrata, auch Vaivaswata und der siebente Menu genannt. Er war mit seiner Familie einer Sündfluth entronnen, worin das ganze übrige Menschengeschlecht umgekommen war [1]). Unter seinen Nachkommen waren zwei königliche Geschlechter, das eine die Kinder der Sonne, das andere die Kinder des Mondes genannt. Jenes herrschte zu Ayodhya oder Owde, dieses zu Pratrisht'hana oder Vitora. Diese Geschlechter oder Dynastieen bestanden bis zum tausendsten Jahre des gegenwärtigen oder Cali Yug, zu welcher Zeit beide Geschlechter erloschen; ein Namensverzeichniß der auf einander folgenden Könige bieten die Bücher des Sanskrit [2]).

Das Leben und die Regierung Satyavrata's, des ursprünglichen Herrschers, dauerte durch den ganzen Zeitraum des Satya Yug oder 1,728,000 Jahre [3]). Von diesem Patriarchen werden in dem Sonnengeschlechte seiner Nachkommen fünfundfunfzig Kö-

heit lehren soll, läßt sich oft auf die Wiederholung solcher Fictionen und Absurditäten ein." Gibbon IX. 244 (Octavausg.), wo er von den Arabern spricht, welche in Sagen und Alterthümern viel Aehnliches mit den Hindus haben, sagt: „Ich kenne nicht und kümmere mich auch nicht um die dunkele Mythologie der Barbaren;" und von einem Volke, welches den Hindus noch auffallender gleicht: „wir bemerken, daß nach einem fabelhaften Zeitraume und einer langen Zwischenzeit der Dunkelheit die neuere Geschichte von Persien erst einen Anschein von Glaubwürdigkeit erhält mit der Dynastie der Sassaniden." Das. I. 341. — **„Quae ante conditam condendamve urbem, poeticis magis decora fabulis quam incorruptis rerum gestarum monumentis traduntur ea nec affirmare nec refellere in animo est."** ***Livius.*** **Praef.**

[1]) Auf die Analogie Satyavrata's mit der Noah'schen Erzählung werden wir weiter unten zurückkommen.

[2]) W. Jones in den **Asiat. Res. II. 119. 120. 127.**

[3]) Das. 126. Er war der Sohn des Surya (**Sol**), des Sohnes Casyapa's (**Uranus**), welcher der Sohn war Marichi's (des Lichtes), des Sohnes Brahma's, „welches offenbar," sagt W. Jones, „ein allegorischer Stammbaum ist." Wie jedoch die indische Sage und Genealogie sehr veränderlich ist, so wird er im Anfange des vierten Buches Gita nicht ein Sohn der Sonne genannt, sondern die Sonne selbst, s. Jones 117. In der Stammableitung von himmlischen Wesen stimmen die Hindus mit andern Nationen überein. Bei Plato findet sich eine merkwürdige Stelle über die Genealogie der persi-

nige gezählt, welche die Herrschaft vererbten bis auf Rama. Rama nun saß nach der Meinung aller Brahminen auf dem Throne von Ayodha am Ende des Treta Yug. Die Regierungszeit dieser 55 Herrscher, vom Anfange bis zum Ende des Zeitraums, erfüllte 1,296,000 Jahre, so daß als Medium 23,000 Jahre auf jede Herrschaft kommen. Während des folgenden Dwapar Yug werden neunundzwanzig Könige genannt; der Zeitraum hatte 864,000 Jahre, also herrschte jeder nach einem mittleren Verhältnisse 29,793 Jahre. Vom Anfange des gegenwärtigen oder Cali Yug bis zum Erlöschen des Geschlechts der Sonnenfürsten werden 1000 Jahre und dreißig Könige gerechnet. Auffallend ist das veränderte Verhältniß im letzten Zeitalter, worin als Medium nur ungefähr dreiunddreißig Jahre auf jeden König kommen [1]).

Neben den zwei Linien der Sonnen- und Mondkönige beginnt mit dem letzten Zeitalter noch ein anderes Geschlecht, welches in Magadha oder Bahar herrschte. Nach ihrem Ahn Jarasandha folgten zwanzig Könige in regelmäßiger Erbfolge, bis zum Ende der ersten tausend Jahre und waren also Zeitgenossen der letzten dreißig Fürsten aus dem Sonnen- und Mondgeschlechte [2]). In der wichtigen Epoche des Aussterbens dieser Geschlechter erlosch auch das Haus Jarasandha's; der regierende Herrscher wurde von seinem ersten Minister erschlagen, welcher seinen Sohn Pradyota auf den Thron setzte. Nach diesem Usurpator herrschten funfzehn von seinen Nachkommen, vom Datum seiner Thronbesteigung 498

schen Könige. Sie stammten, sagt er, von Achämenes, dem Nachkommen von Perseus, dem Sohne des Zeus. *Plat.* **Alcib. I.**

[1]) Vgl. die Fürstentafel in den verschiedenen Yugs bei W. Jones, **As. Res. III.** 128—136. Die Stammtafel des Mondgeschlechts in Pratisht'hana oder Vitora während genau derselben Periode ist in jeder Hinsicht ähnlich, nur zählt sie in den beiden ersten Zeitaltern funfzehn Fürsten weniger, als die der Sonnendynastie. Man hat deshalb angenommen, daß eine Lücke in dieser Genealogie sich finde, doch gewiß ohne hinreichenden Grund. Wenn fünf und achtzig Fürsten des Sonnengeschlechts das ganze zweite und dritte Zeitalter, also 2,160,000 Jahre überlebten, so können wir ohne Bedenken annehmen, daß siebzig Fürsten des Mondgeschlechts denselben Zeitraum ausfüllten.

[2]) Die Herrschaft der einzelnen Fürsten dauerte also durchschnittlich funfzig Jahre.

Jahre hindurch bis auf Nanda, den letzten Fürsten aus dem Hause Pradvota's. Dieser wurde nach einer Herrschaft von 100 Jahren ermordet von einem Brahminen, welcher einen Mann aus dem Geschlechte Maurya auf den Thron erhob, Namens Chandragupta. Dieser Fürst wird für identisch gehalten mit Sandracottos oder Sandracuptos, dem Zeitgenossen Alexander des Großen. Nur neun Fürsten aus seinem Stamme folgten ihm und trugen das Scepter 137 Jahre. Nach dem Tode des letzten bestieg sein oberster Befehlshaber den Thron und regierte nebst neun seiner Nachkommen, denen er das Reich vererbte, 112 Jahre. Nach dieser Zeit wurde der regierende König getödtet von seinem ersten Minister, der ihm folgte. Aus seinem Geschlechte werden nur vier Regenten genannt, welche aber 345 Jahre regiert haben sollen. Der Thron wurde dann vom Geschlechte der Sudras usurpirt, von denen der erste seinen Herrn erschlug und das Reich an sich riß. Einundzwanzig aus seinem Stamme, von denen der letzte Chandrabija, herrschten während eines Zeitraumes von 456 Jahren [1]). Das Ende der Regierung dieses Fürsten trifft daher mit dem Jahre 2648 des Cali Yug und mit dem Jahre 446 vor Chr. Geb. zusammen [2]). Mit ihm endet nach Jones das authentische System der indischen Chronologie [3]).

[1]) **Asiat. Res. II. 137 — 142.**

[2]) Nach den Brahminen waren im Anfange Aprils 1817 4911 Jahre des Cali Yug verflossen. Davon 2648 abgezogen, erhalten wir 2263 Jahre, welche zurückgerechnet das Jahr 446 v. Chr. geben.

[3]) **As. Res. II. 142.** — Eine andere genealogische Tabelle der großen Hindusdynastieen gibt Capt. Wilford, **Asiat. Res. V. 241**, welche, wie er sagt, treu aus dem Wischnu Purana, Bhagavat und andern Puranas ausgezogen ist, und welche er auf Autorität zahlreicher von ihm verglichenen Handschriften und mehrerer gelehrten Pundits zu Benares für die einzige ächte Chronologie der indischen Geschichte ausgibt. Er weicht aber in vielen Einzelheiten von der des gelehrten Pundit Radhacant bei Jones ab, welche derselbe, nach Jones, aus verschiedenen Puranas sorgfältig gesammelt hat. Wie es scheint, ist die Tradition in diesem Punkte gar nicht stätig; auch entfernt Wilfort keine von den großen Schwierigkeiten der Tabelle bei Jones. Die Hauptdifferenz findet sich in der Tabelle der Sonnenfürsten, deren Genealogie Wilford aus dem Ramayan genommen hat, als im Einklang mit der Geschlechtstafel Arjuna's und Crishna's, was bei der von Jones und Radha-

Es ist ein verdächtiger Umstand, wenn wir in der angeblichen Geschichte einer Nation für eine abgeschlossene ungeheure Reihe von Jahren im entferntesten Hintergrunde der Zeiten positive Angaben finden und uns dagegen ganz verlassen sehen, sobald wir zu einer spätern, uns nähern Zeit herabsteigen. Wahre Annalen werden in dem Verhältnisse genauer, als sie sich der Gegenwart nähern; die Sage dagegen verschmäht die Zeiten, über welche die Erinnerung noch Gewalt hat, und schwärmt in solchen, wo die Phantasie unbeschränkt ist. Während wir über die Zeiten des höchsten Alterthums die genauesten, zuversichtlichsten Berichte erhalten, bietet uns die Hindusgeschichte auch nicht einen Fürstennamen der spätern Zeit. Ein großer Fürst, Vicramaditya, soll sein Reich und seine Eroberungen weit ausgedehnt und zu Magadha 396 Jahre nach Chandrabija geherrscht haben; von da ab schweigt selbst die Dichtung gänzlich, und wir hören nicht mehr von den Hindus bis zur Ära der mahomedanischen Eroberungen, da denn die Perser unsere Führer werden [1]).

Nach der Verachtung, womit die ausschweifenden Behauptungen der Chaldäer und Aegypter hinsichtlich ihres Alterthums in Europa stets behandelt worden sind, bewährte sich die Liebe zum Wunderbaren auf merkwürdige Weise durch die Beachtung, welche der Chronologie der Hindus gezollt wurde [2]). Wir erhielten freilich die Berichte von der Chronologie der Hindus nicht von den ungläubigen Historikern Griechenlands und Roms, sondern von Männern, welche das Volk selbst gesehen hatten, deren Einbil-

cant mitgetheilten nicht der Fall sei. Vgl. auch den Rajuturungu, eine Geschichte der Hindus, compilirt von Mrityoonjuyu, dem obersten Sanskrit Pundit im Collegium zu Fort St. William, im Englischen mitgetheilt im ersten Bande von „**An Account of the Writings, Religion, and Manners of the Hindus,**“ von Ward, Serampore, 1811.

[1]) W. Jones, **As. Res. II. 142.**

[2]) Halhed in seiner Vorrede zu dem Codex der Gentoo-Gesetze scheint sich sehr mit der Zeitrechnung der Hindus befreundet zu haben; er meint, daß wenigstens die Vertheidiger der jüdischen Berichte über das hohe Alter der Patriarchen nichts einzuwenden hätten. Später hat er jedoch erklärt, seinen Glauben an das Alter der Hindus geändert zu haben, s. Maurice's **History of Hindostan, I. 88.**

dungskraft mächtig erregt war durch das Schauspiel eines durchaus neuen Systems der Sitten, Künste, Einrichtungen und Denkweise, welche natürlich die Meinung von ihrer eignen Wichtigkeit zu vermehren glaubten durch die Größe der Wunder, welche sie begünstigt waren zu schauen, und deren Erstaunen, Bewunderung und Enthusiasmus eine Zeitlang weit und breit Anklang fand. Wenn die Angaben der Hindus auch vielleicht nicht gerade einen buchstäblichen Glauben gefunden haben, so wurden sie doch als ganz verschieden von den Fictionen eines ungebildeten, leichtgläubigen Volks betrachtet, welche vielmehr eine ernste, gründliche Untersuchung verdienten. Und doch sind sie auf die Spitze der wildesten Ungereimtheit getrieben und weder unter sich selbst, noch mit andern aufgestellten Meinungen der Brahminen in Uebereinstimmung zu bringen.

Hierfür nur ein Beispiel. Der Charakter, welchen die Brahminen den verschiedenen Zeitaltern beilegen, bildet einen bedeutenden Theil in ihrem Systeme. Der Satya Yug wird das goldene Zeitalter genannt, der Treta Yug das silberne, der Dwapar Yug das eherne und der Cali Yug das irdene [1]). In diesen verschiedenen Zeitaltern sind die Menschen hinsichtlich ihrer Tugend, ihrer Lebensdauer und Körpergröße verschieden. Im Satya Yug war das ganze Geschlecht rein und tugendhaft; das Leben der Menschen war 100,000 Jahre und ihre Körpergröße 21 Ellen. Im Treta Yug war ein Drittel der Menschen verderbt, die Lebensdauer auf 10,000 Jahre gefallen. Im Dwapar Yug war die Hälfte sündhaft und die Lebensfrist 1000 Jahre. Und im Cali Yug sind alle Menschen verderbt und das menschliche Leben auf 100 Jahre beschränkt [2]). Obgleich nun im Satya Yug die Menschen nur 100,000 Jahre leben, so herrschte doch Satyavrata,

[1]) S.: W. Jones, **Discourse on the Gods of Greece, Italy, and India, As. Res. I.** 236. Die Aehnlichkeit mit den griechischen vier Weltaltern springt in die Augen; wir werden noch mehrere andere schlagende Züge einer Verwandtschaft zwischen beiden Systemen nachweisen.

[2]) Ich bin hierbei Halhed gefolgt (Vorrede zum **Code of Gentoo Laws**), obgleich einer secundairen Autorität, weil seine Angaben die höchsten sind und deßhalb eine Vereinbarkeit der Hindus-Chronologie noch am ehesten gestatten. In den Gesetzen Menu's (Cap. **I.** 83) wird die Lebensdauer im

nach der chronologischen Fiction, 1,728,000 Jahre; im Treta Yug erreicht das menschliche Leben nur 10,000 Jahre, und doch herrschten nur fünfundfunfzig Fürsten, also jeder durchschnittlich über 23,000 Jahre. Ebenfalls im Dwapar Yug war die Dauer der Herrschaften ungebührlich lang, denn von den neunundzwanzig Fürsten führte jeder das Scepter ungefähr 29,793 Jahre, obgleich das menschliche Leben nur 1000 Jahre dauerte [1]).

Die Rohheit und Widersinnigkeit dieser Angaben verweisen sie offenbar aus dem besonnenen Gebiete historischer Wahrheit. Doch hat man gemeint, da eine buchstäbliche Annahme natürlich unmöglich war, sie möchten wenigstens eine poetische oder bildliche Darstellung wirklicher Begebenheiten enthalten, welche man studiren müsse, um die darin enthaltene Wahrheit aufzuschließen. Die Mühe und der Scharfsinn, den man auf diese Untersuchung verwandt hat, führte jedoch zu keinen belohnenden Resultaten. Keine noch so willkürliche Voraussetzung hat eine zusammenhängende Theorie aufzustellen vermocht, jede Erklärung ist fehlgeschlagen. Die Hindussagen bieten einen Wirrwarr unnatürlicher Fictionen dar, worin kein Scharfsinn eine Folgereihe wirklicher Begebenheiten nachweisen kann [2]).

Satya Yug zu 400 Jahre angegeben, im Treta Yug zu 300, im Dwapar Yug zu 200, im Cali Yug zu 100 Jahren.

[1]) Wir finden ein merkwürdiges Zusammentreffen zwischen diesen Zeitangaben und einer Periode in einem interessanten Bruchstücke der chaldäischen Geschichte. Der Cali Yug beträgt 432,000 Jahre und alle vier Yugs zusammen, Maha Yug oder der große Yug genannt, gibt dieselben Ziffern wieder, 4,320,000 Jahre. Nun erfahren wir von Berosus, daß der erste König von Chaldäa, Alorus, zehn Sari regierte, ein Sarus = 3600 Jahre. Die ersten zehn Könige, deren Regierung eine große Aera gebildet zu haben scheint, regierten 120 Sari, also genau 432,000 Jahre, die Periode der Hindus. S. das Fragment bei *Euseb.* **Chron. p. 5.** *Syncell.* **Chronogr. 28.** Bryant's **Analysis of Anc. Mythology III. 95 — 126** gibt einen gelehrten und scharfsinnigen Commentar dazu.

[2]) Ein gelehrter Schriftsteller stellt sie als geschichtliche Quelle noch unter die Sagen der Griechen. „Die orientalische Gelehrsamkeit beschäftigt sich jetzt mit der Deutung der indischen Mythologie und empfiehlt dieselbe als eine Fundgrube für die Urgeschichte. Bis jetzt ist indeß nichts erschienen, was uns bewegen könnte, die Autoritäten, welche wir zu verehren gewohnt sind, zu verlassen, oder die Fabeln der Hindus und Guebern den Fabeln der Griechen

Die innere Evidenz dieser Legenden führt schon von Anfang an zur Voraussetzung dieses Resultats. Das Erzeugniß einer wilden, ungeregelten Phantasie, bezeichnen sie den Standpunkt eines rohen, leichtgläubigen Volks, welches am Wunderbaren Geschmack findet, welches den Werth historischer Erinnerungen nicht kennt, und für dessen Phantasie die thatsächlichen Begebenheiten des Lebens zu gewöhnlich sind, um sie zu beschäftigen [1]). Die ungeheure Periode, welche die Legenden der Hindus umfassen, fül-

vorzuziehen." Vincent, **Periplus of the Erytrean Sea, I. 9.** Wenn die Griechen, das gebildetste Volk des Alterthums, uns nur so unvollkommene Nachrichten über den Urzustand ihres Landes hinterlassen haben, so können wir von Völkern, welche so offenbar und anerkannt unter ihnen stehen, wenig erwarten.

[1]) Die Geneigtheit der Nationen auf einer niedern Culturstufe, die Vergangenheit mit fabelhaften Gestalten auszufüllen und alle Dinge über das natürliche Maß aufzuschwellen, ist nicht schwer zu erklären. Alle Gefühle und Leidenschaften roher Nationen treten in wilden, ausschweifenden Aeußerungen hervor. Auch die Nationaleitelkeit, ohne die Schranke der Bildung, gefällt sich in Fictionen, wie sie der Genius jedes Volks ihm eingibt. **Datur haec venia antiquitati, ut miscendo humana divinis primordia urbium angustiora faciat.** ***Liv.*** **Praef.** Ihr ungebildeter Geist ist der Reflexion nicht fähig, um den Werth einer wahren Geschichte zu kennen, welche durch die Erfahrung der Vergangenheit Lehren gibt für die Zukunft. Die gewohnten, reizlosen Erscheinungen der Wirklichkeit scheinen zu unbedeutend, um der Erinnerung werth zu sein. Sie erregen kein Staunen, sie schmeicheln nicht der Eitelkeit. Alles Außerordentliche und Wunderbare dagegen erweckt die lebhafteste Neugierde. So lange die Menschen mit den Grenzen der Natur nicht vertraut sind, findet Alles dieser Art einen bereiten Glauben, es gewährt ein ungewöhnliches Ergötzen, der Erfindungsgeist wird ermuthigt, und die Fabeln mehren sich ins Unendliche. Es ist auffallend, daß, obgleich wir diese Neigung bei allen ungebildeten Nationen finden, die Völker des Ostens alle andern durch das Ausschweifende ihrer Legenden übertreffen. Die Babylonier, Araber, Syrer, Aegypter haben wegen ihrer Wundersucht den Europäern zum Gespötte gedient. Lucian sagt sarkastisch von einem Autor, der wegen seiner unglaublichen Erzählungen berüchtigt war, er habe seine Vollkommenheit im Lügen erreicht, obgleich er nie mit einem Syrer zu thun gehabt, **Quom. Conser. Hist.** Die dürftigen Bruchstücke aus der Geschichte dieser Völker gestatten uns nur eine geringe Kenntniß der einzelnen Fabeln, womit sie ihre frühere Geschichte ausschmückten; dagegen hat uns unsere genauere Bekanntschaft mit der Bevölkerung des südlichen Asiens einen reichen Vorrath ihres Sagenstoffes geliefert.

len sie mit Begebenheiten der ausschweifendsten, unnatürlichsten Art, welche nicht einmal in chronologischer Reihenfolge zusammenhängen, sondern nur ein Aggregat abgerissener, unglaublicher Fictionen sind. Dies Volk ist in der That ohne alle historische Erinnerungen [1]). Seine alte Literatur liefert kein einziges Werk von historischem Charakter. Die Werke, worin die ungeheuerlichen Thaten der Vorzeit beschrieben werden, sind Dichtungen. Die meisten von ihnen tragen ein religiöses Gepräge, worin die Thaten der Götter und ihre Herrschaft über die Menschen erzählt oder offenbart werden. In allen sind die Schicksale der Menschen mit denen der Gottheiten vermischt in einer Reihe von Legenden, welche widersinniger und barocker sind, mehr über die Grenze der Vernunft und Natur sich verirren und dabei weniger Reiz für die Phantasie und den Geschmack eines gebildeten Volks besitzen, als die, welche die Sagengeschichte mancher andern Nationen uns bietet. Die Brahminen sind die kühnsten und dabei ungeschicktesten Erdichter, mit welchen die Annalen der Fabel uns bekannt gemacht haben [2]).

[1]) „Es ist keine Geschichte von Hindostan vorhanden (die sich auf die Materialien oder Erinnerungen der Hindus selbst stützte) bis zur Periode der mahomedanischen Eroberungen." *Rennel's* **Memoir**, Einleitung, **p. XI.** Die Hindus haben keine alte Staatsgeschichte, so wenig, als die Aegypter ein rein historisches Werk besaßen. S. Wilford, **Egypt and the Nile, As. Res. III.** 296.

[2]) Wenn es der Autorität eines Sanskritgelehrten bedarf, um diesen harten Ausspruch zu bestätigen, so können wir nur Capt. Wilford anführen, der in seiner Abhandlung über Aegypten und den Nil, **As. Res. III.** 29, sich folgenderweise erklärt: „Die Mythologie der Hindus ist oft voll Widersprüche, und dieselbe Sage wird auf viele verschiedene Weisen erzählt. Ihre Naturlehre, Astronomie und Geschichte ist in Allegorien und räthselhafte Aussprüche gehüllt, welche nur lächerlich und ausschweifend erscheinen können, wenn man nicht einen verborgenen Sinn in ihnen annehmen will. Viele von ihnen haben aber wohl keine andere Basis, als die erhitzte Phantasie betrogener Fanatiker oder einiger Heuchler, welche bei der Verehrung irgend einer Gottheit interessirt sind. Sollte ein Schlüssel zu den achtzehn Puranas zu finden sein, so ist mehr als wahrscheinlich, daß sein Bart zu kraus oder vom Roste der Zeit zu sehr zerfressen sein würde zu irgend einem nützlichen Gebrauche." — „Die Systeme der indischen Geographie, Chronologie und Geschichte sind alle gleich monströs und absurd." Ders. **V. 241.** Ein anderer Gelehrter dessel-

Das indische Volk kam mit den europäischen Nationen des Alterthums in einem einzigen Punkte in Berührung. Der Zug Alexanders des Großen begann und endete auch diese Verbindung. Von diesem so neuen und merkwürdigen Ereignisse haben die Hindus keine Erinnerung bewahrt; sie haben keine Tradition, welche mit Sicherheit darauf bezogen werden könnte. Bei manchen Einzelheiten ihrer Mythen haben europäische Forscher eine Beziehung auf Alexander angenommen; doch würde man allen Theilen dieser unnatürlichen Legenden wohl mit gleichem Rechte diese Auszeichnung zukommen lassen können [1]). Die Nachrichten über die griechische Invasion, welche wir von den Griechen selbst erhalten, sind sehr dürftig und lückenhaft. Ihre besten Schriften über diesen Gegenstand sind verloren gegangen, doch können wir annehmen, daß ihre Kenntniß von den Hindus nicht bedeutend war. Selbst die der modernen Europäer war noch sehr mangelhaft, nachdem sie schon viel länger und näher mit den Hindus in Verkehr gestanden hatten, als die Griechen. In der That erhielten sie erst durch das Studium der indischen Sprachen die Mittel zu einer vollständigen und genauen Kunde. Die Griechen aber, welche

ben Ranges sagt: „Die Mythologie und Geschichte der Hindus scheint in undurchdringliches Dunkel vergraben." S. Scott Waring, **Tour to Sheeraz, S. 4.**

[1]) **Dr. Robertson sagt (Disquis. concerning Anc. India, VIII. 301):** „Daß sich in den nördlichen Provinzen einige traditionelle Nachrichten über Alexandes Invasion in Indien erhalten haben, wird aus mehreren Umständen klar. Diese Umstände aber, wo er sie anführt, laufen rein darauf hinaus, daß eine Race von Rajahs von Porus oder vielmehr von einem Fürsten, dessen Name entfernt dem des Porus gleicht, und von dem europäische Forscher annehmen, daß er derselbe ist. Der zweite Umstand ist, daß ein oder zwei Stämme an den Grenzen des alten Bactrien sich für die Nachkommen einiger von Alexander dort gelassener Griechen ausgeben sollen. Die heutigen Hindus, welche einen Ehrenpunkt darin suchen, in Nichts ihre Unwissenheit einzugestehen, behaupten, wenn sie von der Expedition Alexanders hören, daß sie dieselbe wohl kennten, und sagen, er habe eine große Schlacht geliefert mit dem Kaiser von Hindostan nahe bei Delhi und, obgleich Sieger, sich durch die nördlichen Gebirge nach Persien zurückgezogen, so daß der wichtige Umstand seiner Fahrt den Indus hinab, worauf er mehrere Monden zubrachte, ihnen ganz entfallen ist. Major Rennel, **Memoir, XI.**

jede fremde Sprache verachteten, machten keine Ausnahme zu Gunsten der heiligen Sprache der Hindus, und wir können uns damit beruhigen, daß die Schriften des Megasthenes und Anderer Weniges enthalten haben mögen, wodurch unsere Kenntniß der brahminischen Geschichte gewinnen könnte [1]).

Aus den einzelnen Zügen, welche wir in den Schriften der Griechen finden, hat man gefolgert, daß die Hindus zur Zeit der Invasion Alexanders sich auf demselben Standpunkte der sittlichen, socialen und wissenschaftlichen Bildung befanden, wo sie die Völker des modernen Europa's fanden; wenigstens gleichen die wenigen Züge, welche von den Griechen beschrieben werden, ziemlich genau denen, welche das Volk noch heute auszeichnen. Wegen dieser Uebereinstimmung, wegen der Abgeschlossenheit ihres Bildungsstandes und wegen des stationairen Charakters, wozu sich ihre Institutionen wie ihre Sitten und ihre Sinnesart hinneigen, ist es keine unwahrscheinliche Annahme, daß sie in dem langen Zeitraume zwischen dem Besuche Alexanders und dem der Engländer einen ziemlich gleichförmigen Anblick dargeboten haben mögen. Jedoch ihre Annalen von jenem Zeitpunkte bis zur Aera der mahomedanischen Eroberungen sind eine unbeschriebene Tafel.

Ueber die alte Geschichte Indiens fehlen uns die Quellen. Aber die verdienstlichen Untersuchungen neuerer Forscher haben über die Institutionen, die Gesetze, Sitten, Künste, Lebensrichtungen und Ansichten dieses alten Volks Licht verbreitet; die Wissenschaft sieht sich befähigt, das Gemälde des gesellschaftlichen Zustandes zu entwerfen, welchen dasselbe während eines langen Umlaufs von Jahren dargestellt hat. Wir vermögen nicht, das Leben ihrer Könige noch die Umstände und Resultate einer Reihe von Schlachten zu beschreiben; aber wir können das öffentliche und Familienleben des Volks darstellen, seine gesellschaftlichen Ordnungen, seine Künste, seine Glaubenssätze, seine Sitten, seine Regierungsformen, seinen

1) Zur Bestätigung dient, daß die Griechen uns keine irgend genügende Berichte über die Sitten und Einrichtungen der alten Perser hinterlassen haben, mit denen sie einen so ausgedehnten Verkehr hatten, oder der Aegypter, welche sie doch bewunderten und zu denen ihre Philosophen reisten, um Weisheit zu lernen.

Volkscharakter. Dies ist bei Weitem der anwendbarste und wesentlichste Theil der Geschichte, und wenn es wahr ist, was ein scharfsinniger und beredter Historiker bemerkt hat, »daß die plötzlichen, gewaltsamen, motivlosen Revolutionen, welche unter Barbaren so gewöhnlich sind, so oft durch Willkür herbeigeführt sind und in Grausamkeit endigen, daß das Einerlei ihrer Erscheinung nur Ueberdruß erregt, und es ein Glück ist für die Wissenschaft, wenn sie in Schweigen und Vergessenheit begraben sind [1]), so haben wir vielleicht diesen gänzlichen Mangel an historischen Erinnerungen bei den Hindus nur wenig zu bedauern [2]).

Welche Theorie über den Ursprung des Menschengeschlechts und die erste Bevölkerung der Erde wir auch annehmen mögen, so ist doch die Annahme natürlich, daß die Länder zuerst von einer nur geringen Zahl von Menschen bewohnt waren. Wenn wenige Menschen ein grenzenloses Gebiet bewohnen und auf den Verkehr unter einander beschränkt sind, so sind sie durch nothwendige Folge barbarisch. Eine oder wenige Familien, welche für alle ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen haben, können nur wenige Bequemlichkeiten haben, und diese nur roh und unvollkommen. Die Anforderungen des Lebens sind zu unablässig und zu drückend, um ein Streben nach Bildung aufkommen zu lassen. Selbst die Begriffe von Gesetz und Regierung, welche eine ausgedehnte Gesellschaft voraussetzen, finden nicht statt; die Menschen sind nothwendig un-

[1]) Hume, Hist. of England, l. 2.

[2]) **Tout homme du bon entendement, sans voir une histoire, peut presque imaginer, de quelle humeur fut un peuple, lorsqu'il lit ses anciens statuts et ordonnances; et d'un même jujement peut tirer en conjecture, quelles furent ses loix, voyant sa manière de vivre.** *Etienne Pasquier*, **Recherches de la France, liv. IV. ch. 1.** Der weise Präsident de Goguet drückt sich bei ähnlicher Gelegenheit so aus: „Die Zeitbestimmungen in den Regierungen der alten ägyptischen Könige sind tausend Schwierigkeiten unterworfen, deren Lösung ich nicht unternehmen werde. In der That, es ist von weniger Bedeutung, die Zahl dieser Dynastieen oder die Namen ihrer Fürsten zu wissen. Viel wesentlicher ist es, die Gesetze, Künste, Wissenschaften und Sitten einer Nation zu kennen, welche das ganze Alterthum als ein Muster der Weisheit und Tugend betrachtet hat. Dies ist der Gegenstand, den ich untersuchen werde mit aller mir möglichen Genauigkeit." **Origin of Laws, I. I. 1. 4.**

wissend und ungesittet und, werden ihre Bedrängnisse drückend, wild und brutal [1]).

[1]) Eine merkwürdige Stelle ist bei Plato im Anfange des dritten Buches über die Gesetze. Er beschreibt die Lage einer geringen Zahl von Menschen, entronnen einer Fluth, worin das übrige Menschengeschlecht untergegangen war. „— die dem Verderben Entronnenen mochten wohl einige Hirten des Gebirges sein, auf Berggipfeln wenige erhaltene Lebensfunken des menschlichen Geschlechts. — Diese nun müssen aller übrigen Künste und der künstlichen Hülfsmittel in den Städten unkundig gewesen sein. — Alles Werkzeug also und was etwa zu einer Kunstfertigkeit Gehöriges, oder zur Staatskunst oder zu einer andern Weisheit erfunden sein mochte, Alles dieses werden wir in der damaligen Zeit als verloren gegangen annehmen müssen." S. p. 804 ed. Steph. Die Hindus scheinen ähnliche Gedanken gehabt zu haben, doch ohne die Gründe. „Wir lesen im Mahad-himalaya-c'handa, daß nach einer Fluth, der nur Wenige des menschlichen Geschlechts entronnen, die Menschen unwissend und roh wurden, ohne Künste und Wissenschaften und selbst ohne eine ordentliche Sprache." Wilford, **Egypt and the Nile. As. Res. III. 394.**

Nichts ist bemerkenswerther in den Traditionen der Völker, als ihre Uebereinstimmung über den Ursprung der gegenwärtigen Erdbewohner. Die Geschichte der Sündfluth in den Religionsurkunden der Juden kann als Grundtypus des Ganzen gelten. Ich bescheide mich, hierüber auf ein höchst verdienstvolles Werk zu verweisen, die **Analysis of Ancient Mythology** von Jacob Bryant, ein Werk, welches unter den Forschungen über die Urgeschichte des Menschengeschlechts durch Tiefe der Gelehrsamkeit, Schärfe der Forschung und Genialität der Folgerungen einzig dasteht. W. Jones, welcher bedauerte, daß Bryant nicht auch durch Kenntniß der orientalischen Literatur von dieser Seite den Gegenstand beleuchtet hatte, und daß er nicht einen strenger analytischen Plan befolgt, setzte dieselbe Untersuchung fort in mehreren Abhandlungen, gerichtet an die asiatische Gesellschaft, über die Hindus, die Araber, die Tartaren, die Perser, Chinesen u. s. w. und über den Ursprung und die Familien der Völker. Auf verschiedenem Wege und mit Hülfe der orientalischen Literatur kam er zu denselben Resultaten.

Alle Forscher wurden frappirt durch das Uebereintreffen der Geschichte von Noah mit dem uranfänglichen Hindufürsten Satyavrata. Die Brahminen mögen dabei ein wenig nachgeholfen haben, um dasselbe so schlagend zu machen, als in folgender Stelle: — Wilford sagt: „Im Padma-Puran wird erzählt, daß Satyavrata, dessen wunderbare Erhaltung bei einer allgemeinen Fluth im Matsya des Weitern erzählt wird, drei Söhne hatte, der älteste Iyapeti, oder Herr der Erde genannt. Die andern waren C'harma und Sharma, in den Vulgärdialekten gewöhnlich C'ham und Sham gesprochen, wie wir häufig Kishn für Crishna hören. Der königliche Patriarch (so stellen ihn die Puranas dar) liebte besonders den Iyapeti, dem er das ganze Ge-

Wenn wir annehmen, daß Indien auf einer sehr frühen Station der fortschreitenden Weltbevölkerung seine ersten Bewohner erhielt, so müssen dieselben wenige, unwissend und roh gewesen sein. Unwissende, ungebildete Menschen, in geringer Zahl in ein unbewohntes Land von schrankenloser Ausdehnung verpflanzt, mußten Jahrhunderte lang wandern, ehe eine wesentliche Verbesserung stattfinden konnte; bis sie sich so weit vermehrt hatten, daß sie größere Vereine bildeten, so daß ein geselliger Verkehr und eine Vertheilung der Arbeiten stattfinden konnte, war ihr Zustand keiner Vervollkommnung fähig. Wir finden daher, daß alle alten Nationen, deren Geschichte zuverlässig ist, sich bis zu einer Periode der Rohheit verfolgen lassen. Die Familien, welche zuerst in Griechenland, Italien und die östlichen Länder Europens einwanderten, waren anerkannt Barbaren. Der Einfluß der Vereinzelung war natürlich am drückendsten, wo die Ungunst der Natur biet im Norden des Himalaya übergab, die schneeigen Berge, welche von Meer zu Meer ziehen, und von denen der Kaukasus einen Theil bildet. Dem Sharma theilte er die Gegenden südlich von den Gebirgen zu, aber C'harma verfluchte er, denn er hatte gelacht, als der alte Herrscher berauscht war in einem starken Getränke aus gegohrenem Eise; nach dem Fluche seines Vaters wurde er ein Sklave der Sklaven seiner Brüder." **As. Res., III. 312, 313.** Folgende Angabe bei demselben Forscher hat verschiedene Autoritäten für sich: „— Die ersten Nachkommen Swayambhava's (ein anderer Name für Satyavrata) lebten nach den Puranas in den Bergen nördlich von Indien, gegen die Quellen des Ganges und niederwärts bis Serinagara und Hari-dwar. Aber die Gesetzgeber der Menschheit lebten auf der Höhe Meru, gegen Norden, wo sie Recht gesprochen zu haben scheinen; denn die Puranas erwähnen oft, daß die Unterdrückten Hülfe daselbst suchten." *Wilford*, **Chron. of Hind. As. Res., V. 260.** Die Mexikaner hatten eine klare Tradition, obgleich zuweilen durch Fabeln verdunkelt, von der Schöpfung der Welt, der allgemeinen Fluth, der Verwirrung der Sprachen und der Zerstreuung der Völker, und sie hatten diese Begebenheiten in ihren Malereien dargestellt (in Ermangelung der Schrift). Sie sagten, beim Untergange des Menschengeschlechtes durch die Fluth sei nur ein Mann und eine Frau erhalten worden, Coxcox und Xochiguebzal, welche sich in einer keinen Barke retteten und an einem Berge Colhuacan landeten, wo sie viele Kinder zeugten. Diese waren alle stumm geboren, bis ihnen eine Taube von einem hohen Baume Sprachen brachte, die aber so verschieden waren, daß Keiner den Andern verstand." ***Clavigero*, Hist. of Mexico, VI. 1.**

am größten war. In einem mit Wäldern bedeckten Lande, ohne Weiden für Heerden und ohne eine Stätte für den Ackerbau, wo die Kräfte einzelner Familien den Boden nicht zu lichten vermögen zu ihrem Unterhalte, sind die armen Bewohner zu den Härten des Jägerlebens verurtheilt und werden Wilde. Bei den Schwierigkeiten, mit denen die ersten Einwanderer in Europa zu kämpfen hatten, mögen sie sich wenig über die unterste Culturstufe erhoben haben. Aber Indiens Boden und Klima sind günstig; seine Urbewohner litten nur unter dem Drucke der Vereinzelung. Jahrhunderte lang mochten sie in den ungeheuren Ebenen und Thälern dieses gesegneten Landes wandern, lebend von Früchten und den Erzeugnissen ihrer Heerden, ohne über die Grenzen der Familien hinaus sich gesellig zu vereinen. Ehe das Land dichter bevölkert war, bildeten sie wohl nicht einmal kleine Stämme. Sobald ein junger Mann Haupt einer Familie und Herr einer Heerde geworden war, fand er eine reichere Subsistenz außer dem väterlichen Weidegebiete. Nur als nach Besetzung des bessern Weidegrundes Streitigkeiten entstanden, konnten Rücksichten der Vertheidigung die verschiedenen Zweige einer Familie bewegen, zusammenzuhalten und ein gemeinschaftliches Oberhaupt anzuerkennen.

Hier gelangen wir zu einem neuen Wendepunkte der fortschreitenden socialen Cultur. Die menschlichen Zustände in dieser Stammeintheilung zeigen eine bedeutende Mannigfaltigkeit, von der patriarchalischen Gemeinde, wovon die Geschichte Abrahams ein Beispiel gibt, bis zu den Verbindungen, wie wir sie unter den Tartaren finden, oder der Eintheilung in Clane, welche wir vor nicht sehr entfernter Zeit bei europäischen Völkern finden. Die Schnelligkeit, womit die Völker die verschiedenen Culturstufen durchschreiten, hängt hauptsächlich von der Vermehrung der Bevölkerung ab. Wo eine geringe Zahl Menschen ausgedehnte Gebiete durchziehen, ist eine größere Vereinigung weder natürlich, noch passend. Aeußere Abgrenzungen, wie ein Berg oder ein Fluß, bestimmten die Stammgebiete; Eifersucht und Feindschaft waren die Gefühle, womit die verschiedenen Stämme einander betrachteten. War eine Bevölkerung so angewachsen, daß für den großen, schwerfälligen Körper die einfachen Mittel, wodurch der Stamm-

verband zusammengehalten wurde, nicht mehr zureichten, so entstand die erste rohe Form einer Monarchie oder politischen Verfassung. Obgleich wir bei den Hindus gar keine Hülfsmittel finden, um die Zeit, während welcher ihre Entwickelung diesen Punkt der Reife erreichte, zu bestimmen, so mögen wir doch ihren Behauptungen eines hohen Alters in sofern beistimmen, als wir zugeben, daß sie dieses erste Stadium auf dem Wege der Civilisation sehr rasch zurücklegten und vielleicht mit am frühesten die erste rohe Form eines nationellen Staatslebens erhielten. [1]) Wahrscheinlich bald nach diesem wichtigen Wendepunkte entstanden die Institutionen, welche durch ihre so außerordentliche Dauer merkwürdig geworden sind und welche für Jeden, der den menschlichen Geist und die Gesetze,. welche unter allen Formen des socialen Lebens seine Fortschritte unwandelbar bestimmen, verstehen will, ein so belehrendes Schauspiel bieten.

Zweites Capitel.

Eintheilung des Volks.

Der Uebergang von der Stammverfassung zu dem geordnetern, künstlichern Systeme einer Monarchie und gesetzlichen Verfassung ist kein plötzlicher; er ist das Resultat einer stufenweisen Entwicklung. Jene freie Ungebundenheit einer geringen Zahl von Menschen, die nur durch ein zufälliges Interesse zusammengeführt wer-

[1]) Der behutsame Forscher wird diesen Zeitpunkt nicht sehr weit zurücksetzen wollen. „Die Neuheit der Welt," sagt der einsichtige Goguet, „geht aus der Unvollkommenheit vieler Künste der alten Welt und aller der Wissenschaften hervor, welche durch eine lange Zeit und Erfahrung bedingt sind." Unter Neuheit der Welt meint er die Neuheit der menschlichen Gesellschaft. Betrachten wir die Ueberreste organisirter Wesen in den Eingeweiden der Erde, so finden wir Pflanzenreste in der größten Tiefe; unmittelbar über ihnen geringe Schalthiere und mehrere der unvollkommensten Gattungen der thierischen Schöpfung; näher der Oberfläche Quadrupeden und die höher organisirten Thiere, zuletzt, und nie in bedeutender Tiefe, menschliche Reste. Im Vergleich mit den übrigen organisirten Wesen ist also der Mensch eine junge Schöpfung. S. *Parkinson's* **Organic Remains.**

den, die über ein ausgedehntes Gebiet zerstreut sind und wenig Berührungen der Neigungen oder Interessen haben, führt zu vielen Uebelständen, sobald die Volkszahl wächst, sobald der Verkehr enger und verwickelter wird und die Interessen und Leidenschaften häufiger in Conflict gerathen. Bei Streitigkeiten existirt keine Autorität, der die Parteien die Schlichtung zu übertragen hätten; für die Bestrafung von Verbrechern ist durch keine Vorkehrung gesorgt. Wenn die Subsistenzmittel bei der Vermehrung der Consumenten nicht ohne Arbeit zu erwerben sind, so kommen durch das Verlangen gegenseitiger Beeinträchtigung eine Menge neuer Ursachen des Haders hinzu, und die überhand nehmenden Uebel erregen das Verlangen nach einer bessern Regulirung des Gemeinwesens. Doch nur langsam entwickelt sich der menschliche Verstand in seinem rohen, unwissenden Zustande. Eine lange Zeit vergeht, ehe zuvörderst die Ueberzeugung reift, daß eine große Umbildung nothwendig ist und dann ein Plan gefaßt wird, der dem Bedürfnisse genügt. Viele einseitige Auskunftsmittel werden angewandt, viele vergebliche Versuche gemacht; die Uebel wachsen und werden dringender; zuletzt sind die Menschen der alten Zustände überdrüssig und zu einer Umgestaltung vorbereitet. Es finden sich in jeder Gesellschaft überlegene Geister, fähig, die besten Ideen ihrer Zeit aufzufassen und unter günstigen Umständen den Fortschritt der Gemeinheit, zu welcher sie gehören, zu beschleunigen. Nach den Erinnerungen alter Nationen müssen wir annehmen, daß gewöhnlich Individuen dieser Art, durch Weisheit und Tugend zum Ansehen erhoben, den hohen Beruf erfüllten, unter einem rohen Volke das erste System der Regierung und Gesetzlichkeit zu begründen.

Als charakteristisch für diese primäre Regierungsbegründung ist zu betrachten, daß sie sich auf göttliche Autorität stützte. Der Aberglaube eines rohen Volkes ist besonders für eine solche Behauptung geeignet. Im Zustande der Unwissenheit und Vereinzelung sind die Menschen heimgesucht von der Furcht unsichtbarer Mächte; sie sind in diesem Zustande nur zu leiten durch die Annahme eines göttlichen Charakters und Auftrags. Dies ist das wirksamste Mittel für einen Mann, erfüllt vom Geiste des Fortschritts, um ein gegen jeden Zwang unduldsames Volk zu bewegen,

sich seiner ungezügelten Freiheit zu begeben und unter das Joch des Gehorsams zu beugen. [1])

Nirgends ist den gesetzlichen Ordnungen eines Volks ein so rein göttlicher Charakter beigelegt worden, als durch die Begründer der Theokratie in Hindostan. Die Ordnung der Staatsverwaltung, die Rechte der Personen und Sachen, selbst die Sitten, Einrichtungen und Gewohnheiten des häuslichen Lebens, Alles ist durch göttliche Vorschrift geordnet. Der erste Gesetzgeber der Hindus, dessen Name nicht mehr zu enträthseln ist, scheint als Organ des göttlichen Willens aufgetreten zu sein. Er lehrte seine Landsleute, daß bei'm Anfange der Welt der Schöpfer dem Menschen seine Pflichten offenbarte in vier heiligen Büchern, Vedas genannt. Während des ersten Zeitalters von maßloser Dauer gehorchten die Menschen und waren glücklich; während des zweiten und dritten gehorchten sie nur zum Theil, und ihr Glück wurde nach Verhältniß getrübt; im vierten kamen Ungehorsam und Elend völlig zur Herrschaft, bis die Vedas vergessen und verloren waren. Da erging an ihn der göttliche Beruf, sie seinen Landsleuten wieder zu offenbaren und diese zum Gehorsam aufzurufen.

Die Grundeinrichtungen der Hindus tragen das Zeugniß, daß sie einem sehr entfernten Zeitalter angehören, als die socialen Zustände noch in ihrer Kindheit waren. So lange die Menschen ein nomadisches Leben führten, war eine Theilung der Stände und Arbeiten unbekannt. Jedes Individuum war ein Hirt, jede Familie sorgte selbst für ihre Bedürfnisse. Sobald aber der Ackerbau,

[1]) Minos zog sich oft in eine Höhle zurück, wo er vertraulicher Mittheilungen Jupiters sich rühmte; Menes, der große Gesetzgeber Aegyptens, erklärte Hermes als Urheber seiner Gesetze; auf Apollo's Antrieb unternahm Lykurg die Umgestaltung Sparta's; Zaleukos, der Gesetzgeber der Lokrer, war durch Minerva inspirirt; dem Zathruspes unter den Arimaspen waren gleichfalls seine Gesetze durch eine Gottheit offenbart; Zamolxis rühmte sich unter den Geten der vertrauten Mittheilungen der Vesta; Numa's Behauptungen unter den Römern sind bekannt. Die Druiden unter den alten Briten und Galen waren zugleich die Gesetzgeber und die Vertrauten der Gottheit. Odin und seine Nachkommen, die seine göttliche Natur theilten, waren selbst die Gesetzgeber der Skandinavier. Die Gesetzgeber der Scythen stellten Gott selbst als den Urheber der Gesetze dar, welche sie ihren Landsleuten gaben." ***Mallet*, Introd. to Hist. of Denmark, II. 43.**

der eine sicherere und behaglichere Existenz gewährt, die allgemeine Sorge in Anspruch nimmt, werden die Nachtheile dieses Mangels an Sonderung der Geschäfte sehr bald fühlbar. Den Feldarbeitern kann ihr Recht nicht widerfahren, wenn der Bauer zugleich weben und das Land vertheidigen muß, und umgekehrt. Aber die Menschen verlassen nicht leicht alte Gewohnheiten; sie bequemen sich nur zögernd zu einem durchgreifenden Wechsel in Sitten und Lebensart, um drückenden Uebeln zu entgehen. Unter den Hindus mag einer jener überlegenen Männer aufgetreten sein, welcher den geselligen Fortschritt beschleunigte. Ein solcher überblickte die Vortheile einer Vertheilung der Beschäftigungen; er bekleidete sich mit göttlicher Weihe und begründete als positives Gesetz, unter himmlischer Sanction, die Eintheilung des Volks und die Sonderung der Geschäfte. Es genügte nicht, diese ungeheure Verbesserung einzuführen; es sollte gesorgt werden, daß die ursprünglichen Glieder der verschiedenen Classen ihre Nachfolger hatten und daß das Volk nicht zu seiner frühern Verwirrung zurückkehrte. Das Menschengeschlecht ist nicht fähig, viele Schritte auf dem Wege der Vervollkommnung zugleich zu thun. Unwissend, daß einmal geschiedene Stände sich nicht leicht wieder vermischen, gab er ein Gesetz, welches die Zeitverhältnisse mit sich brachten, welches aber jedem weitern Fortschritte eine Schranke setzte, daß nämlich die Kinder derer, die zu einer jeden Classe, worin das Volk getheilt wurde, gehörten, unveränderlich der Beschäftigung des Vaters folgen sollten durch alle Generationen.

Die Classificirung, welche der Urheber der Hindugesetze einführte, ist die erste und einfachste Form einer Sonderung der Beschäftigungen. Das Priesteramt finden wir bei den rohesten Stämmen; es wird ihm überall die höchste Wichtigkeit beigelegt. Sobald die Menschen beginnen, festes Eigenthum zu erwerben und den Boden zu bebauen, zeigt sich die Nothwendigkeit der Vertheidigung; es bildet sich natürlich eine Classe von Kriegern und eine Classe von Landbauern. Andere Beschäftigungen dienen zur Unterstützung der frühern und zur Bequemlichkeit des Daseins; bei der großen Einfachheit des Lebens waren dies aber nur wenige und ihnen leicht zu genügen. Deßhalb wurde für diese in den

Hindugesetzen nur eine Classe bestimmt. Die Hindus wurden auf diese Weise in vier Stände oder Kasten getheilt: Die Brahminen oder Priester, Cshatriyahs oder Krieger, die Landbauern oder Vaisyahs und die Sudras oder Diener und Arbeiter [1]). Mit dieser

[1]) Plato (**De rep. II**) leitet die Entstehung städtischer Verbindungen und Gesetze von der Theilung der Beschäftigungen ab. „Es entsteht nach meiner Ansicht eine Stadt, wenn jeder Einzelne nicht mehr sich selbst genügt, sondern Vieler bedürftig ist." Deßhalb, sagt er, waren die Menschen genöthigt, zusammenzutreten, indem der eine diese, der andere jene Geschicklichkeit mitbrachte, so daß sie ihre verschiedenen Leistungen gegen einander austauschten. Merkwürdig ist, daß, indem er eine politische Verbindung auf ihre größte Einfachheit zurückführt, er sie aus vier bis fünf Classen bestehen läßt. „Das erste und größte Bedürfniß aber ist die Herbeischaffung der Nahrung, das zweite der Wohnung, das dritte der Kleidung und ähnlicher Dinge.... Die beschränkteste Stadt müßte deßhalb wenigstens aus vier oder fünf Menschen bestehen." Der scharfsinnige Beobachter des socialen Lebens, Millar, bemerkt in seiner Beschreibung des alten Zustandes der Angelsachsen, daß das englische Volk damals in vier große Classen getheilt war, die Handwerker und Handelsleute, die Landbauern, die, welche das edle Waffenhandwerk trieben, und die Geistlichkeit. „Nach dem natürlichen Laufe der Dinge scheint es, daß überall, wo die Religion Einfluß genug hat, um einen bedeutenden Stand von Geistlichen zu bilden, das Volk nach den ersten Fortschritten in Kunstfleiß und Landbau in diese vier Klassen oder Stände zerfällt. Diese Theilung finden wir deshalb nicht nur in den europäischen Staaten, welche sich auf den Trümmern des römischen Reichs bildeten, sondern in ganz verschiedenen Zeiten und fernen Theilen der Erde. Die alte Bevölkerung von Aegypten soll in Geistlichkeit, Krieger, Landbauern und Handwerker zerfallen sein; die Bildung der vier großen Kasten in Hindostan zeigt denselben Charakter." ***Millar*, Hist. View of the English Government, I. c. 11.** In Aegypten herrschte dieselbe erbliche Kasteneintheilung, wie in Hindostan. Trotz den Revolutionen und Veränderungen, denen dies Land unterworfen gewesen ist, hat sich doch eine Spur der alten Kasten bis auf den heutigen Tag erhalten. „Die Sonderung nach Familien findet sich noch in den Städten; die Ausübung der Künste und Handwerke ist erblich; der Sohn ahmt das Verfahren des Vaters nach, ohne es zu vervollkommnen." General Reynier, **de l'Egypte**, 59. Es ist zu bemerken, daß die Kolchier und Iberier ebenfalls in vier Kasten getheilt waren, deren Rang und Beschäftigungen erblich und unveränderlich waren. *Herod.* **II.** 104—5. *Strab.* **II.** 765. S. *Bryant* **V.** 102, 107. Häufig wurde dieser Fortschritt in der Civilisation, so natürlich und einfach er erscheint, durch die Umstände erschwert. Wie lange führen schon die Araber ein Wanderleben, ohne ihn gethan zu haben! Eben so die Tartaren.

Eine Stelle bei Herodot führt uns darauf, daß die Meder beim Anfange

Volkseintheilung und den Vorrechten und Lasten, welche mit den verschiedenen Kasten verbunden waren, hängt die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse bei den Hindus so genau zusammen, daß sie eine nähere Beleuchtung verdient.

I. Wir finden überall in einem niedrigen Zustande der Gesellschaft, daß die Priesterschaft die höchste Autorität sich aneignet. Eine gebildete, geläuterte Auffassung der Idee der Gottheit ist unverträglich mit der Vorstellung, als ob die Gottheit eine besondere Menschenclasse zu ihren Günstlingen auserwählte und mehr Gefallen fände an dem Ceremoniendienste dieser, als an denen, welche mit Treue die mannigfachen, schweren Pflichten des Lebens erfüllen. Nur in den Zeiten der finstern Rohheit kann die Macht des Aberglaubens den Menschen so sehr verschüchtern, daß er denen, die sich mit den Schrecken der Religion bewaffnen, eine blinde Verehrung und Unterwerfung zollt. [1]) Die Brahminen haben

der Monarchie auch eine Kasteneintheilung hatten. Er sagt (I. c. 101.): „Der Meder Geschlechter sind folgende: die Buser, Paretakener, Struchaten, Arizanten, Budier, Magier." Er sagt nichts zur Bestimmung des Wortes Geschlechter, γένεα. Wir wissen aber, daß die Magier Priester waren, daher die andern Namen wohl ebenfalls gesonderte Kasten oder erbliche Classen und Beschäftigungen bezeichneten.

Der persische König Dschemschid soll die Perser in vier Classen getheilt haben, *Malcolm*, **Hist. of Persia, I. 205.**

Ebenso unter den Peruanern. **„Les citoyens furent distribués en classes ou tribus... Il n'était pas permis, ni par mariage ni par changement d'habitation, de confondre une classe avec l'autre."** *Carli*, **Lettres sur l'Amérique, XIII. Lett. XIV.** setzt er hinzu: **„L'éducation consistait à apprendre aux enfants rôturiers le métier que chaque père de famille exercait etc."** Clavigero berichtet über die Mexikaner: „Die Söhne lernten gewöhnlich das Geschäft des Vaters und blieben bei seiner Handthierung." **Hist. of Mex. VII. 5.** In Plato's Timäus ist eine merkwürdige Stelle, wonach in einer längst vergangenen Zeit bei den Athenern dieselbe Theilung der Beschäftigungen, wie bei den Aegyptern stattfand: „Zuerst das Geschlecht der Priester, von den andern abgesondert; darauf das der Gewerke, welche für sich ein jedes, ohne Vermischung mit andern, schafften; dann das der Hirten und Jäger und das der Landbauer; und noch das Geschlecht der Krieger, von allen Geschlechtern gesondert, denen nichts anders als nur was den Krieg betraf, vom Gesetze gestattet war zu treiben." *Tim.* **pag. 1044 ed. Ficin. Francof. 1602. (p. 24, A. Steph.)**

[1]) Auch die römischen Priester bemächtigten sich in den Zeiten der Fin-

sich unter den Hindus eine höhere, gebietendere und ausgedehntere Autorität angemaßt, als die Priester irgend eines andern Volks. So tief die Brahminen unter der Gottheit selbst stehen, ebenso tief stehen die übrigen Menschen unter den Brahminen. Nach den heiligen Büchern der Hindus ging der Brahmine aus dem Munde des Schöpfers hervor, welches der Sitz der Weisheit ist; der Eshatriya ging aus seinem Arme hervor, Vaisya aus seiner Lende, die Sudra aus seinem Fuße; deßhalb ist der Brahmine unendlich erhaben über alle andern menschlichen Wesen. [1]) Er ist der erklärte Herr über alle Classen. [2]) Auf ihm allein ruht der Blick und die Gunst der Gottheit; nur durch ihn und seine Fürbitte werden die Segnungen den übrigen Menschen zu Theil. Die heiligen Bücher sind ausschließlich sein; nur geduldet wird es, daß andere Classen das Wort Gottes lesen; er allein ist würdig, es auszulegen. Die erste unter den Pflichten der obersten und niedrigsten Staatsbehörden ist, den Brahminen Ehre zu erweisen. [3]) Die geringste Beleidigung gegen einen aus dieser geheiligten Classe galt für das schwerste Verbrechen. »Für Schmähungen gegen einen Brahminen,« sagt das Gesetz Menu's, [4]) »soll einem Sudra ein eiserner, roth geglühter Stift, zehn Finger lang, in den Mund gestoßen werden, und so er sich herausnimmt, einem Priester Weisungen zu geben, soll ihm heißes Oel in Mund und Ohren gegossen werden.« »Wenn,« sagt Halhed's Codex der Gentloogesetze, [5]) »ein Sudra auf dem Teppiche eines Brahminen sitzt, so soll der obrigkeitliche Beamte ihm erst ein heißes Eisen in das Gesäß stoßen

sterniß vieler Vorrechte. Unsere Vorfahren waren Barbaren, als die Druiden über sie eine unbeschränkte Gewalt übten. Die Wahrsager und Priester unter Griechen und Römern verloren ihren Einfluß, als die Bildung wuchs. Unter den Bewohnern von Mexiko und Peru war die priesterliche Gewalt der königlichen gleich und in derselben Person vereint.

[1]) Gesetze Menu's, Cap. I.

[2]) Das. Cap. X. [3]) Das. VII.

[4]) Gesetze Menu's, VIII. 271, 2. „Durch seine hohe Geburt allein ist der Brahmine ein Gegenstand der Verehrung selbst für Gottheiten; seine Erklärungen sind die höchste Entscheidung den Menschen; der Veda selbst ertheilt ihm diesen Charakter." XI. 85.

[5]) Das. X. 1.

und ihn brandmarken und dann aus dem Reiche verbannen, oder auch soll er ihm das Gesäß abhauen.« Folgende Vorschrift bezieht sich auch auf die höchsten Kasten: »Wird ein Brahmine auch nur mit einem Grashalme geschlagen, oder durch Widerrede angegriffen, so soll der Beleidiger vor ihm sich niederwerfen und abbitten.« [1]) Wunderbare und heilige Kräfte werden seinem Wesen zugeschrieben. »Ein Priester, welcher wohl kundig ist des Gesetzes, braucht nicht beim Könige Klage zu führen wegen einer Kränkung, denn es steht in seiner eigenen Macht, den Beleidiger zu strafen; seine eigne Macht ist gewaltiger, als die des Königs, durch eigne Gewalt kann deßhalb ein Brahmine seine Feinde züchtigen. Er kann sofort den mächtigen Zauberbann anwenden, welcher Atharvan und Angiras offenbart ist; denn Worte sind die Waffen des Brahminen, womit er seine Widersacher verderben kann. [2]) »Hüte sich der König, auch in der größten Noth, den Zorn der Brahminen zu reizen, denn sie vermögen im Zorne ihn zu vernichten sammt seinen Truppen, Elephanten, Rossen und Wagen. Wer könnte ungestraft diese heiligen Männer erzürnen, von denen das allverzehrende Feuer geschaffen wurde, die See mit untrinkbarem Wasser und der schwindende und wachsende Mond? Welchem Herrscher könnte es Heil bringen, wenn er die bedrückt, welche im Zorne andere Welten und Fürsten der Welten machen und andere Götter und Menschen ins Dasein rufen können? Wer, dem das Leben lieb ist, kann die beleidigen, durch deren Hülfe Welten und Götter dauern, die, welche reich sind in der Kenntniß des Veda? Ein Brahmine, ob gelehrt oder unwissend, ist eine machtvolle Gottheit, sowie das Feuer eine machtvolle Gottheit ist, ob geheiligt oder nicht. Wenn auch die Brahminen alle Arten gemeiner Geschäfte treiben, so müssen sie doch unveränderlich geehrt werden, denn sie sind etwas überaus Göttliches.« [3]) Nicht nur diese außerordentliche Verehrung und dieser höhere Rang ist den Brahminen eingeräumt, sondern sie genießen auch im Staatsleben die reellsten Vortheile vor allen Andern. In der Straftaxe für Verbrechen sind die Strafen der Brahminen unendlich milder, als der untern Kasten. So grausam und blutig die Justiz für alle andern Classen der Hindus ist,

[1]) Gesetze Menu's X. 206. [2]) Das. XI. 31—33. [3]) Das. XI. 313—19.

so kann doch weder das Leben, noch das Eigenthum eines Brahminen gefährdet werden, selbst durch die ärgsten Vergehungen. »Auch soll der König,« sagt eine Verordnung Menu's [1]), »keinen Brahminen schlagen, wäre er auch aller möglichen Verbrechen geständig; er mag den Missethäter aus seinem Reiche verbannen, aber ohne sein Eigenthum zu gefährden und seinen Körper anzutasten.« In der Zinsordnung ist die Rate, welche von einem Brahminen genommen werden darf, geringer, als bei den übrigen Classen [2]). Dieser privilegirte Stand ist von allen Abgaben gänzlich frei. »Ein König, auch wenn er stirbt vor Mangel, soll keine Steuer von einem der Veda kundigen Brahminen erheben [3]).« Ihr Einfluß in der Regierung ist nur durch ihre Willkür beschränkt, seit sie den Glaubenssatz eingeprägt haben, daß alle Gesetze, welche ein Hindu zu beobachten hat, in den heiligen Büchern enthalten sind, daß sie diese Bücher allein auszulegen haben, und daß der König verpflichtet ist, sie als oberste Räthe und Minister zu gebrauchen und ihren Weisungen zu folgen. »Welche Befehle immer die Brahminen dem Shaster gemäß erlassen, denen hat der Beamte nachzukommen,« sagt das Gesetz der Hindus [4]). So wichtig und ungeheuer jedoch diese Bevorrechtigungen auch scheinen mögen, so geben sie doch nur eine schwache Vorstellung von dem Einflusse, welchen die Brahminen im geselligen Verkehre der Hindus ausüben. Der größere Theil des Lebens unter den Hindus wird mit der Uebung eines endlosen, lästigen Ritualgesetzes ausgefüllt, das sich auf fast jede Stunde des Tages und die geringsten Verrichtungen der Natur und Geselligkeit erstreckt; da nun die Brahminen die alleinigen Richter und Ausleger dieser endlosen und complicirten Pflichtenlehre sind, so schalten sie ohne Verant-

[1]) Gesetze Menu's, VIII. 380. [2]) Das. VIII. [3]) Das. VII. 133. [4]) Halhed, Vorrede zum Codex der Gentoogesetze. — Die Druiden bei den alten Briten, welche überhaupt in ihren Lehren oft eine schlagende Aehnlichkeit mit den Brahminen zeigen, besaßen viele ähnliche Vorrechte und Auszeichnungen. Ihre Person war unverletzlich; sie waren frei von Abgaben und Kriegsdienst; sie übten die gesetzgebende, richterliche und, mit Ausnahme des Commando's im Felde, fast die ganze vollziehende Regierungsgewalt. *Caes.*, **b. Gall. VI. 13. 14.** ***Henry's*, Hist. of Great Britain, I. 302. 317.**

wortung über das ganze Leben. Dabei ist das Staatsceremoniel nicht weniger zu ihren Gunsten. Sie stehen so hoch über dem Könige, daß der gemeinste Brahmine es für eine Verunreinigung halten würde, mit ihm zu essen, und den Tod selbst weniger fürchten würde, als die Erniedrigung, seine Tochter mit seinem Souveraine verheirathet zu sehen. Bei diesen Vortheilen würden wir uns wundern, wenn die Brahminen nicht auch in einer so wesentlichen Sache, als die äußern Güter sind, sich gehörig bedacht hätten. Es ist ein Haupttheil der Religion der Hindus, den Brahminen Geschenke darzubringen. Diese Vorschrift wird in den heiligen Büchern am häufigsten eingeprägt; Geschenke an die Brahminen bildeten immer den wesentlichsten Theil der Sühnungen und Opfer [1]). Wenn ein Schatz gefunden wird, welches bei den

1) S. die Gesetze Menu's an vielen Stellen. „Die Organe der Empfindung und Thätigkeit, guter Ruf, eine himmlische Wohnung, Leben, ein großer Name, Kinder, Vieh, Alles geht verloren durch ein Opfer mit kleinen Gaben." XI. 40. „Ein Jedermann nach seinem Vermögen gebe Güter den Brahminen, die von der Welt gesondert sind und gelehrt in der Schrift; solch ein Geber soll den Himmel erlangen nach diesem Leben." XI. 6. „Nachdem er die Personen überzählt hat, deren Erhaltung dem Brahminen obliegt, nachdem er seine göttliche Wissenschaft und seinen sittlichen Wandel erkundet, soll der König ihm einen angemessenen Unterhalt aus seinem eigenen Haushalte geben; und wenn er ihm seinen Unterhalt angewiesen hat, soll er ihn nach allen Seiten schützen, denn er gewinnt von dem Brahminen, den er schützt, ein Sechstheil seiner Tugend." XI. 22. 23. „In wessen Königs Gebiete ein gelehrter Brahmine Hunger leidet, dessen ganzes Königreich wird in Kurzem mit Hungersnoth geschlagen werden." VII. 114.

Die Brahminen werden gelegentlich ermahnt, einiges Maß und Decorum in ihrem Verlangen nach Geschenken zu beobachten. — Gesetze Menu's, IV. 186: „Ist der König seinem Ende nahe durch ein unheilbares Siechthum, so soll er den Priestern alle seine Reichthümer geben, die er durch gesetzliche Abgaben angehäuft hat, und nachdem er das Königreich seinem Sohne übergeben, soll er den Tod suchen in der Schlacht, oder, wenn kein Krieg ist, indem er sich der Nahrung enthält."

„Die Macht der Priesterlist über den Aberglauben ist nirgends so sichtbar als in Indien. Der ganze Lebensverkehr ist mit den Ceremonien der Religion verwachsen, und die Brahminen haben eine solche Mannigfachheit seltsamer Ueberzeugungen festgesetzt, daß der Gentoo sich jede Stunde in der Nothwendigkeit befindet, seinen geistlichen Beistand zu befragen. Der Bau einer Pagode

Verhältnissen des Landes und dem allgemeinen Gebrauche, Besitzthümer zu verstecken, ein häufiges Begegniß gewesen sein muß, so darf der Brahmine behalten, was das gute Glück in seine Hände führt; alle Andern müssen es dem Könige abliefern, welcher die Hälfte an die Brahminen abzutreten hat [1]). Eine andere Quelle ihrer Einkünfte scheint sich auf den ersten Blick wenig mit der ho-

und die Unterhaltung einer Priesterschar in derselben gilt für die beste Handlung, deren menschliche Tugend fähig ist. Jedes Verbrechen kann durch Schenkungen an die Priester gesühnt werden, welche durch dieselben nach Maßgabe ihrer eignen Habsucht und Sinnlichkeit bestimmt werden." *Orme*, **On the Government and People of Indostan**, 432.

„Da der Brahmine aus dem edelsten Theile entsprungen ist, da er der Erstgeborene ist und da er den Veda besitzt, ist er dem Rechte nach der Oberste der Schöpfung.

Ihn schuf das Wesen, welches durch sich selbst ist, im Anfange aus seinem Munde, daß er nach Verrichtung heiliger Gebräuche den Göttern geläuterte Butter darbrächte und Reißkuchen den Schöpfern der Menschen zur Erhaltung dieser Welt.

Welche Creatur könnte ihn übertreffen, durch dessen Mund die Götter des Firmaments fortwährend geläuterte Butter schmausen und die Manen der Vorfahren heilige Kuchen?

Unter den geschaffenen Wesen sind die höchsten die, welche Leben haben, unter den Lebenden die, welche Vernunft haben, unter den vernünftigen die Menschen und unter den Menschen die Priester.

Unter den Priestern die, welche gelehrt sind, und unter den Gelehrten die, welche ihre Pflichten kennen; unter diesen die, welche sie tugendhaft ausüben, und unter den Tugendhaften die, welche Seligkeit suchen in einer vollkommnen Vertrautheit mit der Lehre der Schrift.

Die Geburt der Brahminen ist eine fortwährende Incarnation Dherma's, des Gottes der Gerechtigkeit; denn der Brahmine ist geboren, Gerechtigkeit zu befördern und die letzte Seligkeit zu gewähren.

Wenn ein Brahmine ans Licht geboren wird, so ist er geboren über der Welt, der erste aller Creatur, bestimmt, den Schatz der religiösen und bürgerlichen Pflichten zu wahren.

Was nur im Weltall existirt, ist in Wahrheit, wenn auch nicht in der Form, das Gut des Brahminen; denn der Brahmine ist dazu berechtigt durch die Hoheit seiner Erstgeburt." Gesetze Menu's, I. 93 — 100.

[1]) Das. **VIII.** Das Gesetz wird etwas verschieden mitgetheilt in Halhed's Codex: Wenn ein Mann etwas findet, das nicht ihm gehört, so soll eine Magistratsperson benachrichtigt werden, und wenn der Finder ein Brahmine ist, so behält er das Ganze; bei Andern gehört ein Theil den Beamten,

hen Würde und dem Range eines Brahminen zu vertragen; doch ist es ihrem Einflusse gelungen, dieselbe zu einem geehrten, reichen Erwerbe zu machen. Die Novizen des Priesteramts nämlich sind angewiesen, ihre Subsistenz zu erbetteln und selbst einen Theil ihres Erwerbs an ihren geistlichen Herrn abzuliefern. Almosen sind eine nicht unbedeutende Quelle der priesterlichen Macht [1]).

Die Pflichten der Hindus können in wenigen Worten zusammengefaßt werden; sie sind: die Vedas zu lesen, die jungen Brahminen darin zu unterrichten und die Opfer und Gebräuche ihrer Religion zu verrichten [2]).

II. Die nächste Kaste an Rang und Ansehen ist die der Cshatriyas oder Krieger. In der Kindheit der socialen Zustände kann der Mensch sich wenig sichern vor den Uebeln, welche ihn belagern; in seinem Verstande findet er wenig Mittel zur Abwendung ihrer erneuerten Angriffe, er lebt in beständiger Erwartung des Unheils, womit ihn die Natur so gut als seine Mitmenschen bedrohen; die Furcht ist es, welche vorzüglich seinen Geist beherrscht. Der Priester besänftigt seine Einbildungskraft über die erste Quelle des tiefsten Grauens, indem er die geheimnißvollen Mächte der Natur ihm zu versöhnen verheißt. Der Krieger, von dem er Schutz erwartet gegen feindliche Einfälle, ist der zweite Gegenstand seiner dankbaren Verehrung. Deßhalb finden wir überall in der Geschichte der Staaten, daß das Ansehen und der Einfluß des Soldatenstandes in demselben Verhältnisse hoch ist, als die Civilisation gering [3]). Für Alle, ausgenommen die Brah-

und bei einem Sudra Alles, bis auf zwei Zwölftheile. *Halhed*, **Gentoo Laws, c. 21. 2.**

[1]) Gesetze Menu's, **II.** Die Bettelei der Priester scheint früh ein Werkzeug des Priesterbetrugs gewesen zu sein; so unter den Römern, wo sie nicht unersprießlich war. Cicero schlägt vor, das Bettlergewerbe der Priester einzuschränken: **Stipem sustulimus, nisi eam, quam ad paucos dies propriam id. Mart. excepimus; implet enim superstitione animos, exhaurit domos. De legg. II. 9.** Die papistischen Bettler sind ein notorisches Beispiel. S. Middleton's Brief aus Rom, **Works III. 116.**

[2]) Die Gesetze Menu's an mehreren Stellen.

[3]) Von dieser Beobachtung kenne ich keine Ausnahme, die sich nicht durch den Einfluß einer ganz oder überwiegend militairischen Regierung erklärte.

minen, sind die Cshatriyas ein Gegenstand tiefster Verehrung. Sie sind so hoch erhaben über die untern Kasten, als die Brahminen über den andern Menschen stehen. Hoheit des Ranges ist aber unter den Hindus keine unnütze Ceremonie; die bedeutendsten Vortheile sind damit verbunden. Die Kluft zwischen den verschiedenen Classen ist ungeheuer und entwürdigend. Klagt ein Mann aus einer höhern Kaste gegen einen Mann aus einer niedern Kaste, und seine Anklage erweist sich als falsch, so bleibt er freilich nicht ungestraft; wenn aber ein Mann aus einer niedern Kaste einen andern aus einer höhern anklagt und seine Anklage nicht beweisen kann, so hat er sich doppelter Strafe zu gewärtigen [1]). Bei allen persönlichen Verletzungen steigt die Strafe in dem Verhältnisse, als der Beklagte tiefer, der Kläger höher steht in der Rangordnung der Kasten. In der Jurisprudenz dieses merkwürdigen Volks bildet es einen sehr wesentlichen Punkt, daß alle Verbrechen in den untern Classen strenger bestraft werden; die Strafen steigen stufenweise von der höflichen Zurechtweisung des ehrwürdigen Brahminen bis zu der blutigen Züchtigung des gedrückten Sudra's [2]). Dies erstreckt sich bis auf den Geldverkehr; wo der Brahmine zwei Procent Zinsen bezahlt, werden vom Cshatriya drei, vom Vaisya vier, vom Sudra fünf Procent erhoben. Die fürstliche Würde, welche gewöhnlich dem Schwerte folgt, war ursprünglich der Kriegerkaste angehörig; doch scheinen in diesem besondern Falle sich

Diese ist aber das Resultat gezwungener Verhältnisse, nicht der Natur oder Vernunft. Mandeville, wenn ich nicht irre, bemerkt, daß die Bewunderung, welche gewöhnlich dem Waffenhandwerke gezollt würde, in der Furcht ihren Grund hat; zur Bestätigung fügt er hinzu, daß gerade das furchtsamere Geschlecht den Soldatenstand am meisten bewundert. Hume bemerkt, daß es ebenfalls das furchtsamere Geschlecht ist, welches dem Aberglauben und den Priestern am meisten ergeben ist.

[1]) Halhed's Codex, XV. 2. — „Wenn ein Mann aus niederer Kaste, um eine Gleichheit mit einer Person aus einer höhern Kaste sich anzumaßen, zu gleicher Zeit mit ihm spricht, so soll der Richter ihn um den Betrag seines Vermögens strafen." Das.

[2]) Die Gesetze Menu's und das Gentoogesetzbuch an mehreren Stellen. Ausgenommen ist der Fall eines Diebstahls, der in den höhern Classen strenger bestraft wird.

ziemlich früh Unregelmäßigkeiten eingeschlichen zu haben. Die Führung der Waffen war die besondere Pflicht der Cshatriyakaste; sie bezog ihren Unterhalt aus den königlichen Vorräthen.

III. Die Vaisyas sind die dritte Kaste der Hindus. Ihre Obliegenheiten sind Viehzucht, Handel und Ackerbau. Sie haben nur noch die Sudras unter sich, welche ihnen indeß dieselbe scheue Ehrfurcht und Unterwerfung schuldig sind, als sie selb ster Kriegerkaste.

IV. Wie der Brahmine ein Gegenstand der höchsten Verehrung, so ist der Sudra Gegenstand der Verachtung und selbst des Abscheues für die andern Classen seiner Landsleute. Ihr Geschäft ist die niedrigste Sklavenarbeit, ihre Herabwürdigung unmenschlich. Nicht nur ist die demüthigendste, kriechendste Unterwerfung ihnen als religiöse Pflicht auferlegt, sondern man hat ihnen auch jeden billigen Antheil an den Vortheilen der bürgerlichen Einrichtungen geraubt. Die Verbrechen, welche sie gegen Andere begehen, werden strenger bestraft, als die anderer Verbrecher, während die Verbrechen und Mißhandlungen Anderer gegen sie selbst milder angesehen werden [1]). Selbst ihre Person und ihre Arbeiten gehören nicht ihnen. »Ein Mann aus der dienenden Kaste, verkauft oder nicht verkauft, darf von einem Brahminen gezwungen werden, Sklavenarbeit zu thun; denn ein solcher Mann wurde vom Urwesen geschaffen zu dem Zwecke, den Brahminen zu dienen [2]).« Kaum gestattet ihnen das Gesetz, Eigenthum zu erwerben, denn es heißt: »von einem Sudra sollen keine Güter gesammelt werden, selbst, wenn es in seiner Macht steht, denn ein dienender Mann, welcher Reichthum aufgehäuft hat, gibt selbst den Brahminen Anstoß [3]).« Ein Brahmine kann ohne Bedenken die Güter seines Sudrasklaven nehmen; denn da der Sklave kein Eigenthum besitzen kann, so darf der Herr sein Gut hinnehmen [4]).« Ein Mangel an der verlangten Ehrerbietung von Seiten des Sudra gegen die höhern Classen wird mit den schrecklichsten Züchtigungen bestraft. Unzucht mit einem Weibe aus einer höhern

1) Die Gesetze Menu's und Halhed's Gentoocodex an mehreren Stellen.
2) Gesetze Menu's, VIII. 413. 3) Das. X. 129.
4) Das. VIII. 417. Wenn er in Noth ist um seine Subsistenz, fügt die Glosse Culluca's hinzu.

Classe wird durch den Feuertod auf einem eisernen Bette gesühnt. Die Erniedrigung des elenden Sudra erstreckt sich nicht nur auf dieses Leben, sondern auch die heilige Unterweisung und die Gnade der himmlischen Mächte sind ihm verwehrt. Ein Brahmine darf nie den Veda lesen in Gegenwart eines Sudra [1]). »Ein Brahmine,« sagt das Gesetz Menu's, »soll einem Sudra keine Weisung geben; auch nicht die Reste seines Tisches; auch nicht geläuterte Butter, von welcher ein Theil geopfert ist; auch soll er ihm keinen geistlichen Rath ertheilen, noch ihn die gesetzliche Abbüßung der Sünde lehren; denn sicherlich, wer das Gesetz erklärt einem dienstbaren Manne, und ihm die Sühnungen der Sünde lehrt, der fährt mit ihm in die Hölle Asamvrita [2]).«

[1]) Gesetze Menu's, **VIII.** 417. Wenn er in Noth ist um seine Subsistenz, fügt die Glosse Culluca's hinzu.

[2]) Das. **VIII.** 80—81. „Wenn," sagt der Gentoocoder, „ein Mann aus den Sudras die Beids des Shaster liest oder den Purana einem Brahminen oder Chehter oder Bin, so soll der Richter siedendes Oel in des besagten Sudra's Mund gießen; und wenn ein Sudra den Beids des Shaster zuhört, so soll das siedende Oel in seine Ohren gegossen und soll Arseez und Wachs geschmolzen und die Oeffnung seines Ohrs damit gestopft werden. Wenn ein Sudra die Beids des Shaster auswendig lernt, so soll der Richter ihn tödten. Wenn ein Sudra oft und wiederholt einem Brahminen störend wird, so soll der Richter ihn tödten." Halhed's Codex, **XXI.** 7. Unter den rohesten Stämmen finden wir im Allgemeinen das Princip der Subordination aufs Aeußerste getrieben, doch vielleicht nirgends in dem Grade, als bei den Hindus. „Unter den Natchez, einem jetzt ausgestorbenen, einst mächtigen Stamme, an den Ufern des Mississippi, fand ein Rangunterschied statt, von dem die nördlichen Stämme nichts wissen. Mehrere Familien bildeten einen Adel und genossen einer erblichen Würde. Die Masse des Volks wurde betrachtet als geringe und nur zur Unterwerfung da. Diese Auszeichnung wurde durch Benennungen bezeichnet, welche die Hoheit des einen Standes und die schimpfliche Niedrigkeit des andern andeutete; jener hatte das Prädicat: ehrwürdig, dieser die Bezeichnung: Stänker." *Robertson*, **Hist. Americ., II.** 139. „Ein Diener und ein Sklav galt in diesen frühen Zeiten für dasselbe. Der Herr maßte sich eine unbeschränkte Jurisdiction über sie an und das Recht, sie nach Gefallen zu verkaufen. Sie erhielten außer ihrem Unterhalte keinen Lohn, sie durften kein Eigenthum besitzen, und der Herr eignete sich an, was sie durch Arbeit oder auf andere Weise erwerben mochten. — So scheint die Sitte häuslichen Sklaventhums früh unter den Völkern des Alterthums entstanden zu sein, unter Aegyptern, Phöniciern, Juden, Babyloniern, Persern, Griechen und Römern.

Obgleich die schärfsten Gesetze und die härtesten Strafen darüber wachen, daß jede Kaste bei ihrer besondern Beschäftigung verharrt, so wurde doch in einzelnen Fällen ein beschränktes Abweichen davon gestattet. Wenn ein Brahmine durch das besondere Gewerbe seines Standes seinen Unterhalt nicht gewinnen kann, so kann er das des Cshatriya oder Vaisya ergreifen, darf sich aber nie so weit erniedrigen, um sich mit dem des Sudra zu befassen. Der Cshatriya oder Vaisya in gleicher Bedrängniß darf zu dem Gewerbe der Kasten unter ihm seine Zuflucht nehmen, selbst zu dem der Sudras, doch ist es ihnen streng untersagt, die Beschäftigung höherer Classen zu entweihen. Der Sudra, welcher ursprünglich keine Classe mehr unter sich hatte, wurde wahrscheinlich seinem Schicksale überlassen, doch eröffnete sich ihm später eine Zuflucht in den gemischten Kasten [1]). Bei dieser Einrichtung sind, wie beständig in der Gesetzgebung der Hindus, die Vortheile ganz auf Seiten der höhern Classen. Dem Brahminen stehen im Nothfalle die Beschäftigungen aller geachteten Classen offen; er kann zur Zeit der Noth, wo dieselben ohnedieß schon an Ueberfüllung leiden, diese noch durch sein Hinzutreten vermehren, während sein eignes Gewerbe jedem fremden Eingriffe und jeder Concurrenz verschlossen ist. Der Cshatriya kann an den Geschäften zweier Kasten Theil nehmen, während er nur den Eingriffen einer einzigen ausgesetzt ist. Dem Vaisya dagegen steht nur die Zuflucht zu dem niedrigsten Gewerbe, dem der Sudras, offen, während er in seinem eignen Erwerbszweige durch die Eingriffe und Beeinträchtigungen der beiden höhern Classen eingeengt wird. Der unglückliche Sudra, welcher keine Zuflucht mehr hat, kann durch alle andern Classen aus seiner Arbeit verdrängt und brodlos gemacht werden.

Diese Eintheilung des Volks in nur vier Classen und ihre Beschränkung jeder auf eine bestimmte, angewiesene Beschäftigung, eine Anordnung, welche in den einfachen socialen Verhältnissen, in

Derselbe Gebrauch herrscht noch gegenwärtig unter allen barbarischen Stämmen, die wir kennen." *Millar*, **Distinction of Ranks, V. 1.**

[1]) Gesetze Menu's **X.** und sonst. *Colebrooke*, **on the Ind. Classes, As. Res., V. 63.**

welchen sie ohne Zweifel entstand, ein großer Fortschritt war, mußte zu zahllosen Unbequemlichkeiten führen, als die Bedürfnisse der Gesellschaft sich mehrten. Die baare Nothdurft des Lebens mit nur wenigen der rohesten, dürftigsten Bequemlichkeiten war Alles, was sie den Ansprüchen des Menschen bot. Diese Ansprüche überschreiten bald so enggesteckte Grenzen und die ersten Grundtendenzen der menschlichen Natur mußten früh in Conflict gerathen mit den Principien der politischen Verfassung. Die verschiedenen Kasten waren streng gehalten, nur innerhalb ihrer eignen Classen eheliche Verbindungen zu schließen; der Vermischung der Classen durch geschlechtliche Verbindungen war durch die strengsten Gesetze vorgebeugt. Doch war dies ein Fall, den Gesetze nicht ganz verhüten konnten. Gesetzwidrigkeiten fielen vor; es wurden Kinder geboren, welche keiner Classe angehörten und für welche keine Beschäftigung da war. Nichts war verderblicher für die Gesellschaft. Unrein und ehrlos wegen der Verletzung des heiligen Gesetzes, der sie ihr unwillkommenes Dasein verdankten, von allen Mitteln des Lebens entblößt, hatten diese armen Auswürflinge keine Zuflucht, als entweder die Großmuth der gesetzlichen Kasten, denen sie ein Gegenstand des Abscheues und der Verachtung waren, oder die Beraubung derselben; ein Ausweg, den sie natürlich mit der ganzen Offenheit der Nothwendigkeit und der Grausamkeit tief Gemißhandelter ergriffen. Wird eine solche Menschenclasse zahlreich, so erfüllt sie die Gesellschaft mit den größten Unordnungen. In der Vorrede zu der Sammlung der Hindusgesetze, welche Halhed übersetzt hat, lesen wir, daß nach einer Reihe guter Könige, welche den Gesetzen Gehorsam verschafften, und unter deren Scepter das Volk glücklich war, ein schlechter, verderbter Monarch folgte, unter welchem die Gesetze verletzt wurden, eine Vermischung der Classen stattfand, und eine neue, ruchlose Race entstand. Die Brahminen tödteten diesen gottlosen König und durch einen Machtstreich wunderbarer Kräfte schufen sie einen Nachfolger mit den trefflichsten Eigenschaften begabt. Aber das Reich gedieh nicht wegen jener unreinen Brut, und es war die Weisheit des tugendhaften Königs erforderlich, um ein Heilmittel zu ersinnen. Er entschloß sich zu einer Classificirung der

gemischten Race und wies ihnen Beschäftigungen an. Dies nun war der Anfang der Künste und Manufakturen. Die Burren Sunker (so hieß die neue Classe) wurden Künstler und Handwerker aller Art; eine Zunft bildeten die Tuchweber, eine andere die Arbeiter in Eisen u. s. w., bis die Unterabtheilungen erschöpft oder die Bedürfnisse der Gesellschaft befriedigt waren. So war zwei Uebeln zugleich geholfen; den wachsenden Bedürfnissen der steigenden Cultur war genügt, und eine Menschenclasse, früher die Pest der Gesellschaft, war zu ihrem Dienste verwandt. Dies ist ein zweiter wichtiger Abschnitt in der Culturgeschichte der Hindus; nachdem sie diesen Punkt erreicht hat, scheint sie keine weitern Fortschritte gemacht zu haben oder derselben überhaupt fähig zu sein. Sechsunddreißig Zünfte dieser unreinen Classe werden in den heiligen Büchern genannt [1]), deren Anführung im Einzelnen nutzlos sein würde. Die oberste unter ihnen entstand durch die Verbindung eines Brahminen mit einem Weibe aus der Cshatriyakaste; ihr liegt der Unterricht in den militairischen Uebungen ob. Die niedrigste von allen ist aus der Vermischung eines Sudra mit einem Weibe aus der heiligen Kaste hervorgegangen; diese Zunft führt den Namen Chandalas und wird mit dem größten Abscheu betrachtet. Ihr Amt ist die Leichenbesorgung, die Hinrichtung von Verbrechern und andere Verrichtungen, welche für die unreinsten und entehrendsten gelten. Wenn die Gesetze Hindostans den Sudras schon eine niedrige, verachtete Stellung anweisen, so ist die der unreinen und gemischten Classen noch weit gehässiger und entwürdigender. Nichts kann der Verachtung und dem Uebermuthe gleichen, womit die niedrigste derselben behandelt wird. Sie sind verdammt, in einem abgesonderten Winkel bei einander zu wohnen, damit nicht die Stadt selbst durch sie verunreinigt werde. Begegnen sie einem Manne aus einer höhern Kaste, so müssen sie aus dem Wege gehen, damit er nicht durch ihre Nähe befleckt werde [2]).

---

1) Colebrooke a. a. O. S. 53. Die Stellen im Sanskrit weichen hierüber ab. Classen, die an einer Stelle angeführt werden, werden an andern nicht erwähnt; auch differiren die Texte über die angewiesenen Beschäftigungen.

Drittes Capitel.

Regierungsverfassung.

Nächst der Eintheilung des Volks nach Ständen und Beschäftigungen ist der zweite wichtige Umstand, welcher die Verhältnisse, den Charakter und die Operationen desselben bestimmte, seine politische Verfassung, das Getriebe der Thätigkeiten, wodurch die gesellschaftliche Ordnung erhalten wird. Bei den Hindus war die Regierung nach asiatischem Typus monarchisch und, mit Ausnahme der Religion und ihrer Diener, unbeschränkt. Kein Gedanke eines

z) „Meide," sagt der Tantra, „die Berührung eines Chandala und anderer verworfenen Classen. Wer sich zu ihnen gesellt, fällt unfehlbar aus seiner Classe; wer badet oder trinkt in einem Teiche oder Brunnen, den sie gemacht haben, soll sich reinigen durch die fünf Productionen der Kuh." Colebrooke a. a. O. Von dieser Classeneintheilung des Volks, wie wir sie nach den Büchern der Hindus dargestellt haben, verweisen die emsigsten britischen Forscher auf den gegenwärtigen Gebrauch des Volks, der freilich den Forderungen der menschlichen Wohlfahrt sich weit mehr anbequemt hat, als die Satzungen der alten Bücher. In der That ist die strenge Ausführung jener alten Satzungen völlig unausführbar; doch ist zugleich offenbar, daß jene Institutionen in den alten Büchern das Modell gewesen sind, wonach sich die jetzige Gestalt der Gesellschaft bei den Hindus gebildet hat; und wenn wir die mächtigen Einflüsse betrachten, welche so lange dahin gewirkt haben, die Hindus mit Gewalt aus ihren hemmenden Sitten und Einrichtungen zu ziehen, so müssen wir uns nur wundern, daß ihr gegenwärtiger Zustand noch eine solche Aehnlichkeit bietet mit dem, welcher in ihren Büchern dargestellt wird. Der Präsident de Goguet ist der Ansicht, daß auch im alten assyrischen Reiche eine ähnliche Volkstheilung stattgefunden habe, und daß dieselbe ursprünglich in ganz Asien herrschend gewesen sei, s. dessen angef. Werk I. 1. Art. 3. *Herodot*, I. 200. *Strab.* XVI. p. 1082. *Diod.* II. p. 142. Cecrops theilte alle Bewohner Attica's in vier Phylen, *Pollux*, VIII. 109. *Diod.* II. 33., welches uns auf die Annahme einer ähnlichen erblichen Kasteneintheilung führt, vgl. *Plutarch.* **Theseus.** Aristoteles berichtet ausdrücklich, daß das Volk in Creta nach den Gesetzen des Minos in Classen nach Art der ägyptischen getheilt war, **Polit. VII. 10.** Die deutlichsten Spuren finden wir bei den Persern. In dem Zendavesta ist nach Anquetil Duperron folgende Stelle: „Ormuzd sagt: es sind drei Arten des Wandels, vier Stände und fünf Plätze der Würde. — Die Stände sind: der der Priester, der Krieger, der Ackerbauer, die Quelle des Reichthums, und der Arbeiter." I. 141. Zeugnisse derselben Einrichtung finden wir unter den Buddhisten Ceylons, daher wohl auch unter den übrigen Buddhisten, s. *Joinville*, in den **As. Res. VII. 430.**

von dem Willen eines Einzelnen verschiedenen Regierungssystems kam dem Volke oder seinen Gesetzgebern in den Sinn. »Hatte die Welt keinen König,« sagt das Gesetz der Hindus [1]), »so würde sie erzittern an allen Enden vor Furcht; deßhalb schuf der Regierer des Weltalls einen König zur Erhaltung seiner Ordnung.« Von der hohen, rein despotischen Gewalt des Königs geben die hohen Ausdrücke einen Begriff, womit in den heiligen Büchern seine Würde und Attribute beschrieben werden. »Ein König,« heißt es, »ist gebildet aus Theilchen der obersten waltenden Gottheiten, und deßhalb über alle Sterblichen an Majestät erhaben. Gleich der Sonne blendet er Augen und Herzen; keine menschliche Creatur kann selbst seinen Anblick ertragen. Er, Feuer und Luft, Er, der Gott der strafenden Gerechtigkeit, Er, der Genius des Heils, Er, der Herrscher der Gewässer, Er, der Herr des Firmaments. Einem Könige, selbst wenn er ein Kind ist, darf nicht ohne Ehrfurcht begegnet werden, als sei er ein bloßer Mensch; nein, er ist eine mächtige Gottheit, erscheinend in menschlicher Gestalt. Sein Groll ist Tod. Wer Haß zeigt gegen den König durch Wahn des Geistes, wird gewißlich untergehen, denn der König wird sein Herz wenden zu seinem Verderben.« Höher kann der Stolz der Fürstengewalt seine Ansprüche nicht steigern.

Die Art, wie die Souverainetätsgewalt in der Regierung des Landes ausgeübt wird, gleicht ganz der in den asiatischen Monarchieen allgemein herrschenden in ihrer rohen, einfachen Form. In den ausgebildetern Regierungssystemen Europa's werden Beamte angestellt für die besondern Geschäfte der verschiedenen Bezirke, einige für die Entscheidung der Rechtssachen, einige für die Beaufsichtigung der Gewalt, einige für die Erhebung der Abgaben zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben, indem alle diese verschiedenen Gewalten im Haupte der Regierung ihren Mittelpunkt finden und alle zusammen wirken wie die in einander greifenden Räder einer künstlich complicirten Maschine. Unter den weniger civilisirten Asiaten bot sich dem Monarchen kein anderer Plan zur Regierung seiner Besitzungen, als, ganz einfach seine eigene Macht

1) Gesetze Menu's, VII. 3. 2) Das. VII.

und Würde in so viele Theile zu zerspalten, als die Provinzen, worin man das Reich zu theilen für gut fand. Jeder dieser Provinzen wurde ein Viceregent zugetheilt, welcher daselbst die volle Würde und Herrschergewalt seines Herrn führte. Die Gewalt, welche der Souverain über das ganze Reich hatte, übte der Vicekönig in der ihm zugetheilten Provinz; derselbe Plan, welchen jener in der Regierung des Ganzen adoptirte, wurde von den Viceregenten in der Regierung der einzelnen Theile befolgt [1]). War eine Provinz, worüber ein solcher zu schalten hatte, zu ausgedehnt für seine persönliche Beaufsichtigung, so theilte er sie wieder und setzte Statthalter ein, welche in ihrem Districte wieder dieselbe absolute Gewalt hatten, als er selbst in der Verwaltung des größern Departements besaß. Selbst diese Unterbeamten theilten oft ihre Autorität wieder auf dieselbe Weise unter die Befehlshaber, denen sie unter ihrer Aufsicht die einzelnen Stadtgebiete und Dörfer überwiesen. Alle diese Befehlshaber, ihr Gebiet mochte groß oder klein sein, waren in demselben unbeschränkt und besaßen die volle Macht des Souverains, Abgaben zu erheben, Truppen auszuheben und zu befehligen und über das Leben und Eigenthum ihrer Unterthanen zu verfügen. Die Grade dieser Befehlshaber waren folgendermaßen bestimmt: der geringste war der Herr einer Stadt mit ihrem Districte; darauf kam der Herr von zehn Städten; der dritte war der Herr von zwanzig Städten; der vierte von hundert Städten, und der höchste Viceregent war Herr von tausend Städten. Jeder war nur dem unmittelbar über ihm Stehenden verantwortlich und hatten über ihre Untergebenen unbeschränkte Gewalt [2]). Ihr persönliches Einkommen wird durch

1) ***Kaempfer*, Hist. of Japan, I.** Cap. 5.: „Das ganze Reich wird im Allgemeinen von dem Kaiser regiert, so wie die einzelnen Provinzen ins Besondere wieder von Fürsten, welche unter dem Kaiser die Herrschaft darin ausüben." — Ueber das ähnliche Verhältniß in der ottomanischen Verfassung s. Volney's Reisen in Syrien und Aegypten.

2) Gesetze Menu's, **VII. 115 — 17.** Eine ähnliche Theilung der Gewalten finden wir bei den Inkas in Peru. „Die Inkas hatten eine Verfahrungsweise in ihrer Regierung, um allen Nachtheilen und Unordnungen vorzubeugen. Die Bevölkerung aller Ortschaften wurde gezählt und in Abtheilungen von je zehn Mann geordnet. Unter diesen führte immer einer, ein

folgendes Gesetz bestimmt: »Die Speisen, Getränke, Holz und Sonstiges, welches gesetzlich jeden Tag dem Könige zu liefern ist von einer Stadtgemeinde, soll der Herr einer Stadt erhalten. Der Herr von zehn Städten soll den Ertrag von zwei Ackerfeldern genießen, der Herr von zwanzig den Ertrag von fünf Ackerfeldern, der Herr von Hundert den Ertrag eines Dorfs oder einer kleinen Stadt, der Herr von tausend den Ertrag einer großen Stadt [1].« Die Regierungskosten bestritt jeder Stadthalter von den erhobenen Abgaben und lieferte den Ueberschuß an den Vorgesetzten ab, dem er unmittelbar verantwortlich war. Dieser beförderte denselben wieder an den höhern Statthalter, bis er endlich in den königlichen Schatz kam.

War diese Regierungsform roh und ungeschickt, so war es ebenfalls die Maßregel, welche den dadurch entstehenden Mißbräuchen vorbeugen sollte. »Die Angelegenheiten dieser Ortschaften,« sagt das Gesetz, »entweder im Ganzen oder Einzelnen, soll ein anderer Diener des Königs beaufsichtigen, welcher wohlgesinnt sein soll und nicht fahrlässig. In jeder größern Stadt soll er einen Oberaufseher über alle Geschäfte setzen, erhaben an Rang, furchtbar an Macht, geehrt als ein Planet unter Sternen. Dieser Gouverneur soll von Zeit zu Zeit alle andern persönlich beaufsichtigen und vermittelst seiner Abgeordneten ihre Ausführung in ihren verschiede-

Decurio, die Aufsicht. Fünf solcher Abtheilungen, also funfzig, standen wieder unter einem Aufseher; zwei Abtheilungen von funfzig standen unter einem Befehlshaber, der also hundert beaufsichtigte; fünf dieser Abtheilungen standen unter einem Beamten, der fünfhundert befehligte; diese wieder über einem Befehlshaber von tausend, u. s. w. Der höchste Beamte unter den Inkas war der Statthalter einer Provinz. Jeder Unterbeamte war nur seinem nächsten Obern verantwortlich." ***Garcilasso de la Vega***, **I. 1. 5.** Vgl. ***Acosta***, **Nat. and Mor. Hist. of the Indies, B. VI. C. 13.** ***Carli***, **Lettres sur l'Amérique,** 13ter Brief. Die Analogie der angelsächsischen Einrichtung der Tythings oder zehn Familien, der zehn Tythings und Grafschaften bietet sich von selbst.

[1]) Gesetze Menu's, **VII. 118—19.** Die erste dieser Bestimmungen, die Einkünfte eines Herrn von einer Stadt betreffend, ist nicht genau; die zwei und fünf Aecker sind bestimmt genug, aber der Ertrag eines Dorfes oder einer großen Stadt mußte zu Willkürlichkeiten führen.

nen Districten genau erkunden [1]).« Wie diese Regierung in der Praxis beschaffen war, darüber erhalten wir durch die gleich folgende Stelle Proben: »Da die Diener des Königs, welche er zu Wächtern der Districte bestellt hat, gemeiniglich Buben sind, welche nehmen, was Andern gehört, so soll er vor solchen Buben sein Volk schützen; solchen übelgesinnten Dienern, welche die Habe der Unterthanen erpressen, indem sie ihnen zu schaffen machen, soll der König alle ihre Besitzungen einziehen und sie aus seinem Reiche verbannen.«

An der Spitze der Regierung stand der König, von dem die Großen des Reichs unmittelbar abhängig waren. Er wird vom Gesetze angewiesen, einen Rath zu erwählen, »bestehend aus sieben Ministern, Männer, deren Vorfahren im Dienste des Königs standen, welche in den heiligen Büchern bewandert und persönlich untadlig sind; welche erfahren sind im Gebrauche der Waffen und deren Abkunft edel ist [2]).« Mit ihnen soll er stets über die Regierungsangelegenheiten sich berathen. Jedoch ist dabei eine besondere Art der Berathung vorgeschrieben. Er soll nicht, wie in den Cabinetten europäischer Fürsten, sie versammeln und ihnen den Gegenstand vorlegen, über welchen ihr Rath verlangt wird, um die gegenseitigen Mittheilungen ihrer Meinungen und Kenntnisse zu nutzen; sondern es wird ein weit künstlicheres, dem argwöhnischen Charakter und den beschränkten Ansichten einer rohen Zeit angepaßtes Verfahren anempfohlen. Er soll sie erst einzeln befragen und die Meinung eines jeden besonders vernehmen, und darauf mit ihnen eine Gesammtberathung halten, da jeder durch seine vorher einzeln abgegebene Meinung gebunden ist und in seiner Eitelkeit und seinem Interesse ein Motiv findet, den bessern Einsichten Anderer zu widerstreiten. Der König entscheidet [3]). Sein erster Minister soll immer ein Brahmine sein. »Einem gelehrten

[1]) Gesetze Menu's, VII. 120—122. 123. 124. Ein ähnlicher Beamter war in der Peruanischen Verfassung. Er hieß **Cucuy Kioc**, oder „das Auge der Welt." Carli, dreizehnter Brief.

[2]) Das. VII. 54.

[3]) Das. 56. Eine andere Vorschrift über diese Berathungen ist in ihrer Einfachheit sehr bezeichnend. „Steigend auf den Rücken eines Berges oder

Brahminen, ausgezeichnet unter Allen, soll der König seine wichtigen Ueberlegungen anvertrauen [1]).«

Die Vertheidigung des Landes war eine Hauptpflicht des Königs und der Oberbefehl über die Militairmacht sein wesentliches Vorrecht. Da nach der ursprünglichen Eintheilung des Volks der vierte Theil zum Soldatenstande bestimmt war und keine andere Beschäftigung hatte für seine Subsistenz, so bestand die Schwierigkeit für die Regierung nicht darin, Truppen zu erhalten, sondern, Unterhalt und Beschäftigung für sie zu finden. Da ein so großer Theil des Volks ganz allein auf das Kriegshandwerk angewiesen war und Jahr aus Jahr ein, von Geschlecht zu Geschlecht nichts weiter zu thun hatte, als dasselbe zu vervollkommnen und die größtmögliche Geschicklichkeit in den Uebungen sich zu erwerben, so befremdet es, daß die Nation keinen kriegerischern, imponirendern Charakter hatte. Indien hat immer jedem Angreifer offen gestanden, und »von der Rohheit der Kriegskunst in Indostan,« sagt Orme [2]), »kann man sich kaum einen Begriff machen, wenn man sie nicht gesehen hat.« Die militairischen Vorschriften in den alten heiligen Büchern der Hindus, welche ihrem Militairsysteme zu Grunde liegen, sind wenige und sehr roh und einfach. Zur Sicherung der königlichen Residenz soll der König seinen Aufenthalt nehmen »in einer Hauptstadt, welche als Festung eine Wüste von mehr als zwanzig Meilen um sich her hat, oder eine Festung des Bodens, oder eine Festung von Wasser oder Bäumen, oder eine Festung von bewaffneten Männern, oder eine Festung von Bergen [3]). Ihre große Unkenntniß in der Kunst des Angriffs und der Vertheidigung läßt sie großen Werth auf Befestigungen legen, wie aus einer Menge von Vorschriften hervorgeht. »Ein Bogenschütz auf einen Wall gestellt ist

abseit gehend auf eine Terrasse, in eine Laube, einen Hain oder an einen einsamen Ort soll er mit ihnen zu Rathe gehen ohne Lauscher." Das. 147.

[1]) Gesetze Menu's, VII. 58.

[2]) *Orme* on the Government and People of Ind. 417. Derselbe einsichtsvolle Beobachter fügt hinzu: Die Infanterie besteht aus einem Haufen zusammengerafften Volks ohne Ordnung u. s. w.

[3]) Gesetze Menus VII. 70.

im Kriege stark gegen hundert Feinde und hundert gegen zehntausend; deßhalb ist eine Festung rathsam,« sagt Menu [1]). Dennoch war ihre Befestigungskunst sehr in der Kindheit und bestand meist darin, daß man einen Platz mit einer Lehmmauer und einem Graben umzog oder die natürlichen Vortheile benutzte, welche ein isolirter Felsen, ein Gewässer oder undurchdringliche Wälder boten. Die Pflicht und die Vortheile, eine immer fertige Streitmacht zu erhalten, werden dringend eingeschärft. »Ein König,« sagt Menu, »dessen Macht immer streitfertig ist, hält die ganze Welt in Furcht; durch eine immer bereite Streitmacht kann er alle lebenden Creaturen sein eigen machen [2]).« Auf die Anempfehlung einer stehenden Armee scheinen sich diese Vorschriften der Kriegswissenschaft größtentheils beschränkt zu haben; für Anordnung, Disciplin und Führung einer Armee werden nirgends Vorschriften gegeben; allgemeine Ermahnungen zur Tapferkeit und Ausdauer bilden die einzige Zugabe, deren Nothwendigkeit man wahrscheinlich eingesehen hat. Der König wird durch göttliche Autorität erinnert, daß die Regenten der Erde, welche »voll Verlangen, den andern zu verderben, sich stark zeigen in der Schlacht, ohne je ihr Antlitz zu wenden, nach ihrem Tode unmittelbar in den Himmel steigen [3]).« »Nie zu weichen im Kampfe, das Volk zu schützen und die Priester zu ehren ist die höchste Pflicht der Könige und sichert ihre Seligkeit [4]).« Einen großen Theil der Obliegenheiten des Königs als Haupt der Miltairmacht scheint er einem Feldherrn übertragen zu haben [5]). In Friedenszeiten war die Kriegerkaste wahrscheinlich über das Land vertheilt unter dem Befehle der Statthalter in den Provinzen und Districten, theils zur Erleichterung ihrer Unterhaltung, theils zur Localvertheidigung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung. Wurde in einem allgemeinen Kriege die ganze Waffenmacht aufgeboten, so befahl der König den Statthaltern in den Provinzen, die Soldaten unter ihrem Commando zu versammeln und zu seiner Fahne zu stoßen [6]).

1) Ges. Menu's, VII. 74. 2) Das. 103. 3) Das. 89. 4) Das. 88.
5) „Die Streitmacht des Reichs soll unmittelbar befehligt werden von dem obersten Feldherrn." Das. 65.
6) Das. 113 – 120.

Daraus hat man voreilig auf eine Feudalverfassung nach Art der europäischen schließen wollen.

Nächst der Sorge für die Beschützung der Nation vor Einfällen von Außen und innern Unruhen war die zweite Pflicht des Königs die Rechtspflege. In der ersten Periode der gesellschaftlichen Entwickelung ist der Anführer im Kriege zugleich der Richter im Frieden; die königlichen und richterlichen Functionen vereinigen sich in derselben Person. Verschiedene Umstände entscheiden für diese Einrichtung. Zuerst gibt es kaum noch Gesetze; der allein ist berechtigt zu richten, der berechtigt ist, Gesetze zu geben, denn er muß für jeden einzelnen Fall ein Gesetz erst schaffen. Sodann würde ein rohes Volk, nicht gewöhnt an Gehorsam, eine untergeordnete Autorität kaum respektiren. Ferner wird das Richteramt so schlecht gehandhabt, daß es die Geschäfte und Vergnügungen des Königs nur wenig unterbricht, und ein Urtheil ist mehr ein despotischer Willensact, als das Resultat einer genauen Untersuchung. Endlich ist das Volk so sehr gewöhnt, seine Streitigkeiten nach eignem Gutachten oder mit Gewalt zu schlichten, daß die Forderungen eines richterlichen Spruches verhältnißmäßig selten sind. Bei steigender Cultur bilden sich allmählig Verhältnisse, welche die frühern aufheben; es entstehen Gesetze, welche der Richter nur anzuwenden hat; das Volk lernt die Vortheile, sich den untern Behörden zu unterwerfen. Eine genauere Rechtsverwaltung wird nöthig und kann nicht ohne großen Aufwand von Mühe und Zeit gebildet werden. Das Volk erkennt, daß es zum Wohle der Gemeinheit ist, wenn ihm nicht mehr gestattet wird, seine Streitigkeiten durch Gewalt oder Trug selbst zu entscheiden; die Rechtsverwaltung wird aber zu mühsam, um dem Könige angenehm oder mit seinen andern Geschäften verträglich zu sein. So wird die Rechtspflege ein besonderes Amt und die ausschließliche Function eines besondern Standes.

Die Verwaltung der Justiz durch den König in Person und also in den Provinzen durch seine Statthalter, so wie in den subordinirten Districten durch deren Stellvertreter stand in den heiligen Büchern der Hindus als leitender Grundsatz ihrer Jurisprudenz; doch hat die Zeit eine Aenderung hervorgebracht, mehr zu

Gunsten des Fürsten, der seiner Obliegenheit enthoben ist, als des Volks, welches dafür kaum ein anderes Organ der Rechtsverwaltung erhalten hat.

In der Kindheit der geselligen Zustände besteht das Geschäft des Richters mehr darin, zu strafen, als Rechtsfragen zu erledigen. Das Gesetz der Hindus stellt daher den König dar als »geschaffen zur Hut der Welt, eine Gottheit in menschlicher Gestalt, Strafe zu verhängen nach dem Shaster.« [1]) Diesen rohen Vorstellungen gemäß wird dieses Werkzeug der Herrschergewalt in den ausschweifendsten Ausdrücken gepriesen: »Zum Dienste des Königs schuf Brahma im Anfange der Zeit den Genius der Strafe mit einem Körper aus reinem Lichte, seinen eignen Sohn, den Schützer aller geschaffnen Dinge. Strafe regiert alle Dinge, Strafe allein erhält sie; Strafe wacht, während ihre Hüter schlafen; der Weise betrachtet die Strafe als die Krone der Gerechtigkeit. Wäre der König rastlos, zu strafen den Schuldigen, so würde der Starke den schwachen rösten, gleich einem Fische am Spieße. Das ganze Menschengeschlecht wird in Ordnung erhalten durch Strafe, denn ein schuldloser Mann ist kaum zu finden.« [2])

Zur bessern Verwaltung dieser wichtigen Obliegenheit soll der König Brahminen herzuziehen und Räthe, um ihn zurechtzuweisen. [3]) Ein Brahmine oder auch eine Person aus den beiden mittlern Classen soll ihm das Gesetz auslegen, in keinem Falle ein Sudra. [4]) In den Fällen, wo der König verhindert wurde,

1) Halhed's Gentoocodex, Vorrede.

2) Gesetze Menu's VII. 14—22.

3) Das. VIII. 1.

4) Das. VIII. 20. „Gelehrten und gerechten Brahminen soll der Richter Geld geben und jedes Zeichen der Achtung und Ehrerbietung erweisen auf der Gerichtsstätte, um sie herbeizuziehen; und soll er nicht weniger als zehn solche Brahminen herzuziehen." Gentoogesetze III. 1. Die strenger geheiligten Gesetzbücher sind nur denen zu lesen erlaubt, welche den Ehrennamen Heilige führen; so das Gesetz Menu's (II, 16.): „Der, dessen Leben geregelt ist nach den heiligen Grundtexten, vom Tage seiner Empfängniß bis zu seinem Scheiterhaufen, hat ein entschiedenes Recht, dies Gesetzbuch zu lesen, und sonst Niemand, wer er auch sei." Bei den mehr profanen Commentaren fand weniger Zurückhaltung statt, und die Kenntniß derselben mochte hinreichen zu den gewöhnlichen Geschäften der Justizverwaltung.

in eigner Person Recht zu sprechen, konnte er einen Brahminen beauftragen, welcher mit drei Beisitzern an seiner Statt zu Gericht saß. [1])

Soviel über die Bildung der Tribunale. Für das gerichtliche Ceremoniell war folgende Ordnung vorgeschrieben: »Nachdem der König oder sein Richter sich auf den Richterstuhl gesetzt, sein Leib würdig bekleidet und sein Geist in gehöriger Sammlung, so erweise er erst den Gottheiten, welche die Welt regieren, seine Ehrfurcht und schreite dann zur Untersuchung der Rechtssachen.« [2]) Der Proceßgang war einfach und gut, wie durchgehends bei rohen Völkern. Beide Parteien wurden verhört, gewöhnlich in Person, obgleich auch Sachwalter von Profession an ihrer Statt erscheinen mochten, ausgenommen in mehreren Criminalfällen. Die Eingabe des Klägers konnte entweder mündlich, oder schriftlich geschehen; die Vertheidigung mußte in derselben Art geschehen, mündlich, wenn die Vertheidigung mündlich war, und schriftlich im andern Falle. [3]) Der Richter hört die Zeugen ab, sieht die Schriften durch, wenn dergleichen da sind, und schreitet ohne weitere Umständlichkeiten unmittelbar zur Entscheidung. Die Strafe folgt sogleich der Ueberführung. [4])

Einer unserer geachtetsten Gewährsmänner liefert ein Gemälde des jetzigen Zustandes des Rechtswesens in Indien, welches wahrscheinlich für die ganze Zeit, seitdem das Volk seine jetzige gesellschaftliche Form erhielt, seine Anwendung findet. »Niemanden ist der Zutritt zu dem Durbar oder der Gerichtsstätte verwehrt, welche sich gegen eine weite Ebene öffnet, um die Menge zu fassen. [5]) Der Kläger zeigt sich mit dem lauten Rufe: Gerechtigkeit! Gerechtigkeit! bis er durch sein ungestümes Geschrei die Aufmerksam-

1) Gesetze Menu's VIII, 9—10. Der Gentoocodex bestimmt, daß, wenn der König behindert wird, in Person zu richten, er einen gelehrten Brahminen substituiren kann; ist kein Brahmine da, einen Cshatriya u. s. w., aber in keinem Falle einen Sudra. III. 1.

2) Ges. M. a. a. O. 3) Gentoocodex III, 5.

4) Orme in der angeführten Schrift, S. 451.

5) Diese Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens ist allen rohern Nationen gemein. In den Tagen Hiobs saß der Richter am Thore der Stadt, Hiob IX. 7. Vergl. 1 Mos. 23, 18, und Homer's Iliade XVIII. 497.

keit auf sich zieht. Dann wird ihm geheißen, zu schweigen und vor den Richter zu treten, dem er, nachdem er sich vor ihm zu Boden geworfen und ihm ein Geldstück überreicht hat, ganz schlicht sein Gewerbe vorträgt, mit demüthiger Stimme und Geberde, ohne alle jene rednerischen Floskeln, welche unter freiern Nationen eine Kunst ausmachen. Von nun an kommt allein der Reichthum, der Einfluß oder die Geschicklichkeit der Partei in Betracht. Man macht dem Richter einen Privatbesuch und schenkt einen Krug Oel; der Gegner spendet ein Schwein, um ihn auszustechen. Die Freunde bieten ihren Einfluß auf, und, wenn die Sache nicht so handgreiflich erwiesen ist, daß eine Verweigerung der rechtlichen Hülfe offene Niederträchtigkeit wäre (eine Grenze, deren Achtung der menschlichen Natur angeboren ist), so wird die Gerechtigkeit der Sache allein durch den Werth der Bestechung bestimmt. Dies ist eine so anerkannte Praxis, daß ein Fremder, der sich erkundigt, wieviel es ihm kosten würde, eine rechtliche Schuld von einem Schuldner, der Zahlung verweigert, wiederzuerhalten, überall dieselbe Antwort erhalten wird; das Gouvernement wird den vierten Theil nehmen und euch das Uebrige lassen. — Unterdessen hat das gerichtliche Verfahren seinen Verlauf; Zeugen werden verhört, doch schüchtert man sie ein und entfernt sie; schriftliche Beweise werden vorgelegt — doch sie sind verfälscht und werden verworfen: bis man ungehindert zum Endurtheile schreiten kann, welches ganz oder theilweise günstig ausfällt nach Maßgabe der dazu angewandten Mittel, doch zugleich mit einiger Berücksichtigung der Folgen eines solchen Urtheils; denn man vermeidet, durch eine zu schreiende Ungerechtigkeit den allgemeinen Unwillen zu reizen. Die Vorsehung hat zu Zeiten die Leiden dieses Volks durch das Wirken eines rechtschaffnen Richters gemildert; aber gerade der weite Ruf und die Verehrung, welche ein solcher erlangt, sind ein trauriger Beweis, wie selten solche Charaktere sind. Die Geschichte eines solchen Mannes, seine Urtheile und Entscheidungen erhalten sich lange in der Erinnerung des Volks und werden bei jeder Gelegenheit mit sichtbarem Gefallen wiederholt. Solche Erzählungen ersetzen die Stelle von Sprichwörtern in den Reden des Volks und werden mit großer Genauigkeit citirt.« [1])

Dies sind die Hauptfunctionen der Souverainetätsgewalt, und in diesen verschiedenen Institutionen erblicken wir das Bild der indischen Staatsverwaltung. Sie verdient eine kurze Zergliederung. Die Regierungsgewalt zerfällt in drei große Zweige, die gesetzgebende, die richterliche und die administrative Gewalt. Wir haben zu untersuchen, in welchen Händen sich diese verschiedenen Gewalten befinden und durch welche Verhältnisse ihre Ausübung bedingt wird. — Die Hindus glauben, daß von Anfang an das göttliche Wesen ihnen ein vollständiges und vollkommnes Lehrsystem mitgegeben hat zur Regulirung ihres öffentlichen und Privatlebens, welches keines Zusatzes und keiner Verbesserung mehr fähig ist; der Hindu erkennt deßhalb kein Gesetz an, welches nicht in den heiligen Büchern enthalten ist. Der einzige Spielraum, welcher der Gesetzgebung bleibt, beschränkt sich deßhalb auf die Auslegungen, welche man dem heiligen Texte geben kann. Die Brahminen genießen das unbestrittene Vorrecht, die göttlichen Orakel auszulegen; denn obgleich auch die beiden zunächst folgenden Kasten dem Könige in der Justizverwaltung ihr Gutachten abgeben können, so dürfen sie doch in keinem Falle von dem Sinne des Gesetzes abweichen, welchen die Brahminen bestimmen. Die gesetzgebende Macht gehört deßhalb ausschließlich den Priestern. Das ausschließliche Recht der Auslegung der Gesetze giebt in derselben unbeschränkten Weise die richterliche Staatsgewalt in ihre Hände. Der König, obgleich vorgeblich der höchste Richter, soll doch immer Brahminen als Räthe und Assistenten in der Justizverwaltung zuziehen, und sein Ausspruch muß sich nach der Deutung richten, die sie dem Gesetze geben. Sobald der König nicht in Person das Richteramt versieht, so ist es ein Brahmine, der seine Stelle einnimmt. Der König daher, weit entfernt, die richterliche Gewalt zu besitzen, ist vielmehr nur der Vollstrecker der Entscheidungen der Brahminen.

1) Orme S. 444—46. Ein anderer Reisender, Foster, in seiner Dedication vor seiner Reise von Bengalen nach England, S. 7, nennt Indostan „ein Land, worin die Verwaltung mit räuberischer Habsucht gehandhabt wird, wo das Volk nie den Schranken der Gewalt nahet ohne ein Opfer." Ferner sagt er I, 7: „In Asien sieht man selten, daß die Grundsätze der Gerechtigkeit, Ehre und Vaterlandsliebe auf den Geist des Unterthanen wirken, da sie keinen materiellen Vortheil bringen."

Die, welche die Gewalt haben, Gesetze zu geben und auszulegen, wonach Andere zu handeln verbunden sind, gebieten natürlich über die Handlungen derselben. Die Brahminen, welche die gesetzgebende und richterliche Gewalt besaßen, hatten zugleich die ausübende Gewalt in Händen in einer Ausdehnung, wie sie selbst nur verlangen konnten. Sie waren aber nicht zufrieden mit diesem mittelbaren Einflusse, sondern wußten sich auch einen directen nicht unbedeutenden Antheil an den unmittelbaren Functionen derselben zu sichern. Bei allen Gelegenheiten war der König gehalten, sich der Brahminen zu bedienen als seiner Räthe und Minister, und sich also von ihnen leiten zu lassen. »Der König,« spricht das Gesetz, »nachdem er früh aufgestanden, soll ehrerbietig achten auf die Brahminen, die gelehrt sind in den drei Vedas, und bei ihrer Entscheidung soll er beharren.« [1]) Hiernach scheint es, daß der König den ursprünglichen Gesetzen gemäß nur ein Werkzeug in den Händen der Brahminen war; er versah den mühevollen Theil der Regierung und hatte die Verantwortung, während sie in der That die Gewalt besaßen. [2])

Die unbeschränkte Herrschaft des Aberglaubens in rohen, unwissenden Zeiten, räumt den Dienern desselben so ungeheure Vortheile ein, daß gewöhnlich Priester und König in einer Person vereinigt sind. Es könnte daher auffallen, daß die Brahminen, welche unter ihren Landsleuten eine so ungeheuere Macht an sich gerissen hatten, nicht sich selbst mit dem Glanze des Königthums bekleideten. Einzelne zufällige Umstände, welche zu ihrer Zeit wenig beachtet wurden und welche nach dem Verlaufe von Jahr-

1) Ges. M. VII, 37.

2) Sogar unter einer Verfassung, wo die Macht des Altars von Anfang an der Gewalt des Schwertes unterthan war, gewährte das Recht, das heilige Gesetz auszulegen, eine bedeutende Gewalt. Ein scharfsinniger neuerer Beobachter, Reynier (de l'Egypte, pag. 62) bemerkt: „L'expression vague des préceptes du Koran, seule loi écrite dans les pays Musulmans, laisse aux docteurs une grande latitude pour les interprétations, et bien de moyens d'augmenter leur autorité. Quoique cette religion ait peu de dogmes, le fanatisme qu'elle inspire est un instrument, que les prêtres savent employer avec succès.“

hunderten unmöglich mehr aufgedeckt werden können, bestimmen oft Besonderheiten, welche wir in den Verhältnissen und dem Charakter von Nationen bemerken. Es ist durchaus nicht unnatürlich, wenn wir annehmen, daß bei einem Volke, bei dem die Liebe zur Ruhe vorherrscht, und in dessen Charakter die Scheu vor Gefahren einen bedeutenden Zug bildet, die Beschwerden und Gefahren des Scepters die damit verknüpften Vortheile zu überwiegen schienen, so daß die Brahminen, das was für sie nur eine Quelle von Mühen und Gefahren war, gern fremden Händen überließen.

So groß und bedeutend war jedoch noch immer die Gewalt, welche diese Classe sich vorbehielt, daß dagegen die königliche Würde zu einer abhängigen und secundairen Behörde herabzusinken scheinen könnte. Dieser Annahme widersprechen jedoch die Thatsachen. Die Monumente der Hindus, so unvollkommen sie sind, deuten auf kein geringes Ansehen der Könige und einen Glanz, der ihrem Range angemessen war. Zwei Hebel standen ihnen zu Gebote, deren Wirksamkeit in ihrer Geschichte bedeutend hervortritt: die Armee und die öffentlichen Einkünfte. Diese beiden Umstände waren, so scheint es, hinreichend, um der legislativen, richterlichen und einem großen Theile der ausübenden Gewalt in den Händen der Brahminen, die noch verstärkt wurde durch die Macht des herrschenden Aberglaubens, das Gegengewicht zu halten. Diese warfen um den Fürsten einen äußern Glanz, welcher die Augen eines rohen Volks leicht blendete. In unruhigen, gefahrvollen Zeiten, wo Alles, was der Nation theuer ist, vom Schwerte abhängt, verleiht die allgemeine Stimme dem Heerführer unumschränkte Autorität; und unter einem rohen Volke, das rings von unruhigen, räuberischen Nachbarn umgeben ist, tritt dieser Fall so oft ein, daß er gewissermaßen zum gewohnten Verhältnisse wird. Indem der König sowohl über die Streitmacht, als über die Revenüen des Staats gebietet, hat er in seiner Hand die Austheilung von Schenkungen und Gnadenbezeigungen, kurz, das mächtige Werkzeug der Gönnerschaft, und die Eifersucht und Rivalität der verschiedenen Bewerber führt selbst die Brahminen, freiwillig seine Hoheit anzuerkennen. Die Ertheilung von Gunstbezeigungen und

Geschenken ist ein so mächtiges Werkzeug, daß der, welcher es besitzt, in gewissem Grade unbeschränkt ist, welche Schranken ihn auch scheinbar umgeben mögen. [1])

Viertes Capitel.

Die Gesetze.

Zunächst der Regierungsform folgt in der Bestimmung der politischen Verfassung eines Volks sein Gesetzkörper, oder die Art, wie die Rechte der Individuen bestimmt und gesichert sind. Zur Aufhellung dieses wichtigen Punkts in der Geschichte der Hindus fehlt es nicht an Materialien. Jedoch das Detail und selbst eine genaue Zergliederung des indischen Gesetzbuchs würde die Grenzen eines Werks, gleich dem unsrigen, bei weitem überschreiten. Eine sorgfältige Darstellung des Geistes und Charakters der Hindugesetze und eine Würdigung ihrer Vorzüge und Mängel ist Alles, was wir bezwecken können.

Eine Unvollkommenheit in der Abfassung der Gesetze eines ungebildeten Volks ist, daß die Grundsätze des Rechts und die Verordnungen des gerichtlichen Verfahrens gar nicht geschieden sind von fremden Gegenständen. In den Gesetzbüchern der Hindus nehmen die rechtswissenschaftlichen und gerichtlichen Details verhältnißmäßig nur einen kleinen Theil ein. [2]) Die Lehren und Ceremonien der Religion, die Regeln und Erfahrungen der Erziehung, die Grundsätze der Moralität und selbst die Oekonomie, die Lehren über Regierung, Krieg und Geschäftsführung, Alles dies bildet einen

[1]) Man erinnere sich, was drei große Historiker, Hume, Blackstone und Paley, über den Einfluß der Krone in England bemerkt haben, so wie die Bemerkungen Lord Bolingbroke's in seiner **Dissertation on Parties.**

[2]) Man betrachte die Gesetze Menu's, diese wichtige Quelle der indischen Gesetzkunde. Vgl. das Geständniß Colebrooke's in der Vorrede seiner **Translation of the Digest of Hindu Law on Contracts and Successions,** eine Sammlung, welche vor einigen Jahren im Auftrage des englischen Gouvernements veranstaltet wurde von mehreren der gelehrtesten und angesehensten Brahminen.

bedeutenden Theil in den Gesetzbüchern der Hindus, wird in demselben Geiste behandelt und durch dieselbe Autorität sanctionirt, als die Grundsätze der Rechtspflege. Die Folge dieser rohen Vermischung verschiedenartiger Gegenstände ist, neben andern Uebelständen, daß der wichtige Unterschied zwischen den Verpflichtungen, welche die Obrigkeit durch Zwangsmittel in Kraft zu erhalten hat, und denen, die dem eignen Interesse und den Antrieben der Moral überlassen bleiben müssen, vermischt wird; daß daher der Zwang und die Befugnisse der Obrigkeit sich fast auf das ganze Leben ausdehnen und den Menschen selbst in den gewöhnlichen Verrichtungen des Privatlebens keine Freiheit lassen, während im Gegentheil die gesetzliche Gewalt für solche Fälle geschwächt wird, wo ihre stärkste Wirksamkeit erforderlich wäre.

Ein anderer Gegenstand, dessen Erwähnung wir vorausschicken müssen, ist die Art, wie die Hindus den Stoff der Gesetze eingetheilt und geordnet haben. Zur Charakteristik einer gewissen Culturstufe ist dies ein wichtiger Umstand. Der ungebildete Verstand hat nicht die Kraft, einen verwickelten Stoff durch klare Zerlegung zu beherrschen; er kennt nicht einmal die Wichtigkeit einer logischen Ordnung, unbewußt, daß sie die Grundlage jedes klaren Denkens ist. In den Satzungen Menu's, wohl dem angesehensten aller Originalcompendien der Hindugesetze, sind achtzehn Titel oder Abschnitte der Gesetze in folgender Ordnung: 1) Ueber Schulden oder Anleihen zum Verbrauche; 2) Depositа und Anleihen zur Nutzung; 3) Verkauf ohne Eigenthumsrecht; 4) Verhältnisse zwischen Partnern; 5) Abzug auf Abschlag; 6) Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeiten; 7) Nichtbezahlung von Lohn und Miethe; 8) Umstoßung von Kauf und Verkauf; 9) Streit zwischen Herrn und Diener; 10) Grenzstreitigkeiten; 11) und 12) Lästerung und Injurie; 13) Diebstahl; 14) Räuberei und andere Gewaltthätigkeit; 15) Ehebruch; 16) Streitigkeiten zwischen Ehegatten und ihre beiderseitigen Pflichten; 17) Erbrecht; 18) Würfelspiel. [1]) — Man kann nicht leicht eine fehlerhaftere Eintheilung

[1]) Gesetze Menu's **VIII.** In der Sammlung, welche Halhed übersetzt hat, ist die Anordnung sehr ähnlich: 1) von Darlehen und Borgen; 2) Vertheilung von Erbschaften; 3) Justiz; 4) Pfandrecht; 5) Verkauf fremden Ei-

der Gesetze ersinnen, als die hier aufgestellte. Die wesentlichsten und natürlichsten Unterscheidungen sind nicht beachtet. Obgleich keine Anordnung natürlicher sich selbst dem rohen Verstande aufzudringen scheint, als die Eintheilung der Gesetze nach dem Civil- und Strafrechte, so finden wir sie doch in dem Hindugesetzbuche verwirrt zusammengeworfen. Die ersten neun der obigen Capitel oder Titel schlagen in das Civilrecht, das elfte, funfzehnte in das Criminalrecht, das sechzehnte und siebzehnte wieder in das Civilrecht und das achtzehnte in das Criminalrecht, während das zehnte halb dem einen, halb dem andern angehört.

Ein anderer Eintheilungsgrund, der selbst dem ungebildeten Verstande sehr nahe lag, ist die Unterscheidung nach Personen und Dingen. Dies war die Grundlage der Anordnung im römischen Rechte und herrscht noch fortwährend in den englischen Gesetzen vor, obgleich sie roh und zugleich die Wirkung und Ursache von Verwirrungen ist. [1]) Doch wir werden sehen, daß selbst dieser

genthums; 6) Rechte von Theilnehmern; 7) Veräußerung durch Schenkung; 8) Sklaverei; 9) Löhnung; 10) Zinsen und Miethen; 11) Kauf und Verkauf; 12) Grenzen; 13) Landbau; 14) von Städten, Flecken und den Strafen für Verwüstung von Ernten; 15) beleidigende und verletzende Ausdrücke; 16) grobe Beleidigungen; 17) Diebstahl; 18) Gewalt; 19) Ehebruch; 20) über die Weiber; 21) über Verschiedenes. In der Sammlung über Vertrags- und Erbrecht, welche Colebrooke übersetzt hat, stimmen die Bücher ganz mit den entsprechenden Titeln der Gesetze Menu's zusammen; so Buch 1. über Anleihen und deren Bezahlung; Buch 2. über Depositа; Buch 3. über Nichterfüllung übernommener Verbindlichkeiten; Buch 4. über die Pflichten von Ehegatten. Das Erbrecht wird in einem Buche abgehandelt und entspricht dem 17ten Titel in den Gesetzen Menu's.

[1]) Die Römer konnten bei der doppelten Bedeutung des Worts **jura**, welches eben sowohl Gesetze als Rechte bedeutet, sich den Ausdruck **jura personarum** und **jura rerum** gestatten; denn obgleich Sachen vernünftigerweise keine Rechte haben können, so sind sie doch Gesetzbestimmungen unterworfen. Freilich war jener Ausdruck unklar und zweideutig. Die englischen Juristen haben vermöge ihrer charakteristischen Eigenschaften, blinder Nachahmung und der Unfähigkeit, verworrene Begriffe aufzuklären, dieselbe Eintheilung angenommen und sprechen von Rechten der Personen und Rechten der Dinge, obgleich diese Ausdrücke nicht nur eine Zweideutigkeit, sondern eine offenbare Absurdität enthalten. (Wenn der Verfasser diese Eintheilung für falsch oder gar absurd hält, so würde den Hindus deren Nichtbeachtung vielmehr nur

einfache Versuch einer rationellen Eintheilung den Hindus zu hoch lag.

In der Aufeinanderfolge der Titel können wir kein ordnendes Princip entdecken. Die ersten acht können als zu dem Capitel von den Verträgen gehörig betrachtet werden, obgleich keine rohere und fehlerhaftere Eintheilung der Verträge gedacht werden kann. Nicht zu erwähnen, daß mit den Anleihen begonnen wird, einer sehr weitab liegenden, künstlichen Art des Vertrags, da andere weit einfacher waren und näher lagen, so wird das Capitel von Kauf und Verkauf in zwei Theile getheilt; aber anstatt in Verbindung mit einander gebracht zu werden, nimmt der eine Theil die dritte Stelle ein, der andere die achte, während eine Menge fremdartiger Dinge dazwischen liegen. »Verhältnisse zwischen Partnern« stehen mitten zwischen den Capiteln »Verkauf ohne Eigenthumsrecht« und »Abzug auf Abschlag«, zu welchen beiden sie nicht die geringste Beziehung haben. »Nichtbezahlung von Lohn und Miethe« steht unmittelbar vor »Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen«, obgleich jenes in diesem mit enthalten ist. Das letztere Capitel ist in der That so allgemein, daß es das ganze Vertragsrecht in sich enthält, obgleich es für vereinzelt die vorletzte Stelle einnimmt unter neun verschiedenen Titeln oder Abschnitten desselben Inhalts. Mehrere von diesen Titeln sind nur besondere Unterabtheilungen, welche unter andere Abschnitte gehören und sehr unpassend verein=

zum Lobe gereichen, womit jedoch nicht gesagt ist, daß dies wirklich der Fall sei. Vielmehr stellen sich die Begriffe von Realrechten und Reallasten im Gegensatze der Personalrechte und Personalpflichten in jeder wissenschaftlichen Entwicklung des Civilrechts mit Nothwendigkeit heraus. **Jus** bezeichnet sowohl die subjective als objective Seite des Rechts, dessen begrifflicher Ausdruck das Gesetz ist. **Jus rei** ist also das, was nach Maßgabe einer Sache Rechtens ist. Jedes Recht, sofern es dem Willen einer Person Freiheit auf ein Aeußeres, eine Sache einräumt, wird durch diese Sache und die Beziehungen, worin sie zugleich zu andern Personen oder einer Gesammtheit steht, mit bestimmt, und diese accidentelle Seite eines concreten Rechts, die auch ohne Rücksicht auf einen Einzelwillen, auf einzelne Verträge und Uebertragungen einseitig fortbesteht, kann nur von einem höhern Gesichtspunkte aus unter der Lehre vom Vertrage subsumirt werden, wo etwa das ganze Civilrecht als Vertrag erscheint. Für den praktischen Standpunkt der Römer trat jener Unterschied wesentlich hervor. A. d. Ue.)

zelt als besondere Capitel behandelt werden. Z. B. die Pflichten zwischen Herr und Diener gehören zu dem Abschnitte über Verdingung; dennoch werden sie hier unter zwei besondern Capiteln abgehandelt, »Nichtbezahlung der Löhnung« und »Streitigkeiten zwischen Herr und Diener«, und auch diese werden noch von einander gerissen. Die Verhältnisse zwischen Partnern bilden höchst unpassend einen besondern Haupttheil, denn die Rechte der Individuen an einem gemeinschaftlichen Eigenthume sind denselben Gesetzen und Bestimmungen unterworfen, welche ihre sonstigen Eigenthumsrechte behandeln. [1]) Wo ein Theil eines umfassenden Gegenstandes abgehandelt wird, scheint es natürlich, auch zu den andern überzugehen und z. B. bei der Uebertragung der Eigenthumsrechte nach Beendigung der Uebertragung durch Contract mit der Uebertragung durch Erbfolge anzuheben; davon ist aber in dem Gesetzsysteme der Hindus keine Ahnung. Wenn die Lehre vom

[1]) Eine sonderbare Classificirung jener ersten neun Titel finden wir in Colebrooke's Sammlung. Das erste Buch, über Anleihen, entspricht dem ersten Titel im Gesetzbuche Menu's. Das 2te Buch, über Depositа, wird in vier Capitel getheilt, welche genau dem 2—5ten Titel entsprechen. Das dritte Buch, „über Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen", enthält als Unterabtheilungen die vier folgenden Titel der Gesetze Menu's. Die Lehre vom Vertrage zerfällt also nach der Logik dieser Sammlung in die drei Abschnitte: Anleihen, Depositа und Nichterfüllung von Verbindlichkeiten. Dieser letzte Titel kann offenbar keiner besondern Classe zukommen; Nichterfüllung bezieht sich auf alle Arten von Verträgen. Entweder also ist dieser Titel ganz unpassend, oder er müßte voranstehen und die ganze Vertragslehre begreifen, worunter die einzelnen Verbindlichkeiten, Anleihen, Verpfändungen u. s. w. einbegriffen würden. Als Depositа begreift die Sammlung folgende Unterabtheilungen: 1) Depositа und andere Bürgschaften. 2) Verkauf ohne Eigenthumsrecht. 3) Abzug des Vorausbezahlten. 4) Verhältnisse zwischen Partnern. Die beiden letzten haben so wenig mit Depositis zu thun, als mit Anleihen; das 2te bildet entweder einen Theil des ersten als Verkauf von verpfändeten Sachen und mußte darunter begriffen werden, oder es gehört nicht hieher. Unter „Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen" finden wir: 1) Vorenthaltung von Löhnung und Miethe; 2) Nichterfüllung von Verbindlichkeiten, vorzüglich in Geschäftsverbindungen; 3) Umstoßung von Kauf und Verkauf; 4) Streit zwischen Herren und Hirten; als ob dies alle Verbindlichkeiten wären, deren Erfüllung verweigert werden könnte. Uebrigens ist der erste und letzte Theil dasselbe, oder der letzte ist ein Theil des ersten. Es ist unnöthig, unsere Kritik noch weiter auszudehnen.

Vertrage beendet ist, so folgen die Haupttheile des Criminalrechts, und nach diesem und noch manchem andern folgt erst das Capitel von dem Erbrechte. [1])

Um eine möglichst zusammengedrängte Uebersicht der Grundsätze und des Geistes der indischen Rechtslehre zu geben, sehen wir uns genöthigt, die Anordnung der Hindus selbst zu verlassen. Mit Uebergehung der Grundgesetze, welche die bürgerliche Ordnung im Allgemeinen bestimmen, welche die Verhältnisse der Obrigkeiten und Unterthanen und die Bedingungen des Befehlens und Gehorchens anordnen, zerfallen die Gesetze nach gewöhnlicher Eintheilung in drei Haupttheile: I. Civilrecht, obgleich gegen diesen Ausdruck Civil Vieles eingewendet werden könnte; II. Strafrecht, und III. Gesetze über das gerichtliche Verfahren oder Proceßordnung. — Unter jedem dieser Haupttheile werden aus der Menge der Hindugesetze die wesentlichsten und bedeutendsten herausgehoben werden, um das indische Recht seinen Hauptzügen nach darzustellen und die Bildungsstufe zu bezeichnen, in welcher es entstanden ist.

I. In der ersten Abtheilung ist der Hauptgegenstand der Gesetzgebung der Besitz. Wir werden also hierauf unsere Mittheilungen beschränken.

Es ist kaum nöthig zu bemerken, daß die Arten des rechtlichen Erwerbs, durch frühste Besitznahme, Arbeit, Vertrag, Schenkung und Erbschaft, welche ziemlich in jeder bürgerlichen Gesellschaft anerkannt sind, sich auch bei den Hindus finden. Die Vorzüge eines Systems vor dem andern zeigen sich insonderheit in der Genauigkeit, womit die intendirten Folgen dieser Handlungen bestimmt sind und in der Wirksamkeit der Maßregeln, um die damit verbundenen Vortheile zu sichern.

Obgleich alles Eigenthum ursprünglich wohl durch Occupation vermittelt wurde, und das Eigenthumsrecht mit dem wirklichen Besitze erlosch, [2]) so entstand doch früh das Recht einer

[1]) Sonderbar, wie weit selbst große Männer sich durch fremde Autorität verleiten lassen! Robertson sagt: „Die Theile des indischen Gesetzbuchs sind auf natürliche, lichtvolle Weise geordnet.“ **Disquisition concerning India, Appendix, p. 217.**

Veräußerung gegen angemessene Vergeltung oder der Uebertragung durch Kauf und Verkauf. Dies ist ein so einfaches Uebereinkommen, daß es in den verschiedenen Culturzuständen nur wenig Veränderungen erleiden konnte. Doch in einer Zeit, wo die Anstalten zur Entdeckung betrügerischer Anmaßungen und zur Sicherstellung von Kauf und Contracten so wenig bekannt waren, wurde der öffentliche Kauf und Verkauf als allein gültig betrachtet. Die Gesetze unserer sächsischen Vorfahren verboten jeden Kauf, der den Werth von zwanzig Pfennig überstieg, außer auf offenem Markte. [1]) Mit einer Art freudiger Ueberraschung finden wir in Indostan unter ähnlichen Verhältnissen ein ganz ähnliches Verfahren. Das Gesetz Menu's sagt: »Wer eine Sache durch Kauf auf offnem Markte, vor mehreren Männern empfangen hat, erwirbt sie rechtlich als vollkommnes Eigenthum, nachdem er den Preis dafür bezahlt hat.« [2]) Wenn sich jedoch findet, daß die Waare nicht das Eigenthum des Verkäufers war, so wird das Anrecht des Käufers erst vollständig, wenn er den Verkäufer stellen kann. »Wenn«, sagt das Gesetz Menu's, »der Verkäufer nicht aufzufinden ist, und der Käufer den öffentlichen Verkauf nachweis't, so soll letzterer vom Könige ohne Strafe entlassen werden; der frühere, rechtmäßige Eigenthümer aber kann die Waare zurücknehmen gegen Zahlung des halben Werths an den Käufer.« [3]) Hierdurch mußten alle Handelsgeschäfte höchst unsicher werden, und in einem civilisirten Staate wäre dies der Untergang alles Verkehrs gewesen. Ein Handwerker kauft eine Quantität rohen Materials und verarbeitet es. Welch ein ungeheurer Nachtheil, wenn der Eigenthümer das nämliche Material zurückfordern kann gegen Erlegung des halben Preises! In vielen Fällen ist die verkaufte Waare schon ausgeführt oder consumirt, so daß die Rückerstattung ganz unmöglich ist. [4]) Unter einem rohen Volke, wie unter Kindern,

[2]) Lord *Kames*, Hist. Law Tracts, 123, 254. *H. Grotius*, de jure belli ac pacis, II, 2. *Blackstone*'s Commentaries on the Laws of England, II, c. 1.

[1]) L. L. *Ethel*, 10, 12. L. L. *Edg. Hickes*, Dissert. p. 30.

[2]) VIII, 201. Als Abraham von Ephron Land kaufte, um Sarah zu begraben, war das ganze Volk Zeuge. Gen. 23. Vgl. *Hom.* Il. 18, 499.

[3]) VIII, 202.

welche ihren Entschließungen keine reifliche Ueberlegung vorangehen lassen, ist nichts gewöhnlicher, als daß sie einen geschlossenen Kauf bereuen und rückgängig zu machen wünschen. In den Gesetzen der Hindus ist daher ein ganzes Capitel diesem Gegenstande gewidmet. Verschiedene Fälle werden aufgezählt, in denen der Käufer, wenn er mit dem Kaufe unzufrieden ist, denselben rückgängig machen kann, und im Allgemeinen kann jeder Kauf und Verkauf einer Sache, die nicht durch die Zeit verliert, innerhalb zehn Tagen aufgehoben werden, wenn eine Partei es verlangt; abermals ein Gesetz, welches unverträglich ist mit einer Zeit, wo die Steigerung und Vermannichfaltigung des Gewerbfleißes einen lebhafteren Austausch herbeigeführt hat. [1]) Eine Anordnung, welche von der Weisheit der Hindus keine günstige Idee erweckt, ist die Fixirung der Kaufpreise, anstatt sie den natürlichen, wohlthätigen Gesetzen der Concurrenz zu überlassen. »Der König soll eine Ordnung aufstellen für den Handel der Waaren des Marktes. Einmal in je fünf Nächten oder am Schlusse jedes halben Mondes soll er die Marktpreise feststellen.« [2]) Ein bedeutungsvoller Umstand ist, daß unter diesem Capitel vom Kauf und Verkauf auch der Ehecontract behandelt wird. [3])

Bei einer Menge Gelegenheiten kommt ein Eigenthümer in den Fall, einen Gegenstand in fremde Hände zu übergeben ohne Uebertragung des Eigenthumsrechts, sowohl zur bloßen Aufbe-

[4]) Eine merkwürdige Aufzählung der Fälle, wo das Eigenthum des Einen so verbunden ist mit dem eines Andern, daß keine Veräußerung stattfinden kann, giebt das römische Recht s. t. *Accessio:* **Inclusio, adferruminatio, intextura, inaedificatio, scriptura, pictura, specificatio, commixtio et confusio.**

Nach englischem Rechte erhält mit wenig Ausnahmen der Käufer **cum bona fide** volles Eigenthumsrecht auf eine verkaufte Sache, auf welche Weise dieselbe auch in die Hände des Verkäufers gekommen sein mag. Dabei ist zu wenig Rücksicht genommen auf den rechtmäßigen Eigenthümer.

[1]) Gesetze Menu's **VIII**, 222—23. Gentoogesetze C. XI. Colebrooke's **Digest. III**, 3.

[2]) Das. 401—2. Bemerkenswerth ist, daß dasselbe auch unter den alten Briten der Fall war. S. **Leges Wallicae III**, 247. *Henry's* **Hist. Brit. IV**, 202.

[3]) Ges. Menu's **VIII**, 224 — 227.

wahrung, als, um damit etwas vorzunehmen, z. B. einem Handwerker, oder des Transports wegen einem Frachter zu Wasser und zu Lande, oder zur Unterhaltung bei lebenden Thieren. Diese und eine Menge ähnlicher Fälle werden im englischen Rechte unter dem Capitel der Bürgschaften (bailments) behandelt. In einem wohlgeordneten Staate, in dem allgemeine Sicherheit herrscht, kommen Verhandlungen über reine Depositа, ausgenommen bei Waarenhäusern oder Packhöfen, welche mehr zum Behufe der Bequemlichkeit und Ersparung, als der Sicherheit dienen, vergleichsweise selten vor. In einem Lande dagegen, wo für die allgemeine Sicherheit wenig Anstalten da sind und die Mittel, Kostbarkeiten zu verheimlichen, ein Hauptstudium ausmachen, nimmt der Gegenstand die größte Beachtung in Anspruch. Während daher im Hinducodex alle andern Fälle von Bürgschaften einen kleinen Raum einnehmen, wird dem Artikel der anvertrauten Sachen ein sehr in's Einzelne gehender, verwickelter Abschnitt gewidmet. [1]) Die Beweisarten bilden die Haupteigenthümlichkeiten dieser Verordnungen und werden im dritten Abschnitte behandelt werden; nur eine Vorschrift, welche von einer großen Naivität, um nicht zu sagen Rohheit, zeugt, gehört ausschließlich hierher; in Ermangelung von Zeugen nämlich, um das Depositum zu beweisen, soll der Richter wirklich Geld und Kostbarkeiten bei dem Beklagten niederlegen durch listig abgesandte Spione. Wenn er nun dies Depositum wieder herausgibt, so ist er für unschuldig zu erklären; wenn er es abläugnet, so ist er überwiesen und muß beide bezahlen [2])

Pacht oder Miethe, oder die Uebertragung eines Gegenstandes auf einen Andern zum Gebrauche gegen angemessene Vergütung und auf eine bestimmte Zeit, steht gewissermaßen in der Mitte zwischen Verkauf und Bürgschaft und kann sich sowohl auf persönliche Leistungen, als auf eine Sache beziehen. Da ein solcher Vertrag natürlich unter die Gesetze des Kaufs und Verkaufs fällt, [3]) so wird er in den Hindugesetzen nur kurz behandelt und

1) Gesetze Menu's VIII. Gentoogesetze IV. Colebr. II, 1. Vgl. *Heineccii* Pandect. pars III, lib. 16, tit. 3.

2) G. M. VIII, 183.

bietet nichts Bemerkenswerthes dar. [1]) Nur hinsichtlich der persönlichen Leistungen werden drei Classen unterschieden: zuerst die Schüler in dem Veda, welche ihrem Lehrer alle häuslichen Dienstverrichtungen leisten und dafür Unterricht erhalten; zweitens, Arbeiter, welche entweder bestimmte Löhnung erhalten, oder, wenn kein Contract gemacht ist, ein Zehntheil vom Gewinne ihrer Arbeit; drittens, Knechte bei'm Ackerbaue, welche immer in Naturalien bezahlt werden, ein Kuhhirt erhält den zehnten Theil der Milch, ein Ackerbauer einen Theil der Ernte u. s. w. [2])

Die Uebertragung durch Leihen und Borgen ist in dem Rechte aller Nationen von der größten Wichtigkeit. In den Hindugesetzen steht dieser Gegenstand an der Spitze und in den Digesten Colebrooke's handelt ein ganzes Buch darüber. Die Eigenthümlichkeiten in der Denkweise und den Verhältnissen haben den Gegenstand verwickelter, als gewöhnlich gemacht. In einem civilisirteren Staate, wo durch die feste Geltung der Gesetze, die Vertheilung des Geldes und die erleichterte Geschäftsführung sich ein gegenseitiger Credit gebildet hat, werden die Anleihen gewöhnlich abgeschlossen ohne wirkliche Einhändigung des Eigenthums, das zur Sicherheit dient. Nur den Wucherern ist das Leihen auf Pfänder überlassen. Ganz anders in den roheren Verhältnissen unreifer

[3]) **Instit. *Justin.* lib. III. tit. 25. Locatio et conductio proxima est emptioni et venditioni, iisdemque juris regulis consistit.**

[1]) Manche Verordnungen erregen durch ihre Einfältigkeit unser Lächeln. Z. B. heißt es: „So eine Person etwas auf bestimmte Zeit gemiethet hat, so soll er die Miethe bezahlen." Und: „So Jemand das Wasser eines Teichs oder einer Quelle oder eines Flusses oder eines Hauses in Pacht hat und die Pacht nicht bezahlt, soll die Obrigkeit ihn antreiben, daß die Pacht bezahlt wird." Gentoogesetze **X.**

[2]) Wenn ein gemietheter Knecht nicht die bedungene Arbeit liefert, so geht er seiner Löhnung verlustig. Wird er durch Krankheit verhindert, so kann er seine Arbeit später verrichten; wenn er sie aber auf den kleinsten Theil unvollendet läßt, so verliert er den ganzen Lohn. Eine Abtheilung dieses Gegenstandes, die Verhältnisse zwischen Heerdenbesitzern und Hirten, war unter einem Volke, das sich eben aus dem nomadischen Zustande erhob, wichtig genug, um ein besonderes Capitel auszufüllen. Es handelt vorzüglich über die Schäden durch üble Behandlung des Viehs und über das Abweiden fremder Grundstücke, wofür der Herr verantwortlich ist. Gesetze Menu's **VIII, 214—18, 229—44.** Halhed, **VIII, IX.** Colebrooke **III, 2 u. 4.**

Staaten. Das Gesetz ist schwach und ungenau, die Armuth allgemein, die Gewalt herrschend; wer heute im Stande ist seine Schulden zu decken, kann morgen aus allen seinen Besitzungen getrieben sein. Unter diesen Umständen ist die Gewährleistung des Gesetzes selten genügend; die Deponirung einer Sache von gleichem Werthe als Pfand ist das natürlichste und, in der Wirklichkeit, das allgemeine Verfahren. Die Lehre vom Pfandrechte bildet deßhalb einen sehr beträchtlichen Theil im Gesetzbuche der Hindus. Die hierauf bezüglichen Gesetze sind mit der schärfsten Genauigkeit und großer Feierlichkeit abgefaßt, eine Menge verschiedener Fälle unterschieden, und die Pfandnahme scheint bei vergleichsweise den meisten und wichtigsten Geschäften wesentlich gewesen zu sein. [1]) Die Bürgschaft einer zweiten Person, welche dem Gläubiger Sicherheit leistet, ist eine zweite Art, Anleihen zu contrahiren, deren Besonderheiten bei den Hindus nicht ohne Schärfe unterschieden werden. [2]) Zinsen oder eine Vergütung für geliehenes Eigenthum, scheinen schon in den frühsten Zeiten üblich gewesen zu sein. [3]) Da in civilisirten Staaten es nur bei Geldschulden gebräuchlich ist, Interessen zu zahlen, so scheinen europäische Reisende sich nicht in das indische Recht haben finden können, wonach bei Anleihen in Waaren, als Korn, Früchten, Wolle, Lastthieren, die Interessen **in natura** entrichtet werden. [4]) Halhed sagt: »Die Entrichtung verschiedener Zinsraten je nach Verschiedenheit der Gegenstände ist vielleicht Hindostan eigenthümlich und wirft ein Licht auf die Einfachheit der Sitten des Alterthums, als das Geld noch nicht als allgemeines Medium des Austausches circulirte. Zugleich ist dies ein gewichtiger Beweis von dem hohen Alter dieser Gesetze, welche für die unreifen Begriffe eines fast rohen Volkes auf der ersten Culturstufe berechnet scheinen.« [1]) Halhed hätte hinzusetzen müssen, daß dies Gesetz eben so gut auf die Sitten der Gegenwart ein Licht wirft, denn es ist kein altes,

1) Gesetze Menu's **VII.** Halhed **I, 2.** Colebrooke **I, 1, 3.**
2) G. M. **VIII.** Colebrooke **I, 4.** Gentoog. **I, 3.**
3) Sie waren den Juden zur Zeit ihrer Auswanderung aus Aegypten wohl bekannt. **Deuteron, 23, 20.**
4) Gesetze Menu's **VIII, 151.**
5) Halhed's Vorrede zum Gentoocodex. **S. 53.**

längst aufgehobenes Gesetz, sondern es ist noch heutigen Tages in Kraft und den Verhältnissen der Hindus noch so angemessen, als je. Ebenfalls ist er im Irrthume, wenn er annimmt, daß diese Einrichtung nur den Hindus eigenthümlich wäre. Sie war den Juden zur Zeit Mosis wohl bekannt und wahrscheinlich bei sämmtlichen Völkern um Judäa und Aegypten im Gebrauch. [1])

Die Erhöhung der Interessen nach den verschiedenen Kasten war eine natürliche Folge dieser lieblosen, gehässigen Absonderung unter den Hindus. Die in den Satzungen Menu's festgesetzte Taxe ist ein und ein Viertel Proc. monatlich, wenn ein Pfand gegeben wird; ohne dasselbe zwei Procent monatlich, nämlich für Brahminen. Ein Mann aus der Kriegerkaste zahlt drei Procent, ein Handelsmann vier, ein Mann aus der dienenden Kaste nicht weniger als fünf Proc. monatlich. [2]) Bei Geldschulden war der Schuldner nicht länger zur Zahlung der Zinsen verpflichtet, sobald sie der Capitalsumme gleich waren; [3]) dagegen bei Anleihen in Gütern durften aus schwer zu errathenden Gründen die Zinsen das Capital fünfmal übersteigen. Zinsen auf Zinsen zu häufen war nicht erlaubt; Gründe genug, um den indischen Gläubiger bei Eintreibung der regelmäßigen Zinsen zur eisernsten Strenge zu veranlassen. [4]) Am sonderbarsten ist die vorgeschriebene Art, die Zahlung einzutreiben. Der Gläubiger soll zuerst mit den Freunden und Verwandten des Schuldners sprechen; dann soll er in Person zu ihm gehen und ihn mahnen, und dabei eine Zeitlang in seinem Hause verweilen, aber ohne zu essen oder zu trinken. Ist dies ohne Erfolg, so kann er den Schuldner in sein Haus mitnehmen und ihn daselbst im Beisein von achtbaren, angesehenen Männern verhaften. Weigert er sich noch immer, so soll er unter irgend einem Vorwande Güter des Schuldners in seine Gewalt zu bringen suchen, oder, wenn ein Pfand deponirt ist, dasselbe vor die Obrigkeit brin-

[1]) **Deuteron, XXIII, 19—20.**

[2]) Die Burren Sunker oder gemischten Classen zahlen eins auf sechzehn, also über sechs Proc. monatlich. Gentoog. I, 1.

[3]) Auffallend, daß dies auch in Aegypten Gesetz war, wenigstens bei hypothekarischen Anleihen, *Diod. Sic.* I, 49. *Goguet*, III, 1, 4.

[4]) Gesetze Menu's VIII, 140—54. Gentoog. I, 1. Colebr. I, 1, 2.

gen, um sich durch den Verkauf desselben bezahlt zu machen. Ist keins von beiden Mitteln anwendbar, so soll er des Schuldners Weib, Kinder, Vieh, Stiere, Pferde u. s. w. nehmen und mit Beschlag belegen; ebenfalls seine Geräthschaften, Kleider, Matten, Mobilien; darauf soll er sich vor seine Thür setzen und die Zahlung erwarten. Hilft auch dies nicht, so soll er die Person des Schuldners ergreifen und binden und sich mit Gewalt Zahlung verschaffen. [1]) Was unter Gewalt zu verstehen sei, wird durch folgende Stelle hinreichend erklärt: »Wenn der Gläubiger den Schuldner gebunden nach seinem eignen Hause führt und durch Schläge und andere Mittel zur Zahlung zwingt, so heißt dies gewaltsame Eintreibung.« Ein anderes Gesetz fügt hinzu: »ein Gläubiger darf seinen Schuldner durch Schläge und Gefangenhaltung zur Zahlung anhalten.« [2]) Ist der Schuldner aus keiner höhern Classe, als der Gläubiger, so kann letzterer ihn festnehmen und zwingen, durch Arbeit seine Schuld abzuverdienen. Schuldet Jemand mehreren Gläubigern, so ist er gehalten, sie nach einander zu befriedigen, den ältesten Gläubiger immer zuerst, eine Ordnung, wonach einer oder zwei von den Gläubigern oft ihre volle Forderung erhalten, während die letzten ganz betrogen werden. Wenn ein Gläubiger, um zu seinem Gelde zu kommen, sich an den Richter wendet, so zahlt er demselben den zwanzigsten Theil der erhaltenen Summe für seinen Beistand. [3]) Nach einer sonderbaren Verfügung scheint es, daß ein Schuldner bei allen Schuldprocessen, welche gegen ihn anhängig gemacht wurden, eine Strafe zu erleiden hatte. »Hat der Beklagte eine Schuld contrahirt, so soll er fünf von hundert als Geldbuße an den König bezahlen, und wenn er leugnet und überwiesen wird, noch einmal so viel.« [4]) Der heilige Charakter der Brahminen veranlaßte ein Verfahren, welches zu den allersonderbarsten gehört. Es ist nämlich das

[1]) Dieselben persönlichen Zwangsmittel fanden in den frühsten Zeiten bei den Aegyptiern statt, wurden aber bei fortschreitender Gesittung abgeschafft. Nach einem Gesetze des Königs Boccharis darf der Gläubiger nur das Eigenthum des Schuldners nehmen. *Diod.* I, p. 90.

[2]) Colebrooke I, 1, 6, 240—41ster Abschnitt.

[3]) Gesetze Menu's VIII. Gentoog. I, 5. Colebr. I, 1, 56.

[4]) G. M. VIII, 139.

schrecklichste unter allen Verbrechen, das Leben eines solchen direct oder indirect zu verkürzen. Will daher ein Brahmine Jemand zur Zahlung zwingen, so stellt er sich nur vor dessen Thür oder wo er ihn sonst aufzufangen denkt, mit Gift oder einem Dolche in der Hand. Will der Schuldner vorbeigehen oder sonst entschlüpfen, so ist der Brahmine gleich bereit, sich zu tödten. Der Gefangene ist daher in den stärksten Banden, denn das Blut des Selbstmörders würde auf sein Haupt kommen und keine Strafe würde sein Verbrechen sühnen können. Der Brahmine setzt sich darauf nieder (im Dherna sitzen heißt dieser Act) und fastet; sein Opfer ist dadurch zu derselben Enthaltsamkeit verurtheilt, denn es wäre ein Frevel, zu essen, während ein Glied der heiligen Classe vor der Thür fastet. Dieser Wettkampf der Enthaltsamkeit ist aber nicht gleich, denn wenn der Gefangene durch seine Hartnäckigkeit den Brahminen erschöpft und seinen Tod veranlaßt, so ist er des schwersten Verbrechens, des Priestermordes, schuldig — allen seinen Landsleuten ist er ein Abscheu, die Gewissenspein läßt nicht ab von ihm, er wird ausgestoßen aus der Gesellschaft, sein Leben selbst ist eine Last. Da es nun für den Brahminen eine Ehrensache ist, von seinem Vorhaben nicht abzustehen, so erreicht er gewöhnlich seinen Zweck; denn die Gefahr, das Experiment zu weit zu treiben, ist für den Gegner schreckend. Nun benutzt der Brahmine die Heiligkeit seiner Person nicht nur auf eigne Rechnung, sondern er verdingt sich auch, um auf dieselbe Weise fremde Forderungen einzutreiben, und wendet dasselbe barbarische Mittel auch bei anderweitigen Rechtsfällen an. Ja, sogar nach einem gesetzlichen Processe, wenn der Richter gegen ihn und zu Gunsten dessen, gegen welchen er Ansprüche erhebt, entschieden hat, kann er doch im Dherna sitzen und durch dies Zwangsmittel zu seinen Forderungen kommen. [1])

1) Ueber das Dhernasitzen s. den Bericht von Sir John Shore (Lord Teignmouth) **As. Res. IV. 330—32.** Seit der Errichtung des Gerichtshofes zu Benares i. J. 1783 ist dieser Gebrauch seltner geworden, hat aber trotz den Bemühungen dieses Gerichts und des Residenten nicht ganz unterdrückt werden können. Mehrere Pundits, welche man befragt hat, erklärten sich für die Gültigkeit des Verfahrens, doch mit der Beschränkung, daß die Forderung gerecht sei; andere beschränkten sie auf die Fälle, wo die Partei

Nachdem wir die Hauptbesonderheiten des indischen Rechts hinsichtlich der Uebertragungen eines Eigenthums betrachtet haben, bei welchen ein Austausch stattfindet, indem ein Aequivalent gegeben und empfangen wird, gehen wir zu denen über, wo ein Eigenthumsrecht geradezu auf einen Andern übergeht ohne Rückerstattung.

Der gewöhnlichste Anlaß dieser Art der Uebertragung ist der Tod eines Eigenthümers. Das Recht einer Vererbung auf die Kinder bildet sich ganz von selbst schon in den frühsten Perioden der geselligen Bildung. Es liegt so tief in der menschlichen Natur begründet, daß es nothwendig eine uralte Einrichtung sein muß. Die Kinder umringen den Vater im Augenblicke seines Todes; so haben sie gewöhnlich schon das Recht des ersten Besitzes und schließen durch ihre Besitznahme Andere aus. Die gewöhnliche Einrichtung der frühsten Zeiten war, daß die verschiedenen Familienglieder zusammenlebten und ein Eigenthum gemeinschaftlich besaßen. [1]) Der Familienvater war mehr das Haupt der Gemeinschaft, als der alleinige Eigenthümer; im Falle seines Todes fand weniger eine Uebertragung des Eigenthums, als vielmehr nur ein fortgesetzter Besitz statt, und die Gemeinschaft verlor nur eins ihrer Mitglieder. Auf diese patriarchalische Einrichtung gründet sich das Erbrecht der Hindus. [2]) Wenn der Vater stirbt

auch nach aufgehobener Haft ihre Verbindlichkeit eingeständen. Dies stimmt aber nicht mit den von Lord Teignmouth erzählten Factis überein, wie überhaupt die Pundits sich den Ansichten der Fragenden anzubequemen pflegen. Die Regierung in Bengalen traf 1795 eine Anordnung, um diesen Gebrauch zu unterdrücken, s. die auf Befehl des Unterhauses gedruckten Schriften darüber vom 3. Juni 1813, S. 431. ***Brougthon's* Mahratta Camp. 42.**

[1]) „Bei allen barbarischen Völkern herrscht unter Familiengliedern eine Gütergemeinschaft. In den frühen Zeiten, wo der Handel fast unbekannt war, wurde das Eigenthumsrecht kaum unterschieden von dem Rechte des Besitzes und Nießbrauchs, und die Personen, welche im gemeinschaftlichen Besitze einer Sache waren, wurden als gemeinschaftliche Eigenthümer betrachtet." ***Millar* on the Engl. government, I, 190.**

[2]) Auch der ganze Gesetzabschnitt: „Verhältnisse zwischen Partnern", handelt nicht sowohl über ein gemeinschaftliches Eigenthum, welches mehrere Individuen zu einem gemeinschaftlichen Geschäfte zusammengelegt haben, sondern über das Verhältniß solcher Personen, meist Geschwister und Verwand-

und die Söhne es vorziehen, zusammen zu leben, so wird der älteste als Familienhaupt betrachtet und das Vermögen bleibt unter seinem Namen zusammen. [1]) »Für Brüder ist ein gemeinschaftliches Wohnen Regel, so lange beide Aeltern leben; sind beide Aeltern nicht mehr, so sollen sie theilen.« [2]) Auch während der Lebenszeit des Vaters kann die Familie sich trennen, nachdem eine Theilung des Vermögens, jedoch mit streng verbundenem Interesse, stattgefunden hat, in dem Verhältnisse, daß der Vater zwei Theile und jeder der Söhne ein gleiches Theil erhält. [3]) Ist aber die Theilung des Vermögens bis zum Tode des Vaters verschoben, so hat der älteste Sohn, als neues Haupt der Familie, einen Vorzug. Er erhält zuerst den zwanzigsten Theil der Erbschaft, und darauf wird gleichmäßig getheilt. [4]) Mit wenigen unerheblichen Ausnahmen liegt der Grundsatz der gleichen Theilung dem indischen Erbrechte zu Grunde. »Nach dem Tode der Aeltern sollen die Söhne in die Hinterlassenschaft sich gleichmäßig theilen. Sind sie sich gleich an guten Eigenschaften, so erhält jeder gleich viel; wer aber sich auszeichnet durch Kenntniß und guten Wandel, soll ein größeres Theil erhalten, als die andern.« [5]) Die letzte Clausel ist ein Beispiel der großen Unbestimmtheit und Ungenau-

ten, welche übereingekommen sind, zusammenzuleben mit völliger Gütergemeinschaft. Die Menge der Gesetze hierüber zeigt, wie häufig diese Fälle waren. — Das alte Erbrecht der Römer gründete sich auf dieselben Ansichten. **Fundamentum successionis veteris erat conservatio familiarum. Familia enim universitas quaedam videbatur, cujus princeps erat paterfamilias. — Quum ergo proximi in familia essent liberi et sui heredes, tamquam vivo patre, quodammodo domini et *αὐτοκληρονομοι*, legibus XII tabularum cautum fuerat: si intestato moritur cui suus heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto.** *Heinecc.* **in Inst. l. III. tit. 1, sect. 690.**

[1]) Gesetze Menu's IX. 105.

[2]) Colebr. II, V, 114.

[3]) Gentoog. II, 11. Colebr. II, V. 2. Halhed bemerkt, daß die Forderung des verlornen Sohnes im Evangelium auf eine ähnliche Einrichtung unter den Juden deutet. Der aufmerksame Leser wird noch viele andere ähnliche Züge finden. Alle cultivirteren Nationen Asiens scheinen ziemlich auf derselben Stufe der Civilisation gestanden zu haben.

[4]) Colebr. V, 1, 2. Gentoog. II, 12. [5]) Colebr. B. II, V, 3.

igkeit dieser Gesetze, welche eine Quelle endloser Streitigkeiten ist. Nach welchem Maßstabe soll bestimmt werden, daß Jemand durch Weisheit und Tugend ein größeres Erbtheil verdient, und wer soll der Richter sein? Nicht weniger ungeschickt und eine Quelle von Uebelständen ist folgender vage und ungenaue Gesetzausdruck, daß »alle Brüder, welche lasterhaft sind, ihr Recht an der Erbschaft verlieren sollen.« Der Ausdruck lasterhaft gestattet eine solche Ausdehnung für die Willkür des Auslegers, daß dadurch jeder Ungerechtigkeit die Thür geöffnet ist. Inconsequenz und selbst offenbare Widersprüche sind für das indische Recht charakteristisch; es wird geradezu gesagt, daß, wenn zwei Gesetze ganz Entgegengesetztes gebieten, so sollen doch beide in Kraft erhalten werden. [1]) Besonders zeigt sich dies in den Gesetzen über Erbschaftsangelegenheiten. Zuerst heißt es: »In Ermanglung natürlicher Erben sind Brahminen, welche die drei Vedas gelesen haben, rein sind an Leib und Seele und ihre Leidenschaften unterjocht haben, die gesetzlichen Erben; und sie sollen fortwährend Kuchen opfern. So werden die heiligen Gebräuche der Leichenbestattung nicht fehlen.« Und gleich im nächsten Satze heißt es: »Das Eigenthum eines Brahminen soll nie dem Könige anheimfallen; aber das Gut der andern Classen soll, wenn keine Erben da sind, der König haben.« [2]) Wie nicht ungewöhnlich unter rohen Völkern, sollen die, welche an gewissen Krankheiten und körperlichen Fehlern leiden, von der Erbschaft ausgeschlossen werden; als wenn ein Unglück noch durch ein anderes vermehrt werden sollte. Dieser Grundsatz wird bei den Hindus auf die unsinnigste Weise auf die Spitze getrieben. Alle Lahmen, Blinden, Tauben, Stummen, Krüppel, Alle, welche mit einer unheilbaren Krankheit, als Aussatz, Marasmus, Gonorrhöe, Dysenterie behaftet sind, werden

[1]) Gesetze Menu's IX, 214. Das. II, 14—15 heißt es: „Wenn zwei heilige Textstellen sind, welche unvereinbar scheinen, so sind doch beide als Gesetz zu betrachten, denn beide sind von dem Weisen als gültig und vereinbar ausgesprochen. So sagen die Vedas: das Opfer soll geschehen, wenn die Sonne aufgegangen ist — ehe sie aufgegangen ist — wenn weder Sonne, noch Sterne sichtbar sind. Daher kann das Opfer zu allen diesen Zeiten stattfinden."

[2]) Ges. M. IX, 188—89.

von der väterlichen Erbschaft ausgeschlossen und können nur auf Erhaltung von Seiten der Familie Anspruch machen. [1]) Hat ein Mann Söhne von Weibern aus verschiedenen Kasten, so erben sie nach Maßgabe des mütterlichen Ranges; der Sohn einer Concubine ist nur zur Hälfte dessen berechtigt, was der Sohn einer rechtmäßigen Frau erhält. [2]) Die Gesetze, welche die Verwandtschaftsgrade und die Folge der Seitenerben bestimmen, sind zahlreich, umständlich und enthalten nichts Bemerkenswerthes. [3]) Die Töchter sind jedes Antheils an der väterlichen Erbschaft beraubt. Ueberhaupt sind die Mittel, Eigenthum zu erwerben, für die Weiber so beschränkt, daß sie ziemlich von allen Rechten ausgeschlossen sind. [4]) Eine Ausnahme machen gewisse Geschenke, Brautgeschenke, Liebeszeichen, Gaben von Vater, Mutter, Brüdern; dergleichen vererben auch auf ihre Töchter so gut, als ihre Söhne.

[1]) Colebr. 2 B. V, 5, 320—29. In den Gentoog. ist folgendes Verzeichniß: Wer geboren ist als Eunuch, blind, taub, stumm, ohne Hand, Fuß, Nase, Zunge, Schamtheile oder Gesäß; ebenfalls wer keine religiösen Grundsätze hat oder mit gewissen Krankheiten behaftet ist. Gentoog. II, 5. Ges. Menu's VIII, 202: Eunuchen und Ausgestoßene, blind- oder taubgeborne Personen, Wahnsinnige, Narren, Stumme und solche, welche den Gebrauch eines Gliedes verloren haben, sind von der Erbfolge ausgeschlossen. Doch ist es gerecht, daß der Erbe, welcher seine Pflicht kennt, ihnen Unterhalt und Kleidung giebt.

[2]) Gesetze M. VIII, 149 flg. Gentoog. II, 2. Colebr. 2 B. V, 7.

[3]) Diese scheinbare Genauigkeit ist öfters als ein Beweis höherer Bildung angeführt worden; sie beweis't aber gerade das Gegentheil. Die Gesetze der Druiden handelten mit der größten Umständlichkeit von der Theilung des Familienvermögens in jedem einzelnen Falle. (*Henry*, **Hist. of Britain, I. 320.**) Ebenso die Walesischen Gesetze gehen bei diesem Gegenstande in die einzelnsten Details und berücksichtigen alle nur möglichen Fälle mit der ängstlichsten Genauigkeit, **Legg. Wallicae II, de mulieribus, cap. 1. p. 70.** Die Subtilitäten des mahomedanischen Erbrechts sind vielleicht noch merkwürdiger, s. **Works of Sir *William Jones*, III. 467,** und den Sirajiyyah mit Williams Commentar, das. 505. Gerade die Unfähigkeit, einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen, veranlaßt diese Umständlichkeit des Details.

[4]) Töchter, die bei'm Tode des Vaters noch unverheirathet sind, erhalten aus dem Erbe der Brüder einen Theil heraus, Gesetze Menu's **IX. 118.** — Ebendas. **VIII, 416** heißt es: „Drei Personen, ein Weib, ein Sohn und ein Sklav, können kein rechtliches Eigenthum der Regel nach haben, sondern was sie erwerben, kommt dem Manne zu, dem sie angehören."

Sterben sie ohne Nachkommen, so fällt ihr Eigenthum an ihren Mann, ihre Aeltern oder Verwandten, nach den allgemeinen Gesetzen der Erbfolge. [1])

Die Ansicht von der Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums einer Familie, woraus sich früh das Recht der Vererbung auf die Kinder entwickelte, schloß das Recht des willkürlichen Vermächtnisses aus. Da das Vermögen dem Vater nur in Gemeinschaft mit den Söhnen gehörte, so konnte nicht gebilligt werden, daß er nach seinem Tode es ihnen entzöge. Nur in viel höhern Entwicklungen des bürgerlichen Lebens erhält das Eigenthumsrecht eine solche Ausbildung, daß sich damit das Recht verbindet, auch nach dem Tode nach Gefallen zu verfügen. Dies wurde in Athen zuerst durch Solon, in Rom wahrscheinlich durch die Gesetze der zwölf Tafeln eingeführt. [2]) Die Hindus, welche immer in einem halbentwickelten Culturzustande geblieben sind, haben ihre Begriffe vom Eigenthumsrechte so weit nicht ausgedehnt. Das Recht einer testamentarischen Verfügung ist ihnen völlig unbekannt. [3]) Dieselbe Gemeinschaftlichkeit des Familienvermögens beschränkte ursprünglich auch das Recht der Schenkung. Die einzelnen Glieder durften das gemeinschaftliche Vermögen nicht nach Gefallen durch Geschenke vermindern. Einer solchen Beschränkung widersprachen aber zu starke und häufig einwirkende Motive, als daß sie nicht früh hätte aufgehoben werden müssen. Die ersten Anlässe wurden wohl durch religiöse Vorwände gegeben. Die Gesetze der Visigothen gestatteten Schenkungen an die Kirche; nach dem burgundischen Rechte durfte ein freier Mann nach Theilung seines Vermögens unter die Söhne eine kirchliche Schenkung veranstalten aus seinem eignen Antheile. [4]) Unter den Hindus mußten

1) Ges. Menu's, IX. 192—97. Colebr. 2. B. V. 9.

2) *Kames's*, **Hist. Law Tracts, I, 162.**

3) Nach dem Eindrucke der lauten Lobeserhebungen über den hohen Bildungsgrad der Hindus, vorzüglich hinsichtlich ihres Rechts, worunter ich meine indischen Studien begann, frappirte mich dieser Umstand, der durch Halhed genügend dargethan ist (Vorrede zu den Gentoogesetzen S. 54). So roh auch die Araber zur Zeit Mahomeds waren, so kannten sie doch das Recht, durch Testament über Eigenthum zu verfügen. Koran, Sure 5.

4) **Hist. Law Tracts, I, 159.** Welche Uebereinstimmung des burgun-

die Geschenke an die Brahminen, eine der wichtigsten religiösen Pflichten, sehr bald die Gewohnheit freiwilliger Veräußerungen einführen; doch scheint das Recht, Eigenthum zu verschenken, immer besondern Beschränkungen unterworfen geblieben zu sein. Einige unbedeutende Fälle ausgenommen, ist die Einwilligung der Erben erforderlich. Nur über den Theil des Vermögens, welcher außer dem für die Bedürfnisse der ganzen Familie Erforderlichen übrig ist, hat der Eigenthümer freie Verfügung [1]).

II. Der zweite Abschnitt des Rechts, über Vergehungen und deren Bestrafung, bietet weniger Schwierigkeiten und Verwicklungen, als der Abschnitt über die Vertheilung der Rechte; es ist jedoch ein Theil des Rechts, dessen vollkommnere Ausbildung nicht weniger langsam geschieht wegen der Hindernisse, welche die Gewalt der menschlichen Leidenschaften ihr in den Weg legt.

Ein Vergehen ist ein Act, wodurch ein Recht verletzt wird. Der Zweck der Strafe ist, solche Acte zu verhüten; sie wird unter der Herrschaft der Vernunft nur als letztes Hülfsmittel angewandt. Könnten Vergehungen auch ohne Strafe verhütet werden, so dürften gar keine Strafen stattfinden. Daraus folgt, daß so wenig als möglich gestraft werden darf. Es ist ebenfalls klar, daß es vergeblich sein würde, Rechte festzusetzen, ohne die erforderlichen Maßregeln zu ihrer Sicherstellung anzuwenden. Deßhalb sind Strafen heilsam, sofern sie nothwendig sind zur Sicherung der Rechte; doch nur unter der Voraussetzung, daß die aus den Strafen entspringenden Uebel für das Ganze geringer sind, als die Uebel, welche aus der Verletzung des Rechts hervorgehen würden.

Nach diesen Grundsätzen haben wir die Criminalgesetze der Hindus zu beurtheilen.

Die Mühsale und Leiden eines Lebens, dessen Beschützung ganz dem Einzelnen überlassen war, gaben der Regierung ihren Ursprung. Das Volk übertrug einer Obrigkeit die Macht, für die Vertheidigung Aller zu sorgen, und begnügte sich, von ihr den

dischen Rechts mit den indischen Gesetzen über die Vermögenstheilung der Söhne bei Lebzeiten des Vaters!

[1]) Gentoog. VII.

Schutz zu erwarten, welchen die Anstrengungen Einzelner nur unvollkommen gewährten. In den stürmischen Zeiten, wo diese neue Ordnung der rohen Gewalt folgte, gingen die Strafen nicht von einer ruhigen, gerechten Beachtung der Grenzen der Vertheidigung, Abwendung und Vergütung aus, sondern von dem Gefühle der Rache im Beleidigten. Ein starkes Mitgefühl mit diesem gekränkten Gefühle leitete die Richter bei ihren Verdammungsurtheilen. Nicht Sicherheit war ihr Trachten, sondern Rache. Eine Verletzung konnte nur durch eine gleiche Verletzung gesühnt werden. Zwei Principien charakterisiren deßhalb das peinliche Recht fast aller barbarischen Völker: Härte und Vergeltung. Die frühsten Gesetze der Griechen und Römer waren grausam; die Gesetze der zwölf Tafeln, sagt Gibbon, gleich den Gesetzen Drakon's, waren mit Blut geschrieben. Nach den Gesetzen Mosis wurden Gotteslästerung, Götzendienerei, Entheiligung des Sabbaths, Mord, Ehebruch, Blutschande, Raub, Verbrechen gegen die Natur, Zauberei, Mißhandlung und Lästerung der Eltern mit dem Tode bestraft und zwar mit den grausamsten Todesarten, dem Verbrennen und Steinigen. Den blutigen Charakter der ägyptischen Gesetze zeigt folgendes Beispiel. Einem Vatermörder wurden kleine Stücken Rohr, etwa einen Finger lang, in alle Theile des Körpers gestoßen und angezündet [1]). Die barbarischen Strafen der Chinesen sind bekannt. Vielleicht unter allen rohen Nationen, von denen wir Nachricht haben, zeichnen sich unsere sächsischen und germanischen Vorfahren durch die Milde ihrer Strafen aus; eine Eigenthümlichkeit, die jedoch durch ein sehr barbarisches Mittel erklärt wird, nämlich den Gebrauch, fast alle möglichen Verbrechen durch eine Geldvergütung abzubüßen. Doch waren auch in einzelnen Fällen, besonders beim Diebstahle, ihre Gesetze nicht nur streng, sondern grausam [2]).

1) *Diod. Sic.* lib. I. p. 88.

2) *Wilkins*, Legg. Sax. p. 2-20. *Turner*, Hist. of the Anglosaxons, XI. 8. sagt: „Die gewöhnlichsten gesetzlichen Strafen waren Geldbußen. Da sich jedoch das Unzureichende derselben nicht immer verbergen ließ — indem auf diese Weise sowohl der Reiche, der sie mit Leichtigkeit bezahlte, als der Arme, welcher nichts hatte, unbestraft blieb; so wurden auch andere Strafen

Ungeachtet der gerühmten Sanftmuth im Charakter der Hindus hat doch kaum irgend eine Nation blutigere Gesetze. »Bei den grausamen Verstümmelungen, welche bei den Gerichten der Eingeborenen üblich sind, entsetzt sich das menschliche Gefühl,« sagt Jones [1]).

verhängt. Wir finden Gefängnißstrafe, Aechtung, Verbannung, Sklaverei, in andern Fällen Geißelung, Brandmarkung, Schandpfahl, Verstümmelung, Abschneiden der Nase, Ohren, Lippen, Ausstechen der Augen, Ausreißen der Haare, Steinigung und Strafe des Stranges. Uncivilisirte Nationen haben barbarische Strafen.

[1]) **Charge to the Grand Jury of Calcutta, Dec. 4. 1788, in Sir *Wm.* Jones's Works III. 26.** Zur Charakterisirung dieser Gesetze mögen einige Beispiele genügen. „Der gefährlichste unter allen Betrügern ist ein betrügerischer Goldschmied; der König soll ihn mit Schermessern in Stücke schneiden lassen." Gesetze Menu's, **IX.** 292. „Wenn ein Weib, stolz auf ihre Familie und die Hoheit ihrer Verwandtschaft, ihre Pflichten gegen ihren Herrn thätlich verletzt, so soll sie der König auf einem öffentlichen Platze von Hunden zerreißen lassen. Und den Ehebrecher soll er auf ein eisernes Bett legen lassen, welches glühend ist und worunter die Henkersknechte fortwährend Scheite legen sollen, bis sein sündiger Leib zu Tode gebrannt ist." **VIII.** 371. „Tödtet ein Weib ihren geistlichen Führer, oder ihren Ehemann, oder ihren Sohn, so soll der Richter ihr Ohren, Nase, Lippen und Hände abschneiden und von Kühen tödten lassen." Gentoog. **XXI.** 10. „Einem Räuber, der einbricht, soll der Fürst die Hände abhauen und auf einen spitzen Pfahl stecken lassen. Einem Beutelschneider sollen zwei Finger, der Daumen und Zeigefinger, bei der ersten Betretung; beim zweiten Male eine Hand und ein Fuß abgeschnitten werden, und beim dritten Male soll er den Tod leiden." Gesetze Menu's, **IX.** 276. „Einen Dieb, welcher in seinem eignen Lande stiehlt, soll der Richter kreuzigen und sein Eigenthum einziehen; raubt er in einem fremden Lande, so soll er gekreuzigt, aber sein Eigenthum nicht eingezogen werden. Wer einen Mann aus einer höhern Kaste bestiehlt, dem soll der Richter Beena um seinen Leib binden und ihn verbrennen lassen; wer ein Weib aus einer höhern Kaste bestiehlt, der soll auf einen eisernen Rost gespannt und verbrannt werden. Wer einen Elephanten oder ein Pferd von hohem Werthe stiehlt, dem soll der Richter die Hand, den Fuß und das Hintertheil abhauen und ihn tödten lassen. Wer einen Elephanten oder ein Pferd von geringem Werthe stiehlt, oder ein Kameel, oder eine Kuh, dem soll eine Hand und ein Fuß abgehauen werden. Wer eine Geiß oder ein Schaf stiehlt, soll nur eine Hand verlieren. Und wer ein kleines Thier stiehlt, ausgenommen eine Katze oder ein Wiesel, dem soll der halbe Fuß abgehauen werden." Gentoog. **XVII.** 3. „Wer Feuer legt an die Pflanzung eines Andern oder ein Haus oder ei-

Strenges Wiedervergeltungsrecht charakterisirt die Gesetze einer Zeit, worin die Strafen nach dem Rachegefühle des Beleidigten abgemessen werden [1]). Für jede einem Unschuldigen zugefügte Verletzung wird dem Schuldigen eine ähnliche Verletzung als Strafe zugefügt. Dasselbe Glied, womit der Schuldige sein Verbrechen begangen hat, wird auch der Gegenstand der Züchtigung. Das jüdische Gesetz: Auge um Auge, Zahn um Zahn, kann auch für alle andern Nationen als Beispiel dienen. Bein für Bein, Glied für Glied war auch Grundsatz der zwölf Tafeln in Rom, ausgenommen, wenn der Beleidiger sein Verbrechen mit einer Geldbuße von 300 Pfund Kupfer sühnte. Die ältesten griechischen Gesetzgeber überließen sogar die Bestrafung ganz der richterlichen Willkür; nur Zaleukos, der Gesetzgeber der Lokrer, welcher zuerst feste Bestimmungen hierüber gab, wandte den Grundsatz: Auge für Auge, so buchstäblich an, daß es für eine wichtige Reform seiner Gesetze galt, als man beschloß, daß der, welcher einem Einäugigen das Auge ausschlüge, beide Augen verlieren sollte [1]). Die Aegypter gaben dem Grundsatze, Missethäter an dem Theile des Körpers zu strafen, der das Werkzeug ihres Verbrechens gewesen war, die weiteste Ausdehnung. Wer Staatsgeheimnisse verrieth, dem wurde die Zunge ausgeschnitten; wer ein freies Weib

nen Speicher oder einen unbewohnten Ort, wo Früchte und Blumen stehen, den soll der Richter verbrennen lassen." Das. **XVIII.** „Wer den Kühen der Priester die Nasen durchbohrt, der soll sogleich die Hälfte des Fußes verlieren." G. M. **VIII.** 325. Dasselbe grausame Verstümmelungssystem herrschte in Persien. Xenophon sagt: „Oft konnte man an den Heerstraßen Menschen sehen, die der Füße, Hände und Augen beraubt waren." **Cyrop. I. p. 92.** — Die gewöhnliche Weise des Hängens wird von einem Augenzeugen beschrieben: Ein Haken ist an dem Seile befestigt; diesen bohrt der Henker mit aller Gewalt in das Fleisch unter dem Kinne des Delinquenten. Dann wird das Seil in die Höhe gezogen und am andern Ende am Galgen befestigt. ***Bartolomeo*, Travels. II. 5.** „Wenn eine Magistratsperson ein Verbrechen begangen hat und Jemand, nach Entdeckung des Verbrechens, diese Magistratsperson schlägt oder mißhandelt, so soll er mit einem eisernen Spieße durchstochen und am Feuer geröstet werden." Gentoog. **XVI. 1.**

[1]) „Das unmenschliche, ungerechte Princip der Vergeltung," sagt Gibbon, **C. 44.**

[2]) ***Strab.*, VI. p. 398.**

verführte, wurde seiner Mannheit beraubt; wer öffentliche oder Privatsiegel und Münzen nachmachte, wer falsche Maße und Gewichte gebrauchte, und öffentliche Beamte, welche Urkunden verfälschten oder unterschoben, verloren beide Hände; falsche Ankläger erhielten dieselbe Strafe, welche sie den fälschlich Angeklagten zugedacht hatten [1]). Wie sehr dieser Geist der Wiedervergeltung das Strafrecht der Hindus bestimmte, wird aus einigen Beispielen erhellen. Das Gesetz über Schlägerei und persönliche Verletzungen fängt mit folgenden Worten an: »Das Glied, womit ein niedriggeborner Mann einen höhern schlägt oder beschädigt, soll an ihm selbst geschlitzt oder abgeschnitten werden nach Maßgabe der zugefügten Verletzung; so lautet die Satzung Menu's [2]).« »Wenn ein Mann einen Brahminen mit der Hand schlägt, so soll der Richter dessen Hand abhauen; wenn er ihn mit dem Fuße tritt, so soll der Richter dessen Fuß abhauen; und ebenso mit welchem Gliede immer er einen Brahminen stößt, das Glied soll er verlieren. Wenn aber ein Sudra einen aus den drei Kasten, einen Brahminen, Chehteree oder Bice mit Hand oder Fuß verletzt, so soll der Richter ihm Hand oder Fuß abhauen [3]).« »Wenn Jemand einen Andern beider Augen beraubt, so soll der Richter ihm auch beide Augen nehmen und ihn zu lebenslänglicher Haft verdammen und ihn an Gelde strafen [4]).« Die Bestrafung des Mordes gründet sich auf dieselbe Ansicht. »Wer einem Andern das Leben nimmt, dem soll der Richter auch das Leben nehmen [5]).« »Wenn ein niedrig Geborner einen Mann von höherer Geburt mit Schmähungen beleidigt, so soll ihm die Zunge aufgeschlitzt werden. Wenn er ihre Namen und Classen schmähend nennt und z. B. sagt: o du verworfener Brahmine, so soll ein eiserner Stift, zehn Finger lang, rothglühend ihm in den Mund gestoßen werden. Gibt er aus Stolz den Priestern Weisungen über ihre Pflichten, so soll der König siedendes Oel ihm in Mund

1) *Diod. Sic.* I. p. 88 — 89.

2) Gesetze Menu's, VIII. 279. Im echten Hindustyle werden unter andern folgende Fälle namhaft gemacht: Wenn ein Mann einen andern anspeit, bek..t, u. s. w. Die Strafen wagen wir nicht zu beschreiben. S. das. 280 – 84.

3) Gentoog. XVI. 1. 4) Das. 5) Das.

und Ohren gießen lassen [1]).« »Wenn Jemand einem Menschen oder Thiere einen schmerzhaften Schlag zufügt, so soll der König ihn gleich hart strafen lassen [2]).« »Mit welchem Gliede ein Dieb einen Einbruch begeht, wenn er z. B. eine Mauer mit der Hand und dem Fuße durchbricht, das Glied soll der König abhauen lassen, zur Verhütung eines ähnlichen Verbrechens [3]).« »Wenn ein Handwerker oder dienstbarer Mann mit einem Weibe aus einer höhern Classe ehebrecherischen Umgang gehabt hat, während sie unbewacht war, so soll er den Theil verlieren, der gesündigt hat und seine ganze Habe [4]).« »Wer einen Damm zum Schutze eines Teiches durchbricht, den soll der König strafen durch langes Eintauchen unter Wasser [5]).«

Vernünftiger Weise soll die Strafe nicht weiter gehen, als nöthig ist, um vom Verbrechen abzuschrecken. Doch sehen wir selbst hoch civilisirte Nationen so spät zu dieser Einsicht kommen, daß die Verhütung des Strafercesses, zu welchem das Vergeltungsrecht führt, von ungebildeten Nationen nicht zu erwarten ist. Aber kein Grundsatz ist natürlicher und liegt selbst dem gemeinsten Verstande näher, als daß gleiche Verbrecher auch gleiche Strafe zu erdulden haben sollten. Und doch erfordert es nur weniges Nachdenken, einzusehen, daß der Verlust einer Hand oder eines Fußes für Manche nur eine geringe Strafe, für den aber, der damit seine Subsistenz erwerben muß, weit grausamer ist, als der Tod.

Bei einer andern Classe von Strafen, wo das Gleichheitsprincip noch leichter anzuwenden wäre, erregen die groben Verletzungen desselben unser Erstaunen. Wie bei unsern sächsischen Vorfahren sind Geldbußen bei den Hindus im Verhältnisse zu den übrigen Strafen überwiegend. Wenn die klagende Partei von dem Urheber des Schadens nur Vergütung erhalten soll, so ist auf die Vermögensumstände desselben weiter keine Rücksicht zu nehmen, so wenig, als bei einer contrahirten Schuld. Sofern aber der Zweck des Gesetzes ist, die Wiederholung eines ähnlichen Vergehens zu verhüten, oder auch nur, Rache zu nehmen und eine Beleidigung

[1]) Gesetze Menu's, VIII. 270—73. [2]) Das. 268. [3]) Das. 334.
[4]) Das. 374. [5]) Das. IX. 279.

durch gleiche Beleidigung zu vergelten, so ist es eine der ersten Forderungen der Vernunft, daß bei gleichen Vergehen auch die dafür zu tragenden Uebel gleich sein müssen. Obgleich nun eine Geldbuße nach Maßgabe der Vermögensumstände sehr gelinde und sehr grausam sein kann, so machen doch die indischen Gesetze durchaus keinen Unterschied zwischen Reich und Arm [1]). Sie machen freilich einen wesentlichen Unterschied zwischen den verschiedenen Classen, und auf der niedrigsten Classe ruht, mit sehr wenigen Ausnahmen, der Druck der Strafen am schwersten. Aber in gleicher Kaste sind die Geldbußen für bestimmte Vergehen immer die nämlichen, obgleich der Eine reich genug ist, um davon nicht die geringste Unannehmlichkeit zu empfinden, während der Andere allen Schrecknissen des Mangels preisgegeben wird.

Wir sind schon darauf vorbereitet, daß die Sonderung des Volks und die Vorrechte der verschiedenen Kasten auch im Strafrechte Ungleichheiten hervorbringen wird. Erstlich in Beziehung auf den Rang der Person, gegen welche ein Verbrechen begangen wird, zweitens der Person, welche das Verbrechen begeht. Ungleichheiten der ersten Art sind auch in hoch civilisirten Staaten schwer zu vermeiden. Noch gegenwärtig wird in den wohlgeordnetsten Staaten in Europa eine einem Edelmanne zugefügte Beleidigung strenger behandelt, als dieselbe Beleidigung gegen einen Menschen aus der untersten Volksklasse [2]). Wenn auch die Ge-

[1]) In einer Stelle der Gesetze Menu's wird der Richter beiläufig ermahnt, bei der Verhängung von Strafen die Umstände des Bestraften nicht außer Acht zu lassen, **VIII. 126.**, und in der Ausübung war es unumgänglich, daß hierauf Rücksicht genommen wurde; doch finden wir fast in allen Fällen auf bestimmte Verbrechen bestimmte Geldsummen gesetzt, ohne die geringste Beziehung auf das Vermögen des Verurtheilten.

[2]) Der orthodoxe Jurist, wie Gibbon ihn sehr bezeichnend nennt, Blackstone, ist ein eifriger Vertheidiger dieser Standesrücksichten: „Wenn ein Edelmann einen Bauer schlägt, und der Justizhof verurtheilt ihn zu einer Geldentschädigung, so wird alle Welt dies für eine mehr als genügende Vergeltung halten. Aber die Hinrichtung eines elenden, abgelebten Mörders ist eine armselige Genugthuung für den Mord eines Edlen in der Blüthe der Jugend, im vollen Genusse des Wohlstandes, der Ehre und Freundschaft." **Commentaries on the Laws of England, IV. ch. 1.**

setze in der Theorie keinen Unterschied machen, so würde doch in der Wirklichkeit das Ansehen und der Einfluß des Edelmanns einen sehr wesentlichen Unterschied machen. Wenn daher das indische Gesetz eine Steigerung in der Strafbarkeit eines Verbrechens annimmt, je nachdem es gegen einen Brahminen, Cshatriya, Vaisya oder Sudra begangen ist, so kann allein das Uebermaß dieser Verschiedenheit uns frappiren. Hinsichtlich des Thäters selbst wird freilich selten, selbst unter den rohesten Völkern, der Grundsatz der geringern Strafbarkeit je nach dem höhern Range des Verbrechers, und der verhältnißmäßigen Strafosigkeit der höchsten Classen geradezu gesetzlich anerkannt. Meineid, Betrügerei, Lästerung, Fälschung, Incest, Mord und andere Verbrechen gelten bei uns nicht für verzeihlicher bei einem Lord, als bei seinem Bedienten. Bei den Hindus dagegen ist bei jedem Verbrechen, wenn ein Brahmine es begangen hat, die Strafe im Allgemeinen verhältnißmäßig leicht; bei einem Manne aus der Kriegerkaste strenger, noch strenger bei der gewerbtreibenden Kaste, und bei einem Sudra blutig und grausam. Die Lästerung eines Brahminen büßt ein Mann aus derselben Kaste mit der Entrichtung von 12 Panas; ein Mann aus der Kriegerkaste mit 100; ein Kaufmann mit 150—200 Panas; ein Sudra wird gepeitscht [1]). Als allgemeiner Maßstab scheint dabei angenommen zu sein, daß von der Geldbuße, welche ein Mann aus derselben Kaste mit dem Kläger zu erlegen hat, ein Mann aus einer höhern Kaste nur die Hälfte bezahlt; das Doppelte dagegen, wenn der Beleidiger aus einer niedrigern Kaste sein sollte. Für alle schwereren Verbrechen gegen Leute aus höhern Classen ist die Bestrafung des Sudra noch weit schrecklicher. Bei thätlichen Verletzungen scheint dasselbe Verhältniß stattgefunden zu haben. »Wenn ein Mann aus einer höhern Classe und von größerer Bedeutung einen andern mit einer Waffe schlägt, so soll der Richter ihm eine Buße von 500 Pun Cowries auflegen. Schlägt ein Mann einen andern aus derselben Classe und von denselben Fähigkeiten mit einer Waffe, so soll er 1000 Pun Cowries erlegen. Schlägt aber ein Mann aus einer niedri-

[1]) Gesetze Menu's, VIII. 260. 267.

gern Kaste und von geringern Fähigkeiten einen andern, so soll der Richter ihn mit 3000 Pun Cowries strafen [1]).« Beim Meineide genießen nur die Brahminen einer Begünstigung. »Ein gerechter Fürst soll Männer aus den drei untern Classen, wenn sie falsches Zeugniß ablegen, mit einer Geldstrafe belegen und verbannen; einen Brahminen aber soll er nur verbannen [2]).« Die Strafe für Ehebruch, welche beim Brahminen leicht ist, ist fürchterlich für die untersten Classen. Hinsichtlich der geringern Fälle des Diebstahls, für welche nur eine Geldstrafe stattfindet, treffen wir auf eine auffallende Ausnahme, indem hier die Grade der Strafen mit dem Range steigen. »Für einen Diebstahl hat ein Sudra das Achtfache zu erlegen, ein Vaisya das Sechzehnfache, ein Cshatriya das Zweiunddreißigfache, ein Brahmine das Vierundsechzigfache, oder Hundertfache, oder selbst zweimal das Vierundsechzigfache des gestohlenen Gutes [3]).«

Ein Brahmine darf für kein Verbrechen eine körperliche Züchtigung, viel weniger den Tod erleiden. »Menu, der Sohn des Urwesens, hat zehn Orte der Züchtigung genannt bei den drei untern Classen: die Geschlechtstheile, den Unterleib, die Zunge, die Hände, die Füße, die Augen, die Nase, die Ohren, das Eigenthum, und bei Todesstrafen den ganzen Körper. Aber der Brahmine soll unverletzt an allen diesen das Königreich verlassen [4]).«

Die Strafe sollte nicht nach der Größe des Verbrechens, das heißt, der Größe des verübten Schadens abgemessen werden, sondern allein nach der größern oder geringern Schwierigkeit, ein adäquates Motiv zur Verhütung desselben aufzustellen; wäre eine Geldstrafe von einem Schillinge ein genügendes Motiv, um vom Morde abzuhalten, so würde eine Geldstrafe von einem Schillinge die allein zu billigende Strafe sein. Doch müssen wir anerkennen, daß die Bestrafung nach Verhältniß der Größe des Verbrechens ein sehr nahe liegender Grundsatz ist und selbst eine große scheinbare Vernunftmäßigkeit hat. Aber selbst so weit haben die Hindus sich nicht zu erheben vermocht. Während der Meineid, eins

[1]) Gentoog. XVI. 1. [2]) Gesetze Menu's, VIII. 123.
[3]) Das. 337. 338. [4]) Das. 124. 125.

der verderblichsten Verbrechen, gegen das es so schwer ist, ein adäquates Motiv aufzustellen, nur mit einer Geldbuße bestraft wird und in den gravirendsten Fällen mit Verbannung, wird die Aneignung von Gütern unter falschen Vorwänden mit Verstümmelung und selbst mit dem Tode bestraft. Wer ferner einem Andern das Ohr, die Nase, die Zunge, den Fuß, die Hand, die Lippe, das Auge ausschlägt oder abschneidet, fällt immer in die nämliche Strafe [1]), obgleich es doch gar kein Vergleich ist, Jemanden z. B. ein Ohr abzuschlagen, oder ihn der Zunge und der Hand zu berauben. Ein Verhältniß mit einem Weibe aus der Priesterkaste wird schrecklicher bestraft als Vatermord. Verschiedene Fälle des Diebstahls und Raubes werden schärferer Strafen gewürdigt als Mord. Selbst Jones sieht sich zu dem Geständnisse genöthigt, daß die Strafgesetze der Hindus »ungerecht und wunderlich sind, für manche Verbrechen fürchterlich grausam, für andere tadelnswerth gelinde [2]).«

Die Handlungen, welche unter den Criminalverbrechen nach indischem Rechte den ersten Rang einnehmen, sind: falsches Zeugniß, Lästerung, persönliche Verletzungen, Diebstahl, Mißhandlungen, Ehebruch. »Wenn ein Zeuge falsch aussagt aus Habsucht, so soll er eine Geldbuße von 1000 Panas erlegen; thut er es aus Unachtsamkeit, 250; aus Furcht, 1000; aus Freundschaft, ebensoviel; aus Muthwill, 2500; aus Haß, 1500; aus Unwissenheit, 200; aus Versehen, 100 [3]).« Die Gesetze gegen beschimpfende Ausdrücke sind zahllos und die Strafen auffallend streng; ein Beweis, daß die Hindus immer so schmähsüchtig gewesen sind, wie wir sie noch heutiges Tages finden [4]). Unter dem Artikel »persönliche Verletzungen« sind die geringern Fälle persönlicher Beschimpfungen und Beleidigungen begriffen, wobei die indischen Gesetze bis in die geringsten Distinctionen und Einzelheiten eingehen. Darin gleichen sie merklich den Gesetzen unserer alten Vorfahren. Lord Kaimes, indem er von der alteuropäischen Sitte spricht, Beleidi-

[1]) Gentoog. XVI. 1.
[2]) Vorrede zu den Gesetzen Menu's, in Sir *Wm. Jones's* Works, III. 62.
[3]) Gesetze Menus VIII. 120. 121.
[4]) S. den Abschnitt über die Sitten.

gungen durch Geld gut zu machen, bemerkt: »Die Gesetze der Burgunder, der salischen und ripuarischen Franken, der Alemannen, der Baiern, Sachsen, Angeln und Thüringer, der Friesen, Longobarden und Angelsachsen enthalten eine Menge Sühnungstaxen, von den geringfügigsten Beleidigungen bis hinauf zu den gröbsten Verbrechen. Gehen wir die Verzeichnisse dieser Straftaxen durch, so entsteht die natürliche Frage: wozu die scrupulöse Genauigkeit in der Bestimmung der Summen für die geringsten Verletzungen? — Wir finden hierauf folgende Antwort: das gereizte Gefühl, wenn ihm unter Barbaren Freiheit gelassen wird, ist bereit, beim geringsten Funken Feuer zu fangen. Es wird deßhalb nothwendig, um seine wilden Ausbrüche zu unterdrücken, auch für die geringsten Verletzungen, welche in unserer Zeit mehr der Gegenstand eines Scherzes, als einer ernsten Bestrafung sein würden, bestimmte Straftaxen festzusetzen; wenn z. B. einer Frau, während sie im Flusse badet, die Kleider weggenommen werden, um ihre Nacktheit zu verhöhnen, oder wenn Jemand eine Frau mit schmutzigem Wasser bespritzt [1]). Folgende Ordnung der Verbrechen dieser Art im indischen Codex stellen einen sehr ähnlichen, höchst bemerkenswerthen Zustand dar: 1) Wenn Jemand einen Andern mit Staub, Sand, Erde, Kuhdünger oder dergleichen wirft, oder ihn mit der Hand oder dem Fuße schlägt oder stößt. 2) Wenn Jemand einen Andern mit Thränen, mit Schleim, mit den Abschnitzeln der Nägel, mit Augenschleim, Ohrenschmalz, mit dem Abfalle von Nahrungsmitteln oder mit Speichel bewirft. 3) Wenn Jemand einen Andern vom Nabel bis zum Fuße mit Speichel, Urin, Koth oder Samen bewirft. 4) Wenn er einen Andern mit den erwähnten Gegenständen vom Nabel bis zum Halse bewirft. 5) Wenn dasselbe vom Halse aufwärts geschieht. 6) Verletzung mit einem Steine, einem Stücke Eisen oder Holz. 7) Wenn Jemand einen Andern beim Fuße oder bei der Hand, bei den Haaren oder den Kleidern schleift. 8) Wenn Jemand einen Andern ergreift und mit einem Tuche bindet und seinen Fuß auf ihn setzt. 9) Wenn Jemand eine Vertheidigungswaffe gegen ei-

[1]) Hist. Law Tracts, I. 49.

nen Andern erhebt. 10) Verwundung mit einer Waffe. In allen diesen Fällen werden wieder Unterscheidungen gemacht, je nachdem die Beleidigung von einem Höhern oder Niedrigern und an einem Manne oder Weibe verübt ist. Die verschiedenen Grade der Verwundungen werden merkwürdig bestimmt: 1. wenn kein Blut fließt; 2. wenn ein wenig Blut fließt; 3. wenn viel Blut fließt; 4. wenn eine sehr große Quantität Blut fließt; 5. wenn ein Knochen gebrochen ist und Blut fließt; 6. wenn ein ganzes Glied abgeschlagen ist [1]).

Unter dem Abschnitte vom Diebstahle begreifen die Hindus auch die verschiedenen Arten des Betrugs. Diebische Entwendungen werden immer unter einem weniger civilisirten Volke, dem die nöthigen Mittel fehlen, das Eigenthum zu sichern, und wo die Habgier eine ungezähmte Leidenschaft ist, mit der äußersten Strenge bestraft. Unter den altgermanischen Nationen wurde Diebstahl mit Verstümmelung und Tod bestraft, während der Mord, selbst eines Königs, bloß mit einer Geldsühne gebüßt wurde [2]). Ebenso unter den Hindus, wo auf Mord nur die einfache Todesstrafe steht, finden wir die Beispiele der wildesten Grausamkeit bei den Bestrafungen des Diebstahls [3]). Auf geringeren Fällen steht Geldstrafe und zuweilen Verstümmelung; bedeutendere Verbrecher aber werden gespießt, lebendig verbrannt, gekreuzigt. Unter »Mißhandlungen«, welche zuweilen als Gewaltthätigkeiten, zuweilen als Räubereien bezeichnet werden, werden alle gewaltsamen Angriffe auf Person und Eigenthum verstanden, selbst mit Einschluß des Mordes. Während die geringern Fälle mit Geld und Verstümmelung gebüßt werden, steht auf den schwereren der Tod, und mehrere der gröbern Arten der Beraubung werden mit der ganzen blutigen Grausamkeit gerächt, welche den Hindus ihre fürchterlichen Bestrafungen des Diebstahls dictirt hat [4]). Der Ehebruch ist ein sehr verwickelter Abschnitt. Die Sprache der Hindus begreift darunter alle gesetzwidrigen geschlechtlichen Vergehungen, von der unbedeutendsten bis zum gewaltsam-

[1]) Gentoog. XVI. 1. Gesetze Menu's, VIII. 279—301.
[2]) Hist. Law Tracts, I. 63. [3]) S. oben.
[4]) Gesetze Menu's, VIII. 344—348. Gentoog. XVIII.

sten Frevel. Sofern die Gesetze ein Abdruck der Sitten eines Volks sind, so zeugt dieser Artikel bei den Hindus von der tiefsten Verderbniß des geschlechtlichen Lebens. Fast alle erdenkbaren Schändlichkeiten und Verbrechen werden darin mit der ausführlichsten Genauigkeit beschrieben, und für die kleinsten Einzelheiten, als für sehr häufige und gewöhnliche Handlungen, Strafen festgesetzt. Es sind ganze Capitel und Abtheilungen, welche der Anstand nicht mitzutheilen erlaubt, und welche Verbrechen schildern, die den europäischen Gesetzen unbekannt sind [1]). Dem Geiste der orientalischen Nationen gemäß, welche einen außerordentlichen

[1]) Eine merkwürdige Vertheidigung dieses Abschnitts versucht Halhed in seiner Vorrede zu den Gentoogesetzen. „Das neunzehnte und zwanzigste Capitel gibt uns ein lebendiges Gemälde der asiatischen Sitten und darin einen strengen Beweis ihrer Originalität. Männern von freisinnigen, aufrichtigen Ansichten wird weder die Grobheit der Zeichnung, noch die Härte der Farbengebung anstößig oder indecent erscheinen, wenn sie von der Treue der Aehnlichkeit überzeugt sind. Wenn diese Compilation uns die Menschheit nicht zeigt, wie sie sein möchte oder sein sollte, so ist die Antwort einfach: sie malt sie, wie sie ist. Laster wie Moden entstehen und vergehen nicht mit Individuen allein, sondern in ganzen Nationen, wenn eine herrschende Neigung eine Zeitlang alle andern verschlungen hat, so fällt sie in sich selbst zusammen, um der epidemischen Herrschaft einer neuen Leidenschaft Platz zu machen. Wenn deßhalb in diesen Abschnitten einige Ansichten, welche mit unserer Denkweise nicht verträglich, und Verbrechen, welche bei uns nicht üblich sind, vorkommen, so ist dies nur der verschiedenen Wirkung eines verschiedenen Klima's, verschiedener Sitten und Gewohnheiten zuzuschreiben, welche immer den Lastern einer Nation eine besondere Richtung geben. Es wäre ein vorwitziger Einwurf gegen diese Gesetze, wenn man einwenden wollte, daß die Verbrechen, wogegen sie gerichtet sind, ungereimt und unmöglich häufig gewesen wären, bloß aus dem Grunde, weil diese Verbrechen unter uns nicht gewöhnlich und deßhalb nie verboten worden sind. Solche Trugschlüsse würden eine große Unkenntniß der menschlichen Natur verrathen, so wie der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung; denn Strafgesetze werden nie gegeben, ohne daß wirkliche Beispiele eines Verbrechens ihre absolute Nothwendigkeit gezeigt haben, daher z. B. der Vatermord in den ursprünglichen Gesetzen des berühmten spartanischen Gesetzgebers nicht vorkam. Wir können daher mit Sicherheit schließen, daß alle diese Verbote und Strafgesetze nur die Folge des wirklichen Vorkommens der darin beschriebenen Abnormitäten waren." — Freilich hat Halhed ganz Recht, daß die Sittlichkeit der Hindus gewiß eben so grob ist, als ihre Gesetze, und daß die grobe Rohheit der letztern nur eine Folge der erstern ist.

Werth auf weibliche Keuschheit legen, werden die schwersten Verletzungen derselben mit dem schrecklichsten Tode gestraft, den menschliche Grausamkeit auszusinnen vermocht hat, dem Rösten auf einer glühenden Eisenplatte. Aber selbst die geringfügigsten, trivialsten Handlungen, welche selbst unter den eifersüchtigsten Nationen in Europa als ganz unschuldig betrachtet wurden, erhalten hier den Charakter eines Verbrechens. »Wer mit dem Weibe eines Andern spricht an einem Wallfahrtsorte, in einem Walde oder Haine oder am Zusammenflusse von Gewässern, lädt die Schuld einer ehebrecherischen Neigung auf sich. Wer ihr Blumen und Specereien sendet, mit ihr scherzt und tändelt, ihr Gewand und ihren Schmuck berührt, mit ihr auf demselben Polster sitzt, der macht sich ehebrecherischer Handlungen schuldig [1].« Unter allen Verbrechen scheint in der That der Ehebruch in den Augen der indischen Gesetzgeber das schwärzeste und der härtesten Züchtigung würdigste gewesen zu sein. Vergehungen eines geringern Mannes mit einem Weibe aus einer höhern Kaste werden als die größte Abscheulichkeit betrachtet, deren Strafbarkeit steigt, je mehr die Kasten sich von einander entfernen, bis zum Ehebruche eines Mannes aus der dienenden Kaste mit einem Brahminenweibe, eine Schändlichkeit, worüber nach ihrer Ansicht die menschliche Verderbtheit nicht hinaus kann [2].

Der Endzweck dieser beiden Gesetzclassen, der Civil- und Criminalgesetze, wie sie in Ermangelung von bessern Ausdrücken heißen, ist ihre Befolgung im Leben; als Mittel zu diesem Zwecke sind die Gesetze der Rechtsverwaltung zu betrachten. Diese bestimmen 1. die Werkzeuge oder Vollstrecker, wodurch die Gesetze der ersten beiden Classen ins Leben treten, und 2. die Art ihrer Anwendung.

Die Werkzeuge der Rechtsverwaltung sind schon genannt, als wir von den Functionen des Königs sprachen; dieser mit seinen brahminischen Räthen ist das Hauptorgan. Die Art, wie diese Werkzeuge thätig sind, oder der Gang des Rechtsverfahrens ist

[1]) Gesetze Menu's, VIII. 356. 357.
[2]) Das. 352 — 386. Gentoog. XIX.

daselbst ebenfalls kurz beschrieben. Es bleiben uns daher nur die Gesetze und Anordnungen hinsichtlich des Beweisverfahrens zu erwähnen übrig.

Vor dem allgemeinen Gebrauche der Schrift bestand die Hauptbeweisart vor Gericht in der Aussage der Zeugen. Diese Art nimmt noch bis auf den heutigen Tag im indischen Rechte die erste Stelle ein. Es ist selbst mehr als zweifelhaft, ob überhaupt der Verfasser der Menugesetze auf schriftliche Beweise Rücksicht genommen hat, obgleich wir von ihm selbst erfahren, daß er sich der Schreibekunst bei den Gesetzen bedient hat [1]). »Im Fall der Beklagte eine Schuld, um derentwillen er vor Gericht belangt ist, ableugnet, so soll der Kläger alle Zeugen herbeiführen, welche bei der Anleihe zugegen waren, oder andere Beweise [2]).« Culluca's Glosse fügt hinzu: »eine Note oder dergleichen.« Aber nachher wurde auch nicht eine einzige Verordnung gegeben über den Gebrauch schriftlicher Beweise, obgleich eine Menge dergleichen Verordnungen gegeben sind über die Anwendung der mündlichen Aussagen; es findet sich auch nicht einmal eine Anspielung auf diese Art des schriftlichen Beweises, und wo die Umstände aufgezählt werden, welche der Richter zu beachten hat, steht die mündliche Zeugenvernehmung oben an, schriftlicher Beweise aber geschieht keine Erwähnung [3]). In den neueren Sammlungen freilich, z. B. in der auf Hastings's Befehl veranstalteten, welche Halhed übersetzt hat, finden wir den Gebrauch schriftlicher Zeugnisse, doch werden sie auch da nur als Gegenstand von geringerer Erheblichkeit erwähnt.

Von den Verordnungen über die Zeugenvernehmung sind einige vernünftig und angemessen; andere aber zeugen von einer großen Beschränktheit. Die Aussage dreier Zeugen wird erfordert zu einer richterlichen Entscheidung. »Wenn ein Mann belangt wird von einem Kläger wegen Eigenthums, so soll die Sache ent-

[1]) Gesetze Menu's, VIII. 3. [2]) Das. 52.

[3]) „Er soll zuerst betrachten die Natur der Wahrheit, den Stand der Sache und seine eigne Person. Dann die Zeugen, den Ort, die Art und die Zeit." Das. 52. Die Emendation des Glossators war daher aus der Erfahrung späterer Zeit geschöpft.

schieden werden von den Brahminen, welche die Stelle des Königs vertreten, nachdem sie wenigstens drei Zeugen verhört haben [1].« Doch heißt es an einer andern Stelle, daß »ein Mann, rein von Habsucht (in einigen Fällen setzt die Glosse Culluca's hinzu), allein gültiges Zeugniß leisten kann [2].« Dieser Widerspruch kann vielleicht durch eine Stelle in den Gentoogesetzen erklärt werden, wo die Entscheidung einer Sache nach einem einzelnen Zeugnisse von der Zustimmung beider Parteien abhängig gemacht wird [3]. Auch von dieser Regel werden folgende Fälle ausgenommen: »Vorausgesetzt, daß Jemand einem Andern im Geheimen Geld leiht oder ihm im Geheimen sein Geld zur Verwahrung anvertraut, so ist in solchen Fällen das Zeugniß einer einzigen Person hinreichend [4].« Die verschiedenen Grade der Glaubwürdigkeit bei verschiedenen Zeugen führen zu sehr unglücklichen Verordnungen. »Verheirathete Hausbesitzer, Männer mit männlicher Nachkommenschaft, Bewohner desselben Districts, sowohl aus der Kriegerkaste als der gewerbtreibenden und dienenden Kaste, sind competent, Zeugniß abzulegen, wenn sie von einer Partei aufgefordert werden [5]«. Die allersonderbarste Distinction, welche je gemacht ist, ist jedenfalls die zwischen einem Vater männlicher und einem Vater weiblicher Nachkommen, wo es auf Zeugenbeweis ankommt. Die Personen, welche incompetent sind als Zeugen, sind sehr zahlreich: »Diejenigen sollen nicht zugelassen werden, welche ein pecuniaires Interesse bei der Sache haben, auch nicht Hausfreunde oder Diener des Hauses; auch keine Feinde oder solche, welche eines Meineids überführt sind, oder schwer Kranke, oder die ein schmähliches Verbrechen begangen haben. Der König kann nicht zum Zeugen aufgerufen werden; auch keine Köche und die ein ähnliches gemeines Gewerbe treiben, keine öffentlichen Tänzer und Sänger; auch kein Priester, der tief belesen ist in der Schrift, noch ein Schüler in den Vedas, noch ein von der Welt geschiedener Eremit, noch ein

[1]) Gesetze Menu's, VIII. 60. Gentoog. III. 8. [2]) G. M., VIII. 77.

[3]) „Wenn der Kläger oder Beklagte nach eigner Wahl eine einzige Person, ohne betrügerische Absichten u. s. w., als alleinigen Zeugen annimmt, so ist dies gestattet." Gentoog. III. 8.

[4]) Das. [5]) Gesetze Menu's, VIII. 62.

ganz Abhängiger, noch Jemand, der in schlechtem Rufe steht oder eine grausame Beschäftigung treibt, noch wer offen gegen das Gesetz handelt, noch ein abgelebter Greis, noch ein Kind, noch ein Wicht aus der niedrigsten gemischten Classe, noch Jemand, der seine Sinnorgane verloren hat, noch ein schwer Leidender, noch ein Berauschter, noch ein Wahnwitziger, noch ein vom Hunger oder Durst Gequälter, noch ein von Anstrengung Erschöpfter, noch ein von Lust Berauschter, noch ein vom Zorn Entflammter, noch Jemand, der des Diebstahls überwiesen ist [1].« Das weibliche Geschlecht ist ganz ausgeschlossen, ausgenommen bei Untersuchungen über Personen ihres eigenen Geschlechts. Auch Diener, Handarbeiter und Leute aus der niedrigsten Classe können Zeugniß ablegen für Individuen desselben Standes [2]. Brahminen und der König sind durch Vorrecht von der Verpflichtung zu zeugen ausgenommen, doch dürfen es die Brahminen, wenn es ihnen gefällt [3].

Wir sehen aus diesem langen Verzeichnisse von Personen, deren Zeugniß für ganz verwerflich erachtet wurde, wie schwer es in damaliger Zeit sein mußte, einen sichern Zeugen zu finden, und erhalten damit ein abschreckendes Gemälde von dem sittlichen Zustande, auf welchen dies Gesetz der Voraussetzung nach berechnet war. Ebenfalls aber zeigt es durch die bunte Verschiedenheit der darunter zusammengeworfenen Fälle einen auffallenden Mangel an Unterscheidung von Seiten des Gesetzgebers. Ferner, solche Verordnungen zur völligen Ausschließung des Zeugnisses von Personen, welche doch des regelmäßigen Gebrauchs ihrer menschlichen Fähigkeiten nicht beraubt sind, können, wie sehr sie auch durch den Einfluß lasterhafter Sitten entschuldigt werden mögen, doch nur in einer Zeit der tiefsten Barbarei entstehen, wo der menschliche Geist, unfähig, feinere Unterschiede aufzufassen, nur in grober Allgemeinheit aburtheilt, und da er die innern Momente, die bei der Beurtheilung des Zeugnisses verschiedenartiger Personen in Betracht kommen, nicht abzuwägen vermag, einen Zeugenbeweis rein äußerlich nach der Zahl der Zeugen, statt nach ihrer Glaubwürdigkeit abschätzt.

[1]) Gesetze Menu's, VIII. 64—67. [2]) Das. 68. [3]) Das. 69—71.

Diese äußerliche Ausschließung bezeichnet eine Zeit der Verbildung, welche zwischen der Stufe wahrer Aufklärung und anfänglicher Unwissenheit in der Mitte liegt. Wenn die ursprünglichen Richter des Alterthums, die Familienoberhäupter, einen Streit zu schlichten hatten, so beriefen sie vor sich alle Individuen der kleinen Gemeinde oder Familie, welche mit der Sache irgend bekannt sein konnten, und befragten sie alle, indem sie den verschiedenen Angaben die größere oder geringere Wichtigkeit beilegten, zu welcher die verschiedenen Personen berechtigt schienen. Und dies ist dasselbe Verfahren, welches auch die geläuterte Bildung empfehlen wird. Dagegen in einem Zustande der verkünstelten Bildung oder Halbbarbarei, welche sich gewöhnlich in abgezirkelten Genauigkeiten gefällt, aber in Ermangelung eines umfassenden Ueberblicks ihre Regeln einseitig abschließt, statt das Ganze zu beherrschen, können Gesetzgeber nach der äußerlichen Betrachtung, daß gewisse Classen von Zeugen leicht falsch aussagen und daß falsche Zeugen von der Wahrheit abführen, ein für alle Mal bestimmen, daß solche Zeugnisse ganz verworfen werden sollen. Wenn nun dem Richter immer bewährte Zeugen in hinreichender Anzahl zu Gebote ständen, so wäre dies sehr vernünftig. Dies ist aber keineswegs der Fall; sehr häufig sind Zeugen ersten Rangs gar nicht herbeizuschaffen oder sie widersprechen einander, dagegen oft aus Zeugnissen der geringsten Art nicht nur einiges Licht, sondern vollkommene, genügende Evidenz herbeigeführt werden kann. Zu bestimmen daher, daß gewisse Classen von Personen und unter diesen gerade solche, welche natürlich die genauste Kenntniß der Facta besitzen, gar nicht als Zeugen gebraucht werden sollen, heißt geradezu bestimmen, daß das richterliche Urtheil in so weit ohne Beweis gefällt werden soll, daß der Richter ohne Untersuchung entscheiden soll, daß die Frage über Recht und Unrecht, statt von allen Anzeigen der Wahrheit, die vorhanden sind, ihre Beantwortung zu erwarten, nur nach einem Theile derselben, oft gerade dem unfruchtbarsten, oder ganz ohne dieselben bestimmt werden soll [1]).

[1]) Hume sagt: „Wenn die Art, wie die Angelsachsen Verbrechen straften, sonderbar erscheint, so war es ihr Beweisverfahren nicht weniger und ebenfalls die natürliche Folge der besondern Verhältnisse dieses Volks. Welche

Es ist einer der strengsten Beweise eines rohen Zeitalters oder einer verderbten Regierung, Gesetze zu geben, welche nicht befolgt werden sollen oder können, und dann davon zu dispensiren. Das Gesetz der Hindus sagt: »in allen Fällen der Gewalt, des Diebstahls, Ehebruchs, der Lästerung und Beleidigung soll der Richter es mit der Competenz der Zeugen nicht zu genau nehmen [1].«

In folgenden Stellen werden Präsumptionen der schwächsten Art als volle Beweise zugelassen: »Wenn Jemand einen Andern belangt, indem er sagt, ich habe dir verschiedene Gegenstände geliehen, und der Beklagte antwortet, ich habe keinen von diesen Gegenständen erhalten; wenn in diesem Falle der Kläger beweis't, daß einer der angesprochenen Gegenstände sich im Besitze des Beklagten befinde, so soll der Richter ihn das Ganze, was der Kläger fordert, erstatten lassen [2].« Dieselbe trügerische Regel wird auch in Fällen von unendlich höherer Wichtigkeit angewandt. »Wenn Jemand einen Andern des Mordes, Raubes oder Ehebruchs anklagt und behauptet, daß derselbe verschiedentlich diese Verbrechen begangen habe, und der Beklagte leugnet die Anklage; wenn in diesem Falle der Ankläger ein einziges von diesen Verbrechen beweisen kann, so beweis't dies die ganze Anklage.«

Unter allen Verirrungen des Aberglaubens, welche die Geschichte berichtet, finden wir wohl kaum etwas Unsinnigeres, als Vorstellungen wir auch von der allgemeinen Treue und Biederkeit der Menschen, die in einem rohen Naturzustande leben, zu machen gewohnt sind, so ist doch unter ihnen Falschheit und selbst Meineid häufiger, als unter civilisirten Nationen. Tugend ist nur eine reichere, gebildetere Vernunft und gedeiht nicht und ist nicht auf festen Grundsätzen der Ehre gegründet, außer, wo eine gute Erziehung allgemein wird und die Menschen mit den verderblichen Folgen des Lasters, der Verrätherei und Immoralität bekannt gemacht werden. Selbst der Aberglaube unter rohen Völkern ist nur ein dürftiger Ersatz für die mangelnde Bildung und Erziehung. Unsere europäischen Vorfahren, welche jeden Augenblick auf heilige Kreuze und Reliquien schworen, waren weniger ehrenfest in ihren Versprechungen, als ihre Nachkommen, welche aus Erfahrung jene unwirksamen Sicherungen abgeschafft haben. Dieser allgemeine Leichtsinn im Meineide wurde noch vermehrt durch die Unfähigkeit, verwickelte Untersuchungen aufzuklären; sie zählten die Zeugen, anstatt sie zu wägen."
Hist. of England, Append. I.

[1]) Gesetze Menu's, VIII. 72. [2]) Gentoog. III. 6.

folgendes Gesetz: »Der Zeuge, welcher eine Aussage gemacht hat und innerhalb sieben Tage darauf von einem Unfalle betroffen wird, durch Krankheit, Feuer oder den Tod eines Anverwandten, soll verdammt werden, die Klageschuld und eine Geldstrafe zu bezahlen [1]).«

Obgleich die Mängel des menschlichen Verstandes nirgends sich mehr in ihrer Blöße enthüllen und nirgends dauernder und schwerer zu beseitigen sind, als im Rechte, so kann doch in den Annalen legislativer Absurditäten nichts ein Gesetz übertreffen, welches direct zum Meineide auffordert. Die Satzung Menu's spricht: »Wenn die Aussage der Wahrheit einem Manne, der ein schweres Verbrechen begangen hat, sei derselbe aus der Kaste der Dienenden oder Gewerbtreibenden oder Krieger oder Priester, den Tod zuziehen würde bei der bekannten Strenge des Königs, obgleich das Vergehen durch Irrthum oder Unachtsamkeit veranlaßt ist; so soll man die Unwahrheit aussagen; sie ist selbst besser denn Wahrheit [2]).« Welch eine Rechtsverwaltung, wo der König einen Menschen für ein Versehen oder einen Irrthum zum Tode verdammen darf, und man dagegen kein besseres Mittel weiß als Meineid der Zeugen! »Wenn die Aussage der Wahrheit einem Menschen das Leben kosten würde, in diesem Falle, wo ein falsches Zeugniß die Rettung seines Lebens sein würde, ist das falsche Zeugniß erlaubt. Wenn man durch falsche Aussage einem Menschen zu einer Heirath verhelfen kann, so soll man sie thun. Wenn ein Mann unter dem Antriebe der Lust ein Weib belügt, oder wenn er sonst sein eignes Weib verlieren würde, oder alle Güter seines Hauses, oder wenn es zum Besten eines Brahminen geschieht, in solchen Fällen ist die Unwahrheit erlaubt [3]).«

Der Verordnungen über schriftliche Documente und Scheine sind wenige; sie beziehen sich nur auf eine beschränkte Anzahl von Fällen. Dabei wird ein Unterschied gemacht. »Eine Schrift ist doppelter Art. Entweder ist sie eigenhändig ausgestellt, oder von einem Andern geschrieben. Eine eigenhändige Handschrift ist gültig auch ohne Zeugen; ist sie aber von einem Andern geschrieben, so

[1]) Gesetze Menu's, VIII. [2]) Das. 104. [3]) Gentoog. III. 9.

ist sie ungültig ohne Zeugen [1].« Die übrigen Verordnungen beziehen sich fast ohne Ausnahme auf die Art, das Fehlende in den schriftlichen Documenten auf mündlichem Wege zu vervollständigen [2].

Ungeachtet der verschiedenen Erscheinungsformen, womit die menschliche Natur in den verschiedenen Ländern und Zeiten sich bekleidet, findet der aufmerksame Beobachter doch eine überraschende Gleichförmigkeit in den Hauptmerkmalen, welche die verschiedenen Bildungsstufen charakterisiren, und oft eine frappirende Uebereinstimmung in einzelnen Gedanken und Beobachtungen. Die Ordale oder Gottesgerichte in den finstern Zeiten des europäischen Mittelalters, wo die wichtigsten Entscheidungen dem Betruge oder Zufalle überlassen wurden, wo es für einen Beweis der Unschuld galt, Stücke glühenden Eisens in der Hand zu halten oder den Arm in siedendes Wasser zu tauchen, und wo ein quälendes oder betrügerisches Experiment den Unschuldigsten verdammen und den größten Verbrecher freisprechen konnte — diese Besonderheit in den Einrichtungen unserer Vorfahren hat man für eine vereinzelte Erscheinung gehalten. Dasselbe Beweisverfahren nimmt aber in den Gesetzen der Hindus eine bedeutende Stelle ein. Es sind neun verschiedene Weisen des Gottesgerichts angegeben: 1) durch die Wage; 2) durch Feuer; 3) durch Wasser; 4) durch Gift; 5) durch Wasser, worin ein Götzenbild abgewaschen worden ist; 6) durch Reiß; 7) durch siedendes Oel; 8) durch glühendes Eisen; 9) durch Götterbilder. Bei der ersten Art findet folgendes Verfahren statt: Der Angeklagte wird sorgfältig gewogen, darauf wird er von der Wage herabgenommen und die Pundits schreiben seine Anklage auf ein Stück Papier, welches vor seiner Stirn befestigt wird. Nach sechs Minuten wird er abermals gewogen; ist er

1) Gentoog. III. 6.

2) Wir wissen, daß Abtretungen von Ländereien durch indische Fürsten schriftlich geschahen, und Sunnuds, Pottahs und andere schriftliche Rechtsdokumente sind in unseren Zeiten gewöhnlich. Das geringere Vorkommen derselben in den alten Gesetzbüchern deutet auf einen weniger ausgebildeten Zustand. Doch sind wir auch nicht ganz sicher, daß sie von der Schrift im Rechte so wenigen Gebrauch gemacht haben, als nach den wenigen Ueberresten, die wir besitzen, vorauszusetzen ist.

leichter, als vorher, so wird er freigesprochen, ist er schwerer, verdammt. Bei der Feuerprobe wird eine Vertiefung in den Boden gemacht, neun Spannen lang, zwei Spannen breit und eine Spanne tief. Diese Vertiefung wird mit Pappelholz angefüllt und angezündet, worauf der Angeklagte barfuß hindurchgehen muß. Verbrennt er sich, so ist er schuldig. Die dritte Art ist viel complicirter; der Angeklagte wird in Wasser gestellt bis an den Nabel, mit einem Brahminen ihm zur Seite. Darauf werden von einem Krieger mit einem Bogen von Rohr drei Pfeile abgeschossen, und ein Mann wird abgeschickt, den, welcher am weitesten geflogen, zurückzubringen. In dem Augenblicke, da er ihn aufnimmt, läuft ein anderer vom Ufer aus, und zugleich muß der Angeklagte untertauchen, indem er sich an dem Fuß oder Stabe des neben ihm stehenden Brahminen hält. Bleibt er unter Wasser, bis die Beiden mit den Pfeilen zurück sind, so ist er unschuldig, taucht er auf, so ist er schuldig. Die vierte Art, durch Gift, wird auf doppelte Weise angestellt, entweder verschlingt der Verdächtige eine gewisse Quantität von einer giftigen Wurzel und gilt für unschuldig, wenn kein Uebelbefinden danach erfolgt; oder es wird eine giftige Schlange, eine Species der Haubenschlange, in einen tiefen irdenen Topf gethan und zugleich ein Ring, ein Siegel oder eine Münze. Wenn der Mann dieselbe nicht mit bloßer Hand herausnehmen kann, ohne von der Schlange gebissen zu werden, so gilt er für schuldig. Bei der fünften Art muß der Angeklagte drei Züge von dem Wasser trinken, worin die Bildnisse der Sonne und anderer Gottheiten gewaschen sind. Wenn er innerhalb vierzehn Tagen ein Unwohlsein spürt, so gilt sein Verbrechen als erwiesen. Wenn mehrere Personen des Diebstahls verdächtig sind, so käuen sie jeder eine Quantität trocknen Reiß und thun denselben auf Blätter oder Baumrinde. Die, aus deren Munde der Reiß trocken oder blutig kommt, haben das Verbrechen begangen; dies ist die sechste Art des Ordals. Bei der siebenten nimmt der Verdächtige eine eiserne Kugel oder Lanzenspitze, die rothglühend ist, in die Hand; wenn er sich verbrennt, so ist er schuldig. Die neunte Art ist buchstäblich nichts, als ein Loosen. Zwei Götterbilder, eins von Silber und eins von Eisen,

werden in einen großen irdenen Krug gethan; oder auch zwei Gemälde einer Gottheit, eins auf schwarzer und eins auf weißer Leinwand, werden in Kuhdünger aufgerollt und in einen Krug gethan. Wenn der Angeklagte das silberne Bildniß oder das weiße Gemälde zieht, so ist er unschuldig, im andern Falle wird er verdammt. Es wäre nutzlos und ermüdend, die religiösen Ceremonien bei diesen Gottesurtheilen zu beschreiben. [1])

Die Eigenschaften einer guten Gesetzgebung lassen sich unter zwei Rubriken zusammenfassen: 1) Vollständigkeit, 2) Genauigkeit. Vollständigkeit hinsichtlich des Stoffs, Genauigkeit hinsichtlich der Form.

Ein Gesetzkörper kann vollständig genannt werden, wenn darin alle wesentlichen Gesetzbestimmungen aufgenommen sind, oder wenn Alles, was zur Förderung des Gemeinwohls dient, darin als Recht ausgesprochen und alle die Handlungen, deren Nachtheile für die Gesellschaft groß genug sind, um den zu ihrer Verhütung in jeder Beziehung erforderlichen Aufwand zu überwiegen, als Verbrechen bezeichnet sind.

Genau kann eine Gesetzverfassung genannt werden, wenn darin 1) nichts als Recht und Unrecht constituirt ist, als was wesentlich zum Begriffe der Vollständigkeit gehört. 2) Wenn sie nichts Fremdes und Ungehöriges enthält. 3) Wenn die Masse der als Rechte constituirten Freiheiten und Vollmachten und der dagegen als Verbrechen bezeichneten verpönten Handlungen in einer Weise geordnet und eingetheilt ist, welche die zur Sicherstellung jener und

[1]) S. eine Abhandlung von Ali Ibrahim Khan, erstem Beamten in Benares: **On the Trial by Ordeal among the Hindus**, in den **As. Res. I**, 389. Gesetze Menu's **VIII**, 114—15, 190. Gentoog. **III**, 6. **II**, 15; **XVII**, 4. **XVIII**. Eine besondere Art dieser Unschuldsprobe beschreibt **Dr.** Buchanan, die in einigen Gegenden üblich ist bei solchen, die mit einer Person aus einer andern Kaste geschlechtlichen Verkehr gehabt haben und behaupten, es sei durch Mißgriff geschehen. Ist das Weib der schuldige Theil, so wird ihr geschmolzenes Blei in die Geschlechtstheile gegossen, dem Manne dagegen wird ein glühendes Eisen darauf gedrückt. Wenn sie unschuldig sind, so wird vorausgesetzt, daß es nicht schadet. **Journey trough the Mysore, Canara, and Malabar, under the orders of Marquis Wellesley, I, 307.** Nach Kämpfer haben die Japanesen eine ähnliche Art von Ordal, s. **History of Japan, 236.**

zur Verhütung dieser dienenden Mittel am meisten erleichtert. 4) Wenn die Rechte und Verbote mit größtmöglicher Schärfe und Klarheit bestimmt und ausgedrückt sind. 5) Wenn die Verbrechen mit möglichst geringem Strafaufwande unterdrückt werden. 6) Wenn die angemessenste Form der Rechtsverwaltung und des richterlichen Verfahrens vorgeschrieben ist.

Zur Entscheidung der Frage, in wie weit das indische Recht sich der Idee der Vollständigkeit angenähert hat, würde ein weiterer Ueberblick dieses Feldes erforderlich sein, als der Plan des gegenwärtigen Werkes gestattet.

Daß es aber von der Genauigkeit in allen den Einzelheiten, worin dieselbe besteht, sehr weit entfernt ist, ist schon zur Genüge deutlich geworden. 1) Sind darin eine Menge Rechte gegeben, welche gar nicht bestehen sollten, und dagegen viele Handlungen zu Verbrechen gestempelt, welche nicht als solche betrachtet werden können. 2) Es sind eine Menge fremdartiger Gegenstände eingemischt. 3) Die Eintheilung und Ordnung des Gesetzstoffs ist sehr unvollkommen. 4) Die Bestimmungen sind so wenig prăcis und bestimmt ausgedrückt, daß sie fast alles unbestimmt und zweifelhaft lassen. 5) Die Strafen sind nicht gemäßigt, sondern unnöthig übertrieben und ihre Zahl enorm. 6) Die Rechtsverwaltung ist schlecht, so wie auch in gewissem Grade die Form des gerichtlichen Verfahrens.

Die Ausdrucksweise der indischen Gesetze erfordert noch einige Worte der Erläuterung. Vor der schriftlichen Abfassung konnten die Gesetze wenig Genauigkeit in ihren Bestimmungen haben; das nicht schriftlich fixirte Wort ist wandelbar und eine Bestimmung, deren Worte beständig variiren, ist überhaupt keine Bestimmung. Ungeachtet der Nothwendigkeit einer schriftlichen Abfassung zur Erzeugung eines festen, bestimmten Gesetzausdrucks haben die Nationen des modernen Europa's noch einen großen Theil ihres Rechts dem Zustande der flüchtigen Tradition überlassen, wie vor der Erfindung der Schreibekunst; keine mehr, als die englische. Bei der Ueberzeugung der Hindus, daß das göttliche Wesen alle ihre Gesetze dictirt habe, erkennen sie nichts als Gesetz an, was sich nicht im einen oder andern ihrer heiligen Bücher findet. In einem

Sinne sind deßhalb alle ihre Gesetze schriftlich abgefaßt. Da jedoch diese Gesetzbücher viele Theile auf dem Gebiete des Rechts unberührt lassen, so muß zur Ergänzung entweder sich ein bestimmtes Herkommen bilden, oder der momentane Wille des Richters gelten. Ferner, da die Stellen, welche aus den heiligen Büchern herbeigezogen werden, selbst wenn sie bestimmte Fälle berühren, dies doch nur in sehr vagen und unbestimmten Ausdrücken thun, so lassen sie gewöhnlich verschiedene Meinungen zu und werden häufig noch durch widersprechende Stellen aufgehoben. Ist der Ausdruck des Gesetzes in gewissem Maße unvollkommen, so ist wenig Unterschied, ob es geschrieben ist, oder nicht; die Stetigkeit derselben Werke ist nutzlos, wenn nicht derselbe Inhalt, den sie ausdrücken sollen, fest gesichert ist. In Europa wird die schwankende Unbestimmtheit ungeschriebener Gesetze, der Gesetze, deren Worte nicht fixirt sind, obgleich immer eine Unvollkommenheit, doch einigermaßen beschränkt und gemildert durch die schriftliche Aufbewahrung der Erkenntnisse. Wenn in einem besondern Falle eine Anzahl Richter sämmtlich mit öffentlicher Beistimmung auf eine Weise entschieden haben und diese Entscheidungen aufbewahrt und veröffentlicht werden, so wird durch ihren Vorgang das Verfahren des folgenden Richters durch die stärksten Motive bestimmt. Das bestimmte Herkommen, welches sich auf diese Weise bildet, gewährt eine gewisse Sicherheit, welche freilich ihrer Natur nach unendlich geringer ist als die Sicherheit, welche das Resultat der scharfen, unveränderlichen Bestimmungen geschriebener Gesetze ist, deren aber die Hindus gänzlich entbehren. Sie sind noch nicht zu der Einsicht gelangt, wie nützlich es sei, die richterlichen Entscheidungen schriftlich aufzubewahren. Sie stehen nicht hoch genug, als daß sich unter ihnen eine öffentliche Stimme hätte bilden können, welche die Gleichheit des richterlichen Verfahrens bewachte und für den Richter ein wesentliches Motiv abgeben könnte. Auch waren die Könige und hohen Statthalter, welche die Hauptfunctionen der richterlichen Gewalt ausübten, zu mächtig, um sich durch eine Rücksicht auf das, was Andere vor ihnen gethan, binden zu lassen. Welches die richterliche Entscheidung sein würde, war deßhalb fast immer ungewiß, fast immer willkürlich.

Bei einer Justizbehörde sind die wesentlichen Eigenschaften Einsicht und guter Wille, und die besten Behörden werden da sein, wo für beides die sichersten Maßregeln getroffen sind. Bei den indischen Behörden, bestehend aus dem Könige und seinen Brahminen oder den Brahminen allein, ist weder für das eine, noch das andere eine Sicherheit getroffen, daher sich denn das eine, wie das andere selten findet.

Bei den Formen des gerichtlichen Verfahrens wird verlangt, daß sie 1) energisch, 2) frei von Aufschub und Weitläufigkeiten und 3) frei von Unannehmlichkeiten und Kosten sind. In diesen drei Puncten entfaltet das indische Rechtssystem eine Vortrefflichkeit, wodurch es nicht nur sich selbst in seinen übrigen Zweigen, sondern auch alle Beispiele in den gebildetsten Ländern weit übertrifft. 1) Die Energie des indischen Gerichtsverfahrens wird hauptsächlich gelähmt durch die Ordnungen der Beweisführung, deren Schlechtigkeit wir angedeutet haben. 2) Zur Vermeidung jedes Aufschubs ist hier alles Erforderliche vorhanden in der unmittelbaren, directen und einfachen Methode der Untersuchung. 3) Hierin liegt zugleich alles Erforderliche, um alle Kosten und Unannehmlichkeiten bei'm Gebrauche der Rechtsmittel möglichst zu erleichtern [1])

---

[1]) Einer der neuern Beobachter der Phänomene des indischen Lebens, welcher zugleich in seiner gründlichen Bildung ungewöhnliche Hülfsmittel besaß, der Abbé J. A. Dubois, Missionair in Mysore, sagt über die Justizverwaltung der Hindus Folgendes:

„Ohne alle die gerichtlichen Förmlichkeiten, welche der Geist der Chikane in Europa ausgesonnen hat, ohne Advocaten, Sachwalter oder andere Blutsauger, welche bei einem europäischen Gerichte zum nothwendigen Anhängsel geworden sind, schlichten die Hindus den größten Theil ihrer Processe durch das Gutachten von Freunden oder der Häupter der Kaste, oder, in den allerwichtigsten Fällen, durch den Ausspruch der Ersten aus den gesammten Kasten des Distrikts, welche gemeinschaftlich die Streitsache berathen. Gewöhnlich wenden sie sich bei geringern Fällen an den Chef des Orts, welcher das Amt des Friedensrichters übernimmt und die Sache beilegt. Hält er es für angemessen, so weist er die Parteien an ihre Verwandten oder an Schiedsrichter, die er erwählt. Dies geschieht gewöhnlich, wenn die Klagenden Brahminen sind, weil Personen, die nicht aus ihrer Kaste sind, nicht für competent gelten, in ihren Angelegenheiten zu entscheiden. Sind diese Mittel un-

Fünftes Capitel.

Abgaben.

Die Lage eines Volkes wird hauptsächlich bestimmt durch die Regierungsform und durch die Gesetze für die Rechtsverwaltung. Unter den Folgen, welche sich aus diesen zwei Hauptmomenten entwickeln, ist für das Wohl oder Wehe der Nationen keine verhängnißvoller, als die Art, wie für die pecuniären Bedürfnisse der Regierung gesorgt ist und die mehr oder minder ausgedehnte Vollmacht der Beamten, sich und ihren Creaturen die jährlichen Producte des Landes und der Arbeitsamket des Volks anzueignen.

Auf die Masse der Einzelheiten, welche durch ihre Zahl und Unbestimmtheit den Beamten der Compagnie so viele Verlegenheiten bereitet haben, kann hier nicht eingegangen werden. Eine Darstellung des Besteurungssystems, wie es in den alten Büchern enthalten ist, in seinen Grundzügen und wichtigsten Einwirkungen, ist Alles, was in unserm Plane liegt, eine Ansicht von dem frühern Zustande des Volks zu geben. 1) »Von Korn,« sagt das Gesetz Menu's, »darf der König ein Achttheil, ein Sechstheil oder ein Zwölftheil nehmen;« die Glosse des Commentators Culluca setzt hinzu: »je nach Verschiedenheit des Bodens und der dadurch wirksam, um die Parteien zu versöhnen, oder verwerfen sie die schiedsrichterliche Entscheidung, so wenden sie sich an den Richter des Distrikts, welcher in höchster Instanz entscheidet.“

„Da die Macht der indischen Fürsten und der nichtswürdigen Emissaire, welche sie in die verschiedenen Provinzen ihres Landes schicken, um sie in ihrem Namen zu peinigen und auszusaugen, ganz despotisch ist, so giebt es in Indien nichts, was einem Gerichtshofe ähnlich wäre. Es ist da keine Spur von einem allgemeinen Rechte oder einem Gesetzcodex, wodurch die, welche die Justiz verwalten, geleitet würden. Die administrative und richterliche Gewalt sind gewöhnlich vereint und werden in jedem Distrikte von dem Einnehmer der Steuern ausgeübt. Diese öffentlichen Beamten heißen Havildar oder Thasildar. Sie sind gewöhnlich Brahminen. Diese Behörde, eigentlich zur Erhebung der Steuern bestimmt, nimmt Kenntniß von allen Civil- und Criminalfällen innerhalb ihres Gebiets und richtet in allen Sachen.“ **Description of the Character, Manners and Customs of the People of India, pag. 493.**

bedingten Arbeit.« [1]) 2) »Er darf ebenfalls ein Sechstheil nehmen von dem reinen jährlichen Ertrage der Bäume, von Fleisch, Honig, Butter, Specereien, Heilkräutern, Getränken, Blumen, Wurzeln und Früchten, gesammeltem Laube, Gemüse, Gras, Geräthen von Leder und Rohr, irdenen Töpfen und allen Sachen, die von Stein gemacht werden.« [2]) 3) Von Vieh, von Edelsteinen, von Gold und Silber, welches jährlich zum Capitale hinzugelegt wird, kann der König den funfzigsten Theil nehmen.« [3]) 4) »Er soll sich von dem Gange des Handels unterrichten, von der Länge der Wege, den Unterhaltskosten, den Ausgaben für den Waarentransport, und dem reinen Gewinne des Handels, und dann soll er Steuern nehmen von den Waaren der Kaufleute. Aber er soll wohlüberlegt diese Steuern innerhalb seiner Besitzungen immer so erheben, daß sowohl er, als die Kaufleute den gehörigen Lohn für ihre Mühen erhalten.« [4]) 5) »Der König soll nur ein ganz Geringes als jährliche Steuer erheben von den geringern Bewohnern seines Reichs, welche vom Kleinhandel sich nähren. 6) Die niedern Arbeiter, Handwerker und dienenden Leute, welche von ihrer Hände Arbeit sich nähren, sollen für den König einen Tag in jedem Monate arbeiten.« [5]) 7) Ein kriegerischer König, welcher selbst den vierten Theil von den Ernten seines Reichs nimmt zur Zeit der Noth, bei Krieg und Einfällen, und dafür sein Volk mit aller Kraft schützt, begeht keine Sünde. 8) Die Abgaben des Handelsstandes, welche in glücklichen Zeiten nur ein Zwölftheil ihrer Aufnahmen und den funfzigsten Theil ihres persönlichen Gewinnstes betragen darf, kann zur Zeit der Noth bis zum achten Theile ihrer Aufkäufe, oder bis zum sechsten Theile, als Medium, oder selbst bis zum vierten Theile steigen in der höchsten Bedrängniß des Staats. Aber ein Zwanzigtheil ihres Gewinnes an Geld und andern Mobilien ist die höchste Taxe. Dienende Leute, Handwerker und Arbeiter sollen mit ihrer Arbeit in Anspruch genommen werden, aber nie Abgaben zahlen.« [6])

Wir haben hier eine Aufzählung aller Gegenstände der Besteuerung und eine allgemeine Bestimmung ihrer Höhe und der

[1]) Gesetze Menu's VII, 130. [2]) Das. 131—32. [3]) Das. 130.
[4]) Das. 127—28. [5]) Das. 137—38. [6]) Das. X. 118, 120.

Art der Erhebung. Wir finden eine Landsteuer, Arbeitsteuer, Vermögensteuer, Waarensteuer und Kopfsteuer. In Nr. 1. ist eine Steuer auf die Landesproducte; in Nr. 2. eine Steuer auf die Landesproducte und die Producte der Industrie zugleich; in Nr. 3. eine Vermögenssteuer, wenigstens auf gewisse Gegenstände; in Nr. 4. eine Handelssteuer; in Nr. 5. eine Art der Kopfsteuer und in Nr. 6. eine zweite.

An ein Besteurungssystem machen wir zwei Forderungen, worin alle andern enthalten sind.

Erstens, daß dem Volke so wenig, als möglich, entzogen wird.

Zweitens, daß ihm nur das entzogen wird, dessen Entbehrung mit den geringsten Nachtheilen verknüpft ist.

I. Zwei Ursachen können bewirken, daß dem Volke zu viel entzogen wird, 1) wenn die Regierung mehr consumirt, als den geringsten Betrag, der zu ihren Functionen erforderlich ist. 2) Wenn die Erhebung der Steuern selbst mehr kostet, als die geringste Summe, womit sie, ohne Aufopferung größerer Vortheile, bewerkstelligt werden könnte.

II. Die Nachtheile, welche ein Besteurungssystem außer dem baaren Verluste noch verursachen kann, entstehen 1) aus Ungewißheit, 2) aus Ungleichheit, 3) durch Behinderung der Production, 4) durch nachtheilige körperliche und moralische Einflüsse auf das Volk.

Der erste Punkt bedarf keiner Erläuterung, und für den zweiten werden wenige Worte genügen.

1) Die Ungewißheit kann zwei Ursachen haben, Mangel an Deutlichkeit in den Bestimmungen der Steuergesetze und Ungewißheit der Umstände, von denen der Betrag der Steuern abhängt, z. B. wenn derselbe sich nach dem Wetter oder dem Gesundheitsstande eines Mannes richten sollte. Unbestimmtheit der Gesetze öffnet allen Betrügereien und Bedrückungen von Seiten der Einnehmer die Thür. Sie werden den höchsten Ansatz, den die Worte gestatten, eintreiben, wenn sie nicht bestochen werden, und den niedrigsten, wenn ihnen Bestechungen geboten werden. Jede Ungewißheit hat etwas Drückendes. Dem Geiste schwebt beständig

die Vorstellung des Schlimmsten vor, es beunruhigt ihn die oft große und quälende Furcht davor.

Sobald der zu zahlende Beitrag des Tributpflichtigen von Willkür abhängt, so ist damit eine Quelle von Erpressungen und zu diesem Zwecke von Bedrückungen und Plackereien eröffnet.

2) Die nothwendige Folge einer ungleichen Vertheilung der Lasten ist ein vermehrter Druck des Uebels, welches durch gleichmäßige Belastung leichter getragen würde, indem das Leiden dessen, welcher zu viel zu zahlen hat, ohne alles Verhältniß größer ist, als die Erleichterung dessen, der zu wenig zahlt. Eine gleiche Vertheilung der Lasten wird aber nicht durch ein bloß numerisches Verhältniß bewirkt. Wer von einem jährlichen Einkommen von 100 Pfund ein Zehntheil oder gar ein Fünftheil oder die Hälfte abzugeben hat, ist weit drückender belastet, als wer dasselbe Verhältniß von einem Einkommen von 1000 Pf. oder gar von 10,000 Pf. jährlich zu tragen hat.

3) Von dem unheilvollen Einflusse aller Steuern, welche die Production lähmen, ist es unnöthig, weiter zu reden. Man braucht sie nur zu kennen. Von dieser Art sind alle Steuern, welche einen Theil des schon als Capital angelegten Eigenthums angreifen, weil dasselbe immer schwer zu ersetzen ist aus den zum unmittelbaren Verbrauche bestimmten Fonds. Ferner gehören dahin alle Steuern, welche irgend eine besondere Verwendung von Capitalien vorzugsweise begünstigen oder hemmen; denn die Capitale nehmen ihren natürlichen Weg immer dahin, wo sie am productivsten sind; jeder fremde Eingriff in diese gleichsam selbstgewählte Strömung zwingt sie, einen weniger gewinnreichen Weg einzuschlagen, und entzieht um so viel der Production.

4) Es ist klar, daß alle Steuern zu meiden sind, welche den Fonds von tüchtigen Eigenschaften im Volke schwächen. Steuern auf medicinischen Substanzen haben die Tendenz, Kraft und Gesundheit zu mindern. Abgaben bei unschuldigen Belustigungen, z. B. ländlichen Spielen, haben die Tendenz, das Volk zu andern schädlichen Vergnügen zu treiben. Steuern auf unschädliche Consumtionsartikel, welche andere schädliche ersetzen könnten, z. B. Thee und Zucker, anstatt der berauschenden Getränke, veranlassen

den Gebrauch der schädlichen. Gerichtliche Proceduren besteuern, heißt auf die Uebung jeglichen Unfugs einen Preis setzen. Lotterien sind eine directe Beförderung einer Geistesrichtung, womit kein heilsamer Zweck vereinbar ist. Und alle Steuern, deren Ansätze nicht klar und bestimmt sind, ziehen das Volk auf die Dauer in einen Zustand verhärteter Fertigkeit im Lügen, Betrug und Meineid.

1. In der obigen Verzeichnung der heiligen Satzungen hinsichtlich der Abgaben bezieht sich die erste ganz auf die Abgaben von den Producten des Bodens. Sie verstößt in hohem Grade gegen den Grundsatz der Gewißheit. Die Ansätze schwanken zwischen Eins und ein Halb; diese Verschiedenheit wird von Umständen abhängig gemacht, deren Unbestimmtheit allen den erbärmlichen Künsten der Defraudationen und Lügereien von Seiten des Volks und allen Erpressungen von Seiten der Steuererheber ein freies Feld öffnet. Da die Bestimmung dieser Umstände, von denen die Höhe der Besteurung abhängt, in einer Staatsverfassung, wie die der Hindus, natürlich von den Schatzbeamten ausgeht, so haben alle die verderblichen Machinationen der Gunst, Bosheit und Bestechung freien Spielraum. Wenn die Wahl ist zwischen einer größern und geringern Schatzung, so wird der rohe Hang einer mangelhaften Regierung zur Verschwendung immer die größere ergreifen. Hiernach scheint es, daß die Abgabe des Sechstheils der Producte die allgemeine Taxe in Hindostan wurde, und daß die Milderung zu Gunsten des unfruchtbaren Bodens unterblieb. Dies ist der Zustand, welchen die mahomedanischen Eroberer vorfanden. [1]) Und in Sakontala, [2]) in einer weit frühern Periode, wird der König beschrieben als »der Mann, welcher vom Sechstheile der Habe seiner Unterthanen sein Einkommen zieht.« Dieses ungewisse Schwanken wurde noch vermehrt durch die dem Könige vorbehaltene Macht, in Zeiten der Noth selbst ein Viertheil der Ernten zu nehmen. Da er selbst Richter war in der Bestim-

[1]) Ayeen Akbery, S. 347.

[2]) Eine alte Dichtung in Sanskrit, in dramatischer Form, in's Englische übersetzt von Jonas, deutsch von Förster und Herder. S. den Anf. des fünften Acts.

mung dieser Zeiten der Noth, so können wir annehmen, daß sie ziemlich häufig vorkamen.

2. Unter Nr. 2 dieser Fiscalgesetze werden verschiedene Produkte aufgezählt, welche entweder die natürlichen Erzeugnisse des Bodens sind, als Blumen, Wurzeln, Gras, oder durch ein sehr einfaches Verfahren aus den rohen Producten gewonnen werden, als Specereien, Heilsubstanzen durch Auspressen, Fleisch und Honig durch Tödtung der Thiere, welche sie liefern; diese, da sie alle nur wenig Arbeit erfordern, werden alle nach dem höchsten Ansatze der Kornsteuer taxirt. Durch eine der wunderlichen Anordnungen, wie wir sie in den Gesetzen roher Völker finden, werden Utensilien aus Leder, Rohr, Erde und Stein, bei denen die Arbeit die Hauptsache ist, den rohen Produkten des Bodens gleich gestellt. In Folge davon mußten diese Waaren verhältnißmäßig theuer werden.

Die Ausführung dieser Verordnung muß im höchsten Grade ungenau und kostspielig gewesen sein. »Der jährliche Ertrag« ist hier ein ganz absurder Ausdruck. Baumfrüchte, Fleisch, Butter, Blumen sind alles Gegenstände, welche nicht aufgesammelt werden bis zum Schlusse des Jahres, so daß man das jährliche Facit endlich beisammen hätte, sondern sie werden täglich hervorgebracht und täglich consumirt. Um die richtige Taxe von solchen Artikeln zu erheben, würde eine tägliche Nachsuchung in jedem Hause kaum genügen. Dabei war die beständige Versuchung zu allen möglichen Betrügereien von Seiten des Volks und die Leichtigkeit jeder Bedrückung von Seiten der Einnehmer ganz geeignet, den Staat mit Immoralität und Unfug zu erfüllen.

3. Unter N. 3 der obigen Verordnungen werden die Hauptarten des beweglichen Vermögens angeführt, welche den Hindus bekannt waren. Es scheint, daß der funfzigste Theil nicht von dem Capitalvermögen selbst, sondern nur von dem jährlich etwa zu dem Grundcapitale Hinzugelegten erhoben wurde. In einem gebildeten, industriellen Staate wäre dies eine Verminderung des Capitals und deßhalb verderblich; in Hindostan dagegen, wo man Gold, Silber und Edelsteine aufsammelt, statt sie im lebendigen Verkehre nützlich anzulegen, ist kaum eine Steuer zu finden, wo-

gegen sich weniger sagen ließe. In einem Staate, der weder in rasch gesteigerter Fortentwickelung begriffen, noch einem maßlosen Schwanken der Glücksverhältnisse, also dem äußersten Elend unterworfen ist, wäre dies eine ganz unerhebliche Steuer.

4. Die vierte Verordnung enthält eine Handelssteuer. Die Umstände, von denen die Höhe derselben abhängig gemacht ist, sind so unbestimmt gelassen, daß dadurch von der einen Seite eine Pflanzschule der Betrügerei, auf der andern eine öffentliche Anstalt der Erpressung gebildet wird. Außerdem ist die Steuer lähmend für die Produktion, indem sie die Circulation hemmt, oder die natürliche Strömung des Geldes dahin, wo es am ergiebigsten ist. Die Art, wie sie, wenigstens in neuern Zeiten, hauptsächlich in Anwendung gebracht ist, durch Transitozölle, unterdrückte, sobald dies in höherem Maße geschah, alle jene Belebung der Industrie durch den Waarenaustausch nicht nur zwischen verschiedenen Ländern, sondern auch zwischen den Provinzen desselben Landes. So oft ein Eigenthum, welches als Capital verwandt ist oder werden soll, gekauft oder verkauft wird, so entsteht auf diese Weise eine Besteurung und Schmälerung des Capitals.

5. Eine Kopfsteuer, auch wenn sie im Gelde oder irgend einem andern allgemeinen Ausgleichungsmittel des Werthes entrichtet wird, trifft immer der Vorwurf der Ungleichheit; derselbe Ansatz ist immer eine ungleiche Last für verschiedene Personen.

6. Gegen eine Kopfsteuer, die in Arbeit abgetragen wird, ist weniger zu erinnern hinsichtlich der Gleichheit, obschon für den Einen derselbe Zeitverlust oft ein weit größeres Opfer ist, als für den Andern. Sie ist nur zu tadeln wegen des Verlustes an Zeit und Eigenthum überhaupt für die, welche sie zu tragen haben. In einem wohlgeordneten Staate, wo Jedermanns Zeit und Fleiß auf die vortheilhafteste Weise verwandt wird, würde sie deßhalb nicht stattfinden.

In dem Gentoocoder, welchen Halhed mitgetheilt hat, sind mehrere dieser Verordnungen abgeändert oder die Worte etwas bestimmter gefaßt. Wir heben folgende Beispiele heraus. Wenn Jemand in seinem eignen Lande Waaren aufkauft und daselbst auch wieder verkauft, so fällt ein Zehntheil seines Gewinnes an die Obrigkeit.

Findet der Kauf im Auslande statt und der Verkauf im Inlande, so erhält die Obrigkeit nur ein Zwanzigstel. Wenn aber ein Mann Blumen oder Wurzeln, als Ingwer, Radieße u. s. w. oder Honig, Gras, Brennholz aus dem Auslande nimmt und im Inlande verkauft, so ist die Obrigkeit zu einem Sechstheile seines Gewinnes berechtigt. [1]) Der Grund der hohen Steuer in diesen besondern Fällen wird nicht angeführt; rohe Zeiten geben keine Gründe. Zur Zeit Menu's scheinen diese Abgaben weit gemäßigter gewesen zu sein, indem ein Funfzigstel des Handelsgewinnes die gewöhnliche, und ein Zwanzigstel die höchste Taxe war.

In diesem Besteurungssysteme sind die übrigen Einkünfte von geringer Erheblichkeit; das Haupteinkommen des Königs wurde aus den Producten der Landescultur bezogen. Um die Wirkungen dieser Besteuerung auf das Volk zu verstehen, genügt es, diese Auflage im Einzelnen näher zu betrachten.

Der Grundbesitz in Hindostan ist die Quelle von heftigen Streitigkeiten geworden zwischen den Beamten der Compagnie, so wie zwischen diesen und andern Europäern. Den ersten Anlaß dazu gab der Streit zwischen Hastings und Francis über die beste Steuerverfassung in Bengalen. Seitdem ist der Streit mit großer Wärme und oft mit Bitterkeit geführt worden. Wir werden auf diese Streitigkeiten in der Geschichte der Perioden, denen sie angehören, zurückkommen. Hier genügt es, die Umstände hervorzuheben, welche dem frühern Zustande des Landes hinsichtlich der Vertheilung des Grundbesitzes zur Erläuterung dienen.

In einem socialen Zustande gleich dem unsrigen, wo das Eigenthum festgesichert steht und sehr ausgedehnte Rechte und Befugnisse involvirt, erhalten die durch die Idee des Eigenthums geknüpften Beziehungen eine solche Kraft und geben dem gesellschaftlichen Verbande, unter dessen Schutze und Gewährleistung sie steht, eine solche Festigkeit, daß für Geister geringern Ranges,

1) Die Staatsökonomen von Hindostan und die europäischen gehen hier von ganz entgegengesetzten Ansichten aus. S. Gentoog. XXI. 4. Bei'm Verkaufe ganz geringer Gegenstände und bei'm Verkaufe junger Färsen (die Kuh galt für ein heiliges Thier) wurde keine Steuer erhoben.

welche blind und hartnäckig bei'm Gewohnten stehen bleiben, die Einzelheiten, welche unter dem Begriffe des Eigenthumsrechts zusammengefaßt werden, durch Natur zusammengehörig erscheinen, so daß sie nicht ohne gewaltsame Ungerechtigkeit gesondert werden könnten.

Dagegen werden in verschiedenen Zeiten ganz verschiedene Rechte mit dem Begriffe des Eigenthums verbunden. In den frühsten Zeiten der Gesellschaft wohl nur sehr wenige, ursprünglich wohl nur der Gebrauch während des wirklichen Besitzes, so daß jedem Andern die Besitznahme frei stand, sobald ein Gegenstand die Hand des frühern Inhabers verlassen hatte. Die fortschreitende sociale Entwickelung fügt ein Recht zum andern; doch erst auf einer hohen Stufe der Civilisation kann das Eigenthumsrecht seine volle Ausdehnung erhalten.

Es ist kaum nöthig zu bemerken, daß die verschiedenen Rechte, welche zu verschiedenen Zeiten unter dem Begriffe des Eigenthums verbunden werden, immer gleich willkürlich sind; sie sind kein Erzeugniß der Natur, sondern des Willens; sie werden von der Gesellschaft angenommen und festgestellt als die Ordnung hinsichtlich der nutzbaren Gegenstände, welche für das Ganze die förderlichste schien.

Es ist zu bemerken, daß das Eigenthumsrecht sich bei beweglichen Gütern bildete und hier eine große Ausdehnung erlangte, ehe noch ein Grundeigenthum existirte. So lange die Menschen ausschließlich von der Jagd oder vom Ertrage ihrer Heerden ihre Subsistenz gewinnen, ist das Land Allen gemeinsam. Selbst bei den Anfängen der Bodencultur hat der, welcher ein Feld bebauet, freilich ein Anrecht darauf, bis er geerntet hat; aber für das folgende Jahr hat er darauf kein größeres Recht, als jeder Andere. [1])

[1]) **Suevorum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Ii centum pagos habere dicuntur... Privati et separati agri apud eos nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet: neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus.** *Caes.* **b. Gall. IV, 1.** Unter mehreren Negerstämmen an der afrikanischen

Bei fortschreitender Bodencultur mußten sich die Hemmungen herausstellen, welche aus der Beschränkung des Besitzes auf einzelne Jahre für eine sorgfältigere Nutzung des Landes entstanden. Jedoch eine solche Umänderung, daß das, was früher Allen gemein war, einem Einzelnen ausschließlich zugetheilt wurde, war ein Schritt, wozu das Volk sich nicht leicht verstand. Bei einer so wichtigen Angelegenheit, als der Landbesitz, war jede Aenderung eine Umwälzung. Um den Widerstand des Volkes zu überwinden, scheint ziemlich allgemein der erfolgreichste Weg gewesen zu sein, daß man dem Könige als Repräsentanten der Gesellschaft das ganze Landeigenthum übertrug, der dann den Einzelnen ihr Theil anwies mit allen den Eigenthumsrechten, welche förderlich scheinen, um dem Boden die größtmöglichen Vortheile abzugewinnen. Wenn ein Fürst durch Eroberung von einem Lande Besitz nimmt, so eignet er sich natürlich alle Rechte an, welche seine Krieger ihm gestatten.

In mehreren Theilen von Afrika wird der Boden als ganz dem Könige gehörig betrachtet, und die Unterthanen dürfen es nur bebauen unter der Form einer Schenkung von ihm. Wenn der Sohn, wie gewöhnlich der Fall ist, für den Vater eintritt, so geschieht dies nur durch eine Verlängerung der königlichen Gnade, welche, wenigstens an einigen Orten, nicht ohne ein förmliches Gesuch ertheilt wird. [1]) Es ist bekannt, daß in Egypten der Küste muß Jeder erst die Erlaubniß des Fürsten erbitten, ehe er ein Feld bearbeiten darf, und er wird im Besitze desselben nur so lange geschützt, bis er die Ernte eingebracht hat. **Hist. générale des voyages tom. V. ch. 7. sect. 5. „Neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierunt quantum et quo loco visum est agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt.“** *Caes.* **b. Gall. VI, 20.**

— — — Rigidi Getae
Immetata quibus jugera liberas
Fruges et Cererem ferunt,
Nec cultura placet longior annua;
Defunctumque laboribus
Aequali recreat sorte vicarius. *Horat.* **lib. III, od. 24.**

[1]) Histoire générale des voyages, t. IV, ch. 13. p. 203. Modern

König der alleinige Landeigenthümer war, und, wie es scheint, wurde ein Fünftheil der Producte als Zins an ihn abgegeben. [1]) Dasselbe war ohne Zweifel in Persien der Fall, sowohl in alten, als neuern Zeiten. [2]) Im ganzen ottomanischen Reiche nimmt der Sultan das Eigenthum des Bodens ausschließlich in Anspruch. [3]) »Es ist durch alle Nachforschungen erwiesen,« sagt der einsichtsvolle verstorbene Gouverneur von Java, Raffla, »daß der König in Java der Eigenthümer des Bodens ist.« [4]) Ist dieser Umstand hinsichtlich Java's erwiesen, so ist dasselbe der Fall mit allen den östlichen Inseln, welche in Sitten und Bildung mit Java übereinstimmen. Es ist kein Zweifel, daß auch in China das

Universal Hist. vol. XVII. 322. Ich entlehne folgende Stelle von Mungo Park: „Hinsichtlich des Landeigenthums scheint es mir, daß die Ländereien und natürlichen Wälder als dem Könige, oder, wo die Regierung nicht monarchisch war, dem Staate gehörig betrachtet wurden. Wenn ein Individuum von freiem Stande die Mittel hatte, mehr Land zu bebauen, als es besaß, so wandte es sich an den Vorsteher des Districts, der ihm ein größeres Gebiet anwies mit der Bedingung einer Einbuße, wenn das Land nicht innerhalb einer gegebenen Frist urbar gemacht war. Wurde diese Bedingung erfüllt, so wurde das Land dem Besitzer zugehörig und vererbte, so weit ich schließen konnte, auf seine Nachkommen." **Travels in Africa p. 260.**

„Alles Land heißt Eigenthum des Königs. Wenn aber ein Mann einen Fleck lichten, und eine Stadt errichten will, so darf er es; das Land ist für jeden Eingebornen frei. Wenn freilich ein Fremder, d. h. ein Europäer, sich unter ihnen ansiedeln wollte, so müßte er ein Geschenk an den König entrichten." John Kizell's Correspondenz über den Zustand der Bevölkerung am Flusse Sherbro, **Sixth Report of the African Institution, p. 133.**

[1]) *Herod.* **II, 109** sagt, daß Sesostris das ganze Land von Aegypten unter das Volk theilte und davon seine Einkünfte bezog, indem er einen jährlichen Zins auf jede Abtheilung legte, *και απο τουτου τας προσοδους ποιησασθαι, επιταξαντα αποφορην επιτελειν κατ' ενιαυτον.* Vgl. *Strab.* **XVII. p. 1135.** *Diod.* **I, c. 24.**

[2]) *Volney's* **Travels in Syria and Egypt, II. 402. De l'Egypte, par le général Reynier, 66, 51.**

[3]) *Herod.* **III. IV c. 42.** S. den arabischen Geographen Ebn Haukal in der englischen Uebersetzung W. Ouseley's S. 137. Gesetze Timur's. Ayeen Akberry. *Chardin's* **Travels.**

[4]) **Minute on Java, p. 6. 79. 108.** Die Landvertheilung unter den Peruanern war folgende: ein Drittheil des Landes war den Göttern geweiht und wurde für sie bearbeitet, d. h. für die Priester. Ein anderes Drittheil

ganze Grundeigenthum kaiserlich ist. [1]) In den Gesetzen der Walliser im neunten Jahrhundert wird der Boden des ganzen Königreichs für das Eigenthum des Königs erklärt, und wir können sicher annehmen, sagt Turner, daß dasselbe Gesetz herrschte, als die Britten die ganze Insel inne hatten. [2])

Betrachten wir das Vorherrschen dieser Einrichtung bei den, den Hindus benachbarten und ihnen an Bildung ähnlichen Nationen, so wird es uns nicht befremden, auch unter ihnen den Fürsten als Herrn des Grund und Bodens zu finden. Dies deuten in der That eine Menge alte Gesetze und Einrichtungen auf das Stärkste an. »Von Schätzen und kostbaren Mineralien in der Erde ist der König zu der Hälfte berechtigt wegen seines allgemeinen Schutzes und weil er der oberste Herr des Bodens ist.« [3]) Als Eigenthümer und als völlig berechtigt zu einem angemessenen Entgelte für das überlassene Land ist der König befugt, die Landbauer für schlechte Bebauung zu bestrafen. »Wenn Ländereien durch die Schuld des Inhabers selbst verschlechtert werden, so soll

behielt der Inka für sich selbst zur Unterhaltung seiner Armeen und seines Hofhalts. Das übrige Drittheil vertheilte er unter das Volk, so, daß jede Familie ein bestimmtes Theil erhielt. „Aber kein Einzelner besaß etwas von diesem Drittheile als Eigenthum, und überhaupt besaßen die Indianer nichts als Eigenthum, außer durch besondere Gnade des Inka." (*Acosta*, **Nat. and Mor. Hist. of the Indies, VI, 15.**) Garcilasso de la Vega erzählt uns (**B. I, V, 1.**), daß nur, wenn mehr Land da war, als für das Volk hinreichte, der Inka und die Sonne ihre vollen Drittheile erhielten; sonst wurden dieselben vermindert und dafür der Volksantheil in gehörigem Maße vergrößert. Vgl. *Carli*, **Lettres sur l'Amérique, XV.** Für große Verdienste wurden Ländereien zu vollem Eigenthum ertheilt, ganz wie in Hindostan. Acosta **VI, 18.**

[1]) **Abbé *Grosier*, Descr. de la Chine.** Am entscheidendsten ist Barrow's Zeugniß: „Der Kaiser wird betrachtet als alleiniger Eigenthümer des Bodens. Doch werden die Inhaber nie aus dem Besitze vertrieben, so lange sie ihren Zins bezahlen, welcher ungefähr den Zehnten beträgt von dem, was die Länderei nach dem Anschlage einträgt. Obgleich daher der Landbesitz immer als precair zu betrachten ist, so ist es doch die Schuld des Besitzers, wenn er daraus vertrieben wird." **China, p. 397.**

[2]) **Leges Wallicae, Hoel, c. 337. *Turner*'s Hist. of the Anglo-saxons, II, 3.**

[3]) Gesetze Menu's **VIII, 39.**

derselbe bestraft werden um das Zehnfache von dem, was des Königs Antheil an der Ernte beträgt und auch sonst erhoben worden wäre; um das Fünffache aber, wenn es die Schuld seiner Diener ist ohne sein Wissen.« [1]) Unter andern Denkmalen altindischer Sitten und Einrichtungen sind uns auch mehrere Inschriften erhalten. Einige enthalten Urkunden von Landschenkungen, gewöhnlich an begünstigte Brahminen, und sind deutliche Beweise von den Eigenthumsrechten des Königs. Der Herrscher verschenkt darin Dörfer und Ländereien, die nicht leer, sondern schon von Anbauern besetzt sind, welche Zins entrichten.« [2]) Es erhellt aus einer Satzung Yagyamalcya's, eines der heiligen Gesetzweisen, daß die Könige Ländereien innerhalb ihres Reichs auf dieselbe Art und mit demselben Rechte veräußerten, wie irgend einen andern Theil ihrer Revenüen. [3]) Hierbei ist nicht zu übersehen, daß bis zu

[1]) Gesetze Menu's **VIII, 243.**

[2]) Eine königliche Schenkungsurkunde, auf einer kupfernen Platte eingegraben, nach dem Datum vom J. 23 v. Chr Geb., wurde unter den Ruinen von Monguir gefunden. S. **As. Res. I, 123.** „Es wird kund gethan," lautet es darin, (S. 126.), „daß ich die oberwähnte Stadt Meseeka durch Schenkung übergebe u. s. w. mit Einschluß aller Felder, wo das Vieh weidet, mit allen Ländereien, die dazu gehören, oberhalb und unterhalb der Erde, sammt allen Mango- und Modhoobäumen, allen Gewässern, Ufern und Wiesen, allen Abgaben, Zöllen, Geldbußen und Belohnungen für das Einfangen von Dieben. Auch soll dieselbe frei sein von allen Belästigungen, Truppendurchzügen," u. s. w. Es ist auffallend, daß mit dem Eigenthumsrechte sogar die Souverainetätsrechte mit vergeben wurden, so untrennbar waren beide verbunden in den Institutionen und Ansichten der Hindus. Auf dieselbe Art ist eine andre Schenkungsurkunde aufgefunden zu Tanna, vom J. 1018 n. Chr. Das Land wird verschenkt mit Wiesenwachs, Holzung und Wasser und dem Strafrechte über die zehn Verbrechen. **As. Res. I, 364.**

[3]) „Wenn ein König Land verschenkt oder Einkünfte anweis't, so soll er die Schenkung aufschreiben lassen zur Nachricht für gute Fürsten, welche nach ihm kommen, entweder auf zubereitete Leinwand, oder auf eine Kupferplatte, mit seinem königlichen Siegel darüber. Er soll darauf seine Vorfahren nennen und sich selbst, die Dimensionen oder die Quantität der Schenkung mit den Grenzen und Maßen, wenn es Land ist, und soll seine Handschrift dazu setzen und das Datum, und der Schenkung Festigkeit geben." S. das Original und die Uebers. von Jones, **As. Res. III, 50.**

In der Sammlung, welche Colebrooke mittheilt, heißt es: „Durch Eroberung wurde die Erde das Heiligthum des heiligen Parasu Rama, durch

der Zeit, als die Beamten der Compagnie in ihrem Interesse die Rechte der Zemindars bestritten, alle europäischen Reisenden ohne Ausnahme in der Ansicht übereinstimmen, daß der Fürst der Eigenthümer des Bodens war. [1])

Schenkung Eigenthum des weisen Cashapa. Dieser übergab sie den Cshatriyas zu beschützen, und unter ihrer Schutzherrschaft gehörte sie nach einander mächtigen Eroberern an, aber nicht den Unterjochten, welche den Boden bebauten." I, 460. Aus dem Verlaufe der Stelle erhellt, daß zu einem längeren Landbesitze die Bewilligung des Königs erforderlich war, und ohne dieselbe jeder Anbauer am Ende des Jahres vertrieben werden konnte, wenn ein Andrer einen höhern Zins bot. Wir mußten diese Stelle anführen, obgleich sie nach der Versicherung des Obersten Wilks nur ein Machwerk der gefälligen Brahminen ist, welche jene Gesetzsammlung verfertigten, um der herrschenden Macht zu huldigen, die damals mit dem Zemindarsysteme im Einverständniß war. Wilks versichert, daß die Brahminen bei solchen Gelegenheiten alles Mögliche zu erheben, und es ist wenigstens gewiß, daß Manches von dem, was sie als Gesetz ausgeben, mit allen alten und neuern Institutionen im Widerspruche steht.

— „Es gab keine erblichen Grundstücke in Indien, weil alles Land dem Könige gehörte, der darüber nach Gefallen verfügte." Persische Autorität bei ***Stewart*, Hist. of Bengal, p. 132.**

[1]) Wir führen die bedeutendsten an. Die alten Griechen, welche Indien besuchten, sagen ausdrücklich, daß die Könige alleinige Eigenthümer des Bodens waren, und daß gewöhnlich ein Viertheil der Producte als Zins oder Tribut an sie entrichtet wurde. ***Strab.* XV, 1030. Diod. II, p. 53.**

„Diodorus, Strabo und alle Reisenden der spätern Zeit, so weit sie mir bekannt geworden sind, die Verfasser der **Lettres édifiantes**, die europäischen Besucher, welche den Hof Aurengzeb's gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts sahen, Bernier, Thevenot, Chardin, Tavernier und, wie ich glaube, Manouchi, leugnen einstimmig jedes Privatgrundeigenthum in Indien." ***Wilks*, Hist. Sketches, p. 114.**

„Seinen Einkünften nach übertrifft der Kaiser sicher sowohl den türkischen, als persischen und überhaupt jeden orientalischen Fürsten; die Summe wage ich nicht zu bestimmen, aber den Grund. Alles Land gehört nämlich ihm; kein Mann hat auch nur einen Fußbreit davon." **Sir T. Roe to the Archbishop of Canterb. Churchill I, 803.**

Toutes les terres du royaume, sagt Bernier, **estant en propre au roi etc. Suite de Mém. sur l'Emp. du Grand Mogol, II, 10.** Vgl. S. 150, 174, 178. S. 189 macht er folgende Bemerkung: „**Ces trois états, Turkie, Persie et l'Hindoustan, comme ils ont tous osté ce *Mien* et ce *Tien*, à l'égards des fonds de terre et de la propriété des**

Ueberall, wo die Hindus ihre alten Sitten und Gesetze bewahrt haben, bestätigt sich, was wir aus diesen Gesetzen gefolgert haben. Im Jahre 1766 unternahm Motte, im Auftrage des Generalgouverneurs von Bengalen, eine Reise nach den Diamantgruben in der Provinz Orissa. In seinem Reiseberichte beschreibt er die Vertheilung des Landes zu Sumbhulpoor, wo sich bis dahin die ursprüngliche Regierung erhalten hatte. Jedes Dorf hatte an die Regierung eine bestimmte Abgabe an Reiß zu entrichten, welche in natura erhoben wurde. Das Land war ferner auf folgende Art vertheilt: jeder Mann, sobald er ein gewisses Alter erreicht hatte, erhielt ein Stück Ackerland zugetheilt, welches zu dem jährlichen Ertrage von $242\frac{1}{8}$ Maß Reiß veranschlagt war, wovon er $60\frac{5}{8}$ Maß oder ungefähr ein Viertheil dem Rajah oder Könige abgeben mußte. Motte setzt hinzu: »Der Zins von drei oder vier Dörfern, ungefähr der vierte Theil des Landeinkommens, wird für den Haushalt des Rajah reservirt; das Uebrige giebt er an seine Ver-

possessions, qui est le fondement de tout ce qu'il y a de beau et de bon dans le monde, ne peuvent qu'ils ne se ressemblent de bien près.“ Montesquieu scheint diesen wichtigen Umstand richtig gewürdigt zu haben: —„**Les loix des Indes, *qui donnent les terres aux princes, et ôtent aux particuliers l'esprit de propriété*, augmentent les mauvais effets du climat, c'est à dire la paresse naturelle.“ Espr. des Loix XIV, 6.**

„Alle Ländereien in Indien werden als Eigenthum des Königs betrachtet, einige erbliche Gebiete von Hindu-Fürsten ausgenommen.“ ***Dow*'s Hindostan, pref. XIII.**

„Alles Land im Königreiche gehört dem Könige, daher alle Ländereien in den Provinzen dem Nabob unterworfen sind. Mit ihm oder seinen Bevollmächtigten contrahiren die Pächter über eine bestimmte Strecke Landes und einen bestimmten Theil des Ertrags. Dieser Antheil richtet sich nach der größern oder geringern Arbeit, die erfordert wird, und ist selten mehr, als ein Drittel.“ ***Orme*'s Fragments, 304.** Also ein Drittel für den Anbauer, zwei Drittel für den Eigenthümer, was etwa dem **rack-rent** in England gleich kommt. Ferner sagt Orme (S. 414): „Indem der König Eigenthümer des Bodens ist, verkauft er den Unterthanen ihren Bedarf, anstatt von ihnen zu erhalten.“ Holwell sagt (**Interesting Hist. Events, I. 220**): „Die Pachtzinsen von den Ländereien sind Eigenthum des Königs. — Den Ryots (Bauern) kann ihr Land nicht genommen werden, so lange sie ihren Zins bezahlen, und nach den Gesetzen von Hindostan müssen sie 12 Monate im Rückstande sein, ehe sie vertrieben werden können.“

wandten und obersten Beamten, von denen auf diese Weise alle Einwohner abhängig sind.« [1]) Dr. Buchanan giebt eine genaue Beschreibung von der Art, wie die Ernte in diesen Theilen von Indien, wo die Hindus sich am reinsten erhalten haben, zwischen der Bevölkerung und der Regierung getheilt wird. In Bengalen darf sie nicht geschnitten werden, bis erst die Abgabe oder der Zins entrichtet ist; in die Gegenden aber, wohin seine Reise besonders gerichtet war, wird das Korn erst auf dem Felde gedroschen, dann in Haufen gebracht und getheilt. Ein solcher Haufen enthält gewöhnlich ungefähr 110 Winchester Scheffel, wobei folgende Theilung üblich ist. Für die Götter, d. h. für die Priester und ihre Tempel, werden fünf Seers (Sihrs), jede ungefähr das Drittel einer Winchester Gallone, zurückgelegt; als Almosen für die bettelnden Brahminen eine gleiche Quantität; für den Sterndeuter und den Brahminen des Dorfs ein Seer für jeden; für den Barbier, den Töpfer, den Wäscher, den Vasaradava, welcher zugleich Zimmermann und Grobschmied ist, je zwei Seers; für den Vermesser vier Seers; für den Aduca, eine Art Gerichtsvogt, sieben Seers; für den Vorsteher des Dorfs acht Seers, von welchen er auch die Opfer des Dorfs zu bestreiten hat; für den Rechnungsführer zehn Seers. Alle diese Abzüge bleiben dieselben, der Haufen mag nun viel oder wenig über dies Maß von ungefähr fünfundzwanzig Scheffel hinaus betragen. Nach Abzug dieser Gebühren wird der Haufen gemessen, und von jedem Candaca, welchen er enthält, ein Gemäß gleich $5\frac{1}{2}$ Winchester Scheffel, fällt wieder $\frac{1}{2}$ Seer an den Wächter des Dorfs, $2\frac{1}{2}$ Seers an den Rechnungsführer, und eben so viel an den Vorsteher. Das Unterste, vermischt mit dem Kuhdünger, welcher zur Reinigung auf den Boden untergestreut wird, wird, ungefähr von der Höhe eines Zolls,

[1]) **A Narrative of a Journey to the Diamond Mines of Sumbhulpoor, in the province of Orissa, by *Thomas Motte*, Esq. Asiat. Annual Register, I, Miscellan. Tracts, p. 75.** Motte belehrt uns ferner, daß in Sumbhulpoor jeder Mann als Soldat enrollirt ist und zu seinem Bedarfe täglich ein halbes Maß Reiß erhält, während sein Weib das Land besorgt. Danach scheint es, daß das Weib ihm diesen Unterhalt vom Ertrage des Landes giebt.

dem Nirgunty oder Aufseher der Wasserleitungen. Diese Abzüge betragen auf einen Haufen von 20 Candacas oder 110 Scheffeln ungefähr $5\frac{1}{4}$ Procent des Gesammtertrags. Von dem Reste fallen 10 Procent an die Einnehmer als ihr Gehalt, und zuletzt wird der Haufen in zwei Hälften getheilt, die eine für den König, die andre für den Bauer. [1])

Aus allen diesen Thatsachen läßt sich kein anderer Schluß ziehen, als daß das Landeigenthum herrschaftlich war; im andern Falle läßt sich nicht angeben, wem es gehört. Den Anbauern war eine bloße Vergütung und oft nicht einmal eine hinreichende Vergütung für die Arbeit und Kosten der Cultivirung gelassen; sie erhielten den Ertrag ihrer Arbeit, und der Ertrag des Landes kam an den König. [2])

Die Lage der Dinge in den Orten, wo die jetzigen Gebräuche der Hindus nicht durch fremden Zwang in Widerspruch mit ihren alten Einrichtungen getreten sind, auf das Vollständigste aufgeklärt von den Compagniebeamten, welche in den weiten Gebieten des Südens von Indien, die während der Verwaltung der Mar-

[1]) *Buchanan's* **Journey trough the Mysore, 1—3, 130, 194, 265.** „Diese einfache Art, von den Ländereien die Hälfte des jährlichen Ertrags zu erheben, schreibt sich in verschiedenen Theilen Hindostans aus den ältesten Zeiten her und herrscht noch unverändert in den Gegenden, welche von den Mahomedanern nicht unterjocht sind, wie Tanjore, wo die alten indischen Regierungsformen sich größtentheils rein erhalten haben." **British India Analysed, I. 195.**

[2]) Der Missionair Dubois, dem seltene Mittel zu einer genauen Nachforschung zu Gebote standen, sagt ausdrücklich: „Gläubiger können nicht auf die liegenden Gründe ihrer Schuldner Beschlag legen, denn die Hindus haben kein Eigenthumsrecht am Boden. Die Ländereien, welche sie bebauen, sind Domainen des Fürsten, welcher alleiniger Eigenthümer ist. Er kann sie nach Gefallen zurücknehmen und an Andere vergeben. Selbst die Hütten, worin sie leben, von Lehm gebaut und mit Stroh bedeckt, sind nicht ihr eigen. Alles gehört dem Fürsten, und wenn Jemand aus irgend einem Grunde sein Haus im Dorfe verläßt, so kann er keineswegs es nach eignem Willen einem Andern überlassen, auch wenn er es mit eigner Hand gebaut hat. Ihr einziges Eigenthum sind ihre wenigen Kühe und Büffelochsen; doch auch an diese darf der Gläubiger nicht Hand anlegen; denn ohne Vieh kann das Land nicht bebaut werden, woraus dem Fürsten Schaden erwachsen würde." **Description, etc. of the People of India, p. 496.**

quis Cornwallis und Wellesley zu den britischen Besitzungen hinzukamen, die erforderlichen Untersuchungen zur Einführung eines regelmäßigen Finanzsystems besorgten. Place, Munro, Thackeray, Hodgson waren glücklicher Weise Männer von Talent und aufgeklärt genug, um die Dinge, welche ihnen vorlagen, mit offenen Augen und nicht durch den Nebel englischer Vorurtheile zu betrachten. Aus ihren Berichten hat das Comité des Unterhauses, welches i. J. 1810 mit der Untersuchung der ostindischen Angelegenheiten beauftragt war, Folgendes als eine allgemeine Darstellung entnommen: »Ein Dorf, geographisch betrachtet, ist eine Landstrecke von einigen hundert oder tausend Acres urbaren und wüsten Bodens; politisch betrachtet eine Corporation oder Ortschaft. Sein wesentliches Personale an Beamten oder Officianten ist folgendes: der Potail, das Oberhaupt der Bewohner, welcher die allgemeine Oberaufsicht über die Angelegenheiten des Dorfs führt, Streitigkeiten schlichtet, die Polizei handhabt und die Abgaben innerhalb seiner Dorfschaft erhebt. Der Curnum, welcher die Rechnungen führt über den Landbau und die Register von Allem, was dahin einschlägt. Der Tallier und der Totie. Der Geschäftskreis des erstern scheint ausgedehnter zu sein; er hat Verbrechen und Unordnungen nachzuspähen und reisende Personen von einer Ortschaft zur andern zu escortiren; die Sphäre des letztern scheint sich mehr unmittelbar auf das Dorf zu beziehen; er hat, unter anderm, die Saaten zu bewachen und ist bei der Messung der Ernten zugegen. Der Grenzwächter, welcher die Grenzen des Dorfs hütet und in streitigen Fällen darüber Bescheid giebt. Der Aufseher der Teiche und Wasserleitungen, welcher die Bewässerungen der Ländereien leitet. Der Brahmin, welcher den Gottesdienst verrichtet. Der Schulmeister, welcher die Kinder lesen und auf Sand schreiben lehrt. Der Kalender-Brahmine oder Astrolog, welcher die glücklichen und unglücklichen Tage zum Säen und Dreschen bekannt macht. Der Schmied und Zimmermann, welche die Ackergeräthe und Wohnungen der Ryots verfertigen; der Topfmacher; der Wäscher; der Barbier; der Kuhhirt; der Arzt; die Tänzerin, welche die Belustigungen besorgt; der Musikant und der Poet.

»Unter dieser einfachen Form einer Municipalverfassung haben die Landesbewohner seit undenklichen Zeiten gelebt. Die Grenzen der Dorfschaften sind selten verändert, und obgleich die Dörfer selbst zuweilen durch Krieg, Hungersnoth und Krankheit heimgesucht sind, so blieben doch dieselben Namen, dieselben Grenzen, dieselben Interessen, und selbst dieselben Familien Jahrhunderte lang unverändert. Die Bewohner machen sich keine Sorge um die Zertrümmerung und Theilung von Reichen; so lange ihr Dorf ungeschmälert bleibt, kümmern sie sich nicht, welche Macht es an sich reißt und welchem Herrscher es zufällt. Die innere Verfassung bleibt unverändert; der Potail ist nach wie vor das Haupt der Bevölkerung und schaltet als Richter und Obrigkeit im Kleinen und als Einnehmer und Rentmeister der Dorfschaft.« [1])

Diese Dorfschaften scheinen nicht nur eine Art kleiner Republiken gebildet, sondern auch in gewissem Grade Gütergemeinschaft besessen zu haben. Place, welcher Einnehmer im Jagheerdistricte zu Madras war, erzählt, daß »jedes Dorf sich als abgeschlossene Gesellschaft betrachtet und seine Gemeindeangelegenheiten als alleinige Sache der sämmtlichen Bewohner; eine Einrichtung,« setzt er hinzu, »welche sowohl zum allgemeinen Wohle, als zu ihrem eignen gereicht. Jeder genießt so auf die eine oder andere Weise des Beistandes aller Uebrigen; von den Arbeiten Aller werden die Abgaben bezahlt; den Gewinn theilen sie nach Maßgabe

[1]) **Fifth Report, Commit. 1810, p. 85. In den Considerations on the State of India von *A. Fraser Titler* I, 113 finden wir die Beschreibung eines Dorfes in Bengalen, welche zeigt, daß diese Einrichtung durch ganz Indien ging. Eine ähnliche Gemeindeverfassung existirte bei den Mexikanern, *Robertson's* Amerika, III. 283.**

Züge einer auffallenden Aehnlichkeit finden wir in folgenden celtischen Sitten der schottischen Hochlande und Inseln. „Mehrere Eigenthümlichkeiten, welche den Bewohner einer handeltreibenden Gegend überraschen, durch den entstandenen Mangel an baarem Gelde. Den Dienern und Hörigen, welche nicht Domestiken waren, wurden bestimmte Theile Land angewiesen zu ihrem Bedarfe.... Wenn ein Ochse geschlachtet wurde für das Haus, so hatte jeder Arbeiter und Diener davon ein besonderes Deputatsstück zu fordern; der Kopf gehörte dem Schmiede, der Euter einer Kuh dem Pfeifer, der Weber hatte sein besonderes Stück, und so fort, so daß dem Laird zuletzt nur ein kleiner Theil blieb." ***Johnson's* Hebrides.**

ihres ursprünglichen Antheils und der Verlust wird leicht. Diese Einrichtung paßt auch ganz zu dem Grundsatze einer gemeinnützigen Theilung der Arbeiten; Einer geht zum Markte, während alle Andern die Bestellung und Ernte besorgen; Jeder hat sein besonderes, angewiesenes Geschäft und arbeitet unmerklich für Alle. Ein anderes Verfahren ist auch sehr häufig, daß nämlich jährlich die Ländereien gewechselt werden. Es findet sich in mehreren der reichsten Dörfer und bezweckt wahrscheinlich, der Ungleichheit zu begegnen, zu welcher eine fixirte Theilung führen würde.« [1])

Die Steuerverfassung wird von dem Comité folgendermaßen beschrieben: »Nach dem Brauche der indischen Regierung waren die Bewohner zu der Hälfte des Paddyertrags oder des Korns in der Hülse berechtigt, was sich nach den periodischen Regen richtete; bei trocknen Ländereien, die künstlich bewässert werden mußten, erhielt der Anbauer ungefähr zwei Drittel. Vor Anfang des Herbstes wurde der Betrag der Ernte ausgemittelt in Gegenwart der Bewohner und Beamten des Dorfs, unter Aufsicht von Personen, welche mit dem Dorfe in keinem Verhältnisse standen und durch Uebung eine große Fertigkeit in dergleichen Veranschlagungen erlangt hatten; sie wurden bei diesem Geschäfte zugleich unterstützt durch die Vergleichung der Ernten früherer Jahre, wovon die Rechnungsführer des Dorfs die Berichte beibrachten. War auf diese Weise der Antheil der Regierung angesetzt, so wurde er **in natura** oder in Gelde entrichtet.« Von Gartenproducten, deren Cultur schwieriger war, wurde eine geringere Taxe erhoben; denn wenn auch der Feldbau so hoch als möglich besteuert wurde, so schien doch die Gartencultur bei einem gleichen Steueransatze nicht bestehen zu können.

»Dies,« fährt das Comité fort, »waren die Rechte der Ryots nach dem alten Herkommen des Landes. Jedoch in Folge der Veränderungen, welche die mahomedanische Eroberung herbeiführte, und der vielen Mißbräuche, welche sich in spätern Zeiten einschlichen, wurde der Antheil der Ryots oft auch ein Sechstheil reducirt und betrug nur selten mehr, als ein Fünftheil. Die

[1]) **Fifth Report, p. 723.**

Schatzungen hatten keine Grenzen mehr, als die Unfähigkeit des Bauern. Die Wirkungen dieses ungerechten Systems wurden noch bedeutend verstärkt durch die Sitte, welche mit den Zemindars aufgekommen war, daß sie ihre Ländereien wieder Unterpächtern anwiesen, die sie bei der Eintreibung mit unbeschränkter Vollmacht versahen, und die auf diese Weise die Engagements, welche sie mit den Ryots eingingen, wenn es in ihrem Plane lag, ganz bei Seite setzen konnten; wobei sie noch überdem alle Bedrückungen ausübten, welche fühllose Selbstsucht eingeben konnte. Wenn sie im Anfange des Jahrs mit den Bauern einen Vertrag schlossen über eine Abgabe in Geld, und das Jahr war ergiebig, so bestanden sie darauf, ihre Gebühren **in natura** zu erhalten. Nahmen sie ihren Zins in baarem Gelde, so verfehlten sie fast nie, einen Theil davon schon vor der Ernte einzutreiben und so den armen Ryot zu zwingen, von Wucherern die verlangte Summe zu 3 — 5 Procent monatlich aufzuleihen. Versäumte der Ryot bei Unglücksfällen nur im Geringsten die Entrichtung seines Zinses, so wurden sogleich die Diener der Zinspächter bei ihm einquartirt, die er so lange zu erhalten hatte, bis er alle Forderungen befriedigt hatte. Auch kam es häufig vor, daß sie die Bewohner von den fruchtbaren Ländereien verdrängten, um sie ihren guten Freunden zu geben, oder daß sie, wenn sie selbst Land hatten, die Ryots zwangen, ihnen bei der Bestellung zu helfen, ihnen umsonst Arbeiter, Ochsen, Wagen, Stroh zu liefern,« u. s. w. [1])

Den beiden Ausdrücken Ryot und Zemindar, welche hier vorkommen, begegnen wir oft in der Geschichte von Indien, und sie erfordern eine Erklärung. Unter Ryot wird immer der Bauer verstanden, der unmittelbar den Boden bearbeitet. Der persische Ausdruck Zemindar, welcher durch die mahomedanischen Eroberer üblich wurde, war in Bengalen und andern Theilen von Indien der Name einer Art Mittelspersonen zwischen dem Bauer, welcher die Frucht dem Lande abgewann, und dem Könige, welcher den größten Theil des reinen Gewinnes bezog. In die Untersuchung über die Art des Interesse's, welches der Zemindar an dem Lande

[1]) **Fifth Report, p. 81.**

besaß, zu welchem er in diesem Verhältnisse als Mittelsperson stand, können wir hier nicht eingehen; diese Frage werden wir an einem andern Orte aufnehmen. Hier genügt es, daß in Districten von größerer oder geringerer Ausdehnung immer eine Person unter dem Titel Zemindar die Abgaben von den Producten erhob, welche der Ryot aufzubringen hatte; dies geschah entweder durch ihn selbst, oder durch Personen, an welche er die Gefälle verpachtete, während er wieder die Lieferung an den König hatte, wobei er einen vorgeschriebenen Theil für sich selbst behielt. Der Zemindar war also, was er auch sonst noch sein mochte, der Einnehmer der königlichen Einkünfte in einem Districte. Da die Einnahme der Revenüen bei einer rohen Regierung das liebste Geschäft für die Regenten zu sein pflegt, so war zur bessern Sicherung dieses bevorzugten Verwaltungszweigs der Zemindar mit einem großen Antheile an der Regierungsgewalt ausgerüstet. Eine Militairmacht stand ihm zu Gebote; die Polizei des Districts war in seiner Hand, und er übte die Jurisdiction in Civilsachen. In größern Districten war er eine Art kleiner Fürst. Jedoch in verschiedenen Theilen Indiens war die Erhebung der Steuern nie ein fester erblicher Posten in der Hand eines Einzelnen geworden, sondern das Geschäft wurde zwischen den Bauern selbst und einem Manne, der nur den Charakter eines unmittelbaren Regierungsbeamten trug, abgemacht.

Das Comité sagt, daß von den mahomedanischen Herrschern und unter den Unordnungen der spätern Zeiten eine weit strengere Steuertaxe eingeführt worden sei, als die unter der indischen Regierung übliche. Dieser Ansicht fehlt aber jede Begründung, und sie ist rein als Vorurtheil zu betrachten. Die Ansätze, welche sie aufführen, übersteigen weit das Maß, welches wir in den alten Gesetzen finden; aber weßhalb sollten die alten indischen Regierungen nicht so gut, als die Mahomedaner, ihre Schatzungen bis aufs Aeußerste getrieben haben? Wenigstens ist in den Gegenden, wo die Europäer noch die ursprüngliche indische Regierung vorgefunden haben, der Zustand des Volks noch schlechter, wenn überhaupt eine Verschiedenheit da ist, als in denen, welche dem mahomedanischen Scepter unterworfen sind.

Die Steueransätze in den alten Gesetzen sind als ein Beweis einer milden Besteurung und also einer guten Regierung betrachtet worden. Sie beweisen aber nur, daß der Ackerbau in seinem unvollkommensten und also unergiebigsten Zustande war, und obgleich er wenig steuerte, doch nicht mehr zu steuern hatte [1]). Wir können als untrüglichen Grundsatz annehmen, daß eine Regierung, mit einer Verfassung und mit Verhältnissen, wie die indische, in ihren Erpressungen sich keine Schranke setzen wird, so lange noch etwas zu nehmen da ist. Dagegen ist gewiß, daß bei jeder nicht ganz schlechten Cultivirung eines so reichen Bodens als in Indien, wenn dem Anbauer der ganze Ertrag bis auf ein Sechstheil gelassen worden wäre, er nothwendig zu Reichthum, Rang und Einfluß hätte gelangen müssen; aber es ist hinreichend erwiesen, daß der indische Ryot nie dergleichen besessen [2]).

Ungeachtet dieser Beweise, daß das Eigenthumsrecht des Bodens königlich war, ist diese Behauptung dennoch bestritten worden zu Gunsten 1. der Zemindars und 2. der Ryots. Die Frage hinsichtlich der Zemindars mag dem Theile der Geschichte vorbehalten bleiben, wo dieselbe für die Schritte der Regierung selbst bedeutend wird und eine Erörterung verlangt; die Frage über die Ryots nimmt sogleich hier ihre Stelle ein.

Zwei Umstände scheinen bei dieser Untersuchung einsichtige Europäer zum Mißverständnisse verleitet zu haben, erstlich der Landbesitz, dessen der Ryot oder Bauer genießt, und zweitens die menschenfreundliche und achtungswerthe Besorgniß, daß Glück und die Interessen der zahlreichsten Volksklasse aufzuopfern, wenn der Souverain als Eigenthümer des Bodens anerkannt würde.

Aber auch dies volle Anerkenntniß ist weder mit dem Landbe-

1) Nach derselben Ansicht würde die türkische Regierung zu den vortrefflichsten gehören; sie nimmt wenig, aber aus dem Grunde, weil nicht mehr zu nehmen ist. Die alte Abgabe des Bauers in Persien betrug ein Zehntheil; aber in den Tagen des indischen Kaisers Akbar war er dahin gebracht, mehr als die Hälfte zu zahlen. Ayeen Akberry, Quartausg. 348.

2) Die Bevölkerung muß so viele Jahrhunderte lang durch übermäßige Erpressungen niedergehalten worden sein. Selbst in den reichsten Gegenden Indiens ist die Hälfte des Bodens nie angebaut worden.

sitze, der für die Ryots in Anspruch genommen wird, noch mit den Maßregeln zu ihrem Glücke und Wohlstande vereinbar. Aber auch, wenn dies der Fall wäre, so würde die Anerkennung eines frühern Zustandes den bessern Einrichtungen kein Hinderniß in den Weg legen, denn der Souverain kann zu nichts berechtigt sein, was seinem Volke schädlich ist.

Bei einem Zustande, wo das Einkommen des Fürsten sich mehret im Verhältnisse mit der Zahl der Anbauer, und wo ein großer Theil des Landes fortwährend von Anbauern entblößt ist, bewirbt sich nicht der Anbauer um das Land, sondern das Land um den Bebauer. Wenn ein Ryot ein Stück Land bebaute und pünktlich seine Abgaben entrichtete, so mußte der Fürst weit entfernt sein, ihn entfernen zu wollen, denn es mußte schwer sein, seinen Platz wieder zu besetzen. Wenn der Ryot die Länderei verkaufte oder einem Nachfolger hinterließ, also einen Andern an seine Stelle setzte, der den Wünschen des Souverains genügte, so hatte dieser alle Ursache, zufrieden zu sein, und widersetzte sich selten, oder nie, da er nur den Mangel eines Anbauers zu befürchten hatte.

Auf diese Weise wurde das Land, welches der Ryot bebaute, durch Herkommen ein festes Besitzthum, welches ihm nicht entzogen wurde, so lange er seinen Zins entrichtete, welches er bei Lebzeiten verkaufen und nach seinem Tode vererben konnte. So weit Rechte durch Verjährung begründet werden können, waren es diese Rechte zu Gunsten der Ryots in Indien; auch ist keine Verletzung eines Eigenthums schreiender, als die, wodurch das Besitzthum des Ryots aufgehoben wird.

Aber auch nach europäischen Begriffen wird mit dem Rechte das Land unter diesen und noch vortheilhaftern Bedingungen zu bebauen, keineswegs ein Eigenthumsrecht auf das Land übertragen. Die großen Herrengüter in Irland zum Beispiel, welche in Erbpacht stehen, können von den Pächtern durch Verkauf und Vererbung übertragen werden, ohne daß im Geringsten das Eigenthumsrecht der Lords angetastet würde, welche noch überdies einer sehr wichtigen Beschränkung unterworfen sind, von der die indischen Fürsten frei waren [1]). Die Lords können nämlich nicht

nach Gefallen Pacht erheben, welches Vorrecht die indischen Fürsten genossen und im Uebermaß mißbrauchten. Der Souverain in Indien hatte nicht nur das Eigenthumsrecht, sondern auch den ganzen Gewinn des Landes, und die Ryots hatten nur das Vorrecht, ihre Mühe immer demselben Boden zuzuwenden und dies Privilegium auch auf einen Andern zu übertragen; der Souverain nahm von dem Ertrage so viel als ihm gefiel, und ließ ihnen selten mehr als einen sehr dürftigen Lohn für ihre Arbeit.

Daß das Eigenthumsrecht auf das Land eine solche schrankenlose Erpressung rechtfertigte und überhaupt ein Recht begründete, welches mit dem Interesse der Landbauer unvereinbar ist, ist eine irrige Folgerung. Eine Regierung kann nicht, ohne ihre Verpflichtungen gegen das Volk zu verletzen, die geringste Summe verschwenden, welche nicht genau nothwendig ist zur Erfüllung der Leistungen, die von ihr verlangt werden, und sie hat selbst nur dann das Recht, diese Summe ausschließlich von der ackerbautreibenden Classe zu nehmen, wenn gerade dies die Weise ist, welche alle Ansprüche an eine Finanzverwaltung am vollständigsten befriedigt.

Die, welche die Rechte der Ryots in Schutz nehmen, werden ohne Zweifel einsehen, daß wir auf diese Weise das Eigenthumsrecht des Souverains auf einen bloßen Titel zurückführen, und daß gegen die Anerkennung desselben in diesem Sinne nichts einzuwenden bleibt. Die Streitfrage ist daher als erledigt zu betrachten. Das Eigenthumsrecht des Souverains am Boden wird überall, wo es existirt, durch die Grundprincipien, worauf die Regierung selbst beruht, auf die angeführten Grenzen beschränkt. Nicht weniger steht fest, daß nach Abzug dessen, was dem Souverain gebührt, der ganze Werthertrag des Bodens nach unbestreitbarem Rechte dem indischen Landbauer gehört [2]).

[1]) Auch die Inhaber der alten Krongüter in England hatten dauernde Besitzrechte, unter derselben Bedingung, als die Ryots in Indien. **A gleba amoveri non poterint, quamdiu solvere possunt debitas pensiones.** ***Bracton*****, lib. I. c. 2.**

[2]) Folgende Stellen zeigen, daß unsere Deductionen vollkommen mit den Thatsachen übereinstimmen, welche sich bei der neuesten Untersuchung heraus-

Der indische Gebrauch, die Staatseinkünfte ganz oder doch fast ausschließlich von dem Ertrage des Bodens zu erheben, ist

gestellt haben. Thackeray, in seinem allgemeinen Berichte, bemerkt: „Die ganze Halbinsel, vielleicht nur Canara, Malabar und noch einige wenige Provinzen ausgenommen, hat seit undenklichen Zeiten nur ein System der Landbesteurung befolgt. Das Land wurde betrachtet als das Eigenthum des Circar (Regierung) und der Ryots. Der Ertrag des Bodens wurde zwischen beiden getheilt, doch bestand der Antheil der Ryots in wenig mehr, als daß sie erbliche Insassen waren. Wenn irgend Jemand Anspruch hat, mit der Regierung an dem Landeigenthume Theil zu nehmen, so sind es die Ryots." S. d. oben angef. **Fifth Report**, 992. Diese Ansichten sind fast wörtlich in dem Berichte des **Board of Revenue** aufgenommen, das. 898. „Ländereien," sagt Place, „können nicht ohne ein schriftliches Document veräußert werden, weil der Souverain und der Unterthan ein beiderseitiges Eigenthum daran haben. Jeder kann das Seinige veräußern, ohne daß der Andere dabei betheiligt wäre. Der Souverain kann sein Anrecht vergeben, aber das Besitzrecht bleibt dem Unterthan. Letzterer kann aber nur den Genuß des Theils vom Ertrage verkaufen, verpfänden oder vergeben, welcher nach Abzug der Gebühren des Souverains übrig bleibt." Das. 718. Harris, in seinem Berichte über Tanjore, sagt: „Ein Meerassadar (Ryot) disponirt über sein Besitzthum nach Gefallen. Er braucht auch Niemand davon in Kenntniß zu setzen, wenn er es einem Andern überträgt. Sein Nachfolger hat nur, gleich ihm, das Land zu bebauen und die Abgaben zu entrichten, sonst kümmert sich die Regierung nicht darum. Das Eigenthum des Bodens gehört der Regierung oder dem Landesherrn; der, welcher ihn urbar macht, lebt darauf und bebauet ihn, so lange er seine Abgabe zahlt und nicht länger. Daraus ist ein festes Besitzrecht entstanden und aus dem Rechte ein Eigenthum; der Meerassadar behält oder verkauft, verleiht, verschenkt, verpfändet nach Gefallen das Ganze oder einen Theil davon." Das. 829. Selbst Hodgson, welcher die Sache der Zemindars verficht, erkennt an, daß die Rechte der Bauern unbestreitbar sind. „Ich mache folgende Inductionen: 1. daß die Anbauer ein Recht haben, überall für das Land, welches sie in Besitz nehmen, eine bestimmte Taxe zu bezahlen; 2. daß sie das Recht haben, durchaus dies Land zu behaupten, so lange sie ihre Zinstaxe entrichten; 3. daß sie das Recht haben, das Land, welches sie inne haben, zu verkaufen oder auf alle Arten zu veräußern, nur mit der Bedingung, daß der Zins nach wie vor bezahlt wird; 4. daß sie das Recht Nr. 3. auch wirklich ausüben überall, wo die Zinstaxe nicht so gesteigert ist, daß sie allen Gewinnst des Ackerbaues aufzehrt, oder wo das urbare Land nicht zu überflüssig vorhanden ist, um im Werthe zu bleiben." Das. 979. Wenn Hodgson übrigens meint, daß für den Bauer factisch das Recht bestanden habe, nur eine bestimmte Taxe zu zahlen, so irrt er sehr. Wir stimmen ihm aber vollkommen bei, wenn er fortfährt: „Vorausgesetzt,

freilich der einfachste Weg, der sich zuerst auch dem rohesten Geiste darbietet; hat aber zugleich auch in den Augen der gereiften Wissenschaft nicht unbedeutende Empfehlungen. Vor der Landvertheilung war die erzeugende Kraft des Bodens Gemeingut der Gesellschaft und recht eigentlich der Fond zu den öffentlichen Zwecken und Bedürfnissen. Wenn sich dieselben des ganzen reinen Ertrags bemächtigten, so würden die darauf verwandten Arbeiten und Capitale den Arbeiten in Eisen oder Holz gleichstehen und die Belohnung dafür nach denselben Grundsätzen bestimmt werden. Da aber die Kosten der Regierung nur einen sehr kleinen Theil des Landertrags hinwegnehmen, wo die Quantität nicht ganz geringe ist, so wird der größtmögliche Vortheil von der Nutzbarkeit des Bodens gewonnen, wenn er Eigenthum Einzelner ist. Der Ertrag des Bodens ist deßhalb auf dem größern Theile der Erde dazu verwandt, zuvörderst ausschließlich oder dem größten Theile nach die Bedürfnisse der Regierung zu decken, dann, die einzelnen

daß nur die bestimmte Taxe erhoben wird, so ist es von sehr geringer Wichtigkeit, von wem dies geschieht, von den alten Rajahs oder Polygars, den Beamten der Bednore-Regierung, dem Rajah Coorg, den Tehsildars der Compagnie oder den (noch zu creirenden) Zemindars der Compagnie."

Wenn nach Mungo Park eine Bewilligung zum Anbau eines Stückes Land vom Könige ertheilt ist, so wird sie ebenfalls nie zurückgenommen, so lange der Zins entrichtet wird, **Travels**, 261. Auch in China wird der Bauer, obgleich sein Besitz ganz precair ist, nie daraus vertrieben, so lange er seine Abgaben zahlt. „Die Chinesen sind so sehr gewohnt, einen Landbesitz als Eigenthum zu betrachten, so lange sie den Zins bezahlen, daß ein Portugiese in Macao fast um sein Leben gekommen wäre, weil er versuchte, den Zins von seinen chinesischen Insassen zu erhöhen." ***Barrow's* Travels in China**, 397.

„Der Geist und die Tendenz aller indischen Institutionen ist, Leistungen sowohl als Besitzthümer erblich zu machen." ***Wilks's* Hist. Sketches**, 231. „Der König ist der allgemeine Erbe seiner Unterthanen; sind aber Kinder als Erben da, so werden sie selten des väterlichen Besitzes beraubt." ***Dow's* Hindostan, pref. XIII.** — „Der Boden gehört der Stadt; nichts desto weniger ist Jeder Herr seines Erworbenen." ***Dio Chrysostom.* Orat. 31. in Rhod.** Anquetil Duperron behauptete zuerst, daß das Landeigenthum den Ryots gehörte, in einer Abhandlung in s. **Recherches hist. et géograph. sur l'Inde.** Er beweist, was jetzt anerkannt ist, daß Jeder über seine Ländereien verfügen konnte und selten daraus vertrieben wurde, so lange er seine Abgaben bezahlte.

Besitzer zu bereichern. Die bemerkenswertheste Ausnahme von dieser Regel macht das moderne Europa. Nach den Eroberungen der germanischen Nationen kam das Land in großen Partieen in die Hände der Herrscher, welche natürlich das Land, also sich selbst, von Lasten und Abgaben frei zu erhalten suchten. Als ferner die Macht dieser Vasallen so groß wurde, daß der König zufrieden war, die Einkünfte, die er aus den Abgaben bezog, mit ihnen zu theilen, so befreiten sie nicht nur sich selbst von allen Lasten, sondern besteuerten auch, wie es bis auf den heutigen Tag, zuweilen noch in gesteigertem Maße geschieht, den übrigen Theil der Bevölkerung zu ihrem Vortheile.

Die Einwürfe gegen das indische Besteurungssystem treffen deßhalb nicht die Sache selbst, sondern die Art und Weise.

Indem in Indien die Erhebung eines vorgeschriebenen Theils der Ernte in jedem Jahre bezweckt wurde und dabei nur eine sehr unvollkommene Unterscheidung der verschiedenen Güte der Ländereien stattfand, so stellten sich alle Uebel einer schlechten Methode der Besteuerung ein. Der Betrag der Steuer war allezeit ungewiß, der Druck ungleich, dabei ein ganzes Heer von Einnehmern nöthig und jeder Parteilichkeit und Härte von der einen, jeder Betrügerei und Niederträchtigkeit von der andern Seite der Eingang geöffnet. Eine Steuer, die einen Theil vom Gesammtertrage des Bodens hinwegnimmt, steigert den Preis der Producte, indem die vom schlechtesten Boden erhobene Steuer sammt den Kosten der Cultivirung im Kaufpreise der Producte wieder eingebracht werden muß. Auf diese Weise wird von den Consumenten eine Steuer erhoben, welche bei weitem die Summe übersteigt, die die Regierung wirklich erhält, und die Besitzer des besten Landes auf Kosten der Gesellschaft bereichert [1]).

Eine kostspielige Steuererhebung ist eine natürliche Folge einer geringen Civilisation. Wir erfahren von Sully, daß die Einnahme der französischen Schatzkammer im Jahre 1598 nur 13 Millionen Franken betrug, während die Summe, welche aus den

[1]) Vgl. eine Abhandlung von David Ricardo, die tiefgedachteste, welche über diesen Gegenstand vorhanden ist: **„On the Principles of Political Economy and Taxation.“**

Taschen des Volks gezogen wurde, 150 Millionen betrug. »Die Sache scheint unglaublich,« setzt der Staatsmann hinzu, »doch habe ich sie durch genaue Sorgfalt erwiesen [1].« Ohne Zweifel war in Hindostan das Verhältniß noch bedeutender.

Die Erhebung der Steuern in natura veranlaßte ungeheure und völlig nutzlose Kosten, welche Niemand zu Gute kamen. Eine andere Art scheint den Hindus in der Zeit ihrer alten Gesetze gar nicht bekannt gewesen zu sein, und jene erhielt sich überwiegend selbst bis auf die spätesten Zeiten herab. So roh und angemessen dies Verfahren auch ist, so haben doch mehrere Nationen, welche in der Geschichte bedeutend wurden, in dieser Hinsicht sich nicht über die Hindus erhoben. Es kann nicht überraschen, daß die Steuern auf diese Weise im alten mexicanischen Reiche erhoben wurden [2]). Dasselbe fand aber in Persien statt, selbst zur Zeit des Darius Hystaspis und hat sich in gewissem Maße bis in die Gegenwart erhalten [3]). Auch in China werden sämmtliche Staatseinkünfte mit wenigen geringen Ausnahmen in natura entrichtet [4]).

---

[1]) **Mém. de *Sully*, XX.**

[2]) „Da der Gebrauch des Geldes unbekannt war, so wurden alle Steuern in natura erhoben, und zwar nicht nur die natürlichen Producte der verschiedenen Provinzen des Reichs, sondern alle Gegenstände der Handarbeit, alle Werke des Genies und der Kunst wurden in den öffentlichen Magazinen gesammelt." ***Robertson's* Hist. of America, 296.** Auch finden wir in Mexico dieselbe Art, die Arbeiter und Handwerker zu besteuern, als in Hindostan. „Die niedere Volksklasse, welche weder Land besaß, noch Handel trieb, war zu verschiedenen Leistungen verpflichtet. Durch die ihnen aufgelegten Arbeiten wurden die Kronländereien cultivirt, öffentliche Werke aufgeführt und die Gebäude, welche dem Kaiser gehörten, gebaut und in Stande erhalten." Ebendas.

[3]) Selbst der Gebrauch geprägter Münzen war in Persien unbekannt bis zur Zeit des Darius Hystaspis. Der Tribut in Gold und Silber wurde abgewogen. ***Herod.* IV. 166.** Major Rennel hat dabei nicht bedacht, daß dies nur ein sehr geringer Theil der persischen Abgaben war, daher er, um deren Wenigkeit zu erklären, zuletzt meint, daß der Geldwerth damals unglaublich groß gewesen sein müsse. **Geogr. of *Herodotus*, 316.** S. Ebn Haukal, S. 136 bei Ouseley. ***Chardin's* Travels in Persia.**

[4]) **Abbé *Grosier*, p. 76; *Barrow's*, China, 499.** Nach Barrow wird eine ungeheure Menge Fahrzeuge auf den Strömen und Canälen nur dazu

Sechstes Capitel.

Religion der Hindus.

Es ist schwer zu entscheiden, ob die Regierungsverfassung und die gesetzlichen Anstalten unter den Hindus einen größern Einfluß auf das Leben der Einzelnen sowohl, als der Gesammtheit geübt habe, oder die Religion. Außer den gewöhnlichen Ursachen, welche in den Zeiten der Barbarei dem Aberglauben eine so mächtige Gewalt verliehen, hatte die Priesterschaft in Indien größeres Ansehen erlangt, als in irgend einem andern Theile der Erde, und gebrauchte dasselbe wieder mit erstaunlichem Erfolge, um die Vorstellungen, denen sie ihre Macht und ihren Einfluß verdankte, zu vermehren und zu befestigen. Alle Dinge in Hindostan waren von der Gottheit veranstaltet. Das göttliche Wesen hatte die Gesetze geoffenbart, das Volk classificirt, die Regierung gegründet. Die erstaunlichen Thaten der Gottheit waren endlos in diesem heiligen Lande. Für jede Lebensstufe von der Wiege bis zum Grabe, für jede Stunde des Tages, für jede natürliche Verrichtung, für jeden geselligen Vorgang hatte die Gottheit religiöse Gebräuche vorgeschrieben. Die beschauliche Betrachtung ihrer unbegreiflichen Eigenschaften, das schwerste unter allen menschlichen Werken, war zugleich die glorreiche Beschäftigung, welche allein den strebenden Geweihten zur Theilhaftwerdung der göttlichen Natur vorbereitete.

Von einem so ausgedehnten und verwickelten Gegenstande, als die Religion der Hindus ist, kann hier nur ein sehr allgemeiner Ueberblick gegeben werden. Alles, was für den Historiker und Philosophen von Interesse ist, möchte sich indessen auch auf ein mäßiges Gebiet beschränken. Die Aufgabe wird erschwert durch die beispiellose Unbestimmtheit in der Sprache der Brahminen, wenn sie von der Natur der Götter reden, durch die ungeheuere

gebraucht, die Steuern nach der Hauptstadt zu bringen. S. 508. An den Küsten des schwarzen Meeres, welche früh eine hohe Stufe der Civilisation erreichten und einen bedeutenden Ausfuhrhandel in Korn trieben, wurden selbst die Zölle **in natura** erhoben. Der König von Leukon von Bosporus, von woher Athen vorzüglich seine Einfuhr bezog, erhob von dem in seinen Häfen eingeschifften Korne ein Dreißigtheil als Zoll. ***Demosth.* Leptin.**

Vielgestaltigkeit ihrer Fictionen und die unaufhörlichen Widersprüche in ihren Vorstellungen. Daher ist es kaum möglich, ein zusammenhängendes Glaubenssystem aus ihren wilden Eulogieen und Legenden zusammenzustellen, und wenn Jemand, der ihre Religion zu studiren sucht, gleich ihnen geneigt ist, seinen Glauben auf die Phantasie zu basiren, so wird er von Seiten einer unbiegsamen Abgeschlossenheit in ihren Lehren und Ausdrücken wenig Hindernisse finden.

Nichts ist interessanter, als die Vorstellungen vom göttlichen Walten zu verfolgen, wie sie die natürlichen Fähigkeiten der Menschen auf den verschiedenen Bildungsstufen hervorgebracht haben. In dem rohen Dasein der gesellschaftlichen Kindheit konnte der menschliche Geist sich nicht so weit ausweiten, um den Begriff des Universums in seine Gedankenreihen aufzunehmen. Die Vorgänge in der Natur, welche unmittelbar den Menschen betreffen und sein Wohl und Wehe bestimmen, beschäftigen in diesem Zustande lebhaft seine Aufmerksamkeit. Die Ursachen von Licht und Finsterniß, von Trockniß und Regen, von Donner, Orkan, Erdbeben, erwecken ein ängstliches Nachdenken; aber alle Gegenstände der Natur sammt ihren Wechseln in eine Vorstellungseinheit zu gruppiren und nach dem Urgrunde des Ganzen zu fragen, liegt seinem gewöhnlichen Gedankengange zu fern und erfordert eine zu complicirte Geistesthätigkeit, um im erwachenden Bewußtsein des Barbaren Platz zu finden.

In der nicht durch Erfahrung und Belehrung berichtigten Einbildungskraft finden wir eine Neigung, Alles, was sich bewegt, oder Alles, was die Ursache eines Vorgangs zu sein scheint, mit Leben zu begaben. Das Kind schlägt einen leblosen Gegenstand, an den es sich gestoßen hat, und liebkos't ihn, wenn er ihm wohlgethan hat. Die Sonne, die Ursache des Tages, betrachtet der Wilde als eine wohlthuende Gottheit. Ein Geist waltet im Sturme; Wälder und Gewässer werden mit Gottheiten bevölkert; es gibt einen Gott des Ueberflusses und des Mangels, einen Gott des Kriegs und des Friedens, der Gesundheit und der Krankheit. Dies sind die religiösen Anfänge nach den Gesetzen der menschlichen Natur und den Beobachtungen roher Völkerstämme.

Die Menschheit zögert nicht, einen weitern Schritt in der religiösen Fortbildung zu thun. Die Ursache der Vorgänge und Ereignisse, welche sie berühren, hat sie sich gedeutet; es entsteht die Frage nach dem Ursprunge der Dinge, welche sie wahrnimmt. Die Frage nach dem Ursprunge eines Dinges führt die Frage nach dem zweiten mit sich; so erhebt man sich zu der großen Frage: was ist die Ursache und der Ursprung des Ganzen? Nur sehr Wenige sind selbst unter den rohesten Nationen, welche nicht einen Versuch gewagt hätten, den Ursprung des Universums zu erklären und in deren religiösen Ideen nicht eine Art von Kosmogonie zu finden wäre. Dabei treten aber die vorgefaßten Vorstellungen wieder hervor. Unter den Gottheiten, die schon in der Vorstellung vorhanden sind, wird natürlich der, welcher als der mächtigste gilt, zum Schöpfer der Welt angenommen. Unter einem friedlichen Volke traf dies wahrscheinlich den Sonnengott; ein kriegerisches Volk wählte den Kriegsgott zu seiner obersten Gottheit. Daher sehen wir unter vielen asiatischen Nationen, welche in frühern Zeiten durch ruhige Verhältnisse begünstigt gewesen zu sein scheinen, die Sonne als höchste Gottheit und Urgrund des Weltalls verehrt; unter den unruhigen, kriegliebenden Nationen im europäischen Norden galt Odin, der Gott des Kriegs, als Haupt der Götter und Schöpfer der Dinge.

Die Hindus hatten sich bedeutend über die ursprüngliche Bildungsstufe erhoben. Aber die Vorstellungen, welche einmal Wurzel gefaßt haben, sind bleibend; sie werden von den neuen Ansichten nicht verdrängt, sondern mit ihnen als fremdartiger Beisatz verschmolzen. Die Griechen und Römer vergaßen ihren Jupiter, ihren Mars, ihre Götter der Berge, Bäume und Flüsse nicht, als sie sich zu umfassenderen Vorstellungen vom Universum erhoben; sie suchten nur, ihre neuen Auffassungen und Schlüsse den ursprünglichen Vorstellungen anzupassen. In ähnlicher Art haben die Hindus noch immer ihren Indra, den Gott des Firmaments, Varuna, den Gott des Wassers, Rembha, die Göttin der Liebe, im Ganzen ein langes, glänzendes Register von dreiundreißig Crore oder 330 Millionen Gottheiten [1]).

Es sind verschiedene Stellen aus den heiligen Büchern be-

kannt gemacht worden, welche Schöpfungssagen enthalten [1]). Sie weichen weit von einander ab in der Form und den einzelnen Details, gleichen sich aber in ihrem Gesammtcharakter und den Grundideen. Die Sage in dem heiligen Buche, welches den Namen Menu's führt, mag als Grundlage betrachtet werden; sie ist vollständiger und ausführlicher, als irgend eine in den Vedas, und da sie, aus einem Werke von gleichem Ansehen mit den Vedas selbst stammend, doch in einer spätern Zeit abgefaßt worden ist, so zeigt sie zugleich die Fortbildung, die etwa in den Vorstellungen des Volks stattgefunden hatte. Ueberall Unbestimmtheit, Dunkel, Unzusammenhang, Widersprüche, Verwirrung! Es ist eins der extravagantesten Beispiele einer Rede ohne Gedanken. Der aufs Gerathewohl zutappende Hang eines rohen Geistes, zu rathen, wo er nicht weiß, hat sich nie in einer phantastischern, sinnlosern Form gezeigt [2]).

Neben den Sagen von der Schöpfung selbst finden wir auch Darstellungen der Art und Weise, wie die indische Gottheit dieselbe vollbrachte. Wenn ein Mann mit geläuterten, erhabenen Vorstellungen von der göttlichen Natur das große Werk der Schöpfung beschreiben sollte, so würde er das klarste Bewußtsein seiner Unfähigkeit haben; wie Moses würde er nur in wenigen Strichen eine Vorstellung von der Größe des Werks zu geben suchen, und von der Macht und Weisheit dessen, der es vollbracht hat. Nur wenn er weit unter dieser Stufe steht, wird er ohne Zögern zu einer genau detaillirten Beschreibung des Schöpfungsplans und

1) Ein Crore hat 100 Laks, ein Lak ist 100,000.

1) Drei Stellen aus den Vedas selbst theilt Colebrooke mit, As. Res. VIII. 404, 421, 452. Eine andere Sage aus den Puranas gibt Halhed in Maurice's Geschichte, I. 407; eine andere Wilford aus derselben Quelle, As. Res. III. 358. Eine Schöpfungssage ist auch dem Gentoocoder vorangeschickt; noch eine andere, Bagavadam, aus dem Bhagavat, existirt in französischer Uebersetzung. Nach dem Verfasser des Ayeen Akbery existirten in Hindostan nicht weniger, als achtzehn verschiedene Ansichten von der Schöpfung. Er theilt davon drei mit, von denen die letzte, aus dem Surya Sidhanta, wie er sagt, die gangbarste ist, s. III. 6. Die wichtigste von allen ist die, worauf ich mich im Texte bezogen habe, Gesetze Menu's, I. 5. ff.

2) S. die Note A. im Anhange.

seiner Ausführung schreiten. Ist die Geselligkeit, worin er lebt, einigermaßen civilisirt, so wird die Darstellung doch einige Spuren menschlicher Weisheit zeigen; der Vorgang wird beschrieben werden, wie etwa ein gescheidtes Mitglied dieses Volks, wenn es mit Allmacht versehen wäre, die Sache angegriffen haben würde. Dagegen wenn eine Schöpfungssage nur die phantastischsten, wildesten, unvernünftigsten Vorstellungen darbietet, wenn darin sich nicht einmal der Plan und die Klugheit zeigt, welche bei den gewöhnlichen menschlichen Werken sichtbar werde; wenn darin die gemeinsten Analogieen der Zeugung im animalischen und vegetativen Leben auf die Entstehung des Universums übertragen sind: so kann dieselbe nur einem Volke zugeschrieben werden, dessen Ideen vom göttlichen Wesen die allerniedrigsten sind.

»Die Urkraft,« sagt Menu, »indem sie verschiedene Wesen hervorbringen wollte, schuf zuerst mit einem Gedanken das Wasser.« Dies ist kein zu verachtender Gedanke; aber was folgt? »Er pflanzte in das Wasser einen befruchtenden Samen.« Eine von der Entstehung der Pflanzen und Thiere hergenommene Analogie, wie sie in den Kosmogonieen roher Völker gewöhnlich sind. Aus dem Samen entstand ein Ei. In diesem Ei barg sich das göttliche Wesen selbst und lag darin ruhend ein volles Schöpferjahr, das ist 1,555,200,000,000 Sonnenjahre der Sterblichen [1]). Am Ende dieser Periode ließ er durch seinen Gedanken dies Ei sich spalten und wurde selbst geboren in der Gestalt Brahma's [2]),

1) Die Länge eines Schöpferjahrs wird so berechnet. Ein Calpa oder eine große Periode, welche die Regierungslängen von vierzehn Menu's enthält, bildet nach Jones (**As. Res. I.** 237.) einen Tag Brahma's. Diese Periode oder ein Tag des Schöpfers enthält 4,320,000,000 Jahre, s. die genaue Berechnung nach den indischen Quellen in *Bentley's* **Remarks on Ancient Eras and Dates, As. Res. V.** 316. Ein göttliches Jahr enthält wieder 360 Tage. Die Multiplication dieser Zahlen gibt die obige Summe. Etwas abweichend rechnet Wilford in den **As. Res. III.** 382. „Ein Jahr der Menschen ist ein Tag und eine Nacht der Götter, und 360 unserer Jahre bilden ein göttliches. 12,000 ihrer Jahre oder 4,320,000 der unsrigen bilden eine ihrer Perioden, und 2000 solcher Perioden bilden einen Tag Brahma's. Dies mit 360 multiplicirt gibt ein Jahr Brahma's."

2) Mit andern Worten: er war ausgebrütet.

des großen Urvaters aller Geister. »So ging aus Dem, der da ist, der Urkraft, der göttliche Mann hervor, gefeiert in allen Welten, unter dem Namen Brahma [1]).« Dies ist die in den heiligen Büchern gefeierte Umgestaltung des göttlichen Wesens aus dem geschlechtlosen Zustande zum Manne, um Welten zu schaffen; unter dieser männlichen Form als Brahma vollbrachte er die übrige Schöpfung. Nach den Hindus war er damit nicht weniger als 17,064,000 Jahre beschäftigt [2]). Aus den beiden Theilen des Eies, welches er von sich geworfen hatte, bildete er den Himmel in der Höhe, die Erde unten und in der Mitte den feinen Aether, die acht Regionen und die festen Behälter der Gewässer. Dann folgt die Schöpfung des Geistes; doch werden wir hierauf zurückkommen bei den Begriffen der Hindus über den Gedanken. Die Schöpfung des Menschen, wenigstens der Hindus, ist jedoch zu beachten. »Damit das Menschengeschlecht vielfältig würde, ließ er den Brahminen aus seinem Munde hervorgehen den Cshatriya aus seinem Arme, den Vaisya aus seinem Schenkel und den Sudra aus seinem Fuße.« Die Analogie einer regelmäßigen Abstammung ist gegen die Grundsätze dieser phantastischen Vorstellungsart; aber doch konnten die Hindus sich die Entstehung eines menschlichen Wesens selbst durch die Gottheit, nur durch eine Art von Geburt vorstellen. Diese Analogie führt zu noch extravagantern Vorstellungen von der Entstehungsart der übrigen Menschenrace und lebenden Geschöpfe. Als wenn die mächtige Urkraft sie nicht durch ihre Mannheit allein hervorbringen konnte, theilte sie ihr Wesen und wurde halb männlich, halb weiblich. Mit diesem weiblichen Theile zeugte der männliche den Viraj, einen Halbgott und Heiligen; Viraj, durch strenge Andacht, zeugte Menu, einen andern Halbgott und Heiligen. Menu wiederum, »da er ein Menschengeschlecht hervorbringen wollte,« schuf zehn »Herrn geschaffner Wesen,« und diese wieder auf seinen Befehl »sieben andere Menus, und Gottheiten, und die Wohnstätten der Gottheiten, und große Weisen, wohlthätige Genien, gewaltige Rie-

[1]) Die hierher gehörigen Stellen s. in Note A. des Anhangs.
[2]) As. Res. II. 237. 232.

sen, blutdürstige Wilde, himmlische Chorsänger, Nymphen und Dämonen, Riesenschlangen und andere Schlangen, Vögel mit mächtigem Flügel und besondere Begleiter der Pitris oder Stammväter der Menschheit; Blitze und Donnerkeile, Wolken und die farbigen Bögen Indra's, fallende Meteore, erdzersprengende Dämpfe, Kometen und Lichterscheinungen aller Art; Waldgötter mit Pferdeköpfen, Affen, Fische und Vögel aller Art, zahmes Vieh, Wild, Menschen und Raubthiere mit doppelten Zahnreihen, große und kleine Kriechthiere, Motten, Läuse, Flöhe und Fliegen nebst allen stechenden Mücken und unbeweglichen Dingen aller Art. So war die ganze Masse der beweglichen und festen Körper gestaltet durch diese hochbegabten Wesen [1]).«

Dabei finden wir in den indischen Büchern die Gottheit in einer Menge so erhabener Ausdrücke gepriesen, daß selbst die höchsten Ansichten von der göttlichen Natur sie nicht höher zu steigern vermögen. In der eben angeführten Stelle Menu's wird sie dargestellt als die alleinige Urkraft, die Seele aller Wesen, als Der, den der Geist allein wahrnehmen kann, der von Ewigkeit her da ist, den kein Wesen begreifen kann. In einer Stelle aus dem Brahmanda Purana heißt er: der große Gott, der große Allmächtige, Allwissende, der Größte im Weltall, der Herr, der durch alle Welten geht, dessen Größe nie abnimmt [2]).« In einem Gebete, welches Colebrooke mittheilt aus einem der Vedas, heißt er: »der reine Brahma, den Niemand von Angesicht schauen kann, oben, ringsum oder in der Mitte, der Gott, welcher durch alle Regionen waltet, der Erstgeborne, Er, vor dem nichts da war, aus dem alle Wesen wurden, er selbst der Herr aller Creatur, er, der den flüssigen Himmel machte und die feste Erde, der den Sonnenkreis gründete und den himmlischen Wohnort, den Himmel und Erde in stummer Betrachtung verehren, das geheimnißvolle Wesen, in dem das Weltall fortdauert, von ihm allein gestützt, in das die Welt zurückkehrt und von dem sie ausgeht [3]).« Ohne die Beispiele zu häufen, können wir annehmen, daß die menschliche

1) S. Note B. im Anhange.
2) As. Res. VIII. 352. 3) Daf. 432.

Sprache keine überschwenglichen Ausdrücke des Preises hat, als die, welche die Hindus an ihre Gottheiten richten.

Um aber die Religion dieses Volkes richtig zu schätzen, müssen wir untersuchen, was diese Ausdrücke im Munde eines Brahminen eigentlich bedeuten. Wir würden uns sehr täuschen, wenn wir, da wir wissen, wie natürlich vage und allgemeine Ausdrücke, besonders bei so abstracten, geistigen Gegenständen, den verschiedensten Vorstellungen bei Leuten von ganz verschiedener Bildung zum Ausdrucke dienen, diese erhabenen Ausdrücke des frommen Gefühls in den heiligen Büchern der Hindus als einen Beweis von erhabenen Vorstellungen von der göttlichen Natur nehmen. Es ist wohlbekannt, daß Völker, welche vom göttlichen Wesen die niedrigsten, gemeinsten Begriffe haben, ihm doch oft die hochtönendsten Prädicate beilegen, wodurch die höchste Vollkommenheit nur bezeichnet werden kann.

Wenn wir den Gang der natürlichen Religion durch die verschiedenen Stufen der geistigen Entwickelung verfolgen, so entdecken wir ein sehr wichtiges Factum; wir bemerken, daß die religiöse Ausdrucksweise weit leichter sich ausbildet, als die religiösen Vorstellungen. Es ist bekannt, welche niedrigen, unwürdigen Vorstellungen von der göttlichen Natur in den Fictionen der griechischen Dichter herrschen, so daß Plato die Lectüre derselben für schädlich hielt [1]). Und dennoch finden wir in diesen Dichtern Ausdrücke über die Gottheit, welche an Erhabenheit denen der Brahminen nicht nachstehen. Orpheus beschreibt den himmlischen König: »Zeus, der Herrscher, Zeus, der Urvater aller Dinge, und Weisheit, erste Schöpferin, und Alles erfreuende Liebe. Denn in der mächtigen Gestalt des Zeus sind alle enthalten, eine Macht, eine Gottheit, er ist der große Regierer des Alls [2]).« Nach Cäsar

[1]) Er behauptet, die einzige praktische Folge der poetischen Göttererzählungen für die Jugend würde sein, daß sie alle möglichen Verbrechen begingen und aus der Beute ihrer Schlechtigkeit kostbare Opfer brächten, um die Götter zu versöhnen; *ἀδικητεον και θυτεον ἀπο των ἀδικηματων*, **de rep. II. 595.**

[2]) ***Orph.*, fr. VI. 366.** Zahlreiche Stellen könnten beigebracht werden:

Ζευς ἐστιν ἀιθηρ, Ζευς δε γη, Ζευς δ' οὐρανος·

bewahrten die Druiden unter den alten Galliern viele Lehren über die Natur des Universums und das Walten der unsterblichen Götter [1]), und es ist bemerkenswerth, daß die Griechen und Römer sehr über die Aehnlichkeit der religiösen Vorstellungen der Druiden mit denen der Brahminen in Indien, der Magier in Persien, der Chaldäer in Assyrien und der ägyptischen Priester überrascht waren [2]). Das Glaubensbekenntniß der alten Germanen war nach Tacitus: »Gott ist der Regierer des Alls; alles Andere ist ihm unterwürfig [3]).« In der scandinavischen Mythologie war der höchste Gott »der Urheber alles Vorhandenen, das ewige, alte, lebendige, hehre Wesen, der Erforscher des Verborgenen, das unveränderliche Wesen [4]).« Auf der Statue der ägyptischen Gottheit Isis befand sich die Inschrift: »Ich bin die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft [5]).« Zoroaster bezeichnete Gott als den »Ersten, Unvergänglichen, Ewigen, ungeboren, unzerstörbar, ohne

Ζευς τοι τα παντα. ***Euphorion.***
Εἱς Θεος ἐν παντεσσι. ***Orphic.*, fr. IV. 363.**
Jane pater, Jane tuens, Dive biceps, biformis,
O, cate rerum sator; o, principium Deorum!

Aus einem alten choriambischen Gedichte bei *Terentianus Maurus* **de Metris.**
Ζευς ὁ προ τριων Κρονιδων. Ουτος ἐστι των ὁλων δημιουργος.
Procl. in *Platon.* Tim., p. 95. Es ist fast unnöthig, Homers

Ζηνα τε μητιοεντα, Θεων πατερ ἠδε και ἀνδρων

anzuführen.

„Die Araucaner (Ureinwohner von Chili) erkennen ein höchstes Wesen an, den Urheber aller Dinge, den sie Pillan nennen, von pulli oder pilli, die Seele, als höchste Wesenheit. Sie nennen ihn auch Guenu-Pillan, Geist des Himmels, Buta-Gen, höchstes Wesen, Thalcove, Donnerer, Vilvemvoe, Schöpfer der Welt, Vilpepilvoe, den Allmächtigen, Mollgelu, den Ewigen, Avnolu, den Unendlichen, u. s. w. ***Molina*'s Civil Hist. of Chili, II. 5.**

In einer Stelle des Empedokles finden wir die Sprache der reinsten Gotteserkenntniß. *Harris*, **Philos. Arrangements, VIII. 162.**

[1]) *Caes.* **b. Gall., VI. 13.**

[2]) S. *Henry's* **Hist. of Great Britain, I. 149 und die dort angeführten Stellen.**

[3]) **„Regnator omnium Deus; cetera subjecta atque parentia."** *Tac.* **Germ. c. 35.**

[4]) Edda. [5]) *Plut.* **de Iside et Osiride.**

Seinesgleichen, den Förderer alles Guten, unzugänglich der Bestechung, den Besten der Guten, den Weisesten der Weisen [1]).« Die Geten behaupteten, daß ihr Gott Zamolxis der wahre Gott sei, kein andrer neben ihm, und daß sie nach dem Tode zu ihm kämen, mit unsterblichen Seelen begabt [2]). Selbst die rohen Wilden America's, welche nackt durch die Wälder streichen, »scheinen«, nach Robertson, »ein göttliches Wesen anzuerkennen, den Schöpfer der Welt und Ordner aller Dinge. Sie nennen ihn den großen Geist.« So haben häufig Völker, deren religiöse Vorstellungen anerkanntermaßen sehr niedrig stehen, doch eine sehr erhabene Ausdrucksweise für ihre Gottheiten [3]).

Diese freilich auffallende Thatsache gründet sich auf die mächtigsten Motive der menschlichen Natur. Der scheue Barbar zittert bei den geheimnißvollen Ereignissen der Natur; ängstlich sucht er das Wesen zu versöhnen, dessen Walten er darin zu erkennen glaubt. Mit scheuer Hast sucht er nach Mitteln, diese furchtbaren Gewalten sich geneigt zu machen, und findet in seinem rohen Sinne nichts, als Lobpreisungen und knechtische Verehrung, wie ihm selbst nichts lieber ist, als kriechende Schmeichelei. Es ist dies der Instinct der Furcht. Wie stark dies Gefühl in rohen Gemüthern ist, lehrt eine oberflächliche Kenntniß der menschlichen Natur. Forster wurde auf seiner Reise zu Lande von Indien zurück auf dem kaspischen Meere von einem Sturme ergriffen. Er erzählt, daß in dieser Gefahr ein Jeder auf dem Schiffe den göttlichen Schutz auf seine Weise, in seiner Sprache anflehte. »Besonders,« sagt er, »erregte ein Perser meine Aufmerksamkeit. Seine Stoßgebete waren heiß und glühend. Die Hauptkraft seiner Gebete war an Ali gerichtet, dem er alle Titel beilegte, die

[1]) *Euseb.* praep. evang., I. 42. [2]) *Herod.* IV. 93 – 94.

[3]) „Ces peuples (les Romains) adorent un Dieu suprême et unique, qu'ils appellent toujours *Dieu très-grand et très-bon*; cependant ils ont bâti un temple à une courtisanne nommée Flora, et les bonnes femmes de Rome ont presque toutes chez elles de petits Dieux pénates hauts de quatre ou cinq pouces; une de ces petites divinités est la Déesse de tetons, l'autre celle de fesses; il y a un pénat qu'on appelle le *Dieu Pet*.“ *Voltaire*, Essai sur les moeurs et l'esprit des nations, IV. 373.

nur Heiligkeit und kriegerische Tapferkeit ausdrücken konnten. Er nannte ihn den Freund Gottes, den Herrn der Gläubigen, den Schwinger des unbesiegbaren Schwertes, und rief ihn an, niederzuschauen auf seinen Knecht und ihn vor dem drohenden Uebel zu beschirmen. Um desto mehr die Gnade des Vaters zu gewinnen, brach er auch gelegentlich in Lobpreisung seiner beiden Söhne aus [1]).«

Ist einmal der Glaube vorhanden, daß die Gottheit an Lobpreisungen Gefallen hat, so ist klar, wie weit der eifrige Gläubige hierin gehen wird. Und hat er in der Inbrunst seiner Angst die überschwenglichsten Ausdrücke verschwendet, die Mittel der Sprache erschöpft, so hat er noch andere Mittel vorräthig. Der Gott, an welchen er sich wendet, ist der unter den unsichtbaren Mächten, von dem er sein Schicksal am meisten abhängig glaubt. Im Preise dieses Gottes werden die Eigenschaften hervorgehoben, welche ihm eigenthümlich zugehören; ist es der Sonnengott, so wird er gepriesen als Herrscher des Tages, als der prachtvolle Spender des Lichtes und aller seiner Segnungen. Aber diese Verehrung gewinnt einen größern Umfang. Die Functionen andrer, verwandter Gottheiten werden auf den Favoritgott übertragen, um ihn höher zu ehren, immer neue Attribute ihm beigelegt, und der brünstige Verehrer ruht nicht, bis er die Gewalten und Gebiete aller andern Gottheiten in ihm vereinigt hat. So bildet sich die Verehrung eines höchsten Gottes, dem alle andern untergeordnet sind; dieser ist der König der himmlischen Mächte, ihr Vater und Urheber, von dem die übrigen Gewalten nur gleichsam Ausströmungen sind. Ihnen bleiben ihre frühern Functionen, aber sie haben einen Höhern über sich, sie sind nur noch die unterwürfigen Vollstrecker eines höhern Willens.

Die sinnreiche Erfindungskraft der Furcht und des Verlangens nimmt wohl noch einen höhern Schwung in ihrer Verehrung. Die so getheilte Gewalt ist immer eine verminderte Gewalt. Glücklich daher der, welcher zuerst seiner Gottheit vortragen konnte, daß eine solche Theilung und Schmälerung ihrer Ge-

1) *Foster*, Travels, II. 256.

walt gar nicht stattfindet, daß diese vermeinten Untergottheiten gar keine wirklichen Wesen sind, keine Theilnehmer seiner Gewalt, sondern nur die Gewalten des Allmächtigen selbst, die verschiedenen Arten, worin er sich selbst manifestirt. Hiernach ist Er der alleinige Gott, Er Alles in Allem, von Ihm beginnt Alles, in Ihm endet Alles, Er vereinigt alle Attribute; gleich der Zeit hat er keinen Anfang und wird kein Ende haben; alle Macht ist sein, alle Weisheit, alle Tugend. — Dies ist der Bildungsgang des religiösen Ausdrucks, nicht durch höhere Vernunfterkenntniß, sondern durch die rohen, selbstischen Affecte eines Barbaren; alle diese erhabenen, hochtönenden Epitheta finden wir deßhalb neben den gemeinsten, lächerlichsten, gröbsten und empörendsten Vorstellungen.

Viele der vorurtheilsfreisten Forscher haben sich durch diese erhabene Sprache täuschen lassen und bei den Hindus eine geläuterte, erhabene Religion vorausgesetzt; wir haben gesehen, wie wenig hierauf zu bauen ist [1]).

[1]) Unter andern Beispielen einer solchen Täuschung führen wir nur folgende merkwürdige Stelle aus Garcilasso de la Vega an (**Royal Commentaries, II. 2.**): „Neben der Sonne, welche sie als sichtbaren Gott verehrten, und der sie Opfer und Festtage weihten, kamen die Inkas oder Könige und die Amautas oder Weisen durch das bloße Licht der natürlichen Vernunft zu der Erkenntniß des wahren allmächtigen Gottes unsers Herrn, Schöpfers Himmels und der Erde, wie wir durch ihre eignen Worte und Bekenntnisse beweisen werden. Sie nannten Gott Pachacamac, zusammengesetzt aus Pacha, das Universum, und Camac, die Seele, also die Weltseele .... Auf die Frage, wer dieser Pachacamac sei, antworteten sie, er sei Der, welcher dem Universum Leben gäbe, welcher alle Dinge erhielte und nährte; weil sie ihn aber nicht sähen, so kennten sie ihn nicht, und errichteten ihm keine Tempel, brächten ihm keine Opfer, wie sehr sie ihn auch im Herzen verehrten als den unbekannten Gott." Und Buch **VIII.** 7. gibt er folgendes Raisonnement eines Inka, Topac Yupanqui: „Viele sagen, daß die Sonne lebe und alle Dinge geschaffen habe. Es ist aber nothwendig, daß, wer die Ursache ist, daß ein Anderes da ist, bei der Entstehung desselben zugegen und thätig sei; nun wissen wir aber, daß viele Dinge ihr Dasein erhalten, während die Sonne nicht da ist: also kann sie nicht alle Dinge geschaffen haben. Und daß die Sonne kein Leben hat, ist offenbar, denn sie bewegt sich immer in ihrem Kreise und wird doch nie müde. Hätte sie Leben, so würde sie der Ruhe bedürfen, wie wir, und wäre sie frei, so würde sie andere Theile des Himmels besuchen. Aber als ein Ding, dem man seinen Raum angewiesen,

Da aber die Sprache eines Volks ein so trügerischer Beweis ist, um die religiösen Vorstellungen desselben zu beurtheilen, so müssen wir uns nach andern Umständen in dem religiösen Leben und Glauben desselben umsehen, um den wahren Gehalt dieser vagen Ausdrücke zu prüfen. Wir finden deren wenige, aber von entscheidender Beweiskraft; es sind dies die Functionen, welche der Gottheit zugeschrieben werden, die Dienste, wodurch man sie angemessen zu ehren glaubt, und die Gesetze, welche von ihr abgeleitet werden. Sind diese drei den Vorstellungen von unendlicher Macht, Güte und Weisheit angemessen, so können wir mit Sicherheit annehmen, daß die erhabene Sprache nur der Ausdruck entsprechender Ideen ist; dagegen wenn diese Wirksamkeit, diese Verehrung und diese Gesetze eines vollkommnen Wesens im höchsten Grade unwürdig sind, so können wir versichert sein, daß diese erhabene Sprache ohne Seele ist, das Resultat der Schmeichelei und der niedrigsten Leidenschaften, und daß sie geradezu nicht von den höchsten, sondern von den niedrigsten, kriechendsten Vorstellungen von der göttlichen Natur eingegeben ist.

Unter der Menge der indischen Gottheiten stehen Brahma, Vischnu und Siva obenan. Andere Nationen sind gewöhnlich durch die besondere Verehrung einer Lieblingsgottheit dazu gekommen, dieser die Alleinherrschaft über Himmel und Erde zu übertragen; die Hindus haben die Schöpfung und Regierung des Universums unter diese Drei vertheilt: Brahma ist das schaffende, Vischnu das erhaltende, Siva das zerstörende Princip.

bewegt sie sich stets im nämlichen Kreise und ist gleich einem Pfeile, der von der Hand des Schützen geleitet wird." Auch die Mexicaner glaubten nach Clavigero VI. 1., neben der Schar ihrer gewöhnlichen Gottheiten, an ein „höchstes, vollkommnes und unabhängiges Wesen, dem Furcht und Anbetung gebührte. Sie stellten es nicht in äußerer Form dar, weil sie es für unsichtbar hielten und nannten es nur mit dem allgemeinen Namen Gott, in ihrer Sprache Teotl, ein Wort, welches noch mehr dem Sinne, als dem Laute nach dem griechischen Θεος gleicht; sie legten ihm aber Prädicate bei, welche sehr bezeichnend waren für seine Macht und Größe. Sie nannten es Ipalnemoani, „Er, durch den wir leben," Tloque Nahuaque, „Er, der Alles in sich umfaßt." Clavigero fügt hinzu: „Aber ihre Kunde und Verehrung dieses höchsten Wesens war getrübt und untergegangen unter der Menge von Götzen, welche ihr Aberglauben erfunden hatte."

Bei der höchsten Manifestation des göttlichen Wirkens im Schöpfungsacte sind, wie wir gezeigt haben, die Ansichten der Hindus von jeder edlern Auffassung der schaffenden Kraft weit entfernt. Dies ist bei der Beurtheilung eines religiösen Systems ein durchaus entscheidendes Kriterium.

Von den besondern Functionen Vischnu's und Siva's finden wir keine bestimmt ausgebildeten Vorstellungen. Sie sind zwei mächtige Wesen, welche große Thaten vollbringen, aber ohne eine scharfe Trennung ihrer Bereiche. Sobald wir überhaupt nach bestimmten, scharf ausgeprägten Vorstellungen suchen in der Religion der Hindus, so weicht der Stoff unter unsern Griffen; Alles ist lose, vag, schwankend, nebelhaft, voll Widersprüche. Ihre Ausdrücke haben keinen bestimmten Sinn und weisen bald da, bald dorthin [1]); ihre wilden Fictionen, um mit Hume zu sprechen, gleichen mehr spielenden Tändeleien von Affen in menschlicher Gestalt, als der ernsten Ueberzeugung von Wesen, welche sich selbst des Namen Vernunftwesen würdigen [2]). Vischnu wird oft herbeigezogen, bei Handlungen, welche allein der zerstörenden Gewalt angehören, und Siva entspricht so wenig dem ihm beigelegten Titel, daß er eine kaum weniger wohlthätige Gottheit ist, als Vischnu selbst.

Die indischen Ansichten von der Weltregierung fordern besonders eine sichtbare Wirksamkeit der Gottheit. »Ich bin,« spricht der erhaltende Gott, »durch viele Geburten gegangen. Obgleich von Natur weder der Geburt noch dem Vergange unterworfen, obgleich Herr aller Creatur, habe ich mich doch entäußert durch

[1]) Dies gestehen auch diejenigen ein, welche durch einzelne Ausdrücke sich von der Erhabenheit ihrer Ansichten haben überzeugen lassen. Colebrooke sagt: „Es finden sich in der That viele Widersprüche und deßhalb Verwirrungen in der Stufenreihe der Personen, welche in der indischen Theologie die Vermittelung zwischen dem höchsten Wesen und der geschaffenen Welt bilden." **As. Res. VIII. 442.** Auch Jones muß bekennen, daß „die indische Theologie in sehr dunklen Bildern dargestellt und deßhalb gefährlichen Mißverständnissen ausgesetzt ist, daß sie eine Menge abergläubische Vorstellungen, kleinliche und kindische Formalitäten und gewöhnlich absurde, oft lächerliche Ceremonien enthält." Vorrede zu den **Institutes of Menu.**

[2]) ***Hume*, Essays II. 470.**

meine eigne Macht, indem ich meine eigne Natur bezwang. So oft in der Welt die Tugend sinkt und Laster und Ungerechtigkeit sich erhebt, so entäußere ich mich selbst und erscheine von Jahrhundert zu Jahrhundert zur Erhaltung des Gerechten, zur Vernichtung des Gottlosen und zur Aufrechterhaltung der Tugend [1].« »Aty Sechen selbst,« sagt ein anderes heiliges Buch, »so allwissend er ist, konnte die Verwandlungen und verschiedenen Gestalten nicht zählen, unter welchen Vischnu erschienen ist zur Erhaltung des Universums [2].« Auf diese Art äußert sich nach indischen Ideen das göttliche Wesen in der Weltregierung.

Unter diesen sichtbaren Erscheinungen oder Incarnationen der Gottheit werden zehn hervorgehoben unter dem Namen Avatars. Die erste, der Avatar des Fisches, wird folgendermaßen beschrieben: Am Ende des letzten Calpa war ein allgemeiner Untergang, veranlaßt durch den Schlaf Brahma's; alle seine Geschöpfe in allen Welten wurden ersäuft in einer ungeheuern Fluth. Der starke Dämon Hagyagriva nahte sich ihm und stahl die Vedas, welche von seinen Lippen geflossen waren. Als dies der Erhalter des Universums sah, nahm er die Gestalt eines kleinen Fisches an, genannt Sap'hari. Ein heiliger König, Satyavrata, herrschte damals. Eines Tages, als er eine Libation verrichtete im Flusse Critamala, sprach der kleine Fisch zu ihm: wie kannst du mich in diesem Flußwasser lassen, da ich zu schwach bin, den Ungeheuern des Stromes zu widerstehen, welche mich mit Furcht erfüllen. Satyavrata nahm ihn unter seinen Schutz und setzte ihn in ein kleines Gefäß mit Wasser. Aber in einer einzigen Nacht wuchs sein Umfang so an, daß der Krug ihn nicht mehr faßte, und so sprach er wieder zum Könige: ich gefalle mir nicht in diesem kleinen Gefäße; mache mir eine große Wohnung, wo ich behaglich wohnen kann. Der König setzte ihn also in eine Cisterne, dann in einen Teich, dann in einen See, und immer wurde er in kurzer Zeit zu groß und bat um ein geräumigeres Haus. Darauf warf der König ihn ins Meer, als der Fisch ihn wieder anging: Hier werden die gehörnten Haifische und andere Ungeheuer von

[1]) Bagvat-Gita, S. 51—52 (engl. Ausg.). [2]) Bagavadam, 11.

großer Stärke mich fressen; du solltest nicht, o tapferer Mann, mich im Oceane lassen. So zu wiederholten Malen von dem Fische bethört, der ihn mit seinen Worten ansprach, sagte der König: wer bist du, der du mich täuschest in dieser angenommenen Gestalt? Habe ich doch nimmer gesehen oder gehört von einem so ungeschlachten Bewohner des Wassers, der gleich dir in einem Tage einen See von 100 Meilen in der Runde ausgefüllt hat. Sicherlich bist du der große Gott, dessen Wohnung auf den Gewässern war. Heil und Preis dir, o Erster der Mannheit, Herr der Schöpfung, der Erhaltung, der Zerstörung! Du bist der höchste Gegenstand, o größter Herrscher, für unsere Anbetung, die wir fromm dich suchen. Immer gibt deine täuschende Erscheinung in dieser Welt mannigfachen Wesen das Dasein; doch bin ich bekümmert, zu wissen, aus welchem Grunde diese Gestalt von dir angenommen ist. Der Herr des Universums, welcher den frommen Mann liebte und erretten wollte vor der Fluth der Zerstörung, durch die Verdorbenheit des Zeitalters herbeigerufen, erzählte ihm, was er beginnen wollte und sprach: in sieben Tagen von jetzt an, o du Feindebezwinger, sollen die drei Welten eingetaucht werden in eine Fluth des Todes; aber inmitten der zerstörenden Wogen soll ein großes Schiff, von mir für dich gesendet, vor dir stehen. Dann sollst du nehmen alle heilenden Kräuter und alle Arten von Samen und von allen unvernünftigen Thieren ein Paar, und begleitet von sieben Heiligen sollst du in die geräumige Arche steigen. Darin sollst du bleiben sicher vor der Fluth auf dem unermeßlichen Oceane, ohne Licht, als die Ausstrahlung deiner Gefährten. Und wenn das Schiff von heftigem Winde geworfen wird, so befestige es mit einer großen Seeschlange an meinem Horne, denn ich will dir nahe sein und das Schiff sammt dir und deinen Genossen ziehen. So unterrichtet erwartete der fromme König gehorsam die festgesetzte Zeit. Die See ihre Ufer verschlingend, überschwemmte die ganze Erde und wurde noch gemehrt durch ungeheure Wolkenschauer. Er aber gedachte des göttlichen Befehls und ging in das Schiff; da zeigte sich der Gott deutlich auf dem weiten Oceane in der Gestalt eines Fisches, glänzend wie Gold, eine Million Meilen lang, mit einem ungeheuern Horne, daran

der König, wie ihm geheißen, das Schiff anband, indem er als Tau eine große Seeschlange gebrauchte. Nach der Fluth erhob sich der Gott zusammen mit Brahma und erschlug den Dämon Hagyagriva [1]).

In demselben Charakter ist die zweite Incarnation oder Avatar des Erhalters. Hirinacheren, ein bösartiger, verheerender Riese, der sich daran ergötzte, die Erde zu beunruhigen, rollte sie zuletzt auf in eine formlose Masse und fuhr damit nieder in die Untiefe. Da erhob sich von der Seite Brahma's ein Wesen, gestaltet wie ein Eber, weiß und sehr klein, welches im Verlaufe einer Stunde zum Umfange des größten Elephanten anwuchs und in der Luft schwebte. Brahma sah, daß es Vischnu war, welcher einen Körper angenommen hatte und sichtbar geworden war. Und plötzlich stieß er einen Ton aus, gleich dem lautesten Donner, und das Echo warf ihn zurück, und er schüttelte alle Firnen des Universums. Er schüttelte seine wallende Mähne, die an beiden Seiten von seinem Halse herabhing, sträubte das feuchte Haar seines Leibes, zeigte seine weißen Hauer, rollte seine weinrothen Augen, hob seinen Schweif, stieg aus der Region der Luft und stürzte sich kopfwärts in das Wasser. Die ganze Masse des Wassers zuckte bei der Erschütterung und brandete auf, und der erschrockene Geist des Meeres zitterte für seine Herrschaft und schrie um Gnade und Schonung. Die Kraft des Allmächtigen theilte aber das Wasser und kam auf den Grund; da sah er die Erde liegen, einen mächtigen, wüsten Klumpen. Er nahm die gewichtige Kugel auf, befreite sie von Wasser und hob sie hoch auf seinem Fangzahne; sie war gleich einem schönen Lotus, blühend auf der Spitze seines Fangzahns. Mit einem Sprunge, im Augenblicke, kam er auf die Oberfläche, durch die allwaltende Kraft des allmächtigen Schöpfers, breitete sie aus auf der Fläche, gleich einem Teppiche, und verschwand aus dem Angesichte Brahma's [2]).

[1]) Abgekürzt nach Jones wörtlicher Uebersetzung aus dem Bhagavat, **As. Res. I. 230.**

[2]) Aus dem Mahabarat, s. **As. Res. I. 154.** ***Bartolomeo's* Travels II. 7.** Die Beschreibung des Ebers ist aus den Purana's, nach Halhed in ***Maurice's* Hindustan I. 407.**

Vom dritten Avatar haben wir eine so genaue, merkwürdige Beschreibung, daß sie eine besondere Aufmerksamkeit verdient. Die Soors, eine Art von Engeln, und die ganzen himmlischen Heerscharen saßen auf dem Gipfel des Berges Meru [1]), nachsinnend über die Entdeckung des Amrita, des Wassers der Unsterblichkeit. Sprach Narayan (Name Vischnu's) zu Brahma: laß die Soors und Asoors alle zusammen den Ocean umrühren, wie einen Topf mit Milch, und wenn die mächtigen Gewässer durchgerührt sind, so werden wir den Amrita finden. Ein großer Berg, Mandar geheißen, sollte dazu als Quirl gebraucht werden; aber die Dews [2]) konnten ihn nicht bewegen und wandten sich an Vischnu und Brahma. Auf ihren Befehl mußte der König der Schlangen diesen Fürsten der Berge aufheben, mit allen seinen Wäldern und Bewohnern, und die Soors und Asoors sprachen den König der Schildkröten an, daß sie ihn auf seinen Rücken als Stütze setzten inmitten des Oceans. Dann nahmen die Soors und Asoors die Schlange Vasookee als Tau, die Soors zogen am Kopfe und die Asoors am Schweife, und so schlugen sie den Ocean [3]), während der Mund der Schlange einen Strom von Feuer und Rauch und Wind ausspie, und das Gebrüll des Oceans, der gewaltsam gepeitscht wurde von dem wirbelnden Berge, glich dem Getöse einer ungeheuern Wolke. Auf dem Berge geriethen die Bäume durch das Zusammenschlagen in Brand; aber der Herr des Firmaments goß einen Regen herab, und ein vermischter Strom von den ausgekochten Säften der Bäume und Pflanzen rann nieder in die salzige Fluth. Aus diesem milchgleichen Strome, der durch diese Säfte und eine Mischung von geschmol-

[1]) Ein heiliger, mythischer Berg, der in den indischen Sagen eine große Rolle spielt.

[2]) Dews oder Devas, allgemeine Bezeichnung der höhern Geister.

[3]) Sie wickelten nämlich die Schlange wie ein Tau um den Berg und zogen erst an der einen Seite, dann an der andern. Wir haben hier eine Beschreibung ihrer Art zu buttern. Ein Stück Holz, so gestaltet, daß die Milch damit am besten geschlagen werden konnte, wurde aufrecht in das Milchgefäß gestellt und mit einem Stricke umwunden, woran zwei Personen an verschiedenen Enden abwechselnd zogen, so daß das Holz rundum wirbelte und die beabsichtigte Bewegung hervorgebracht wurde.

zenem Golde entstand, erhielten die Soors ihre Unsterblichkeit. Da die Gewässer des Oceans mit diesem Safte sich mischten, verwandelten sie sich in Milch, und es entstand eine Butter; da erlahmten die Kräfte der Umrührer. Narayan aber begabte sie mit frischer Kraft, und sie fuhren fort, eifrig zu buttern. Zuerst entsprang aus dieser Butter des Meeres der Mond; dann Sree, die Göttin des Glücks, dann die Göttin des Weins und das weiße Pferd Dochisrava; später der Edelstein Kowstoobh, der Baum des Ueberflusses und die Kuh, die alle Herzenswünsche befriedigte. Darauf der Dew Dhanwantaree, in menschlicher Gestalt, kam hervor, ein weißes Gefäß mit dem Unsterblichkeitssafte Amrita in seiner Hand. Da den die Asoors erblickten, erhuben sie lärmend ihre Stimmen und jeder schrie: er ist mein! Da sie aber den Ocean übermäßig aufrührten, stieg aus seinem Bette ein tödtliches Gift auf, die drei Regionen der Welt mit seinem tödtenden Hauche vergiftend, bis Siva auf das Geheiß Brahma's es verschlang zur Rettung der Menschen. Unterdessen erhob sich unter den Asoors heftiger Neid und Hader wegen des Amrita's und der Göttin Sree. Da nahm Narayan die Gestalt eines schönen Weibes an und bezauberte ihre Sinne und nahm ihnen ihre Vernunft, daß sie den Amrita nahmen und ihr gaben. Aber ein schrecklicher Kampf erhob sich zwischen den Soors und Asoors, worin Narayan, seine weibliche Gestalt aufgebend, den Soors beistand. Die Elemente geriethen in Aufruhr bei ihrem Kampfe; aber mit der mächtigen Hülfe Narayans und seiner Waffe Chacra, die ganz allein, ohne von einer Hand geführt zu werden, wunderbare Thaten verrichtete, trugen die Soors den Sieg davon und der Berg Mandar wurde wieder an seine Stelle gebracht. Die Soors hüteten den Amrita mit großer Sorge, und der Gott des Firmaments mit allen seinen unsterblichen Dienern übergab das Wasser des Lebens dem Narayan, um es zu ihrem Gebrauche zu bewahren. Dies war die dritte Manifestation des Allmächtigen zur Erhaltung und Regierung der Welt [1]).

1) Aus dem Mahabarat, mitgetheilt von Wilkins zu seiner Uebersetzung des Bagvat-Gita, S. 145. 146.

Die vierte Incarnation kann kürzer gefaßt werden. Hirinacheren, der Riese, welcher die Erde aufrollte und damit in die Tiefe fuhr, hatte einen jüngern Beuder Hirinakassup, welcher ihm in seinem Reiche nachfolgte. Dieser verweigerte dem Vischnu die schuldige Ehrfurcht und verfolgte sogar seinen eignen Sohn, welcher ein eifriger Verehrer des Gottes war. Ich, sagte er, bin der Herr dieser ganzen sichtbaren Welt. Der Sohn entgegnete, daß Vischnu keinen Wohnsitz hätte, aber überall gegenwärtig wäre. Ist er, sagte der Vater, in diesem Pfeiler? So mag er herauskommen! Und er erhob sich von seinem Sitze und trat den Pfeiler mit seinem Fuße. Da sprang Vischnu daraus hervor, in menschlicher Gestalt, aber mit einem Löwenhaupte, riß Hirinakassup in Stücken und setzte den Sohn auf den Thron [1]).

Im fünften, sechsten und siebenten Avatar erscheint der Erhalter in menschlicher Gestalt, um ruchlose Könige zu strafen, wobei er viele heroische und wunderbare Thaten vollbringt. Doch bedürfen sie nach den angeführten Beispielen keines nähern Eingehens. Die achte Incarnation ist aber eine der gefeiertsten von allen. Vischnu wurde Mensch. Geboren als der Sohn Vasudeva's und der Devaci, aus der königlichen Familie Cansa's, erhielt er den Namen Crishna. Dem Cansa aber war geweissagt, ein Sohn dieser Eltern würde ihn verderben, daher er beschlossen hatte, alle Kinder derselben zu tödten. Deßhalb wurde Crishna heimlich beseitigt und im Hause eines Hirten aufgezogen. Viele und wunderbar waren die Thaten seiner Kindheit, worin der Muthwille des boshaften, aber anmuhigen Knaben gepaart ist mit der wunderbaren Gewalt des Gottes. Als er zum Jünglinge heranwuchs, waren die Freuden der Liebe seine Hauptbeschäftigung. Die Scenen mit den jungen Schäferinnen sind hier von den Hindus mit all den glühenden Farben orientalischer Poesie ausgemalt. Als Beispiel geben wir eine Stelle aus einem Hymnus, nach Jones. »Mit einem Kranze wilder Blumen, herabreichend bis auf das gelbe Gewand, das seine Glieder umschließt, mit lachenden Wangen und mit Ohrringen, die funkeln, wenn er sich bewegt, tändelt

[1]) As. Res. I. 154.

Heri [1]) im Kreise liebeverlangender Mädchen. Eine preßt ihn an ihre schwellende Brust, süße Melodieen wirbelnd. Eine Andere, getroffen von dem Blitze seines Auges, steht sinnend und schaut den Lotus seines Antlitzes. Eine Dritte, als wollte sie Heimliches in sein Ohr flüstern, naht seiner Schläfe mit heißem Kusse. Eine faßt sein Gewand und zieht ihn winkend zu der Laube am Ufer des Yamuna, wo zierliche Vanjulahs ihre Zweige in einander weben. Beifällig lobt er eine Andere, die in dem scherzenden Kreise tanzt; ihre Armringe klingen, wie sie mit den Händen den Takt schlägt. Jetzt liebkos't er Eine, küßt eine Andere, lächelt einer Dritten, und jetzt hascht er die, deren Schönheit ihn am meisten entzündet. So jubelt der muthwillige Heri in der Wonnezeit unter den Mädchen von Vraja, die sich in seine Umarmungen stürzen, als wäre er die Wollust selbst, die menschliche Gestalt angenommen; und Eine von ihnen, als wollte sie seine göttlichen Vollkommenheiten preisen, wispert in sein Ohr: deine Lippen, mein Liebling, sind Nektar [2]).« Wir stellen ein anderes Beispiel dagegen aus dem Bhagavat. »Als Crishna sich an den Ufern des Yamuna [3]) fand, begann er zu spielen auf seiner Hirtenflöte. Alle Schäferinnen, voll Verlangen, stürzten herbei, seine bezaubernden Töne zu hören. Crishna, der sie von Verlangen brennen sah, bedeutete sie, es sei wider die Ordnung und Sitte, ihr Haus zu verlassen, um die Umarmungen eines Buhlen zu suchen. Er setzte hinzu, daß ihre Familien durch die Eifersucht ihrer Ehemänner gestört werden und Unheil über sie selbst kommen würde. Deßhalb rieth er ihnen, zurückzukehren. Die Weiber erwiederten, daß ihre Leidenschaft freilich, wäre sie auf einen gewöhnlichen Mann gerichtet, strafbar sein würde; da sie aber mit dem höchsten Herrn aller Dinge sich zu vereinigen verlangten, so könnten sie diesen Antrieb nur verdienstlich finden. Was ihre Ehemänner beträfe, so könnten dieselben kein Recht haben vor dem Gotte. Crishna, der die Unschuld ihrer Herzen sah, willfahrtete ihnen gnädig, und durch ein fortwährend sich erneuendes Wunder war

1) Name Vischnu's, wie auch weiter unten Cesava.
2) As. Res. I. 187.
3) In der französischen Uebersetzung Emuney geschrieben.

eine jede unter allen diesen Weibern überzeugt, daß sie allein den Gott genoß, und daß er sie nicht einen Augenblick verließ für die Umarmung einer Andern [1]).« Crishna, sagt Jones, ist bis zur heutigen Stunde der Lieblingsgott der indischen Weiber. Die Secte der Hindus, welche ihm eine enthusiastische und fast ausschließliche Verehrung weihet, hat eine Lehre aufgebracht, die sie eifrig verficht und die in diesen Provinzen [2]) allgemein verbreitet scheint, daß nämlich in allen übrigen Avatars nur ein Theil seines göttlichen Wesens sich manifestirt habe, in Crishna aber Vischnu ganz in menschlicher Gestalt gewesen sei [3]).« »In reiferem Alter,« fährt er fort, »tödtete Crishna seinen Feind Cansa und entzündete den Kampf, welcher in dem großen epischen Gedichte Mahabharat beschrieben ist. Er beschützte darin den König Yudhisht'hir und die andern Pandus, welche von den Curus unterdrückt worden waren, und kehrte nach glücklicher Beendigung desselben zu seinem himmlischen Sitze in Vaicont'ha zurück, nachdem er seinem untröstlichen Freunde Arjoon die Lehren hinterlassen hatte, welche im Gita enthalten sind [4]).« Dieser wurde später durch eine Pfeilwunde im Fuße getödtet [5]).

[1]) Bagavadam, S. 60. Dies war für ihn in der That nur eine Kleinigkeit, der es ja mit seinen 16,000 oder 17,000 Weibern ebenso machte. S. den Bhagavat, mitgetheilt von Halhed in *Maurice's* **Hindostan II.**

[2]) Nämlich in den Provinzen, wo Jones sich aufhielt, Bengalen und den umliegenden.

[3]) **As. Res. I. 260.**

[4]) Das. 261. Zuweilen erlitt der Gott harte Niederlagen. Calijun, ein Fürst im westlichen Indien, schlug ihn in achtzehn blutigen Schlachten, so daß Crishna nach den ausdrücklichen Worten der Puranas zur Verrätherei seine Zuflucht nahm und dadurch in der achtzehnten den Calijun vernichtete. ***Wilford*, on Chron. of Hindus, As. Res. V. 288.**

[5]) Bagavadam, S. 313. „Die ganze Geschichte Crishna's," sagt Anquetil Duperron in s. **Recherches hist. et géogr. sur l'Inde**, „ist ein reines Gewebe von griechischen und römischen Schlüpfrigkeiten in einem geistlichen Gewande, welches unter allen Fanatikern die größten Schändlichkeiten bedeckt." Buchanan sagt von dem Tempel Vischnu's zu Satymangalam in Mysore: „Der Wagen des Gottes ist geräumig und reich mit Bilderwercken verziert. Diese stellen die Liebschaften des Gottes dar und sind das Indecenteste, was ich je gesehen." **Journey through Mysore II. 237.**

Die neunte Incarnation Vischnu's und die letzte unter den bis jetzt verwirklichten Erscheinungen der Gottheit geschah in der Person Buddha's. Der Gegenstand dieses Avatars wird in folgendem Verse eines indischen Dichters angegeben: »Du verwirfst, o Wundervoller, den ganzen Veda, wenn Du siehst, o Gnadenreicher, die Tödtung des Viehs als Opfer vorgeschrieben, o Cesava in körperlicher Gestalt Buddha's! Sei siegreich, o Heri, Herr der Welt! [1]).« Aber obgleich Buddha bei den Hindus als eine Manifestation des göttlichen Wesens betrachtet wird, so gilt doch die Secte der Buddhisten für ketzerisch und wird von den Brahminen verfolgt. Es ist wahrscheinlich, daß einmal Verfolgung derselben stattfand und die Flüchtlinge ihre Lehren in weiten Richtungen verbreiteten [2]). Wir finden die buddhistische Religion jetzt vorherrschend über den größten Theil des Ostens, in Ceylon, in Hinterindien, in Thibet, China, bis nach Japan hinauf [3]). Der zehnte Avatar wird noch erwartet. Er wird erscheinen (wie der gekrönte Eroberer in der Apokalypse) reitend auf einem weißen Rosse, einen Säbel in der Hand, glänzend wie ein

[1]) As. Res. II. 121.

[2]) „Buddha scheint nur ein Reformator der in den Vedas enthaltenen Lehren gewesen zu sein, und obgleich er nach seiner mildernden Tendenz diese alten Bücher verwarf, weil sie blutige Thieropfer befahlen, so hat er doch im neunten Avatar eine Stelle gefunden, selbst bei den Brahminen von Casi. *Jones*, **Disc. on the Gods of Greece, Italy, and India.**

[3]) Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Religion Brahma's oder Buddha's die ursprüngliche sei. Es werden sich schwerlich genügende Data auffinden lassen, um das Eine oder das Andere zu erweisen. Nach Clemens Alexandrinus ist anzunehmen, daß die buddhistische Religion in damaliger Zeit in hohem Ansehen gestanden haben muß. Er sagt: „Es sind unter den Indern Anhänger der Lehren Buddha's, welchen sie wegen seiner großen Heiligkeit zum Gotte erhoben haben." *Clemens*, **Strom. I. p. 359.** Vgl. *Hieronym.* **Cont. Jovian. I. c. 26.** Die Spuren dieser Gottheit beschränken sich nicht auf Asien. In Aegypten finden wir einen Buto oder Butus, einen Battus in Cyrene, einen Böotus in Hellas. S. *Bryant's* **Analysis of anc. Mythology, III. 170.** Einer der ersten Stifter des Manichäismus trug den Namen Buddas, ein Anderer Manes, beide Namen identisch mit indischen Götternamen. *Beausobre*, **Hist. de Manichée, I. c. 1.** (Der deutsche Leser ist zu verweisen auf die Schrift von *Bohlen*, **de Buddhaismi origine et aetate, 1827.)**

Comet, um alle unverbesserlichen, unbußfertigen Sünder niederzumähen, welche dann auf der Erde sein werden [1]).

Zur Charakteristik des indischen Mythus heben wir noch einige Stellen heraus. Im Scanda, einem der Puranas, heißt es: Als die Erde mit Wasser bedeckt war und Vischnu schlafend im Schooße Devi's lag [2]), wuchs ein Lotus aus seinem Nabel hervor. Brahma sprang aus dieser Blume, und da er sich umsah und keine Creatur sah im endlosen Raume, so hielt er sich selbst für den Erstgeborenen und erhaben über alle Wesen nach ihm. In der Absicht aber, sich näher zu unterrichten, glitt er nieder am Stengel des Lotus, und da er Vischnu schlafend fand, fragte er ihn laut, wer er wäre. Ich bin der Erstgeborene, antwortete Vischnu erwachend, und da Brahma ihm widerstritt, hatten sie einen hartnäckigen Kampf, als Mahadeva oder Siva sich zornig zwischen sie stürzte, sagend: ich bin in Wahrheit der Erstgeborene, aber ich will meine Ansprüche dem von euch abtreten, welcher den Gipfel meines Hauptes oder die Sohle meines Fußes erreichen und erblicken kann. Brahma stieg flugs hinan; nachdem er sich aber vergeblich abgemüht hatte in den Regionen der Unendlichkeit, doch unwillig, seinen Anspruch aufzugeben, kehrte er zu Mahadeva zurück und erklärte, er habe die Krone seines Hauptes berührt, indem er zum Zeugen die erstgeborne Kuh rief. Für dies doppelte Unrecht des Stolzes und der Lüge verordnete der erzürnte Gott, daß keine heiligen Verrichtungen dem Brahma dargebracht werden sollten. Als Vischnu zurückkam, gestand er, den Fuß Mahadeva's nicht gesehen zu haben und erkannte ihn als Erstgeborenen unter den Göttern und erhaben über sie alle [3]).

Wer sollte nach dieser Stelle Folgendes erwarten? »Der Patriarch Atterien zog sich in einen Wald zurück und übte strenge Büßungen. Zu seiner Nahrung hatte er nichts als den Wind, und er war jeder Unbill des Wetters ausgesetzt. Eines Tages richtete er seine Gelübde in folgenden Worten an den Ewigen: O du, der du Alles erschaffen hast und erhältst! O du, durch den

[1]) As. Res. III. 374. *Ward's*, View of the Indus, I. 3.
[2]) Wörtlich: Die Göttin. [3]) Wilford in den As. Res. III. 374.

es zerstört wird! Gib mir Kunde von dir und gewähre mir, dich zu schauen. Da ging ein Feuer aus von der Krone auf des Geweihten Haupte, daß alle Götter zitterten und Zuflucht suchten bei Vischnu, Siva und Brahma. Diese drei Gottheiten, in voller Waffenrüstung und beritten, begleitet von Lacshmi, Guenga und Seraswati, ihren Weibern, erschienen vor dem Heiligen. Sich zu Boden werfend betete Atterien sie an und sprach die Worte: O ihr drei Herren, wisset, daß ich nur einen Gott erkenne; belehrt mich, wer von euch der wahre Gott sei, damit ich ihm allein meine Gelübde und meine Anbetung weihe. Darauf erwiederten die drei Gottheiten: Lerne, o Geweihter, daß keine wirkliche Trennung stattfindet zwischen uns; was dir so scheint, ist nur Täuschung; das einige Wesen erscheint unter drei Gestalten, in der Schöpfung, Erhaltung und Zerstörung; aber es ist nur Einer [1])«. Und von diesem einigen Wesen, diesem einen wahren Gotte heißt es wieder wenige Seiten nachher in demselben Purana: »Brahma, da er sich allein fand mit seiner Tochter, welche voll Liebreiz und Weisheit war, faßte für sie eine verbrecherische Leidenschaft [2]).« So lernen wir von den Hindus selbst, wie die erhabenen Phrasen zu verstehen sind, welche ihnen rhetorische Uebertreibung und Schmeichelei in den Mund legt.

Von dem Erstgeborenen, Mahadeva, oder dem einen, ewigen Gotte unter einer seiner Gestalten, haben wir folgende heilige Geschichte. Er spielte eines Tages Würfel mit Parvati [3]), als sie in Streit geriethen und im Zorne sich trennten nach verschiedenen Regionen. Sie verrichteten beiderseitig strenge Acte der Büßung, aber das Feuer, welches sie entzündet, loderte so heftig, daß es einen allgemeinen Brand drohte. Die Devas, in großer Bestürzung, eilten zu Brahma, der sie zu Mahadeva führte und ihn anflehte, seine Gattin zurückzurufen. Aber der erzürnte Gott antwortete nur, daß sie aus eignem freien Entschlusse kommen müßte. Sie sandten deßhalb Ganga ab, die Flußgöttin, welche Parvati bewog, zu ihm zurückzukehren, mit der Bedingung, daß seine Liebe

[1]) Bagavadam, S. 96 ff. [2]) Daf. 178.
[3]) Einer von den Namen seines Weibes.

zu ihr erneuert würde. Die himmlischen Vermittler gaben darauf Camadeva [1]) Auftrag, welcher Siva mit einem seiner Blumenpfeile verwundete; aber der erzürnte Gott brannte ihn zu Asche mit einem Blitze seines Auges. Parvati erschien kurz darauf vor ihm in der Gestalt einer Cirati oder Tochter eines Bergbewohners, und da sie ihn in Liebe zu ihr entbrennen sah, nahm sie ihre eigne Gestalt wieder an [2]). Unter der Menge von ähnlichen Sagen in der Geschichte dieses Gottes begnügen wir uns mit noch einer, welche Wilford aus dem Scanda Purana anführt. »Es hatte lange Zeit Feindschaft bestanden zwischen Brahma und Mahadeva in ihrer menschlichen Gestalt; auch hatte letzterer wegen seiner schlechten Aufführung, welche in den Puranas ausführlich beschrieben ist, Swayambhuva und Satarupa viel Verdruß gegeben. Denn er war lüderlich, indem er ganz nackend umherging mit einer großen Keule in seiner Hand. Genug, Mahadeva, welcher der Aelteste war, sah seine Rechte als solcher gar nicht beachtet und Brahma schaltend in seinem Hause. Dieser suchte sich in seinen Anmaßungen zu behaupten, gebrauchte aber dazu solche Lügen, daß er Mahadeva so weit reizte, daß er ihm einen von den Köpfen seiner göttlichen Gestalt abschlug [3]).« Dies sind die Vorstellungen der Hindus von dem Leben und Charakter ihrer höchsten Gottheiten, welchen sie nichts desto weniger die überschwenglichsten Lobpreisungen darbringen, deren die menschliche Sprache fähig ist.

Wir haben in dieser Götterlehre ein merkwürdiges Beispiel, um daran den Geist der Uebertreibung und Schmeichelei zu verfolgen, welchen wir als charakteristisches Merkmal einer rohen Religion bezeichnet haben. Indem die Hindus, anstatt einem Gotte die ganze Gewalt im Himmel und auf Erden zu übertragen, die Schöpfung und Regierung des Universums unter drei Gottheiten vertheilten, theilten sie sich selbst in verschiedene Secten, deren jede einer oder der andern von diesen Gottheiten den Vorzug gab [4]).

1) Einer der Devas oder untern Götter.

2) Aus den Puranas, As. Res. III. 402. 3) Daf. IV. 474.

4) Paterson in seinem Discourse on the Origin of the Hindu Religion entwirft ein schreckliches Gemälde von diesen Spaltungen. „Indem

Welchen Gott auch ein Andächtiger zu seinem besondern Patrone erwählte, so glaubte er demselben keinen angenehmern Dienst

das Volk sich in Secten theilte, deren jede eine Gottheit aus der Dreiheit ausschließlich zum Gegenstande ihrer Andacht machte, so erfanden die Anhänger Vischnu's und Siva's neue Symbole, beide in der Absicht, ihrem Gotte das Attribut der Schöpfung zu vindiciren. Dieser Streit endete mit der gänzlichen Unterdrückung der Verehrung Brahma's und der temporairen Unterwerfung Vischnu's vor der Ueberlegenheit Siva's, doch nur auf kurze Zeit. Die Secten unternahmen förmliche Kreuzzüge gegen einander; Horden bewaffneter Fanatiker unter den Namen der Sanyasis und Vairagis traten als Champions ihrer verschiedenen Gottheiten auf; jene weihten ihr Leben der Behauptung des Vorrangs von Siva; diese eiferten nicht weniger für die Rechte Vischnu's, und Siege und Niederlagen auf beiden Seiten bezeichneten den Verlauf eines Religionskrieges, der Jahrhunderte lang Verwirrung über die Erde brachte und die Menschheit gegen einander aufwiegelte." **As. Res. VIII. 45, 46.** Auch Buchanan berichtet, daß die Anhänger beider Gottheiten sehr leicht in Streitigkeiten gerathen, welche in Zänkereien ausarten und mit Gewaltthätigkeiten enden, so daß die englischen Steuerbeamten oft ihre Zuflucht zu dem Bajonet nehmen mußten, um traurige Folgen zu verhüten. **Journ. through Mysore I. 13.** Der Missionair Dubois bemerkt: „Wir sehen zwei Secten, deren jede die Gottheit, welche sie verehrt, zu erheben und die ihrer Gegner zu erniedrigen sucht. Die Anhänger Vischnu's behaupten mit Eifer, er stehe weit über Siva und ihm gebühre allein alle Ehre. . . . die Verehrer Siva's dagegen nicht weniger hartnäckig, Vischnu sei gar nichts und habe nie etwas gethan, als gemeine Streiche, welche nur Schande und Unwillen verdienten," u. s. w. S. auch des Missionairs *Ward*, **View etc. of the Hindoos, Introd. p. 27.**

D'Obsonville in der Vorrede zu der französischen Uebersetzung des Bhagavat sagt: „Die Puranas widersprechen sich in ihren Interpretationen der Vedas, indem einige dem Brahma, andere dem Vischnu und noch andere dem Siva den Vorrang geben. Diese Bücher sind im eigentlichen Sinne theologische Streitschriften. Die Brahminen, welche sie verfaßten, stritten, welchem unter den drei Göttern der Vorrang gebührte und unterstützen ihre verschiedenen Behauptungen durch einen ungeheuern Wust von Legenden und mystischen Fictionen zu Gunsten des bevorzugten Gottes, wobei sie sich alle auf gleiche Weise auf die Vedas berufen."

„Sancara Acharya, der gefeierte Ausleger des Veda, verfocht die Attribute Siva's und gründete oder befestigte die Secte der Saivas, welche Mahadeva als höchstes Wesen verehren und die selbstständige Existenz Vischnu's leugnen. Madhava Acharya und Vallabha Acharya bildeten ebenso die Secte der Vaishnavas oder Anhänger Vischnu's. Die Suras, viel weniger zahlreich, verehren die Sonne und erkennen keine andere Gottheit an.

leisten zu können, als wenn er ihn als erhaben über die beiden andern darstellte. Dies war unabänderlicher, enthusiastisch beobachteter Brauch. In einer Stelle aus dem Scanda Purana, einem der heiligen Bücher zu Ehren Siva's, haben wir gesehen, durch was für Legenden seine getreuen Verehrer ihn über Brahma und Vischnu zu erheben suchen; dem einen schlägt er einen Kopf ab, weil er ihm das Supremat streitig macht, während die andere ausdrücklich seine Hoheit anerkennt. Es genügt aber nicht, daß die Favoritgottheit nur erhaben sei über die andern; auch die Ehre dessen, was die andern wirken, wird ihr allein zugesprochen; der bevorzugte Gott ist der wahre Urheber ihres Vollbringens. Noch mehr. Von seinem überwiegenden Wesen werden nicht nur die Functionen der übrigen gleichsam absorbirt, sondern sie selbst; Siva zum Beispiel gilt bei seinen Verehrern nicht nur für Siva und für den Schöpfer, Erhalter und Zerstörer, sondern auch für Brahma, Vischnu und Siva zusammen genommen. Und wie er die Götter in sich aufnimmt, ebenso geht zuletzt Alles in ihm auf, er ist Alles in Allem, das Universum selbst. Dieser Proceß läßt sich bei den indischen Gottheiten, einer nach der andern, verfolgen. In einem andern, dem Siva gewidmeten heiligen Buche [1]) erklärt dieser Gott: »Ich bin ewig gewesen; ich bin ewig und werde ewig sein. Es ist kein Zweiter, von dem ich sagen könnte, ich sei er und er sei ich. Ich bin das Innere alles Innern. Ich bin in allen Außendingen. Alles, was ist, bin ich, und Alles, was nicht ist, bin ich auch. Ich bin Brahma und bin ebenfalls Brahme; ich bin die wirkende Ursache. Was im Osten ist, bin ich; was im Westen ist, bin ich; was im Süden ist, bin ich, und was im Norden ist, bin ich. Was in der Tiefe ist, bin ich, und was in der Höhe ist, bin ich

Die Ganahatyas beten Ganesa an, welcher nach ihnen alle Attribute der Gottheit in seiner Person vereint." Colebrooke in den **As. Res. VII, Note A. on the Rel. Ceremonies of the Hindus.**

[1]) Dem Dupnekhat, wovon eine Uebersetzung in persischer Sprache aufgefunden ist. Anquetil Duperron theilte daraus zuerst Proben mit in s. **Recherches etc.** und gab später eine Uebersetzung des Ganzen in lateinischer Sprache. Ebenfalls findet sich eine Uebersetzung davon unter den Manuscripten des verst. Allein im britischen Museum, s. Dupnekhat **IX.**

auch. Ich bin Mann und Nichtmann und Frau. Ich bin die Wahrheit; ich bin der Ochs, ich bin alle lebende Wesen. Ich bin älter, als Alles; ich bin der König der Könige. Und ich bin in allen großen Eigenschaften. Ich bin das vollkommene Wesen. Alles, was gewesen ist, ist Rudra [1]), und Alles, was ist, ist er, und Alles, was sein wird, ist er. Rudra ist Leben und ist Tod; er ist die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft und ist alle Welten«. Aber wenn die Verehrer Siva's ihn mit übertreibender Inbrunst so unendlich über Alles erheben, so beweisen die Anbeter Vischnu's keinen geringern Eifer. »Denke nicht,« heißt es im Bhagvat, »daß Vischnu nur einer von den drei Gottheiten oder dreifachen Mächten sei. Wisse, er ist der Urgrund vom All. Er ist es, der das Universum gründete durch seine schaffende Kraft, er, der es dauern macht durch seine erhaltende Kraft, er endlich, der Alles vergehen macht durch seine zerstörende Kraft. Er schafft in der Gestalt Brahma's und zerstört in der Gestalt Siva's. Die schaffende Kraft ist größer als die zerstörende, und die erhaltende Kraft größer, als die schaffende. Dem Namen Vischnu's gebührt deßhalb der Vorrang, denn der Titel des Erhalters oder Heilands ist ihm allein eigenthümlich [2])«. Im Bhagvat-Gita wird Crishna so angeredet: »O mächtiges Wesen, größer als Brahma, Urschöpfer, ewiger Gott der Götter! Wohnung der Welt! Du bist das unvergängliche Wesen, erhaben über alles Vergängliche. Du bist vor allen Göttern, der höchste Erhalter des Weltalls. Du kennst alle Dinge. Durch Dich, o unendliche Gestalt, wurde das Universum ausgebreitet. Du bist Vayoo, der Gott der Winde, Agnee, der Gott des Feuers, Varoon, der Gott der Oceane, Sasanka, der Mond, Prajapatee, der Gott der Nationen. Anbetung dir vor und hinter, Anbetung dir von allen Seiten, o du, der Alles in Allem ist! Unendlich ist seine Macht und seine Glorie, du umfassest alle Dinge, denn du bist Alles [3])!« Eine Sanskritinschrift auf einem Steine in Buddha

1) Name Siva's oder Mahadeva's. 2) Bagavadam, S, 8, 9.

3) Bhagvat-Gita, S. 94. Vgl. 84—88. 78, 79; 70. S. 80 wird er genannt: „Vater und Mutter dieser Welt," ein neues merkwürdiges Zusam-

Gaya enthält folgenden Anruf an Buddha: »Ehrfurcht dir, o Gott in der Gestalt des Gottes der Gnade, Herr aller Dinge, Hüter des Universums! Du bist Brahma, Vischnu und Mahesa [1]). Du bist Herr des Universums. Du bist unter der besondern Gestalt aller Dinge, der beweglichen und unbeweglichen, der Besitzer des Ganzen [2]).«

Unter den zahllosen Ausdrücken des Preises und der Verehrung, welche die Hindus ihren Gottheiten spenden, scheint keiner auf mehrere der einsichtsvollsten englischen Forscher einen tiefern Eindruck gemacht zu haben, als der Ausdruck: »einiger Gott.« Dies hat sie dazu verleitet, bei den Hindus eine ausgebildete Vorstellung von der Einheit der göttlichen Natur anzunehmen. Es ist aber klar genug, daß ein solches Epitheton nur ein natürliches Glied in der Reihe der gedankenlosen Lobpreisungen ist, welche eben die Religion der rohsten Völker bezeichnen. Sobald die Vorliebe für eine einzelne Gottheit die Ehren und Gewalten der übrigen in ihr zusammenhäuft, so führt dies Spiel der Schmeichelei mit Nothwendigkeit endlich zu der Benennung »der Eine.« Orientalisten hätten sich dabei erinnern sollen, daß dieß in den Sprachen Asiens ein sehr gewöhnliches und unbestimmtes Epithe-

mentreffen mit der Phraseologie anderer Religionen. Die orphischen Verse *περι φυσεως* machen Zeus zu „Vater und Mutter aller Dinge:"

Παντων μεν συ πατηρ, μητηρ κτλ. **Hymn. IX. 18.**

Valerius Soranus nennt Jupiter „Vater und Mutter der Götter":

Jupiter omnipotens, regum Rex ipse, Deumque
Progenitor, Genetrixque Deum; Deus unus et idem.

***August.* Civ. D. IV. 9. VII. 9.** Aehlich Synesius:

Συ πατηρ, συ δ'εσσι μητηρ,
Συ δ'αρσην, συ δε θηλυς. **Hymn. III.**

Selbst Martial in einer Art von Hymnus auf Mercur, welcher anfängt:

Hermes Martia seculi voluptas,
Hermes omnibus eruditus armis etc.

endigt so:

Hermes omnia solus et ter unus.— *Mart.* Ep. IV. 25.

„De Deo ejusque cultu ita Chaldaeos tradidisse referunt: 1. Esse Deum omnium regem parentemque, cujus providentia universorum ordo atque ornatus factus est." *Bruckeri*, Hist. crit. phil. II. 2, 18.

[1]) Name Siva's. [2]) As. Res. I. 284.

ton ist und keineswegs uns berechtigt, den Hindus irgend eine analoge Vorstellung mit dem, was wir unter der Einheit Gottes verstehen, unterzuschieben. Die Uebersetzung der Gesetze Menu's liefert uns ein sehr schlagendes Beispiel: »Dann nur ist ein Mann vollkommen, wenn er aus drei vereinten Personen besteht, seinem Weibe, ihm selbst und seinem Sohne, und so haben gelehrte Brahminen dies ausgedrückt: der Mann ist eins mit seinem Weibe [1].« Sicherlich war unter dieser dreieinigen Person, Mann, Weib und Sohn, keine Wesenseinheit verstanden. Ad war nach Macrobius ein assyrisches Wort, welches bedeutete: Einer und Name der höchsten Gottheit war [2]. Bei den Babyloniern war es Name ihrer Hauptgöttin [3]. Der Gott Rimmon bei Sacharja hatte dasselbe Epithet [4]. Nach Bryant war es ein heiliger Name unter den östlichen Völkern und wurde ursprünglich der Sonne beigelegt. [5]. Selbst die griechischen Dichter, denen man nie geläuterte Begriffe über die Einheit Gottes angemuthet hat, gebrauchen den Ausdruck öfters, von Zeus, Hades, der Sonne und Dionysios. Alle Götter, heißt es, sind eins [6]. »Eine Macht, eine Gottheit, ist Zeus der große Ordner des Alls,« heißt es in der orphischen Poesie [7]. Nach Plutarch wurde Apollo häufig Monas genannt, oder die Einheit, und vom Kaiser Julian erfahren wir, daß das Volk von Edessa einen Gott hatte, welcher

[1]) Gesetze Menu's, IX. 45.

[2]) **Deo, quem summum maximumque venerantur, Adad nomen dederunt. Ejus nominis interpretatio significat *unus*. *Macrob.*, Saturn. I. 23.** Diese Reduplication hält Bryant mit Recht für einen Superlativ, aber ohne Grund hält er es für ein Ordinale, I. 29.

[3]) *Ἀδα, ἡδονη· και ὑπο Βαβυλωνιων ἡ Ἡρα. Hesych. s. v.* Die Griechen gaben der weiblichen Benennung eine weibliche Endung.

[4]) ***Zech.*, XII. 11.** [5]) **Analysis of anc. Myth., I. 29.**

[6]) *Εἱς Ζευς, ἑις Ἀιδης, ἑις Ἡλιος, ἑις Διονυσος,*
Εἱς Θεος ἐν παντεσσι. — Orph. fr. IV. p. 364.
Πλουτων, Περσεφονη, Δημητηρ, Κυπρις, Ερωτες,
Τριτωνες, Νηρευς, Τηθυς, και Κυανοχαιτης,
Ἑρμησθ', Ἡφαιστος τε κλυτος, Παν, Ζευς τε, και Ἡρη
Αρτεμις, ηδ' Εκαεργος Απολλων, ἑις Θεος εστιν. — Hermesianax.

[7]) ***Orph.*, fr. VI. 366.**

Monimos hieß, ein Name, welcher dasselbe bedeutet [4]). Wir würden wenige Völker finden, welche die Kenntniß der Einheit des göttlichen Wesens entbehrten, wenn wir solche Ausdrücke, wie in den indischen Büchern eine Menge vorkommen, als genügenden Beweis nehmen wollten. Auf dies Zeichen fand Mungo Park den Monotheismus unter den afrikanischen Wilden [3]).

Nach dieser Ansicht haben scharfsinnige Forscher sich an den Ausdruck Brahme oder Brahm, das Neutrum von Brahma, dem männlichen Namen des Schöpfers gehalten [8]). Dies haben sie als die eigenthümliche Benennung des einen Gottes dargestellt, so daß Brahma, Vischnu und Siva nur die Namen der verschiedenen Aeußerungen seines göttlichen Wesens wären. Aber diese Annahme (denn sie ist nichts weiter) involvirt den größten Widerspruch; als ob die Hindus geläuterte Begriffe von der Einheit des göttlichen Wesens besäßen und doch nicht begreifen könnten, daß Brahma, Vischnu und Siva nur Modificationen seiner Wirksamkeit wären; als ob dasselbe Volk zugleich so aufgeklärt sein könnte, um einen reinen Begriff von der göttlichen Natur zu bilden, und dabei so dumm, daß es Gott selbst und die Arten seines Wirkens

[1]) *Την Μοναδα τους ἀνδρας ὀνομαζειν Απολλωνα.* ***Plut.*** **Is. 354.** ***Julian.*** **orat. IV. p. 150.**

[2]) „Der Glaube an einen Gott und eine zukünftige Vergeltung ist vollkommen und allgemein verbreitet unter ihnen." **Travels, 273.**

[1]) Jones sagt in seinem **Discourse on the Gods etc.:** „Es ist stets zu erinnern, daß die gebildeten Inder, nach der Lehre ihrer eignen heiligen Bücher, in Wahrheit nur ein höchstes Wesen anerkennen, welches sie Brahme nennen oder „das große Eine," im sächlichen Geschlechte. Sie glauben es unendlich erhaben über die Fassungskraft irgend eines Geistes außer ihm selbst. Es manifestirt seine Kraft durch das Wirken seines göttlichen Geistes, welchen sie Vischnu, den Durchdringer nennen, im männlichen Geschlechte, daher er auch oft der erste Männliche heißt. . . Betrachten sie die göttliche Kraft als in der Schöpfung sich entäußernd oder etwas hervorbringend, was früher nicht existirte, so nennen sie die Gottheit Brahma, ebenfalls männlich. Betrachten sie diese Kraft als zerstörend oder vielmehr als umgestaltend, so gebrauchen sie tausend Namen, von welchen Siva, Isa oder Iswara, Rudra, Hara, Sambhu und Mahadeva oder Mahesa die gewöhnlichsten sind." Wilford sagt: Brahma, Vischnu und Mahadeva sind nur die Hauptformen, unter welchen die Brahminen das Volk lehren, Brahm oder das große Eine anzubeten.

sich gegenüber stellte. Auch widerlegen die indischen Schriften, welche schon uns vorliegen, eine solche willkürliche Ansicht völlig und beweisen, daß Brahme ein bloßes leeres Epitheton des Preises ist, welches bei verschiedenen Göttern gebraucht wird und eben so wenig, als die übrigen Ausdrücke ihres panegyrischen Eifers geläuterte Vorstellungen von der Einheit oder irgend eine Vollkommenheit der göttlichen Natur bezeichnet. Wir haben oben gesehen, daß Siva dieser Titel beigelegt wurde; im Bhagvat-Gita heißt auch Vischnu der höchste Brahme [1]). Ja, wir finden

[1]) Bhagvat-Gita S. 84. Der Ausdruck Parà Brahme oder großes Brahme wird im Bhagvat mehr als ein Mal dem Crischna beigelegt, Halhed's Uebers. in *Maurice's* **Hindostan II.** 342, 351, 354, 360, 375, 377 u. s. w. „Die Sri Vaishnavam Brahminen verehren Vischnu und die Götter seiner Familie allein und sind in ganz Decan fast ausschließlich die dienstthuenden Priester in den Tempeln dieser Gottheiten. Sie nennen Brahma den Sohn Vischnu's und Siva den Sohn Brahma's. Vischnu betrachten sie als denselben mit Para Brahmă (so schreibt Buchanan statt Brahme) oder dem höchsten Wesen." *Buchanan's* **Journey, I. 144.** Von diesem Para Brahma oder höchsten Wesen haben sie aber folgende Vorstellungen: „Einer von den Asura's oder Dämonen, Tripura, hatte eine Stadt, deren Bewohner die Bewohner von Brahma Loka, den Himmel Brahma's, sehr beunruhigten, welche sie vergeblich zu nehmen versuchten; denn es war bestimmt, daß der Ort nicht fallen sollte, so lange die Weiber darin ihre Keuschheit bewahrten. Endlich richteten die Engel ihre Gebete an Vischnu, welcher die Gestalt eines schönen Jünglings annahm und Budha Avatara wurde. Er ging in die Stadt, tanzte nackt vor den Weibern und flößte ihnen heißes Verlangen ein, so daß die Festung bald fiel, eine Beute den Engeln." Das. Auch Vach, die Tochter Ambhrina's, erhält alle Attribute der Gottheit. Colebrooke giebt folgende wörtliche Uebersetzung eines Hymnus in einem der Vedas, worin Vach sich selbst als höchste Weltseele preis't, eine Benennung, die, wie behauptet wird, nur dem Brahme zukommt. — „Ich stehe gleich mit den Rudras, mit den Vasus, Adityas und mit den Viswadevas. Ich halte sowohl die Sonne, als den Ocean (Metra und Varuna), das Firmament und das Feuer. . . . Mich, die Königinn, die Spenderinn des Reichthums, die Besitzerinn der Weisheit, die erste derer, welchen Anbetung zukommt, machen die Götter überall allgegenwärtig, die Durchdringerinn aller Wesen. Der, welcher isset durch mich, der, welcher sieht, welcher hört, welcher athmet durch mich und mich nicht kennt, ist verloren; höre denn die Wahrheit, welche ich verkünde. Ja, ich verkünde das selbst, welches von Göttern und Menschen verehrt ist. Ich mache stark, wenn ich will, ich mache ihn zum Brahme, heilig und weise. Für Rudra spannte ich den Bogen, den

dies Brahme, dies große, ewige Eine, die höchste Seele, finden wir sogar in einer sehr untergeordneten Wirksamkeit. »Das große Brahm,« sagt Crishna, »ist meine Bärmutter. Ich berge darin meine Fruchtkeime, und die Production der ganzen Natur geht daraus hervor. Das große Brahm ist die Bärmutter aller der verschiedenen Formen, welche in jedem natürlichen Mutterschooße empfangen werden, und ich bin der Vater, welcher den zeugenden Samen gibt [1]).« In einem Morgengebete der Brahminen, wel-

Dämon zu tödten, den Feind Brahma's; für das Volk mache ich den Krieg gegen seine Feinde, und ich durchschreite Himmel und Erde. Ich trug den Vater zu der Höhe des Allgeistes; mein Ursprung ist inmitten des Oceans, und deßhalb durchdringe ich alle Wesen und berühre den Himmel mit meiner Gestalt. Allen Wesen Dasein gebend, fahre ich sie gleich einem Wesen der Luft; ich bin über dem Himmel, jenseit der Erde, und was das große Eine ist, das bin ich." As. Res. VIII. 402, 403. Nach Colebrooke bedeutet Vach die Rede und ist eine Personification der wirkenden Kraft Brahma's, die von ihm ausgeht. Eine merkwürdige Stelle über die „allgemeine Seele" theilt Colebrooke aus den Vedas mit. Verschiedene Personen, „tief bewandert in der heiligen Schrift und mit großem Eifer begabt," kommen zusammen und werfen die Frage auf: was ist unsere Seele und was ist Brahma? Sie wenden sich an einen tiefen Weisen und reden ihn an: „Der du die allgemeine Seele wohl kennst, theile uns dein Wissen mit." Der Weise fragt jeden von ihnen, wen er als die Seele anbetete. Der erste antwortet: den Himmel. Aber der Weise entgegnet, dies sei nur das Haupt der Seele. Der Zweite meint: Die Sonne. Aber der Weise sagt ihm, dies sei nur das Auge der Seele. Der Dritte: die Luft, und der Weise antwortet, dies sei nur der Athem der Seele. Der Vierte erklärt, er verehre das ätherische Element als Seele. Aber dies ist nach dem Weisen nur der Rumpf der Seele. Der fünfte meint: das Wasser. Der Weise entgegnet, dies sei der Unterleib der Seele. Der Sechste: die Erde. Der Weise erklärt sie für den Fuß der Seele. Der Weise giebt nun seine eigne Erzählung zum besten und bringt einen Gallimathias vor, der auch nicht Aehnlichkeit von Sinn hat. „So redet er sie insgesammt an: Ihr betrachtet die allgemeine Seele als ein Einzelwesen und werdet einzelner Hochgefühle theilhaft. Aber wer die Gesammtseele anbetet, die nur erkannt wird in ihren theilweisen Aeußerungen und aus dem Bewußtsein entwickelt wird, der fühlt ernährendes Leben in allen Welten, in allem Dasein, in allen Seelen; sein Haupt ist glänzend gleich dem der Gesammtseele, sein Auge gleich schillernd, seine Brust gleich weit, sein Rumpf gleich reich, sein Leib gleich voll, sein Fuß ist die Erde, seine Brust ist der Altar, sein Haar ist das heilige Gras, sein Herz das Feuer des Herdes, sein Geist die heilige Flamme, sein Mund das Opfer."

ches Colebrooke aus den Vedas mitgetheilt hat, wird das Wasser Brahme genannt [1]). »Die Sonne ist Brahme,« sagt Yajnyawalcya; »dies ist eine gewisse Wahrheit, geoffenbart in den heiligen Upanishats und in verschiedenen Sac'has der Vedas. So der Bhawishya Purana, sprechend von der Sonne: Weil kein Größerer ist als er, noch gewesen ist, noch sein wird, deßhalb ist er (die Sonne männlich gedacht) als höchste Seele in allen Vedas verehrt [2]).« Auch die Luft erhält den Namen Brahme. So sagt eine Stelle in den Vedas: »Das, was sich regt in der Atmosphäre, ist die Luft, Brahme.« Ferner: »Heil dir, o Luft, ja du bist Brahme, unserer Wahrnehmung gegenwärtig. Dich will ich rufen, »Brahme in der Erscheinung,« dich will ich nennen, den einzig Rechten, dich will ich verkünden, den einzig Wahren. Möge Brahme, das Allwesen, Luft genannt, mich schützen [3]).« Auch die Nahrung wird Brahme genannt; ferner der Athem, der Verstand, das Glück [4]). Ja, nach dem indischen Glauben kann der Mensch selbst Brahme werden; so erklärt Crishna im Bhagvat-Gita: Ein Mann mit geläutertem Verstande begabt, der seinen Willen durch Entschluß unterworfen und die Welt der Sinne verlassen hat; der sich selbst von Leidenschaft und Laune befreit hat, der in seiner Andacht weise auswählt, der mit Mäßigkeit isset, der demüthig ist in Rede, im Körper und Geiste, der die Andacht der Beschaulichkeit darbringt, der unablässig seine Zuversicht auf Leidenschaftlosigkeit setzt, der allen Prunk, tyrannische Strenge, eitlen Ruhm, Lust, Zorn und Habsucht abgelegt hat und der frei ist von Selbstsucht und in allen Dingen mäßig, der ist vorbereitet, Brahm zu werden [5]).

Auf solche Gründe stützt sich die Meinung, daß die Religion der Hindus von einem erhabenen Geiste beseelt sei [6]). Die Wi-

[1]) Das. S. 107.
[1]) As. Res. V. 349.
[2]) Aus einem Sanskritcommentare, mitgetheilt von Colebrooke. Das. 352.
[3]) Das. VIII. 417, 456.
[4]) Aus den Vedas mitgetheilt von Colebrooke. Das. 455.
[5]) Bhagvat-Gita, S. 131, 132.
[6]) W. Jones scheint ziemlich überall Beweise eines reinen Theismus gefunden zu haben. Indem er von den Arabern spricht, sagt er: „Die Reli-

derſprüche und Abſurditäten, welche dieſe Anſicht involvirt, ſind nur zu beſeitigen, indem man die Legenden der Hindus ſämmtlich

gion der Dichter wenigſtens ſcheint reiner Theismus geweſen zu ſein. Wir können dies mit Gewißheit finden, da wir arabiſche Verſe von unbezweifeltem Alter haben, welche fromme und erhabene Gedanken über die Güte und Gerechtigkeit, Stärke und Allmacht Allah's oder Gottes enthalten. Iſt eine Inſchrift echt, welche auf einem Marmor in Yemen gefunden ſein ſoll, ſo bekannten die alten Bewohner jener Gegend die Religion Eber's und glaubten an Wunder und ein zukünftiges Leben." As. Res. II. 8. Wußte Sir William nicht, daß die roheſten Religionen an Wundern am reichſten ſind, und daß keine Religion iſt ohne einen Glauben an ein zukünftiges Leben? Brauchte es eine Inſchrift aus Yemen, um dies zu beweiſen? Eben ſo willfährig läßt er ſich von einem reinen Theismus unter den Perſern überzeugen. „Die urſprüngliche Religion in Iran war nach den Autoritäten bei Mohſani Fani die, welche Newton die älteſte von allen Religionen nennt, und die mit Recht die edelſte genannt werden kann, ein feſter Glaube, daß ein höchſter Gott durch ſeine Macht die Welt geſchaffen hat und durch ſeine Vorſicht fortwährend regiert; eine fromme Furcht, Liebe und Anbetung gegen ihn; eine pflichtmäßige Ehrfurcht vor Eltern und bejahrten Perſonen; eine brüderliche Liebe für alle Menſchen und ein zartes Mitgefühl ſelbſt für die niedere Schöpfung." Dabei berichtet er jedoch, das unter Hushang, welcher, wie es ſcheint, der Stifter dieſer Urreligion war, die Volksreligion der Bewohner von Iran rein ſabäiſch war. Daſ. S. 58. Zugleich behauptet er, daß unter der angeblichen Mahabadiſchen Dynaſtie, während dieſer Hushangismus und Sabäismus beſtand, ein brahminiſches Syſtem herrſchend wurde, „welches wir," wie er ſagt, „als erſte Corrumpirung der älteſten und reinſten Religion zu betrachten haben." Daſ. 59. Hiernach wären drei verſchiedene Religionen zu gleicher Zeit in Perſien herrſchend geweſen, wenn wir nicht annehmen wollen, daß alle drei urſprünglich eine und dieſelbe waren. — Selbſt die ruhigſten, nüchternſten Forſcher haben dem Eindrucke dieſer erhabenen Phraſeologie eines gemeinen Aberglaubens nicht widerſtehen können. Der fleißige, einſichtige Harris ſtellt als „Reſultat ſeiner raſtloſen Bemühungen, um über dieſen Gegenſtand einige Gewißheit zu erhalten," die Meinung auf, daß die Religion der Tartaren folgende drei Hauptlehren enthalte: 1. Es iſt nur ein Gott, die Quelle des Seins, der Schöpfer aller Dinge, der Lenker aller Dinge und der einzige Gegenſtand der Anbetung. 2. Alle Menſchen ſind ſeine Geſchöpfe und haben ſich deßhalb als Kinder eines Vaters und als Brüder zu betrachten und als gleich berechtigt zu allen ſeinen Segnungen; daher iſt es große Sünde, dieſe Segnungen zu mißbrauchen und ſich untereinander zu ſchaden. 3. Da der allgemeine menſchliche Verſtand gelehrt hat, Eigenthum einzuführen, ſo iſt es nöthig, es zu erhalten und Pflicht eines Jeden, mit dem ſeinigen zufrieden zu ſein. S. ſ. Nachricht über die Reiſen Williams de Rubru-

allegorisch erklärt, so daß man denselben, worin eine wörtliche Auslegung nur höchst unwürdige Vorstellungen von einem höchsten Wesen findet, einen verborgenen, änigmatischen Sinn unterlegt, wie er etwa zu der Hypothese paßt, welche man zu erhalten wünscht. Ohne Zweifel, wenn wir uns die Freiheit gestatten, der indischen Mythologie einen Geheimsinn unterzuschieben, wie er in unser System paßt, so können wir nicht nur eine erhabene Theologie machen, sondern auch eine erhabene Philosophie und was uns sonst beliebt. Dabei hätte man aber bedenken sollen, wohin die Nichtigkeit und Ungereimtheit solcher willkürlichen Auslegungen schon anerkanntermaßen solche Leute, wie mehrere Vertheidiger des allegorischen Sinnes in den Hinduschriften, geführt hat. Die Neoplatoniker und andere Deutler der griechischen und römischen Mythologie zogen daraus ein reines theologisches System durch ganz denselben Proceß, welcher bei den indischen Sagen empfohlen und angenommen wird. »Ohne ein ermüdendes Detail,« sagt Gibbon, »kann der moderne Leser sich keinen Begriff machen von den wunderlichen Anspielungen, den gezwungenen Etymologieen, den pomphaften Kleinlichkeiten und dem undurchdringlichen Dunkel dieser Weisen, welche sich rühmten, das System des Universums zu enthüllen. Da die Traditionen der heidnischen Mythologie sehr verschieden lauteten, so hatten die heiligen Ausleger volle Freiheit, die passendsten Umstände auszuwählen, und da sie eine ihrer Willkür überlassene Zifferschrift übertrugen, so konnten sie aus jeder Fabel jeden Sinn ziehen, der zu ihrem religiösen und philosophischen Systeme am besten paßte. Die lüsterne Figur einer nackten Venus mußte sich bequemen, irgend einen Satz der Moral oder eine physikalische Wahrheit kund zu geben und die Castration des Atys erläuterte die Ekliptik der Sonne zwischen den Wendekreisen oder die Reinigung der menschlichen Seele von Irrthum und Laster [1])«. Wenn die allegorisirenden Deuter der classischen My-

quis, **Collection of Voyages, I. Les Moskaniens m'ont tous assurés unanimement, qu'ils n'avaient jamais eu d'idoles, ni de divinités subalternes, mais qu'ils sacrifiaient uniquement à un être suprême et invisible.** *Pallas*, **Voyages I. 126.**

[1]) *Gibbon*, **IV. 71.**

thologie mit Recht ein so strenges Urtheil trifft; wie sollen wir von denen urtheilen, welche dieselbe Auslegungsweise auf die indischen Sagen ausdehnen [1])? Die ägyptische Religion hatte nach der allgemeinen Ansicht dieselben Grundprincipien mit der indischen und auch in ihren äußern Zügen eine auffallende Gleichheit; dennoch erklärt Gibbon sie unter allen Systemen des Aberglaubens innerhalb des römischen Reichs für die »niedrigste und verächtlichste [2]).« Es läßt sich nachweisen, daß die Sprache der Brahminen und die Interpretationen, womit sie ihre alten Bücher begleiteten, unter dem Einflusse der rationellern und einfachern Lehren Muhameds eine größere Ausbildung und Verfeinerung gewann; nicht zu reden von dem, was durch ihre beliebte Interpolationsmethode geschehen sein mag [3]). Die natürlichen Wirkungen dieser Bekanntschaft mit einem bessern Glauben hat Bryant wohl beschrieben. »Als das Christenthum den Menschen einen vernünftigern Glauben und einen reinern Cultus gab, wurden die Heiden getroffen von der Erhabenheit dieser Lehren und versuchten ihrerseits, zu reformiren. Aber ihr Unglück war, daß sie an die Götterlehre gebunden waren, welche ihnen überliefert war, und daß sie die Geschichte der heidnischen Gottheiten zur Grundlage ihres Verfahrens machen mußten. So waren sie in unzählige Schwierig-

[1]) Die indischen Vorstellungen geben bei ihrer Unbestimmtheit ein sehr bildsames Material ab zu solchen Künsteleien. „Die indische Religion," sagt ein achtbarer Orientalist, „ist so fügsam, daß es kaum einen Gedanken gibt, den man nicht darin finden könnte." **A Tour to Shiraz by *Ed. Scott Waring*, Esq. p. 3, note.**

[2]) ***Gibbon*, I. 52.**

[3]) Neben den Beweisen, die in den Thatsachen selbst liegen, sind die künstlichen Vorwände und Ausweichungen der Brahminen verdächtig genug. Wilford sagt, nachdem er die allgemeine Meinung aufgestellt hat, daß die drei Hauptgötter der Aegypter sich in eine einzige Gottheit, nämlich die Sonne, auflösen: „Derselbe Fall fast war in Hindostan; jedoch sind die jetzigen Brahminen über keinen Gegenstand zurückhaltender. Fragt man sie dringend nach dem Namen, welchen ihre heiligsten Bücher der Sonne beilegen, so vermeiden sie eine directe Antwort, suchen Ausflüchte und widersprechen oft einander und sich selbst. Doch bekennen sie einmüthig, daß die Sonne das Emblem oder Bild der drei Gottheiten in ihrer Einheit ist, also des Brahme oder **großen Einen. As. Res. III. 372.**

keiten und Ungereimtheiten verwickelt; sie wollten lösen, was unentwirrbar war, heilen, was dem Tode verfallen war. So treffen wir eine Menge trüber und spitzfindiger Sophismen selbst beim großen Plutarch; weit mehr jedoch noch in der spätern Zeit. Proclus läutet beständig die Glocken in den verschiedenen Spielarten der Ausdrücke νους, νοερος und νοητος, und was eigentlich Eigennamen sind, darin findet er die Bedeutung Sinn und Geist. Demgemäß sucht er die gemeinen Geschichten vom Saturn und Zeus zu spiritualisiren und zu subtilisiren und möchte uns überreden, daß die unnützesten und obscönsten Legenden Bezug haben auf den göttlichen Geist, die ewige Weisheit und Vollkommenheit der Gottheit. Auf diese Weise entlehnt er viele erhabene Ideen aus dem Christenthume und mischt sie mit dem gemeinsten Zusatze, der Hefe der heidnischen Mythologie [1]).«

[1]) *Bryant*, III. 104, 105. — Auch Halhed verdammt mit gesundem Urtheile den Vorschlag, die indische Mythologie zu allegorisiren. „Gelehrte und scharfsinnige Europäer haben eine Menge Hypothesen über die Mythologie der Gentoos in Umlauf gesetzt und einmüthig versucht, die ausschweifenden Fabeln derselben zu mystischen Symbolen der reinsten Moral zu gestalten. Dies Verfahren ist nicht ganz offen und gerade. Es geht davon aus, bei diesem Volke einen Mangel an Glauben in die Authenticität ihrer Religionsurkunden vorauszusetzen, welche von ihm buchstäblich als unmittelbare Offenbarungen des Allmächtigen geschätzt werden . . . Vielleicht liegt eine gewisse Eitelkeit, welche jede andere Weise der Gottesverehrung mit unserer eignen in Uebereinstimmung zu setzen sucht, dabei zu Grunde, daß man beständig versucht hat, dem offnen, buchstäblichen Texte aller heidnischen Mythologieen allegorische Deutungen und gezwungene Anspielungen unterzuschieben . . . Die Entstehung einer Religion ist unter allen Völkern der erste Schritt zur Erhebung aus wilder Barbarei gewesen. Die ungebildete Volksklasse hat immer die Mythologie ihres Landes buchstäblich genommen, und jede Nation hatte eine Zeit, wo die höchsten Stände so ungebildet waren, als die niedrigsten... Ein Hindu hält die Wunder eines Brahma, eines Raam oder Kishen für unbezweifelte Facta und die Erzählungen davon für genau historisch.“ Vorrede zu den Gentoogesetzen, p. XIII. Voltaire hat nicht Unrecht: **On pourrait faire des volumes sur ce sujet; mais tous ces volumes se reduisent à deux mots, c'est que le gros du genre humain a été et sera très long-temps insensé et imbecile; et que peut-être les plus insensés de tous ont été ceux qui ont voulu trouver un sens à ces fables absurdes, et mettre de la raison dans la folie. Phil. de l'histoire, oeuvres compl. XVI. 22.** Gothaer Ausg. — Wilkins sah den Com-

Richtige und rationelle Ansichten vom göttlichen Wesen können nur aus zwei Quellen entspringen, aus Offenbarung und aus dem Gebrauche der eignen Vernunft. Wo Menschen auf einer solchen Höhe der Bildung stehen, um einen großen Blick in das Weltsystem zu thun, um die Ordnung, die Zweckmäßigkeit, das Ineinandergreifen der Theile zu dem großen, schönen Ganzen zu erkennen: da können wir erhabne Vorstellungen erwarten von der Intelligenz, der alle diese Wunder zugeschrieben werden. Wenn alle unsere nicht geoffenbarte Erkenntniß Gottes, da er von unsern Sinnen nicht unmittelbar wahrgenommen wird, aus seinen Werken abzuleiten ist, so können die, deren Begriffe von diesen Werken im höchsten Grade niedrig, absurd und unwürdig sind, unmöglich von dem Urheber dieser Werke reine Begriffe haben, welches auch die Sprache sein mag, deren sie sich bedienen. Der Strom kann nicht höher steigen, als seine Quelle. Die einzige Frage ist deßhalb, zu welchen Ansichten hatten sich die Hindus erhoben hinsichtlich der Weisheit und Schönheit des Universums? Die Antwort hierauf ist klar und unwidersprechlich. Kein Volk unter allen, welche uns von ihrer Denkweise schriftliche Denkmäler hinterlassen haben, hat je ein plumperes, widerlicheres Gemälde vom Universum entworfen, als es uns die Bücher der Hindus bieten [1]). Kein Gedanke von Zusammenhang, Weisheit oder

mentar eines persischen Eiferes über die üppigen Gesänge ihres Lieblingsdichters Hafiz, worin jede schlüpfrige Anspielung in ein göttliches Mysterium sublimirt und der Wirth und seine Taverne sinnreich in den Propheten und seinen heiligen Tempel umgewandelt war. **Bhagvat-Geeta, note 114.**

1) „Die indischen Begriffe vom Weltsystem sind die monströsesten, welche je von Wesen, die sich des Lichts der Vernunft rühmen, haben ausgesonnen werden können, und in der That wenig vereinbar mit den hohen Vorstellungen, die wir von der Weisheit und dem gerühmten Scharfsinne der Brahminen zu hegen gelehrt werden." *Maurice*, **Hist. of Hind. I. 490.** In der ganzen Sanskritliteratur habe ich nichts gefunden, was nur einigermaßen mit folgenden Gedanken eines peruanischen Inca zu vergleichen wäre: „Wenn der Himmel so prachtvoll ist, welcher der Thron und Sitz des Pachacamac ist, wie viel mächtiger, glänzender und prächtiger muß er selbst und seine Majestät sein, der der Schöpfer dieses Allen war. Und eine andere Aeußerung: wenn ich eins von diesen irdischen Dingen anbeten sollte, so wäre es gewiß ein weiser, besonnener Mensch, dessen Würde alle irdischen Wesen

Schönheit; Alles Unordnung, Willkür, Leidenschaft, Zerwürfniß, Unnatur, Monstrosität, Gewalt und Häßlichkeit [1])! Es ist völlig

übertrifft." ***Garcilasso de la Vega***, **Royal Commentaries of Peru IV. 19.** Aus einem Werke Chirunjeevu's theilt Ward eine Stelle mit, die aber vielleicht von neuerem Datum und aus einer fremden Quelle geflossen ist, worin der kosmologische Beweis vom Dasein Gottes bestimmt ausgesprochen ist. ***Ward***, **View etc. II. 302.**

[1]) Bei meinen Untersuchungen über die religiösen Ideen der Hindus frappirte mich der Titel eines Abschnittes im Bhagvat-Gita: „Entfaltung der göttlichen Natur in der Gestalt des Universums." Ich ergriff ihn mit Hast; hier glaubte ich, ohne Zweifel Gedanken über die Weisheit und Ordnung des Weltalls zu finden. Da fand ich folgende Seltsamkeiten ausgekramt: „Schau, spricht Vischnu in der Gestalt Crishna's zu Arjoon, schau die Wunder, nie zuvor gesehen. Schau in meinem Körper die ganze belebte und unbelebte Welt und alle Dinge, die du nur zu sehen Lust hast. Da du aber unfähig bist, zu schauen mit deinen natürlichen Augen, so will ich dir ein himmlisches Auge geben; damit betrachte meine göttliche Zusammenfügung." Hierauf erklärt Arjoon: „Ich erblicke, o Gott, in deiner Brust die Dews versammelt und alle verschiedenen Geschlechter der Wesen. Ich sehe Brahma, sitzend auf seinem Lotusthrone; alle Reeshees (Heiligen) und himmlischen Doragas (Schlangen). Ich sehe dich selbst, an allen Enden, von unbegrenzter Gestalt, mit unzähligen Armen, Leibern, Mündern und Augen, aber ich kann weder deinen Anfang erblicken, noch deine Mitte, noch dein Ende, o Herr über Alles, Gestalt des Universums! Ich sehe dich mit einer Krone, bewaffnet mit Keule und Chalcra (die Kriegswaffe Crishna's, eine Art Wurfscheibe oder Discus), eine prächtige Masse glänzende Strahlen werfend. Ich sehe dich, kaum den Glanz ertragend, der du strahlst nach allen Seiten mit unendlichem Lichte, gleich dem glühenden Feuer oder der prächtigen Sonne. Du bist von allem Anfange der Pooroosh (eigentlich Mann; hier Bezeichnung des belebenden Geistes). Ich sehe dich ohne Anfang, ohne Mitte, ohne Ende, von unermeßlicher Kraft, mit zahllosen Armen, Sonne und Mond deine Augen, dein Mund ein flammendes Feuer, die ganze Welt strahlend im Wiederscheine deiner Glorie. Den Raum zwischen Himmel und Erde füllst du allein, und Alles ringsumher; die drei Regionen der Welt, o mächtiger Geist, schauen die Wunder deines hehren Antlitzes mit Zittern. Die himmlischen Scharen suchen fliegend bei dir Schutz; andere schüchtern, mit verschlungenen Händen, singen dein Lob. Die Maharshees, heilige Scharen, jauchzen dir und preisen anbetend deinen Namen. Die Roodras, die Adityas, die Vasoos, Asween und Koomar, die Maroots und Doshmapas, die Gandharos und Yakshas mit den heiligen Geschlechtern der Soors stehen in deinem Anschauen versunken. Die Winde, gleich mir, sehen mit Schrecken deine riesig wunderbare Gestalt, mit vielen Mündern und Augen, Armen, Beinen und Brüsten, mit

klar, daß die Hindus nie das Universum betrachteten als ein zusammenhängendes, vollkommnes System, sich bewegend nach allgemeinen Gesetzen, geleitet zu Zwecken der Liebe. Daraus ist die nothwendige Folge, daß ihre Religion nur jene primaire Anbetung ist, welche sich beugt vor den lauernden unsichtbaren Wesen, die über die Mächte der Natur gebieten nach blinder Willkür zu eigner selbstischer Befriedigung. Die erhabene Redeweise, welche diese Art der Anbetung zuletzt annimmt, ist nur das feinere Gepräge, welches dem plumpen Aberglauben durch eine Schmeichelei aufgedrückt wird, die auf niedere Furcht vor der Gottheit basirt ist [1]).

vielen Leibern und schrecklichen Zahnreihen. Wie ich dich so sehe, die Himmel berührend und strahlend mit solcher Glorie in bunten Farben, mit weit aufgerissenen Mündern und Augen, bin ich verwirrt, mein Entschluß schwankt, o Vischnu, und ich finde keine Ruhe. Nachdem ich deine schrecklichen Zähne gesehen und dein Antlitz, Sinnbild des Feuers am Ende der Zeit, weiß ich nicht, wohin ich mich wende, finde ich keinen Frieden. Habe Gnade, o Gott der Götter, du Wohnung des Universums! Die Söhne Dhreetarashtra's mit allen Herrschern des Landes, Bheeshma, Drona der Sohn Soots und selbst die Stirnen unserer Kriegsmacht scheinen sich selbst hastig in deinen Mund zu stürzen, mit den fürchterlichen Reihen der Zähne. Viele scheinen zwischen seinen Zähnen zu stecken mit schrecklich zermalmten Leibern. Wie die Ströme rollen, sich in des Oceans Bett zu stürzen, so drängen die Helden der Menschen sich nach deinen flammenden Rachen. Wie Schwärme von Insecten mit wachsender Hast ihren Untergang suchen in der Flamme, so suchen sie rasend selbst ihr Verderben. Du verschlingst sie allesammt, bis auf den letzten, mit deinem flammenden Rachen, während die ganze Welt voll ist deiner Glorie und deine hehren Strahlen, o Vischnu, überall hin scheinen." Bhagvat-Gita, S. 90. Dies ist die „Entfaltung der göttlichen Natur in der Gestalt des Universums."

[1]) In der Landschenkungsurkunde, welche auf einer Kupferplatte aufgefunden worden ist (**As. Res. III.** 45), heißt es unter den Lobeserhebungen des Königs, welcher die Schenkung gemacht hat: „Die Götter fürchteten im Anfange der Zeit, daß die Herrlichkeit eines so großen Königs sie verdunkeln möchte. Deßhalb nahm Purani ein drittes Auge an auf der Stirn, Pedmacsha vier Arme, Atmabhu vier Gesichter; Cali hielt ein Schwert in ihrer Hand, Rama eine Lotusblume und Vani eine Leier." Diese sechs Namen sind Benennungen der Götter Mahadeva, Vischnu und Brahma und der Göttinnnen Durga, Lacshmi und Seraswati. Die obersten Gottheiten sammt

Die Frage nach der Grundlehre der indischen Religion, welchen Naturmächten nämlich, zu Göttern personificirt, sie im Entwicklungsgange ihrer hyperbolischen Verehrung den Vorrang vor den übrigen und die Herrschaft über das Ganze übertrugen, löst sich auf genügende Weise, und in diesem Puncte stimmen die Forscher sämmtlich überein. William Jones hat eine Abhandlung geschrieben, um zu beweisen, daß die Götter Griechenlands, Italiens und Indiens die nämlichen sind. Aber es ist erwiesen, daß die griechischen und römischen Gottheiten zuletzt in die Sonne aufgehen, deren Kräfte und Functionen allmählig erweitert wurden, so daß alle übrigen Naturkräfte sich in ihr concentrirten. Danach wäre die Verehrung der Sonne auch das Princip der indischen Religion. »Wir dürfen uns nicht wundern,« sagt Jones, »bei einer genauern Prüfung die Charaktere aller heidnischen Gottheiten, die männlichen und weiblichen, sich in einander verschmelzen zu sehen, so daß zuletzt nur eine oder zwei bleiben; denn es scheint eine wohlbegründete Annahme, daß die ganze Schaar von Göttern und Göttinnen im alten Rom und neuern Varanes nur personificirte Naturkräfte sind, vorzüglich der Sonne, in mannigfaltigen Weisen und unter einer Menge phantastischer Namen dargestellt[1]).« Er setzt hinzu: »Das dreifache Wirken der Natur, das schaffende, erhaltende und zerstörende, wurde ursprünglich der Wärme, dem Lichte und der Flamme der Sonne zugeschrieben. Diese drei Naturkräfte sind bei den Hindus in dem trilitteralen Worte Aum enthalten.« Brahma, Vischnu und Siva waren daher die Wärme, das Licht und die Flamme der Sonne, und Brahma, dessen Gewalten sich in diesen verschiedenen drei Charakteren abschatteten, war die Sonne selbst. Dies Ergebniß wird durch viele Stellen in den indischen Schriften ausdrücklich bestätigt, so wie durch die heiligsten Theile des indischen Rituals. »Die Sylbe Om (Aum) bezeichnet jede Gottheit; sie bezeichnet Parameshi'hi, welcher in dem obersten Raume wohnt; sie kommt Brahme zu, dem großen Einen; sie nennt Deva, Gott, Adhyatma, die ordnende Seele. Andere ihren Weibern waren also genöthigt, neue Insignien anzunehmen, um sich nicht von einem irdischen Könige verdunkelt zu sehen!

[1]) **On the Gods of Greece etc. As. Res. I. 267, 272.**

Gottheiten, welche den verschiedenen Regionen angehören, sind nur Theile der drei Götter; sie werden verschieden benannt und beschrieben wegen ihres verschiedenen Wirkens, aber in der That ist nur eine Gottheit, die große Seele. Sie heißt die Sonne, denn sie ist die Seele aller Dinge; andere Gottheiten sind nur Theile davon.« Stelle aus den Vedas [1]). Wir haben oben schon eine wichtige Stelle angeführt aus Yajnyawalcya, einer der höchsten Autoritäten, worin geradezu gesagt wird, die Sonne sei Brahme und die höchste Seele, wie es in allen Vedas erklärt wird. In einer andern Stelle aus den Vedas heißt es: Feuer ist die ursprüngliche Ursache, das ist die Sonne; dies ist das reine Brahme. Dies ist der Gott, der alle Regionen durchdringt, vor dem nichts geboren war, er selbst der Herr aller Creaturen [2]).« Ferner: »Die Sonne, über der nichts Höheres ist, der nichts gleich ist, erleuchtet den Himmel, die Erde, die niedern Welten, die höhern Welten, andern Welten, erleuchtet die Brust, erleuchtet Alles außer der Brust [3]).« Im Bhawishya Purana sagt Crishna selbst: »Die Sonne ist der Gott der Wahrnehmung, das Auge der Welt, die Ursache des Tages; es ist keine größere, als sie unter den unsterblichen Mächten. Von ihr ging diese Welt aus, in sie wird sie zur Vernichtung zurückkehren; sie ist die Zeit, gemessen nach Augenblicken.« Es ist eine Stelle in den Vedas, welche von den Brahminen mit der höchsten Ehrfurcht betrachtet wird. Sie hat einen besondern Namen; sie heißt der Gayatri und wird nur bei den feierlichsten religiösen Gelegenheiten gebraucht, als der allerheiligste Text in den Vedas. Diese so besonders heilige, verehrte Stelle wird von Jones so mitgetheilt: »Beten wir an die Hoheit der göttlichen Sonne, der Gottheit, die Alles erleuchtet, die Alles wieder belebt, von der Alles ausgeht, zu der Alles zurückkehrt, die wir anrufen, daß sie unsere Gedanken recht leite auf unserm Wege zu ihrem heiligen Sitze [4]).« Etwas verschieden giebt sie Colebrooke. Ich schalte die Uebersetzung des darin (im ersten Veda) enthaltenen Gebets nebst einem vorherge-

[1]) As. Res. VIII. 397. [2]) Daf. 431, 432. [3]) Daf. II. 400.
[4]) *W. Jones*, Works VI. 417.

gangenen ein, beide an die Sonne gerichtet, als Glaubensbekenntniß des indischen Priesters: — Dieser neue, herrliche Preis wird dir, o glänzende, spielende Sonne, von uns dargebracht. Laß dir meine Rede gefallen, nahe dich dem sehnenden Geiste, wie der liebende Mann das Weib sucht. Möge die Sonne, welche auf alle Welten schaut, uns beschützen! — Laß uns in Andacht betrachten das anbetungswürdige Licht des göttlichen Herrschers, leite es unsere Gedanken [1])! Schmachtend nach Nahrung bitten wir um die Gabe der glänzenden Sonne, die der eifrigsten Anbetung würdig ist. Ehrwürdige Männer, geleitet von Weisheit, grüßen die göttliche Sonne mit Opfer und Preis [2]).« Durch solche Stellen sieht sich selbst Colebrooke, der thätigste Vertheidiger der Erhabenheit indischer Religionsideen, zu dem Geständnisse gezwungen: die alte indische Religion erkennt nur einen Gott an, unterscheidet aber nicht genug die Schöpfung vom Schöpfer [3]). Er hätte bemerken sollen,

[1]) Diese Stelle allein bezeichnet Colebrooke als den Gayatri.

[2]) As. Res. VIII. 400.

[3]) Das. 397. — Hierin stimmen Nationen, welche auf gleicher Stufe mit den Hindus stehen, mit ihnen überein. „Les nations savantes de l'Orient," sagt Dupuis, (Origine de tous les cultes, I. 4.), les Egyptiens et les Phéniciens, deux peuples qui ont le plus influé sur les opinions religieuses du reste de l'univers, ne connoissaient d'autres dieux, chefs de l'administration du monde, que le soleil, la lune, les astres, et le ciel qui les renferme, et ne chantaient que la nature dans leurs hymnes et leurs théogonies." Ferner: Eutychius, après avoir pris le Sabiisme en Chaldée, De là, dit-il, il est passé en Egypte, de l'Egypte il fut porté chez les Francs, c'est-à-dire, en Europe, d'où il s'étendit dans tous les ports de la Méditerranée. Et comme le culte du Soleil et des Etoiles, la vénération des ancètres, l'érection des statues, la consécration des arbres, constituèrent d'abord l'essence du Sabiisme, et que cette espèce de religion, toute bizarre qu'elle est, se trouva assez vite repandue dans toutes les parties du monde alors connu, et l'infecta jusqu' à l'Inde, jusqu' à la Chine; de sorte que ces vastes empires ont toujours été pleins de statues adorées, et ont toujours donné la créance la plus folle aux visions de l'astrologie judicaire, preuve incontestable de Sabiisme, puisque ç'en est le fond, et le premier dogme; la conclusion est simple, que soit par tradition, soit par imitation et identité d'idées, le monde

daß hier zwischen »nicht genug« und »gar nicht« kein Unterschied ist.

Im natürlichen Entwicklungsgange der Religionen finden wir sehr häufig, daß der Geist hyperbolisirender Schmeichelei bewunderte oder mächtige Individuen zum Range von Gottheiten erhebt. Der Name der Sonne oder anderer Gottheiten wird großen Fürsten oder Eroberern als ein Titel beigelegt [1]). Die Thaten des Helden werden mit den Functionen der Gottheit verschmolzen, und im Verlaufe der Zeit, wann der Ursprung der Verbindung vergessen ist, bildet sich so eine unauflösbare mythische Masse. Colebrooke ist der Meinung, daß in den Vedas die Elemente und Planeten nicht allein vergöttert sind, der Cult der Heroen dagegen erst später aufkam und in den Puranas eine bedeutende Stelle einnahm.

Besonders bemerkenswerth unter den Gestaltungen roher Religionen ist die Personification und Vergötterung abstracter Begriffe, als: Gesundheit und Krankheit, Krieg und Friede, Ueberfluß, Hungersnoth, Pest. Bei der ersten Bildung der allgemeinsten abstracten Begriffe vom Raume, von der Zeit, vom Schicksale, der Natur, sind sie geeignet, den Geist mit einer Art von Scheu und Staunen zu erfüllen; sie scheinen über alle Dinge hinauszureichen. So werden sie entweder als neue Götter gefaßt und über die alten gestellt, oder, wenn diese alten schon festen Besitz vom Geiste genommen haben, so werden sie zu der neuen Höhe erhoben und erhalten den Namen der abstracten Idee, welche die gewaltigste scheint. So stand unter Griechen und Römern das Fatum über allen Göttern. Die parsischen Bücher stellen Ormuzd und Ahriman, das gute und böse Princip, bald selbständig dar, bald als ausgehend von noch einem höhern; womit die Darstellung Brahma's, Vischnu's und Siva's in den Sanskrit-

presqu' entier s'est vu, et se voit encore Sabien.“ Daf. 25. Mém. de l'Acad. des inscr. XII. 25.

[1]) Adad, der Name der obersten assyrischen Gottheit, wurde zehn syrischen Königen nach einander beigelegt. ***Nicol. Damasc.*** **ap. Joseph. Antiq. VII. 5.** Selbst die Christen haben ja ihren Fürsten die göttlichen Prädicate: Herr, Majestät, Hoheit, Gnade u. s. w. beigelegt.

büchern auffallend übereinstimmt. Zuweilen jedoch drücken sich die Perser genauer aus; »in dem Gesetze Zoroasters,« heißt es an einer Stelle, »wird ausdrücklich erklärt, daß Gott (Ormuzd) geschaffen wurde von der Zeit mit allen andern Wesen zugleich; und der Schöpfer ist die Zeit, und die Zeit hat keine Grenzen, hat nichts über sich, hat keinen Ursprung, ist immer gewesen und wird immer sein. Kein Vernünftiger wird jedoch sagen: woher kam die Zeit? . . . die Zeit schuf Feuer und Wasser und aus ihrer Vereinigung ging Ormuzd hervor. Die Zeit war der Schöpfer und bewahrte ihre Macht über die Creaturen . . . . Ormuzd und Ahriman gingen beide von der Zeit aus [1]).« Umgekehrt scheinen die Brahminen ihren einmal vorhandenen Gottheiten eine solche Ausdehnung gegeben zu haben, daß sie diese abstracten Ideen in sich aufnahmen und selbst als diese abstracten Ideen dargestellt wurden. So nimmt Wilkins an, daß Brahme die Natur bedeute, Brahma die Materie, Vischnu den Raum, Siva die Zeit. Dies künstliche System ist jedoch in den Schriften der Brahminen, welche uns bis jetzt geöffnet sind, kaum nachzuweisen. Directe Widersprüche damit, obgleich sie sich in Menge finden, sind übrigens keineswegs ein Beweis, daß diese Lehre überhaupt nicht unter den Hindus existirt habe. So sagt Chrishna im Geeta: »Ich bin die unfehlbare Zeit, der Erhalter, dessen Antlitz nach allen Seiten gerichtet ist;« in einem Gesichtspunkte, wo es mit den besondern Attributen Vischnu's sich sehr wohl verträgt. Aber in derselben Rede sagt Chrishna wieder: »Ich bin die Zeit, der Zerstörer der Menschheit,« wo es nur zu dem Charakter Siva's paßt [2]). Noch bemerkenswerther ist, wenn es von Brahma heißt, er habe »der Zeit Dasein und Eintheilung gegeben [3]),« und wenn vom Raume gesagt wird, er sei entstanden »aus dem Ohre des ersten Opferthieres, welches von den Göttern geopfert wurde [4]).« Ja, es finden sich sogar Stellen, wo die Hindus ein Fatum anerkennen, welchem sich auch die höchsten Gottheiten selbst unterwerfen müssen. »Die Zukunft der höchsten Wesen ist unabänder-

[1]) Zend Avesta. (II. 344. bei Anquetil Duperron.)
[2]) Bhagvat-Gita, S. 87, 93. [3]) Gesetze Menu's, I. 24.
[4]) Aus einem Veda mitgetheilt von Colebrooke, As. Res. VII. 251.

lich bestimmt, sowohl die Nacktheit Mahadeva's, als das Bett Vischnu's auf einer riesigen Schlange. Was nicht sein soll, wird nicht sein, und was vorher bestimmt ist, wird geschehen [1]).«

Indem so die ursprüngliche Vergötterung der Naturkräfte, schon überwuchert von den Hyperbeln schmeichelnder Furcht, in Verbindung tritt mit der Verehrung der Heroen und abstracter Ideen, so bildet sich jene sonderbare, heterogene Zusammensetzung, welche das religiöse Bekenntniß eines so großen Theils der Menschheit war, nirgends aber eine stupendere Masse gebildet hat, als in Hindostan, weil nirgends ein größerer und mächtigerer Theil des Volks, als hier, sich Jahrhunderte lang allein damit beschäftigt hat, diese Masse zu vermehren und zu verstärken [2]).

[1]) Hetopadesa **I. *Jones's* Works VI. 7.** Eine Personificirung und mystische Vergötterung sehr abstracter Ideen, als Raum und Zeit, liegt rohen Nationen keineswegs fern. — Auch die Skandinavier hatten eine Idee von einer geheimnißvollen Macht noch über den Göttern. Nach der Katastrophe, worin Odin, Thor und die andern Gottheiten ihr Leben einbüßen werden, wird „der Mächtige, Starke, Er, der alle Dinge regiert, von seinem erhabnen Wohnsitze kommen, um göttliches Recht zu üben. Der Gerechte wird in seinem Palaste wohnen und ewige Freuden genießen." Edda. ***Mallet*, Introd. to the Hist. of Denmark, I. 6.** Von diesem allerhöchsten Wesen entwarfen die Skandinavier jedoch oft schreckliche Gemälde; es ist ein Wesen, welches sich ergötzt, Menschenblut fließen zu sehen. Dennoch nennen sie es den Vater und Schöpfer der Menschen, der „durch die Jahrhunderte lebt und waltet; er leitet Alles, was hoch ist, und Alles, was niedrig, Alles, was groß, und Alles, was klein ist, er hat gemacht die Luft, den Himmel und den Menschen, der ewig leben soll; ehe noch der Himmel und die Erde da waren, lebte dieser Gott schon mit den Riesen." Das. Ueber die weitere Natur dieses Gottes geben die mangelhaften Denkmäler kein Licht.

[2]) Bernier, welcher eine Reihe von Jahren am Hofe Aurengzeb's in großem Ansehen lebte, achtete die indische Religion nicht besonders hoch; einer seiner Briefe ist betitelt: **Lettre etc. touchant les superstitions, étranges façons de faire et doctrines des Indous ou Gentils de l'Hindoustan. D'où l'on verra, qu'il n'y a opinions si ridicules et si extravagantes, dont l'esprit de l'homme ne soit capable. (Suite de mémoires sur l'empire du Grand Mogol I. 119.)** Er scheint die vagen Redensarten der Brahminen mehr durchschaut zu haben, als die neuern, gläubigen Reisenden. „**Touchant ces trois Etres,**" sagt er von Brahma, Vischnu und Siva, „**j'ai vu des missionnaires européens, qui prétendent, que les Gentils ont quelque idée du mystère de la Trinité, et qui disent**

So wenig pflegt man innere Widersprüche zu beachten, so wenig ist man gewohnt, Gedankenreihen zu einander in Beziehung

qu'il est expressement porté dans leurs livres, que ce sont trois personnes un seul Dieu. Pour moi, j'ai fait assez discourir les Pendets sur cette matière, *mais ils s'expliquent si pauvrement, que je n'ai jamais pu comprendre nettement leur sentiment.* J'en ai même vu quelques-uns qui disent, que ce sont trois véritables créatures très parfaites qu'ils appellent Deutas; comme nos anciens idolâtres n'ont à mon avis jamais bien expliqué ce qu'ils entendaient par ces mots de Genius et de Numina, qui est, je pense, le même que Deuta chez les Indiens; il est vrai, que j'en ai vu d'autres et des plus savans, qui disaient, que ces trois êtres n'étoient effectivement qu'un même Dieu considère en trois façons, à savoir, en tant qu'il est Producteur, Conservateur et Destructeur des choses; mais ils ne disaient rien des trois personnes distinctes en un seul Dieu.“ Daſ. S. 173. Die Geſchichte dieſer Götter iſt ein Aggregat der größten Ungereimtheiten. Da macht Eswara ein Geflecht aus dem Halſe Brahma's; da werden der Sonne die Zähne ausgeſchlagen und dem Monde das Antlitz ſchwarz und blau geſchlagen bei einem Schmauſe, wobei die Götter in Streit gerathen und ſich raufen gleich dem gemeinſten Pöbel.“ *Orme* I. 3. Die Zend-Aveſta ſteht vielleicht noch höher als die Vedas. Aber freilich ſollen auch die alten Magier eine ſehr erhabene Gotteslehre gehabt haben. Nunquam adorabant solem, et mox addiderunt, se non abhibere aliquam adorationem soli aut lunae aut planetis, sed tantum erga solem se convertere inter orandum, *Hyde* p. 5. „Je vois, ma soeur, ſagt der Gueber bei *Montesquieu*, Lett. Pers. 67, „que vous avez appris parmi les musulmans à calomnier notre sainte religion. Nous n'adorons ni les astres ni les élémens, et nos pères ne les ont jamais adorés .... Ils leurs ont seulement rendu un culte religieux, mais inférieur, comme à des ouvrages et des manifestations de la divinité.“ Beauſobre ſagt mit ſeiner gewöhnlichen Scharfſicht von den Darſtellungen Hyde's, Pococke's und Prideaux von dem altperſiſchen Religionsſyſteme: Rien de plus beau, rien de plus orthodoxe que ce système. Je crains seulement qu'il ne le soit un peu trop pour ces tems là. Hist. de Manich. II. 2. Voltaire meint: On ne peut lire deux pages de l'abominable fatras attribué à ce Zoroastre, sans avoir pitié de la nature humaine. Nostradamus et le médecin des urines sont des gens raisonnables en comparaison de cet énergumène. Et cependant on parle de lui, et on en parlera encore. Dennoch ſchreibt er dem Buche gute moraliſche Vorſchriften zu und fragt: Comment se pourrait-il que Zoroastre eût joint tant de fadaises à ce beau précepte de s'abstenir dans les doutes si on fera bien ou mal? Dict. philos., mot Zoroastre.

zu setzen und die Meinungen über einen Gegenstand zu einem festen, harmonischen Ganzen zu vereinigen, daß, während viele ausgezeichnete Männer laut die Reinheit und Erhabenheit des Speculativen in der indischen Religion rühmen, sie doch einmüthig die Gemeinheit und Absurdität der endlosen Ceremonien, worin der praktische Theil der indischen Religion besteht, eingestehen. Für diesen Theil werden wir die Documente dem Anhange vorbehalten [1]). Ganze Bände würden nicht hinreichen zur ausführlichen Beschreibung dieses Rituals, welches ermüdender, kleinlicher und lästiger ist und einen größern Theil des Lebens hinwegnimmt, als irgend ein anderes, welches je die Menschen in seinen drückenden Fesseln gehalten hat.

Der Charakter einer Religion spricht sich nirgends bestimmter aus, als in den Ideen, welche sie einprägt über das Gute und Böse, Reinheit und Unreinheit, Schuld und Unschuld. Wenn die Eigenschaften, welche den Menschen nützlich und der Liebe und Achtung würdig machen, wenn Weisheit, Wohlthätigkeit, Selbstbeherrschung als die Mittel empfohlen werden, die Gunst des Allmächtigen zu erwerben; wenn die Beförderung der allgemeinen Glückseligkeit als die Verehrung dargestellt wird, woran der Schöpfer das meiste Wohlgefallen hat: so fordern wir keinen weitern Beweis, daß sowohl die, welche diese Religion stifteten, als die, welche sie verstanden, sich zu reinen Religionsideen erhoben haben. Dagegen, wo die Sittlichkeit weiter keine Beachtung findet, als wozu die Forderungen und Gesetze der menschlichen Natur selbst die rohesten Stämme zwingen, wo die heiligen Pflichten nur in wunderlichen Gebräuchen bestehen, da sind wir sicher, daß die religiösen Vorstellungen des Volks barbarisch sind. Es ist dies dieselbe Gedankenrichtung, welche auch andern Mißgestaltungen des religiösen Lebens ihr Dasein gibt. Selbst in der gebildeten Gesellschaft sind unablässige Aufmerksamkeiten und unermüdliche Bezeigungen der Ehrfurcht und Ergebenheit das sicherste Mittel, um die Gunst und Beachtung hoher Personen zu erwerben [2]). Der

1) S. die Note C. im Anhange.

2) Daher in den Monarchieen des modernen Europa's das Sprichwort: Eine Campagne am Hofe ist besser, als zwei Campagnen im Felde.

rohe Geist weiß keine andere Weise, der göttlichen Majestät seine Verehrung zu zollen, als die höfischen Ehrenbezeigungen, womit er der menschlichen Majestät huldigt. Wie wir unter barbarischen Völkern durchgängig ein höchst mannigfaltiges Ceremoniell von den barocksten, kleinlichsten Förmlichkeiten finden; so auch bei ihrem Gottesdienste. Durch eine endlose Reihe zu beobachtender Förmlichkeiten, durch eine Art Hofdienst, glauben sie der Gottheit das ausgesuchteste Vergnügen zu machen, während die gewöhnliche Ausübung wohlthätiger Lebenspflichten für einen vergleichsweise gleichgültigen Gegenstand gilt. Es ist unnöthig, für eine Darstellung Beispiele zu suchen, für welche die ganze Religionsgeschichte fast aller Völker ein fortwährender Beweis ist.

Die Ritualgesetze begraben in ihrer unverhältnißmäßigen Masse den ganzen Theil der übrigen Pflichten zusammengenommen. Bei jeder Gelegenheit begegnen uns äußere Gebräuche als Hauptpflichten des Hindu. Der heiligste Mann ist immer der, welcher die religiösen Ceremonien am genausten beobachtet. Unter keinem Volke überwog je der ceremonielle Theil der Religion den moralischen in einem höhern Maße. Unter den vielen Vorschriften über die Pflichten des Hausvaters beziehen sich fast alle auf religiöse Verrichtungen [1]). Neben dem allgemeinen Geiste der heiligen Bücher erklären mehrere Stellen ausdrücklich, daß die Gebräuche und Ceremonieen einen unendlich höhern Werth haben, als Moralität. »Frömmigkeit ist der Erfüllung aller Pflichten gleich; sie ist im Brahminen göttliche Weisheit, im Cshatrya ist sie Vertheidigung des Volk, im Vaisya ist sie Handel und Ackerbau, im Sudra Dienstbarkeit. Durch tägliches Lesen im Veda, durch Verrichtung der fünf großen Sacramente und durch Vergebung aller Beleidigungen werden die schwersten Sünden bald ausgelöscht [2]).« In folgender Aufzählung der Mittel zur Seligkeit

[1]) Z. B. die Verrichtung der fünf täglichen Sacramente, von denen nicht eins, auch nicht das, welches fälschlich durch Gastfreiheit übersetzt wird, einen eigentlichen Bezug auf die Pflichten der Humanität hat. Einige allgemeine Vorschriften über den Erwerb der Subsistenzmittel, gemäß der Kasteneinrichtung, gehören in der That zur religiösen und ceremoniellen Classe. Gesetze Menu's, C. III. und IV, über die Pflichten des Hausvaters.

[2]) Gesetze Menu's, XI. 236.

wird der praktischen Tugend ein Weniges eingeräumt: »Wer nichts Lebendes verletzt, wer alle sinnlichen Triebe unterjocht, wer fromm die im Veda befohlenen Gebräuche beobachtet und strenge Bußübungen verrichtet, gelangt dadurch schon in diesem Leben zur Seligkeit [1]).« »Durch Opfer,« sagt der Calica Purana, »erlangen Fürsten Seligkeit, den Himmel und Sieg über ihre Feinde [2]).«

Bei den gottesdienstlichen Verrichtungen werden bestimmte Eigenschaften entweder für heilig oder unheilig gehalten, um der Gottheit zu nahen. Wie es für respectwidrig angesehen wird, dem irdischen Oberhaupte ohne gewisse Waschungen sich zu nähern, so auch bei den himmlischen Mächten; und so bildete sich die Vorstellung von einer religiösen Unreinheit. Dies ist ein nicht zu übersehender Umstand. Von den Einzelheiten, welche die religiöse Reinheit oder Unreinheit verursachen, können wir weiter schließen auf die Natur des göttlichen Wesens selbst. Diese Ursachen der Unreinheiten sind unter den Brahminen außerordentlich zahlreich; daß sie nicht weniger sonderbar sind, werden wenige Beispiele zeigen. »Wenn ein Kind Zähne bekommen hat, und wenn nach dem Zahnen, sein Haupt geschoren worden ist, und wenn es umgürtet ist mit seinem Bande, und wenn es, nachdem es erwachsen ist, stirbt: so sind alle seine Verwandten unrein. Bei der Geburt eines Kindes gilt dasselbe Gesetz [3]).« Unter einer Menge von ähnlichen Fällen ist z. B. Jeder, der einen Chandala berührt, oder ein Weib während ihrer Reinigung, oder einen Ausgestoßnen, oder ein neugebornes Kind, oder einen Leichnam, oder einen Andern, der einen Leichnam berührt hat, unrein. Ein Brahmin wird unrein, wenn er ein menschliches Gebein berührt [4]). Nicht weniger zahllos und ausschweifend sind die Reinigungsgesetze. Beim Tode eines Verwandten sind die Arten der Reinigung sehr verschieden nach den verschiedenen Umständen; eine Art, welche wir als Beispiel wählen, wird folgendermaßen beschrieben: »Sie (die Verwandten) sollen Pflanzennahrung essen ohne künstliches Salz; sie sollen drei Tage abwechselnd baden; sie sollen keine Fleischspeisen berühren und abgesondert auf dem Boden schla-

[1]) Gesetze Menu's, VI. 75. [2]) As. Res. V. 371.
[3]) Gesetze Menu's, V. 58. [4]) Das. 85, 87.

fen [1]).« »Berührt ein Brahmin ein menschliches Gebein, welches fettig ist, so reinigt er sich durch Baden; ist es nicht fettig, durch das Melken einer Kuh, oder dadurch, daß er in die Sonne sieht, nachdem er seinen Mund mit Wasser besprengt hat [2]).« Jede natürliche Verrichtung des Körpers giebt Gelegenheit zu Reinigungsceremonien [3]). »Fettige Absonderungen, Samenfluß, Blutungen, Ausschläge, Urin, Auswurf, Ohrwachs, Nägelabschnitzel, Schleim, Thränen, abgesonderte Materien in den Augen und Schweiß sind die zwölf unreinen Stoffe des menschlichen Leibes, und zu ihrer Reinigung sollen Erde und Wasser gebraucht werden [4]).« Wer eine leblose Last irgendwie fortbewegt und dabei von einem unreinen Gegenstande berührt wird, reinigt sich durch eine Waschung, ohne seine Last niederzulegen [5]).« Wer gebissen ist von einem Hunde, einem Schakal, einem Esel, einem fleischfressenden Thiere, einem Menschen, einem Pferde, einem Kameele oder einem Eber, soll sich reinigen, indem er den Athem anhält, während er den Gayatri betet [6]).« Nach den Regeln für die Reinigung lebender Wesen folgen Vorschriften zur Reinigung unbelebter Gegenstände. Eine große Menge verschiedener Gegenstände haben jeder seine besondere Reinigungsart. Land z. B. wird gereinigt durch Fegen, durch Bedecken mit Kuhdünger, durch

[1]) Gesetze Menu's, V. 73. [2]) Das. 87.

[3]) Von Delicatesse in physischer und moralischer Hinsicht scheinen die Hindus nicht einen Begriff gehabt zu haben; sie bedienen sich immer der offensten oder vielmehr der plumpsten Ausdrücke. Eine lange Reihe von Vorschriften finden wir über die natürlichen Ausleerungen. Gesetze Menu's, IV. 45—52. Und zur Reinigung heißt es weiter unten „soll jeder Mann die Höhlungen seines Leibes besprengen und in gehöriger Weise Wasser nehmen nach einer Ausleerung. Zuerst soll er dreimal Wasser nehmen, dann zweimal den Mund abwischen. Aber ein Weib und ein dienender Mann hat die Waschung nur einmal vorzunehmen." Das. 138. 139. „Wenn er vomirt oder purgirt hat, so soll er baden und gereinigte Butter nehmen; wer mit einem Weibe zu thun gehabt hat, der soll nach dem Gesetze baden." Das. 144. Nach einem sonderbaren Widerspruche heißt es: „Ein Weib, dessen Gedanken unrein gewesen sind, wird rein durch ihre monatliche Krankheit," obgleich dieselbe Eigenthümlichkeit der weiblichen Natur eine Ursache der Unreinheit ist, welche durch Bäder gehoben wird. Das. 66.

[4]) Gesetze Menu's, V. 134, 135. [5]) Das. 143. [6]) Das. XI. 200.

Besprengen mit Kuhurin, durch Abkratzen, oder dadurch, daß man einen Tag und eine Nacht hindurch eine Kuh darüber gehen läßt [1]). »Die Reinigung aller Arten von Flüssigkeiten geschieht durch Umrühren derselben mit Cusagras; die Reinigung zusammengelegter Tücher durch Besprengen mit geheiligtem Wasser; hölzerne Geräthe sollen abgehobelt werden. Die Reinigung durch Besprengen ist bei großen Quantitäten von Korn und Tuch verordnet; aber bei kleinen Theilen, so viel als ein Mann mit Leichtigkeit tragen kann, soll es abgewaschen werden [2]). Aus diesen Beispielen, als geringe Proben aus dem großen Ganzen herausgehoben, wird ersichtlich, welche moralische Ideen den Vorstellungen von Reinheit und Unreinheit in der indischen Religion zu Grunde liegen.

Wie die Reinigungsgebräuche, so liefern uns auch die Büßungen eines Religionssystems bedeutende Anzeigen von den wahren Eigenschaften, welche der Gottheit darin zugeschrieben werden. Jede Büßung besteht in einem auferlegten Leiden. In demselben Maße, als der verehrten Gottheit ein Wohlgefallen an der Büßung zugeschrieben wird, in demselben Maße findet sie auch Gefallen an dem menschlichen Leiden, und insofern sie am Leiden um seiner selbst willen Gefallen hat, ist sie ein bösartiges Wesen, welche Epitheta ihr auch die fromme Schmeichelei ihrer Verehrer beilegen mag. Einem rohen, verdüsterten Geiste ist es natürlich, den Gegenstand seiner Verehrung sich als böswillig zu denken. Alle Größe ist relativ. Der kriechende Verehrer glaubt den Gott, vor dem er sich beugt, nicht höher erheben zu können, als durch eigne Erniedrigung, indem er neben den Prädicaten der göttlichen Ehre und Größe als Gegensatz alle Bezeichnungen der Niedrigkeit und Verachtung auf sich selbst und sein Geschlecht häuft. Ebenso bei der göttlichen Glückseligkeit; diese wird um so größer erscheinen, je mehr sie über die aller andern Wesen erhoben wird, also, je tiefer das Elend aller andern Wesen ist. Dies ist der Grund, weßhalb die Gebete und Lobpreisungen, welche rohe Völker an ihre Gottheiten richten, voll sind von den übertriebensten Ausdrücken

[1]) Gesetze Menu's, V. 124. [2]) Das. 115, 118.

des menschlichen Elends und der menschlichen Verdorbenheit; daß in rohen Religionen das Vergnügen für verwerflich und dagegen die freiwillige Unterziehung von Schmerzen für das wirksamste Mittel gilt, die Gunst dessen zu erwerben, von dem die Schicksale des Lebens abhängen. Nach dem Ausdrucke der Griechen und Römer sind die Götter neidisch auf das Glück der Sterblichen [1]; gerade, wie die stolze Hoffart des irdischen Despoten nicht leidet, daß Andere an Glücke ihm gleich kommen, und sich an ihren Leiden weidet, weil diese sowohl die Vorstellung von seinem eignen Glücke erhöhen, als auch das Gefühl seines Elends mildern [2]. »Eine Sünde wider Willen begangen,« sagt der heilige Text Menu's, »wird gehoben durch das Abbeten gewisser heiliger Schriftstellen; aber eine absichtlich begangene Sünde durch harte Büßungen verschiedener Art [3].« Folgende Stelle, welche zur Buße ermahnt, kann nur die Wirkung haben, alle Personen, welche an einem körperlichen Gebrechen leiden, dem religiösen Abscheu preiszugeben: »Menschen von böser Gesinnung leiden für Sünden, welche sie entweder in diesem Leben, oder in einem frühern Zustande begangen haben, eine krankhafte Veränderung an ihrem

[1]) Solon fragt Krösos, warum er ihn nach menschlicher Glückseligkeit frage, — *ἐπισταμενον με το θειον παν ἐον φθονερον και ταραχωδες*; *Herod.* I. 32.

[2]) — „Es ist offenbar, daß wir mehr oder minder ein Gefühl der Genugthuung oder Unzufriedenheit haben, indem wir über unsere eigne Lage und Umstände nachdenken, je nachdem diese uns mehr oder weniger glücklich oder unglücklich erscheinen; je nach dem Maße von Reichthum, Macht, Verdienst, Ruhm, in deren Besitze wir uns glauben. Da wir nun selten die Dinge nach ihrem Werthe an sich beurtheilen, sondern unsere Ansichten durch Vergleichung mit andern Dingen bilden, so folgt, daß wir nach dem Maße von Glück oder Elend, welches wir bei Andern wahrnehmen, unser eignes schätzen und demgemäß Vergnügen oder Unzufriedenheit empfinden. Fremdes Elend läßt uns unser Glück und fremdes Glück unser eignes Elend lebhafter empfinden. Jenes erregt deßhalb unsere Freude, dies unsern Verdruß." *Hume's* **Treatise on human nature, II. 174.** Nach diesem Grundsatze, und wenn der rohe Mensch den göttlichen Geist sich stets nach seinem eignen Bilde gestaltet, so wird der so wundersam allgemeine Glaube, daß das göttliche Wesen an den Selbstpeinigungen seiner Verehrer Gefallen fände, genügend erklärt.

[3]) Gesetze Menu's, **XI. 46.**

Leibe. Wer einem Brahminen Gold gestohlen hat, leidet an Nagelgeschwüren; ein Trinker an schwarzen Zähnen; wer einen Brahminen schlägt, an Marasmus; wer seines Lehrers Bett schändet, an Mißgestaltung der Geschlechtstheile; böswillige Angeber an stinkenden Geschwüren in der Nase; falsche Verläumder an stinkendem Athem; Korndiebe verlieren ein Glied; wer schlechte Waaren mit guten vermischt, erhält ein überzähliges Glied; wer zubereitetes Korn stiehlt, leidet an schlechter Verdauung; ein Dieb an heiligen Worten, oder wer unbefugt heilige Schriften liest, wird stumm, wer Kleider stiehlt, aussätzig, Pferdediebe lahm; wer eine Lampe stiehlt, blind, wer eine solche böswillig auslöscht, blind mit einem Auge. Ein Thierquäler leidet an beständigem Uebelbefinden, ein Ehebrecher an Anschwellung der Gliedmaßen. So, nach ihren Thaten, werden Menschen geboren, welche der Gute verachtet, dumme, stumme, blinde, taube, mißgestaltete. Deßhalb laßt nicht ab, Buße zu thun; denn wer seine Sünden nicht abgebüßt hat, der wird davon bei seiner neuen Geburt unheilvolle Zeichen tragen [1].« »Jeder zweimal geborene Mann, welcher in Geistesverkehrtheit vom berauschenden Tranke des Reißes getrunken hat, soll noch mehr angezündeten Spiritus trinken und sein Verbrechen entgelten, indem er seinen Leib mit Strenge verbrennt; oder er soll glühendheiß, bis er davon stirbt, den Urin einer Kuh trinken, oder reines Wasser, oder Milch, oder gereinigte Butter, oder den aus Kuhdünger ausgepreßten Saft [2].« Daß der Genuß berauschender Getränke bei einem Brahminen für ein so abscheuliches Verbrechen gilt, wird dadurch erklärt, weil ein solcher »in trunkener Betäubung auf etwas sehr Unreines fallen, oder selbst im Rausche einen geheimen Spruch des Veda aussprechen oder einen sonstigen Frevel begehen könnte [3].« Wenn ein Brahmine absichtlich eine Katze, ein Ichneumon, den Vogel Chasha, oder einen Frosch, einen Hund, eine Eidechse, eine Eule oder Krähe tödtet, so hat er dieselbe Buße zu thun, wie für den Mord eines Sudra [4]! »Wenn ein Zweimalgeborner die Speise von Menschen isset, mit denen er nie essen sollte, oder Speisen, welche ein Weib oder ein Sudra übrig ge-

[1]) Gesetze Menu's, XI. 48—54. [2]) Das. 91, 92.
[3]) Das. 97. [4]) Das. 132.

lassen, oder verbotenes Fleisch, so soll er sieben Tage und Nächte nichts, als Gerstenbrühe trinken [1]).« »Wenn er Güter von geringem Werthe aus dem Hause eines Andern entwandt hat, so soll er sich von der Schuld lösen durch die Büßung Santapana, d. h. er soll einen ganzen Tag nichts essen, als den Dünger und Urin von Kühen, vermischt mit dicker Milch, gereinigter Butter und mit Cusagras gekochten Wasser, und darauf einen Tag und die Nacht hindurch gänzlich fasten [2]).« Die Büßungen für fleischliche Sünden eignen sich nicht zu einer Beschreibung [3]). Man kann die Büßungen einigermaßen vertheidigen, wenn sie allein für sittliche Vergehen aufgelegt und ihre Härte nach den Motiven der Vergehungen abgemessen würde, indem die Wirksamkeit der Rechtsstrafen, welche der Zukunft anheimgestellt sind, durch ihre Entfernung aufgehoben wird. In wiefern jedoch die indischen Büßungen diesem Zwecke entsprechen, werden wenige Stellen darlegen. »Wer bei einem Opfer für Ausgestoßne mitgewirkt, oder die Leiche eines Fremden verbrennt, oder Gebräuche vernichtet zum Verderben des Unschuldigen (eine seltsame Zusammenstellung), soll seine Schuld durch drei Prajapatya-Büßungen sühnen [4]).« Ein gänzliches Fasten zwölf Tage und Nächte hindurch, wobei der Büßende seine Sinne beherrscht und sein Geist voll reger Andacht ist, ist die Büßung, welche Paraca heißt und alle Grade der Schuld auslöscht [5]).« »Wer einen ganzen Monat lang nicht mehr isset, als dreimal achtzig Mundvoll wilden Korns, wie er es gerade antrifft, indem er seine Sinne in Unterwerfung hält, wird in eine Wohnung kommen mit dem Beherrscher des Monds [6]).« »Sechszehnmal den Athem anhalten und dabei den heiligsten der Sprüche beten mit den drei mächtigen Worten und der Sylbe mit den drei Buchsta-

[1]) Gesetze Menu's, XI. 153. [2]) Das. 165, 213.

[3]) Das. 171 — 179, wo alle Gräuel dieser Art eines Breiten specificirt sind.

[4]) Das. 198. „Wenn ein zweimalgeborener Mann die Büßung Prajapati verrichtet, so darf er drei Tage nur am Morgen essen, drei Tage nur am Abend, drei Tage nur Speise, ohne zu fordern, die ihm aber gereicht wird, und drei Tage gar nichts." Das. 212.

[5]) Das. 216. [6]) Das. 221.

ben, und dies einen Monat lang jeden Tag wiederholen, erlöst selbst den Mörder eines Brahminen von seinen heimlichen Sünden [1]).« »Ein Priester, der den ganzen Rigveda auswendig könnte, würde von Schuld freigesprochen werden, selbst wenn er die Bewohner der drei Welten erschlagen und Speise genommen hätte von den unreinsten Händen [2]).« So sehen wir durchaus phantastische Ceremonien über die Pflichten der Moral gestellt, und mit solcher Leichtigkeit können die größten Verbrechen durch das bloße Verdienst äußerer, gedankenloser Verrichtungen gut gemacht werden [3]).

Doch wie sehr durch die Religion das ganze sittliche Gefühl der Hindus eine verkehrte Richtung genommen hat, zeigt uns am auffallendsten das »höchste, unaussprechliche Verdienst,« welches dem Heiligen zugeschrieben wird, der die Büßung zu seinem Geschäfte macht.

Ein solcher zieht sich in einen Wald zurück mit weiter nichts, als den nothwendigen Geräthschaften, um dem geheiligten Feuer Opfer zu bringen. Er läßt alles Eigenthum, alle weltlichen Pflichten hinter sich zurück; er lebt hinfort nur von einer Speise, gewissen Kräutern, Wurzeln und Früchten, welche er im Walde sucht; zu seiner Bedeckung dient die Haut einer schwarzen Antilope oder eine Kleidung von Baumrinde; Haare, Bart und Nägel läßt er wachsen. Seine Pflicht ist, die Besuchenden, welche zu seiner Einsiedelei kommen, mit den Speisen zu bewirthen, wie er sie selbst genießt; die fünf großen Sacramente zu verrichten und den Veda zu lesen; geduldig bei den härtesten Entbehrungen, wohlwollend gegen Jedermann, und seinen Geist beschaulich auf das

[1]) Gesetze Menu's, XI. 214. [2]) Das. 262.

[3]) **„C'est une superstition très dangereuse que le pardon des crimes attaché à certaines cérémonies ... Vous pensez que Dieu oubliera votre homicide, si vous vous baignez dans une fleuve, si vous immolez une brebis noire, et si on prononce sur vous des paroles. Un second homicide vous sera donc pardonné au même prix, et ainsi un troisième, et cent meurtres ne vous couteront que cent brebis noires et cent ablutions! Faites mieux, miserables humains, point de meurtres, et point de brebis noires.“** *Voltaire*, **Dict. phil. mot Superstition.**

höchste Wesen gerichtet, ein beständiger Geber, aber nie nehmend, voll Liebe für alle lebende Wesen. »Er soll nicht essen die Frucht von gepflügtem Lande, auch wenn dies verlassen sein sollte; auch nicht Früchte und Wurzeln, welche in einer Stadt gewachsen sind; selbst wenn der Hunger ihn bedrängt. . . Entweder soll er harte Früchte mit einem Steine zermalmen, oder seine Zähne sollen ihm als Mörser dienen. . . Er soll auf den Boden rückwärts und vorwärts rutschen, oder Tage lang auf den Fußspitzen stehen, oder beständig abwechselnd aufstehen und niedersitzen; bei Sonnenaufgang, Mittag und Sonnenuntergang soll er zum Wasser gehen und baden. In der heißen Jahreszeit soll er sitzen in der Gluth von fünf Feuern; vier um ihn her und die Sonne von oben. Im Regen soll er unbedeckt stehen, ohne selbst ein Gewand wo die Wolken die stärksten Schauer herabgießen. In der kalten Jahreszeit soll er feuchte Kleider tragen; und durch härtere und härtere Casteiungen soll er seinen Leib ausdörren. Er soll leben ohne äußeres Feuer, ohne Obdach, in völligem Schweigen, sich nährend von Wurzeln und Früchten, schlafend auf der nackten Erde, hausend unter Baumwurzeln. Von den Almosen frommer Brahminen oder anderer Hausbesitzer der zweimalgeborenen Classen, welche im Walde wohnen, soll er sein Leben fristen. Und wenn unheilbares Siechthum ihn befällt, so mache er sich auf und schreite in gerader Richtung nach dem unbesiegbaren nordöstlichen Puncte, sich nährend von Wasser und Luft, bis sein sterblicher Leib zusammenbricht und seine Seele sich vereint mit dem Höchsten [1]).«

So sind die Bekenner der selbstquälerischen Frömmigkeit entstanden, welche unter dem modernen Namen der Fakirs bekannt sind und den Europäern ein so überraschendes Schauspiel boten.

[1]) Gesetze Menu's, VI. 3 — 8, 16 — 32. Es gibt ein bestimmtes Stadium der Bildung auf dem Wege von der tiefsten Barbarei zu höherer Cultur, wo wir diesem Cultus der Selbstpeinigung begegnen. So stehen vielleicht die alten Mexicaner den Hindus zunächst in der Frömmigkeit der Casteiung. „Wir schaudern, wenn wir die Martern lesen, denen sie sich selbst unterzogen. Sie zerfetzten ihr Fleisch, als hätten sie keine Empfindung darin, und ließen ihr Blut in solcher Profusion strömen, als wäre es eine ganz unnütze Flüssigkeit." *Clavigero*, VI. 22. Ihre Fasten, Wachen und anderen forcirten Arten der Enthaltung waren bis auf die höchste Spitze getrieben.

Unter allen Phänomenen der menschlichen Natur scheint beim ersten Anblicke keines seltsamer, als die freiwilligen Peinigungen dieser heiligen Weisen in Hindostan. Manche derselben halten ihre Hände geschlossen, bis die Nägel hindurchwachsen. Andere halten sie über den Kopf, bis sie ihre Arme nicht mehr bewegen können. Sie thun auch Gelübde, Jahre lang aufrecht zu stehen. Fryer sah drei Männer, welche dies Gelübde auf sechszehn Jahre ablegten. Der eine hatte seine schreckliche Büßung bestanden; von den andern hatte der eine fünf Jahr, der andere drei Jahr ausgehalten. Ihre Beine waren stark verschwollen und mit Geschwüren bedeckt; sie wurden zuletzt zu schwach, um sie zu tragen, da sie sich an ein Kissen lehnten, welches an einem Baume befestigt wurde. Andere drehen auch ihren Kopf so, daß sie über die Schulter gen Himmel sehen und verharren in dieser Stellung, bis der Kopf nicht wieder in seine natürliche Lage gebracht werden kann und sie nur noch flüssige Nahrung durch ihre Kehle zu bringen vermögen.

Jene Ceremonie, welche Menu anbefiehlt, in der heißen Jahrszeit »zwischen fünf Feuern zu sitzen,« kann nicht ohne Schaudern gedacht werden. Ein Yogee oder Büßender, welchen Fryer selbst sah, nahm diese Procedur vierzig Tage lang vor, als eine öffentliche Festlichkeit, wozu eine ungeheure Menschenmenge hinzuströmte. Früh am Morgen setzte sich der Büßende auf ein viereckiges Gerüst, fiel darauf nieder und blieb in inbrünstigen Verzückungen, bis die Sonne eine größere Kraft gewann. Dann erhob er sich, stellte sich auf ein Bein und blickte starr in die Sonne, während an den vier Ecken des Gerüstes Feuer angezündet wurden, jedes groß genug, sagt der Augenzeuge, um einen Ochsen zu braten. Dabei zählte er seinen Rosenkranz und warf gelegentlich mit seinem Weihrauchkessel brennbare Materien in das Feuer, um die Flamme noch höher anzufachen. Darauf bückte er sich nieder in der Mitte der vier Feuer, seine Augen jedoch noch immer starr nach der Sonne gerichtet. Dann stellte er sich auf den Kopf, die Beine gerade in die Luft gestreckt, und beharrte in dieser Stellung volle drei Stunden; setzte sich dann mit gekreuzten Beinen und verblieb so der glühenden Hitze der Sonne und der vier Feuer ausgesetzt

bis zum Ende des Tages. — Andere Pönitenten vergraben sich auch bis an den Hals in die Erde, oder selbst bis über den Kopf, indem sie nur ein kleines Luftloch lassen, um zu athmen. Sie zerfleischen sich mit Geißeln, sie legen sich auf Betten mit eisernen Stacheln [1]), kurz, die wilde Phantasie des Volks scheint sich erschöpft zu haben, um alle Arten der phantastischen Selbstmarter auszusinnen. Fast unglaublich ist es, wie weit sie es im Fasten gebracht haben. Sie richten ihre Augen starr in die blendende Sonne, bis ihre Sehkraft erloschen ist [2]). Folgende Beschreibung aus dem Drama Sacontala, wenn sie auch von dem hyperbolischen Charakter der orientalischen Poesie nicht frei ist, giebt doch eine anschauliche Vorstellung von Ausdauer und Standhaftigkeit, womit diese Waldheiligen unbeweglich in ihren einsamen Stellungen beharrten. »Sieh,« spricht eine Person des Drama's, »in diesem Haine einen frommen Yogee, regungslos wie ein Baumstumpf, haltend sein dickes, buschiges Haar, sein Auge starr auf die Sonnenscheibe gerichtet. Merk auf! Sein Leib ist bedeckt von einem weißen Ameisenhaufen aus aufgeworfenem Letten; die Haut einer Schlange dient ihm als priesterlicher Gürtel und gür-

[1]) Dunkan sah einen Fakir zu Benares, der auf einem solchen Lager 35 Jahre zubrachte. As. Res. V. 49.

[2]) *Fryer*, Travels 102, 103. *Sonnerat*, Voyage I. 121, 149, 153, 176. *Hamilton*, Voy. to the East Indies I. 274. Voyage de *Tavernier* IV. 118. Richardson sagt in seinem arabisch-persischen Wörterbuche unter dem Worte Fakeer: „Alle Mittel erfinderischen Wahnsinns sind erschöpft, um die Natur zu entstellen und zu verkehren." Wilkins sagt zu seiner Uebersetzung des Bhagvat-Gita: „Das Wort Frömmigkeit bedeutet im Sinne des Volks die freiwillige Unterziehung von Martern, deren verschiedene Arten wir noch heute bei den indischen Andächtlern finden, und welche eben so sonderbar, als schrecklich sind." Bernier, welcher die meisten der im Texte beschriebenen Casteiungen anführt, erwähnt auch das Stehen auf den Händen, mit dem Kopfe nach unten und den Füßen aufrecht: **„D'autres qui se tenaient les heures entières sur leurs mains sans branler, la tête en bas et les pieds en haut, et ainsi je ne sais combien d'autres sortes de postures tellement contraintes et tellement difficiles, que nous n'avons de bâteleurs qui pûssent les imiter; et tout cela, ce semble, par dévotion comme j'ai dit, et par motif de religion, où on n'en saurait seulement découvrir l'ombre." Lettre des Gentils de l'Hindoustan, p. 153.**

tet seine Lenden; eine Menge knotiger Pflanzen umgeben und verwunden seinen Hals und Nester von Vögeln bedecken seine Schulter [1].« Weiter heißt es im Bhagvat-Gita: Der Yogee übt seinen Geist beständig in der Einsamkeit. Er ist Einsiedler, mit gebändigtem Geiste und Sinne, frei von Hoffnung und frei von sinnlichen Eindrücken. Er nimmt seinen Sitz unbeweglich auf einer Stätte, welche unbefleckt ist, weder zu hoch, noch zu niedrig, und sitzt auf dem heiligen Grase, welches heißt Cus, bedeckt mit einer Haut und einem Tuche. Da soll er, dessen Beruf es ist, seine Leidenschaften zu tödten, sitzen, sein Geist auf einen Punct allein gerichtet, in frommen Uebungen zur Reinigung seiner Seele, sein Haupt, sein Hals, sein Leib starr und ohne Bewegung, seine Augen auf die Spitze seiner Nase gerichtet, nichts umher beachtend. Der Mann, welcher den äußern Dingen seinen Geist verschließt und seine Augen in sinniger Beschaulichkeit zwischen seine Brauen richtet, der seinen Athem durch beide Nasenlöcher gleichmäßig ein-

[1]) Sacontala, siebenter Act. Einer der mahomedanischen Reisenden, deren Reisen von Renaudot beschrieben sind, sagt von diesen Eremiten: „Sie stehen meistentheils regungslos wie Bildsäulen, ihre Köpfe nach der Sonne gerichtet. In dieser Stellung sah ich einen in früherer Zeit, und als ich etwa sechzehn Jahre später wieder nach Indien kam, fand ich ihn noch ganz in der nämlichen Stellung und war erstaunt, daß er durch den starken Schein der Sonne sein Augenlicht nicht verloren hatte. ***Renaudot*, anc. account of India and China, p. 32. „On voit quantité de tout nuds assis ou couchés les jours et les nuits sur les cendres, et assez ordinairement dessous quelques-uns de ces grands arbres, qui sont sur les bords des Talabs ou reservoirs, ou bien dans les galéries qui sont autour de leurs Deuras ou temples d'idoles . . . Il n'y a Mégère d'enfer si horrible à voir, que ces gens-là tout nuds avec leur peau noire, ces grands cheveux, ces fuseaus des bras dans la posture que j'ai dit, et ces longues ongles entortillés.“** *Bernier*, p. 151. Orme erklärt wenigstens zum Theil diese erstaunlichen Proben von Geduld und Selbstverleugnung. „Die vielen zeitlichen Vortheile, welche die Brahminen von ihrem geistlichen Ansehen ziehen, und die Unmöglichkeit, in ihre Zunft aufgenommen zu werden, hat vielleicht dieser Menge von Yogees und Fakirs das Dasein gegeben, welche sich selbst alle Arten von Martern auflegen, bloß, um die gleiche Verehrung zu erlangen, welche der Brahmine durch seine Geburt erhält.“ ***Orme*, Hist. milit. Trans. Ind. I. 4.**

zieht und aushaucht, der seine Sinne, sein Gemüth und seinen Geist gebändigt hat: der Yogee, welcher so unablässig seine Seele übt, erlangt die höchste, unkörperliche Glückseligkeit [1]).« Dies rein beschauliche Leben, welches für Frömmigkeit gilt, wird selbst noch höher geschätzt, als Casteiungen. »Der Yogee,« sagt Crisḥna, »ist erhabner, als der Tapaswee, der sich durch Bußübungen abtödtet; ehrenwürdiger als die Weisen der Wissenschaft; größer, als die, welche Gutes thun [2]).« »Sei allezeit,« sagt dieser höchste Gott an einer andern Stelle zu Arjoon, »eifrig in der Andacht. Ihre Frucht geht über alle Belohnungen der Tugend, welche in den Vedas verheißen werden, für Gebet, Casteiung und selbst die Geschenke der Frömmigkeit [3]).«

Es ist erwiesen, das die Hindus einst, und zwar in verhältnißmäßig neuer Zeit, von der Barbarei der Menschenopfer nicht frei waren [4]). Es scheint selbst, daß Spuren dieser Sitte sich bis jetzt erhalten haben. Will man sich den Forderungen der Regierung widersetzen, so pflanzen die Brahminen einen sogenannten Koor (Kur) auf, d. h. einen cirkelförmigen Holzstoß mit einer Kuh oder einem alten Weibe oben darauf. Werden sie zum Aeußersten getrieben, so zünden sie den Holzstoß an und verbrennen das Opfer, wodurch sie nach ihrer Meinung auf das Haupt ihres Unterdrückers die schwerste Schuld wälzen [5]). Das britische

[1]) Bhagvat-Gita, S. 60, 63. [2]) Das. 67. [3]) Das. 76.

[4]) S. die Mittheilung des sogenannten „Blutcapitels" aus dem Calica Purana, Blaquière in den **As. Res. V. 371.** Wilkins Hetopadesa, S. **211.** Im Bhawishya Purana wird erklärt, daß ein geschlachteter Mensch dem Durga tausendmal mehr Vergnügen macht, als ein Büffel. Doch wird dies Opfer im Brahma- und Bhagvatpurana verboten. **As. Res. III. 260.** — Nach der einhelligen Meinung der Sanskritgelehrten sind die Purana's in Vergleich mit den Vedas und andern altindischen Denkmälern neu. Nach Colebrooke war der Heroendienst zur Zeit der Abfassung der Vedas unbekannt, während er in den Puranas einen wesentlichen Theil der Volksreligion bildet. Die Opfer, welche in den Puranas geboten werden, müssen daher in ziemlich später Zeit üblich gewesen sein.

[5]) Noch im Jahre 1788 kam ein Beispiel dieser Art in Benares vor, wo ein altes Weib zum Opfer bestimmt war. S. den Bericht von Lord Teignmouth. **As. Res. V. 333.**

Gouvernement hat einschreiten müssen, um die Opferung von Kindern zu verhüten, welche man in den Ganges den Haien vorwarf [1]).

Obgleich die fortschreitende Gesittung den Gebrauch, die Gunst der Gottheit durch die Opferung der eignen Mitgeschöpfe zu suchen, größtentheils verdrängt hat, so stehen doch andere grauenerregende Gebräuche, welche damit die engste Verwandtschaft haben, noch immer im höchsten Ansehn. Es gilt für eine That der vollendetsten Frömmigkeit, sich selbst zu Ehren der Götter zu opfern. Bei gewissen hohen Festlichkeiten werden die Bildnisse mehrerer Götter auf ungeheuern, schweren Maschinen, Raths oder Wagen genannt, umhergefahren, gezogen von einer Menge von Priestern und Andächtigen; dabei ist es Sitte, daß Viele aus dem versammelten Volke, selbst Väter und Mütter mit ihren Kindern auf dem Arme, sich selbst unter die Räder stürzen. Der Wagen, der über sie weggeht und sie zermalmt, führt sie, nach dem Glauben, unmittelbar zum Himmel [2]). Der freiwillige Flammentod ist eine bekannte Ceremonie der Hindus. Die Umstände dabei sind oft von der studirtesten Grausamkeit: das Opfer schlitzt sich z. B. selbst mit einem Säbel auf, so daß die Eingeweide bloßgelegt werden; er zerrt ein Stück von seiner Leber heraus, schneidet es ab und reicht es einem Verwandten oder Zuschauer hin, indem er sich dabei anscheinend ganz gleichgültig unterhält; endlich springt er mit ruhiger Miene in die Flammen und stirbt ohne zu zucken [3]). In einigen Theilen Indiens ist die Sitte, daß Brahminen sich dem Tode weihen, indem sie so lange essen, bis sie durch die

[1]) S. die Papiere über die ostindischen Angelegenheiten, gedruckt auf Befehl des Unterhauses, 3. Jun. 1813, S. 427.

[2]) Eine Beschreibung dieses Menschenopfers beim Feste Juggernaut befindet sich in der Reise Sonnerat's, welcher selbst Augenzeuge war, I. 121. Ebenfalls bei dem wahrheitsliebenden Reisenden Bernier, S. 128. Es erregte auch in hohem Grade die Aufmerksamkeit des Ehrw. Dr. Buchanan, s. dessen **Christian Res. in Asia.** Die Missionaire haben in ihren Berichten verschiedentliche Beschreibungen davon geliefert.

[3]) So sah es einer der arabischen Reisenden bei Renaudot. **Anc. Relations, p. 80.**

Ueberladung sterben [1]). Bei großen Feierlichkeiten schlagen Fanatiker ihre eignen Köpfe ab, als Opfer für den Ganges, und viele ersäufen sich auch in den heiligen Gewässern [2]). Keine Art der Selbstopferung hat jedoch die Aufmerksamkeit der Europäer mehr auf sich gezogen, als die Verbrennung der Weiber auf dem Scheiterhaufen ihres Gatten. Dies grausame Opfer gilt für die höchste Tugend. »Das Weib, welches sich selbst mit dem Leichnam ihres Mannes den Flammen übergiebt, wird Arundhati gleichen und in Swarga wohnen; zusammen mit ihrem Manne wird sie so lange in Swarga wohnen, als die fünf und dreißig Millionen Haare am Körper des Menschen sind [3]). Wie der Schlangenfänger mit Gewalt die Schlange aus ihrer Erdhöhle zieht, so wird sie ihren Gatten aus der Höhle ziehen und mit ihm die Freuden des Himmels genießen, so lange vierzehn Indras regieren. Hat ihr Mann einen Brahminen getödtet, die Bande der Dankbarkeit gebrochen oder seinen Freund gemordet; sie sühnt seine Schuld [4]).« Obgleich

[1]) *Orme*, p. 434.

[2]) *Richardson's* **Dictionary s. v. Fakeer.** Der Ort, wo der Jumna in den Ganges einfließt, hat eine ganz besondere Heiligkeit. „Alljährlich ersäufen sich hier eine Menge Opfer des Aberglaubens, und da dies das der Gottheit wohlgefälligste Opfer ist, so wird es sehr feierlich vorgenommen. Die Schnelligkeit des Untersinkens gilt als ein Zeichen, daß der Gott des Stroms sein Opfer wohlgefällig aufgenommen hat. Um sich dieser Gnade des Gottes zu versichern, fährt man mit der geweihten Person in die Mitte des Stroms, nachdem sie Gefäße mit Erde an ihren Füßen befestigt haben. Die herbeigeströmte Menge schaut andächtig zu und applaudirt der Festigkeit des Opfers, welches, angefeuert durch die allgemeine Bewunderung und die Kraft seines eignen Glaubens, eine ruhige und feste Haltung zeigt, bis man an Ort und Stelle anlangt. Hier springt denn das Opfer des Aberglaubens aus dem Bote und versinkt unter allgemeinem Zurufe." *Tennant*, **Ind. Recreations I. 250.**

[3]) Den Brahminen fehlt es nie an Entschlossenheit, eine peremtorische Meinung aufzustellen. Wir haben früher gesehen, daß sie nicht anstanden, den Venen und Arterien des menschlichen Körpers eine bestimmte Zahl beizulegen, obgleich Anatomie ihnen völlig fremd ist. Ebenso bestimmen sie hier mit vollem Vertrauen die Haare des menschlichen Körpers.

[4]) Sanskrittext bei Colebrooke, **As. Res. IV. 208.** Die Sitte der Weiberverbrennung auf dem Scheiterhaufen ihrer Männer war den Hindus zugleich mit den nordischen Völkern gemein. S. *Jamieson's* **Scottish Dictio-**

die indische Witwe auch ein Leben der Keuschheit, Frömmigkeit und Casteiungen vorziehen kann, abgestorben den Freuden des Putzes, nie schlafend auf einem Bette, nie mehr als eine Mahlzeit des Tages sich gestattend, nie andere als die einfachsten Speisen genießend; so wird die Verbrennung mit ihrem Gatten als eine Pflicht angesehen, und, wie Colebrooke sagt, die indischen Gesetzgeber haben dies unmenschliche Opfer offenbar selbst befördert [1]).

Dennoch würde man sich sehr täuschen, wenn man die Hindus für unbekannt mit den allgemeinen Vorschriften der Moral halten wollte. »Brahminen, geordnet in vier Classen, haben eine zehnfältige Reihe von Pflichten mit Eifer stets zu erfüllen: Genügsamkeit, Vergeltung des Bösen mit Gutem, Widerstand gegen sinnliche Leidenschaften, Enthaltung von unerlaubtem Gewinne, Reinigung, Zügelung der Sinne, Kunde der heiligen Schrift, Erkenntniß des höchsten Geistes, Wahrhaftigkeit und Freiheit vom Zorne [2]).« In dieser Aufzählung finden wir mehrere der edelsten Tugenden genannt. »Eine Handlung,« sagt das heilige Gesetzbuch weiter, »ist entweder geistig, oder körperlich, oder in Worten. Wer auf Mittel denkt, fremdes Eigenthum sich anzueignen; wer eine verbotene That beschließt, und wer ungläubige Gedanken hegt, der macht sich der drei bösen Handlungen des Geistes schuldig. Unziemliche Reden, Lüge, Afterrede und unnützes Geschwätz sind die vier bösen Handlungen der Zunge. Das Nehmen nicht dar-

nary s. v. Bayle-Fire. Die erste unter den Weibern eines skandinavischen Fürsten begleitete ihn auf den Scheiterhaufen. *Mallet*, **Introd. Hist. Denmark I. c. 13.** Die Skandinavier trugen auch kein Bedenken, ihre Kinder auszusetzen. Nach Robertson wurden auch die Weiber der Fürsten bei den Natchez-Indianern in Nordamerica bei deren Tode mit ihnen verbrannt, weil diese für Brüder der Sonne und Repräsentanten der Gottheit galten, daher ihre Weiber und Diener, welche ihr Loos theilten, mit Jubel dem Tode entgegengingen. **Hist. of Am. II. 140.**

[1]) S. **As. Res. IV. 210.** Die Gebete und Ceremonien bei diesem Acte waren ganz im gewöhnlichen Charakter. S. auch Bernier, S. 131, der öfters Augenzeuge war, und eine Menge Beispiele in den Werken der Missionaire Ward und Dubois.

[2]) Gesetze Menu's, **VI. 91, 92.**

gebotener Sachen, die Mißhandlung lebender Geschöpfe ohne Erlaubniß des Gesetzes und verbrecherischer Verkehr mit dem Weibe eines Andern sind die drei bösen Handlungen des Körpers, und alle diese zehn bösen Handlungen haben ihre Gegensätze, welche in demselben Grade gut sind [1]).« Obgleich in der Folge, welche den folgenden ungerechten Handlungen zugeschrieben werden, etwas Wunderliches liegt, so werden sie doch sehr ausdrücklich verboten: »Wer zu seinem eignen Gebrauche das Fuhrwerk, das Bett, den Sitz, den Brunnen, den Garten oder das Haus eines Andern nimmt, welcher es ihm nicht gestattet hat, nimmt einen vierten Theil von der Schuld ihres Eigenthümers auf sich [2]).« Folgende Bemerkungen zeugen von einem reinen, hohen sittlichen Gefühle: »Selbst hienieden gelangt der Ungerechte nicht zum Glücke, weder der, welcher sich durch falsches Zeugniß bereichert, noch der, welcher Gefallen hat am Unheil. Auch wer durch sein gerechtes Thun in Mangel versinkt, gebe seinen Sinn nicht dem Unrechte hin, denn er bedenke den raschen Fall des Ungerechten und Sündigen. Ungerechtigkeit in dieser Welt bringt ihre Frucht nicht sogleich, sondern, gleich der Erde, zu ihrer Zeit, und, langsam und allmählig fortschreitend, stürzt sie den Mann, der sie begangen, in sein Verderben. Ja, Unrecht, einmal begangen, bringt seine unfehlbare Frucht dem, der es begangen. Er wird reich und groß für eine Weile durch Ungerechtigkeit, er schaut nur Glückliches und besiegt seine Feinde; aber zuletzt kommt er um und wird ausgerottet. Habe Jedermann Freude an Wahrheit, Gerechtigkeit und guten Werken und an der Reinheit; wenn er züchtigt, so züchtige er nach dem Gesetze; er halte in Unterwerfung seine Zunge, seinen Arm und seine Neigungen; Reichthum und Freude gegen das Gesetz, scheue er, und selbst gesetzliche Handlungen, welche für die Zukunft Leiden verursachen oder den Menschen schaden könnten [3]).« Jones, welchen ich anführe, weil seine Autorität villeicht bei denen gilt, deren Meinung ich genöthigt bin zu widersprechen, bemerkt: »Die Grundsätze der Moral sind wenige, aber lichtvoll und so, daß sie sich selbst bei allen Fällen leicht darbieten [4]).« Wo er

1) Gesetze Menu's, XII. 3—7. 2) Das. IV. 202. 3) Das. 170—177.

sich über die Rohheit und Barbarei der scythischen Völker ausläßt, sagt er: »Von einer Philosophie finden wir so wenig eine Spur, als im alten Arabien, ausgenommen die natürlichen Sittenlehren, welche selbst die rohste Gesellschaft erfordert und welche die Erfahrung lehrt [1]).« Er wundert sich nicht, eine natürliche Sittenlehre zu finden, wo noch keine Spur einer Philosophie zu bemerken war, weil jene auch die roheste Gesellschaft erfordert und die Erfahrung lehrt. Forschen wir ein wenig weiter, so werden wir finden, daß überhaupt alle Nationen sich weniger in ihren Sittenlehren unterscheiden (deren Kunde auch allen auf eine bemerkbar ähnliche Weise zu Theil geworden), als durch den Grad der Beharrlichkeit, womit sie den moralischen Handlungen vor den übrigen den Vorzug einräumen. Bei rohen Nationen nehmen wir fast überall einen trübenden Einfluß der Religion auf die Moralität wahr, indem solche äußern Handlungen oder geistigen Uebungen, welche einen unmittelbaren Bezug auf die Gottheit haben, und woran diese also nach ihrer Meinung ein ganz besonderes Wohlgefallen hat, den obersten Rang einnehmen. Dennoch hat nie eine solche Religion das Gefühl der Sittlichkeit zu unterdrücken vermocht, deren Vorschriften die Grundlage jeder menschlichen Gesellschaft bilden; die Moral hat überall stets den höchsten Beifall auf ihrer Seite gehabt und ist selbst nirgends pomphafter gepriesen worden, als gerade in Ländern, wo man den verächtlichsten, verabscheuungswürdigsten Gebräuchen ihren Platz eingeräumt hat [2]). Nicht so-

[4]) Disc. on the Philosophy of the Asiatics, As. Res. IV. 166.

[1]) Disc. on the Tartars, As. Res. II. 33.

[2]) Wenige Völker sind in einem gesunkeneren Zustande, als die Muselmänner im modernen Aegypten. Man höre über ihre Sittenlehren: „**On remarque chez les principaux chefs de la religion, nommés en Egypte cheiks de la loi, l'astuce commune à tous les prêtres, qui, pour mieux dominer, cherchent à s'emparer de l'esprit des hommes. Leur conversation est remplie de belles sentences morales et de grandes images poetiques qu'ils pillent dans les livres Arabes, c'est tout leur savoir; on ne doit pas chercher en eux d'autres connoissances sur la politique, les sciences etc.; ils n'en soupçonnent pas plus l'existence que l'utilité.**“ ***Reynier***, **de l'Egypte p. 63.** Voltaire bemerkt mit dem glücklichen Instincte, womit er oft eine wichtige Wahrheit trifft:

wohl nach den Worten deßhalb, worin der Moralität Erwähnung gethan wird, hat man die geistige Höhe der verschiedenen Nationen zu beurtheilen, sondern nach dem wirklichen Range, welchen sie in der Stufenreihe der verdienstlichen Handlungen behauptet. In einzelnen Momenten hyperbolischer Lobeserhebung kann ihr selbst den Worten nach der Vorzug vor dem Ceremoniendienste gegeben werden, wie in einer Stelle der Gesetze Menu's: »Ein weiser Mann soll unablässig alle sittlichen Pflichten erfüllen, sollte er auch nicht beständig alle Gebräuche der Religion verrichten, denn tief fällt er, wenn, indem er allein die äußern Gebräuche erfüllt, er seiner sittlichen Pflichten nicht Acht hat [1]).« Dennoch kann, wie wir sehen, in dem ganzen Systeme der indischen Pflichtenlehre das Gewicht, welches den eigentlich moralischen Handlungen beigelegt wird, nicht in Vergleich kommen mit der Wichtigkeit, die auf einen sinnlosen, verderblichen Ceremoniendienst gelegt wird. Eine solche Maxime, wie die eben angeführte, kann in unsern

„La religion de ce Siamois nous prouve que jamais législateur n'enseigna une mauvaise morale. Voyez, lecteur, que celle de Brama, de Zoroastre, de Numa, de Thaut, de Pythagore, de Mahomet, et même du poisson Oannes, est absolument la même. J'ai dit souvent, qu'on jeterait des pierres à un homme, qui viendrait prêcher une morale relâchée.“ Dict. phil. mot *Sammonocodom*.

Garcilasso gibt uns eine Reihe von moralischen Sentenzen des gefeierten peruanischen Inca's Pachacatec, woraus wir folgende Beispiele entheben:

„Es ist besser, wenn du von Andern beneidet wirst, weil du gut bist, als daß du Andere beneidest, weil du schlecht bist.

Neid ist ein Krebs, welcher frißt und nagt in den Eingeweiden der Neidischen.

Trunkenheit, Zorn und Thorheit sind gleich verderblich; nur darin unterschieden, daß die erstern beiden vorübergehend, die letzte dauernd ist.

Ehebrecher, welche den guten Namen und die Ehre einer andern Familie rauben, sind Störer des allgemeinen Friedens und so schlimm, als Diebe und Räuber, und deßhalb ohne Gnade zum Galgen zu verdammen.

Ein wahrhaft edler und muthiger Sinn wird am besten erprobt durch die Geduld, welche er in der Zeit des Unglücks zeigt.

Mangel an Standhaftigkeit ist das Zeichen eines dürftigen, entarteten Geistes und eines, der schlecht unterrichtet und erzogen worden.“ **Royal Commentaries, IV. c. 36.**

[1]) Gesetze Menu's, IV. 204.

Augen keinen großen Werth haben, wenn sie von zahlreichen Stellen folgender Tendenz umgeben ist: »Kein Sterblicher ist sündiger, als der, welcher ohne ein Opfer an die Manen und Götter sein Fleisch mit dem Fleische einer andern Creatur nähren will [1].« »Der Herr der Creatur, unbegreiflich erhaben, zog (wörtlich molk) aus den drei Vedas allmählich die drei Maße des unaussprechlich heiligen Textes, der da beginnt mit dem Worte Tad und heißet Savitri oder Gayatri. Jeder, der Tag für Tag, drei Jahre hindurch, ohne einmal zu fehlen, diesen geheiligten Text betet, wird darnach dem göttlichen Wesen nahen, frei sich bewegen, wie die Luft, und eine ätherische Gestalt annehmen [2].« »Den Veda lesen und begreifen, strenge Andachtsübungen verrichten, göttliche Wissenschaft sammeln, den Werkzeugen der Sinne und der Thätigkeit gebieten, Mißhandlung jeder lebenden Creatur vermeiden, und Ehrfurcht bezeigen dem natürlichen und geistigen Vater, das sind die Hauptpflichten, welche die endliche Seligkeit sichern [3].« »Dreimaliges Anhalten des Athems der göttlichen Vorschrift gemäß, begleitet mit dem Spruche der drei Worte und der Silbe der drei Buchstaben, ist als höchste Andacht eines Brahminen zu betrachten; denn gleich wie die Unreinheiten und Schlacken des Erzes verzehrt werden vom Feuer, so die sündigen Thaten der menschlichen Organe durch das Anhalten des Athems [4].« Prüfen wir das höchste Verdienst, welches die indische Phantasie sich zu denken vermag, das eines Sanyassi oder eines Geweihten, der das Gelübde strenger Frömmigkeit abgelegt hat, so werden wir finden, daß es eben in einer völligen Lossagung von allen sittlichen Pflichten und Empfindungen besteht. »Losreißung von Banden und von der Anhänglichkeit für Kinder, Weib und Haus [5],« ja, »die Lösung aller irdischen Bande [6]) bilden einen wesentlichen Theil der Vollkommenheit, nach welcher er strebt.

Es darf uns durchaus nicht befremden bei der Religion eines rohen Volks, wenn sie widersprechende Eigenschaften vereinigt und zugleich die härtesten Entsagungen predigt, während sie die laxeste

[1]) Gesetze Menu's, IV. 52. [2]) Das. II. 77, 82. [3]) Das. XII. 83.
[4]) Das. VI. 70, 71. [5]) Bhagvat-Gita, S. 102. [6]) Ges. Menu's, VI. 81.

Moralität begünstigt. Man könnte fragen, in wie weit die unzüchtigen Gegenstände im indischen Cultus zur Verschlechterung der Sitten beitragen; aber eine Religion, welche ihren Anhängern Bilder der gröbsten Sinnlichkeit vor die Augen führt, welche selbst die Sinnbilder der Zeugung zum Gegenstande ihrer Verehrung macht, welche dem höchsten Gotte eine endlose Reihe der obscönsten Handlungen zuschreibt und sie auf den heiligen Wagen abbildet, in den Tempeln darstellt und dem Volke als Gegenstände der Andacht vorhält, welche endlich den Yoni und Lingam verehrt, kann unmöglich als förderlich für keusche Sitte betrachtet werden [1]).

[1]) **As. Res. VIII. 54.** „Es ist wahrscheinlich," sagt daselbst Paterson, „daß ursprünglich sich an diese Symbole keine lascive Vorstellungen knüpften, und daß die Stifter selbst den Unfug nicht ahnten, welcher durch diesen Cultus veranlaßt wurde. Die Verworfenheit ergreift Alles, was ihren Neigungen schmeichelt, und die Unwissenheit läßt sich blind durch Beispiele leiten; es ist daher nicht zu verwundern, daß eine allgemeine Sittenverderbniß erfolgte, je mehr mit der Zeit die ursprüngliche Idee des Symbols sich verdunkelte. Ueppige Wollust wurde ein Hauptzug im Aberglauben des Volks und verband sich, selbst in spätern Zeiten, mit düstern Ceremonien und blutigen Opfern; ein heterogenes Gemisch, welches unvereinbar scheint, wenn man nicht seine Entstehung verfolgt. Es scheint fast, daß die Einpfropfung eines neuen Symbols auf den alten Aberglauben diese seltsame Mischung veranlaßte. Die Secte Vischnu's war nicht frei von der Neigung der Zeit für obscöne Gebräuche; sie trat zusammen mit der Secte Siva's im Bunde gegen die Secte Brahma's, wie auch in einem Bilde angedeutet worden ist, genannt Har-Heri, welches halb Vischnu, halb Siva darstellt. Diese Vereinigung scheint gedauert zu haben, bis das Sinnbild einer abstracten Idee, welches als Gegenstand der Verehrung aufgestellt wurde, eine religiöse Revolution herbeiführte, die von dem ausgedehntesten Einflusse war auf Sitten und Vorstellungen. Damals entstand ein düsterer Aberglaube, der sich mit seinem unheilvollen Einflusse reißend verbreitete. Dieser machte die Gottheit zu einem zürnenden Tyrannen, erfüllte ihre Bekenner mit eingebildeten Schrecken, verordnete scheußliche Ceremonien, Büßungen, Martern und Sühnopfer." Vgl. Bernier, S. 129, und besonders Ward, welcher in s. **View of the hist., lit. and religion of the Hind.** über den demoralisirenden Einfluß dieser Religion das meiste Licht verbreitet hat. Folgendes sind die Resultate der Facta, welche er umständlich mittheilt: „Der Charakter der Götter und die Ausschweifungen, wozu ihr Cultus Anlaß gibt, verbunden mit dem entnervenden Klima, haben die Hindus zum weibischsten und entartetsten Volke der Erde gemacht . . . Eheliche Treue ist fast unbekannt; der Umgang der Geschlechter

Kommt hierzu noch die Einrichtung, daß mit den Tempeln eine Schaar von Mädchen verbunden ist, deren Geschäft darin besteht, zu tanzen und sich preiszugeben, so ist nicht wohl anzunehmen, daß die Tugend der Keuschheit von der Religion der Hindus viel zu erwarten habe.

Ein anderer Gegensatz gegen die Peinigungen und blutigen Scenen der Hindureligion ist die Heiligkeit, welche sie dem Leben der Thiere beilegt. Nicht nur wird den Hindus der Genuß animalischer Speisen verboten, außer bei besondern Opfern; auch die Opfer für die Götter bestehen fast ganz aus leblosen Gegenständen; und eine empfindende Creatur des Lebens zu berauben, gilt für eine abscheuliche Uebertretung der religiösen Pflicht. Viele geringere belebte und unbelebte Naturwesen sind Gegenstand der religiösen Verehrung, ganz besonders die Kuh, der Lotus und das Cusagras. Hierbei ist auch der Dünger und Urin der Kuh nicht zu vergessen, zwei Artikel von solcher Heiligkeit, daß sie bei den Reinigungsgebräuchen von ganz besonderer Wirksamkeit sind. Wie wir auch diese seltsame Richtung des religiösen Princips erklären mögen, so ist sie wenigstens sehr weit verbreitet. Es ist bekannt, daß viele Negerstämme Thiere und Reptilien verehren und die Sorge für deren Erhaltung noch weiter treiben, als die Hindus,

ist fast thierisch . . . Aber um den indischen Götzendienst kennen zu lernen, wie er ist, muß man durch den Schmutz der sechsunddreißig Pooranus und anderer Volksbücher waten, muß man die modernen Volkslieder hören und lesen, muß man dem Bramhynun durch seine mitternächtlichen Orgien folgen vor dem Bilde Kali's und anderer Göttinnen, muß ihn begleiten zu seinen nächtlichen Festen, den Jatras, und die schmutzigen Gesänge von Krishna und den Töchtern der Hirten hören, muß ihn beobachten, wie er um Mitternacht in Fieberwuth einen reichen Verwandten in dem Wasser und Schlamme des Ganges erstickt, wie er ein untreues Weib oder einen vermeintlichen Feind seines Hauses mordet, muß ihn sehen, wie er die zitternde, halbtodte Witwe um den Scheiterhaufen schleift, sie wie einen Holzblock zu der Leiche ihres Mannes wirft, sie bindet und mit Bambusstangen niederhält, bis das Feuer ihr die Kraft genommen, aufzustehen . . . . Dies System des Heidenthums gibt keine läuternde Lehre von Gottes Vollkommenheiten, keinen Antrieb zu einem heiligen Leben, keinen Trost dem Gebeugten, keine Hoffnung dem Sterbenden, sondern ermuntert ihre Anhänger zu jedem Laster und verhärtet sie in den empörendsten Verbrechen." S. 94, 95.

indem sie eine zufällige Verletzung derselben mit dem Tode bestrafen [1]). Die Heiligkeit des Stiers und anderer Thiere in Aegypten ist allgemein bekannt. Die Kuh war bei den Ammoniern heilig und weissagend [2]). Nicht nur Kühe, sondern auch Pferde, Adler, Löwen, Bären waren göttliche Thiere bei den Syrern [3]). Die ägyptischen Priester hielten das Leben aller Thiere für heilig, und animalische Speise scheint in Aegypten wie in Indien verboten gewesen zu sein [4]). In den ältesten Zeiten stand bei den Griechen und selbst bei den Römern Todesstrafe auf die Tödtung eines Ochsen [5]). In der That scheint die Verehrung dieser Quadrupeden allen heidnischen Nationen von Japan bis Skandinavien gemeinsam gewesen zu sein [6]). Daß in Indien keine sittliche Tendenz dabei zu Grunde lag, ist beim ersten Blicke ersichtlich. Den natürlichen Vortheilen zu entsagen, welche die niederen Thiere dem Menschen gewähren, ist eben so wenig Menschlichkeit, als die Tugend der Selbstbeherrschung darin besteht, sich an einem eisernen Haken, der durch die Muskeln des Rückens getrieben ist, vor einem Götzenbilde hin und her schwenken zu lassen. Daß dieser Aberglaube auch nicht aus einem weichen Mitgefühle mit den Leiden der Creatur entstand, zeigt der barbarische Charakter der verschiedenen Nationen, unter denen wir ihn finden, die sprichwörtliche Grausamkeit, womit die Arbeitsthiere in Hindostan behandelt werden, und die Apathie, womit man menschliche Wesen durch Hunger und Krankheit umkommen läßt, während Reptile mit Sorgfalt gepflegt und genährt werden [7]).

[1]) *Edward's* **Hist. of the West Indies II. 77.** Quart-Ausg.

[2]) *Bryant*, **I. 323.**

[3]) *Lucian*, **de Syria Dea.**

[4]) Die Priester von Egypten, sagt Herodot, halten es für frevelhaft, ein Leben zu tödten, außer beim Opfer. **I. c. 140.** Nach Porphyrius wurden auch die Thieropfer erst in später Zeit eingeführt. **De abstinent. II & IV.**

[5]) **Ab hoc antiqui manus ita abstinere voluerunt, ut capite sanxerint, si quis occidisset. Varr. de re rust. II. 5.**

[6]) S. die Beweise in dem trotz seiner großen Irrthümer gelehrten und instructiven Werke von Dupuis, **Origine de tous les cultes III. c. 8.**

[7]) „Obgleich die Tödtung eines solchen Thiers (eines Ochsen) von allen Hindus als eine Art Mord betrachtet wird, so gibt es doch kein Wesen, wel-

Jede Religion begreift zwei große Lehren in sich: die Lehre von Gott, seiner Natur und Verehrung, und die Lehre von der Natur und Bestimmung der menschlichen Seele.

ches so schrecklich zu leiden hätte, als das Arbeitsvieh in Hindostan." *Buchanan*, **Journey I. 167.** *Ward*, **o the Hindus, Einl. p. 43.** Ein Hospital für siechе Arme ist in Indien nie gesehen worden vor der britischen Niederlassung; dagegen gab es dergleichen für Hunde, Katzen u. s. w. *Tennant*, **Ind. Recreat. I. 73.** Die Verfasser der **Universal History** versichern uns ernsthaft auf das Zeugniß Ovington's, daß die Hindus für die Wartung von Flöhen, Wanzen und andern blutsaugenden Thieren Sorge tragen, und daß in einem für solche Thiere angelegten Hospitale in der Nähe von Surate irgend ein Armer gedungen wird, um alle Nacht auf dem Kot oder Bette, worin diese Thiere gehalten werden, zu schlafen. Damit er vor ihren Stichen nicht davon läuft, wird er festgebunden. **Modern univ. hist. VI. 262.** Anquetil Duperron, nachdem er einen Tempel bei Surate, voll von dergleichen Thieren, beschrieben, setzt hinzu: „**La vue de l'hôpital des animaux, entretenu par des êtres raisonnables avec tout l'ordre, le soin, le zèle même, que l'on pourrait exiger d'eux, s'il était question de leur semblable, et cela même dans un pays, où il n'y a d'établissemens publics, ni pour les malades, ni pour les vieillards; la vue d'un pareil hôpital aurait de quoi étonner, si l'on ne savait pas, que la nature se plait aux disparates en Asie comme en Europe.**" **Voyages aux Indes Or. Disc. prélim. Zendavesta, I. 362.** „Die Gentoos, obgleich sie sich ein Gewissen daraus machen, ihr Vieh zu tödten, tragen doch kein Bedenken, es durch Arbeit zu Tode zu quälen, wobei sie ihm nicht einmal das nöthige Futter verabreichen. Nicht weniger unmenschlich sind sie gegen Kranke; vor meinen Augen wurde ein Weib nach der Grabstätte gebracht, um dort zu sterben." *Fryer*, **Travels V. 3.** **Abbé *Dubois* p. 132.** *Ward*, **Introd. 55.** Schon Milton kennt diese Unsitte: „Gleich dem Ungeziefer eines indischen Katharisten, das sein thörichter Glaube ihm zu stören verbietet," sagt er im Tetrachordon, **Prose Works II. 122. 8vo.** Milde gegen Thiere war auch in der Religion Zoroasters geboten. Nach dem Sadda wurde ihm von der Gottheit gestattet, die Stätte der höllischen Qualen zu besuchen. Da sah er eine Menge von Königen, unter denen einer ohne Fuß. Er fragte nach dem Grunde, und die Gottheit sagte ihm, „daß dieser gottlose König nur eine gute Handlung in seinem Leben gethan hatte. Er sah, als er gegangen war zu jagen, ein Dromedar angebunden, so daß es sein Futter nicht erreichen konnte. Er stieß mit seinem Fuße das Futter ihm näher hin, und deßhalb hat dieser Fuß seine Stätte im Himmel erhalten." — Nach Porphyrius waren die Gesetze des Triptolemus: 1. Ehre deine Eltern; 2. Bringe den Göttern nur die Früchte der Erde dar; 3. Mißhandle nie die Thiere. **De abstin. IV. p. 431.** „Die Bewohner von Miniana (ein Ort nicht weit von Sego, im Her-

Die erstere bot in der complicirten Masse des indischen Aberglaubens eine Menge Fragen, deren Lösung ein nicht unbedeutendes Material von Beweisstellen erforderlich machte; für die letztere genügt eine kürzere Darstellung.

zen Africa's) verspeisen ihre Feinde und die Fremden, welche in ihrem Lande sterben; sie essen Pferdefleisch; aber ihre Verehrung vor der Kuh ist so groß, daß sie nie eine tödten." Park's letzte Reise, S. 166.

Richardson leugnet in s. **Dissertation on Eastern Manners** die Echtheit der von Anquetil Duperron gesammelten Fragmente des Zendavesta wegen der „unglaublichen Stupidität" des Werkes selbst. Dennoch finden wir darin eine auffallende Aehnlichkeit mit den Vedas: dieselben überschwenglichen Lobpreisungen der Gottheit, derselbe Aberglaube, dieselben kindischen Reden. Wir haben darum nicht die Echtheit der Vedas und Puranas in Zweifel zu ziehen, aber wir haben dem gewöhnlichen Glauben an die große Weisheit der Brahminen zu entsagen. Gerade die „Stupidität," wie Richardson sie nennt, des Zend-Avesta und die auffallende Aehnlichkeit desselben mit den heiligsten Büchern der Inder sind der schlagendste Beweis für seine Echtheit. Die alten Mager und die indischen Weisen standen etwa auf gleicher Höhe. Es ist, sagt er, eine radicale Verschiedenheit zwischen der Sprache des Zend-Avesta und der modernen persischen. Aber dasselbe ist beim Sanskrit der Fall, von welcher Sprache Jones deßhalb auch annimmt, daß sie nie Volkssprache gewesen sei, **As. Res. I. 422.** Die Sprache des Zend, sagt er, hat viele Worte, welche ein heutiger Perser nicht aussprechen kann; aber auch in der deutschen Sprache sind viele Worte, welche der Engländer und Franzose nicht aussprechen kann, obgleich das Deutsche die Grundlage der Sprachen beider ist. Der Zend-Avesta, sagt er, enthält arabische Worte; allein nur, wie die griechische Sprache Sanskrit enthält. In der That sind die Identitäten, welche wir durch alle Sprachen verfolgen können, eine der wichtigsten Thatsachen in der Sprachgeschichte. — Von den Vedas erklärt ein Mann, der durch die günstigsten Verhältnisse zu einem richtigen Urtheile befähigt war, Dubois: „Sie enthalten nichts Bedeutendes oder Vernünftiges; sie haben in der That zu ihrer Empfehlung nichts, als ihr Alterthum. Sie liefern alle Absurditäten des indischen Heidenthums, auch die erbärmlichen Details der Fabeln, welche noch jetzt im Lande current sind, über die wunderlichen Büßungen der Eremiten, die Metamorphosen Vischnu's, die Gräuel des Lingam. Der vierte, Atharvana-Veda, ist der gefährlichste von allen für ein so tief in Aberglauben gesunkenes Volk, denn es lehrt die Kunst der Zauberei oder die Art, durch Zauberformeln und Sprüche Menschen zu verderben." **Descr. etc. p. 102.** Selbst der Gayatri, das Allerheiligste, ist nach ihm ein Aggregat von sinnlosen Ausdrücken, den Brahminen selbst unverständlich. „Ich habe nie einen gefunden, der mir eine erträgliche Erklärung davon geben konnte." Das. 79.

Wie bekannt, ist die Metempsychose, die Lehre von einer Wanderung der Seele durch verschiedene Wesenclassen, wobei sie in der einen Gestalt wieder zum Leben erwacht, wenn sie in einer andern aufhört zu existiren, ein Dogma der Hindus; eine Lehre, die dem erwachenden Geiste natürlich ist, sobald er zuerst seine Blicke über die sinnliche Gegenwart hinaus ausdehnt. Das Leben der Pflanze, welches im Herbste abstirbt, erwacht wieder im Samen mit dem Frühlinge. Die träge Raupe, welche eine Art von Tod erleidet und sich in ein selbstgebildetes Grab eingräbt, belebt sich wieder in einer neuen Gestalt, als ein ganz anderes, fröhliches, beflügeltes Wesen. Alle Dinge auf der Erde werden verändert, keins vernichtet; so die Seele des Menschen, welcher stirbt, erwacht wieder in einem andern Wesen, welches im nämlichen Augenblicke Leben erhält.

Sehr allgemeine und sehr starke Eindrücke müssen den Gedanken der Seelenwanderung dem Menschen entgegengetragen haben, denn es ist eine der ältsten und verbreitetsten religiösen Meinungen. »Keine Lehre,« sagt Dupuis, »war je allgemeiner angenommen; keine kann sich eines höhern Alterthums rühmen. Sie herrschte im Osten und im Westen, unter rohen Völkern und gebildeten Völkern; sie reicht so hoch ins Alterthum hinauf, daß man sie, nach Burnet vom Himmel gekommen nennen könnte; so ganz erscheint sie uns ohne Vater, Mutter und Nachkommen [1]).« Die Brahminen schmückten sie mit einer Menge phantastischer Gebilde aus und gaben ihr eine systematischere Form, als bei diesen excentrischen Theologen gewöhnlich ist. Sie legen dem Geiste drei Charaktereigenschaften bei, Güte, Leidenschaft, Finsterniß. Je nach der von diesen Eigenschaften, wodurch sich die Seele in einem Leben auszeichnet, richtet sich die Wesenclasse, in welche sie im folgenden Leben übergeht. Die guten Seelen gelangen zur Stufe von Gottheiten; die leidenschaftlichen zu der von Menschen, die verfinsterten werden zu der von Thieren verdammt. Jede von diesen Stufen

[1]) **Origine de tous les cultes II, 181, wo der Leser das Genauere findet. Vgl. *Beausobre*, II. 7. c. 5, 4. Ueber die Existenz dieser Lehre bei den Mexicanern s. *Clavigero*, VI. 1.**

hat wieder drei Abtheilungen, eine niedere, eine mittlere, eine höhere. Von den finstern Seelen werden die niedrigsten in mineralische und vegetabilische Substanzen gebannt, in Würmer, Reptilien, Fische, Schlangen, Schildkröten, Weidevieh, Schakals; die mittleren kommen in Elephanten, Pferde, Sudras, Mlec'has (ein Wort von sehr gehässiger Bedeutung; es bezeichnet Menschen von allen Racen, außer den Hindus), Löwen, Tiger, Eber; die höchsten beseelen die Gestalten von Tänzern, Sängern, Vögeln, betrügerischen Menschen, Riesen und blutgierigen Wilden. Vor den leidenschaftlichen Seelen gehen die niedrigsten über in Jongleurs und Stockspieler, in Faustkämpfer, Ringer, Schauspieler, Lehrer der Waffenkunst, Trinker und Spieler; die mittleren gehen in die Leiber von Königen, Männer der Kriegerclasse, Hauspriester der Könige und Männer, welche im Kriege getödtet werden; die höchsten werden Gandharvas (eine Art Luftgeister, Geister der Musik), Genien, welche höhern Göttern aufwarten, sammt den bunten Schaaren der Apsarases oder Nympfen. Von den guten Seelen wandern die niedrigsten in Eremiten, religiöse Mendicanten, Brahminen, solche Arten von Halbgöttern, welche auf luftigen Wagen schweben, Genien der Sternbilder und Mondwohnungen, Daityas, eine andere von den vielen Arten ihrer höhern Geister; die mittleren gelangen zur Stufe von Opferpriestern, von heiligen Weisen, Gottheiten des untern Himmels, Genien der Vedas, Fürsten der Sterne, Jahrsgottheiten, Pitris und Sadhyas, zwei andere Classen höherer Geister. Die höchsten steigen auf zum Range des Brahma mit vier Gesichtern, der Weltschöpfer, des Genius der Tugend, der Gottheiten, welche über den zwei Naturprincipen walten [1]) Daneben finden wir noch viele verschiedene Verdammungsurtheile: Sünder der ersten Classe werden durch schreckliche Regionen der Qual gehen, lange Jahre hindurch, und am Schlusse dieses Zeitraums werden sie zu folgenden Geburten verdammt. Der Mörder eines Brahminen wird in den Leib eines Hundes fahren, oder eines Ebers, eines Esels, eines Kameels, eines Stiers, einer Ziege, eines Schafs, eines Hirsches, eines Vogels, eines Chandala oder

[1]) Gesetze Menu's, XII. 24, 40—51.

eines Puccasa. Wer das Gold eines Priesters stiehlt, soll tausendmal in die Leiber von Spinnen, Schlangen, Chamäleonen, Crocodilen und andern Wasserungeheuern fahren, oder von scheußlichen, blutsaugenden Dämonen. Wer das Bett seines natürlichen oder geistlichen Vaters entehrt, wandert hundertmal durch die Gestalten von Gräsern, Stauden mit struppigen Zweigen, kriechenden Schlingpflanzen, fleischfressenden Thieren, grausamen Bestien mit scharfen Zähnen [1]). Nach einer Menge von andern Fällen wird eine allgemeine Regel aufgestellt für die unter den vier Casten, welche die Pflichten ihrer Caste versäumen: Ein Brahmin, welcher seiner Brahminenpflichten nicht achtet, soll verwandelt werden in einen Dämon mit einem Rachen, gleich einem Feuerbrande, verschlingend, was Andere ausgeworfen. Ein Cshatriya in einen Dämon, der Aas und Stinkendes frißt; ein Vaisya in ein Unthier, das stinkende Leichen frißt, und ein Sudra in einen unreinen, verkörperten Geist, der Läuse frißt [2]).« Der Lohn der überschwenglichsten Frömmigkeit, der tiefsten Beschaulichkeit, der ausgesuchtesten Enthaltsamkeit, welche den Leib abtödtet, ist einzig: solch eine vollkommne Seele wird aufgenommen und absorbirt im göttlichen Wesen und für immer der Wanderung entnommen [3]).

Aus den bekannten Gesetzen der menschlichen Natur können wir annehmen, ungeachtet der Reden der Hindus von der Verbindung der künftigen Glückseligkeit und der Tugend des gegenwärtigen Lebens, daß die sehr fernen und nebelhaften Strafen und Belohnungen, wenn sie auch unter dem Einflusse der Priester das Volk zu einem endlosen, nichtswürdigen Ceremonienwesen vermögen, doch gegen die Versuchungen des Verbrechens völlig unkräftig sind. Die Thatsachen bestätigen diese Vorausnahme. Ein würdiger Augenzeuge hat gesagt: »Die Lehre von einem künftigen Zustande der Belohnung und Bestrafung ist, worauf Einige sich berufen können, immer für ein starker Impuls der öffentlichen Sittlichkeit gehalten worden. Die Hindus haben nicht nur diese Lehre in ihren Schriften, sondern werden auch gelehrt, jede Krankheit und jedes Mißgeschick des Lebens als ein unzweifelhaftes

[1]) Gesetze Menu's, XII. 54—58. [2]) Das. 71, 72. [3]) Das. 125.

Symptom moralischer Krankheit und als schreckliches Zeichen ihrer unmittelbaren Bestrafung zu betrachten. Kann dies verfehlen, einen Schrecken vor dem Laster und ein Verlangen einzuprägen, die Gunst der Gottheit zu verdienen? Ich will dem Gegner noch mehr einräumen und ihm mittheilen, daß nach der Erklärung der indischen Bücher, so lange nicht jeder moralische Flecken getilgt, so lange nicht jede Sünde gesühnt ist, so lange nicht der Geist von allen sinnlichen Gegenständen sich völlig abgewandt hat, es unmöglich ist, mit dem großen Geiste wieder vereinigt zu werden, und daß, um diese Vollkommenheit zu erreichen, der Sünder in vielen Höllen schmachten und fast alle Formen der Materie durchwandern muß. Und so groß diese Schrecken auch sind, so ist dennoch offenbar, daß sie bei fast allen Hindus nicht eine Feder wiegen gegen den Verlust einer Rupie. Jeder Hindu betrachtet alle seine Handlungen als Wirkung seiner Bestimmung; er bejammert vielleicht sein klägliches Geschick, aber er ergibt sich darein ohne Widerstand, gleich dem Missethäter in einem verdammten Kerker.« Der erfahrne Beobachter fügt endlich hinzu, daß die Lehre einer künftigen Vergeltung überhaupt nie unter einem Volke die Kraft gehabt hätte, die Menschen tugendhaft zu machen [1]).

Siebentes Capitel.

Sitten der Hindus.

Unter Sitten einer Nation werden die Besonderheiten derselben in dem Gange ihrer gewöhnlichen Lebensverrichtungen ver-

1) „Es drängt sich der Bemerkung jedes denkenden Beobachters auf," sagt er, „daß in Ermangelung des religiösen Princips keine äußern Schrecknisse, am wenigsten unsichtbare und zukünftige, auch nicht körperliche Leiden genügen, Menschen tugendhaft zu machen. Traurige Erfahrungen zeigen, daß selbst in einem christlichen Lande, wo das echt religiöse Princip fehlt, die Herrlichkeit und der Lohn der Tugend und die Schmach und das Elend, welche dem Laster bevorstehen, den Menschen für immer vorgehalten werden können, ohne einen einzigen zu bekehren." *Ward*, **View etc. of the Hindoos, Introd. p. 84.** Ward hätte sich nur über jenes religiöse Princip selbst, welches er von der Hoffnung einer zukünftigen Vergeltung sondert, näher erklären sollen.

standen. Die Lebensverrichtungen selbst sind bei allen wesentlich dieselben. Unter allen Nationen essen und trinken die Menschen; man kommt zusammen, conversirt, verhandelt, belustigt sich. Aber die Art, alle diese und andere Dinge zu verrichten, ist ebenso verschieden, als die Nationen zahlreich sind, worin das Menschengeschlecht zerfällt.

Ein so großer Theil des Lebens ist bei den Hindus durch die gottesdienstlichen Gebräuche ausgefüllt, daß eine Darstellung ihrer Religion zugleich der Hauptsache nach eine Darstellung ihrer Sitten ist.

Die besondern Distinctionen, welche mit den verschiedenen Classen verbunden sind, bilden einen zweiten Hauptzug in den Sitten dieses Volks. Die niedern Stände in andern Ländern sind oft jämmerlich gedrückt; in Hindostan sind sie unter das Thier herabgewürdigt. Mit Ausnahme der Vaisyacaste, welche auf den Ackerbau und Handelsumsatz angewiesen ist, ist die ganze Masse der producirenden Bevölkerung nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Religion dem Hasse und der tiefsten Schmach preisgegeben, unwürdig, zu essen, zu trinken oder zu sitzen mit einem Gliede der höhern Classen.

Das Leben der Hindus zerfällt unter den drei geachteten Classen in vier wohl zu beachtende Abschnitte oder Stände, wie sie genannt werden: den Stand des Schülers, den Stand des Hauswirths, den Stand des Büßenden und den Stand des Sannyasi oder des in die göttliche Betrachtung versenkten Asceten [1]).

Die Periode des Schülers oder Studenten beginnt mit seiner Einkleidung. Vor dieser Zeit sind die Kinder alle ganz gleich; selbst die des Brahminen stehen da nicht höher, als die des Sudra's [2]). Die Lage des Schülers gleicht mehr der eines Lehrlings in Europa, als eines Zöglings der Wissenschaften. Er wohnt im Hause seines Lehrers und wartet ihm auf mit dem ehrfurchtsvollsten Eifer. Er ist angewiesen, seinen Lehrer überall zu unterstützen und fungirt deßhalb als sein Assistent bei allen religiösen

[1]) Gesetze Menu's, II, III, VI. [2]) Das. II. 173.

Verrichtungen [1]). »Wie der, welcher tief gräbt mit einem Spaten, zu einer Wasserquelle gelangt, so der Schüler, der demüthig dient seinem Meister, zu der Weisheit, welche tief ruht in seines Lehrers Geiste.« Dem Schüler des Priesterthums ist noch eine besondere Pflicht oder Auszeichnung aufgelegt: er hat täglich seinen Unterhalt zu erbetteln [2]).

Die Gabe der heiligen Unterweisung wird nicht einem Jeden gestattet; doch ist der Text, welcher die Wahl der Zöglinge bestimmt, so wage, daß sie fast ganz dem Gutachten des Meisters überlassen bleibt.« Zehn können nach dem Gesetz in dem Veda unterrichtet werden: Der Sohn eines geistlichen Lehrers; ein Knabe, der fleißig ist; einer, der sonstige Kenntniß mittheilen kann; einer, der gerecht ist; einer, der rein ist; einer, der freundlich ist; einer, der mächtig ist; einer, der Reichthum verleihen kann; einer, der ehrlich ist; einer, der blutsverwandt ist. Wo Tugend und Reichthum nicht gefunden werden, noch aufmerksamer Fleiß, in dem Boden soll die göttliche Lehre nicht ausgestreut werden, denn sie würde umkommen gleich edler Saat in unfruchtbarem Lande [3]).«

Die Unterrichtsgegenstände sind etwa folgende: »Der ehrwürdige Lehrer, nachdem er seinen Zögling mit dem Stricke umgürtet, hat ihn zuerst zu unterweisen in den Reinigungen, in guten Sitten, in der Wartung des heiligen Feuers und in den heiligen Gebräuchen des Morgens, Mittags und Abends [4]).« Der Hauptgegenstand ist das Lesen der Vedas [5]). Die Brahminen haben zum Theil mit ihren religiösen Lehren gewisse Speculationen über die geistigen und materiellen Welten verbunden, und diese Speculationen hat man ihre Philosophie genannt; doch bilden die religiösen Ceremonien und der Veda den Haupt- und in den meisten Fällen den alleinigen Inhalt der höhern Bildung, welche dem Zöglinge des Brahminen zu Theil wird. Während die

[1]) Gesetze Menu's, XII. 191. „Er soll Wasserbecken, Blumen, Kuhdünger, frische Erde und Cusagras tragen, so viel sein Meister bedarf." Das. 182.

[2]) „Das Leben eines Schülers von Almosen steht im religiösen Verdienste dem Fasten gleich." Das. 218. Ueber die Specialia dieser Bettelei s. das. 48—50. 183—190.

[3]) Das. 109, 112. [4]) Das. 69. [5]) Das. 70.

Bildung der Schüler in den Gesetzen nur wenig berücksichtigt wird, sind dagegen die Bestimmungen über die Pflichten gegen seinen Meister sehr zahlreich, kleinlich und mit emphatischer Wichtigkeit eingeschärft [1]).

[1]) Wenn der Schüler sich anschickt, den Veda zu lesen, so hat er eine Waschung zu verrichten, mit dem Gesichte nach Norden gerichtet, wie das Gesetz vorschreibt; beim Beginne und Schlusse jeder Lection muß er beide Füße seines Lehrers umfassen und beim Lesen selbst beide Hände geschlossen halten. „In der Gegenwart seines Lehrers soll er stets weniger essen und ein gröberes Gewand tragen; er soll vor ihm aufstehen und nach ihm sich niederlegen zur Ruhe. Wenn er antwortet den Befehlen seines Meisters oder mit ihm redet, soll er sich nicht anlehnen, nicht sitzen, nicht essen, noch sein Antlitz abkehren; sondern er soll ihm antworten und mit ihm reden, wenn sein Lehrer sitzt, aufstehend, wenn er steht, auf ihn zugehen, wenn er auf ihn zugeht, ihm entgegenkommend; wenn er läuft, ihm nacheilend, wenn er sein Antlitz abkehrt, rund herum gehend vor sein Angesicht, von der Linken zur Rechten; ist er in einiger Entfernung, sich ihm nahend; ist er in ruhender Stellung, sich zu ihm niederbeugend; ist er fern, zu ihm hineilend. Ist sein Lehrer nahe, so soll sein Lager oder seine Bank immer niedrig stehen; wenn das Auge seines Lehrers ihn gewahren kann, so soll er nie nachlässig sitzen. Nie soll er den bloßen Namen seines Meisters aussprechen, selbst in seiner Abwesenheit; wenn er seinen Lehrer tadelt, auch gerecht, so wird er als ein Esel geboren werden. Er soll seinen Meister nicht bedienen durch Sendung eines Andern, während er selbst fern steht; auch nicht in Leidenschaft, oder wenn ein Weib nahe ist; von einem Wagen oder erhöhten Sitze soll er aufstehen, seinen himmlischen Gebieter zu begrüßen. Er soll nicht sitzen an der Windseite, noch auch an der geschützten Seite neben seinem Lehrer; noch soll er etwas reden, was der ehrwürdige Mann nicht hören könnte." Gesetze Menu's, II. 70, 71. 194—199. 201—203. Selbst den Söhnen und Weibern seines Lehrers gebühren die tiefsten Ehrenbezeigungen. Das. 207 — 218. In seinem Leben überhaupt hat der Brahmachari oder „Student der Theologie" Folgendes zu beobachten, so lange er bei seinem Lehrer wohnt. Er soll alle seine Glieder unter strengem Zwange halten, zur Mehrung seiner Andacht. Täglich, nachdem er gebadet und sich gereinigt hat, soll er frisches Wasser darbringen den Göttern, den Weisen und den Manen; er soll den Bildern der Gottheit seine Verehrung bezeigen und Holz bringen zum Feueropfer. Er soll sich enthalten alles Honigs, aller Fleischspeise, aller wohlriechenden Essenzen, Blumenkränze, süßer Pflanzensäfte, aller Weiber, aller süßen Stoffe, welche Säure angenommen haben, aller Mißhandlung lebender Wesen; aller Salben für seine Glieder, alles schwarzen Puders für seine Augen; er soll keine Sandalen und keinen Sonnenschirm tragen, alle sinnlichen Gelüste, Zorn, Lüsternheit, Tanz, Musik,

Die Dauer der Lehrzeit ist sehr unbestimmt. »Die Unterweisung eines Schülers in den drei Vedas kann sechsunddreißig Jahre dauern im Hause seines Meisters, oder die Hälfte dieser Zeit, oder ein Viertheil dieser Zeit, oder bis er sie völlig versteht. Ein Schüler, der seine Regel nicht verletzt hat, kann den Stand eines verheiratheten Mannes annehmen, nachdem er in der Reihenfolge einen Sac'ha oder einen Theil von jedem der drei Vedas gelesen, oder von zweien, oder von einem [1]).« Es ist selbst erlaubt, auf Lebenszeit ein Zögling zu bleiben, und dies gilt für ein so großes Verdienst, daß sogar der höchste religiöse Lohn seiner wartet. »Wenn ein Schüler heiß verlangt, sein ganzes Leben im Hause eines priesterlichen Lehrers zu verbleiben, so soll er ihm dienen mit unablässigem Eifer, bis er erlöst wird von seinem sterblichen Leibe. Der Brahmin, welcher pflichtmäßig seinem Meister gedient hat bis zur Auflösung seines Leibes, steigt geradeswegs auf zum ewigen Wohnsitze Gottes [2]).« Stirbt der Lehrer, so muß der Schüler dessen Witwe, Sohne oder einem von seinen väterlichen Verwandten mit derselben Ehrfurcht dienen, wie dem Verstorbenen selbst. Im Fall von diesen keiner am Leben ist, so nimmt er selbst den Sitz des Lehrers ein [3]).

Spiel, Streit, Verläumdung, Lüge meiden, kein Weib umarmen oder verlangend anblicken, keinen Menschen in Schaden bringen. Er soll stets allein schlafen. Dann werden verschiedene fleischlich unreine Handlungen verboten, welche wir nicht näher bezeichnen können. Dann folgen die Dienstpflichten gegen seinen Meister. Dann soll er Holz weither tragen und in die freie Luft tragen und davon Abends und Morgens ohne Versäumniß dem Feuer ein Opfer bringen. Aufgefordert vom Lehrer und aus eignem Antriebe soll er stets sich des Lesens befleißigen. Nie soll die Sonne auf- oder untergehen während seines Schlafs. Gesetze Menu's, II. 175—183. 186. 191. 219.

[1]) Gesetze Menu's, III. 1. [2]) Das. II. 243. 244.

[3]) Die Brahminen sind auf folgende Erwerbszweige angewiesen: 1) Gesetzliches Sammeln und Nachlese auf den Feldern; 2) ungeforderte Gaben; 3) Almosen; 4) Feldbau; 5) Handel und Leihgeschäfte. Die beiden letztern darf er üben, wenn er in Noth ist; dagegen Dienstbarkeit für Lohn wird ein „Hundeleben" genannt, welches er stets zu meiden hat. Gesetze Menu's, IV. 4—6. Haare, Nägel und Bart hat er abzuschneiden; seine Leidenschaften sollen gezügelt, sein Gewand weiß, sein Leib rein sein; er soll eifrig den Veda lesen. Er soll einen Stab von Venu tragen, eine Kanne mit Wasser, eine

Dem Stande des Schülers folgt der Stand des verheiratheten Mannes oder Hausvaters. Hiermit tritt der Hindu als Mitglied in den geselligen Verband ein.

Die Ehe ist eine religiöse Pflicht und eine Pflicht des ersten Rangs. Mit Ausnahme der Fälle, wo Jemand aus einem höhern Triebe der Frömmigkeit Zeitlebens Schüler bleiben oder ein Fakir werden will, versäumt Keiner, in frühem Alter diese

Handvoll Cusagras oder eine Abschrift des Veda, und ein Paar schöne goldne Ringe in den Ohren. Er soll nicht nach der Sonne schauen, weder wenn sie auf-, noch wenn sie untergeht, noch wenn sie verfinstert ist, noch wenn sie im Wasser sich spiegelt, noch wenn sie sich der Mitte des Himmels nähert. Ueber einen Strick, woran ein Kalb gebunden ist, soll er nicht gehen. Er soll nicht laufen, wenn es regnet. Er soll nicht auf sein eignes Bild im Wasser sehen; dies ist eine unumstößliche Vorschrift. Bei einem Erdwalle, bei einer Kuh, bei einem Götterbilde, bei einem Brahminen, bei einem Topfe gereinigter Butter oder Honig, bei einem Orte, wo vier Wege zusammenstoßen, soll er seine rechte Hand ihnen zukehren, wenn er vorübergeht, 35—39.

Er soll nicht essen mit seinem Weibe und nicht hinsehen, wenn sie isst, oder niest, oder jähnt, oder in nachlässiger Stellung sitzt, 43. Mehrere Vorschriften sind spaßhaft: „Er soll seine Speise nicht essen, wenn er nur mit einem einzigen Tuche bekleidet ist, noch soll er beim Baden völlig nackt sein. Noch soll er Urin oder Koth auf der Landstraße auswerfen, noch auf Asche, noch wo Kühe grasen, noch auf bebautem Boden, noch im Wasser, noch auf Holz, zum Anzünden aufgeschichtet, noch auf, außer in der größten Noth, auf einem Berge, oder den Trümmer eines Tempels, und niemals auf einem Neste weißer Ameisen, oder in Gräben mit lebendigen Creaturen darin, noch im Gehen, noch im Stehen, noch auf dem Ufer eines Flusses, noch auf dem Gipfel eines Berges; auch soll er dabei nicht Dinge ansehen, welche vom Winde bewegt werden, oder Feuer, oder einen Priester, oder die Sonne, oder Wasser, oder Vieh, sondern er soll seine Excremente ausleeren, nachdem er die Erde mit Holz, Küchenkräutern, trocknen Blättern, Gras oder dergl. bedeckt hat, und dabei sorgfältig alles Lautwerden unterdrücken, Brust und Haupt verhüllend. Am Tage soll er dabei sein Gesicht nach Norden wenden, in der Nacht nach Süden; bei Sonnenaufgange und Untergange wie bei Tage. Im Schatten oder Dunkeln darf der Brahmine sein Gesicht wenden, wohin er will, wenn er seine Natur erleichtert, und ebenfalls, wenn er Gefahr fürchtet von wilden Thieren und Reptilien." 45—51.

„Niemand, der lange zu leben wünscht, stelle sich auf Haare, Asche, Gebeine, Scherben, Baumwollensamen oder Kornhülsen." 78. Eine endlose Menge von Dingen sind bei den Speisen zu beobachten. 207—225.

heilige Verpflichtung zu erfüllen. Da das Sacrament der Todtenfeier für die Manen der Vorfahren nur von einem männlichen Nachkommen geleistet werden kann, und der Mangel dieser Todtengebräuche die Seele des Abgeschiedenen tief bekümmert, so wird es für das größte Unglück gehalten, ohne einen Sohn zu sterben [1]).

Die ganz religiösen Heirathsceremonien sind schon beschrieben worden. Es werden acht Arten von Ehen unterschieden, von denen vier ehrbar sind und sich nur in einzelnen unbedeutenden Umständen unterscheiden; bei der fünften Art giebt der Bräutigam der Braut, dem Brautvater und ihren männlichen Verwandten Geschenke; die drei letzten sind mehr ungesetzliche Verbindungen. Die eine davon wird freiwillig mit beiderseitiger Bewilligung eingegangen; die zweite ist erzwungen, wenn ein Weib ergriffen wird, »weinend und nach Hülfe schreiend, nachdem ihre Freunde und Verwandten erschlagen sind in der Schlacht;« die letzte, »wenn ein Mädchen schlafend, oder von starkem Getränke erhitzt, oder in ihrem Verstande verwirrt ist [2]).« Mit dem strengen Verbote, gegen die Vermischung der Casten, ist der Leser schon bekannt. »Zu der ersten Heirath der zweimalgeborenen Clas-

[1]) Einem jüngern Bruder ist es nicht verwehrt, vor seinem ältern Bruder zu heirathen. Das. 172. Wenn aber von mehreren Brüdern reinen Bluts nur einer einen Sohn hat, so erklärt Menu sie alle für Väter eines männlichen Nachkommen, 182. Auf den Besitz eines Sohns wird ein außerordentlicher Werth gelegt. „Durch einen Sohn erlangt ein Mann Sieg über alles Volk, durch eines Sohnes Sohn genießt er Unsterblichkeit, und endlich durch einen Sohn des Großsohns erreicht er die Wohnung der Sonne." 137. Verwandte konnten, wie unter den Juden, einander Samen erwecken. Nicht nur durfte eine Witwe, welche kinderlos war, von einem Verwandten des Mannes empfangen, sondern selbst vor dessen Tode, wenn er an unheilbarer Krankheit litt. **IX.** 59, 162, 164. Ebenso konnte eine Tochter, wenn keine Söhne da waren, zu demselben Zwecke dienen. Das. 127. Ebenso lebte in Aegypten die kinderlose Witwe mit dem Bruder des Mannes. **Rech. phil. sur les Egypt. et les Chinois I. 70.**

[2]) Gesetze Menu's, **III.** 27—34. Das Verbrecherische in den beiden letzten Fällen muß durch das häufige Vorkommen derselben verwischt worden sein, so daß sie förmlich in den heiligen Büchern als Arten der Heirath anerkannt wurden.

sen ist ein Weib aus derselben Classe zu empfehlen; wen aber die Neigung treibt, wieder zu heirathen, für den sind Weiber nach der Reihenfolge der Classen vorzuziehen. Das Weib eines Sudra darf nur ein Sudraweib sein; eine Sudra und eine Vaisya eines Vaisya Weiber; eine Sudra, eine Vaisya und eine Cshatriya eines Cshatriya und diese nebst einer Brahmani eines Brahminen Weiber [2]).« Die indischen Gesetzgeber, welche gewöhnlich Kleinlichkeit für Genauigkeit nehmen und da am meisten in's Einzelne gehen, wo es am wenigsten erfordert wird, geben Regeln für die Wahl eines Weibes. »Wenn der Mann sein eignes Selbst mit einem Weibe verbindet,« sagt Menu, »so soll er zehn Familien sorgfältig meiden, seien sie noch so groß oder noch so reich an Kühen, Ziegen, Schafen, Gold und Getreide: eine Familie, welche vorgeschriebene Gebräuche der Religion unterlassen hat; eine Familie, welche keine männlichen Kinder gezeugt; eine Familie, in welcher der Veda nicht gelesen worden ist; eine Familie, welche dickes Haar am Körper hat, und solche, welche mit Hämorrhoiden, Phthisis, Unverdaulichkeit, Epilepsie, Aussatz und Elephantiasis behaftet sind. Auch heirathe er kein Mädchen mit röthlichem Haar oder einem mißgestalteten Gliede, oder mit einem Siechthum behaftet, oder ohne Haar, oder mit zu viel Haar, oder über die Maßen geschwätzig, oder mit entzündeten Augen, oder mit dem Namen eines Sternbildes, oder eines Baums, oder eines Flusses, einer barbarischen Nation, eines Berges, einer beflügelten Creatur, einer Schlange oder eines Sklaven oder mit einem Namen, der ein Bild des Schreckens heraufführt. Er wähle zu seinem Weibe ein Mädchen, deren Gestalt ohne Fehl ist, deren Name anmuthig, deren Gang lieblich, gleich dem Flamingo oder dem jungen Elephanten; deren Haar und Zähne regelmäßig sind in Menge und Gestalt, deren Leib voll Süßigkeit ist [1]).«

Die gesellschaftliche Stellung der Weiber ist in den Sitten der Völker einer der wichtigsten Umstände. Im Allgemeinen finden wir unter rohen Völkern das Weib herabgewürdigt, unter gebildetern Völkern hochstehend. Im Barbaren ist die Leiden-

[1]) Gesetze Menu's, IX. 12, 13. [2]) Das. III. 6 – 10.

schaft der Geschlechter ein brutaler Trieb ohne Zärtlichkeit; in seiner ungebändigten Natur mißbraucht er seine Gewalt über jedes schwächere Wesen, als er selbst. Die Geschichte ungesitteter Nationen zeigt uns fast überall das Weib im Zustande der tiefsten Sklaverei, aus der es nur langsam sich erhebt mit dem Fortschritte der Gesittung. Unter mehreren Negerstämmen an der africanischen Küste darf das Weib nur knieend etwas aus den Händen ihres Mannes annehmen oder selbst nur so vor ihm erscheinen [1]). Im Reiche Kongo, wo wir schon eine große Volksgemeinde finden, sowie in den südlichen Strichen Africa's, werden die Weiber als unwürdig betrachtet, mit den Männern zu essen [2]). Unter solchen Verhältnissen ist anzunehmen, daß das herabgewürdigte Geschlecht durchaus kein Eigenthumsrecht besitzen kann. Nicht nur unter den africanischen Wilden, und unter den jetzigen Tartaren, sondern auch unter den alten Arabern und Chaldäern und unter allen Nationen Europa's in ihrer ursprünglichen Barbarei waren die Weiber von der Familienerbschaft ausgeschlossen [3]). Zu harten, fortwährenden Arbeiten verurtheilt, werden sie vielmehr selbst als ein nutzbares Eigenthum betrachtet. Daher vergiebt denn ein Vater seine Tochter nur gegen eine angemessene Vergütung; daher der allgemeine Gebrauch unter allen Barbaren, in Pegu, in Sibirien, unter den Tartaren, unter den Negerstämmen Guinea's, unter den Arabern und selbst unter den Chinesen, die Braut durch ein Geschenk zu kaufen [4]). Nur in den gesitteten Verhältnissen des Eigenthums und der Sicherheit, wenn die Menschen nicht mehr von der drückenden Sorge um die rohe Nothdurft des Lebens niedergedrückt, sich den schönern Freuden desselben zuwenden, werden die Frauen Gegenstand einer höhern Beachtung durch ihren Einfluß auf diese Freuden. Je mehr die Gesellschaft gesitteter und empfänglicher wird für verfeinerte Genüsse, je mehr neben der rohen Kraft auch andere Eigenschaften geschätzt

[1]) **Hist. gén. des voyages, tom. V. 10, c. 3.** [2]) **Ibid. VI. 13, c. 3.**

[3]) ***Millar*, Distinction of Ranks I. 1.** Daß die Weiber unter den Juden Erbrechte hatten, war eine Neuerung im Widerspruche mit den Institutionen der Nachbarvölker. **Num. 27.**

[4]) ***Goguet*, Orig. of Laws I. 25, 26.**

und je mehr die Vorzüge des Körpers denen des Geistes untergeordnet werden, desto mehr richtet sich das schwächere Geschlecht aus seiner gedrückten Stellung auf, bis das Weib in gleiche Rechte eintritt mit dem Manne, als seine freiwillige helfende Genossin.

Es läßt sich kein beschränkterer, erniedrigenderer Zustand der Abhängigkeit denken, als der, welcher unter den Hindus den Frauen angewiesen ist. »Tag und Nacht sollen die Weiber von ihren Beschützern im Stande der Unterwerfung gehalten werden,« sagt Menu [1]). Wer diese Beschützer sind, wird gleich darauf erklärt: »Ihre Väter schützen sie in ihrer Kindheit, ihre Männer in ihrer Jugend, ihre Söhne im Alter. Ein Weib ist nie der Unabhängigkeit fähig. Dies sollen die Männer als höchstes Gesetz betrachten, gültig für alle Classen, und sollen ihre Weiber stets in gesetzlichem Zwange halten.« »Ein Mädchen, eine junge Frau und eine alte Frau sollen nie etwas thun, selbst in ihrem eignen Hause, nach eignem Gefallen. In ihrer Jugend soll ein Weib ihrem Vater unterthan sein, dann ihrem Manne, und wenn er stirbt, ihren Söhnen. Ein Weib soll nie nach Unabhängigkeit trachten [2]).« Die von ihr geforderte Unterwürfigkeit gegen ihren Mann ist ohne Grenzen. »Wenn auch guten Sitten abhold und verliebt in andere Weiber und guter Eigenschaften baar, soll ein Ehemann doch stets wie ein Gott geehrt werden von einem tugendhaften Weibe. Kein Opfer ist einem Weibe erlaubt ohne ihren Mann, kein religiöser Gebrauch, kein Fasten; so hoch ein Weib ihren Herrn in Ehren hält, so hoch ist sie erhoben im Himmel [3]).« »Eine Frau, welche ihren Herrn vernachlässigt, auch wenn er dem Spiele und feurigen Getränken ergeben oder mit Krankheit behaftet ist, soll drei Monate lang verlassen und ihr Schmuck und ihr Hausgeräth ihr genommen werden [4]).« Jeder Art von Mißhandlung hat sie sich zu unterwerfen: »Weder durch Verkauf noch durch Flucht kann ein Weib von ihrem Manne gelöst werden; so erkennen wir das vor Alters vom Herrn der

1) Gesetze Menu's, IX. 2, 3, 6. 2) Das. V. 147, 148.
3) Das. 154, 155. 4) Das. IX. 78.

Creatur gegebene Gesetz [1]).« Dies ist ein wichtiges Gesetz, denn es deutet auf das Recht des Mannes, sein Weib als eine Sklavin zu verkaufen, und zeigt also, daß ihre Stellung in seinem Hause nicht als wesentlich verschieden betrachtet wurde von der einer Sklavin. Wir finden selbst ein Gesetz über die Art, Weiber zu schlagen: »Ein Weib, ein Sohn, ein Diener, ein Zögling, ein viel jüngerer Bruder kann gezüchtigt werden mit einem Stricke oder dünnen Rohrschößlingen, aber nur am Hintertheile des Körpers, nimmer an einem edlen Theile [2]).«

Nichts geht über die verächtliche Weise, womit die indischen Weiber behandelt werden. In den Gesetzen und andern Büchern geschieht ihrer nur Erwähnung als elender Wesen voll der gemeinsten, lasterhaftesten Neigungen, aller höhern Fähigkeiten und Tugenden ermangelnd. »Ihre Männer sollen nicht versäumen, sie sorgsam zu hüten, wenn sie auch wohl ihre Art kennen, womit der Herr der Schöpfung sie bildete. Menu gab den Weibern zum Erbtheil Liebe zu ihrem Bett, Liebe zu ihrem Sitze, Liebe zum Putz, unreine Gelüste, Zorn, schwache Lenksamkeit, Lust am Unheil und schlechter Aufführung [3]).« »Ist kein Ort da, ist keine Zeit da, ist Niemand da, sie zu verführen,« sagt der Hetopadesa, »dann, o Narada, sind die Weiber keusch. Weiber sind zu allen Zeiten wankelmüthig gewesen, selbst unter den Unsterblichen, wie wir hören. In der Kindheit soll der Vater sie hüten, in der Jugend der Mann, im Alter die Kinder; denn nie ist ein Weib fähig, daß man ihr Freiheit gestatte [4]).« Ferner erklärt derselbe: »Weiber verschmähen keinen Mann und kein Mann ist ihnen genehm. Sie sind gleich einer jungen Kuh auf der Ebene, welche immer verlangt nach frischem Grase. Untreue, Heftigkeit, Betrug, Neid, äußerste Habsucht, völliger Mangel an guten Eigenschaften und Unreinheit sind die angeborenen Fehler der Weiber [5]).«

1) Gesetze Menu's, IX. 46.

2) Das. VIII. 299, 300 Schläge sind ein sehr übliches Zuchtmittel bei ihren Weibern. *Buchanan*, Journey I. 247, 249.

3) Gesetze Menu's, IX. 16, 17. 4) *Wilkin's* Hetopadesa, p. 54.

5) Das. 78. In den Gentoogesetzen wird der Charakter der Weiber in Ausdrücken gemalt, welche wir uns scheuen würden, zu wiederholen, wenn sie

Ihr Loos ist demgemäß die tiefste Erniedrigung. Sie werden nicht für würdig gehalten, an den religiösen Gebräuchen theilzunehmen, außer mit ihren Männern. Die heiligen Bücher sind ihnen gänzlich vorenthalten. »Weiber haben nichts zu schaffen mit den Texten des Veda, dies ist festes Gesetz. Da sie deßhalb keine Einsicht des Gesetzes noch Kunde der Sühnungen haben, so müssen sündige Weiber so unrein sein, als die Lüge selbst. Viele Sprüche sind gesungen in den Vedas, welche ihre wahre Art lehren [1].« Im Gesetze heißt es: »eine minderjährige oder einzelne Person, ein Weib, ein Mann von schlechten Grundsätzen u. s. w. sollen nicht Zeuge sein [2].« Wir finden schon angeführt, daß die indischen Weiber keinen Theil am väterlichen Erbe haben [3]. Sie werden systematisch jeder Bildung beraubt [4]. Der auffallende Zug von Barbarei, daß das Weib für unwürdig gilt, mit dem Manne zu essen, ist auch in Hindostan vorherrschend [5].

nicht in gewisser Hinsicht wichtig wären. Es heißt: „Ein Weib ist niemals ....., so wenig das Feuer gesättigt wird vom Brennstoffe oder der Ocean von den Strömen, die er empfängt, oder das Reich des Todes von dem Sterben der Menschen und Thiere. Bauet deßhalb nicht auf ein Weib." Gentoog. XX. „Weiber haben sechs Eigenschaften: 1. ein untergeordnetes Verlangen nach Juwelen und feinen Sachen, schönen Kleidern und Näschereien; 2. ungebändigte Lust; 3. heftigen Zorn; 4. tiefe Rachsucht; 5. fremdes Gute scheint ihren Augen übel; 6. sie begehen schlechte Handlungen." Das. Auch in den Gesetzen Menu's, IX. 13—15. werden den Weibern sechs üble Eigenschaften zugeschrieben, jedoch andere, nämlich: „Trinksucht, böser Umgang, Abwesenheit vom Manne, Sucht, auswärts umherzustreifen, unzeitiger Schlaf, Weilen im Hause eines Andern sind sechs Fehler, welche Unehre bringen auf ein verheirathetes Weib. Solche Weiber sehen nicht auf Schönheit, noch achten sie des Alters; sei ihr Buhle schön oder häßlich, ihnen genügt, daß er ein Mann sei und laufen ihren Lüsten nach. Durch ihr Verlangen nach Männern, ihren Wankelmuth, ihren Mangel an fester Zuneigung und ihre verkehrte Natur werden sie bald ihren Männern entfremdet, mögen sie auch noch so gut gehütet werden."

[1]) Gesetze Menu's, IX. 18, 19. [2]) Gentoog. III. 8.

[3]) Das. IV. S. 214. Gesetze Menu's, IV. 43. [4]) *Forster*, Travels I. 59.

[5]) „Der Hausherr isst nie mit seinem Weibe; die Inder halten dies für unschicklich und einen Verstoß gegen die Ehrfurcht, welche jenem gebührt." *Bartolomeo*, Travels I. c. 7. Sonnerat sagt: „Die Weiber sind häßlich, schmutzig und widerlich. Der Mann erlaubt ihnen nicht, mit ihm zu essen. Sie

Es scheint, daß der Mann fast unbeschränkte Gewalt hat, sein Weib zu verstoßen. In den Gentoogesetzen wird unter verschiedenen andern Verordnungen hierüber erklärt: »Ein Weib, welches selbst seine Habe verstreut oder verwüstet, oder mit Absicht fehlgebiert, oder damit umgeht, ihren Mann zu ermorden, oder isset, ehe ihr Hausherr isset, solche Weiber sollen aus dem Hause geworfen werden [1].« Auf diese Weise kann es einem Manne nie an einem Vorwande fehlen, sein Weib zu verstoßen. Das Weib dagegen wird durch keine Art barbarischer Mißhandlung, selbst nicht durch Verkauf oder wenn sie von ihrem Manne verlassen wird, ihrer Verpflichtungen gegen ihren Herrn enthoben [2].

sind eine höhere Art von Sklaven, welche noch mit einer gewissen Rücksicht behandelt werden. **Voy. III. 1.** Motte erzählt aus der Provinz Sumbhulpoor: „So rücksichtslos werden die Weiber behandelt, daß ich eines Morgens zu einem angesehenen Manne gehen mußte, ihm meine Aufwartung zu machen, dessen Weib mir Nachmittags eine Last Holz brachte, so viel sie nur sich aufladen konnte, und mir es für einen Penny verkaufte. Sie hatte es selbst geschnitten." **Journ. to Orissa, As. Annual Register, I. 76. S. 67** sagt er: „Im Anfange frappirte mich der Anblick der Frauen, welche pflügten, während ihre Töchter die Ochsen trieben. Dies ist aber in dem ganzen Berglande allgemein, während die Männer durch die Wälder streifen." Die Weiber in Karnata sah Buchanan den Dünger in Körben auf dem Kopfe nach dem Felde tragen. Den gewöhnlichen, normalen Zustand des ehelichen Lebens beschreibt Dubois folgendermaßen: „Die junge Frau geschlagen von ihrem Manne, gemartert von der Schwiegermutter, die sie als Sklavin behandelt; kein Schutz vor den Mißhandlungen, als die Flucht nach dem väterlichen Hause; Versprechungen einer mildern Behandlung, die nicht gehalten werden; sie muß abermals eine Zuflucht suchen — die Kinder, die sie zur Welt bringt und andere Umstände bewegen sie endlich, daß sie sich darein fügt, in ihres Gatten Hause zu bleiben, und sie scheint mit ihrem Loose zufrieden .... Ein Hindu heirathet nicht, um eine Genossin zu finden, welche ihm die Leiden des Lebens ertragen hilft, sondern eine Sklavin, um ihm Kinder zu gebären und ihn zu bedienen." **Description etc. p. 145.**

[1]) Gentoog. **XX.**

[2]) Selbst nach seinem Tode, wenn sie sich nicht seinen Manen opferte, war sie gehalten, unter den strengsten Enthaltungen und Bußübungen nur seinem Andenken zu leben und durfte nie einen andern Mann heirathen. Gesetze Menu's, **V. 157, 158, 162, 163.** Ebenso eingeschränkt und sklavisch war das Leben der athenischen Frauen in den Zeiten der hellenischen Barbarei, *Goguet*, **II. 59.** Richardson behauptet in seinem orientalischen Enthusiasmus,

Daß die Polygamie eine alte Gewohnheit in Indien war, sehen wir aus verschiedenen Documenten; unter andern aus der folgenden Erzählung, die daneben von der Milde ihrer häuslichen Sitten kein besonderes Zeugniß ablegt: »— In der Stadt Deveekotta war ein Brahman, deß Name war Deva-Sarma. Der fand an einem glücklichen Abende eine seltene, feine Trinkschaale, die trug er in eines Töpfers Niederlage voll Töpfergeschirre. Es war aber schon Nacht, und so warf er sich auf ein Bett, was da stand, und begann, seine Gedanken über diesen Glücksfall zu entwickeln: — Wenn ich meine Schaale verkaufe für zehn Kapardakas (Cowries), und für diese Summe viele Töpfe und Pfannen kaufe, und diese wieder theuer verkaufe, so werde ich im Stande sein, einen großen Laden mit Kleidern und andern Dingen anzulegen. Und habe ich diese mit großem Vortheile verkauft, so werde ich ein Vermögen aufgehäuft haben von einem Lack Geldes. Und damit will ich vier Weiber nehmen und die schönste mir aussuchen und mich mit ihr ergötzen. Und wenn dann die andern Weiber neidisch werden und in ihrer Eifersucht zanken, dann will ich so meinen Stock auf sie werfen — und indem er dies sagte,

die Weiber hätten hoher Achtung genossen unter Arabern und Persern, ja, selbst unter den Tartaren; so allgemein war die Civilisation in Asien verbreitet. Die arabischen Frauen hatten nach ihm das Recht, unabhängiges Eigenthum zu besitzen durch Erbschaft, Schenkung, Ehecontract und andere Arten der Erwerbung. Als Beweis führt er drei arabische Worte an, welche bedeuten Heirathsgut, Paraphernalien zur Verfügung der Frau und Ehecontract. **S. Dissert. on the Languages etc. of East. Nations, p. 198, 331, 479.** Jedoch kann ein Volk recht gut in seiner Sprache ähnliche Wörter haben und dennoch die Frauen im Zustande der traurigsten Unterdrückung halten. Zur Zeit Homers wurde die Frau in der That ihrem Vater abgekauft; dennoch gab der Vater ihr eine Mitgift. **Il. IX. 147.** Wenn die Tartaren ihre Weiber mit sich in ihre Kriege führen und selbst zur Berathung ziehen, so erfahren wir, daß auch die nordamericanischen Wilden oft ihre Weiber ihren öffentlichen Berathungen beiwohnen lassen und ihnen selbst das Vorrecht zugestehen, ihre Meinung über den Gegenstand der Berathung zuerst abzugeben. „Dennoch," sagt Millar, „gibt es kein Land in der Welt, wo die Weiber im Allgemeinen mehr vernachlässigt und verachtet würden. Aus isolirten Umständen und Thatsachen lassen sich nicht mit Sicherheit allgemeine Resultate ziehen.

schleuderte er seinen Wanderstab aus seiner Hand mit solcher Heftigkeit, daß er nicht nur seine schöne Schaale, sondern auch noch eine Menge von Töpfen und Pfannen dazu in Trümmer warf [1].«

Deßungeachtet waren die Hindus doch so weit civilisirt, daß, mit Ausnahme der Bergländer und der rohesten Gegenden des Landes, ihre Sitten sich auch in dieser Hinsicht in gewissem Grade gemildert hatten. Wir finden einige allgemeine Vorschriften, welche Milde und Menschlichkeit gegen das schwächere Geschlecht empfehlen. »Verheirathete Frauen,« sagte Menu's Gesetz, »sollen geehrt und geschmückt werden von ihren Vätern und Brüdern und Gatten und den Brüdern ihrer Gatten, wenn sie wollen, daß es ihnen wohlgehe. Wer weibliche Verwandte elend macht, dessen Haus wird bald erlöschen [2].« Wenn freilich weiter erklärt wird, worin diese Rücksichten bestehen sollen, so müssen wir gestehen, daß sie nicht bedeutend sind; es heißt weiter: »Den Weibern werde deßhalb beständig Putz und Zierrath und Speise gereicht bei Festlichkeiten und Jahrsfeiern, wenn die Männer wünschen, in Ueberfluß zu leben.« Wenn es als ein außerordentlicher Act der Großmuth durch ein Gesetz befohlen wird, bei hohen Festen den Weibern Putz oder selbst Kleider und Speise zu geben, so zeugt dies nicht von gewohnter Achtung und Zärtlichkeit. Doch ist der Gedanke, das Weib von ihren Verwandten als eine Sklavin zu kaufen, gehässig geworden, und obgleich dies unter den acht Arten der ehelichen Verbindung mit aufgeführt wird, so gilt es doch für schändlich und ist verboten [3]. Und wie das Bedürfniß eines solchen Gesetzes auf einen Zustand der Gesittung deutet, der nur kaum sich über den erhebt, wo die unglückliche Braut als eine Waare betrachtet wurde, so ist auch der ursprüngliche Kaufpreis, ein Stier und eine Kuh, herkömmlicher Weise beibehalten worden, wenn auch unter einem andern Namen und einem

1) Hetopadesa, S. 248. 2) Gesetze Menu's, III. 55, 57, 59.

3) „Ein Vater, der das Gesetz kennt, soll keinen, auch geringen Entgelt nehmen dafür, daß er seine Tochter zur Ehe gibt. Denn der Mann, welcher aus Habsucht dafür einen Entgelt nimmt, ist der Verkäufer seines eignen Bluts.“ Gesetze Menu's, III. 51.

religiösen Vorwande. »Einige meinen, daß der Stier und die Kuh, welche bei der Heirathsfeier von den Rishis gegeben werden, ein Geschenk seien für den Vater; aber sie irren, denn ein Geschenk, sei es klein oder groß, wäre in der That ein Verkauf der Tochter [1].« Andere Stellen dagegen erkennen darin offenbar einen Verkaufact an: »Wer eine Jungfrau von reifem Alter nimmt, soll ihrem Vater kein Heirathsgeschenk geben, denn der Vater verlor sein Recht an sie, indem er sie zurückbehielt bis zur Zeit, da sie hätte Mutter sein können [2].« Die Lehre von der Ehe ist in den Gesetzen Menu's unter dem Abschnitte vom Kauf und Verkauf aufgeführt, und es heißt ausdrücklich: »Wenn, nachdem ein Mädchen zur Schau geführt ist, noch eine andere dem Bräutigam dargeboten wird, der das Recht, sie zum Weibe zu nehmen, von ihrem nächsten Verwandten gekauft hat, so kann er beide nehmen für denselben Preis;« dies Gesetz verordnete Menu [3]. Dasselbe ist unzweifelhaft der Sinn folgender heiligen Stelle: »Das Beten heiliger Sprüche und das vom Herrn der Creaturen vorgeschriebene Opfer sind Gebrauch bei der Hochzeit, weil sie den Bräuten Glück bringen; aber das erste Geschenk des Ehemanns ist der eigentliche Grund der eheherrlichen Rechte [4].«

[1]) Gesetze Menu's, III. 53. [2]) Das. IX. 93.

[3]) Das. VIII. 204. Unsere Reisenden finden noch immer directen und offenen Verkauf in vielen Theilen Indiens üblich. S. *Buchanan's* **Journey thr. Mysore, I. 247.** „Heirathen und ein Weib kaufen sind in diesem Lande gleichbedeutende Ausdrücke. Fast jeder Vater macht seine Tochter zu einem Gegenstande des Handels. Dieser Gebrauch ist vorzüglich unter den ärmern Leuten eine unerschöpfliche Quelle von Zänkereien und Processen. Nach der Hochzeit findet man es nicht räthlich, die versprochene Summe zu bezahlen" u. s. w. *Dubois*, **Descr. 137.** **„Apud plerasque tamen gentes dotem maritus uxori, non uxor marito offerebat. Ita sane consuetudo viguit inter Germanos, teste Tacito, (Germ. c. 18) Assyrios, teste Aeliano (Var. Hist. IV. 1.), Babylonios, teste Herodoto (I. 196), et Armenios, ceu patet ex Nov. XXI.“** *Heinecc.* **Antt. Rom. II. 8, 2.**

[4]) Gesetze Menu's, V. 152. Der Commentator Culluca's versucht nach seiner gewöhnlichen Sucht, zu interpoliren und den Originaltext den durch fremde Berührungen in neuerer Zeit gangbar gewordenen Ideen anzupassen, nach den Worten „das erste Geschenk" einzuschieben: oder Treugelöbniß. Dies ist jedoch dem Sinne der Stelle ganz widersprechend. Ueber die Glossen Culluca's s. die Note **A.** am Ende des Bandes.

Dabei ist zu bemerken, daß die Weiber durchaus keine Wahl haben bei ihrem eignen Schicksale; sie stehen gänzlich in der Gewalt ihrer Väter bis drei Jahre, nachdem sie das heirathsfähige Alter erreicht haben. Hat der Vater bis dahin versäumt, was für eine seiner heiligsten Pflichten gilt, seine Tochter zu versorgen, daß sie Mutter werden kann, so verliert er durch diese Sünde seine Rechte über sie, und sie kann sich selbst einen Mann wählen [1]).

Man hat die Frage aufgeworfen, ob das Absperren der Weiber eine ursprünglich indische Sitte, oder durch die Berührung und Herrschaft der Mahomedaner eingeführt worden sei. Doch finden wir diese Sitte auch außer dem Bereiche des mahomedanischen Einflusses [2]), und sie wird in den alten Schriften völlig anerkannt. Im Bhagvat wird erzählt, daß am Tage des Yugs Judishter's »die Weiber, welchen, begraben in Harems, selten erlaubt war, die Sonne zu schauen, an diesem Tage herauskamen, zu sehen den Rajah Judishter [3]). Der König, welcher der Held des Drama's Sacontala ist, hatte viele Weiber, welche in den geheimen Gemächern des Palastes wohnen [4]). Der ganze Geist der indischen Ansichten deutet auf Einschränkung; zahlreiche Vorschriften schärfen die Hütung der Frauen ein, und die Strafe für den Verführer ist immer geringer, wenn sie nicht bewacht waren, als im andern Falle [5]). Wir finden aber auch Andeutungen von Freiheit der Weiber. Das Gesetz der Absperrung ist nur für die Minderzahl gemacht. Selbst unter den eifersüchtigen Ottomanen

[1]) Das. IX. 88, 90, 93.

[2]) Forster erklärt, selbst der Meinung gewesen zu sein, daß die Hindus ihre Weiber abgesperrt hätten, um sie vor der Begierde der mahomedanischen Eroberer zu schützen. Da er jedoch diesen Gebrauch auch unter den abgesonderten Bergbewohnern und in den unabhängigen Mahrattahstaaten gefunden, so halte er ihn für älter, als die Invasion der Afganen oder Tartaren.

[3]) S. die Uebers. Halhed's in *Maurice's* **Hist. of Hind. II. 438.**

[4]) Der Harem des Rajahs von Beejanuggur war so strenge verschlossen, daß selbst die nächsten Verwandten der Weiber sie nicht sehen durften. ***Ferishta*, Deccan, by *Scott*, I. 83.** Und dies wird nicht als etwas Ungewöhnliches erwähnt.

[5]) Gesetze Menu's, VIII. 374—385.

muß die große Masse des Volks den Weibern ihre Freiheit lassen, denn ein Unbemittelter kann theils der Hülfe seines Weibes nicht entrathen, theils nicht die Kosten eines abgeschlossenen Harems erschwingen. In den rohern gesellschaftlichen Zuständen sind die Mittel zu einer solchen Isolirung selten; dennoch scheint es unter den Hindus, wie unter fast allen asiatischen Nationen, seit sie sich aus der tiefsten Barbarei erhoben haben, für Jeden, der die Mittel dazu besaß, Regel gewesen zu sein, seine Weiber in wachsamem Gewahrsam zu halten.

An der Küste von Malabar, wo wir in den Sitten viel Abweichendes von denen der übrigen Hindus und überhaupt einen geringern Grad der Gesittung finden, scheint das Institut der Ehe noch gar nicht regelmäßig eingeführt zu sein. Die besondere Art in dem Verhältnisse der Geschlechter zu einander ist uns noch nicht genau bekannt; auch scheinen die abweichenden Berichte der Reisenden auf eine Verschiedenheit der Sache selbst zu deuten: dem allgemeinen Charakter nach haben wir aber hier augenscheinlich einen Ueberrest aus der Zeit, wo die Verbindung der Geschlechter noch gar nicht gesetzlich geregelt war, wo der Umgang dem Zufalle überlassen, der Vater der Kinder deßhalb ungewiß war, und diese also nothwendig der Mutter zufallen. Die nächsten männlichen Verwandten einer Frau sind daher ihre Brüder. Da diese selbst keine Kinder als die ihrigen anerkennen können, so wenden sie natürlich ihre Liebe den Kindern ihrer Schwester zu, welche sie erhalten und mit denen sie leben; sie betrachten sie so gewissermaßen als ihre eignen und hinterlassen ihnen bei ihrem Tode, was sie besitzen. In der Familie eines Nair giebt es deßhalb keine Hausfrau; alle Brüder und Schwestern leben unter demselben Dache; die Mutter und nach deren Tode die älteste Schwester führt die Wirthschaft; die Schwestern leben mit dem Manne ihrer Wahl, mit der einzigen heiligen Beschränkung, daß dieser keiner geringern Classe angehören darf, als sie selbst; die Kinder werden von den Brüdern als ihre eignen angesehen und erben das Eigenthum der Familie [1])

[1]) Dies sind die Nachrichten, welche Buchanan von mehreren der angesehensten Nairs selbst einzog, die er zu diesem Zwecke herbeizog. S. s. Jour-

Doch wird behauptet, daß die Nairs in dieser alten Sitte eine Neuerung eingeführt hätten und eine besondere Ehe schlössen mit einem besondern Weibe. Dies ist jedoch rein nominell. Das Weib verläßt nie das mütterliche Haus; ihr Umgang mit andern Männern ist nicht beschränkt, ihre Kinder fallen den Brüdern zu, und die gesellige Einrichtung ist die nämliche, wie ohne eine solche Heirath. Im Fall eine solche wirklich stattfindet — und die Ungereimtheit der Sache läßt einen Irrthum der Berichterstatter vermuthen — so wäre sie nur eine Nachahmung und eine Folge der Vorwürfe, welche dies Volk von ihren Nachbaren zu erdulden hätte, ohne doch im Geringsten ihre alte Weise zu ändern, worin jene doch ein unnützer Auswuchs ist. Die Nairs bilden nur eine einzelne Caste, und es scheint, daß bei den verschiedenen Casten einige Verschiedenheit stattfindet in dem Umgange der Geschlechter. Die Einrichtung, wie sie unter den Nairs stattfindet, ist der Grundtypus, welchem die übrigen alle sich annähern. Von diesen Verschiedenheiten wissen wir jedoch zu wenig, um darin weiter einzugehen, selbst wenn sie eine nähere Erläuterung verdienten [1]).

ney through Mysore etc. II. 411, 412. Das Ansehen der Brahminen war unter den Bewohnern dieser Küste besonders groß, S. 425. S. auch Thackeray's Bericht, fünfter Bericht des Comité für die indischen Angelegenheiten 1810, S. 802.

[1]) Einige, jedoch offenbar nicht ganz richtige Beobachtungen aus einem arabischen Gewährsmanne gibt Duncan, **As. Res. V. 12—14.** Buchanan gibt ebenfalls Bemerkungen über die Eigenthümlichkeiten der Brahminen, **II.** 425, und erwähnt Verschiedenheiten zwischen den Gebräuchen der Nairs selbst im Süden und im Norden von Malabar, S. 513. ***Bartolomeo*, Travels II. c. 2.** ***Anq. Duperron*, Zendavesta, Disc. préliminaire, p. 196.** Spuren eines ähnlichen Zustandes sind weit verbreitet. Cecrops führte die Ehe in Attica ein, Menes unter den Aegyptern. Unter den Lyciern und selbst unter den alten Bewohnern von Attica trugen die Kinder den Namen der Mutter, nicht des Vaters. Die häusliche Weibergemeinschaft unter den celtischen Bewohnern von Britannien war eine Anomalie, der etwas sehr Aehnliches unter einigen Casten an der Küste von Malabar sich finden soll. „In der Provinz Madura," sagt Dubois S. 3., „ist eine Caste, die Totiyars, in welcher die Brüder, Oheime und Neffen, wenn sie verheirathet sind, ihre Weiber gemeinschaftlich genießen." Andeutungen des nämlichen Zustandes haben uns die römischen Gesetzgeber erhalten. Auf der Insel Formosa werden die Ehen auf

Es kann nicht überraschen, daß Rohheit der Vorstellungen und der Sprache hinsichtlich des Verkehrs der Geschlechter überall mit diesem entwürdigenden Zustande des Weibes Hand in Hand geht. Oberflächliche Beobachter haben sich gewöhnlich begnügt, zu bemerken, daß dies eben eine Sittenverschiedenheit sei, die Folge eines verschiedenen Klimas, und daß, was in einem Lande Rohheit sei, in einem andern eine andere Beurtheilung verlangte. Die Beobachtung lehrt, daß Rohheit in dieser Hinsicht ein stetiges Symptom der Sitten eines rohen Zeitalters ist, und daß die fortschreitende sittliche Entwickelung dieselbe mit andern unreinen Stoffen ausstößt. Die alten Bewohner unseres eignen Vaterlandes waren ebenso roh in diesem Punkte, als die der heißesten Gegenden Asiens [1]).

Alle europäischen Reisenden staunen über die Unsittlichkeit der

eine bestimmte Zeit abgeschlossen, während welcher der Name in die Familie des Weibes eintritt; eine Sitte, welche wir ebenfalls unter den Moxos in Peru finden. Auf den Ladronen ist das Weib Herrin in der Familie; sie jagt den Mann fort, wenn es ihr gefällt, und behält Kinder und Eigenthum. Im alten medischen Reiche hatten die Weiber nach der Erzählung mehrere Männer. Dieselbe Polyandrie finden wir in mehreren Stämmen der Irokesen in Nordamerica. S. *Millar*, I. 2. *Goguet*, I. 1, 1. Herodot I. 216 erzählt, daß die Massageten ihre Weiber gemeinschaftlich besaßen, und wenn ein Mann allein zu sein wünschte, so hing er seinen Köcher vor die Thür des Wagens oder Reisezelts. Ebenso nennt er ein Volk in Africa, die Nasamonen, welche keine Ehe kannten; ein in die Erde gestoßener Stab war hier das Signal, daß man allein zu sein wünschte. Das. IV. 172. Auch unter den Indianern von Peru war der Geschlechtsumgang dem Ungefähr überlassen: „Sie gebrauchten die Weiber, wie sie zufällig zusammenkamen: von einem innigeren Angehören und ausschließlichen Besitze wußten sie nichts." *Garcilasso*, I. c. 7. In Tibet findet sich die Sitte, daß ein Weib Einen heirathet, aber allen Brüdern der Familie angehört. S. *Turner's* **Embassy.**

[1]) **Dr.** Henry sagt über die Sitten der Angelsachsen: „Ich könnte eine Menge Beispiele von Rohheit und Unsittlichkeit anführen, welche gesetzlich gestattet und selbst in den Gerichtshöfen ausgeübt wurden, die in unserer Zeit kaum glaublich scheinen. **Hist. of Great Britain, IV. 344.** In der Note gibt er folgende Probe: **Si mulier stuprata lege cum viro agere velit et si vir factum pernegaverit, mulier, membro virili sinistra prehensa et dextra reliquiis sanctorum imposita, juret super illas, quod is, per vim, se isto membro vitiaverit. Legg. Wallicae, p. 85.**

Hindus. Die grobsinnlichen Embleme und Gebräuche ihrer Religion haben wir schon erwähnt [1]). Die indecenten Stellen in den Gesetzbüchern und die Gebräuche, welche darin beschrieben werden, können wir hier nur andeuten [2]). Sowohl die Schriften als die Reden der Hindu's sind voll von Dingen, von denen das europäische Ohr sich abwendet. Selbst in dem moralischen Volksbuche, dem Hetopadesa, kommen Stellen vor, welche Wilkins nicht übersetzen konnte; er äußert sich darüber: »der Uebersetzer hat sorgfältig eine Menge unzarter Ausdrücke mildern müssen, welche freilich eine indische Dame ohne Erröthen hören würde; er hat selbst ganze Stellen ausgelassen, wo dies nicht geschehen konnte, ohne den ganzen Sinn zu verändern [3]).« Ein anderer Orientalist, Scott Waring, der zugleich Augenzeuge der Sitten ist, die er beschreibt, äußert hierüber in einer Stelle, worin er zugleich eine der auffallenden Analogien aufdeckt, welche durch alle asiatischen Völker hindurchgehen: »Die persischen Weiber, gleich den indischen, haben von Zartgefühl keine Ahnung; ihre Reden sind oft roh und widerlich, auch nehmen sie keinen Anstand, sich in männlicher Gesellschaft eben so ungenirt auszudrücken, als vor weiblichen Genossinnen. Ihre Schimpfreden sind über alle Vorstellung roh. Ich will den Leser damit verschonen; aber unsittlichere Bilder kann die Einbildungskraft nicht ersinnen und die Sprache nicht wiedergeben [4]).

[1]) Nackte Fakirs durchziehen das Land und schwärmen um die Haupttempel umher. Für die Frauen ist es Sitte, ihnen die Theile zu küssen und gleichsam anzubeten, welche man sonst Schamtheile nennt.

[2]) Man sehe den ganzen Abschnitt in den Gentoogesetzen **de digito in pudendum muliebre inserendo**, oder die verschiedenen Stellen **de concubitu virili, vel etiam bestiali.**

[3]) Hetopadesa, Note 82.

[4]) **A tour to Sheerez, by Edw. Scott Waring, Esq. 62.** Er setzt hinzu: „Dasselbe finden wir bei den Indiern. Man komme nicht mit der Entschuldigung, daß eine falsche Delicatesse der Ueberfeinerung uns hindere, unbefangen über die Sprache der Natur zu urtheilen. Wenn die Nacktheit einer feilen Dirne ekelhafter ist, als einer Indierin, so ist doch ihre Sprache unendlich keuscher und feiner. Gewisse Bilder müssen immer Ekel und Widerwillen erregen, und wenn sie im Osten ganz gewöhnlich sind, so folgt daraus

Allgemeine Bewunderung hat die Anmuth der Sitten bei diesem Volke gefunden. Sie haben eine weibliche Sanftmuth sowohl in ihrem Aeußern, als in ihrem ganzen Wesen. Da die Bewohner Europa's im Zeitalter der Barbarei rauh und wild waren und erst durch die Civilisation einen mildern Anstrich erhielten, so haben die europäischen Besucher nach dem Eindrucke dieser weichen Anmuth der Sitten auf eine hohe Civilisation geschlossen. Es kann dies vielleicht ein Grund zur Vermuthung sein; aber man täuscht sich, wenn man es für einen Beweis hält. Der Zustand der beginnenden Civilisation ist eben sowohl mir brutaler Wildheit, als mit großer Anmuth des Wesens vereinbar. Beispiele für beides sind sehr gewöhnlich. Selbst der roheste Zustand schließt diese Milde der äußern Sitte nicht immer aus, wie die Otaheiter und andere Südsee-Insulaner zur Genüge beweisen [1]). »Die nordamerikanischen Wilden,« sagt Charlevoix, »sind in ihrem Benehmen zuvorkommend und zeigen in ihren Gesprächen einander eine Achtung und Aufmerksamkeit, welche zarter und verbindlicher ist, als das Ceremoniell unserer geglätteten Gesellschaften.« [2]).

durchaus nicht, daß sie Bilder der Natur sind. Es giebt so gut eine raffinirte Rohheit des Lasters, als eine Ueberfeinerung des Zartgefühls, und es folgt durchaus nicht, daß das Eine natürlich sei, weil das Andere unnatürlich ist." S. auch die Missionaire.

[1]) **Dr.** Forster in einer Note zu Pater Paulini's (Bartolomeo's) Reisen, bemerkt eine auffallende Aehnlichkeit in vielen Beziehungen zwischen den Sitten der Hindu's und der Otaheiter.

[2]) *Ferguson*, **Essay on Civil Society, II, 2.** „Die Russen," sagt Forster **II**, 296, „zeigen gegen ihre Oberen die äußerste Unterwürfigkeit, und ihr Benehmen ist gemischt mit einer Anmuth der Haltung und Sprache, welche man nach ihrer Erscheinung und den gewöhnlichen Vorstellungen über sie nicht erwartet." „Die gemeinen Leute in Rußland sind von angenehmer Gestalt, dabei leicht und natürlich in ihrem Benehmen und, obgleich frei und männlich, doch höchst gehorsam und unterthänig gegen ihre Oberen. Sie beobachten dabei eine Feinheit und Höflichkeit gegen einander, dergleichen wir sonst kaum finden." **Account of Russia by Lord Macartney, in Barrow's Life, II, 30.** Der Verfasser eines Werks, betitelt: **Travels into the Crimea,** die Geschichte einer Gesandtschaftsreise von Petersburg nach Constantinopel im Jahre 1793 enthaltend, rühmt schon die große Höflichkeit der Türken und setzt hinzu: „je mehr man die Türken kennen lernt, desto mehr liebt man sie wegen ihrer Herzlichkeit, ihres Freimuths und ihrer außerordentlichen

Die Ursachen dieser Erscheinung liegen theils im Physischen, theils im Moralischen. Wo eine glückliche Verbindung von Boden und Klima die Bedürfnisse des Lebens im Ueberflusse bietet, da ist jene Milde der Sitten, wie wir schon in den Sagen vom goldnen oder Hirtenzeitalter sehen, selbst im ursprünglichen Bildungsstande durchaus nicht unnatürlich. Dagegen der Wilde, der einer rauhen Natur sein Leben abzuringen hat, der sich und seine Kinder täglich den Drangsalen des Hungers preisgegeben sieht, wird schon durch eine Art Nothwendigkeit hart, raubgierig, fühllos und grausam. Geschichtliche Einflüsse, besonders die gesellschaftliche Verfassung, worunter ein Nationalcharakter sich bildet, bewirkten vielleicht in noch höherm Grade die Verschiedenheit, welche wir jetzt wahrnehmen. Wo der Geist frei ist und furchtlos seinen Leidenschaften Raum giebt, da finden wir ein Volk, so lange es roh und ungebildet ist, auch stolz und stürmisch. Unter dem Drucke der Sklaverei, wo jede Abweichung von der vollkommensten Unterwürfigkeit schreckliche Strafen nach sich zieht, wird ein Volk aus Selbstsucht und dann aus Gewohnheit einschmeichelnd und unterwürfig.

Aus diesen Ursachen sind noch andere Grundzüge im Charakter der Hindu's abzuleiten. Sie sind auffallend geneigt zur Schmeichelei, dieser gewöhnlichen Zuflucht des Schwachen gegen den Starken, so lange die Menschen unwissend und gedankenlos sind [1]). Dabei sind sie voll Verstellung und Falschheit, den ge-

Freundlichkeit gegen Fremde. Ich scheue mich nicht, zu behaupten, daß sie in vielen Rücksichten unsern Landsleuten zum Muster dienen könnten."

[1]) Von diesem Hange könnten wir eine Menge Beispiele anführen; hier nur eins, welches Bernier mittheilt: „**Un Pendet Brahmen que j'avois fait mettre au service de mon Agah, se voulut mêler, en entrant, de faire son panégyrique, et après l'avoir comparé aux plus grands conquérans qui furent jamais, et lui avoir dit cent grossières et impertinentes flatteries, concluoit enfin sérieusement par celle-ci: Lorsque vous mettez le pied dans l'estrier, Seigneur, et que vous marchez à cheval avec votre cavalerie, la terre tremble sous vos pas, les huit éléphans, qui la supportent sur leurs têtes, ne peuvent soutenir ce grand effort. Je ne pus me tenir de rire là-dessus, et je tâchois de dire sérieusement à mon Agah, qui ne pouvoit aussi s'en tenir, qu'il seroit donc fort à-propos qu'il ne montât à cheval que fort rarement pour empêcher les tremblemens de terre, qui causent souvent de si**

wöhnlichen Begleiterinnen der Sklaverei [1]). Im Lügen haben sie es in der That so weit gebracht, daß kein anderes Volk ihnen an die Seite zu stellen ist. Lügenhaftigkeit vor Gericht ist mehr als häufig, sie ist fast allgemein. »Meineid,« sagte Jones zu der großen Jury in Calcutta, »scheint mit so wenig Bedenklichkeit von den Gemeinern begangen und von den Höhern befördert zu werden, als wenn es ein Beweis von Klugheit und selbst ein Verdienst wäre.« [2]) — »Ich habe viele Gründe zu glauben, und keinen zu zweifeln, daß man eidliche Aussagen für alle erdenkbaren Dinge in den Straßen und Märkten von Calcutta eben so leicht kaufen kann, besonders von den Eingebornen, als jeden andern Artikel des Handels.« [3]) Indem er von den Formen des Eides unter den Hindus spricht, sagt er: »Aber so groß ist die Verderbniß selbst ihrer irrenden Religion, daß, wenn man die bindendste Formel für das Gewissen der Menschen kennte und feststellte, dennoch wenige Gewissen sich dadurch binden lassen würden.« [4])

grands malheurs. Aussi est-ce pour cela même, me repondit-il sans hésiter, que je m'en fais ordinairement porter en paleky.“ Bernier, Suite des Mém. sur l'emp. de Grand Mogol I, 12.

[1]) Ueber die Verstellung der Hindu's s. Orme S. 428. — „L'Indien qui vit sous ce gouvernement en suit les impressions. Obligé de ramper il devient fourbe.“ *Anq. Duperron*, Voy. aux Indes or. Zendav. I, 362.

[2]) Sir W. Jones's Charge to the Grand Jury at Calcutta, June 10, 1787.

[3]) Dessen Anrede vom 10. Juni 1785.

[4]) Dies. von 1787. „**La facilité que les peuples de l'Orient ont à mentir,**“ nimmt der Pater Paulini als Grund der in Hindostan so gewöhnlichen Gottesgerichte an. **Voy. aux Ind. or.** (die französische Ausgabe von Bartolomeo) **II, 103.** Orme sagt: „Die Gentoo's sind verrufen wegen ihres völligen Mangels an Edelsinn und Dankbarkeit in allen Freundschaftsverhältnissen; sie sind ein hinterlistiges, betrügerisches Volk in ihrem ganzen Verkehre.“ S. 434. Buchanan lacht darüber, wenn Jones von den einfältigen Pandits redet, einer Menschenclasse, deren charakteristische Eigenschaft Betrug und Hinterlist ist.

„Was ist ein Brahman?“ wurde ich eines Tages gefragt von einem aus dieser Caste, mit welchem ich genau bekannt war. „Er ist ein Ameisennest von Schlichen und Lügen.“ Man kann sie in der Kürze nicht besser beschreiben. Alle Hindu's sind geschickt in der Kunst zu lügen. Dies hat so tief bei

Ich habe noch die Religion der Hindu's nicht genannt unter den Ursachen dieser Milde, welche uns in ihrem Benehmen auffällt. Diese Religion ist die Ursache eines Zuges in ihrem Verhalten, welcher für die Europäer überraschend war, nämlich ihrer abergläubischen Sorge für das Leben der niedern Thiere. Ein Hindu lebt in beständiger Furcht, selbst ein Insekt zu tödten, und kaum ist ein Verbrechen so groß als das, unvorsätzlich den Tod eines Thieres von den heiligeren Arten zu verursachen. Dieser einzelne schwache Umstand wird jedoch durch so viele finstere, schädliche Lehren wieder aufgehoben, daß diese Religion, anstatt einen mildernden Einfluß zu üben, vielmehr nicht unbedeutend dazu beigetragen haben muß, jene Rachsucht, jene Fühllosigkeit bei den Leiden Anderer, und oft jene thätliche Grausamkeit zu nähren, welche unter dem lächelnden Aeußern des Hindu lauert. Wir haben schon angeführt, daß diese Scheu, Thiere, besonders aus dem Stiergeschlechte zu tödten, sie nicht abhält, ihr Arbeitsvieh auf's Grausamste zu quälen.

Man findet vielleicht bei keinem andern Volke weniger ein freundliches, hülfreiches Wesen unter einander, als bei den Hindu's. Dr. Tennant erzählt, daß unter den Salzarbeitern, besonders zu gewissen Jahrszeiten, sehr bösartige Dysenterien grassiren. »Die unglücklichen Opfer der Krankheit werden von ihren Gefährten gemieden als ansteckend, und man läßt sie verschmachten, ohne ihnen selbst die Hülfe und Tröstung zu gönnen, welche das Mitleid sonst dem Elende bietet.« [1]) »Die Bengalesen,« sagt ein anderer Reisender, »leisten selten einander Beistand, wenn es nicht etwa Freunde oder Verwandte sind, und dann besteht der einzige Dienst, den sie einem Kranken leisten, darin, daß sie ihn zum Ganges bringen, um ihn dort sterben und vom Strome wegführen zu lassen.« [2]) Le Couteur bemerkt: »Menschen, welche von Kindheit

ihnen Wurzel gefaßt, daß sie, weit entfernt, bei der Entdeckung zu erröthen, vielmehr ihren Ruhm darin suchen. Dubois S. 177. Ueber ihre kriechende Schmeichelei s. S. 178. Ueber die Betrügerei und Meineidigkeit der Hindu's s. *Ward*, Introd. 59 und 93.

1) Indian Recreations II, 329.

2) Stavorinus Reise 1768—71, S. 153 der Londoner Ausg. von 1798.

auf gewöhnt werden, sich jeder Grausamkeit gegen Thiere zu enthalten, sollten natürlicher Weise menschlich und wohlwollend gegen ihr eignes Geschlecht sein, und dies würde auch unfehlbar der Fall sein, hätte nicht dieselbe Religion die Herzen der höhern Casten verhärtet; denn sie halten die, welche niedriger geboren sind, für Wesen, welche selbst unter dem geringsten Thiere stehen; sie tödten das Leben eines Menschen mit weniger Bedenken, als wir einen Vogel tödten. Eine Kuh zu erschlagen, würde ein Frevel sein; aber einen Menschen darf der Brahmin ermorden, sobald es ihm beliebt.« [1])

Tennant erläutert uns diese einzige Art von Beistand, welche der Hindu nach Stavorinus selbst von seinen Verwandten zu erwarten hat. „Wenn man am Aufkommen eines Kranken verzweifelt, so wird er von seinen Verwandten ans Flußgestade gebracht und dort, dem Sturme oder der Sonnengluth ausgesetzt, läßt man ihn, oder zwingt ihn vielmehr, den Athem anzuhalten. Hierauf werden ihm Mund, Nase und Ohren dicht mit Flußschlamm verschlossen; große Kübel mit Wasser werden fortwährend über ihn ausgeschüttet, und so unter den Zuckungen der Krankheit und dem convulsivischen Todeskampfe des Erstickens sagt der unglückliche Hindu seinen Blutsfreunden und seiner gegenwärtigen Existenz Lebewohl.“ **Ind. Recreat. I, 108.** Ueber die Apathie der Hindu's erzählt Stavorinus: „In der Stadt Chinsurah hatte ein armer kranker Bengalese sich in die Straße gelegt, ohne daß ein Einziger sich seiner annahm. In der Nacht wurde er von Schakals angefallen, und ungeachtet seines Hülfegeschrei's wollte Niemand sein Haus verlassen, um dem armen Elenden beizuspringen. Man fand ihn am Morgen todt und halbverzehrt.“ S. 153. Es ist zu beachten, daß dieselbe Unmenschlichkeit, Hartherzigkeit und Unempfindlichkeit gegen fremde Leiden als Charakterzug der Chinesen beschrieben wird. S. Barrow's China, S. 164.

[1]) Le Couteur's **Lettres from India, p. 320.** „Werden die Expressungen der Regierung zu hart,“ sagt Tennant, „so greifen die Ryuts oder Bauern in ihrer Verzweiflung dazu, durch Raub ihr Leben zu fristen; und haben sie sich einmal an ein wildes, unregelmäßiges Leben gewöhnt, so ist es schwer, sie zum Fleiße und einem moralischen Gefühle zurückzuführen. Wir hatten gestern ein trauriges Beispiel von der niederträchtigen Verwegenheit, deren sie fähig sind. Ein Officier hatte sich ungefähr eine engl. Meile jenseit der Posten entfernt, als er von fünf Berittenen überfallen wurde. Mitten im freundlichen Gespräche stach ihn der eine mit einem Speere in die Brust, daß er zu Boden fiel; darauf beraubten ihn die andern seiner Uhr, seines Pferdes und seiner Kleidung. In diesem Zustande schleppte er sich zum Posten, ganz mit Blut bedeckt, und hätten ihn seine Kräfte nicht hieher getragen,

Gewöhnlich versöhnt uns ein rohes Volk durch den Edelsinn und die Biederkeit, womit es die Tugend der Gastfreundschaft übt, einigermaßen mit den gehässigen Leidenschaften, welche seinem ungesitteten Zustande anhaften. Die ungünstige Verknüpfung religiöser und politischer Verhältnisse hat selbst diese, die Tugend einer rohen Zeit, in der Brust des Hindu erstickt. Dr. Buchanan erfuhr selbst auf seiner Reise die schlagendsten Beispiele dieses Mangels aller Gastlichkeit; er sagt an einer Stelle: »Ich erwähne diese Schwierigkeiten, welche dem Reisenden in allen Theilen Indiens begegnen, wo Europäer nicht seit lange sich niedergelassen haben, um den ungastlichen Charakter der Bewohner zu zeigen.« Für einen seiner Sepoys oder Spahis, welcher von einer heftigen Krankheit befallen wurde, und den man im Todeskampfe am Wege liegen lassen mußte, konnte er nur mit Gewalt in einem großen Dorfe eine Hängematte erhalten, obgleich man dergleichen in jedem Hause besaß [1]).

Die alte Literatur der Hindu's liefert viele Beweise, daß eine gewisse wilde Grausamkeit zu allen Zeiten einen Bestandtheil ihres Charakters bildete. Die Yadavas, ein heiliges Geschlecht, vom Stamme Crishna's, griffen in einer trunken Schlägerei zu den Waffen und schlachteten sich gegenseitig bis auf den letzten Mann [2]). Eine der merkwürdigsten Erzählungen in dem berühmten Buche, dem Hetodapesa, ist die von dem Manne, der seiner Frau die Nase abschnitt, weil sie nicht mit ihm sprechen wollte [3]). Da man durch Verrichtung der großen religiösen Ceremonie, bekannt unter dem Namen Jug, die Gewährung jeder Gnade von der Gottheit erlangen kann, welche der treue Verrichter derselben fordert, so existirt ein Gesetz zur Verhütung der kältesten, besonnensten und tiefsten Bosheit, deren die menschliche Natur fähig ist. »Wenn Je-

so wäre es ihm schlimmer ergangen, als dem Manne im Evangelio, der zwischen Jerusalem und Jericho unter die Diebe fiel, denn hier giebt es keinen barmherzigen Samariter, der sich des Unglücklichen annähme.“ II, 375. Hülflose oder vor Hunger verschmachtende Personen werden das Eigenthum derer, welche ihnen Nahrung geben. Das. I, 131.

1) Buchanan I, 53. II, 201, 202. III, 300.

2) Eine berühmte Stelle des Mahabarat. *Maurice*, II, 468.

3) Hetopadesa S. 131.

mand einen Fug verrichtet, um den Tod eines unschuldigen Menschen zu erlangen, so soll der Richter ihn strafen um 200 Puns Cowries [1]).« Dürfen wir aus der Milde dieser Strafe, ungefähr zehn Schillinge [2]), einen Schluß ziehen, so ist der Unwille über eine so scheußliche Absicht gar so groß nicht. Der niederträchtigste Mord, durch Vergiftung, wird ebenfalls in einem sehr verzeihlichen Lichte betrachtet. »Wenn Jemand, um einen Unschuldigen zu tödten, auf irgend eine Weise ihm einen Trank beibringt oder sonst seinen Tod sucht, den soll der Richter strafen um 200 Puns Cowries [3]). Die kalte Ueberlegung in der Bosheit der Hindu's hat oft die Europäer in Erstaunen gesetzt. Holwell erzählt, er habe als Richter in Calcutta oft die scheußlichsten Mordthaten offen eingestehen und vertheidigen hören, denn es sei jetzt das Cali-Zeitalter, wo die Menschen ihrer Bestimmung nach schlecht wären [4]).

Dabei wird der Hindu allgemein als feige geschildert. Bei aller dieser Unempfindlichkeit gegen Schmerzen und dieser Verachtung des Todes hat dies Volk dennoch eine zitternde Scheu vor der Gefahr, wie wir sonst bei keiner Nation finden [5]).

[1]) Gentoog. XXI, 10.

[2]) **Grant on the Hindus, p. 54.** Gedruckt auf Befehl des Hauses der Gemeinen 1812.

[3]) Gentoog. a. a. O. Ein einsichtiger Beamter der Compagnie, Motte, in s. Reise nach Orissa I, 76, sagt von den Hindu's in Sumbhulpoor, welche kaum den geringsten Einfluß von Fremden erlitten haben: „Die Männer sind klein von Statur, aber wohlgebildet; dabei träge, verrätherisch und grausam. Doch zu diesen bösen Eigenschaften des Tigers hat der Allmächtige in seiner Gnade ihnen zugleich die Feigheit dieses Thiers gegeben; denn käme ihr Muth ihrem bösen Willen gleich, so müßte die übrige Menschheit sich vereinigen, um sie zu Tode zu hetzen.“ „Pestilenz und Raubthiere sind noch gnädig im Vergleich mit indischen Räubern, welche Jeden, der ihnen in die Hände fällt, peinigen, um versteckte Habseligkeiten zu finden.“ ***Buchanan*'s Travels thr. Mysore, III, 206.**

[4]) **Remarquez que les tems les plus superstitieux ont toujours été ceux des plus horribles crimes.“** *Voltaire*, **Dict. Phil.**

[5]) **La lâcheté accompagne ordinairement la molesse. Aussi l'Indien est-il faible et timide.** ***Anq. Duperron* Zend. 117.** Diese Feigheit hat verschiedene Grade. Am größten ist sie in Bengalen. In den obern Provinzen werden Körper und Geist kräftiger. Die, welche an die Gefahren des Kriegs gewöhnt sind, gewinnen natürlich eine größere oder geringere Gleichgül-

Die Verbindung dieser Furchtsamkeit mit ihren ungeselligen Leidenschaften giebt ihrem Charakter die Streitsucht, welche fast alle Augenzeugen bei diesem alten Volke bemerkt haben. Sobald ihnen der Muth fehlt, auf eine kühnere Weise ihren Groll oder ihre Rachsucht zu kühlen, sucht ihre Bosheit sich Luft zu machen auf dem Wege Rechtens. »Diese Zaghaftigkeit und zarte Empfindlichkeit des Organismus,« sagt Orme, »welche die Gentoos unfähig macht, den Kampf mit der Gefahr aufzunehmen, disponirt sie um so mehr zu Prozessen. Kein Volk zeigt einen eingewurzeltern und hartnäckigern Groll bei Rechtsstreitigkeiten. Das einzige Beispiel, wobei sie eine Verachtung des Geldes zeigen, ist ihre Verschwendung, wenn es darauf ankommt, sich vor den Schranken des Gerichts ihr Recht zu verschaffen. Obgleich sie mit der größten Resignation sich von ihren Obern rein ausplündern lassen, so werden sie doch fast toll, wenn sie sich von Ihresgleichen im Geringsten übervortheilt glauben. Nichts sagt der weibischen Heftigkeit eines Gentoo mehr zu, als die Zänkereien eines Prozesses [1]).«

Dieselbe Leidenschaftlichkeit zeigt sich auch in einer ungewöhnlichen Schmähsucht. »Die Feigheit des Hindu mag ihn vom Kämpfen, Boxen und Blutvergießen zurückhalten, aber sie hindert ihn durchaus nicht, sich mit seinen Nachbarn zu schelten und aufzubieten. In dieser Hinsicht sind sie die zanksüchtigsten unter allen Menschen. Haben zwei Personen ein kleines Mißverständniß; man lasse sie nur auf der Straße an einander gerathen, und sie

tigkeit dagegen. Dennoch ist dieser Charakterzug nicht nur wirklich begründet, sondern vorherrschend.

[1]) Orme S. 443. Im Hause der Gemeinen legte 1781 auf den Antrag von John Touchet u. s. w. Charles W. Boughton Rouse, Esq. Zeugniß ab, „daß es auf der Erde keine zänkischere und schreierische Nation geben kann, als die Einwohner von Dacca.“ Park bemerkte diese Leidenschaft für Processe auch bei den Negern; er setzt hinzu: „Aus ihren Reden zu schließen, denen ich häufig beiwohnte, scheinen sie in allen Künsten und Kniffen der gerichtlichen Beredtsamkeit den geschicktesten Rabulisten von Europa nicht eben nachzustehen.“ **Travels in Africa, p. 20.** — Robertson fand hierin ein Zeichen hoher Civilisation. Reisende bemerken aber, daß diese processualischen Spitzfindigkeiten nirgends weiter getrieben werden, als in den wildesten Gegenden Irlands.

werden Stunden lang einander aufbieten mit jedem schmutzigen Schimpfnamen, den man nur erdenken kann. Bei solchen Scharmützeln entfalten die Eingebornen eine wüthende Gesticulation und dabei eine Zungengeläufigkeit und eine Grobheit, welche die Beredtsamkeit von Billingsgate weit hinter sich zurücklässt [1]).«

Ihre körperliche Organisation, obgleich das Resultat von zum Theil denselben Verhältnissen, welche auf ihre geistige Gestaltung wirkten, ist selbst wieder nicht ohne Einfluß geblieben auf ihren Charakter. Ihre Bildung ist schlank und zart, ihre Figur im Allgemeinen schön. Besonders die weiblichen Formen sind in Indien oft von den vollendetsten Verhältnissen, und »ihre Haut,« sagt Orme, »hat eine Feinheit und Weichheit, wodurch sie alle ihre Rivalinnen auf der Erde übertreffen.« Die Muskelkraft der Hindu's ist schwach und selbst geringer noch, als man nach ihrem Ansehen vermuthet, obgleich dasselbe schon von geringer Kraft zeugt. Ihre Körperhöhe ist im Allgemeinen bedeutend unter dem europäischen Maße; doch ist diese Kleinheit auffallender im Süden und

[1]) Tennant I, 123. Die einzelnen bisher erwähnten Charakterzüge dieses merkwürdigen Volks werden von einem Missionair, der mit ihnen genau bekannt war, in folgendem Gemälde zusammengestellt: **Les Indous sont agiles, adroits, d'un caractère doux, d'un esprit pénétrant; ils aiment les phrases et les locutions pittoresques; ils parlent avec élégance, font de longs discours, se décident dans leurs affaires avec une lenteur extrême, examinent attentivement et conçoivent avec facilité. Ils sont modestes dans leur discourse, inconstans dans leurs paroles, faciles à promettre et difficiles à tenir leurs promesses, importuns dans leurs demandes et ingrats après qu'ils les ont obtenu; humbles et soumis quand ils craignent, orgueilleux et hautains quand ils sont les plus forts; paisibles et dissimulés quand ils ne peuvent se venger, implacables et vindicatifs dès que l'occasion s'en présente. J'ai vu beaucoup de familles se ruiner par des procès devant les tribunaux, seulement par l'esprit de vengeance. Voy. aux Indes or. par le P. Paulini I, 293.** „Ihre größten Fehden," sagt Fryer, „werden mit Gewalt der Zunge ausgemacht. Sich wacker zu schimpfen und dabei an den Pumphosen und Turbanen zu zerren, heißt sprichwörtlich ein Banyanengefecht. Dabei sind sie aber unversöhnlich, bis sie im Stillen eine sichere Rache genommen haben, entweder durch heimlichen Meuchelmord, oder durch ungerechte Erpressungen und Schikanen." **Travels III, 3.**

verschwindet mehr und mehr nach dem Norden zu [1]). Die außerordentliche Einfachheit und Leichtigkeit der Nahrungsmittel des Hindu, verbunden mit der geringen Quantität derselben, hat ohne Zweifel zu dieser Leichtigkeit und Schwäche seines Körperbaues mitgewirkt. Seine Nahrung besteht fast ganz aus Reis, sein Getränk ist Wasser; dabei genügt ihm eine Ration, welche in jedem andern Lande Erstaunen erregen würde. Das religiöse Verbot, das Fleisch von Thieren zu genießen, ist schon erwähnt worden. Dies Gesetz bewirkt durchaus keine völlige Enthaltung aller animalischen Kost, allein die genossenen Quantitäten sind ohne Zweifel sehr beschränkt. Der größte Luxus der Hindu's ist Butter, welche auf eine ganz eigne Weise bereitet wird. Sie nennen sie Ghee [2]).

Bei ihrem schwachen Körperbaue sind jedoch die Hindu's äußerst gewandt. Nicht nur in den erstaunlichsten Verrenkungen und Kunststücken der Gaukler thun sie es fast allen Nationen der Welt zuvor, sondern auch als Läufer und Fußgänger thun sie es Leuten von der stärksten Körperbeschaffenheit gleich oder übertreffen sie selbst. »Ihre Boten legen funfzig englische Meilen täglich zurück und ertragen dies zwanzig bis dreißig Tage hinter einander, ohne auszuruhen.« Wenn ihre Infanterie keine Lasten zu tragen

[1]) **Orme, on the Effeminacy of the Inhabitants of Ind. 461—65.** Stavorinus S. 407. Doch finden sich natürlich bedeutende Verschiedenheiten. „In Hindostan ist das gemeine Volk von allen Arten eine winzige Race im Vergleich mit den höhern und wohlhabendern Casten. Noch mehr steht es den letztern nach in allen Vorzügen der Gesichtsbildung. Es giebt keine schönere Race, als die Banianen von Guzerat; die Haramcores dagegen, deren Geschäft es ist, alle Arten von Unrath wegzukehren, und die Leute, welche die Leichname verbrennen und begraben, sind auffallend häßlich.“ Orme a. a. O. Es giebt keinen augenscheinlichern Beweis, daß ein Zustand tiefsten Druckes und selbst kümmerlich gehinderter Ernährung zu allen Zeiten das elende Loos der arbeitenden Classen in Hindostan gewesen ist.

[2]) **Orme, Government and People of Indostan, 470.** Die amerikanischen Stämme bedurften gleich wenig Speise zu ihrer Nahrung, doch hatten sie eine größere Mannichfaltigkeit an Gerichten. Robertson II, 63, 118. Aus Sacontala scheint hervorzugehen, daß man in frühern Zeiten weniger Bedenken trug, Fleisch zu essen. Madhavya beklagt sich über die Strapazen, die er bei einer Jagdpartie des Königs auszustehen hat. „Sind wir hungrig? Wir müssen gierig mageres Wildpret verschlingen, und das gewöhnlich an einem Stecken geröstet.“

hat, denen sie durchaus nicht gewachsen sind, so wird sie rascher und mit weniger Beschwerde gehen, als jede europäische [1]).

Mit dieser Zartheit ihres Organismus verbinden sie die äußerste Schärfe und Feinheit aller Sinne. Dies giebt ihnen nicht nur einen großen Vorzug bei mehreren der feinsten Handarbeiten, zum Beispiel bei Webereien, wo ihre biegsamen Finger und ihr feiner Tastsinn sie so vorzüglich zur Handhabung der feinsten Fäden eignet; sondern es steht auch in genauer Wechselwirkung mit einer auffallenden Empfänglichkeit ihrer geistigen Organe. Der Hindu ist eine Art Sinnpflanze. Phantasie und Leidenschaften sind bei ihm leicht entflammt, und er besitzt eine Schärfe und rasche Lebendigkeit des Auffassens, welche mit der Eindrucksfähigkeit seiner äußern Organe in engster Verbindung zu stehen scheint.

Ein anderer bemerkenswerther Umstand in ihrem Charakter, gewiß theilweise gleichfalls eine Folge ihrer körperlichen Schwäche, obgleich gewissermaßen der eben erwähnten Reizbarkeit ganz entgegengesetzt, ist die Trägheit des Naturells, welche allen Beobachtern bei diesem eigenthümlichen Volksstamme so sehr auffällt. Die Liebe zur Ruhe hat in Indien eine mächtigere Herrschaft, als vielleicht in irgend einem andern Theile des Globus. »Es ist glücklicher, zu sitzen, als zu gehen; es ist glücklicher, zu schlafen, als zu wachen, aber das Glücklichste von Allen ist der Tod.« Dies ist ihr sehr bezeichnender Lieblingsspruch. Eine phlegmatische Indolenz beherrscht die ganze Nation. Es giebt in den Augen eines Hindu kaum ein größeres Leiden, als körperliche Anstrengung, und ein Vergnügen muß sehr groß sein, wenn sie es dem ihrer völligen Unthätigkeit vorziehen sollen [2]).

Diese verdrossene Apathie und körperliche Schwäche der Eingebornen hat man dem Klima zugeschrieben. Aber andere Nationen unter einer gleich warmen Sonne sind weder schwach, noch träge, z. B. die Malaien, die Araber, die Chinesen [3]). Der Wilde

1) Orme, Effeminacy of the Inhab. of Ind. a. a. O.

2) Tennant I, 15, 55, 102, 215. Forster I, 193. „L'Indien est naturellement doux, mais d'une douceur de nonchalance et de paresse.“ *Anq. Duperron*, Disc. prélim. p. 117.

3) Der starke, thätige Birmane bietet einen schlagenden Gegensatz mit

ist verdrossen und träge unter jedem Klima. Im Allgemeinen muß diese Disposition durch den Mangel an Motiven zur Thätigkeit entstehen. Die Mühe einer mäßigen Thätigkeit ist so gering, daß selbst geringe Genüsse sie aufzuwiegen vermögen; die Freuden, welche aus den Früchten der Arbeit entspringen, sind so mannichfaltig und groß, daß die Aussicht auf dieselben, wo man ihre Wirksamkeit nicht unterdrückt, selten fehlen kann, zu den erforderlichen Anstrengungen aufzumuntern. Es giebt einen Zustand der Barbarei und Rohheit, der vielleicht aus einer zu großen Geistesbeschränktheit hervorgeht, um die Vortheile der Thätigkeit mit einer solchen Klarheit einzusehen, daß sie auf den Willen wirken könnten. Ueber diesen Zustand haben sich aber die Hindu's längst erhoben, und wir haben deßhalb nur eine Ursache, der wir bei den Hindu's den Mangel an Motiven zur Thätigkeit zuschreiben können: den Druck einer erbärmlichen Regierung, unter der die Früchte der Arbeit nie sicher waren [1]).

Dieser Hang zu einer schlaffen Trägheit ist selbst in ihren

der schwachen Indolenz des Hindu. S. *Syme's* **Embassy to Ava.** „Nachdem ich die rüstige Thätigkeit des Volks in diesem Lande (dem nördlichen Persien) und Afghanistan gesehen, muß ich glauben, daß der menschliche Körper der anstrengendsten Arbeiten fähig ist ohne animalische Nahrung. Der Afghane, dessen einzige Nahrung in Brot, geronnener Milch und Wasser besteht, in einem Klima, welches oft an einem Tage die Extreme von Hitze und Kälte vereinigt, erträgt dieselben Anstrengungen und entwickelt dieselbe Kraft, wie der Londoner Lastträger, der ungeheure Quantitäten Fleisch und Ale zu sich nimmt, und ist dabei nicht den acuten, hartnäckigen Krankheiten unterworfen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Araber von der Küste des rothen Meers, welche mit wenig Ausnahmen von Datteln und Limonen leben, Lasten von so ungeheurem Gewichte tragen, daß eine genaue Angabe derselben einem europäischen Ohre mährchenhaft klingen würde. *Forster's* **Travels II, 142.**

[1]) Eine merkwürdige Stelle finden wir bei Hippokrates **De aere, locis et aquis:** „Was die Verweichlichung und Trägheit der Asiaten betrifft, sagt der alte Weise schon, so hat, wenn sie weniger kriegerisch und weichlicher in ihren Sitten sind, als die Europäer, allerdings die Art des Klima's, welches milder ist als das unsrige, daran großen Antheil. Aber wir dürfen ihre Staatseinrichtungen nicht vergessen, welche alle despotisch sind und alle Dinge dem Willen eines Einzigen unterwerfen. Menschen, denen der Genuß ihrer natürlichen Rechte nicht gestattet ist, sondern deren Leidenschaften beständig

Vergnügungen und Zerstreuungen vorherrschend. Sie sind fast alle sitzender, unthätiger Art. Ihr Hauptamusement ist das Paucheeß-Spiel, welches Aehnlichkeit hat mit dem Schach- und Brettspiele. Sie liegen dabei zu Zweien einander gegenüber, mit einem gewürfelten Teppich als Spielbrett zwischen sich; dabei sollen sie sich mit einer erstaunlichen Geduld und Aufmerksamkeit in die Evolutionen dieses schläfrigen Spiels vertiefen [1]). Selbst wo der Körper sein höchstes Behagen in der Unthätigkeit findet, verkommt und verschmachtet doch der Geist in dieser völligen Leere, und in einem rohen gesellschaftlichen Zustande, wo es an Gegenständen von Interesse fehlt, ist daher die Leidenschaft für das Spiel eine allgemeine Zerstreuung. So finden wir die Hindu's zu allen Zeiten den Lastern des Spiels sehr ergeben. Schon im Mahabarat verliert Judishter, das Muster königlicher Weisheit, sammt seinen vier Brüdern, obgleich alle hochgefeierte Männer, ihre Schätze und Königreiche im Würfelspiel. Die Gesetze sind, wie gewöhnlich, unbestimmt und sich widersprechend. Alles Spiel wird für gesetzwidrig erklärt; nach den Gentoogesetzen aber ist das Spiel erlaubt vor einem Abgeordneten des Richters, welchem dann die Hälfte des Gewinnstes zufällt [2]).

unter der Hut ihrer Herrn sind, werden nie tapfer sein in der Schlacht. Für sie ist das Wagniß und der Gewinn des Krieges gar nicht gleich. Aber man lasse sie in ihrer eignen Sache kämpfen und den Dank des Siegs ernten, und der Muth wird ihnen nicht mehr mangeln." Volney, Reise in Syrien, Cap. 40, der die Stelle anführt, bemerkt, daß man eine ähnliche träge Apathie, wie bei den Hindu's, Negern u. s. w., auch in Rußland, Polen und Ungarn bemerke. „Die untern Classen in Indien," sagt Buchanan, „sind wie Kinder, und ausgenommen in den großen Städten, wo sie durch die Europäer eine bedeutende Aufmunterung zur Industrie erhalten, sind sie gewöhnlich in einem solchen Zustande der Apathie, daß sie ohne den Zwang der Regierung kaum das Geringste thun würden." **Journey I, 270.** „Betrachten wir eine wilde Nation auf jedem Theile der Erde, so finden wir eine nachlässige Trägheit und Unbekümmertheit um die Zukunft als Grundzug ihres Charakters." **Gibbon I, 356.**

1) Tennant I, 367.

2) Gentoog. I, 1. „So lax sind die Grundsätze selbst der reichern Eingebornen, daß Klagen vorgebracht sind von einem reichen Hindu über Geldvorschüsse allein zu dem Zwecke, ein gemeinschaftliches Spielhaus zu unterhalten, an dessen Gewinn er einen bedeutenden Theil hatte; und dies bekannte er

Für die wirklich erstaunlichen Leistungen körperlicher Gewandtheit und Kunstfertigkeit der Gaukler und Jongleurs haben die Hindu's eine wahre Leidenschaft. Es ist dies ein passives Vergnügen, welches daher der Passivität ihres Temperaments entspricht; es scheint überhaupt dem Geschmacke der Menschen auf einer ähnlichen Bildungsstufe zuzusagen. Unsere sächsischen Vorfahren waren dieser Ergötzung sehr zugethan, und ihre Gaukler hatten es sehr weit in ihrer Kunst gebracht [1]). Bekannt ist die unmäßige Leidenschaft der Chinesen für dergleichen Künste und ihre fast unglaublichen Leistungen darin. Es war dies auch eine der Lieblingsunterhaltungen der alten Mexicaner, die in ihrer Geschicklichkeit darin den Hindu's und Chinesen vielleicht nicht nachstanden. Clavigero erzählt, daß die ersten Spanier, welche Zeugen dieser und anderer Kunstfertigkeiten der Mexicaner waren, Zauberei darin argwöhnten [2]).

Ein Geschmack an groben Possen und Hanswurstiaden ist ebenfalls allen rohern Völkern gemein; dies sehen wir auch an den Narren des Mittelalters, welche an den Höfen der Fürsten und in den Palästen der Großen allgemein gehalten wurden. Bei den Hindu's war diese Quelle der Ergötzung ein Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß er einen besondern gesetzgebenden Akt veranlaßte. »Die Obrigkeit,« sagt der Gentoocoder, »soll in ihren Diensten eine große Zahl von Schalksnarren, Possenreißern, Tänzern und Wettkämpfern halten [3]).«

Geschichten und Mährchen erzählen ist auch eine höchst beliebte Unterhaltung; ähnlich, wie die europäischen Völker in früheren Zeiten an den Recitationen ihrer Barden so viel Gefallen fanden. Diese Geschichten der Hindu's bestehen aus den wildesten Fictionen, und wie ihre geschriebenen Sagen fast sämmtlich in

so zuversichtlich, als wenn es ganz in der Ordnung wäre.“ Anrede an die große Jury, 4. Dec. 1788. Auch die Chinesen und Malaien haben eine große Leidenschaft zum Spiele. ***Barrow*, Travels in China, 157. *Marsden*, Sumatra.**

[1]) ***Turner*, Hist. of the Anglo-Saxons, VIII, c. 7.**

[2]) **Clavigero VII, sect. 46.**

[3]) **Gentoog. S. 118.**

Versen abgefaßt sind, so mögen auch ihre mündlichen Erzählungen gleich den Gesängen der Barden sich zuweilen mehr oder weniger zum poetischen Schwunge und Rhythmus erheben [1]). Sie lieben Musik und Tanz, letztern jedoch mehr als Zuschauer.

Ungeachtet ihrer Trägheit sind sie eifrige Liebhaber der Jagd und scheuen dabei die härtesten Anstrengungen nicht. Alle Volksclassen scheinen dabei nicht nur ihre gewöhnliche Furchtsamkeit und Schläfrigkeit zu vergessen, sondern noch mehr ihre uralten Castenvorurtheile; bei einer Jagd treten Alle zusammen und verfolgen die Bewohner der Wälder und Gebirge mit einer Hitze, einem Unternehmungsgeiste und einer Ausdauer, worin sie kein Volk übertrifft [2]).

Auffallend ist, daß Habsucht einen so hervorstechenden Zug im indischen Volkscharakter bildet, obgleich sie weder mit ihrer Trägheit vereinbar scheint, noch mit der Unbekümmertheit hinsichtlich des Eigenthums, welche die Folge einer so schlechten Regierung ist. Allein Habsucht ist die Leidenschaft des schwachen, feigen, den warmen Gefühlen geselliger Zuneigung unzugänglichen Geistes. Geizig sind sie fast alle [3]), und wenn sie in die Lage kommen, ihre unersättliche Gewinnsucht befriedigen zu können, so übersteigt nichts die Kühnheit und Beharrlichkeit, womit sie ihren Zweck zu erreichen suchen [4]). »Sklaverei hat die natürliche Verschmitztheit

1) Tennant I, 367. Es ist dies auch eine beliebte Unterhaltung der Neger in Africa. „Diese Erzählungen," sagt Park, „haben Aehnlichkeit mit den Mährchen in tausend und einer Nacht, sind aber im Ganzen spaßhafterer Art." Travels, S. 31.

2) S. Tennant a. a. O. und andere Reisenden. Die Jagd, sonst mehr eine Beschäftigung der Menschen im Urzustande der Rohheit, scheint in allen Culturständen ein königliches Vergnügen zu sein.

3) Buchanan nimmt hiervon die Nairs aus und sucht diesen Charakterzug aus der besondern Form ihrer geschlechtlichen Verbindungen zu erklären. Journey II, 411.

4) Helvetius macht folgende scharfsinnige Bemerkung: „Ce que j'observe, c'est qu'il est des pays, où le desir d'immenses richesses devient raisonnable. Ce sont ceux, où les taxes sont arbitraires, et par consequent les possessions incertaines, où les renversemens de fortune sont fréquens; où, comme en Orient, le prince peut impunément s'emparer des propriétés de ses sujets. Dans ce pays, si l'on desire

des Asiaten noch vermehrt. Bei der Schwierigkeit des Gewinnens und bei der noch größeren Schwierigkeit des Erhaltens sind die Gentoos unermüdlich in ihrer Betriebsamkeit und dabei Meister jeder Verstellungskunst. Sie sind die schlauesten Käufer und Verkäufer in der Welt und bewahren beim Handeln eine Kaltblütigkeit, welche alle Gegenkünste zu Schanden macht [1]).« Dieser Geist der Habsucht hat selbst ihre gewöhnlichen Lebens- und Klugheitsregeln tief durchdrungen. So ist ihre Maxime: »Von Armuth kommt der Mann zur Schande. Der Mangel an Reichthum ist der Anfang alles Unglücks. — Es ist besser, in einem Walde wohnen, wo Löwen und Tiger hausen, als unter Verwandten wohnen, wenn man seine Habe verloren [2]).«

Ihre Art, Handelsgeschäfte abzuschließen, verdient ewähnt zu werden. Der verschmitzte, versteckte, betrügerische Geist dieses Volkes hat dafür ein ganz eignes Verfahren ausgebildet. Es wird nämlich Alles geheim abgemacht durch eine Zeichensprache. Käufer und Verkäufer setzen sich einander gegenüber, bedecken ihre Hände mit einem Tuche, und entwickeln unter demselben vermittelst gewisser ihnen verständlicher Zeichen mit den Fingern alle ihre abgefeimten Schacherkünste [3]).

les trésors de Ambouleasant, c'est que toujours exposé à les perdre, on espère au moins tirer des débris d'une grande fortune, de quoi subsister soi et sa famille. Partout où la loi sans force ne peut protéger le faible contre le puissant, on peut regarder l'opulence comme un moyen de se soustraire aux injustices, aux vexations du fort, au mépris enfin, compagnon de la faiblesse. On désire donc une grande fortune comme une protectrice et un bouclier contre les oppresseurs.“ De l'homme VIII, c. 5.

[1]) Orme S. 431. „Das Hauptvergnügen der Vornehmern oder Banyanen ist, sich einander zu prellen. Dies ist ihr höchstes Glück. Fryer III, 3.

[2]) Hetopadesa S. 63. Die letzte Maxime drückt zugleich den völligen Mangel an Edelmuth aus, der den Hindu charakterisirt. — Doch darf uns in den Grundsätzen der Hindu's so wenig, als in ihren Gesetzen und ihrer Religion ein Widerspruch in Verwunderung setzen. Auf derselben Seite finden wir z. B. den Grundsatz: „Wer seiner eignen Seligkeit zuwider sich erfreut, Schätze zu häufen, schafft Lasten für Andere und stiftet nur Verwirrung.“

[3]) *Tennant* **II, 232.** ***Lord*****, Banyan Religion c. 22.** Ein ähnliches oder das nämliche Verfahren finden wir in Persien. ***Chardin*****, Voy. en Perse, III, 122.** „Außerdem, daß die Kaufleute oft sehr geschickt sind, im

Die Einfachheit der Hindu's in Wohnungen, Kleidungen und Geräthschaften entspricht ihrer einfachen Diät. »Die indischen Häuser zeigen nichts von orientalischer Pracht [1].« Die der Armen sind selbst in den Städten von Lehm, zuweilen von Backsteinen erbaut und mit Stroh gedeckt. »Brahminen und religiöse Leute bedecken den Fußboden und auch selbst die Wände mit Kuhdünger, und, obgleich diese Sitte eigentlich einen religiösen Sinn hat, so erweist sie sich doch auch nützlich, indem sie die Insekten abhält [2].« Der Hausrath, von dem im Hause des Armen fast nichts zu finden, ist auch in den Wohnungen der Reichen im höchsten Grade dürftig und einfach. Matten oder Teppiche für den Fußboden, worauf sie gewöhnlich sitzen oder liegen, nebst einigen irdenen oder sonstigen Gefäßen zur Bereitung der Speisen und zu ihren religiösen Ceremonien bilden gewöhnlich ihr ganzes Inventarium [3].

Aus der Sorgfalt, womit der Hindu seine vielen religiösen Waschungen verrichtet, haben die Europäer, die sich nur zu willig von einem günstigen Scheine bestechen ließen, auf eine große Reinlichkeit geschlossen. Aber es haben wenig Nationen einen so völligen Mangel an physischer Reinlichkeit in Straßen, Häusern und an ihrer Person, als die Hindu's. Foster, der sich lange in Indien aufhielt und das Land genau kannte, sagt über die engen Straßen in Benares: »Außer der verderblichen Wirkung der ein-

Kopfe enorme Summen zu combiniren, haben sie noch eine besondere Art, Zahlen zu bilden. Sie legen ihre Hände einander auf den Aermel, und so, indem sie sich mit diesem oder jenem Finger oder einem besondern Gelenke des Fingers berühren, können sie die größten Geschäfte abmachen, ohne ein Wort zu reden und ohne daß die Dabeistehenden etwas erfahren.“ ***Shaw*, Travels in Barbary, 267.**

[1]) ***Sonnerat*, Voyages III, 1.**

[2]) Fryer IV, c. 6.

[3]) ***P. Paulini*, Voy. Ind. or. I, c. 7.** Fryer erzählt, daß die Häuser der Muselmänner in Surate selbst eine gewisse Pracht zeigen. „Dagegen leben die oft sehr reichen Banyanen größtentheils in niedrigen Löchern oder Baracken, zu drei bis vier Familien zusammengedrängt, mit Ziegen, Kühen und Kälbern als Stubenburschen, meist bedeckt mit Schmutz und Ungeziefer und dabei dumm genug, daß, obgleich Wanzen, Flöhe und Muskito's sie jeden Augenblick zwacken, sie sich doch nicht zu kratzen wagen, um nicht vielleicht irgend einen Verwandten zu verjagen.“ **Lett. III, 1.**

geengten Luft entsteht in der heißen Jahreszeit noch ein unerträglicher Gestank aus den vielen Sümpfen faulenden Wassers in den verschiedenen Quartieren der Stadt. Dazu der viele Schmutz, welchen man geradezu auf die Straße wirft und daselbst liegen läßt, denn die Hindu's besitzen wenig allgemeine Reinlichkeit; dies Alles bildet ein Gemisch von üblen Gerüchen, welches den europäischen Bewohnern der Stadt so beschwerlich fällt [1]).« Buchanan sagt: »Die irdenen Töpfe, worin die Hindu's ihre Milch kochen, sind gewöhnlich so schmutzig, daß die Milch durch diese Operation für Europäer ganz ungenießbar wird und diese sich ihren Bedarf von eignen Dienern müssen zubereiten lassen [2]).« »Der Hindoo,« sagt Scott Waring, »welcher beständig im Ganges badet, und dessen Herz rein ist wie die Weiße seines Gewandes, läßt dieses sein weißes Gewand erst von Schmutz beinahe triefen, ehe er daran denkt, es zu wechseln. — Erzählungen von den Sitten eines zahlreichen Volks, welche man daheim im Studirzimmer macht, kann man mit allen Schönheiten ausstatten, denn wenn Fakta die poetische Freiheit nicht beschränken, so kann freilich die Phantasie des Schreibers sich ungehindert in den Regionen der Fiktion ergehen [3]).«

[1]) *Forester's* **Travels I, 32.** Auch von Lucknow bemerkt er, daß die Straßen daselbst eng, uneben und mit allen Arten von Schmutz fast ausgefüllt sind. Von Serinagur sagt er: „Die Straßen strotzen von dem Schmutze der Bewohner, deren Unreinlichkeit sprichwörtlich geworden ist." Vgl. Rennel's Beschreibung einer indischen Stadt, **Memoir, p. 58.**

[2]) ***Buchanan's* Journey II, 14.** Er schreibt auch die Ungesundheit des Wassers in vielen Orten der Unreinlichkeit der Einwohner zu, welche sich selbst, ihre Kleider und ihr Vieh in den Teichen und Brunnen waschen, woraus sie ihr Trinkwasser schöpfen. **III, 341.**

[3]) **Tour to Sheeraz, by Ed. Scott Waring p. 59.** — „Ihr Schmutz ist ekelhaft; sehr wenige der Einwohner oberhalb der Ghats sind frei von der Krätze, und ihre Wäsche ist fast immer gefärbt und wird selten gereinigt." Buchanan **I, 135.** Vgl. Capt. Hardwicke, **As. Res. VI, 330.** Die Verfasser der **Universal History** beschreiben mit einer malerischen Einfachheit eine sehr merkwürdige Gewohnheit der Hindu's: „Die Weiber tragen nicht mehr Bedenken, als die Männer, auf offner Straße ihre Nothdurft zu verrichten, zu welchem Zwecke sie bei Sonnenaufgang und Untergang truppweise nach irgend einer todten Mauer ziehen in den Städten, und wenn Jemand unterweilen vorübergeht, so kehren sie ihm ihre bloßen Rückseiten zu, verhüllen aber das

Beim ersten Anblicke scheint es auffallend, daß eine übertriebene Werthlegung auf äußeres Ceremoniell gerade dem Zustande der Halbcultur angehört. Die Zeit der Formalitäten, die Zeit, wo ein Schwall von kleinlichen Höflichkeitsbezeigungen im gewöhnlichen geselligen Verkehr mit der größten Wichtigkeit und Strenge beobachtet wird, ist gerade die Zeit, wo ein Volk sich eben aus der Barbarei erhoben hat, um die ersten Schritte zur Gesittung zu thun. Im modernen Europa hat gerade eine feinere und höhere Bildung die pünktlichsteifen Ceremonien, worin die Lebensart unserer Großväter bestand, bei Seite geworfen, und wir haben uns mehr und mehr der Einfachheit in den geselligen Formen beflei-ßigt. Unter den Bewohnern von Hindostan herrschen die Anstandsförmlichkeiten noch in einer ungeheuern Ausdehnung, und die wichtigsten Bande der Gesellschaft sind kaum ein Gegenstand größerer Verehrung [1]). Mehrere ihrer Anstandsregeln gebieten jenen Geist des Wohlwollens und der Achtung gegen den Schwachen, der sich theilweise in einer frühen Periode der Gesellschaft zeigt und in einer spätern sich verliert. Die Unterschiede des Ausweichens auf der Straße sind im Gentoocodex so bestimmt: »Ein Sehender soll einem Blinden ausweichen, ein Hörender einem Tauben, ein Mann einem Weibe, ein Mann mit leerer Hand einem Belasteten, ein Niederer einem Höhern, ein Gesunder einem Kranken, und Alle einem Brahminen [2]).« Nicht wenige dieser Vorschriften tragen auffallende Spuren der rohen Sitten des Zeitalters, worin sie ent-

Gesicht. Nach der Verrichtung waschen sie die Theile mit der linken Hand, weil sie mit der rechten essen. Die Männer, welche abgesondert von den Weibern sich entledigen, schlagen ihr Wasser gleich ihnen in einer kauernden Stellung ab. Obgleich ihre Speise nur aus mit Wasser gekochten Vegetabilien besteht, so lassen sie doch Gerüche hinter sich, welche in den Straßen oder an Flüssen und Gräben vor den Städten die Luft verpesten.“ VI, 265. Und dabei versichern dieselben Verfasser uns noch, die Hindu's seien ein reinliches Volk, aus dem einzigen Grunde, weil sie vor und nach den Mahlzeiten sich waschen und kein Haar an ihrem Körper dulden! Ebendas. Vgl. Fryer IV, c. 6.

[1]) Eine ausführliche Beschreibung dieses Ceremoniells bei Hindu's und Mahomedanern giebt Orme, **Governm. and People of Ind. 425 — 431.** Vgl. Gesetze Menu's II, 120—139.

[2]) Gentoog. XXI, 10.

standen. »Wenn Jemand eines Andern Einladung annimmt und isset nicht zu Hause, so soll er die Kosten wieder gut machen, die er veranlaßt [1]).« Giebt ein Hindu eine Gasterei, so setzt er sich selbst auf den obersten und vornehmsten Platz, und die feinsten und kostbarsten Gerichte werden vor ihn gestellt. Die Gesellschaft sitzt nach dem Range, der Niedrigste am weitesten entfernt vom Wirthe, und jeder ißt nur von den Schüsseln, welche vor ihm stehen und beständig an Feinheit abnehmen bis zum Geringsten der Gäste hinab [2]).

Die Hindu's sind der Astrologie sehr ergeben. Ein Hindu unternimmt noch jetzt keine Sache von einiger Wichtigkeit, ohne vorher seinen Astrolog zu fragen, der immer ein Brahmin ist [3]). Der Glaube an Zauberei und Hexenkünste ist noch immer allgemein und führt zu den größten Abscheulichkeiten. Nicht selten geben Brahminen, welche wegen Mordes vor englische Gerichte gezogen werden, als Grund ihres Verbrechens an, der Ermordete habe sie behext. Nicht weniger, als fünf unglückliche Personen wurden im Jahre 1792 allein in einem Distrikte der Zauberei angeklagt und hingerichtet. Dabei maßen sich die Dorfbewohner selbst das Recht an, zu Gericht zu sitzen, und ihr Beweisverfahren besteht wieder in den allerunsinnigsten Beschwörungsformeln. Weidenzweige werden z. B. mit dem Namen eines verdächtigen Individuums beschrieben und in Wasser gestellt. Wenn ein solcher Zweig inner-

1) Gentoog. XXI, 10. 2) Tennant I, 254.

3) Wilkins Note zum Hetopadesa S. 269. Fryer sagt, fast das ganze Wissen der Brahminen bestände in Magie und Astrologie. Wie sehr die Inder von allen Klassen sich von diesen Sterndeutern leiten lassen, beschreibt Bernier I, 12 — 14. „**Les rois et les seigneurs,**“ sagt er, „**qui n'entreprendroient la moindre chose qu'ils n'eussent consulté les astrologues, leur donnent de grands appointements pour lire ce qui est écrit dans le ciel.**“ Mallet **Introd. Hist. Denm. I, 1.** sagt: „Die Wilden, welche die Dänen an der grönländischen Küste gefunden haben, leben in großer Ruhe und Einigkeit. Sie sind nicht boshaft, nicht streitsüchtig, nicht kriegerisch und fürchten sich vor denen, welche es sind. Sie sind keusch vor der Ehe und lieben ihre Kinder zärtlich. Ihre Einfachheit hat sie aber nicht vor Priestern bewahrt, welche bei ihnen für Zauberer gelten, aber in der That große und geschickte Betrüger sind.“

halb einer gewissen Zeit verwelkt, so ist das unglückliche Weib, dessen Name daran steht, unfehlbar eine Zauberin und wird getödtet [1]).

[1]) S. die Belege im As. An. Register für 1801, Miscellan. Tracts p. 19.

Anhang.

Note A. zu Seite 240.

5. Dies Universum existirte nur in der ersten noch unentwickelten göttlichen Idee, gleichsam eingehüllt in Finsterniß, unbegreifbar, unbestimmbar, unwahrnehmbar durch den Verstand, unenthüllt durch Offenbarung, wie ganz versenkt in Schlaf.

6. Darauf die einige Urkraft, selbst unerkennbar, machte diese Welt erkennbar, mit fünf Elementen und andern Grundstoffen der Natur, und erschien mit unverminderter Herrlichkeit, seine Idee entfaltend und das Dunkel vertreibend.

7. Er, welchen der Geist allein begreifen kann, dessen Wesen der äußern Sinne spottet, welcher keine sichtbaren Theile hat, welcher von Ewigkeit ist, Er, die Seele aller Wesen, welchen kein Wesen begreifen kann, trat heraus in die Erscheinung persönlich.

8. Er, da er verschiedene Wesen schaffen wollte aus seiner eigenen göttlichen Substanz, schuf zuerst mit einem Gedanken die Wasser und pflanzte einen fruchtbaren Samen hinein.

9. Der Same wurde ein Ei, prächtig wie Gold, glänzend gleich dem Lichte mit tausend Strahlen, und in dem Eie wurde er selbst geboren in der Gestalt Brahma's, der große Urvater aller Geister.

10. Die Wasser sind genannt Nara, denn sie waren das Geschöpf des Nara oder des Geistes Gottes, und weil sie sein erster Ayana waren oder Stätte der Bewegung, darum heißt er Narayana, der Beweger der Gewässer.

11. Aus Dem, der ist, der ersten Ursache, nicht Gegenstand der Sinne, existirend überall in Wesenheit, nicht existirend für unsere Wahrnehmung, ohne Anfang und ohne Ende, ging hervor der göttliche Mann, aller Welten bekannt unter dem Namen Brahma.

12. In dem Eie lag die große Kraft ruhend ein volles Schöpferjahr, an dessen Ende durch seine Gedanken allein das Ei sich spaltete.

13. Aus den beiden Theilen machte er den Himmel oben und die Erde unten; in der Mitte pflanzte er den dünnen Aether, die acht Regionen und das feste Behältniß der Gewässer.

14. Aus der höchsten Seele zog er heraus den Verstand, existirend in Wesenheit, wenngleich unerkennbar durch Sinne; und vor dem Ver-

stande oder der denkenden Kraft schuf er das Bewußtsein, den innern Mahner, das leitende Gewissen.

15. Und vor ihnen beiden schuf er das große Princip der Seele, die erste Entfaltung der göttlichen Idee; und alle Lebensformen mit den drei Eigenschaften der Güte, Leidenschaft und Finsterniß, und die fünf Wahrnehmungen der Sinne und die fünf Organe der Empfindung.

16. So, nachdem er auf einmal mit Emanationen aus dem höchsten Geiste die kleinsten Theilchen der sechs unendlich thätigen Principien, Bewußtsein und die fünf Wahrnehmungen, durchdrungen, gestaltete er alle Creaturen.

17. Und weil die kleinsten Theilchen der sichtbaren Natur aus diesen sechs Emanationen Gottes bestehen, deßhalb haben die Weisen seinem Bilde oder seiner Erscheinung in der sichtbaren Natur den Namen gegeben Sarira oder der Bestehende in Sechs, nämlich die zehn Organe im Bewußtsein und die fünf Elemente in eben so viel Wahrnehmungen.

18. Daraus gehen hervor die großen Elemente mit besondern Kräften, und der Verstand mit unendlich feinen Thätigkeiten, die unvergängliche Ursache aller erscheinenden Formen.

19. Das Universum ist also zusammengesetzt aus den kleinen Theilchen dieser sieben göttlichen und thätigen Principien, der großen Seele oder ersten Emanation, dem Bewußtsein und den fünf Wahrnehmungen, ein veränderliches Universum aus unveränderlichen Ideen.

20. Unter ihnen nimmt jedes folgende Element die Eigenschaft des vorhergehenden an, und durch so viele Stufen, als jedes hindurch geschritten ist, mit so vielen Eigenschaften heißt es begabt.

21. Er wies auch zuerst allen Creaturen ihre Namen an, ihre Thätigkeiten und ihr Geschäft, wie sie waren offenbart worden im präexistiden Veda.

22. Er, der oberste Lenker, schuf eine Anzahl unterer Gottheiten mit göttlichen Begabungen und reinen Seelen und eine Schar der feinsten Genien und er schrieb vor das verordnete Opfer vom Anbeginn.

23. Aus Feuer, aus Luft und aus der Sonne molk er aus gleichsam die drei Urvedas, genannt Rich, Yajush und Saman für die rechte Verrichtung des Opfers.

24. Er gab Dasein der Zeit und den Theilungen der Zeit und den Sternen und den Planeten, den Flüssen, Oceanen und Bergen, den ebenen Flächen und den gefurchten Thälern.

25. Der Frömmigkeit, der Sprache, der Anmuth, dem Verlangen und der Erzeugung; denn er wollte, daß alle diese geschaffnen Dinge da wären.

26. Um die Handlungen zu unterscheiden, machte er eine Kluft zwischen Gut und Böse und unterwarf die fühlenden Creaturen der Gewohnheit von Luft und Pein, Kalt und Heiß und andern entgegengesetzten Paaren.

27. Aus sehr kleinen wandelbaren Theilchen der fünf Elemente, genannt Natras, wurde alle diese sichtbare Welt zusammengefügt in der rechten Ordnung.

28. Und welches Geschäft der höchste Herr einer Lebensseele zuerst anwies, dem hängt sie aus freiem Triebe an, wenn sie einen neuen Leib annimmt wieder und wieder.

29. Welche Eigenschaft, schädlich oder unschuldig, hart oder milde, ungerecht oder gerecht, falsch oder wahr, er einem Wesen bei seiner Schöpfung mitgab, die haftet ihm an bei allen fernern Geburten.

30. Gleichwie die sechs Jahreszeiten alle ihre Zeichen erreichen zu ihrer Zeit und durch eignen Antrieb, so die verschiedenen Handlungen jedes verkörperten Geistes harren sein von selbst.

31. Daß der Menschen Geschlecht mannigfach würde, ließ er den Brahminen, den Cshatriya, den Vaisya und den Sudra, so benannt nach der Schrift, der Beschützung, der Habe und der Arbeit, hervorgehen aus seinem Munde, seinem Arme, seiner Lende und seinem Fuße.

32. Theilend sein eignes Wesen wurde die mächtige Kraft halb Mann halb Weib, oder active und passive Natur, und von dem Weibe zeugte er Virai.

33. Wisse, ich, o Herrlichster der Brahminen, ich bin der, welchen die männliche Kraft Virai nach strengen Bußübungen hervorbrachte durch eigne Kraft; ich, der zweite Gestalter all dieser sichtbaren Welt.

34. Ich war's, der, einem Menschengeschlechte Dasein zu geben, schwere religiöse Uebungen verrichtete und zuerst zehn Herrn geschaffnen Wesens hervorbrachte, hoher Heiligkeit voll,

35. Marichi, Atri, Angeras, Pulastya, Pulaha, Cratu, Prachetas oder Dacsha, Vasishtha, Bhrigu und Narada.

36. Sie, in großer Herrlichkeit, brachten hervor sieben andere Menus, sammt Gottheiten und in göttlichen Wohnungen, und Maharshis oder große Weise, von unendlicher Kraft.

37. Wohlwollende Genien, und grimme Riesen, blutdürstige Wilde, himmlische Chorsänger, Nymphen und Dämonen, große und kleine Schlangen, Vögel mit mächtigem Flügel und besondere Scharen der Pitris oder Erzeuger der Menschen.

38. Blitze und Donnerkeile, Wolken und farbige Bogen Indra's, fallende Meteore, erdzerreißende Dämpfe, Cometen, und Lichtkörper von allen Arten,

39. Sylvanen mit Pferdeköpfen, Affen, Fische, Vögel aller

Art, zahmes Vieh, Wild, Menschen, Raubthiere mit doppelten Zahnreihen,

40. Großes und kleines Gewürm, Motten, Läuse, Flöhe und Fliegen, sammt beißenden Mücken und unbeweglichen Stoffen aller Art." Gesetze Menu's I.

Dies ist die Schöpfungslehre in einem der Hauptsymbole des indischen Glaubens; eins der Hauptdocumente, um von den religiösen Ansichten der Hindus eine richtige Vorstellung zu gewinnen. Dieselbe Dunkelheit, Unbestimmtheit und Verwirrung geht durch die ganze indische Mythologie. Dieser Mangel an Zusammenhang und Klarheit kommt jedoch nicht ganz auf Rechnung Menu's oder des unbekannten Urhebers des Werks, das seinen Namen trägt. In Indien setzt ein Commentator, der ein Buch auslegt, seine Erklärungen geradezu in den Text. So ist ein Scholiast Namens Culluca mit den Gesetzen Menu's verfahren und seine Glossen hat Jones mit dem echten Texte übersetzt, sie aber sehr weislich durch den Druck von dem reinen Texte unterschieden. Hiernach erscheinen die Worte Menu's wie folgt: „Dies existirte nur in Finsterniß, unbegreifbar, unbestimmbar, unwahrnehmbar, unenthüllt, wie ganz versenkt in Schlaf." Der Genius der alten Sanskritschriften liebt auffallend den elliptischen Ausdruck, und das Adjektiv-Pronomen wird besonders häufig ohne Substantiv gebraucht. So jenes „Dies" in unserer Stelle. Der Leser soll aus dem Ganzen den einzelnen unbestimmt gelassenen Begriff ergänzen: Dies — Alles, dies — Ganze, dies — Universum. So bietet sich leicht dem Geiste der verlangte Begriff, und es verschwinden großen Theils die Widersinnigkeiten, welche Culluca's Ausfüllungen hineingetragen. Die Stelle gibt offenbar eine freilich sehr vage und gedankenlose Darstellung des Chaos, einer Idee, welche die Griechen und Römer so mächtig und erhaben ausgebildet haben, und welche wir so weit und allgemein verbreitet finden. Merkwürdig ist aber die Vorstellungsweise, welche Culluca darauf zu pfropfen versuchte. Es ist nichts anders als die berühmte platonische Lehre von der Präexistenz aller Dinge im göttlichen Geiste, welche aber Culluca weder verstand, noch anzuwenden wußte, und womit er deßhalb eine solche Verwüstung im ursprünglichen Sinne des Autors anrichtete. Wahrscheinlich, daß er sie aus irgend einer fremden Quelle schöpfte, daß sie ihm der rohen Vorstellung eines Chaos vorzuziehen schien, und er daher kein Bedenken trug, nach der unveränderlichen Regel der Brahminen, sie ohne Weiteres seinem eignen Orden zu vindiciren.

Eine auffallende Aehnlichkeit findet statt zwischen dieser Stelle und dem Anfange der Genesis: „Im Anfange schuf Gott Himmel und Erde, und die Erde war wüste und leer" u. s. w. Die Aehnlichkeit ist in der chaotischen Beschreibung der Erde; aber die jüdische Sage deutet die vorhergegangene Schöpfung dieser gestaltlosen Masse an, der indische Gesetzgeber stellt sie dar als aller Schöpfung vorangehend.

Dies Chaos also, dies Universum in seinem dunkeln, unentwirrten Zustande, existirte schon vor der Schöpfung. Dies war gleichfalls die Vorstellung der Griechen und Römer, welche daher die Ewigkeit der Materie annehmen. Aus den vagen Ausdrücken der Sprache der Hindus wird nicht ganz klar, ob sie ihre Gedanken bis zur Frage nach dem Ursprunge der Materie erhoben. In mehreren ihrer Lehren ist aber die Ewigkeit der Materien implicite enthalten, und so müssen wir sie auch wohl in mehreren ihrer Ausdrücke erkennen. Es scheint sogar, als hätten sie zwischen Materie und Geist gar nicht klar zu unterscheiden vermocht und den letztern nur als eine besonders feine Art der erstern betrachtet. So betrachteten sie sicher das göttliche Wesen als ein Materielles. „Da er verschiedene Wesen schaffen wollte aus seiner eignen göttlichen Substanz" – ganz materiell gedacht. Und das Erste, was aus der göttlichen Substanz hervorging, war das Wasser. Es ist zu bemerken, daß an andern Stellen, wie es scheint, das Wasser als ein Unerschaffenes dargestellt wird und als das Material, woraus alle Dinge geschaffen wurden. Eine Beschreibung der Schöpfung, welche Colebrooke aus dem Yagur Veda mitgetheilt, fängt so an: „Die Gewässer waren allein da; diese Welt war ursprünglich Wasser. Der Herr der Schöpfung wurde Luft und bewegte das Wasser." **As. Res. VIII. 452.**

Note B. zu Seite 243.

Eine andere sehr merkwürdige Darstellung der Schöpfung lebender Creaturen gibt Colebrooke aus den Vedas. „Diese Mannigfaltigkeit von Formen war vor der Schöpfung der Körper Seele, tragend eine menschliche Gestalt. Dann, um sich schauend, sah dies Urwesen nichts, als sich selbst, und sprach zuerst: Ich bin ich. Deßhalb war sein Name Ich, und deßhalb antwortet noch jetzt ein Mann dem Anrufe zuerst: ich bin es, und nennt darauf einen Namen, der ihm angehört. — Weil er, vor allen, welche Herrschaft suchen, durch Feuer alle sündigen Hindernisse seiner eignen Herrschaft verzehrte, deßhalb überwindet der Mann, der dies weiß, den, welcher ihm vorstrebt. — Er fühlte Furcht, und deßhalb fürchtet sich der Mann, wenn er allein ist. Aber er dachte: Ist doch nichts da, außer ich selbst, warum sollte ich mich fürchten? So verließ ihn die Furcht, denn was sollte er fürchten, da ja die Furcht vor etwas Anderm ist? Er fühlte kein Vergnügen; und deßhalb vergnügt sich der Mann nicht, wenn er allein. Er wünschte, daß ein Anderer da wäre, und augenblicks wurde er wie Mann und Weib in ihrer Umarmung. Er ließ sein eignes Selbst sich in Zwei theilen und wurde ein Mann und ein Weib. Darum war dieser Leib, so getrennt, gleichsam eine unvollkommene Hälfte seiner selbst, denn so hat Yajnyawalcya es ausgesprochen. Dieser Mangel also wurde ausgefüllt durch das Weib. Er nahte ihr, und daraus entstanden menschliche Wesen. — Sie dachte zweifelnd: wie kann er, der mich her-

vorgebracht aus sich selbst, frevelhaft mir nahen? Ich will jetzt eine Verwandlung annehmen. Sie wurde eine Kuh, und er wurde ein Stier und nahte ihr und die Nachkommen waren Kühe. Sie verwandelte sich in eine Stute, und er wurde ein Hengst; die eine verwandelte sich in eine Eselin, er wurde ein Esel und nahte ihr, und es entsprang das einhufige Geschlecht. Sie wurde eine Geiß, und er ein Bock; sie wurde ein Mutterschaf und er ein Widder; so nahte er ihr und es entstanden Ziegen und Schafe. Und so schuf er alle Paare von Geschöpfen, die da sind, bis zur Ameise und zum kleinsten Insecte." As. Res. VIII. 440, 441.

Note C. zu Seite 286.

Tägliche Ceremonien der Brahminen.

Wenn er aufsteht vom Schlafe, soll der Brahmin seine Zähne reiben mit einer Weide oder einem Zweige des traubenartigen Feigenbaums und dabei Gebete sprechen. Durch Unterlassung dieser heiligen Pflicht lädt er eine so große Sünde auf sich, daß er den Vortheil aller schon von ihm verrichteten Gebräuche einbüßt. Der nächste Umstand von Wichtigkeit ist die Niederlegung der Weide, nachdem sie gebraucht worden ist. Sie soll sorgfältig hingeworfen werden auf einen von aller Unreinheit freien Fleck. Ist dies geschehen, so nimmt die Abwaschung seine Aufmerksamkeit in Anspruch. Das Bad, vorzüglich in den Monaten Magha, Pholgima und Cartica, ist nicht weniger wirksam zur Sühnung der Sünde, als eine strenge Büßung. Er stellt sich dabei in einen Fluß oder ein sonstiges Wasser, schlürft etwas Wasser ein, eine nöthige Vorbereitung zu allen heiligen Gebräuchen, und spritzt es wieder von sich. Dabei murmelt er leise den Gayatri oder den heiligsten Text des Veda mit den Namen der sieben Welten. Hierauf spritzt er achtmal Wasser auf sein Haupt, gen Himmel und auf den Boden, um die Dämonen zu vernichten, welche mit den Göttern Krieg führen, und sagt dabei Gebete her, von denen das erste lautet: „O Gewässer, ihr bringt uns Freude, schafft uns Glück hienieden und das entzückende Anschauen des höchsten Gottes." Hierauf taucht er dreimal in das Wasser, wiederholt jedesmal den sühnenden Text von der Schöpfung, wäscht dann sein Gewand, und die Morgenwaschung ist vollendet. Ist er Hausvater, so hat er das Bad Mittags zu wiederholen, und wenn er zu einem Büßerorden gehört, auch des Abends. Diese Waschungen geschehen auf ganz ähnliche Weise, nur mit wenigen Abänderungen.

Nachdem er das Bad verlassen und sein Gewand umgeworfen hat, setzt er sich nieder, um die aufgehende Sonne anzubeten. Zuvörderst bindet er die Haarlocke auf dem Scheitel seines Hauptes, wobei er in der Linken ein Bündel Cusagras hält und drei Blätter davon in der Rechten, oder auch einen Ring davon am dritten Finger dieser Hand. Zugleich be-

tet er den Gayatri. Dann nimmt er dreimal Wasser in den Mund, wiederholt die mystischen Namen der sieben Welten, betet wieder den Gayatri, reibt seine Hände, wie beim Waschen, berührt mit nasser Hand Fuß, Kopf, Brust, Augen, Ohren, Nase und Nabel, und nippt wieder dreimal Wasser. Sollte er aber dabei niesen oder ausspeien, so hat er erst dem Gesetze Genüge zu leisten, welches lautet: „Wer geniest, ausgespieen, seine Nase geputzt, geschlafen, seine Kleider angelegt oder Thränen vergossen hat, soll sogleich Wasser nippen, aber erst die Hand ans rechte Ohr legen." Ist dies Alles geschehen, so nimmt er seine Hand voll Wasser und legt sie rasch um seinen Hals, indem er betet: „Mögen die Gewässer mich erhalten!" schließt hierauf die Augen und pflegt stiller Betrachtung. Diese schweigende Betrachtung mit geschlossenen Augen und allen Zeichen des tiefsten Sinnens ist einer der heiligsten und feierlichsten Acte, denn er versenkt sich dabei ganz in den Gedanken, „daß Brahma mit fünf Gesichtern und rother Gesichtsfarbe in seinem Nabel sitzt, Wischnu mit vier Armen und einem schwarzen Gesichte in seinem Herzen, und Siva mit fünf Gesichtern und weißer Gesichtsfarbe in seiner Stirn." Sodann sinnt er über den heiligsten der Texte und bewerkstelligt dies in folgender Weise. Er verschließt das linke Nasenloch mit den zwei längsten Fingern der rechten Hand, zieht den Athem an sich durch das rechte Nasenloch und hält dann dies mit dem Daumen zu, hält den Athem an und betet für sich selbst den Gayatri, die mystischen Namen der Welten und den heiligen Text Brahme's. Hierauf nimmt er seine Finger vom linken Nasenloche, haucht den angehaltenen Athem aus, und endet so den einen Theil der Meditation. Dieselbe Procedur wird dreimal wiederholt und ist dann beendet. Diese Betrachtung, sagt Yajnyawalcya, „begreift in sich Om (Aum), Erde, Wolken, Himmel, Mittelregion, Stätte der Geburten, Wohnung der Seligen, Wohnung der Wahrheit. Wir denken das anbetungswürdige Licht des strahlenden Erzeugers, welcher unsere Gedanken lenkt, welcher ist Wasser, Glanz, Geschmack, unsterbliche Denkkraft, Brahme, Erde, Wolken und Himmel." — Hierauf stellt er sich auf einen Fuß, wobei er den andern gegen den Knöchel oder die Ferse lehnt, kehrt sich gegen Westen, die hohlen Hände offen vor sich ausgestreckt, und richtet in dieser Stellung Gebete an die Sonne, worunter besonders folgendes: „Der du ein Urwesen bist, der du der herrlichste Strahl bist, der du Licht spendest, gewähre es mir." Dann folgt das Opfer. Es besteht aus Tila, Blumen, Gerste, Wasser und rothem Sandelholze; dies wird in ein kupfernes Gefäß gethan von der Gestalt eines Boots, welches der Andächtige auf sein Haupt nimmt und mit frischen Gebeten und heiligen Sprüchen darbringt. Zuletzt kommt die Anrufung des Gayatri. Zuerst wird es in folgenden Worten gepriesen: „Du bist Licht, du bist Samen, du bist unsterbliches Leben, Du bist strahlend, geliebt von den Göttern, geschmäht von Niemand, du bist das heiligste

Opfer." Hierauf wird es selbst erst versweise recitirt; dann die beiden ersten Verse als ein Hemistich und der dritte als anderes; endlich werden alle drei Verse zusammen ohne abzusetzen. Dann folgen die Worte: „Göttlicher Text, der unsere besten Wünsche gewährt, deß Name ist dreisylbig, deß Inhalt die Macht des höchsten Wesens, komm, Mutter der Vedas, entsprungen von Brahme, bleib beständig hier!" Endlich wird er sammt dem einsylbigen Worte aus drei Buchstaben und den Namen der drei niederen Welten unhörbar hundertmal, oder tausendmal, oder so oft als möglich abgebetet, indem die einzelnen Wiederholungen an einem Rosenkranze von wilden Körnern oder in Gold gefaßten Edelsteinen abgezählt werden. Dann noch einige andere Gebete, und die Morgenandacht ist beendet.

Die übrigen religiösen Verrichtungen des Tages bestehen größtentheils aus den sogenannten fünf Sacramenten. In den Gesetzen Menu's werden sie angegeben: das Lehren und Lesen der Schrift ist das Sacrament des Veda; die Darbringung von Kuchen und Wasser das Sacrament der abgeschiedenen Seelen; ein Feueropfer das Sacrament der Gottheiten, Darreichung von Reiß und anderm Futter den lebenden Creaturen das Sacrament der Geister; die ehrenvolle Aufnahme von Gästen das Sacrament der Menschen [1]). Wir geben von jedem einzelnen eine kurze Beschreibung.

Als Vorbereitung zum Lesen des Veda dient stets eine Waschung. Einige noch nicht erwähnte Gebräuche dabei mögen hier eingeschaltet werden. „Ein Brahmin soll allezeit die Waschung verrichten mit dem reinen Theile seiner Hand, der nach dem Veda benannt ist, oder mit dem Theile, der dem Herrn der Creatur heilig ist, oder dem, der den Göttern geweiht ist, nimmer aber mit dem Theile, der nach den Pitris benannt ist. Der reine Theil unter der Wurzel des Daumens heißt Brahma; der an der Wurzel des kleinen Fingers Caya, der an den Fingerspitzen Daiva, der zwischen Daumen und Zeigefinger Pitriya. Erst soll er dreimal Wasser nippen, dann zweimal seinen Mund wischen, und zuletzt die sechs hohlen Theile seines Hauptes (Augen, Ohren und Nasenlöcher) mit Wasser netzen. Wer das Gesetz kennt und Reinheit sucht, wird stets die Waschung mit dem reinen Theile seiner Hand verrichten, nicht mit heißem noch schäumendem Wasser, stehend an einsamer Stätte, nach Osten oder Norden sich kehrend. Ein Brahmin wird rein durch Wasser, das bis zum Busen reicht, ein Cshatriya durch Wasser, das ihm bis zum Halse geht, ein Vaisya hat nur Wasser in seinen Mund zu nehmen, ein Sudra nur die Ränder seiner Lippen damit zu benetzen [2])." Ist dies geschehen, so geht er im Kreise herum, vom Süden anfangend, und spricht dann die Sylbe Aum (om) aus. „Ein Brahmin soll, wenn er den Veda liest

[1]) Gesetze Menu's, III. 70. [2]) Das. II. 58—62.

beim Anfange und Ende allezeit für sich die Silbe Aum aussprechen; denn thut er es nicht beim Anfange, so wird das Gelernte ihm wegschlüpfen, und thut er es nicht am Ende, so wird es nicht lange haften. Er soll sich setzen auf die Halme von Cusagras, ihre Spitzen nach Osten gekehrt, und sich reinigen, indem er beide Hände auf dem heiligen Grase reibt, und sich anschicken durch dreimaliges Anhalten des Athems, jedes so lang, als fünf kurze Laute, und dann soll er gebührend sagen: Aum. Brahma hat gleichsam ausgemolken aus den drei Vedas den Buchstaben A und den Buchstaben U und den Buchstaben M, und bilden sie zusammen das einsylbige Wort der drei Buchstaben, sammt den drei heiligen Worten Erde, Wolkenschicht, Himmel." Dann kehrt er sein Gesicht nach Osten, seine Rechte nach Süden, seine Linke nach Norden, setzt sich nieder, mit dem Cusagrase vor sich, hält zwei Blätter davon auf den Fingerspitzen der linken Hand, legt seine Rechte darauf mit der innern Fläche nach oben gekehrt, und in dieser heiligen Stellung denkt er den Gayatri. Dann spricht er die gehörigen Gebete und Sprüche und ist so vorbereitet, zur täglichen Lesung des Veda zu schreiten.

Das Sacrament der Abgeschiedenen wird in den Gesetzen Menu's weitläufig beschrieben. „Der Brahmin soll ein gereinigtes, abgestecktes Stück Land mit Kuhdünger bedecken, und soll dabei sorgfältig einen Platz aussuchen, der eine Neigung nach Süden zu hat. Nachdem er in gehöriger Weise seine Abwaschung verrichtet, soll er ehrerbietig den berufenen Brahminen, die alle auch ihre Waschung gethan, einem bei dem Andern seinen Sitz anweisen, gereinigt mit Cusagras, sie ehrend mit duftigen Kränzen und süßen Wohlgerüchen, und Wasser vor sie stellen mit Cusagras und Tila. Dann soll er das Opfer der geklärten Butter in das heilige Feuer ausgießen und hierauf sich anschicken, die Manen seiner Vorfahren zu versöhnen. Demgemäß soll er von Osten nach Süden schreiten und in das Feuer werfen alle Bestandtheile seines Opfers, und den Boden mit Wasser sprengen mit seiner rechten Hand. Mit dem Reste der geklärten Butter bilde er dann drei Reißkugeln und opfere sie mit unverwandter Andacht auf gleiche Weise, wie das Wasser, sein Angesicht nach Süden gekehrt. Dann, nachdem er diese Kugeln mit den gebührenden Ceremonien und mit andächtigem Geiste den Manen seines Vaters, seines väterlichen Großvaters und Urgroßvaters dargebracht, soll er dieselbe Hand abwischen mit den Wurzeln des Cusa, welches er vorhin gebraucht zur Sühne seiner Ahnen im vierten, fünften und sechsten Gliede, welche Theil haben an diesem Reiße und dieser geklärten Butter, so er abwischt. Dann soll er eine Waschung vornehmen, sich zurück nach Norden wenden, dreimal leise den Athem anhalten und die Götter der sechs Jahreszeiten nebst den Pitris begrüßen. Was von dem Wasser in der Kanne bleibt, soll er langsam zu den Reißkuchen setzen und mit unverwandtem Sinnen sie anweisen, einen nach dem andern, wie er sie dar-

bringt und einen Theil davon den Brahminen reichen. Dann gieße er Wasser mit Cusagras und Tila in die Hände der Brahminen, reiche ihnen den obern Theil der Kuchen und spreche zu den Manen: Swadha. Hole sodann selbst mit beiden Händen ein Gefäß voll Reiß und setze es, seine Gedanken auf die Pitris gerichtet, vor die Brahminen ohne Haß. Brühen, Küchenkräuter und anderes Eßbare zum Reiße nebst süßer und geronnener Milch, geklärter Butter und Honig setze er zuerst auf den Bo den, nachdem er eine Waschung verrichtet; thue hinzu gewürzte Klöße und Milchspeisen aller Art, Wurzeln und reife Früchte, schmackhafte Speisen und süßduftende Getränke; dann wohlgereinigt und mit voller Sammlung des Geistes ergreife er alle diese Gerichte eins nach dem andern und biete sie der Reihe nach den Brahminen und preise dabei ihre Güte. Nachdem er sich selbst geletzet, lasse er die Brahminen genießen und nöthige sie, zu essen von den Vorräthen immer ein Weniges, oft sie herzuziehend zu dem angerichteten Reiße und den andern Speisen. Und alle Speisen sollen sehr heiß sein. Und kein Chandala, noch ein zahmes Schwein, noch ein Hahn, noch ein Hund, noch ein Weib in ihrer Reinigung, noch ein Eunuch soll die Brahminen essen sehen." Hierin nebst noch einer Menge von Gebeten und verschiedenen andern Observanzen, besteht die Todtenfeier für die Manen der Vorfahren.

Das Feueropfer, das Sacrament der Götter, ist eine der höchsten Feierlichkeiten. Wir schicken hier die Beschreibung der Ceremonien zur Weisung des Feuers und des ganzen Priesterapparats voran, obgleich diese eigentlich allen Cultusgebräuchen vorangehen.

Um den Boden zur Aufnahme des heiligen Feuers vorzubereiten, wählt der Priester einen ebenen Fleck, der vier Ellen ins Gevierte hat und rein ist von jedem religiösen Makel, bedeckt ihn mit einer Bedachung und überzieht ihn mit Kuhdünger. Hierauf badet er und nippt Wasser, setzt sich nieder mit dem Angesichte nach Osten gekehrt, stellt ein Wasser-gefäß mit Cusagras zu seiner Linken, beugt sein rechtes Knie, lehnt sich auf die ausgespannte linke Hand, und zieht fünf heilige Linien oder Furchen, nimmt sodann den Staub aus den Ecken derselben und wirft ihn weg nach Nordosten mit den Worten: Was hierin schlecht war, ist ausgeworfen. Ebenso besprengt er die Linien mit Wasser, und nachdem er den Boden so bereitet, nimmt er eine brennende Kohle aus dem Feuergefäße, wirft sie weg und ruft: Weithin schleudere ich fleischverzehrendes Feuer; möge es gehen zum Reiche Yama's und die Sünde von dannen nehmen! Sodann stellt er das Feuer vor sich hin und ruft: „Erde, Wolkenschicht, Himmel! Dies andere herrenlose Feuer bleibe hier; wohl kundig seines Dienstes, soll es mein Opfer zu den Göttern geleiten." Dann legt er ihm einen Namen bei, je nach dem besondern Zwecke, wozu er es bestimmt, und beschließt diesen Theil der Ceremonie mit der Verbrennung eines eine Spanne langen Stückchen Holzes, welches er mit geklärter Butter bestri-

chen hat. Der nächste Theil der Ceremonien besteht darin, den Oberpriester zum Sitze zu bringen. Dies ist nämlich bei den feierlichsten Gelegenheiten ein wirklicher Brahmine, in den meisten Fällen begnügt man sich mit einem Bündel Cusagras als Strohmann. Der Opfernde nimmt das Wassergefäß und geht damit um das Feuer herum, dem er dabei seine Rechte zukehrt; gießt darauf Wasser daneben aus, und zwar in östlicher Richtung, streut Cusagras darauf, legt kreuzweise, ohne niederzusitzen, sein rechtes Knie über das linke, nimmt ein einzelnes Blatt Cusagras zwischen den Daumen und Ringfinger der linken Hand, wirft es weg nach Südwest und wiederholt: Was hierin schlecht war, ist ausgeworfen; berührt darauf das Wasser, indem er die Sohle des rechten Fußes auf den linken Knöchel legt, besprengt das Gras mit Wasser, und setzt seinen Brahminen von Cusa darauf mit den Worten: sitze auf diesem Sitze, bis dir dein Theil geworden; geht dann auf demselben Wege rings um das Feuer wieder herum, setzt sich wieder nieder mit dem Angesichte nach Osten und spricht leise den Namen der Erde. Ist bisher kein profanes Wort gesprochen, für welches eine Sühnung erforderlich wäre, so streut er zunächst Cusablätter an drei Seiten des Feuers. Er beginnt mit der Ostseite und legt die Blätter in drei Reihen, so daß die Spitzen der einen Reihe die Wurzeln der andern bedecken. Dann segnet er die zehn Regionen des Raumes, erhebt sich ein wenig und legt Holz auf das Feuer mit einem Löffelvoll geklärter Butter, wobei er stillschweigend an Brahma den Herrn der Creaturen denkt; nimmt hierauf zwei Blätter der Cusa, schneidet mit einem dritten eine Spannlänge davon und wirft sie in ein Gefäß von Kupfer oder anderm Metall mit den Worten: Reine Blätter dem Vischnu heilig; nimmt ferner zwei andere Blätter, so daß die Spitzen derselben zwischen dem Daumen und Ringfinger der rechten, die Wurzeln zwischen Daumen und Ringfinger der linken Hand zu liegen kommen, nimmt so, indem er die eine Hand über die andere kreuzt, geklärte Butter in die Höhlung der Blätter und wirft dieselbe in drei Malen in das Feuer. Nun besprengt er die Blätter mit Wasser und wirft sie weg, besprengt ebenfalls das Gefäß mit der geklärten Butter, setzt sie auf das Feuer und nimmt sie zu drei Malen wieder davon, spricht mehrere Gebete mit Cusagras in beiden Händen, und die Weihung der Butter ist vollendet. Die Weihung des hölzernen Löffels geschieht, indem er dreimal mit der Seite seines Daumens und Zeigefingers auf der innern Seite desselben die Figur 7 und auf der äußern Seite die Figur 9 beschreibt, darauf sich auf ein Knie niederläßt und mit der flachen Hand Wasser sprengt, und zwar auf der Südseite des Feuers von Westen nach Osten, auf der Westseite von Süden nach Norden, auf der Nordseite und dann rund um das Feuer herum, unter Gebeten und heiligen Sprüchen. Dann spricht er noch ein Reinigungsgebet, mit Cusagras in beiden Händen, wirft das Gras von sich, und die Weihung des priesterlichen Gerä-

thes ist beendet. Erst jetzt darf das Feueropfer selbst beginnen, von welchem wir eine der verschiedenen Formen mittheilen, welche es je nach der verschiedenen Bestimmung erhält.

Zuerst verbrennt der Priester einen Scheit Holz, bestrichen mit geklärter Butter, und macht darauf drei Oblationen, indem er jedesmal einen Löffelvoll Butter auf das Feuer wirft und dabei folgende Gebete spricht: „Erde, gib diesem Opfer Gedeihen!" — „Wolkenschicht, gib diesem Opfer Gedeihen!" — „Himmel, gib diesem Opfer Gedeihen!" — zuweilen auch noch wohl ein viertes Mal: „Erde, Wolkenschicht, Himmel, gebt diesem Opfer Gedeihen!" Dann folgt eine Darbringung von Reiß, Milch und Butter, und die Oblationen werden wiederholt mit Anrufung der drei Welten.

„In seinem häuslichen Feuer zur Speisung aller Götter soll der Brahmine ein Opfer bringen jeden Tag folgenden Gottheiten: erst Agni, dem Gotte des Feuers, dann dem Mondgotte, dann beiden zugleich, dann den gesammten Göttern; ferner Dhanwantari, dem Gotte der Heilkunst, Cuhu, der Göttin des Tags, wo der Mond zuerst wieder sichtbar wird, Aeumati, der Göttin des Tags nach Neumond, Prajapati, dem Herrn aller Creaturen, Dyava und Prithivi, den Göttinnen des Wolkenhimmels und der Erde, und zuletzt dem Feuer des guten Opfers. Ebenfalls soll er mit andächtigem Geiste geklärte Butter opfern in allen Ecken, und soll dabei von Osten südwärts gehen, für Indra, Yama, Varuna und den Gott Soma, und dann seine Gabe bringen den lebenden Creaturen [1])."

Das vierte Sacrament oder das der Geister wird in den Gesetzen Menu's so beschrieben: „Sprechend: ich grüße die Marats oder Winde, soll er zubereiteten Reiß vor die Thüre werfen; sprechend: ich grüße die Götter des Wassers, soll er ihn ins Wasser werfen; sprechend: ich grüße die Götter großer Bäume, soll er ihn auf seinen Mörser und Stößel werfen. Ebenso soll er thun nach Nordost oder zu Häupten seines Bettes für Sri, die Göttin des Ueberflusses; nach Südwest oder zu den Füßen seines Bettes für die gnädige Göttin Bhadracali; in die Mitte seines Hauses für Brahma und seinen Hausgott. Für die gesammten Götter soll er sein Opfer in die Luft werfen, am Tage für die Geister, welche im Lichte gehen, und bei Nacht für die, welche im Finstern gehen. Auf den Giebel seines Hauses oder hinter seinen Rücken soll er sein Opfer legen für das Wohl aller Creaturen, und was überbleibt, gebe er den Pitris, mit dem Angesichte nach Süden gekehrt [2])."

Das fünfte Sacrament wird gewöhnlich übersetzt: „Gastfreundlichkeit." Wir würden uns aber von dieser gottesdienstlichen Handlung eine ganz falsche Vorstellung machen, wenn wir sie mit der allgemein menschlichen und profanen Pflicht verwechselten, Fremde aus Motiven der Humanität

[1]) Gesetze Menu's, III. 84—87. [2]) Das. 88—91.

wohlwollend aufzunehmen. Die Pflicht, welche wir hier zu betrachten haben, hat einen rein religiösen Charakter, beschränkt sich nur auf die zweimalgeborenen und heiligen Classen und ist hauptsächlich zum Besten der Brahminen berechnet, damit diese jeder Zeit überall eine offene Thüre und einen gedeckten Tisch finden. „Ein Brahmin, der als Gast kommt, und nicht mit gebührender Ehre aufgenommen wird, nimmt für sich hinweg allen Lohn für die frühere Tugend des Hauswirths, und wäre dieser so mäßig gewesen, nur von der Nachlese der Ernte zu leben, und so fromm, Opfer zu bringen in fünf besondern Feuern [1])." Ein Gast, im Sinne der Hindus, ist nicht ein Jeder, der unsere Gastlichkeit anspricht und ihrer bedarf, sondern es ist nach dem Commentator, welchen Colebrooke benutzte, „ein geistlicher Lehrer, ein Priester, ein Ascet, ein Fürst, ein Bräutigam, ein Freund." „Im Hause eines Brahminen wird ein Mann von der Kriegercaste nicht Gast genannt, noch von der gewerbetreibenden oder dienenden Klasse [2]);" daher ein Brahmin, welcher das Gastrecht bei allen Klassen genießt, nur gegen Brahminen allein eine Vergeltung zu üben hat. Unter andern religiösen Feierlichkeiten bei diesem Sacramente wird auch eine Kuh an der Nordseite des Zimmers angebunden, ein Sessel und anderes Nöthige für den Gast hingestellt und zugleich erhebt sich der Hauswirth, bietet ihm Willkommen, und spricht das Gebet: „Möge sie, welche den Pflichten gläubigen Dienstes genügt, welche ihrem Kalbe beständig folgt, und welche die Milchkuh war, als Yama der Anbeter, reich sein an Milch und unsere Wünsche erfüllen Jahr für Jahr." Der Gast läßt sich hierauf nieder auf den bereit stehenden Sessel oder Polster, indem er den Text des Yajurveda spricht, welcher lautet: „Um Speise komme ich und andere Gaben auf diesen glänzendbunten Fußschemel." Nun reicht ihm sein Wirth ein Polster, welches aus zwanzig Cusablättern gemacht ist; er hält es dabei mit beiden Händen in die Höhe und schreit: „das Polster, das Polster;" der Gast nimmt es hierauf, legt es unter seine Füße und spricht dabei Gebete. Nachdem dies geschehen, wird ihm ein Gefäß mit Wasser gereicht, wobei der Wirth dreimal ruft: Wasser zur Waschung! Der Gast erklärt seine Annahme, sieht in das Gefäß und ruft: „Edles Wasser! ich sehe dich; kehre zurück in der Gestalt befruchtenden Regens von ihm, von dem du kommst!" Er hält darauf beide Hände zusammen und nimmt etwas davon in die innere Handfläche, gießt es auf seinen linken Fuß und spricht: „Ich wasche meinen linken Fuß und banne das Glück in dieses Reich;" ebenso auf den rechten Fuß mit einer ähnlichen Rede, und zuletzt auf beide Füße mit den Worten: „Ich wasche erst den einen, dann den andern, dann beide Füße, daß das Reich gedeihen möge und Furchtlosigkeit herrschen." Unter ähnlichen Formalitäten wird ein Arghya, ein wie ein Boot gestaltetes Gefäß oder eine Muschel, gefüllt mit Wasser, Reiß

[1]) Gesetze Menu's, III. 100. [2]) Das. 110.

und Durvagras, überreicht und angenommen; der Gast gießt das Wasser über seinen Kopf mit den Worten: „Du bist der Schmuck der Speise, durch dich möge ich ruhmvoll werden;" der Wirth reicht ihm wiederum Wasser und ruft dreimal: „nimm Wasser zum Nippen; der Gast nimmt es und spricht: „Du bist ruhmvoll, verleihe mir Ruhm." Sodann füllt der Wirth ein Gefäß mit Honig, geronnener Milch und geklärter Butter, deckt ein anderes Gefäß darüber, reicht es dem Gaste und ruft dreimal: „Nimm den Madhuxarca;" dieser nimmt es, setzt es auf den Boden, blickt hinein und sagt: „Du bist herrlich, möge ich es auch werden;" kostet darauf dreimal mit den Worten: „Du bist die Stütze des Glorreichen, du bist die Nahrung des Glänzenden, du bist die Speise des Glücklichen, verleihe mir Heil!" und isst dann stillschweigend, bis er satt ist. Darauf nippt er Wasser, berührt seinen Mund und andere Theile seines Körpers mit der Hand und spricht: „Möge Sprache in meinem Munde sein, Athem in meiner Nase, Gesicht in meinen Augäpfeln, Gehör in meinen Ohren, Stärke in meinen Armen, Festigkeit in meinen Lenden; mögen meine Glieder unbeschädigt bleiben sammt meiner Seele." Dann werden ihm Geschenke gereicht je nach dem Range beider Theile, und ein Barbier, welcher zu diesem Behufe bereit steht, ruft: „die Kuh, die Kuh!" Der Gast spricht hierauf folgenden Spruch: „Löse die Kuh von den Fesseln Varuna's. Möge sie meine Feinde unterwerfen. Möge sie vernichten die Widersacher meines Gastfreundes und meine. Entlaß die Kuh, daß sie Gras esse und Wasser trinke." Auf seine Fürsprache wird sie entlassen und der Gast redet sie an: „Ich habe ernstlich zu diesem verständigen Manne geredet, sagend: tödte nicht die unschuldige harmlose Kuh, die Mutter der Rudras, die Tochter der Vasus, die Schwester der Adityas, die Quelle der Götterspeise." Hiermit ist die Feier des Sacraments der Menschen beendet.

Da jedoch die täglichen Sacramente in ihrer ganzen Ausführlichkeit die ganze Tageszeit ausfüllen würden, so war für die, welchen die bürgerlichen Geschäfte obliegen, eine Erleichterung dieser Last, oder vielmehr nach indischem Begriffe, eine Einschränkung dieses Rechts nothwendig. Während daher die vollendete Frömmigkeit den heiligen Männern vorbehalten bleibt, welche immerbrennende Feuer unterhalten, genügt für die übrigen, welche weltliche Geschäfte treiben, ein abgekürzter Ritus, Vaiswadeva, welcher alle täglichen Sacramente, ausgenommen das Lesen der Vedas, in sich begreift. Er besteht aus Opfern für die Manen, für die Götter, für die Geister, und aus Gaben an Fremde, alle von den zum täglichen Mahle bereiteten Speisen genommen. Das Verfahren dabei ist folgendes. Der Opfernde setzt sich an einen von aller Unreinheit freien Ort mit einem Feuerbecken zur rechten Hand, und weiht den Fleck, indem er etwas angezündetes Cusagras wegwirft und dabei die gehörige Formel spricht [1]). Er setzt darauf sein Feuer auf den geweihten Ort,

indem er ein Gebet spricht, welches bei der Anzündung jedes Herd- und Opferfeuers durch Reibung von Hölzern üblich ist [1]); legt sodann Cusagras an die Ostseite des Feuers, so daß die Spitzen nach Norden gekehrt sind, und ruft: „Ich preise das göttliche Feuer, uranfänglich geheiligt, den thätigen Vollbringer einer hohen Feier, den Hauptförderer des Opfers, den freigebigsten Spender der Edelsteine [2])." Dann an der Südseite, mit den Spitzen nach Osten zu, wobei er den Anfang des Yajurveda hersagt. 1. „Ich sammle dich des Regens halber. 2. Ich pflücke dich (hierbei wird vorgestellt, daß er einen Zweig von einem Baume bricht) der Stärke halber. 3. Ihr seid (hier berührt er Kälber mit dem Zweige) gleichwie Luft. 4. Möge der gütige Zeuger der Welten euch (hier wird vorgestellt, daß er mit demselben Zweige Milchkühe berührt) glücklich dies herrliche Opfer erreichen lassen [3])." Auf gleiche Weise legt er Gras an die beiden übrigen Seiten des Feuers, an der Westseite mit den Spitzen nach Norden, wobei er ruft: „Feuer, nahe dich, mein Opfer zu schmecken, ruhe auf diesem Grase, du, der Vollender des feierlichen Opfers [4])," und auf der Nordseite mit den Spitzen nach Osten, wobei er spricht: „Mögen göttliche Wasser uns gnädig sein" u. s. w. [5]). Endlich stört er das Feuer, sprengt Wasser darüber, bestreicht seine Hände mit geklärter Butter, und opfert zu drei verschiedenen Malen Speisen, wobei er wiederholt: „Erde, Wolkenschicht, Himmel." Dann folgen fünf ähnliche Oblationen, eine für den Herrn des Feuers, eine für den Gott der Heilkunst, eine für die gesammten Götter, eine für den Herrn der geschaffenen Wesen und eine für den Schöpfer des Universums. Hierauf noch sechs Oblationen, jede mit ihrem besondern Gebete: 1. „Feuer, du sühnst eine Sünde gegen Götter; sei dies Opfer wirksam! 2. Du sühnst Sünden gegen Menschen. 3. Du sühnst Sünden gegen die Manen. 4. Du sühnst Sünden gegen meine eigene Seele. 5. Du sühnst Wiederholung der Sünde. 6. Du sühnst jede Sünde, die ich begangen, bewußt und unbewußt; sei dies Opfer wirksam!" Dann bringt er dem Feuer selbst ein Opfer dar mit folgendem Gebete: „Feuer! Siebenfach ist deine Nahrung, sieben sind deine Zungen, sieben deine heiligen Weisen, sieben deine geliebten Wohnsitze, auf sieben Weisen verehren dich sieben Opferer; deine Quellen sind sieben: laß dir diese geklärte Butter gefallen; möge dies Opfer wirksam sein." Die heilige Lampe, welche zur Vertreibung

[1]) „Hinweg schleudere ich fleischverzehrendes Feuer" u. s. w. s. oben.

[1]) Feuer, dies Holz ist deine Quelle, welches erreichbar ist zu allen Zeiten, woraus du scheinest. Da du dies weißt, bemächtige dich sein und mehre unser Heil.

[2]) Dies ist der erste Vers des Rig-Veda, womit die tägliche Lesung dieses Veda beginnt.

[3]) Eine Lesung des Yajush wird immer mit diesem Spruche begonnen.

[4]) Spruch, womit eine Lesung des Samaveda beginnt.

[5]) Das Gebet, welches der Lesung des At'hervan vorangeht.

der bösen Geister vor den Opfern für die Götter und die Manen angezündet war, wird jetzt ausgelöscht unter Hersagung folgendes Textes: „Bei feierlich frommen Handlungen was gefehlt durch der Verrichter Nachlässigkeit, soll vollendet werden durch andächtige Betrachtung Vischnu's allein." Es folgen Darbringungen für die Geister, indem der Opfernde an mehreren vorgeschriebenen Orten, die er vorher mit der Hand abfegt und mit Wasser besprengt, Speisen hinsetzt. An dem Orte, wo das Wassergefäß steht, bringt er drei Opfer unter den Worten: „Gruß dem Regen! dem Wasser! der Erde!" Ebenfalls an beiden Thüren des Hauses für Dhatri und Vidhatri oder Brahma dem Beschützer und Schöpfer. Dann bietet er den sieben Strichen des Compasses mit ihren Herrschern Opfer und Gruß; hierauf in der Mitte des Hauses dem Brahm, dem Wolkenhimmel und der Sonne, und ähnliche Oblationen für die gesammten Wesen, dem Zwielichte und dem Herrn aller Wesen. Ist dies Sacrament der Geister beendet, so wird der priesterliche Gürtel gewechselt und der Opfernde kehrt sich nach Süden, beugt sich auf ein Knie und bringt seine Oblation den Manen der Vorfahren, sprechend: „Heil den Erzeugern! sei diese Ahnenspeise ihnen genehm!" Dann hat er nach verrichteter Reinigung seinen Gästen Speise zu reichen, und erst hierauf darf er selbst und seine Familie von den übrigen Speisen zulangen. Diese Reihe von Ceremonien muß von denen, welchen die volle Feier der fünf Sacramente unmöglich ist, regelmäßig alle Vormittage begangen werden und wird von Vielen des Abends noch einmal wiederholt.

Nach diesem ermüdenden Berichte von den täglichen Religionsgebräuchen der Hindus, welchen wir noch nach Kräften abgekürzt haben, gehen wir über zu den Feierlichkeiten, welche nur bei gewissen besondern Gelegenheiten begangen werden. Hierbei können wir uns jedoch auf einige sehr allgemeine Bemerkungen beschränken.

Die Brahminen erwarten nicht erst den Zeitpunkt der Geburt, um den Cyclus von Ceremonien zu beginnen, die den Menschen gleichsam durch das Leben begleiten: „Mit vorbereitenden Weihen sollen Ceremonien der Empfängniß und andere nach Vorschrift des Veda gebührend begangen werden, welche die Leiber der drei Classen in diesem Leben reinigen und sie für das zukünftige bereit machen." Während der Schwangerschaft der Mutter werden Feueropfer dargebracht und bei der Geburt des Kindes werden heilige Gebräuche begangen. „Vor dem Abschneiden des Nabelstrangs ist eine heilige Handlung verordnet bei der Geburt eines männlichen Kindes; man soll ihm unter Sprechung heiliger Texte ein wenig Honig und geklärte Butter einflößen aus einem goldenen Löffel [1])." Die Ceremonie der Namengebung ist auf den zehnten oder zwölften Tag nach der Geburt festgesetzt, „oder an einem glücklichen Tage des Monats,

[1]) Gesetze Menu's, II. 26 — 29.

zu einer glücklichen Stunde und unter dem Einflusse eines Sterns von guter Bedeutung [1]).“ Die Tonsur, ein Unterscheidungszeichen der obersten drei Classen, ist ein Act von der höchsten Feierlichkeit und wird im ersten oder dritten Jahre nach der Geburt vorgenommen [2]). Aber keine Ceremonie wird mit größerer Feierlichkeit begangen, als die der Einkleidung. „Im achten Jahre nach der Empfängniß eines Brahminen, im elften nach der Empfängniß eines Cshatriya und im zwölften nach der eines Vaisya soll der Vater das Kind bekleiden mit dem Zeichen seiner Caste. Wenn ein Brahmin oder der Vater für ihn verlangt nach höherer Wissenschaft, ein Cshatriya nach weiterer Macht, ein Vaisya nach des Handels Geschäften, so darf die Einkleidung geschehen im fünften, sechsten und achten Jahre. Die Feier der Einkleidung, geheiligt durch den Gâyatri, soll nicht verschoben werden bei einem Priester über das sechszehnte Jahr, noch bei einem Krieger über das zweiundzwanzigste, noch bei einem Handelsmanne über das vierundzwanzigste Jahr. Danach werden alle Jünglinge der drei Classen, welche nicht zur rechten Zeit eingekleidet sind, Vratyas oder Auswürflinge, ausgestoßen vom Gayatri und verachtet bei den Tugendhaften. Mit einem solchen Unreinen soll kein Brahmine, selbst in der größten Noth, eine gesetzliche Verbindung eingehen, weder durch das Studium des Veda, noch durch Verschwägerung [3]).“ Diese Einkleidung als feierlicher Eintritt ins Leben heißt gewöhnlich „die zweite Geburt“ und daher schreibt sich die Benennung der drei höhern Casten Zweimalgeborene [4]). Sie besteht hauptsächlich darin, daß der Gegenstand des Ritus mit einem Gewande, einem Gürtel, einer Opferschnur und einem Stabe feierlich angethan wird unter einer Menge von Ceremonien, Gebeten und heiligen Texten. „Die Schüler des Veda sollen zu ihren Gewändern die Häute der schwarzen Antilope, des gemeinen Hirsches oder der Ziege nehmen mit Unterkleidern von gewebtem Sana, von Cshuma und von Wolle, nach der Ordnung ihrer Classen. Der Gürtel eines Priesters soll gemacht sein von Munja, aus dreifacher Schnur, glatt und weich; der Gürtel eines Kriegers soll sein ein Bogenstrang von Murva, der eines Handelsmannes eine dreifache Schnur von Sana. Der Opfergurt eines Brahminen soll sein von Baumwolle, so daß er über das Haupt geworfen wird in drei Strängen; der eines Cshatriya nur von Sanaschnur und der eines Vaisya von wollener Schnur [5]). Ein Priester soll nach dem Gesetze einen Stab tragen von Bilva oder Palasa; ein Krieger von Bata oder C'hadira; ein Handelsmann von Venu oder

[1]) Gesetze Menu's, II. 30. [2]) Das. 35. [3]) Das. 36—40.

[4]) „Die erste Geburt ist von einer natürlichen Mutter, die zweite von der Umgürtung mit dem Gürtel, die dritte von der gerechten Vollbringung des Opfers. Dies sind die Geburten dessen, welcher heißet zweimalgeboren. Das. 169.

[5]) Auch bei den Persern war der Gürtel ein religiöses Emblem, welches um die Zeit der Mannbarkeit angelegt wurde, s. Sadda bei Hyde, S. 441.

Udumbara. Der Stab eines Priesters soll so lang sein, daß er bis zu seinem Haare reicht; der Stab eines Kriegers reiche bis an seine Stirn, der Stab eines Handelsmannes bis zu seiner Nase. Und alle Stäbe sollen gerade sein, ohne einen Bruch, zierlich anzusehen, nicht daß die Menschen darob erschrecken, mit ihrer vollen Rinde, unbeschädigt durch Feuer. Seinen Gürtel, sein ledern Gewand, seinen Stab, seinen Opfergurt und seinen Wasserbecher soll er ins Wasser werfen, wenn sie abgetragen oder zerbrochen sind, und dafür andere erhalten, geweiht durch heiliggeheimnißvolle Sprüche. Die heilige Sitte des Cesanta oder Haarabschneidens ist verordnet einem Priester im sechszehnten Jahre nach der Empfängniß, einem Soldaten im zweiundzwanzigsten, einem Kaufmanne zwei Jahre später. Dies ist das geoffenbarte Gesetz der Einweihung für die Zweimalgeborenen, einer Einweihung, welche ist ihre zweite Geburt und darin der Grund ist ihres Fortschritts in der Heiligkeit [1]."

Die Heirathsgebräuche, worauf wir zunächst unsere Aufmerksamkeit wenden, sind sehr zahlreich. Zuvörderst geht der Bräutigam zum Vater der Braut und wird von ihm mit allen den Ceremonien der Gastlichkeit aufgenommen, welche wir schon kennen. Während dieser Zeit wird die Braut gebadet [2]. Nach diesen Vorbereitungen wird die Hand der Braut in die des Bräutigams gelegt, nachdem man beide mit einer glückbringenden Substanz gerieben hat, und eine Matrone bindet sie zusammen mit Cusagras unter dem Schalle einer lustigen Musik. Der Brautvater fordert nun die wartenden Priester auf, ihr Freudengeschrei zu beginnen, gießt aus einem Gefäße mit Tila und Cusagras Wasser auf die Hände des vereinten Paares mit den Worten: „Gott der seiende," proclamirt Namen und Eigenschaften des Bräutigams, der Braut und seine eigenen und schließt mit den Worten: „ich übergebe dir dies Mädchen, geschmückt mit Juweelen, unter dem Schutze des Herrn der Creaturen." Der Bräutigam erwiedert: „Wohl sei es so." Nachdem der Bräutigam noch vom Brautvater ein Stück Gold erhalten und einen besondern Text gesprochen hat, ist das Paar verlobt und geht hinaus, wobei der Bräutigam folgende Rede an die Braut hält: „Mögen die Herrscher des Raumes, mögen Luft, Sonne und Feuer das Zagen verbannen, welches du fühlst in

[1]) Gesetze Menu's, II. 41—48, 64—68.

[2]) Es werden ihr drei Wasserkübel nach einander über den Kopf gegossen und dabei folgende Gebete gesprochen: 1. „Liebe! ich kenne deinen Namen. Du heißest ein berauschender Trank. Führe den Bräutigam glücklich. Für dich wurde gebildet der betäubende Trunk. Feuer! dein wahrer Ursprung ist hier. Durch Frömmigkeit wurdest du gezeugt. Möge dies Opfer wirksam sein!" — 2. „Mädchen, ich salbe deinen gebärenden Theil mit Honig, denn er ist der zweite Mund des Schöpfers, dadurch du alle Männer unterwirfst, selbst ununterworfen; dadurch du lebendig bist und herrschest. Möge dies Opfer wirksam sein!" — 3. „Mögen die vom Anbeginn ordnenden Weisen, welche den weiblichen Theil bildeten gleich einem Feuer, das Fleisch verzehrt, ... gewähren die befruchtende Kraft, die da ausgeht von dem dreigehörnten Stiere und der Sonne."

deinem Geiste, und dein Herz mir zuwenden. Sei freundlich in deinem Anblicke und treu deinem Gatten, sei glücklich beim Vieh, liebreich im Geiste und anmuthig von Gestalt, sei Mutter starker Söhne, sei zugethan der Freude, sei heiter und bringe Glück unsern Zweifüßlern und Vierfüßlern [1]).“ Dann wird eine Libation mit Wasser verrichtet und der Brautvater, nachdem er den Gayatri gedacht hat, schürzt einen Knoten aus den Zipfeln der Gewänder von Braut und Bräutigam, sprechend: „Ihr sollt untrennbar vereinigt sein in Pflicht, Habe und Liebe.“ Hierauf kleidet der Bräutigam die Braut an unter einer Menge von Ceremonien, von welchen folgende die bemerkenswerthesten sind: Er geht in das Hauptzimmer des Hauses, bereitet ein Opferfeuer und weiht die Geräthe; einer seiner Freunde geht mit einem Wasserkruge rund um das Feuer und stellt sich dann auf die Südseite; ein zweiter wiederholt dieselbe Ceremonie und stellt sich ihm zur Rechten. Der Bräutigam wirft vier doppelte Händevoll Reiß mit Samiblättern in einen flachen Korb und stellt einen Mahlstein daneben, nachdem er vorher ihn mit Feierlichkeit berührt hat. Jetzt läßt er die Braut ein neues Gewand anlegen, während er selbst verschiedene Gebete spricht. Ist dies geschehen, so geht die Braut an die Westseite des Feuers, tritt auf eine mit Seide bedeckte Matte von Viranagras und spricht ein Gebet, setzt sich dann nieder auf einer Ecke der Matte, und der Bräutigam macht sechs Oblationen von geklärter Butter, bei jeder ein Gebet sprechend [2]). Hierauf nennt er die Namen der drei Welten erst einzeln, dann insgesammt, und bringt dabei Oblationen; ebenso vier oder fünf Oblationen für das Feuer und den Mond. Hierauf erhebt er sich mit der Braut, geht vor ihr durch von der linken zur rechten Seite und läßt sie ihre Hände verschlingen in einer heiligen Figur. Der Reiß, welcher vorher in den Korb gethan worden war, wird aufgenommen, der dabei stehende Mahlstein vor die Braut gestellt, und sie setzt die Spitze ihres rechten Fußes darauf, während der Bräutigam folgende Formel spricht: „Besteige diesen Stein; sei fest, wie dieser Stein; verderbe meine Feinde und sei nicht unterthan meinen Widersachern.“ Dann gießt er eine Handvoll geklärte Butter auf ihre Hände, eine andere Person reicht ihr den Reiß, über welchen zwei Löffelvoll Butter gegossen werden; sie zieht darauf die Hände auseinander und läßt den Reiß in das Feuer fallen, wobei ein heiliger Text gesprochen wird. Dann tritt sie wieder auf den Stein, verrichtet noch einmal eine Oblation von

[1]) Den Schluß dieser Rede gibt Colebrooke wohlweislich lateinisch: **illa redamans accipito fascinum meum, quod ego peramans intromittam in eam, multae qua illecebrae sistunt.**

[2]) Das erste diene als Beispiel: „Möge Feuer zuerst kommen unter den Göttern, möge es ihr Geschlecht befreien von den Fesseln des Todes, möge Varuna, der König der Wasser, gewähren, daß dies Weib nie beklage ein Unglück ihrer Kinder.

Reiß unter einem abermaligen Gebete, der Umgang um das Feuer wird wiederholt, es werden wieder vier oder fünf Oblationen unter ähnlichen Ceremonien und Gebeten gebracht, der Bräutigam schüttet zwei Löffelvoll Butter in den Korb und dann den Reiß daraus in das Feuer mit den Worten: „Möge dies Feueropfer wirksam sein.“ Endlich wird die Braut dem Bräutigam zugeführt, der sie nach einander durch sieben Kreise schreiten läßt, so daß sie bei jedem Schritte in einen derselben tritt und bei jedem ein besonderes Gebet gesprochen wird. Dies ist der allerwichtigste Theil der ganzen Feierlichkeit; sobald der siebente Schritt geschehen ist, so ist das Eheband auf unwiderruflich geschlossen. Der Bräutigam richtet dann angemessene Sprüche an die Braut und die Anwesenden und entläßt diese; der Freund, welcher bei dem Opferfeuer stand, tritt mit einem Wasserkruge zu der Stelle, wo der siebente Schritt geschehen war, und gießt erst dem Bräutigam, dann der Braut Wasser über den Kopf. Hierauf legt der Bräutigam seine linke Hand unter die Hände der Braut, welche dieselben in einer heiligen Figur zusammengefaltet hält, ergreift ihre Rechte und recitirt sechs heilige Texte; setzt sich darauf mit ihr zum Feuer und bringt Oblationen, wobei er die drei Welten einzeln und zusammen anruft. Am Abende, wenn die Sterne zu scheinen beginnen, setzt sich die Braut auf eine braune Stierhaut, den Hals nach Osten gekehrt und die Haare aufwärts gestrichen; der Bräutigam setzt sich neben sie, verrichtet noch eine Menge Oblationen, wobei er jedesmal den Ueberrest der Butter ihr auf den Kopf gießt, und spricht Gebete [1]).

Dann erheben sie sich, betrachten den Polarstern als Symbol der Beharrlichkeit; Matronen gießen Wasser mit Blättern untermischt über sie aus, welches auf einem zu diesem Zwecke eigens bereiteten Altare gestanden hat, und der Bräutigam bringt wieder Oblationen unter Anrufung der drei Welten. Darauf nimmt er Speise zu sich, die ohne alles künstliche Salz angefertigt ist, recitirt aber dabei beständig Gebete; den Ueberrest seines Mahles erhält die Braut. Während der drei folgenden Tage bleiben die jungen Eheleute im Hause des Brautvaters, müssen dabei sich alles künstlichen Salzes enthalten, keusch und strenge leben und

[1]) Diese Gebete haben etwas Eigenthümliches: 1. „Durch diese volle Darbringung wende ich ab alle bösen Zeichen in den Linien deiner Hand, in deinen Augenwimpern und in den Flecken deines Leibes. 2. Durch diese volle Darbringung wende ich ab alle bösen Zeichen in deinem Haar und Alles, was sündig ist in deinem Blicke und deinem Geschrei. 3. Durch diese volle Darbringung wende ich ab Alles, was sündig ist in deinem Gemüthe, in deiner Rede und deinem Lachen. 4. Durch diese volle Darbringung wende ich ab alle bösen Zeichen an deinen Zähnen und in den dunkeln Lücken dazwischen, an deinen Händen und deinen Füßen. 5. Durch diese volle Darbringung wende ich ab alle bösen Zeichen an deinen Lenden, deinen Schamtheilen, deinen Hüften, und an den Umrissen deiner Gestalt. 6. Alles, was durch Natur oder Zufall böser Bedeutung voll sein könnte an allen deinen Gliedern, das Alles habe ich abgewandt durch diese vollen Darbringungen geklärter Butter; möge dies Opfer wirksam sein.“

auf dem bloßen Boden schlafen. Am vierten Tage fährt der junge Mann seine Frau nach seinem Hause; beim Aufsteigen auf den Wagen und wenn sie einen Weg durchkreuzen, werden heilige Texte gesprochen. Beim Eintritte in sein Haus singt er einen Hymnus; Matronen empfangen sie unter Segenswünschen und breiten für die junge Frau eine braune Stierhaut aus, worauf sie sich setzt; der Gemahl recitirt ein Gebet. Dann legen sie ein Kind mit Lotuswurzeln oder Früchten in den Händen in ihren Schooß, welches der Bräutigam aufzunehmen hat; dieser bereitet endlich ein neues Opferfeuer unter den üblichen Ceremonien und bringt acht Oblationen mit eben so viel Gebeten. Darauf begrüßt die Braut ihren Schwiegervater und sonstige Verwandte ihres Mannes. Zuletzt zündet der Bräutigam noch ein Opferfeuer an, setzt sich mit der Braut zur Rechten dabei und bringt noch zwanzig Oblationen mit den üblichen Anrufungen der drei Welten im Anfange und am Schlusse; dabei schüttet er die Reste der heiligen Butter nach jeder Oblation in einen Wasserkrug, welcher nachher der Braut über den Kopf gegossen wird.

Ist die Heirathsceremonie durch ihre unendlichen Kleinlichkeiten ermüdend, so sind die Leichenfeierlichkeiten noch weit zahlloser und schwerer zu überwältigen. Es herrscht in den Einzelheiten des indischen Ritus eine so ungeheuere Monotonie, daß es kaum ein undankbareres Geschäft giebt, als sie erschöpfen zu wollen. Wir dürfen den Leser um so mehr mit dem Näheren der indischen Leichenfeierlichkeiten verschonen, da sie ihrem Wesen nach ganz den schon beschriebenen Ceremonien gleichen [1]).

Von den monatlichen Feierlichkeiten möge ein Beispiel eine Vorstellung des Ganzen geben. „Von Mond zu Mond, am dunkeln Tage des Mondes soll ein zweimalgeborener Mann, nachdem er das tägliche Sacrament der Pitris vollendet, wenn das Feuer noch flammt, den heiligen Sraddha verrichten [2])." Die Sraddha's sind sehr mannigfaltig, gleichen sich aber durchgängig; daher nur eine Probe. Wer diese Ceremonie verrichten will, reinigt zuvörderst einen Platz mit Kuhdünger, errichtet darauf einen Altar von bestimmter Form und Dimensionen, wäscht Hände und Füße, nippt Wasser und legt einen Ring von Cusagras um den Ringfinger jeder Hand. Dann setzt er sich auf ein Kissen von Cusagras, zündet eine Lampe an und spricht ein Gebet; ordnet hierauf die Geräthschaften und erforderlichen Materialien, besprengt sich selbst und Alles rings umher mit Wasser, denkt an Vischnu „den Lotusäugigen," denkt den Gayatri und schreitet zur Einladung und Begrüßung sämmtlicher Götter und Manen. Zwei kleine Kissen, von drei Cusablättern, legt er an eine Seite des Altars für die Viswadevas und sechs in die Front für die Pitris,

[1]) Eine vollständige Beschreibung der Leichenfeierlichkeiten gibt Colebrooke, **Second Essay on the rel. Ceremonies of the Hindus, As. Res. VII. 239 — 264.**

[2]) Gesetze Menu's, III. 122.

streut Cusagras darauf und fragt: „Soll ich anrufen die gesammten Götter?" Thue es, ist die Antwort, worauf er ruft: „Versammelte Götter, hört meinen Ruf, kommt und sitzt nieder auf diesem heiligen Grase." Er streut sodann Gerste, denkt ein Gebet an die Götter, und ladet die Manen der Vorfahren durch ähnliche Anrufungen ein, worauf er die Götter und Manen begrüßt mit Oblationen von Wasser u. s. w. in Gefäßen von Blättern. Er legt in die Gefäße Cusagras, besprengt sie mit Wasser und betet: „Mögen göttliche Wasser uns heilbringend sein" u. s. w.; wirft dann Gerste in die für die Götter bestimmten Gefäße und Tila in die für die Manen, beides unter besonderen Gebeten und hebt sie hierauf eins nach dem andern in die Höhe mit einem Gebete für jedes. Dann legt er das Cusagras, welches auf den Gefäßen lag, in die Hand eines Brahminen; das, welches darunter lag, behält er selbst in der Hand, und gießt durch dasselbe das in den Gefäßen enthaltene Wasser dem Brahminen über die Hand. Die leeren Gefäße schichtet er darauf in drei Haufen und wirft sie um, indem er das erste umstülpt, spricht er: „Du bist ein Wohnsitz der Vorfahren." Darauf bringt er zwei Feuer-opfer unter entsprechenden Gebeten. Die Reste des Opfers, das aus mit heiliger Butter bestrichenen Speisen bestand, weiht er darauf mit Gebeten und heiligen Ceremonien, versüßt sie mit Honig und Zucker, denkt darauf den Gayatri und die Namen der drei Welten, und vertheilt die Speisen unter die Brahminen. Nachdem diese gegessen, bis sie gestehen, daß sie genug haben, reicht er ihnen Wasser, um den Mund zu spülen. Hierauf bringt er Kuchen oder Speiseklöße mit geklärter Butter unter entsprechenden Ceremonien dar; dann Libationen mit Wasser unter Anrufung der Jahreszeiten; endlich legt er unter vielen Ceremonien und Gebeten eine Schnur auf jeden Kuchen als Zierrath für die Manen. Den mittelsten Kuchen nimmt er und riecht daran, oder auch sein Weib verspeist denselben unter Gebeten, um männliche Nachkommen zu erhalten. Zuletzt nimmt er die übrigen Kuchen, riecht daran und wirft sie in ein Gefäß, worauf man sie einem Bettelpriester oder einer Kuh reicht oder ins Wasser wirft. Dann entläßt er die Manen, recitirt einen heiligen Text, macht einen Umgang, spricht ein Gebet und entfernt sich. „Förmliche Leichenfeiern," sagt Colebrooke, „werden nicht weniger als sechsundneunzigmal im Jahre begangen."

Vergleiche über diesen ganzen Abschnitt Colebrooke's Abhandlung on **the religious ceremonies of the Hindus in den As. Res. VII.**

Ende des ersten Bandes.

Wichtiges historisches Unternehmen!

Geschichte

der

außereuropäischen Staaten.

Herausgegeben von mehreren Gelehrten.

gr. 8. Velinpapier.

*** Eine Reihe werthvoller historischer Werke, die sich der von Heeren und Uckert geleiteten europäischen Staatengeschichte anschließt. Bis jetzt sind davon ausgegeben:

Band 1 und 2: Geschichte des chinesischen Reichs. Von Carl Gützlaff. 2½ Thlr.

Im 2. Bande dieses historischen Werkes gibt der Verfasser eine sehr ausführliche Geschichte des Verkehrs zwischen China und dem Auslande, die in den über dieses Werk erschienenen Recensionen als besonders interessant und wichtig hervorgehoben wird.

Band 3 und 4: Geschichte Mexiko's. Von Antonio de Solis. 2⅚ Thlr.

Diese fast in alle Sprachen übersetzte Geschichte des Antonio de Solis ist zu bekannt und mit Recht zu berühmt, als daß es noch eines besondern Lobes bedürfte, um jeden Freund der Geschichte darauf aufmerksam zu machen. Jedermann weiß, daß Solis sich unter allen Expeditionen in die neue Welt, die größte und wundervollste auswählte, die, welche das mächtigste Reich zerstörte, dem Mutterstaate die reichste Colonie verschaffte und am besten zeigte, was Tapferkeit und Ausdauer vermögen, wenn sie durch einen eben so einsichtigen als kräftigen Willen unterstützt werden. Antonio de Solis hat über die Erzählung der staunenswerthen Unternehmungen des Fernando Cortez zugleich die glänzendsten Farben der Phantasie und des Styls ausgegossen; man ist gezwungen, seine Eleganz und unablässige Correctheit, seine Kraft wie die Größe und den Adel seiner Gesinnungen zu bewundern und dies um so mehr, wenn man zugleich die Werke seiner Zeitgenossen kennt und die Schwierigkeit des Stoffes zu würdigen versteht. Man hat dem Antonio

de Solis zwar den Vorwurf gemacht, daß er zu poetisch gewesen sei; aber vermochte er wohl bei der Darstellung so wundervoller Begebenheiten, — die in einem so neuen und sonderbar gestalteten Lande vorfielen, wo Dinge und Menschen dazu beitrugen, den thatsächlichsten Begebenheiten den Anstrich eines fabelhaften Märchens zu geben, — die ganze Strenge eines philosophischen Geschichtsforschers zu behaupten?

„Ich bin in Verlegenheit," — sagt Viardot in seinen Studien — „woher ich bei dieser gedrängten Musterung eine zweckmäßige Probe von Solis Art und Weise nehmen soll. Man möchte die ganze prachtvolle Erzählung anführen, welche mit der Landung der Spanier beginnt und mit der Besitznahme von Mexiko, nach der Gefangennehmung und dem Tode des Kaisers Montezuma endigt."

Band 5—10: Geschichte des britischen Indien. Von James Mill, nach der 3ten Ausgabe übertragen. 6 Bände.

Band 11: Geschichte von Neu-Süd-Wales. Von Dr. J. D. Lang.

Geschichte Java's nach Raffles u. A. Von Dr. C. Andree.

Dann folgen:

Die Geschichte der Mongolen. Von d'Ohsson.

Geschichte Arabiens nach Crichton, Marigny, Cardonne u. Andern.

Geschichte Brasiliens nach Southey und Neueren.

u. s. w. u. s. w.

*** Je mehr sich die Länder der übrigen Erdtheile zu politischer Bedeutsamkeit für uns erheben, je mehr sich unsere Blicke auf die Urstaaten Asiens, auf die vielfach gesonderten, in einfachen Verhältnissen lebenden Stämme Afrika's, auf die ruhelos bewegten, in raschen Fortschritten nach Unabhängigkeit ringenden Staaten der neuen Welt und der minder stürmisch sich entwickelnden australischen Inselwelt wenden, in je wechselreichern Zuständen wir alle diese Staaten befangen sehen: um so mehr steigert sich das Verlangen, auch von dem Wechsel der Ereignisse auf diesem größern Theile unsers Weltkörpers, von dem Stande der Cultur, den jedwedes Volk dermalen einnimmt, und den Erwartungen und Befürchtungen, die es für die Zukunft erwecket, Kunde zu erhalten.

Auf einem, von dem europäischen ganz verschiedenen Entwickelungsgange nahmen die meisten dieser Staaten die Stufe ein, auf die wir jetzt sie gestellt sehen. Weit mannichfaltiger, buntfarbener, vielgestaltiger, als in Europa, finden wir hier diese Zustände; wir steigen mit der Geschichte mehrerer dieser Staaten in eine Zeit hinauf, in der noch kein Strahl der

Geschichte Europa erleuchtete; wir werden in eine Zeit zurückgeführt, wo die Sagen der Urwelt sich mit der Geschichte mischen, in eine Zeit, wo der Menschen Geschichte sich in die Geschichte ihrer Gottheiten verliert; wir lernen Nationen ihrem Ursprunge, Wirken und ihrem Ende nach kennen, die erst ihre Cultur uns mittheilten, vor deren frühen Bildungen wir staunend noch heute stehen; andere, die wie Kometen blutig hereinragen in die europäische Staatengeschichte; andere wieder, die erst dann auf den Schauplatz treten, als schon längst die Fackel der Cultur Europa beleuchtete, wo alles Dunkele und Zweifelhafte der frühern Völkergeschichte bereits verschwunden ist. Hier begegnen wir dem noch dauernden Kampfe der Civilisation mit der Barbarei, dort bereits einer Cultur, die mit der europäischen mindestens im Niveau steht, und überall dem Bewohner unseres kleinen Erdtheiles, die Welt unterjochend, bald mit dem Worte des Friedens, bald durch die ärgsten Gräuel des Krieges. Ganze Völkerschaften opferte er seiner Habgier bis auf den letzten Mann; andere schlug er in Knechtschaft. Und viele dieser hundertjährigen Kämpfe sind überreich an Zügen, die so chevaleresk sind, wie nur irgend unser Mittelalter sie bietet. — Auf den Schauplatz treten Männer, die sich auszeichneten durch geistige Größe und kühnen Thatendrang, neben anderen, die man verabscheuen muß, während die Darstellung ihres Auftretens reich ist an dramatischem Interesse. Wir nennen nur Muhamed, Harun al Raschid und die ganze Reihe der Khalifen, Tippo Saib, den Dr. Francia, Washington, Franklin, Toussaint l'Ouverture, Bolivar, Cortez, Pizarro, die peruanischen Inka's, Wellington, Wolfe, Penn 2c. von den vielen.

Doch, es bedarf ja dieser Andeutungen nicht für einen Geschichtsfreund, noch viel weniger für einen Geschichtsforscher, um einzusehen, mit wie mannichfaltigem Interesse diese Geschichtswerke der außereuropäischen Länder sich jener „europäischen Staatengeschichte" zur Seite stellen. Wir wollen nur bemerken, daß dieses Unternehmen ganz nach denselben lobenswerthen Grundsätzen geleitet werden soll, welche der europäischen Staatengeschichte einen europäischen Ruf verschafft haben. Selbst in bibliopolischer Hinsicht stellen wir ganz dieselben Bedingungen, die der ehrenwerthe Verleger der europäischen Staatengeschichte dem Publiko gestellt hat.

Diesem großen Unternehmen stellt sich noch ein anderes zur Seite: „Die Geschichte der Staaten des Alterthums und des Mittelalters. Herausgegeben von einem Vereine von Gelehrten." Beide bilden denn vereint mit der unter Heeren und Uckert's Leitung erscheinenden „Europäischen Staatengeschichte" eine Universal-Bibliothek von Geschichtswerken über alle Völker und Staaten der Erde. Quedlinburg u. Leipzig, im Octbr. 1838.

Die Verlagshandlung.
Gottfr. Basse.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichte der aussereuropäischen Staaten

Bd.: 5

Quedlingburg ; Leipzig 1839
Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1703(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096650-4